



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

HG
200
M3
176

Herrn Paul Jacob Harpergers

ehemaligen Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischen Hof- und
Commercierrathes, wie auch Mitgliedes der Königl. Preuss.
Societät der Wissenschaften

MONTES PIETATIS

oder

Leih-Kassenz-

und

Hülfshäuser

Leihbanken und Lombards

in gleichen

von Leibrenten, Todten-Cassen
und Lotterien.

Neue verbesserte Auflage.

Mit vielen Anmerkungen und einem Anhange
von Braut- und Witwen-Cassen

herausgegeben von

Johann Heinrich Gottlob von Justi

Leipzig und Ulm

in Verlag der Gaumischen Buchhandlung 1760.





Hist. Econ.

Nijh.

18-17-30

22382

Vorrede

zu dieser neuen Ausgabe.

Es hat sich der Marpergerische Tractat von denen Montibus pietatis, Leibe- und Hülfshäusern, oder so genannten Lombards, schon längst vergriffen gehabt, dergestalt, daß schon seit langer Zeit kein Exemplar mehr zu erlangen gewesen. Da nun dem ohngeachtet nach diesem Tractate noch immer Nachfrage geschehen; so hat sich der jetzige H. Verleger entschlossen, eine neue Auflage davon zu machen, und ersuchte mich dannenhero, diese neue Ausgabe zu besorgen, und das Buch nach denen heutigen Tages ungleich mehr aufgeklärteren Grundsätzen in denen Policen- und Cameralwissenschaften zu verbessern.

Da dieser Marpergerische Tractat in der That die Darinnen abgehandelten

o 12-8-30 wdg.

wichtigen Gegenstände der Policen, unter allen andern dahin gehörigen Schriften am ausführlichsten abhandelt, und durch hinzuzufügende Verbesserungen ein brauchbares Buch werden konnte; so habe ich mich dem Verlangen des Hrn. Verlegers gefüget, und diese Arbeit übernommen. Es ist dannenhero nöthig, daß ich denen Lesern Rechenschaft gebe, was ich bey dieser neuen Ausgabe geleistet habe.

Ich habe den Text zuvörderst von den Fehlern der Rechtschreibung gesäubert, und solche nach heutiger Art einzurichten, auch die Druck- und andern Fehler, die zuweilen, insonderheit in Rechnungsfachen, sehr groß waren, zu verbessern gesucht. Allein ich habe nicht vor gut gefunden, die Schreibart des Hrn. Marpergers, die nach der Gewohnheit seiner Zeiten sehr mit französischen und lateinischen Wörtern durchspicet ist, selbst zu verbessern, oder seine Gedanken im Texte auszustreichen, und davor die meintigen hinzusetzen.

Ich glaube nämlich nicht, daß ein Herausgeber sich billiger Weise einer solchen Gewalt über Schriften, die er herausgibt, anmaßen kann. Er theilet alsdenn nicht des Verfassers Schriften der

Welt tritt, sondern einen Mischmasch und Flickwerk von seinen eignen und des Verfassers Gedanken. Es ist allemal billig, die Gedanken eines Schriftstellers unversändert zu lassen, und was man dabei zu erinnern oder hinzuzufügen hat, in vor dem Texte abgesonderten Anmerkungen zu bemerksstelligen.

Es ist wahr, nicht alle Herausgeber und Uebersetzer haben dergleichen billige Gesinnungen. Insonderheit verstimmet die Franzosen alle Schriften, die ihnen auf diese Art unter die Hände gerathen, auf eine unerhörte Weise. Dieses Schicksal widerfähret nicht allein neuern Schriftstellern, sondern mit den besten Werken der Alten springen sie nicht besser um. Es ist schändlich, wie Hr. Ablancourt des Xenophons Feldzug des jüngern Cyrus in seiner Uebersetzung verunstaltet hat, sowohl, indem er ganze Stellen ausläßt, als daß er andere von ihrem Orte wegnimmt, und wo anders hin versetzt. Nebens Erachtens liegt der Welt ungemeyn wenig daran, zu wissen, wie Hr. Ablancourt denkt, oder in was vor Zusammenhänge er würde gedacht haben, wenn er an Xenophons Stelle gewesen wäre. Allein

sein daran liegt ihr sehr viel, Xenophons Gedanken unverstümmelt und in dem von ihm selbst beliebten Zusammenhange zu lesen.

Ich theile demnach jetzt den Tractat des Herrn Marxpergers unverändert in allen Gedanken und Ausdrücken mit, wie er von ihm selbst der Welt zum erstenmale vor Augen geleyet worden. Wo ich etwas hinzuzufügen vor nöthig gefunden habe, oder wo ich geglaubt habe, daß der Verfasser einen Fehler und Irrthum begangen hat, der denen guten Policey- und Cameral-Grundsätzen entgegen ist, da habe ich Anmerkungen hinzugefüget. Weil zu denen Zeiten des Verfassers die Policey- und Finanzwissenschaften bey weitem noch nicht so ausgearbeitet waren, als jetzt; so habe ich gar öfters Fehler gefunden, und die Anmerkungen sind dannenhero häufig angewachsen. Es wird zu meinem Vergnügen reichen, wenn ich dadurch dieses Buch denen Lesern brauchbarer gemacht habe.

Ich habe noch einen Anhang von drey eignen Abhandlungen hinzugefüget, nämlich von denen Brautcasen, von de-

nen Witwencaffen und von denen neuen
Genueßlichen Lotterien. Da ich bey des
Verfassers Vorstellung von denen
Braut- und Witwen-Caffen viel zu er-
innern hatte; so glaubte ich, daß es de-
nen Lesern angenehmer seyn würde, mei-
ne eignen Gedanken davon in Zusam-
menhange, als in zerstreuten Anmer-
kungen zu lesen; und meine Abhand-
lung von denen Genueßlichen Lotterien,
als einer neuern Erfindung, dienet, das
Werk vollständig zu machen. - Geschrie-
ben den 21 Junii 1759.

Johann Heinrich Gottlob
von Justi.

Vorrede des Herrn Marpergers.

a-ich eine zeithero mit: Beschrei-
bung der Commercen, und de-
ren: Verbesserung, auch Anzei-
gung des Nutzens, welchen et-
ne Stadt oder Land, in welchem
die Commercien floriren, daraus empfindet, be-
schäftiget gewesen; so wende ich mich nun-
mehr zu der Policen, als einer nicht minder
höchst nützlich und höchst nothwendig auszu-
arbeitenden Materie; angesehen der großen
Nachlässigkeit, welche in vielen teutschen Städ-
ten, zu noch größerm Schaden dererelben Ein-
wohner und Bürgerschaft, darinn begangen
wird, dann ob es zwar noch hin und wieder
den Schein hat; daß man auch solche zu besor-
gen sich angelegen seyn lasse, indem denen Be-
ckern das Brodt, denen Fleischern oder Metz-
gern das Fleisch geschäset, die Stadt mit La-
ternen nächtlicher weise illuminiret, die öffent-
lichen

Wägen, Plätze und Bänke, sauber und rein gehalten, denen Hochzeiten und Kindtaufen gewisse Ordnungen vorgeschrieben, in Feuerständen heilsame Anstalten gemacht, die Zufuhr der Victualien besorget, und dem Proposito ziemlich maßen gesteuert wird, die Maaß und Gewichte auch ihre Aufsicht und Stempel, und so auch andere Dinge nach ihre an sich selbst übliche Verordnungen und Absichten haben, welche von einem wohlbestellten Policenwesen erfordert werden können; so finden sich doch noch hin und wieder so viel Desideranda, welche billig meritiren, daß man darüber die Hand an die Feder lege, und denen, welchen daran gelegen, zeige, wie etwan ihre bisherige Policenverfassung, nach Proportion der Beschaffenheit ihres Staats, nicht zulänglich gewesen, oder auch nicht genügsam, denen vor sich habenden Statutis nach, zur Observanz gebracht worden sey, am wenigsten aber derjenigen Policen gleich geschäzet werden könne, welche bey andern, sowohl europäischen als ausländischen und barbarischen Völkern, sonderlich denen Chinesern, (die sich ohne dem rühmen, daß sie zweyäugigt, die Europäer hingegen nur einaugigt seyn,) eingeführet, zu finden ist. Wir wollen eben nicht in dieser unserer Rede ad particularia gehen, worinne dieser Nation ihre

Vorrede.

Policenordnung der der künftigen Besitze, und
von dieser ihren Mängeln und Gebrechen das
jenige anführen, was desfalls wohl zu erin-
nern stünde, weil jedes ohne dem in denen nach-
folgenden Tractaten seine reiche Abhandlung er-
halten wird, sondern nur in gegenwärtigen
den ungemeinen Schaden vorstellen, welcher
dem gemeinen Wesen dadurch entsteht, wann
in einer Stadt oder Lande keine solche höchst
Nützlichkeit oder Accidenzhause aufgerichtet seyn
in welchen der nothleidende Bürger oder Er-
wohner, sein zu verpfändetes Pfand: im Noth-
falle hiebringen, und Geld darauf empfangen
kann, sondern solches dem Juden zu haben. In-
teresse entweder derselben, auch wohl gar in Be-
fahr solch Pfand zu verlieren laufen, oder doch
auf andere Weise, in des Wucherers Hände
fallen muß, welcher sein Ehrlich, (das ist seine
beste Substanz und Lebensmittel,) verzehret
und dadurch den armen Bürger immer in be-
drückten Stande unter sich hält, daß solches
nimmermehr wieder zu Kräften kommen, und
folglich auch der Obrigkeit ihre Pflichten mit
Steuer und Gaben, aus Unvermögenheit nicht
prästiren kann, welches eben dasjenige ist, was
wir vermittelst dieses Tractats gern remediret,
und heilsame Stiftungen von dergleichen höchst
nützlichen Leih- oder Pfandhäusern zu einem
leidli

leidlichen Interesses eingeführt wissen möchten, weil uns nun auch diese Materie zugleich auf andere nicht weniger löblich einzuführende Instituta, (dergleichen die bishero eine Zeitlang in Gebrauch gekommenen so genannten Witwen- und Todtencassen, wie auch die fast ganz Europa durchgezogene Lotterien sind;) geführt, als haben wir uns nicht entziehen können, auch von solchen ausführlich zu handeln, und in ein und andern anzuweisen, wie selbige weit besser und bequemer als bis anhero geschehen, ebenfalls könnten eingerichtet, und die bey denen bisherigen vermerkte Fehler corrigirt und verbessert werden, der geneigte Leser brauche sich dieser unserer Arbeit mit Vergnügen, und erwarte mit nächstem

- 1) Die wohl eingerichtete Feuerordnung sammt ihrer neu eröffneten Feuerkasse.
- 2) Einen Tractat von denen so genannten Adress-Contoren.
- 3) Vom Verlaufe gewisser Civil- und Militair-Dienste.
- 4) Von einer vollständigen Gesindeordnung.
- 5) Von einer wohl eingerichteten Stadt- und Gasfenordnung. Vermöge welcher neu zu erbauende Städte zierlich und bequem anzulegen, die schon gebaueten, obwohl irregulieren zu besserer Regularität, beyde aber zu portreflichem Nutzen und Bequemlichkeit vor die ganze Bürgerschaft zu bringen sey.

6) Von

Vörrede.

- 6) Von Anrichtung allerhand Armenhäuser, als Hospitälern, Lazarethen, Pest- und Trasliden-Gast- und Wapfenhäusern, wie auch öffentlichen Zucht- und Spinnhäusern, wie solche insgesamt ohne Beschwerde des Publici, können aufgerichtet, und die sowohl zu ihrer Erbauung, als Unterhalt benötigte Summi-leichtlich ausgefunden werden.
- 7) Von Anrichtung nützlicher Proviandhäuser, Stadt- und Land-Magazinen, durch welche der Preis des Getreydes immer in einer Gleichheit bey wohlfeilen und theuren Zeiten, fruchtbarer Jahren und Miswachs erhalten, viel 1000 Menschen mehr ernähret, und alle besorgliche Theuerung präcaviret werden kann.
- 8) Von einer vollständigen Speis- und Kleiderordnung, Standes und Landes gemäß, also eingerichtet, daß mehrentheils ein Land in sich selbst dadurch subsistiren könne, und keiner fremden Zufuhre nöthig habe.
- 9) Von zugelassener und verbotener Musik, und andern öffentlichen Stadt- und Landes-Divertissementen.
- 10) Von einer vollständigen Bestordnung, und was vor, in und nach denen graßirenden Seuchen eine hohe Landesobrigkeit und jeder Einwohner vor sich selbst zu beobachten haben. Sammt andern dergleichen nützlichen Politictractaten mehr.

Verzeichniß

Der Capitel und ihres Inhalts, nach welchem
dieser Policentractat eingerichtet ist.

Cap. I.

Was ein Mons Pietatis, Lehnbanque, Leib-Pfand-
Assistenz- und Accidenzhaus oder Lombard eigentlich
sey, woher dieselbe also genennet werden, und wie
vielerley Arten derselben zu finden seyn pag. 1

Cap. II.

Von dem Schaden, der einer Stadt und Gemeine da-
durch entspringt, in welchen dergleichen Liebes-
Hülfs- und Armenhäuser aufzurichten, verabsäümet,
und nicht groß geachtet wird, wodey dann inson-
derheit von dem Wucher, welchen viele Christen,
meistentheils aber die unter uns wohnenden Juden
zu treiben pflegen, gehandelt wird 14

Cap. III.

Von dem Fundo oder Capital, mit welchem ein sol-
cher Mons Pietatis könnte aufgerichtet werden, wo-
her solches ohne jemandes Belästigung zu nehmen,
und wie es mit Nutzen zu disponiren sey 52

Cap. IV.

Verzeichniß

Cap. IV.

Von dem bequemsten Orte oder Hause, wo ein *Mons Pietatis*, oder Lombard am füglichsten könnte angeleget werden, und was sowohl wegen dessen Situation, als der darinn benöthigten Zimmer zu beobachten stehe pag. 62

Cap. V.

Von denen zur Verwaltung eines solchen öffentlichen Leib- oder Pfandhauses erforderlichen Personen und ihren Bedienungen, auch zu welcher Zeit, und in welcher Ordnung sie solche zu verrichten haben 65

Cap. VI.

Von denen zur Verwaltung und Erhaltung eines solchen Lombards nöthigen Statuten, wobey noch etwas ausführlicher von denen Hülfsmitteln mit welchen derselbe soll angerichtet werden, gehandelt wird 73

Cap. VII.

Von den besoldeten Bedienten des Leibhauses, als des Buchhalters, Cassiers, Pfandverwalters und Aufwärters ihrem Amte, wobey dann vornehmlich angewiesen wird, wie über das, was in dergleichen Leibhäusern vorkommt, Buch und Rechnung zu halten sey 100

Cap. VIII.

Von denen besondern Hülfscassen der Handwerkszünfte, aus welchen sie ihren nothleidenden Mitmeistern auf- und auszuhelfen pflegen. 125

Cap. IX.

der Kapitel dieses Policytractats.

Cap. IX.

Von denen Montibus Pietatis, in welchen ein dartin gegebenes Capital auf eine gewisse Zeit, reichlich verzinst wird: wobey zugleich der so genannten Braut- oder Jungferncassen, ingleichen der Sterbe- und Begräbnißladen, und wie solche auf unterschiedliche Weise einzurichten seyn, Meldung geschieht.

pag. 134

Cap. X.

Von dem Einkufen in gewisse Stiftungen, Pfründen und Leibrenten; wie auch denen so genannten Wittwenkassen, und welchergestalt dieselbe einzurichten seyn, wann sie beständig bleiben sollen, dabey dann auch von dem rechten Gebrauche und von dem Mißbrauche solcher geistlichen Pfründen, gottseligen Stiftungen, Stipendien und milden Gaben gehandelt wird.

195

Cap. XI.

Von mancherley künstlichen Eintheilungen der Leibrenten, sonderlich aber, was die so genannte Contine sey, wie selbige zu imfircen, auch was es mit dergleichen Leibrenten vor eine Beschaffenheit habe.

274

Cap. XII.

Von denen Lotterien insgemein, derselben Ursprung, Fortgang, und jetziger Blüthe; sonderlich aber wie selbige sehr groß und considerabel, etliche derselben auch sinnreich und künstlich eingerichtet gewesen.

370

Cap. XIII.

Verzeichniß der Kap. dieses Policytract.

Cap. XIII.

Von der Ziehung der Lotterien, was vor Ordnung dabey gehalten werde, wie man auch solche täglich, so lange sie währet, durch den Druck zu publiciren pflege, und was vor sonderbare Devisen und Gedentsprüche dabey vorkommen. pag. 481

Cap. XIV.

Von denen Autoribus, die von denen Montibus Pietatis, Leibhäusern, Leibrenten, und Lotterien geschrieben 493

Anhang.

I. Von denen Brautcaffen	pag. 499
II. Von denen Witwencaffen	521
III. Von denen geneßischen Lotterien	539
IV. Gründliche Nachrichten von dem Württembergischen Fisco charitativo	553
V. Herzoglich - Württembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Witwen - und Waisencaffen	584

Psalm 41. v. 1. 2. 3. 4.

Wohl dem, der sich des Dürftigen annimmt, den wird der Herr erretten zur bösen Zeit. Der Herr wird ihn bewahren und beytm Leben erhalten, und ihm lassen wohlgehen auf Erden, und nicht geben, in seiner Feinde Willen. Der Herr wird ihn erquickten auf seinem Siechbette, er hilfft ihm von aller seiner Krankheit.

Das

Das I. Kapitel.

Was ein Mons Pietatis, Lehnbanco, Leih-Pfand-Accidentshaus oder Lombard eigentlich sey, woher dieselbe also genennet werden, und wie vielerley Arten dererelben zu finden seyn.

in Mons Pietatis, ^{a)} Lehnbanco, Leih- oder Accidentshaus, item ein Lombard, ist, wie es ein gewisser Autor beschreibet: ein Hülfshaus, durch welches in grossen Städten und Republicken, manchem ehrlichen Manne in der Stille und Enge mit baarem Gelde kann aus-

- a) Ein Mons Pietatis und ein Leih- oder Lombardhaus sind eigentlich nicht gleichbedeutende Begriffe. Montes Pietatis, ob sie zwar mit Leihanstalten verbunden seyn können, zeigen doch vornehmlich diejenigen Anstalten an, wovon der Verfasser S. 9 und 10 redet, und welche hauptsächlich auf Leibrenten, Wittwenversorgungen und Ausstattung armer Mägden eingerichtet sind.

ausgeholfen, und doch nach und nach durch die Obrigkeit, ohne einigen ihren Schaden, ein namhafter Vorrath baaren Geldes, Goldes und Silbers, gesammelt werden; oder es ist, wie Scip. Ammirat. 3. Disc. c. 8. schreibet: ein heilsames Hülfsmittel wider die Juden und Wucherer, welche die Christen und arme Bürger, durch ihren unerträglichen Wucher, bis aufs Blut ausfüngen; Cajetanus nennet einen Montem Pietatis^{b)}, eine zum Nutzen der Armuth zusammen gebrachte und deputirte Summe Geldes, welche frommen christlichen und ehrlichen Männern, mit der Condition unter Handen gegeben wird, daß sie 1) dieses Geld in gute Verwahrung nehmen, und jederzeit sich bereit halten sollen, solches unter die Nothleidenden und Bedürftigen, jedoch nur auf gewisse Zeit (damit nämlich dieses Beneficium vielen könne mitgetheilet werden) auszuliehen; 2) daß sie von denen, die solche Gelder empfangen, Pfand zur Versicherung nehmen, und selbige auf ihre eigene Gefahr, in einem wohlverwahrten Hause bewahren, auch innerhalb Jahr und Tagen, wann nämlich die Leute das entlehnte Geld wiederbringen, ihnen ihre Pfände wieder zurück geben, oder so solche nicht eingelöst worden, selbige ver-

b) Ein Leihhaus, Lombard, oder Adresshaus, als welches letztere der heute zu Tage gewöhnlichste Name ist, kann man am kürzesten folgendergestalt erklären: Es ist solches eine öffentliche zu Beförderung des Nahrungszustandes abzuleitende Anstalt, worinnen jedermann auf zureichendes Pfand gegen mäßige Interesse zu allen Zeiten so fort Geld leihen kann.

verkaufen, und was mehr daraus kommt, als darauf gelehnet worden, selbiges dem Eigenthümer oder Verfeher wieder zustellen; über alles aber richtig Buch und Rechnung führen sollen, damit der Mons Pietatis dadurch so viel besser bestehen könne. 3) Daß sie monatlich $\frac{1}{2}$ von dem ausgeliehenen Gelde gewisse Zinse fordern, und solches nicht eben um des Montis sein Capital zu vermehren, sondern zur Bezahlung derer Leihhausbedienten, und des Zinses oder der Miete, welche man etwan von einem solchen Hause geben müßte. Aus welchem factsam erhellet, was eigentlich unter dem Worte Mons Pietatis verstanden werde, nämlich ein solcher Ort oder

A 2

Haus,

c) Diese Zinsen mögen monatlich oder jährlich festgesetzt seyn; so ist es eine notwendige Eigenschaft eines solchen Hauses, daß die Zinsen billiger und mäßiger seyn müssen, als das gewöhnliche Interesse im Lande ausmacht. Unterdessen ist allemal ein Unterschied unter ansehnlichen Summen und zwischen kleinen Anlehen von wenigen Thalern zu machen. Diese letztern geben fast allemal ein höheres Interesse, wegen der Mühe, die bey solchen kleinen Posten vor das Leihhaus entsteht. In ansehnlichen Posten aber muß das Interesse allemal geringer seyn, als das sonst gewöhnliche Interesse, wenn anders eine solche Anstalt ihrem Endzwecke eine wirkliche Gnüge leisten soll. Die in allen ansehnlichen Städten der Hannoverschen Lande errichteten so genannten Leihkammern haben eine so gute Einrichtung, daß man in ansehnlichen Summen gegen drey von Hundert allemal Anlehn bekommen kann; dahingegen in den meisten andern Landen 7 und $\frac{1}{2}$ pro Cent errichtet werden müssen.

Haus, dahin ein nothleidender oder geldbedürftiger Bürger, Kauf- oder Handwerksmann, oder auch eine andere ehrliche Person (welche Macht hat, das Ihrige zu versetzen und zu veralieniren, oder von einem andern zur Verpfändung eines beweglichen Gutes und Pretiosi mit Recht autorisiret und bevollmächtiget worden) in justoßendem Geldmangel seine Zuflucht nehmen, und solches auch gleich gegen Verpfändung eines tüchtigen Pfandes bekommen kann; und nicht erst zu einem Bucherer, er sey Christ oder Jude, laufen, daselbst, bis er etwas auf Pfand geliehen bekommt, viel und lange betteln, große Interesse darzu, und noch wohl voraus, wie nicht weniger Scheibgeld, wie bey denen Juden gebräuchlich, bezahlen, auch oft zu etwas baarem Gelde, welches ihm solchergestalt (obwohl auf tüchtiges Unterpfand) geliehen wird, $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ untüchtiger Waare mit annehmen, oder sein Pfand und habendes Gut, um ein liederliches, wenn er in der Eil Geld haben, und niemand ihm solches leihen wollte, verkaufen darf, dabey er dann noch wohl, wann er ein renommirter Kaufmann oder Bürger ist, Gefahr lauft, seinen Credit zu verlieren, oder daß sein Versehen, wann es bey Privatpersonen geschieht, unter die Leute ausgebracht werde; da es hingegen bey dem Monte Pietatis, vermöge des Fundamentalgesetzes verschwiegen bleibt^{d)}, auch besser als in
Pri-

d) Dieses Verschwiegenbleiben hat man insonderheit in mittelmäßigen Städten wenig zu erwarten; und das ist einer der größten Fehler dieser Anstalten, der aber bey

Privathäusern verwahret wird; und keine Gefahr des Nimmerwiederbekommens, oder daß der Creditor das Pfand so lange zu seinem Nutzen gebrauchte, oder selbiges auch wieder anderwärts versehe, oder gar den Debitorem darum bringen und das Pfand veralieniren, oder damit sich unsichtbar machen möge, zu besorgen ist. Und dieses sind eigentlich die Montes Pietatis, von welchen wir in diesem Tractate zu handeln uns vorgenommen haben.

Den Namen der Lehnbanques ^{e)} tragen sie vornehmlich daher, weil vor diesem an denen Orten, wo noch nicht öffentliche Leihhäuser aufgerichtet gewesen, gewisse Privatpersonen (wie noch heutiges Tags fast in allen Städten, sonderlich wo Juden sich aufhalten, geschieht) Wechselbänke in ihren Häusern, das ist solche Contoirs angerichtet, in welchen ein jeder sein Geld zu einem gewissen jährlichen

A 3

Zinse

bey der menschlichen Neigung zur üblen Nachrede und sich über seinen Nächsten aufzuhalten, schwerlich vermieden werden kann. In großen Städten kann man sich bey guter Vorsicht und Gebrauchung eines andern Namens eher versprechen, daß es verschwiegen bleibt.

- e) Besser sagt man Leihbanken, und der Name kann eben sowohl von öffentlichen als Privatanstalten entstanden seyn. Dergleichen Leihbanken können auch mit den großen Giro- oder Wechselbanken verbunden werden. Die Girobanco in Amsterdam, eine der größten Banken in der Welt, leihet eben sowohl auf Unterpand, als sie das Geld der Kaufleute annimmt, damit sie vermittelst Zu- und Abschreibens in der Banco ihre Zahlungen verrichten können.

Zinse hat können unterbringen, Wechsel von einem
 Orte zum andern (wie heutiges Tages, noch bey de-
 nen Cambisten und Banquiers schliessen) eine Münz-
 forte gegen die andere umsetzen, und auch Geld auf
 Unterpfand (jedoch zu weit höherm Interesse, als
 wann solche Lehnbanquiers selbst Geld aufnehmen,
 da sie kaum 5 bis 6 pro Cent geben, solches aber
 zu 12 pro Cent und wohl höher wieder austhun) be-
 kommen können, daß also von solchen Wechselbän-
 ken die Montes pietatis, oder Berge der Liebe und
 Barmhertzigkeit, (weil nämlich diejenigen, welche
 in den Schuldenthal, oder von der andringenden
 Armuthsnoth und ihren Creditoribus heftig bedräng-
 tet werden, auf solche Berge fliehen, und daselbst
 Rettung finden können) Lehnbanquen genennet wor-
 den, welchen Namen sie um so viel mehr behalten,
 als nach vermercktem grausamen Buchern, Schin-
 den und Schabens dererjenigen, die solche Privat-
 Lehnbanquen hielten, endlich diese oder jene Land-
 und Stadtobrigkeit (sonderlich an denen Orten, wo
 zur Bequemlichkeit der Kaufmannschaft, öffentliche
 Ab- und Zuschreibebanquen, wie in Hamburg und
 Amsterdam ꝛ. angeleget worden) darzutreten, und
 das in solchen großen Kaufmannsbanquen müßig
 liegende Geld, zu deren nothdürftigen Bürger Nu-
 ßen, in eine solche Lehnbanque transferiret, und sol-
 ches daselbst denen Commercirenden zum Besten,
 parat gehalten, wann etwan jählings ihnen ein
 Wechsel oder andere Summe zu bezahlen zustossen
 sollte, zu welchen sie die Provision nicht eben gleich
 in Cassa haben möchten, daß sie doch zur Verbe-
 haltung

haltung ihres Credits, gegen Verpfändung tüchtiger Waaren, gleich bares Geld bekommen könnten, wiewohl nur in considerablen Summen, wie dann dergleichen Lehnbanco in der Stadt Hamburg noch in vollem Flor ist; was aber kleine Verpfändungen und tägliche Hausnothdurft unter der armen Bürgerschaft betraf, das wurde zu a parte aufgerichteten Leihhäusern oder Lombards (dergleichen ebenfalls in Hamburg, Nürnberg, Amsterdam ^{f)} und vieler andern Orten mehr, neben denen großen Lehnbanquen aufgerichtet zu finden) verwiesen, daß also nicht gar wohl solche Montes Pietatis oder Leihhäuser, in welchen nur Kleinigkeiten verpfändet und auf Pfand gegeben wird, Lehnbanquen können genennet werden, sondern sie tragen vielmehr den Namen der Leih-Pfand-Assistenten- oder Accidentshäuser, oder auch der Lombards, und zwar jene Namen darum, weil manchem in seinem Zufall und jählingen Accidents darinn aufgeholfen, assistiret und mit Gelde besprungen wird, diesen aber, (nämlich der Lombards) weil vor diesem, als in Italien die Factiones derer Gibelliner und Guelfen noch heftig gegen einander wütheten, die aus der Lombardey vertriebene Gibelliner oder Kaiserlichgesinnte, sich hin und wieder in Deutsch- und Niederland niedergelassen, und ihr mitgebrachtes Geld daselbst (indem sie

A 4

es

f) Die große Banco zu Amsterdam leihet bis zu gar mäßigen Summen, und so gar bis zu 20, und 10 holländischen Gulden, wenn anders viele übereinstimmende Nachrichten in gedruckten Büchern, welche dieses versichern, richtig sind.

es auf Zins und Unterpfand ausgethan) wuchern lassen, dahero derjenige, der damals etwas versehen wollen, solches dem Lombard g) oder dem Financier, der aus der Lombarden gebürtig gewesen, wie heutiges Tages denen Juden, hingebracht, woraus hernach denen Leihhäusern selbst (nach dem das Wort Mons Pietatis schwerer auszusprechen und unbekannter gewesen, etwan auch in anderer Bedeutung genommen worden) der Name Lombard geblieben. vide Klock. de arar. lib. 2. cap. 21. & 22. N°. 9. & seqq. & Dn. Pellerum in addit. ad eundem d. l.

Es finden sich aber auch ausser obbeschriebenen Montibus Pietatis, in welchen denen Nothdürftigen auf Unterpfand gelehnet wird, noch andere dergleichen Häuser, die zwar ebenfalls auf die Liebe, und den Nutzen des Nächsten, und das gemeine Beste, bey der ersten Fundation ihre Absicht gehabt, nach der Zeit aber durch (bey einigen derselben eingeschlichenen) Mißbrauch und Eigennuß ziemlich in Abgang, ja so gar in Verachtung gekommen, daß man solche Montes impietatis^{h)}, Berge der Gottlosigkeit genen-

g) Der Name Lombardhäuser, kommt wohl vielmehr daher, weil diese Anstalten in Italien, und hauptsächlich in der so genannten Lombarden, zuerst erfunden und eingeführt worden sind.

h) Dieser Name ist in allem Betracht sehr unbillig. Die Leihrenten sind sowohl eine Hilfe vor den Staat, der dadurch in Nothfällen Geld erlanget, als eine schöne Anstalt zu Versorgung der Bürger und Einwohner; und gleichwie der Staat niemals untersuchen

genennet, dergleichen etwan diejenigen sind, von welchen Pet. Gregorius lib. 13. de Republics cap. 16. No. 25. meldet, daß sie zu Rom von den Päbsten in Form gewisser Leibrenten aufgerichtet worden, da demjenigen, der ein gewisses Capital in solchen Montem geleet, jährlich lebenslang ein gewisses und zwar hohes Interesse davor gegeben worden, dergleichen noch heutiges Tages vieler Orten in Teutschland, und auch anderweit geschicht, auch eine gar löbliche Invention und Einsetzung ist, wie wir bald unten mit mehrern hören werden. Nur war bey dem obbemeldten römischen, der rechte Gebrauch, in den Misbrauch verkehret worden, daß nämlich allerhand Müßiggänger und Epicurer, die oftmals ihr Capital per fas et nefas zusammengebracht, sich eingefunden, und ihr Geld in einen solchen Montem eingeleet, daß sie große Zinse gezogen, also, daß sie nicht allein von solchen müßig leben können, und dabey nicht arbeiten durften, sondern sie brachten auch bey ihrem Müßiggange ihr Leben in allerley Ueppigkeit und Schwelgen zu, und wendeten also dasjenige, was so zu reden eine Liebesstiftung und Gheherliges,

A 5.

ligtes,

den kann, wie und auf was Art das Geld erworben und erlanget ist, das zu Leibrenten eingeleet wird, ohne die innersten Angelegenheiten der Familien aufzudecken, und mithin wider alle vernünftige Grundsätze und die Natur und den Endzweck der Sache zu handeln; so ist alles, was hier und auf den folgenden Seiten von dem Misbrauche solcher Anstalten gesagt wird, von gar keiner Erheblichkeit, und hätte ganz und gar wegbleiben können.

ligtes, ja vor Kranke, alte und preßhafte Leute gewidmetes Geld war, etwan auch armen Leuten war abgepreßet; oder als ein Almosen zusammen gesammelt worden, zu allem Bösen an, welches aber den weltlichen und geistlichen Rechten allerdings zuwider.

*Nam privilegium rescinditur et revocatur,
Cum enorme præjudicium alteri inducitur,
Et ecclesiæ populoque scandalum generatur.
Juxta Cap. Suggestum 9. Ext. de Decimis.*

Woselbst die glossa, in voc. Privilegia, folgenden Vers mit anführet:

*Indultum tollit contemptus, Crimen, abusus,
Oppositum factum, damnum, tempus varia-
tum.*

Das ist: ein Privilegium oder Freyheit, wird durch Verachtung, ingleichen durch ein begangenes Laster, den Misbrauch desselben, das entgegen handeln, durch Schaden und veränderte Zeit, aufgehoben, sonderlich wann dem dritten Mann ein Schaden, der Kirchen und christlichen Gemeine aber, eine Aergerniß dadurch zuwächst, welches dann vornehmlich bey diesen römischen Montibus Pietatis zu sehen gewesen, da man aller bösen Leute ihr Geld angenommen, und wann es einmal in diesen so genannten Berg der Gottseligkeit geleyet worden, keinem Menschen fernerer Anspruch (es möge selbiger auch so scheinbar und gerecht, als er immer wolle, gewesen seyn) darauf vergönnet, sondern es war einmal und blieb in dem päpstlichen Aerario, aus welchem kei-

ne Erldfung mehr zu hoffen war, und zählet folches Lutherus in seinem Buche de Censu lib. 3. cap. 23. §. 6. unter des römischen Hofes sonderliche politische Griffe ¹⁾ Geld zu sammeln, davon der päbstliche Staat könnte unterhalten werden, vornehmlich da nach der Reformation das Geld nicht so häufig mehr aus Teutschland kam, daß man also von Leonis X. Zeiten an, unter andern Hülfsmitteln, die päbstliche Cammer zu bereichern, auch die Montes Pietatis, oder Leibrenten, aufgebracht: auch wohl gar von Privatleuten Geld zu geringer Interesse aufgenommen, und solches zu hoher Interesse wieder ausgehan, dabey aber doch den Namen haben wollen; daß man solches thue, um die Armuth nicht gar in des Wucherers Hände verfallen zu lassen, der ihnen mit eins das Zell über die Ohren abzulehen würde. vide Befold. de Aerar. publ. cap. 3. p. 38. item lib. 3. Mont. Pietat. Romanens. cap. 1. etc. Es ist aber hier billig, was die erste Art von Leibrenten anbelanget, ein Unterscheid unter denen Vitiis derer Personen, und dem Vicio, welches einer Sache anflebet, zu machen; von diesen seyn die, auf Leibrenten aufgerichteten, Montes Pietatis allerdings frey, allweil die meisten Stifter derselben, und so auch einlger Päbste ihre Absicht mag gar christlich und gut gewesen seyn; daß aber diejenigen, die die hohen Leibrenten daraus genießen, solche übel anlegen

und

1) Dieser Vorwurf ist sehr unbillig; und würde man denselben heute zu Tage gegen keinen Hof wagen können, ohne sich lächerlich zu machen.

und lieberlich herdurch bringen, solches sind Vicia, welche denen Personen, und nicht der Sache selbst, anleben; wie etwan also viel Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, des Präbendenbrodts, und derer von gottseligen Personen gestifteten Almosen, unwürdig genießen; darunter aber doch die Almosen und deren Austheilung eine von Gott höchst anbefohlene Sache bleibet, die zum Beweise, der uns bewohnenden Liebe des Nächsten, allerdings nöthig ist, nach dem Ausspruche des Apostels Jacobi im 2 Cap. seines Sendschreibens am 14 und 15 V. Also sind auch diejenigen Montes Pietatis, welche in einigen italiänischen Städten, als Lucca, Florenz, Rom und Pisa, auch schon in einigen teutschen Reichsstädten aufgerichtet, (da nämlich ein Vater, dem eine Tochter geboren wird, ein gewisses Geld zu ihrem Brautschaf in den Montem einbringt, und das Mägden solches hernach, wann sie 18 Jahr alt worden, und heyrathen will, zehnfach, das ist: für eingelegte 100 Thlr. Tausend empfängt) sehr löblich, wie nicht weniger die so genannten Braut- und Jungfernladen, da eine gewisse Anzahl Jungfern, monatlich ein gewisses in die allgemeine Casse einlegen, von welchen hernach diejenige, welche unter ihnen heyrathen will, mit einer gewissen Summe ausgesteuert wird; wie dann hiervon, wie auch von denen hin und wieder aufgerichteten Montibus Pietatis, auf gewisse jährliche Leibrenten, und denen dabey verfassten Conditionibus, besser hinten, ein mehrers soll gehandelt werden.

Die noch übrigen Arten derer Montium Pietatis, finden sich unter einigen derer so genannten Lotterien, da vermittelst des Looses, denen Gottes- und Armenhäusern ein gewisses Stück Geld erübriget und procuriret wird, es sind auch dahin zu ziehen diejenigen Gelder, welche gewisse Handwerkszünfte und andere Bürgerliche freiwillig zusammengethan, und auf einen gewissen Numerum sich erstreckende Societäten, unter sich colligiren, und mit solchen hernach ihren armen Mitmeistern, entweder zur Erkaufung einiger zu ihrem Handwerke bedürftigen Materialien, unter die Arme greifen, oder auch Witwen und Waisen unterhalten, und die, in solchem Actuario mit eingeschriebene, im Fall ihres Absterbens, ehrlich zur Erde bestattet werden; von welchen christlichen Stiftungen und Anordnungen insgesamt, in dem 9 und 10 Kapitel dieses Buchs ausführlich soll gehandelt werden.



Das II. Kapitel.

Von dem

Schaden, der einer Stadt und Gemeine dadurch entspringet, in welcher (vergleichen Armenhäuser aufzurichten) verabsäumt und nicht groß geachtet wird; woben denn insonderheit von dem Bucher, welchen viele Christen, meistens aber die unter uns wohnenden Juden treiben, gehandelt wird.

Wenn man den großen Nutzen eines Vorhabens, welches ins Werk soll gerichtet werden, recht ermessen und absehen will, so kann solches nicht besser, als durch den Gegensatz, nämlich des Schadens, der aus der Unterlassung herrühret, geschehen; also wird die Ueberschwemmung eines an der See gelegenen platten Landes, schon die Verfertigung starker Dämme, oder die Reparation derer schon verfertigten, item: das häufig wuchernde Unkraut in einem Fruchtgarten; durch welches die Erdfrüchte ersticket und der besten Substanz und Nahrungsfafts beraubet werden, das fleißige Ausjäten desselben recommendabel machen; und eben also ist es auch mit der Unterlassung und Negligirung solcher Leihhäuser in einer Stadt beschaffen, welche nichts anders, als starke Dämme sind, durch welche denen ein-

einreißenden Bucherern gesteuert wird, ^{k)} oder es sind auch solche scharfe Messer, welche denen Juden und ihres gleichen Einhalt thun, daß sie derer armen Christen beste Substanz nicht an sich ziehen, und von dero Schweiß und Blut sich ernähren können; wir sagen Schweiß und Blut; denn was ist der Bucher wohl anders, als anderer Leute, und sonderlich armer und mit vielen Kindern, bey weniger Nahrung, beladener Bürgersleute, ihr im Schweiß ihres Angesichts sauer erworbener Verdienst, welchen sie, über ihre versetzte Häbseligkeit (deren sie sich, so lange sie das aufgenommene Geld nicht bezahlet haben, ohnedem nicht bedienen können) hingeben müssen, und zwar nicht nach des heiligen römischen Reichs oder anderer christlichen Potentaten Verordnungen, mit 5 oder 6 pro Cent für das Jahr gerechnet, sondern wohl gar doppelte, ja drey- und vierfach so viel, also, daß wann bey ordinairen Zinsen, zu 5 pro Cent, die bezahlte Zinse erstlich in 20 Jahren

dem

k) Es ist allerdings ein großes Augenmerk einer weisen Regierung, dem Bucher zu steuern. Das Aufnehmen des Nahrungsstandes und der auswärtigen Commercien hängt größtentheils von dem wohlfeilen Preise der Waaren ab. Zu diesem wohlfeilen Preise aber trägt ein geringes Interesse der auszuleihenden Capitalien gar viel bey. Allein, die Leihbanken allein sind ein gar schwaches Hülfsmittel wider den Bucher und ein hohes Interesse. Es müssen viele andere Umstände und Verfassungen des Landes, nämlich dessen Reichthum, ein vollkommner Credit, das Genie des Volkes, zum Fleiß und Arbeitsamkeit damit übereinstimmen.

dem Capital gleich kommen, hier solches in 4. 5. oder 6 Jahren geschicht, ohne was vor Tücke in den verfesten Unterpfindern oft selber vorgehen, daß also wohl recht des Catonis Dictum, welches bey dem Cicerone *lib. 2. de Officiis, in fin.* zu lesen, hier statt findet: *quod maximo in re familiari expedit, bene pascere et bene vestire; foenerari vero idem fit, ac hominem occidere;* das ist: Wohl gespeiset und gekleidet seyn, sey für einen häuslichen Stand ein vortreffliches Wesen; der Wucher aber sey dessen Tod, und eben so viel, als wenn ein Mensch von seinem Feinde umgebracht würde; daher auch ein Wucherer unsern Voraltern ärger als ein Dieb verhaßt gewesen, welchen sie nur doppelt, jenen aber vierfältig gestraft, und also höher, als einen Dieb, geachtet haben; *quid enim Fœnus aliud est, quam animæ funus?* Was ist der Wucher wohl anders, als eine Er tödtung der Seelen, und scheint der ohne Waffen zu strecken, der mit Wucherern umgeheth, sagt gar schön Julius Pac. *ad tit. C. de usuris.* Ein anderer Autor schreibet: daß der Wucher alsdenn erst ohne Sünde getrieben werde, wenn man nach dem Befehl unsers Heilandes beym Luca am 6 Cap. am 35 V. sein Geld solchen leihet, die es nicht wieder zu bezahlen haben; ¹⁾ wo man es aber auf

Wucher

1) Diese Lehre gehöret zu den höchsten Vollkommenheiten des Christenthums. Allein das allervollkommenste Christenthum ist, wie Bayle in diesem Betrach mit Grunde behauptet hat, nicht also beschaffen, daß die Wohlfahrt eines Staats dabey bestehen kann.

Wucher austhüt, so greift man den Bürgern nach der Röhle, und naget ihnen das Herz und Eingeweide ab; dahero auch die Hebräer den Wucher einen tödtlichen Biß nennen, welcher bis auf Mark und Bein durchdringt, und wie der Krebs um sich frißt; oder wie ein Holzwurm sich tief in das Holz einfrißt, welches die alten Römer wohl erwogen, wenn sie, wie Tacitus *lib. 6. annalium* schreibt, mit aller Macht dahin gestrebet, daß das Wuchern in ihrer Stadt nicht aufkommen oder einreißen möchte; dahero in denen *Legibus deere* 12 Tafeln geordnet worden, wie viel derjenige, der Geld auslehnte, jährlich Zins davon nehmen sollte, welches gar ein weniges war, ^{m)} solches Gesetz wurde hernach in vielen *Plebiscitia* erneuret und confirmiret. Diesem römischen Exempel zu Folge, haben viele Fürsten und Herren die Wucherer aus ihrem ganzen Lande vertrieben. Cato hieß sie aus Sicilien ausweichen, vide Menoch. *lib. 2. arbitrar. Judic. quæst. Cas. 398. n. 8. Et seqq.* was die Juden A. 1615. in der Stadt Frankfurt am Mayn für einen grausamen Aufruhr durch ihren großen Wucher angerichtet, davon ist zu lesen die Continuation der historischen Herbstrelation desselbigen Jahres, und sonderlich das Churpfälzische Berichtschreiben, gegen derer Juden p. 31. und

m) Hier irret sich der Herr Verfasser. Die in den Gesetzen bey den Römern erlaubten Zinsen waren in Vergleich der heutigen gar nicht mäßig, wie alle diejenige wissen, die mit der römischen Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit bekannt sind.

und 34 König Ferdinand in Hispanien trieb, dieser Ursachen wegen, A. 1492. mehr als fünfzig tausend Juden aus Hispanien ^{a)} und verbot ihnen bey Lebensstrafe, daß sie kein Gold, Silber, Perlen oder andere Kleinodien mit sich aus dem Lande nehmen, sondern solche, gegen spanische Waaren, als Tuch, Del, Weln und Wolle, vertauschen sollten; die solches nicht thun wollten, wurden ins Gefängniß geworfen, Wehner in *Metamorph. Rerumpubl. C. 5. p. 74. et seqq.* welches auch die alten Kaiser gethan, also, daß derer Juden grausames wuchern, nicht eine kleine Bewegungsursache mit gewesen, ^{b)} daß Titus Vespasianus die Stadt Jerusalem überzogen und selbige endlich, nach unsers Heilandes Ausspruche, zum Steinhaufen gemacht. In der A. 1577. zu Frankfurt aufgerichteten Reichs-Policeyordnung tit. 17. von wucherlichen Contracten, höret man den Kaiser Rudolph II. die Klage über den im römischen Reiche eingerissenen Wucher also anstellen, (daß nämlich etliche eine Summe Geld, von etwan 800 Gulden entlehnten, und doch dafür in dem Schuldbrief mehr als tausend Gulden setzen ließen, wodurch ihnen mehr als fünfe vom hundert verzin-

set

a) Diese Ursache war vielleicht die geringste. Der Eifer für die catholische Religion aber und die Bereicherungsbegierde die hauptsächlichste.

b) Diese Ursache dürfte schwerlich aus der Geschichte bewiesen werden können. Der Hatz und die Ungerechtigkeit der römischen Statthalter erregte den Aufruhr der Juden; und dieser Aufruhr veranlaßte den Krieg wider sie und die Zerstörung von Jerusalem.

set wurde, und sie im Wiedertaufe mehr, denn ihre Hauptsumme gewesen, empfingen. Item, es sollten einige seyn, welche um eine kleine Versäumung der Zeit, so sie der Wiederbezahlung angesetzt, ein übermäßig Interesse forderten, einige auch wohl Geld an kleiner Münze wegliehen, und sich die Verschreibungen auf Gold stellen ließen, welches der seltsame Lutherus in Commentar. von Kaufhandlung und Wucher, in den Abgrund der Hölle verdammet, und gleichsam damit auf unsere istsige Zeiten sieht; wie er dann endlich besagtes Buch folgendermassen beschließt; Aber dahinten in Sachsen, um Lüneburg und Holstein, da macht man es recht grob; daß nicht Wunder ist, ob einer den andern fresse; da nimmt man aufs Hundert nicht allein 9 oder 10 oder wie viel man immer mag, sondern sie haben auch ein besonderes Stücklein daran gehänget, nämlich: soll mir einer tausend Gulden thuen auf Zins, so muß ich an statt baaren Geldes, so viel Pferde, Kühe, Speck, Korn &c. annehmen, dessen er sonst vielleicht nicht mag loß werden, oder nicht so theuer verkaufen, daß mir kaum von der Summe die Hälfte, als 500 Gulden baares Geld wird, und muß es doch für tausend Gulden zinsen, ob mir schon die Waare und Vieh nichts nütze, oder kaum auf hundert oder zwen Gulden mag zutragen; es das sind freylich nicht Straßenträuber noch Stuhlräuber, sondern Haus- und Hofräuber; was soll man darzu sagen, es sind nicht Leute, sondern Wölfe und unvernünftige Thiere, die nicht glauben daß ein Gott sey. Bis hieher Lutherus. Welche seine Klage noch heutiges Tages

In vielen teutschen Städten möchte angesetzt werden, da so gar ungeschweuet der arme Nächste, wenn es gleich die Juden nicht thäten, von seinen Mit-Christen und Glaubensgenossen bis aufs Blut ausgefogen wird, *) gleich als wenn es keine Sünde wäre, oder nach dem 1sten Psalm, der Verlust der himmlischen Hütten nicht darauf stünde. Was die weltlichen Rechte auf solches Geizen und Buchern vor Strafen gesetzt, besteht eigentlich in folgenden Abschieden von A. 1500. 1555. und 1577. zu Augspurg sub tit. von wucherlichen Contracten, die Bucherer, mit Verlierung des vierten Theils an der Hauptsumme zu bestrafen geboten, allen Ober- und Unter-richtern aber verboten worden, über solche wucherliche Contracte nicht zu sprechen, oder Hülfe darüber zu leisten; ja, es werden auch diejenigen, welche unbilligen Bucher treiben, und Bucher von Bucher unzulässiger und ungebührlicher Weise fordern, an ihren Ehren verleset, und sind als infames zu halten *l. improbum C. ex quibus caus. infam. irrog. Melon. in comp. jur. tit. 7. n. 25.* wenn auch ein Priester

p) Diese Klagen wird man zu allen Zeiten hören, weil die Menschen zu allen Zeiten sich beständig ähnlich sind, nämlich, daß sie ihren besondern Vortheil zum hauptsächlichsten Bewegungsgrunde ihrer Handlungen machen. Diese Triebfeder kann man auch niemals gänzlich niederschlagen, ohne alles zu verderben. Allein die größte Weisheit der Regierung kömmt darauf an, daß sie durch gute Gesetze den Vortheil der Privatpersonen mit dem gemeinschaftlichen Besten zu vereinigen weiß.

ster oder Geistlicher des Wuchers überwiesen wird, so steht nach dem 17 Canone des nicenischen Concilii, item: des c. *quoniam dist.* 47. der Verluft seines Amtes und Standes darauf. Allzu groß befundene Wucherer, mögen nach Beschaffenheit und des Richters Ermäßigung, peinlich befraget, und mit Gefängniß, Staupenschlag und Landesverweisung gestrafet werden. *Molin. de usur. No. 156.* Sie sind auch nicht zu Zeugen zu zulassen, *Mascard. de probat. conclus. 1356. No. 25.* *Farinac. in prax. criminal. quaest. 54. art. 9. No. 352. et seqq.* können auch kein Testament machen, oder etwas auf den Todesfall verschenken, sie haben dann zuvor Versicherung geleistet, daß sie den unbillig erpreßten Wucher wieder ersehen wollen. *Jul. Clar. sentent. lib. 3. §. Testamentum. quaest. 26. et lib. 4. §. Donatio. quaest. 7. et lib. 5. §. usura. No. 13. et 14.*

Ob nun wohl, wie aus obigem zu ersehen, in denen Rechten und Reichsabschieden so scharfes Verbot und harte Strafen auf die Wucherer gelegt worden, so mangelt es doch, in Ermangelung derer Leih- oder Pfandhäuser, an denenselben an keinem Orte, da wir nicht von hohen und niedrigen, geistlichen und weltlichen, männlichen und weiblichen Geschlechts, Christen und Juden, ungeschweuet und leider! mehrtheils unbestraft, so ein schändlicher Wucher getrieben, der nicht allein das Individuum, oder die Familie, welche es betrifft, in großes, oftmals auch in äußerstes Verderben setzt, sondern auch dem Publica selbst großen Schaden thut, und zwar erstlich durch Erzürnen des gerechten Gottes, welcher seinen

Keinen Befehl, den er im 2 B. Mos. am 22 Capitel am 25 V. im 3 B. Mos. am 25 Cap. am 36 V. im 5 B. Mos. am 23 Cap. am 19 V. im 15 Psalm am 15 V. bey dem Ezechiele am 18 Cap. am 13. V. und im 22 Capitel am 12 V. bey dem Luca am 6 Capitel am 35 Vers (daß man den armen Bruder oder Nächsten nicht mit Wucher übersehen soll) gethan, gewißlich nicht ungestraft wird übertreten lassen, sondern gemeinlich die Blutschulden (unter welche auch der Wucher, der des Nächsten Blut und Markt ausfaugt, zu zählen ist) über ein ganzes Land und Stadt heimsüchet, vor allem aber den Wucherer selbst trifft, als welcher seines zusammen gescharrten Gutes seken froh wird, oder solches auf den dritten Erben bringt, sondern es nimmet solches Adlersfedernart an sich, welche die neben sich liegenden mit sich verzehren. Zwey tens richtet auch der in einer Stadt so frey im Schwange gehende Wucher, dem keine Gränzen entweder durch scharfe Animadversiones, oder durch ein aufgerichtetes Lehnhaus und Lombard gesetzt sind; vielmal Aufruhr an, wie dergleichen ehemals in der Stadt Heraclea, und auch zu Rom unterschiedliche mal vorgegangen, wovon Justinus *lib. 16. c. 4.* und Jul. Caesar *lib. 3. de bello civili*, ausführlich zu lesen, also, daß; wie Salustius in bello Catilinar. *c. 21.* meldet, der Catilina, als er sein eigen Vaterland, die Stadt Rom, feindlich anfallen wollen, sich am ersten solcher mit Schulden Behafteter, und durch Wucher ausgefogener Leute dazu bedienet habe, welche ganz willig gewesen, ihrer Creditoren Häuser zu plündern, und ihre Personen und Güter Preiß zu machen.

machen. Als auch die Römer mit ihrer Kriegsmacht weiter in Asien eingedrungen, haben die römischen Wucherer und Zöllner das Land und die Städte in Bithynien, hin und wieder, dermassen vor Mitteln ausgefogen, daß die Einwohner zum Abfall von denen Römern, und sich an den Mithridates zu hängen, ganz geneigt gewesen; welche aber der römische Feldherr Lucullus wiederum dadurch besänftiget, daß er gedachte Blutigel und Harpyen verjaget, und nach der Zeit so löbliche Verordnungen gemacht, daß niemand sich so leicht des Wucherns unterfangen dürfen 9).

Das dritte Unheil, welches das Unterlassen der Aufrichtung einer Lehnbanque vor große Summen, und eines Leibhauses vor kleine Posten, in einer Stadt und Republik verursacht, ist die Abnahme derer Commercen und bürgerlichen Nahrungen, und folglich auch der Einwohner; denn wie manchen Kaufmann überfällt nicht ofemals ein unversehener Geldmangel, entweder zu Bezahlung eines schleunig ihm über den Hals kommenden Wechsels, oder Erlaufung einer solchen Parthey Waaren, an welchen er einen merkli-

B 4

chen

9) Dieses war in der That eines der größten Uebel in der römischen Republik, daß der Wucher die armen Bürger ausfugte, und die Zöllner die Provinzen gleichsam plünderten. Beides geschah hauptsächlich von den römischen Rittern, welche gleichsam die Generals und Finanzpachter und mithin die Blutigel des Volkes waren. Allein Lucullus hob dieses Uebel keinesweges. Dieser unglückliche Zustand hat noch lange hernach immer fort gedauert.

chen Profit zu machen weis; sollte ihm nun gleich ein solcher Ort offen stehen, da er gegen tüchtiges Unterpfand baar Geld bekommen könnte, so wäre ihm in beyden Fällen geholfen, und er bliebe bey Credit und Handlung, welcher sich im Gegentheil verlieren würde, wenn er einem Privatwucherer, oder, ob er gleich ein solcher nicht, sondern ein ehrlicher Mann wäre, sein Anliegen vertrauen müßte; denn außerdem, daß er bey jenen schwere Zinse und Unterpfand geben müsse, so litte er doch, wie schon vor gemeldet, bey beyden Gefahr, daß sie keine Noth andern offenbarten und dadurch seinen Credit schwächten, oder der Wucherer zehret ihn, durch schwere Zinsen, gar aussetzet ihm darbey gewisse Zeit zur wieder Einlösung seines Pfandes, und wann er solchen Termin nicht einhalten kann, schlägt er das verseßte Unterpfand oft wohl gar, ohne einige gerichtliche Denunciation oder Autorität, für halben Werth weg, und fordert hernach noch wohl das Residuum von dem armen Debitor, den er so unbarmherziger Weise spoliret, und um das Seinige gebracht hat, er eilet aber gemeiniglich mit solchem Verkaufe des verseßten Pfandes um so viel mehr, theils um den Debitor zur Einwilligung eines höhern Interesse, wann er das Creditum ja noch einige Monate prolongiren solle, zu forciren, theils auch, weil er selber Lust zu dem verseßten Gute hat, und solches in dem jetzt verstrichenen Termine, da er merket, daß der Debitor unmöglich mit der Bezahlung aufkommen kann, solches unter der Hand durch einen dritten in eines Fremden Namen an sich handeln läßt, also, daß der gute

Debi-

Debitor nur froh seyn mag, wenn nur sein Pfand seine Schuld austragen kann, und er nichts heraus geben darf, ungeachtet es bey dem Versehen um das alterum tantum mehr werth gewesen, als er darauf bekommen hat, zu solchen unbarmherzigen Proceduren helfen dann, theils Richter, durch ihr übereiltes Judiciren und Sententioniren, gar meisterlich, der Terminus solutionis ist da, es hält auch etwan die Verschreibung des Debitoris dieses in sich: daß, wann er in bestimmter Zeit nicht bezahlt, der Creditor Macht haben soll, das Pfand zu verkaufen, und sich daraus bezahlt zu machen, ergo fiat executio¹⁾, ohne zu moderiren und zu limitiren, wie es mit dem Verkaufe soll gehalten werden; ist nun das Pfand keine courrente, obgleich köstliche Waare, oder der Plaz, da es verkauft soll werden, kein Handelsplaz, so gnade Gott dem Verseher, sonderlich wann das Judenvolk erst zu Hülfe gerufen, und denenselben das Gut angetragen wird, weil es doch nunmehr dahin gekommen, daß das meiste baare Geld bey ihnen zu finden; da bieten sie dann 20, 30, 40, ja hundert pro Cent unter dem Werth,

1) Alle dergleichen Klagen sind vergeblich. Diese Folgen und Umstände sind bey dem verborbenen Zustande der Menschen unvermeidlich. Ja eine weise Regierung kann nicht einmal ohne besondere dabey vorwaltende Ungerechtigkeiten darauf Betracht machen. Sie würde sonst den Credit im Lande zu Boden stürzen: und das ist ein so schädlicher und elender Zustand vor den Nahrungsstand, als alle Klagen, die der Hr. Verfasser hier vorbringt, schwerlich seyn können.

Werth, auf eine handgreifliche, noch unversehrte und mehr würdige Waare; allein, was zu thun, der Gerichtsdienet und unbarmherzige Gläubiger steht auf der einen, die beschnittenen oder getauften Juden auf der andern Seite, und der arme Debitor in der Mitte, und siehet mit thranenden Augen an, wie um sein Leder, ja um seine beste Substanz gelooft^{a)} und solche ihm aus den Händen gespielt wird, da sich denn kein Mensch unter den Christen findet, der sich solches ließe zu Herzen gehen, oder dieses Liebeswerk seinem in Nöthen steckenden Mitbürger und Mitchristen erzeigete, daß er ihn von einem so sichtbarlichen Verderben (da man nämlich ein Pfand, so 100 Thl. werth ist, vor 50 verkaufen soll) rettete, und das Geld vor ihn (sonderlich weil kein Schaden dabey ist) erlegte, und ihn also aus derer Wucherer Händen befreite, wie doch solches rühmlich von Busbequio und andern Scribenten denen Türken nachgeschrieben wird, daß sie nicht nur gefangene unvernünftige Vögel loskauften, und solche wieder, in Meinung ein Liebeswerk daran zu verrichten, in die freye Luft fliegen ließen, sondern auch,

- a) Alle diese Klagen sind unnöthig, und treffen auch die Leibhäuser. Denn wenn der Schuldner sein Pfand nicht einlösen, oder die Interessen abtragen kann: so wird sein Pfand eben so unbarmherzig verauctioniret, und an den meistbietenden Juden oder Christen überlassen, wenn auch das höchste Geboth nur die Hälfte des Werthes ausmache. Alle diese Folgen sind zu Aufrechthaltung solcher Anstalten und des öffentlichen Credits nicht zu vermeiden.

auch, nach ihrem Vermögen, die um Schulden willen gefangen Sitzenden erlöseten, von denen sie doch nichts wieder zu hoffen haben; da hingegen bey uns Christen, der Einlöser eines andern Pfandes (welches vor einen Spottpreiß, wucherischen getauften oder ungetauften Juden soll verkaufet werden) seines ausgelegten Capitals könnte versichert seyn, und seinem Nebenbürger noch darzu einen großen Dienst erzeigen; weil sich aber dergleichen Leute unter uns nicht finden, so wird alle Schuld des auch in diesem Stücke beförderten Bürgerverderbens auf diejenigen geworfen, welche, da sie die Macht und Vermögen haben, solche öffentliche Leihhäuser aufzurichten, solches negligiren, oder mit Fleiß (weil sie vielleicht mediato von dem in der Stadt grassirenden Wucher profitieren, wenn die Materien von Stiftung eines Leihhauses aufs Tapet kömmt) selbiges verhindern. Solche Leute nennet Johannes Catus *lib. 1. Sphaera Civit. c. 6. p. 37.* gefräßige Republikraben und unersättliche Wölfe, die schlimmer sind, als die Schlangen, deren Durst niemals geldsücht, und ihre Wasser- oder vielmehr Geldsucht, mit keinen Kräutern oder Arzneyen curiret werden kann. Der Autor des zu Ursel. A. 1606 gedruckten Juden- spiegels (dessen Name Despasianus Recheban ist) schreibt in der Vorrede desselben: daß diejenigen Christen, welche zu unchristlichem Verderb ihrer Mitglieder und Mitschriften, denen Juden selbst ansehnliche Summen Geldes um ein hohes darleihen, und ihnen also zum unerschwinglichen Wuchern nicht geringe Ursache geben, weit unbarmherziger

glger als die Juden selbst wären, ja noch strafbarer als ein Mörder, denn diese vergriffen sich nur an einer oder mehr Personen, ein Bucherer aber beschändete eine ganze Stadt und Land, dann gleichwie die armen Schafe, wenn sie durch Dornhecken kriechen, sich verwunden, oder zum wenigsten die Wolle im Stiche lassen müssen; also ergienge es auch dem Armuth, wenn sie unter solcher Bucherer ihre Hände verfielen.

Aber wieder auf unsern bedrängten und unverschuldeter weise um seine Güter gekommenen Debitoren zu kommen, wann nun solche Güter, und mit denenselben der Credit weg ist, so liegt die Handlung und Contoir, folglich seine Res Familiaris, und auch der Stadt Einkommen, (in so viel als er darzu, in der Zeit da er im Wohlstande gewesen, contribuirt hat) darnieder; es leiden darunter die Geringeren, die von seiner Handlung Gewinn und Verdienst gezogen, und die Stadt hat endlich, wann er banquerot machen, oder in andern Ländern sein Brodt kümmerlich suchen muß, einen Bürger weniger, welchem Unfälle gewisser maßen eine etablirte lehnbanco hätte zuvör kommen können, wann bey Zeiten bey derselben wäre Hülfe gesucht worden. Der Schaden, welcher in kleinen Schuldbosten oder Accidentsfällen, in Ermangelung eines leihhauses, der Republik zuwächst, besteht darinnen, daß es manchem Handwerksmanne an Materialien zu seiner Handthierung mangelt, die er vor ein geringes Geld zwar erkaufen könnte, weil er aber solches nicht hat, und kein Assistentshaus in der Stadt zu finden

finden ist, als muß er entweder die Arbeit fahren lassen, oder sich der schweren Judenrente unterwerfen; ist nun wenig Profit darzu auf der Arbeit, wovon lebt dann eine solche geringe Familie? welche oft nichts, als aus der Hand in den Mund, oder kaum von einem Tage zum andern Brodt hat, welches bey einem wohlbestalteten Monte Pietatis nicht zu besorgen ist, als welcher redlichen Vorschuß auf ein Pfand thut, und weder hohes Schreib- noch Zinsgeld (wie theils Christen und Juden nehmen) fordern wird, dieses mit einem Gleichnisse zu bestärken, so führet Henelius in seinem politischen Tractate de Aerario folgendes an: Man sehe, spricht er, daß in Utrecht nur wöchentlich einmal Markt gehalten werde, nämlich des Sonnabends; auf solchem sollte nun ein armer Handwerks- oder Arbeitsmann, welcher wöchentlich 6 fl. von seinem Kaufmanne Verdienstlohn hat, gern an Victualien einkaufen, davon er sammt seiner Frau und Kindern den darauf folgenden Sonntag und die nächste Woche über leben könnte; er bedünkt aber sein Geld von dem Kaufmann nicht eher, als des Sonnabends Abends, da die Bauern schon wieder aus der Stadt seyn, was soll er nun thun, soll er die ganze Woche über von denen Aufkäuferinnen oder Höckers kaufen, so muß er ihnen zum wenigsten an 6 Gulden Victualien 1 fl. oder mehr Profit lassen, als ers von denen Bauern, wenn er baar Geld gehabt hätte, hätte kaufen können; wäre nun ein Mons Pietatis vorhanden gewesen, so hätte er da sein Pfand hingetragen und 6 fl. darauf genommen, und etwan 3 oder 4 Ertel

Rente

Rente dafür gegeben, so hätte er des Sonnabends Morgens, mit solchem Gelde seinen Einkauf verrichten können, welches bey weitem so schädlich nicht gewesen wäre, als der Bülden Profit, den er der Höckerinn zuwenden müssen.

Der vierte Schaden, welcher aus der Unterlassung der Aufrichtung eines Leihhauses entspringet, ist dieser: Daß vieler nothdürftigen Leute ihr versehtes Unterpfand, bey Christen und Juden, manchmalen in nicht allzu guter Sicherheit ist, nicht zwar wegen Feuer- und Diebesgefahr, welche ohnedem die Creditores (wann sie beweisen können, daß sie bey dem versehten Pfande so großen Fleiß, als bey ihrem eigenen Gute gethan) nicht tragen dürfen, *per l. si Creditor. s. l. qua fortuitis. s. l. pignus. g. C. de pig. act. §. fin. Inst. quibus modis recontra. oblig. in quibus locis cavetur, casum fortuitum ad debitorem spectare.* Weil der unversehene und unerhoffte Zufall den Schuldner trifft, als unter dessen Güter das verdorbene Pfand gerechnet worden, und dannerhero ihm, als seinem Herrn verdorben ist, also, daß auch der Gläubiger, ungeachtet das Pfand verlohren, dennoch das darauf geliehene Geld fordern kann *per text. §. fin. instit. d. tit.* Sondern, darum setzen wir solche verpfändete Güter unter die unsichern, weil die, so Geld darauf gethan, mit solchen, wann sie ein merkliches mehr werth seyn, sich aus dem Staube und zum Lande hinaus machen, oder auch die Pfänder verschlimmern und verwechseln, abnußen und gebrauchen, welches alles bey dem Monte pietatis, der

von

von öffentlicher Stadtobrigkeit constituiret wird, nicht zu befürchten ist.

Sünstens, so kömmt auch der grausame Bucher, welcher so viel Familien zu Schanden richtet, in Consideration, welchen gewissenlose, sowohl getaufte als ungetaufte Juden; wann sie ihren Nächsten in äußersten Nöthen zappeln sehen, zu fordern und zu betrügen pflegen. Diesen nun besser zu beschreiben, und wie unglaublich hoch selbiger sich in wenig Monaten und Jahren belause, wollen wir aus dem Tractate: der verdammliche Juden- spieß genannt, p. m. 87. folgende Tabellen (und zwar aus der ersten, wie viel 1 Florin oder Gulden, zu 15 Bagen oder Schilling, den Schilling zu 9 Pfen. und das Interesse wöchentlich zu 2 Pfening gerechnet, in 20 Jahren, von Bucher zu Bucher, sammt dem Capital aufsteigen und tragen könne) hieher setzen ¹⁾; Es trägt aber

Im ersten Jahre 1 Florin 11 Schilling und 5 Pfening Interesse.

Im

- 1) Es ist freylich unbegreiflich, wie weise Obrigkeiten gestatten können, daß die Juden, die wir doch verächtlich halten, und als Fremdlinge ansehen müssen, die eigentlichen Bürger und Einwohner des Staats durch den Bucher aussaugen dürfen. Unterdessen ist fast kein Staat, der Juden duldet, wo nicht denen Juden ein höheres Interesse, als denen Christen erlaubt wäre. Man kann jedermann auffordern, nur eine einzige vernünftige Ursache davon anzugeben. Die Sache ist eben so ungereimt, als wenn ein Staat offensichtlich Betrüger duldet, und weil er sie einmal duldet, in gewissen Fällen den Betrug erlaubt.

Im 2 Jahre tragen 1 fl. Capital und 11 Schilling und 5 pf. vorigen Jahrs Zinse zusammen gerechnet 1 fl. 4 Schilling 6 Heller Zinse.

Im 3 Jahre NB. allezeit den Zins des vorigen Jahres zum Capital geschlagen und 2 pf. vom Florin Zins gerechnet 2 fl. 6 Schilling.

Im 4 Jahre 4 fl. 19 fl. 4 $\frac{1}{2}$ Heller.

Im 5 Jahre 6 fl. 8 fl. 6 $\frac{1}{2}$ Heller.

Im 6 Jahre 10 fl. 4 Schilling.

Im 7 Jahre 14 fl. 15 fl. 8 Heller.

Im 8 Jahre 22 fl. 4 fl. 8 Hell.

Im 9 Jahre 33 fl. 9 fl. $\frac{1}{2}$ Hell.

Im 10 Jahre 49 fl. 12 fl. 2 $\frac{1}{2}$ Hell.

Im 11 Jahre 74 fl. 10 fl. 7 Hell.

Im 12 Jahre 100 fl. 18 fl. 6 Hell.

Im 13 Jahre 164 fl. 18 fl. 3 Hell.

Im 14 Jahre 244 fl. 7 fl. 8 Hell.

Im 15 Jahre 362 fl. 10 fl. 5 $\frac{1}{2}$ Hell.

Im 16 Jahre 537 fl. 10 fl. 5 $\frac{1}{2}$ Hell.

Im 17 Jahre 796 fl. 16 fl. 3 $\frac{1}{2}$ Hell.

Im 18 Jahre 1000 fl. 10 fl.

Im 19 Jahre 1749 fl. 10 fl. 3 $\frac{1}{2}$ Hell.

Im 20 Jahre 2592 fl. 17 fl. 4 Hell.

Im 21 Jahre 3841 fl. 13 fl. 3 $\frac{1}{2}$ Hell.

Item 20 Florin in 20 Jahren nach dieser Rechnung, da allezeit das Interesse zum Capital geschlagen wird, 51854 fl. 13 fl. 6 $\frac{1}{2}$ Heller.

Wann nun, fährt bemeldter Autor ferner fort, hier jemand sagen wollte: es wäre unmöglich, daß ein Gulden so lange Jahre sollte unausgelöst bleiben, und ob es sich schon also begäbe, so würden doch
dem

dem christlichen oder jüdischen Bucherer solches nicht bezahlt; so ist hierauf zu wissen, daß, wann gleich der erste Gulden nach dem ersten Jahre mit seinem Zins völlig bezahlt wird, so leihet doch der Bucherer dem ersten, der ihm aufstößt, solches Geld auf gute Pfänder wieder aus, daß es also für und für Bucher trägt, woraus man sieht, daß, wenn die Bucherjuden nur 1 Pf. die Woche nehmen, so bringe solches auf 100 Thlr. jährlich 16 Thlr. Zinsteresse, nehmen sie aber 2 Pf. die Woche auf jeden Thaler, so trägt solches jährlich 32 Rthl. Haben nun die Juden viele solcher Gulden in der Arbeit, so ist leicht das Facit zu machen, woher die Juden so großen Reichthum erlangen, davon sie bey ihren Fevertagen, prassen, und große Gastereien halten können. Die reichen Juden und großen Handelsleute, handeln wohl von einer Messe zu der andern, mit 100 und 1000, und nehmen 6 bis 12 pro Cent: aber die armen Krampler, die hin und wieder in denen Dörfern und Flecken stecken, und erst anheben, gebrauchen den Wochebucher; doch sind sie so gescheut, daß sie ihr Geld nicht mit großer Summe austhun, wann sie es gleich thun könnten, es müßten ihnen auch wohl die armen Bauersleute zu dem Bucher noch etliche Tage arbeiten, als graben, fahren, Holz hauen und dergleichen, sonderlich wo sie den Bucher nicht vollkommenlich nehmen dürfen, ferner muß auch der arme Mann, will er anders dies Capital behalten, das Interesse alle Termine erlegen, und solches auf ein neues Capital empfangen, damit er solchergestalt nicht nachrechnen könne,

E

wie

wie viel Wucher auf das erste Capital wachse, weil solches die Obrigkeit leicht in Erfahrung bringen und bestrafen möchte.

Die andere Tabelle des grausamen Judenswuchers, zeigt an, wie hoch die Wucherer einen Reichthl. zu 21 Schilling, den Schilling zu 12 Pf. nach Osnabrückischer und Paderbornischer Währung gerechnet, mit wöchentlich 2 Pf. Interesse in wenig Jahren aufsteigern und bringen können, diesem nach trägt nun

$\frac{1}{2}$ Ortsthaler in einem Jahre Zins 13 Pfening.

1 Ort 2 Schilling 2 Pf.

$\frac{1}{3}$ Thaler 4 Schilling 4 Pf.

1 Thaler 8 β . 8 Pf.

2 Thl. 17 β . 4 Pf.

3 Thl. 1 Thl. 5 β .

4 Thl. 1 Thl. 13 β . 8 Pf.

5 Thl. 2 Thl. 1 β . 4 Pf.

6 Thl. 2 Thl. 10 β .

7 Thl. 2 Thl. 18 β . 8 Pf.

8 Thl. 3 Thl. 6 β . 4 Pf.

9 Thl. 3 Thl. 15 β .

10 Thl. 4 Thl. 2 β . 8 Pf.

20 Thl. 8 Thl. 5 β . 4 Pf.

30 Thl. 12 Thl. 8 β .

40 Thl. 16 Thl. 10 β . 8 Pf.

50 Thl. 20 Thl. 13 β . 4 Pf.

60 Thl. 24 Thl. 16 β .

70 Thl. 28 Thl. 18 β . 8 Pf.

80 Thl. 33 Thl. 4 Pf.

90 Thl. 37 Thl. 3 β .

100 Thl.

100 Thl.	41 Thl.	3 fl.
200 Thl.	82 Thl.	11 fl. 4 Pf.
300 Thl.	123 Thl.	6 fl. 6 Pf.
400 Thl.	165 Thl.	1 fl. 8 Pf.
500 Thl.	206 Thl.	7 fl. 4 Pf.
600 Thl.	247 Thl.	2 fl. 6 Pf.
700 Thl.	288 Thl.	18 fl. 8 Pf.
800 Thl.	330 Thl.	3 fl. 4 Pf.
900 Thl.	371 Thl.	9 fl.
1000 Thl.	412 Thl.	14 fl. 8 Pf.

Nach der dritten Tafel, beweiset der Autor, daß ein Jude mit 1 Thaler, wann nach obigem Zinse Interesse auf Interesse gerechnet wird, in 20 Jahren 997 Thaler 7 Schilling 10 Pfening und 1 Heller.

Mit 20 Thalern in 20 Jahren 19947 Thaler
10 Schilling 9 Pfening.

Mit 100 Thalern in 20 Jahren 99737 Thaler
10 Schilling 6 Pf. und

Mit 1000 Thalern in 20 Jahren 997375 Tha-
ler verdienen könne.

Und erörtert hierauf p. 98. die Frage: Ob an den Orten, da die Juden aufgenommen werden^{u)}, ihnen zugelassen werden könne, daß

C 2 fig

u) Die Frage, ob überhaupt die Juden einem Lande nützlich sind, oder nicht, ist sehr wichtig. Ich habe sie in den Göttingischen Intelligenzblättern ausführlich erörtert, und dahin entschieden, daß ihnen weder Handel noch Geldwechsel, noch Bucher zu gestatten, sondern daß sie allein in dem Falle einem Lande nützlich seyn könnten, wenn man ihnen nichts erlaubte

sie mehr und größere Zinsen, als sonst in denen Rechten vergönnet ist, von denen Christen nehmen mögen? theils aus Gottes Wort und aus denen geistlichen, theils auch aus denen gemeinen Rechten, folgender Gestalt:

Was die heilige Schrift und die geistlichen Rechte betrifft, findet man Zeugnisse genug darinnen, daß der Wucher denen Juden an vielen Orten verboten sey, Exod. 22, v. 1. steht ausdrücklich: die Fremdlinge sollst du nicht schinden, noch unterdrücken, dann ihr seyd auch Fremdlinge in Aegypten-Lande gewesen, item v. 25. wenig du Geld leihest meinem Volke, das arm bey dir ist, sollst du ihn nicht zu Schaden bringen, und keinen Wucher auf ihn treiben, Levit. 25; v. 35. steht: wann dein Bruder verarmet, und neben dir abnimmt, so sollst du ihn aufnehmen, als einen Fremden oder Gast, daß er neben dir lebe, und sollst nicht Wucher von ihm nehmen, item v. 37. Du sollst ihm dein Geld nicht auf Wucher thun, noch deine Speise auf Uebersatz austhun. Deut. 23, v. 19. spricht Gott: Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Geld, weder mit Speise, noch mit allem, damit man wuchern

zu verkaufen, als was sie selbst gearbeitet hätten, oder in ihren Fabriken hätten arbeiten lassen. Auf diese Art würden die Manufacturen und Fabriken von diesem sparsamen Volke bald empor gebracht und diese Fremdlinge viel fester an das Land verknüpft werden.

chern kann, und v. 20 steht: An denen Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder. Aus welchen Worten die Juden erzwingen wollen, daß ihnen zwar nicht vergönnet sey, von Juden und Judengenossen zu wuchern, wohl aber sey ihnen zugelassen, von Ehrsten, als Fremden, nach ihrem Gefallen zu wuchern²⁾. Es ist aber zu wissen: daß Gott der Herr denen Juden, ihrer Hartnäckigkeit halben, zwar zu Anfange vergönnet habe, an denen Fremden etwas zu wuchern, damit nämlich ein großer Uebel dadurch verhütet; und sich die Juden nicht untereinander selbst aufreiben möchten. Eben auf diese Weise hat auch Gott ihnen, um ihres Herzens Härte willen, vergönnet, daß sie einander möchten Scheidebriese ertheilen, wie zu sehen Deut. 24. und Matth. 19. nicht aber der Meinung, als ob es vor Gott unsträflich wäre, sondern nur größere und schwerere Sünde und Laster dadurch zu vermeiden, wie etwan also in Rom, Venedig und Amsterdam, die Hur- und Spielhäuser vel quasi geduldet werden wollen, um Ehebruch und andere Leichtfertigkeiten dadurch zu verhüten, zum andern ist auch aus der heil. Schrift bekant, daß die heydnischen Völker derer Canaaner denen Juden mit ihren Haab und Gütern

E 3

gleich-

2) Die Juden erzeigen uns in der That viel Ehre, wenn sie uns als solche Fremdlinge ansehen, die ihren Gesetzen unterworfen waren, als sie noch einen eigenen Staat hatten. — Unterdeffen scheinen doch viele Befehle christlicher Staaten, welche Juden dulden, sich dieser jüdischen Gebensart sehr gemäß zu bezeugen.

gleichsam preis und zu eigen gegeben waren, wie solches im 4 Buch Moses am 21. und beym Johanne am 12. wie auch im 134 und 135 Psalm zu ersehen ist; dahero die Juden durch den Wucher von denen Fremden, nicht ein fremdes, sondern ihr eigen Gut, darzu sie Zug und Recht gehabt, an sich gebracht. Solchergestalt hat auch Gott der Allmächtige Exodi am 11. und 12. zugelassen, ja befohlen, daß die Israeliten beym Auszuge aus Aegypten, ein jeder von seinen Nachbarn, viel silberne und goldne Geschirre, auch viel Kleider entlehnet und weggetragen^{y)}, daran die Juden keinen Diebstahl oder unziemlichen Raub begangen, sondern nur dasjenige mit sich genommen, welches ihnen Gott geschenkt, und sie mit ihrer schweren Arbeit, als einen Lohn vorlängst verdienet hätten. Wann aber die Juden heutiges Tages solches auch an Christen practiciren wollten, würde es ihnen übel belohnet werden. Ebnergestalt ist denen Juden auch nicht vergönnet, durch den Spruch Deut. 23, v. 20. die Christen auszuwüchern, sondern es erstrecket derselbe sich allein auf die heydnischen Völker,

y) Diese Stelle der Bibel ist ohnfehlbar verfälschet oder eingeschoben worden. Denn welcher vernünftige Mensch wird sich überreden lassen, daß ein solcher Befehl der Weisheit, Gütigkeit und Gerechtigkeit Gottes gemäß wäre? Ein solcher Befehl ist vielmehr so widersprechend und unerweistlich, daß die Araber und Zigeuner ihre Raubereyen und Diebstähle auf eben die Art mit einem unmittelbaren Befehle Gottes entschuldigen könnten.

ter, deren die Cananäer, wie solches unter andern auch der heilige Ambrosius *Lib. de Tobia cap. 15.* mit diesen Worten bezeuget: Vielleicht würdest du sagen, es steht geschrieben: mit denen Fremdlingen magst du wuchern, und bedenkst nicht, was das Evangelium, welches weit völliger und vollkommener ist, sagt. Aber lasset uns das nun hintansezen, und das Wort des Gesetzes erwägen; so spricht solches: mit deinem Bruder sollt du nicht wuchern, aber vom Fremdlinge begehre Wucher. Wer war damals ein Fremdling, als Amaleck, als der Amoreer, als die Feinde, von denen sagt das Gesetz, fordere den Wucher, wann du begehrest mit Recht und Billigkeit einen Schaden zuzufügen, welcher welchen man Zug zu kriegen hat, den strenget man auch von Rechts wegen an, den Wucher zu erlegen, item welchen du nicht leicht kannst mit kriegen überwinden, an dem kannst du dich bald rächen, wann du 12 von 100 nimmst, fordere von denen den Wucher, welchen du ohne Sünde überwinden magst, und umbringen. Es kämpfet aber der ohne Waffen, der Wucher begehret, und der rächet sich am Feinde ohne Schwerdt, der mit Wucher auf ihn zusetzet. Ja was bedarf es vieler Worte? Wo ein Recht ist zu kriegen; da ist auch ein Recht zu wuchern *) x. Hieronymus redet über

§ 4

das

- *) Dieser Grundsatz stimmt weder mit einer guten Sittenlehre, noch mit dem natürlichen Rechte, überein. Man kann gegen niemand Wucher ausüben, wenn man nicht Handlung und Umgang mit ihm hat, und so bald man dieses thut, so hört der Stand des Krier

das 23 Cap. Deut. V. 20 also: Zu Anfange des Gesetzes wird der Wucher allein gegen die Brüder aufgehoben, darnach aber wird er in den Propheten ganz und gar gegen alle Menschen verboten, wie im 15 Psalm zu sehen: Herr, wer wird wohnen in deiner Hütten, und ruhen auf deinem heiligen Berge? der sein Geld nicht auf Wucher giebt, und nimmt nicht Geschenke über den Unschuldigen. Dahero kömme es, daß sowohl das geistliche als weltliche Recht, denen Juden, weil sie jetzt unter denen Christen sitzen, den Wucher nicht gestatten will, wie zu sehen im geistlichen Rechte Cap. *post miserabilem Xtr. de usur.* Wir gebieten, daß die Juden durch die weltlichen Fürsten gezwungen werden. Daß sie denen Christen den Wucher nachlassen, und bis sie solches thun, denen Juden aller Christgläubigen Gemeinschaft, sowohl in Kaufmannschaft, als andern Wesen, bey Strafe der Excommunication entzogen werde, item *ibidem cap. quanto magis.* Je mehr man denen Juden die Einforderung des Wuchers verbeut, je mehr erhebt sich hierinnen das jüdische Ungeziefer, also, daß sie in kurzer Zeit derer Christen Güter ausfangen und zu sich reißen; damit wir nun hierum dem christlichen

Krieges auf, und man suchet dem gewesenen Feind wenigstens äußerlich zu überreden, daß man nicht mehr sein Feind, sondern sein Freund sey. Folglich ist es höchst ungerath, aus den Rechten des Krieges den Wucher der Juden in diesem oder jenem besondern Falle entschuldigen zu wollen.

Vom Schaden, wegen Mangel derselben. 41

lichen Volke Vorsehung thun, und verhüten, daß sie nicht von denen Juden beschweret werden, verordnen wir durch synodalische Decreta: Daß, sofern hinführo die Juden ihren schweren und unmäßigen Wucher fordern oder erzwingen werden, unter was Prätext und Schein es auch immer geschehen möge, ihnen alle Gemeinschaft derer Christen entzogen seyn soll, bis sie vor solche unmäßige Beschwerde, rechtmäßig genug gethan; denen Fürsten aber gebieten wir, daß sie hierinn denen Christen nicht überlästig seyn, sondern vielmehr sich bemühen sollten, die Juden von solchen Lastern abzuhalten u. Was die weltlichen Rechte anbelanget, sind zwar etliche Rechtslehrer der Meinung, daß man denen Juden, um größern Unheil zu vermeiden, vergönnen müsse, größern Wucher von denen Christen zu nehmen, als sonst denen Christen von Christen zu nehmen vergönnet ist, inmaßen solches, ihrer Meinung nach, die tägliche Erfahrung bekräftiget, *Clarus in prac. Crimis. §. usura num. 7. Hering. tr. de fidejussor. cap. 30. No. 35. Et seqq.* Welches sie damit bestärken wollen, weil Kaiser Carl V. A. 1526 zu Prag durch ein Specialprivilegium *) denen Juden

E 5

fol-

- a) Die Privilegia des Kaiser, welche die Juden betreffen, sind überhaupt so widersprechend, daß man sich auf dieselben gar nicht berufen kann. Nach dem Westphälischen Frieden aber haben sie ohnedem gar keine Gültigkeit mehr. Die Aufnahme der Juden und die Gesetze eines Landesherren über dieselben ist eine bloß innere Landesangelegenheit, über welche die Fürsten, nach völlig versüßter Landeshoheit, frey Hand und Macht haben.

solches vergönnet habe, und zwar mit diesen Worten: Nachdem auch die Juden und Jüdinnen, daß mehrertheils in allen des Reichs Anlagen und Hülfen, mit Leib, Haab und Gut, und ein viel höheres als die Christen belegt und angeschlagen werden, und aber darneben weder liegende Güter, noch andere stattliche Handspierungen, Aemter oder Handwerker bey denen Christen haben und treiben, darum sie solche Anlage erstatten und ihre Nahrung bekommen könnten, außerhalb dessen, so sie von ihren Baarschaften zuwege bringen; so lassen wir zu, und gönnen denenselben, daß sie hinwiederum in Gleichniß und nach Maasß und Gestalt ihrer Anlagen, mit welchen sie, wie oben gemeldet, belegt werden, ihre Baarschaften und Zinsen zu ihrem Nutzen und Nothdurft, um so viel höher und etwas weiter und mehr, als den Christen zugelassen ist, anlegen und verwenden, und von ihnen solches geduldet werden möge ꝛ. zu welchem auch kommt, daß etliche gewissenlose Rechtslehreß dafür halten, als wann die Juden nicht gebunden sind, an die gemeine weltliche Rechte, welche den übermäßigen Bucher verbieten, es wäre dann, daß jedes Orts, absonderlich durch den Landesherrn ihnen verboten würde, übermäßigen Bucher zu nehmen, wie solches anführet Decian *praxi Crimin. l. 5. c. 14. No. 18.* dagegen sind andere gewissenhaftere Juristen der Meinung, daß das übermäßige Buchernehmen bey Juden in keinen Rechten zu billigen sey, wie solches unter andern mit vielen Zeugnissen erweist Klockius in *Tract. de Aerario lib. 2. cap. 52. No.*

75. Jason. in *l. cunctos populos. Last. 1. No. 54*
Et in l. 1. No. 70. C. de Summa Trinit. Also
 werden alle Statuta und Gewohnheiten, wodurch
 der übermäßige Wucher gut geheissen wird, ver-
 worfen per text. Clem. un. *de usur. Covarr. lib. 2*
resolut. Cap. 1. num. 8. in fin. Gail. 2. obs. 5. in fin.
 Woselbst er mit vielen Allegatis beweiset, daß es
 sowohl der Billigkeit gemäß, als denen christlichen
 Unterthanen viel zuträglicher sey, wann denen Ju-
 den das übermäßige Wuchern ganz verboten wird.
 So hindert auch nicht, daß solcher Zins oder Ueber-
 zins von jemand zu geben versprochen und bewilligt
 worden, ob schon gar ein Jurament deswegen
 geschehen wäre. Er kann auch nicht zu dem Ca-
 pital geschlagen, oder mit dem geliehenen Gelde als
 ein Capital verkaufet werden. Wie also Petrus
 Heigius *lib. 2. quaest. Jur. q. 1. No. 170.* erinnert,
 nämlich, daß diejenigen, welche dafür halten, ob
 könnten die Juden nach denen Reichsgesetzen^{b)},
 wie sie wollten, Wucher von denen Christen nehmen,
 sich selbst einen Fluch auf ihren Kopf laden, und
 die

b) Ich habe in der vorhergehenden Anmerkung gezeigt,
 daß die Reichsgesetze von den Juden nach nunmehr
 vollkommen erlangter Landeshoheit der teutschen
 Reichstände nicht mehr statt finden. Wenn also in
 einem Lande keine besondern Gesetze über den Wucher
 der Juden vorhanden wären; so würde Nichts seyn,
 daß sie sich nach denen sonst im Lande wegen des er-
 laubten Interesse vorhandenen Gesetzen zu richten
 hätten. Denn sie sind ohne Zweifel Unterthanen und
 mithin denen Gesetzen des Landes unterworfen.

die armen Christen denen geldgeizigen Juden gleichsam zum Raube und Beute dahin geben, welches sie demaleinst sehr schwer für Gott würden zu verantworten haben; dergleichen ist auch aus vielen præjudiciis Cameræ zu ersehen, daß die Juden nicht mehr als 5. von 100 zum Wucher von denen Christen nehmen dürfen, wie also in Causa Wolf Weicharts contra Samuel, Juden von Steinheim, aus denen Actis zu ersehen, daß nämlich, da der Jude 30 auf 100 gefordert solcher übermäßiger Wucher, als denen gemeinen Rechten, und des heil. Röm. Reichs Abschieden zuwider auf 5 von 100 moderiret worden; es lauten aber die Worte des Recessus imperii de Anno 1530. zu Augspurg also: Nachdem in etlichen Städten im Reiche, teutscher Nation, die Wucherjuden nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigen Unterpand, sondern auch auf geraubte und gestohlene Güter leihen, durch solchen Wucher aber das arme gemeine Volk, (mehr als jemand ausrechnen kann,) beschweren und verderben, als setzen und ordnen wir: daß die Juden, so da wuchern, von niemand im Heil. Röm. Reiche gehäuset, gehalten, oder gehandhabet werden, daß dieselben im Reiche weder Friede noch Gerechtigkeit haben, und ihnen an keinen Gerichten, um solche Schulden, welche mit einem Scheine des Wuchers bedeckt, geholfen werde; damit sie aber dennoch ihre Lebensnahrung haben mögen, so soll ihnen an denen Orten, wo sie gelitten werden, frey stehen, sich mit ziemlicher Handhierung und Arbeit zu ernähren zc. eben so wird auch in der Policeyordnung von An. 1577.

tit. 20. pen. ausdrücklich verordnet: daß denen Juden nicht mehr als 5 vom Hundert zu nehmen, erlaubt seyn soll. Ob nun gleich ein oder anderer Reichsstand wohl befugt ist, der Juden halber, eine und andere Ordnung anzustellen, so ist doch denen Reichsständen nicht freigelassen, die allgemeinen Reichsstatuten zu eludiren, wie solches mit mehreren erweist Herman Stamm. *de sero person. lib. 2. §. 5. cap. 3. per tot.*

Woselbst er N. 8. höchst misbilliget, daß die Juden 12 vom 100 nehmen. Was demnach, über das, in bemeldter Reichsconstitution bewilligte, an Zinsen und Ueberzinsen genommen, das soll wieder erstattet, oder an dem schuldigen Hauptgute abgezogen und abgerechnet, auch die Verbrecher deswegen gestraft werden; denn wo denen Juden nicht absonderlich verdonnet ist, in ihren Religionsfachen, nach dem mosaischen Befehle zu leben, da müssen sie an denen Orten, wo sie geduldet werden, auch nach denen Reichsgesetzen über sich urtheilen und sprechen lassen. *l. 8. C. de Judaeis. Vnde ex Stylo Camerz imperialis & de Consuetudine pro Civibus Romanis habentur. Myna. Cent. 5. Obser. 6.*

Eine christliche Obrigkeit ist auch schuldig und in ihrem Gewissen verbunden, die vor sie gebrachte wucherliche Judencontracte zu rescindiren, keine Execution darüber zu verhängen, wann auch gleich der Debitor durch seine eigene Handschrift zu solcher übermäßigen Zinsentrichtung sich verbindlich gemacht hätte, sintemal dieses alles, denen Rechten nach kraftlos und ungültig ist, indem der Debitor
sich

sch keineswegs über die in Rechten zugelassene Zinsen hat verbindlich machen können, wie solches gleichfalls mit vielen Gründen beweiset Matth. Weselb. p. 2. conf. 72. No. 13. 14. *Et seqq.* Jus publicum enim privatorum pactis non potest immutari. l. 38. ff. de pact. Latherus de Cens. l. 3. . 23. 92. Ohne was sonst mehr vor Strafen auf die Wucherer, sie seyn gleich Christen, oder Juden, gesetzt seyn, wovon ein mehrers bey obbemeldtem Autor des verdammlichen Judenspießes cap. 7. zu lesen ist.

Der sechste Schade, welcher dem Publico aus Negligirung des Aufrichtens öffentlicher Leihhäuser zuwächst, ist dieser, daß nicht allein sehr viel Prozesse und Streithandel, zwischen denen die Pfänder verfehen und Geld auf solche ausleihen (theils des Pfandes selbst, theils des Capitals und Interesse, oder anderer darzwischen kommenden Actionen halber) entstehen, welche bey einem publica Autoritate angerichteten Leihhause nicht zu besorgen, sondern auch, wann kein anderer Weg vor das Armuth, als bey Privatis, zu verfehen übrig ist (diese aber, und sonderlich die Juden, Geld zu erwuchern überaus beflissen und ämfig sind) bey solchem Verfehen viel Excesse von gestohlenen und geraubten, oder auch solchen Gütern, die in des Verfehers oder Alienirers seiner Macht nicht seyn, vorgehen, welche abermal bey öffentlichen Leihhäusern nicht so sehr zu besorgen; wir sagen, nicht so sehr, weil ein zu genau Examen auch bey solchen Häusern nicht eben vorgehen kann, ob ein Pfand, welches verfehet werden soll, gestohlen oder mit Recht überkommen sey, weil die meisten

Ver-

Wucherer ihren Namen nicht kund geben, oder per
tertios versehen lassen, und solche Häuser, wann sie
in Flor sollen gebracht werden, einig von der Streu-
ge des gemeinen Rechts (wie wir bald mit mehrern
hören werden) abgehende Statuta und Freyheiten ha-
ben müssen, und keine Conditionem furtivam oder
actionem in rem utilem zulassen können. Doch
steht auch leicht zu ermessen, daß ihre Verankel-
ung und publique Autorität nicht wenig Gutes wir-
ken, und so viel mehr denen Bösen steuern werde,
als viel der Privatwucher und Winkelhändler (in
welchen so manches contrahiret wird, welches vor
Gott und der Welt das höchste Unrecht zu nennen)
ihren größten Nutzen aus verbotenen Intriguen su-
chen, wie solches die tägliche Erfahrung mehr als
zu viel bezeuget. Ehe wir aber dieses Kapitel schlies-
sen, kann ich nicht umhin, aus des seligen Herrn D.
Wagenseils wohlgemeinten Erinnerung (wie der
Judenwucher abzuschaffen) alhier noch mit anzu-
führen, woher die so gar zu große Dürftigkeit un-
ser dem gemeinen Manne, in vielen großen Städten
und Republiken komme, welche denselben hernach
zwinget, die Hilfe des Wucherers in seinen Nöthen,
zu imploriren; dadurch aber sein Uebel nur größer
zu machen, und wie man im Sprüchworte sagt, aus
beuen Tropfen in den Platzregen zu verfallen. Es
sind aber gedachten D. Wagenseils eigene Worte
hierüber diese: Die größte Schuld, daß unser armer
Nächster nicht aufkommen kann, und oft gar in Ver-
zweiflung geräth, ist unsern bösen Gewohnheiten,
die mehrmal N. N. mit der Obrigkeit Befehl unter-
stützet

stüßet sind, und durch welche nichts ohne Geld auszurichten zuzuschreiben). Ich will solches nur durch zwey Beispiele, nämlich denen Hochzeiten, und Beerdigungen, darthun. Wenn man sich verhehliget, da muß man, nach Beschaffenheit der Person, seine Geburts- und Lehrbriefe haben, Meister werden, Verlöbniß halten, seine Braut oft beschenken, folglich werden die Leute zur Hochzeit betruhen, die Trauung geschieht vor einem ausgezierten Altare durch eine Predigt, oft muß zweyen Kirchen ihr Recht bezahlet werden, die Spitäler und Armenhäuser fordern auch das Ihrige; man wolle oder wolle nicht, so muß man ein Gastmahl an einem hierzu bestimmten Orte, mit Zuziehung vieler Leute anstellen, gewisse Musikanten und Aufwärter darzunehmen, deren Brautdiener und Mägde, Kränze, Blumen, Kutschen, Tischjungfrauen und vieler andern Sachen, so erfordert werden, zu geschweigen. Stirbt einer, was geht nicht auf die Bekanntmachung

- e) Diese Klagen sind allerdings gegründet, und eine große Hinderniß zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, wie ich in denen Grundsätzen der Policy und in andern meinen Schriften genugsam gezeigt habe. Eine weise Regierung soll denen, die sich verheirathen ihr Etablissement auf alle Art leicht machen. Allein, statt dessen wird es ihnen in allen Landen durch unerschwingliche Kosten auf das äußerste schwer gemacht. Es ist dieses unterdessen ein sehr eingewurzelttes Uebel, das schwer zu heilen ist. Die Handwerker wollen ihre Einkünfte nicht einbüßen; und die Geistlichen, die öfters wider die Unordnungen des Staats so sehr schreyen, sind eben so wenig hierzu geneigt.

schung des Todesfalls, Beel- oder Klagweiber, Be-
 wachung des tohten Körpers, Leid, Kleider, Flor,
 Grabstätte, Leichenträger, Wachsterzen, Leichen-
 kutschchen, Citronen, Leichenproceßion, Glockenlau-
 ten, Besingen, Leichenpredigt, Trauermahl, Seel-
 messen, Inventiren, Abtheilung, Zählgeld, und
 was sonst hieher gehörig. Und so verhält es sich
 auch mit dem ganzen übrigen Leben, es geschieht
 nichts, es ist nichts, wie es Namen haben mag,
 zu erhalten, oder auszurichten, dabei nicht eine Ge-
 bühr, Tare, Schuldigkeit, Erkenntniß, Gratial,
 Trinkgeld, ohne Nachlaß einiges Hellers, und meh-
 rentheils in groben Geldforten, alsobald, sonder den
 geringsten Aufschub, auch wohl zum Voraus, müste
 entrichtet werden. Wenn nun einer, der bereit
 Geldmittel entblößet ist, und von dem Nebenchri-
 sten keine Hülfe begehren darf, noch erlangen kann,
 so ist er nothwendig gezwungen, zu denen Juden
 seine Zuflucht zu nehmen, und was er hat, sollte es
 auch das Bette, darauf er liegt, oder das Kleid,
 damit er sich bedeckt, seyn, bey ihnen pfandweise zu
 verpfänden. Die Juden, wenn sie die Noth; darin
 ein Christ steckt, merken, unterlassen nicht, dieser
 Gelegenheit sich wohl zu bedienen, und das Geld
 nicht anders, als mit großem Wucher hin zu leihen.
 So sind nun, wenn man die Sache beym Lichte be-
 sieht, die Christen mit ihren bösen Gewohnheiten
 und unaufhörlichen Gebühren an dem Judenwucher
 schuldig. Die Juden können niemand, Geld von
 ihnen zu entlehnen, Gewalt anthun, der Zwang

kömmt einig von denen Christen selbst her; selbige
 sind in der That und Wahrheit die rechte *Causa mor-*
alis, oder dringende Ursache alles dieses Unheils, so
 aus derer Juden Wucher entsteht; ja, es vertretet
 auch wohl die Christen, wenn keine Juden vorhan-
 den sind, dieser ihre Stelle redlich, daß also der heil-
 lige Bernhardus Ep. 322. gar wohl saget: *ubi Judæi*
desunt, pejus judaizare dolentus Christianos fœne-
ratores: si tamen Christianos, & non inagis bapti-
zatos Judæos, convenit appellari. Wie gemein
 sind nicht unter denen Christen die Zuschläge der
Contractus Mohatra (NB. ist ein Contract. da der-
 jenige, der seinem nothdürftigen Nächsten Geld lei-
 hen soll, ihm an statt des baaren Geldes, Waaren
 aufdringt, und zwar: in so theurem Preise, daß;
 wann hernach der Geldbedürftige solche, um baar
 Geld zu bekommen, verkauft, er wohl das dritte Theil
 und mehr als sie ihm angefest worden; daran ver-
 loren muß. *Valer. different. utriusque Fori Tit.*
Negotiatio Diff. 2: p. m. 595.) und andere Ungerech-
 tigkeiten mehr, dadurch man seinen Nächsten um
 sein Erbe und Haus bringt. Wie gern hilfe man
 einem, der ins Abnehmen kömmt; daß er gar ins
 Verderben gerathe; wie gehen manche Vormünder
 mit ihren Pupillengeldern um; was für Betrug wird
 in Handel und Wandel getrieben? ic. Kurz, hier-
 auf spricht er, man thut denen Juden ein großes
 Unrecht an; wenn man will, daß alle ihr Gut übel,
 und nur durch schändlichen Wucher gewonnen sey,
 auch solcher wegen seltsame Rechnung machet, wie
 sie

fe darzu mögen gelangen seyn, sonderlich, wenn man sieht, daß von einem Christen und Juden, die zu gleicher Zeit zu handeln angefangen, jener verdirbt, dieser reich wird. Allein, es geht die Sache ohne alle Zauberer und Ungerechtigkeit zu; denn ein vornehmer und christlicher Kaufmann will ein schönes, großes, bequemes und durch und durch wohl meublirtes Haus, einen wohl angelegten Lustgarten, und andere Ergößlichkeit und Vergnüglichkeit haben; er hält seine Kutschen und Pferde, will mit seinem Weib und Kindern wohl bekleidet gehen, mit ihnen oft spaziren fahren, und gutes Essen und Trinken, die Spiel - Thee - Caffee - Wein - und Biercompagnien fleißig besuchen, seinen Comptentarium und Buchhalter und Handelsdiener wohl bestellen, sich auf Reisen und Messen wacker sehen lassen, und was derer Sachen mehr sind. Diese Unkosten müssen alle von der Handlung herkommen, und auf die Waaren geschlagen werden, da hingegen weiß der Jude von keiner Pracht im Hauswesen und Kleibern, er hält kein Gesinde, behilft sich mit wenigen Speisen und Getränke, spielt nicht, und kann daher seine Waaren, weil er nicht so viel darauf schlagen darf, bald los werden, und sich in den Stand setzen, daß er der reiche Jude genennet wird &c. Endlich schließt bemeldter Autor mit denen Worten Micha Cap. 6. v. 8. Es ist dir gesagt Mensch, was gut ist, und was der Herr dein Gott von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten, Liebe üben (gegen deinen - nothleidenden

Nächsten) und demüthig seyn vor deinem Gott. Id est: (Damit nicht deine Hoffart dich in Armut stürze, und du zuletzt, wenn du alles verprassest und verschlemmet, zum Bettler werdest, und wenn du, nimmer Geld im Sackel hast, auf Buxen nehmen müssest. Sir. 19. am 33 V.)



Das III. Kapitel.

Von dem

Fundo oder Capitale, mit welchem ein solcher Mons Pietatis könnte aufgerichtet werden, woher solches ohne jemand's Belästigung zu nehmen, und wie es mit Nutzen zu disponiren sey?

Nachdem wir in dem vorhergehenden Kapitel, den vielfältigen Schaden, der aus Negligierung eines solchen Montis Pietatis entspringt, erzählt haben; so ist nunmehr nöthig, die Methode anzuweisen, wie ein solch höchnützlichcs Leihhaus, ohne des Publici Beschwerung, item ohne Aufnehmen großer Intereßgelder, anzurichten sey? Solches geschieht nun bey großen Leihbanken, ^{d)} welche in de-

d) Der Verfasser versteht hier die großen Giro- oder Wechselbanken, wie man aus dem Zusammenhange leicht sieht.

nen Städten, als: Hamburg, Amsterdam ꝛ. etabliret seyn, gar leicht. Denn da giebt die große ab- und zuschreibende Kaufmannsbanco (von deren Nutzen und höchsten Nothwendigkeit in einer Republik, wie in unserm neueröffneten Handelsgerichte, oder wohlbestaltten Commerciencollegio, gehandelt haben) von ihren müßig-liegenden, und bey ihr, von so vielerhand Leuten, deponirten Geldern^{e)} schon so viel, denen zur öffentlichen Kaufmanns-Lehnbanco deputirten Herren und Bürgern, daß sie namhaftigen Verkehre damit thun, und manchem in Nothen stehendem Kaufmanne, mit considerablen Posten, auf tüchtiges Unterpfand, aushelfen, und solchergestalt dem Kaufmanne, und der Handlung ihrer Stadt, Nutzen schaffen können. Was dann bey dem Schlusse des Jahres an Interessen genommen wird, solches kömmt entweder denen Armenhäusern, als: Hospitälern,

D 3

Gast-

- e) Eigentlich soll dieses nach dem Endzwecke einer großen Girobanko nicht geschehen. Eine solche große Banco soll alle Gelder, die sie von den Kaufleuten angenommen hat, baar liegen haben, damit sie alles auf Verlangen stündlich auszahlen kann. Allein, vielleicht ist keine Banca in der Welt, die eine solche Verschaffenheit hat; und selbst bey denen großen Banken in London und Amsterdam hat man bey verschiedenen Vorfällen wahrgenommen, daß sie alles so fort baar auszuzahlen nicht im Stande sind. Da nun ohne dem dergleichen Vorfälle, daß jedermann sein Geld zurück verlangt, sehr selten sind: so kann das müßig liegende Geld allerdings, nach des Verfassers Vorschlage, zum Theil angewendet, und mit einer Girobanko allemal eine Leihbanko verbunden werden.

Gast- und Wapfenhäusern zu gute, oder man verwendet es auch zu publicquen Stadtgebäuden, und Ausbesserungen derer verfallenen, item: zu Erhaltung neuer Convoyschiffe, und Erhaltung der Stadtmiliz, Anschaffung neuer Artillerie und dergleichen, die Rechnung, welche hiebei zu machen steht, ist gar leicht, dann die große Stadtbanco debittiret in ihren Büchern, die Herren und Deputirte der Lehnbanco, vor die ihnen ausgezahlte Summe, die, und diese creditiren hinwieder in ihren Büchern, jene von dem Empfange. Wer hierauf Geld auf Pfand nimmt, wird Debitor an der Lehn-Bancocasse, item: an derselben Interesse Conto vor die Rente, die er vor das Geld bezahlen muß; und so das versetzte Pfand grobe Waaren seyn, für die Keller, Boden und Packraummiethen, oder Haur, daß die Lehnbanco so lange solche grobe Waaren pfandweise in Verwahrung gehabt, und darzu den Raum hat anschaffen und herleihen müssen. Mit denen kleinen Montibus Pietatis, Pfand- oder Leihhäusern aber, hat es etwas mehrere Schwierigkeit, ein Capital zur Disposition vor die Armuth zu bekommen, sonderlich in denen Städten, wo keine Kaufmannsbanken-etabliret sind, denen es endlich nicht darauf ankommen würde, ob sie auch einem solchen kleinen Monti Pietatis, Lombard oder Leihhaus etliche tausend Thaler avancirte, weil doch der Nutzen davon wie bey denen großen Lehnbanquen, dem Publico ebenfalls heimfällt; weil aber die wenigsten Städte solche Banquen und noch viel weniger dergleichen müßigliegende Capitalia oder Deposita haben, als

Esset es auch bey ihnen mehrere Speculation, die zu Fundirung eines solchen Montis Pietatis benützigten Gelder auszufinden. Dann, von Privatleuten Geld auf Interesse nehmen, und damit den Montein etabliren wollen, würde, wenn man jenen 6 pro Cent Interesse geben sollte, und eben so viel nur wieder bekäme, zwar Nutzen vor das Armuth, Schaden aber, wegen derer Unkosten, die man auf die Bedienung wenden müßte, dem Monti bringen; hätte man aber die Deposita von christlichen Leuten zu 3. bis 4 pro Cent, so wäre dieses schon ein Mittel, den Montein, ohne Schaden zu maintainiren, und noch darzu jährlich etwas übrig zu haben, solche Capitalia könnte man, wenn sie nicht unter Privatleuten zu finden wären, von Kirchen und Schulen, Puppillengeldern, Feuercassen, und etwan in andern publicquen Cassen, müßig liegenden Geldern nehmen, allein keine derselben wird es ohne Zins ausstun wollen, denn obgleich 3. C. der Feuercassen Gelder, das ist: diejenigen, welche eine Stadt oder Land, zur Ersetzung eines besorgenden Feuerschadens zusammen gesammelt, in den Lombard oder Monte Pietatis sowohl, als in denen Feuercassen, zu Nutz des gemeinen Wesens, einflößen, so würde doch die Feuercasse solche nicht ohne Zins dahin geben, sondern die Ehre vor ihrem Register und Rechnungen heute oder morgen haben wollen, daß sie der Feuercasse Capital dadurch vermehret, das darinn gesammelte Capital arbeiten und Zins bringen lassen, damit bey ereignendem Feuerschaden, wenn solches zur Ersetzung nicht genug wäre, die Collectirung und

neue Anlage, um so viel kleiner, wegen der zuvot
 gesammelten Zinsgelder gemacht werden dürfte, al-
 so würden auch Kirchen und Schulen, die ihren Un-
 terhalt täglich nöthig haben, ihre Capitalia nicht oh-
 ne Zins, vielweniger aber die Vormünder austhun
 wollen, als welche ihre Pupillen von denen Zinsen
 erziehen müssen, daß also anfänglich ein Mons Pie-
 tatis ohne Interzessgeld, nicht wohl in denen Städ-
 ten, wo keine große Kaufmannsbanken seyn, sich
 etabliren läßt; daran ist aber nicht gelegen, omne
 initium grave. Wenn man nur 1 oder 2 pro Cent
 jährlich lucriren kann, ob solches gleich nicht mehr als
 die Befoldung derer Bedienten austrüge, so wäre es
 schon genug; man erhielte indessen doch den vor-
 nehmißten Zweck, nämlich dem Himmelschreyenden
 Bucher zu steuern, und der Armuth zu dienen;
 Endlich wird doch auch eine Zeit kommen, da der
 Mons Pietatis frey werden, sich aus fremden Capita-
 talien heraus arbeiten, von solchen losmachen, und
 einen eigenen Fond sich sammeln kann, welches am
 füglichsten folgender maßen geschehen könnte, als: ^{e)}

1) Durch

e) Diese Vorschläge sind also beschaffen, daß man sich
 davon wenig oder nichts zu versprechen hat. Die
 meisten würden bey ihrer Einführung große Schwie-
 rigkeiten finden, und verschiedene würden so gar dem
 gemeinen Wesen zur großen Beschwerde gereichen.
 Das beste Mittel ist demnach, das Capital zum Fond
 des Leihhauses von Privatpersonen aufzunehmen,
 worzu sich allemal genug Leute finden werden, weil
 die Gelder daselbst die allergrößte Sicherheit haben,
 die in der Welt gefunden werden kann. Und bey
 dieser

1) Durch eine Generalcolleete, die von allen Ranzeln der Stadt könnte publiciret, und vor denen Kirchthüren, ein oder zwey Sonntage nach einander, dann auch von Haus zu Haus, doch ohne jemandes Zwang, sondern bloß nur, als eine freiwillige Gabe, eingesamlet werden.

2) Daß ein oder etliche Monate, auch wohl ein ganzes Jahr, dem Monti gewisse Strafgefälle aus unterschiedlichen Gerichten erhoben und übergeben würden, sonderlich müßte er zu ewigen Tagen die

D 5 (aus

dieser großen Sicherheit werden sich allemal Leute finden, die lieber etwas weniger, als im Lande gewöhnlich ist, Interessen nehmen, als ihre Gelder nicht so sicher anzulegen. Wenn nur ein mäßiger Reichthum im Lande ist, so wird man dergleichen Capitalien allemal gegen 4 von Hundert haben können. In denen Hannöverschen Landen, wo die Stadträthe vor die Capitalien der Leibhäuser garantiren, können sie allemal gegen 3 von Hundert erlanget werden. Das meiste kömmt alsdenn auf eine hauswirthliche Verwaltung solcher Leibhäuser an, damit die dabey nöthigen Bedienten nicht viel Kosten verursachen, als wovon wir unten in einer Anmerkung handeln werden. Geschieht dieses, so kann das Leibhaus allemal bestehen, wenn es zwey von Hundert mehr nimmt, nämlich wenn es seine Capitalien gegen 3 pro Cent hat; so wird es bestehen, wenn es von Manufacturiers 4 und von andern Leuten 5 von Hundert nimmt. Bey 4 von Hundert aber wird es nicht mehr als 6 pro Cent Interessen nehmen dürfen, und gar wohl bestehen können. Ein solches Interesse aber ist so leidlich, daß sich niemand darüber zu beschweren Ursache hat, der in den Umständen ist, daß er die Hälfte des Leibhauses nöthig hat.

(aus Uebertretung der Kleiderordnung) fallende Geldstrafen einzuhöhen haben, und zwar um so viel mehr, als das Pfand- und Kleiderwesen einerley Verwandtschaft hat, auch keinem Collegio die Mautenenz der an einem Orte publicirten Kleiderordnung, und die Animadversion gegen die Verbrecher, besser, als denen Vorstehern und Deputirten des Montis Pietatis, könnte aufgetragen werden.

3) So könnte dem Monti auch die Jurisdiction über die öffentlichen Ausruffe, oder Auctiones, die in der Stadt vorgiengen, eingeräumt werden; also und dergestalt, daß die Vorsteher desselben Macht hätten, gewisse beeidigte Ausrufer über Hausgeräth und Bücher zu bestellen, jedoch und solche, welche vor eine solche Bedienung ein zulängliches, und zwar unter allen Competenten das meiste geben würden, welches Geld hernach auch dem Monti zum besten könnte angewandt, im übrigen aber solchen Ausruffern die Bestallung, nach Gutbefinden derer Vorsteher gemacht werden, wie wie es besser hinten mit mehrern anzeigen wollen.

4) Müßten die Auctiones, und denen solche angingen, von denen Vorstehern des Leihhauses, ihr Forum haben, und ein Gewisses dem Leihhause vor den Freiheitsjettel eines öffentlichen Auktuffs oder Auction, item: vor die darüber geleistete Protection abstatten.

5) Müßte auch das Leihhaus die Jurisdiction 5) über

6) Der Autor hat nicht erwogen, daß die vielerley Jurisdictionen, die er dem Leihhause zugeeignet wissen will,

Aber die Trädel oder Krempelbuden, und diejenigen, welche diese Profession treiben wollen, haben, also, daß niemand eine Fripperie oder Trödel anfangen und eröffnen könnte, die nicht zuvor die Freyheit darzu, von dem Monte Pietatis geldset, und solche, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, an sich gebracht hätte.

6) Könnte man denen Vorstehern des Montis Pietatis oder Lombards vergönnen, eine Lotterie anzulegen, aus deren Ueberschusse, manches Armenhaus, sowohl in Deutschland als Holland, sich ziemliche Capitalien gesammelt, also, daß die Mühe, welche man in Aufrichtung einer solchen Lotterie angewandt, nicht vergebens gewesen.

7) Nicht weniger würde auch einem solchen Lombard gar bald zu einem Capitale verholfen werden, wenn man ihm 1, 2 oder 3 Jahre die Einkünfte eines erledigten einträglichen Canonicals verleihe, oder auch eines ganzen Stiffts Einkommen, zur Einrichtung etlicher solcher Montium auf 1 oder 2 Jahre concedirte, nach deren Verfließung solche Einkommen dem Stifte wieder heim fallen und zu andern piis usibus könnten angewandt werden.^{h)}

8) Könnte auch der Mons Pietatis ohne einiges Bedenken Pupillengelder zu 4 bis 5 pro Cent auf-

neh-
 soll, eine große Aufsicht und nicht eine Menge von Bedienten erfordern würden, die dem Ludelhause mehr zur Last, als zum Vortheil, gereichen müßten, wenn nicht das gemeine Wesen durch dergleichen Verordnungen sehr bedrückt werden sollte.

h) Man würde eine sehr etliche Erwartung haben, wenn man sich auf die Erfüllung solcher Vorschläge Rechnung machte.

nehmen, weil solche am sichersten bey ihm belegt, indem die Pfänder allezeit davor in Händen bleiben, und also das Capital jedesmal davor könnte wieder angeschaffet werden. Dieser Punct wäre wohl der kürzeste und expediteste, dadurch man gar leicht zur Anrichtung eines nutzbaren Leihhauses gelangen könnte; wollte man nach und nach sich bemühen, gewisse Legata aus testamentarischen Verordnungen darzu zu bekommen, oder allbereit von Alters her gemachte und bis hieher übel angewandte, dem Monü zuzuwenden, würde solches auch zu dessen schleunigen Beförderung dienen. Welcher Puncte insgesammt ihre fernere Erläuterung, wie auch, was für Statuta über jeden derselben aufzurichten seyn, besser unten, am gehörigen Orte soll gehandelt werden.

Dieses ist nur noch zum Beschlusse dieses Kapitels zu erinnern, daß; so lange der Mons Pietatis von denen jetzt gethanen Vorschlägen nicht genugsame Mittel einzieht, durch welche er ein ansehnliches Capital formiren könnte, er sich entweder mit dem Wenigen vergnügen müsse, was ihm solcher gestalt zugeflossen, und dasselbe redlich und ehrlich, dem Armuth zum besten, disponiren, oder so er ja seiner Ruhm und gute Intention, welche auf die Hülfe derer Nothdürftigen, und Destruction derer Wucherer gerichtet ist; conserviren will, muß er das Geld auf Zinse, von Kirchen und Schulen, und andern publicquen Stadtcassen, in deren Ermangelung aber, erst von Privaticassen nehmen, und dem Armuth damit aushelfen, wann auch gleich an
denen

denen Zinsen nichts zu prosperiren feyn sollte; wie wohl allezeit zu präsumiren steht, daß ein jeder, der Public- oder Privatgelder zu disponiren hat, lieber solche einem öffentlichen und autorisirten Collegio, vor welches eine ganze Stadt repondiren muß, als einem Privato anvertrauen, und consequenter auch die ordinairn Zinsen von 5 bis 6 pro Cent nicht begehren, sondern dem Monti, als welcher nur 6 bis 8 wieder nehmen darf, seinen Vortheil auch darunter gönnen werde.

Wie dann hierinnen eine gewisse Societät in Engeland, vor etlichen Jahren, uns Teutschen mit sehr löblichen Exempeln vorgegangen; dann, als einige gutherzige Geistliche, wie auch Edelleute, sonderlich aber einige vornehme mitleidige Frauen, vermerket, daß das Armuth mit schweren Zinsen und Wucher (wann sie etwas bey Privatpersonen versehten) ausgezehret würden, schossen sie unter sich eine ansehnliche Summe von etliche 1000 Pfund Sterling zusammen, thaten solche einem gewissenhaften Manne hin, welcher davon an nothdürftige Personen auf ein gar geringes Interesse ausleihen mußte, als nun dieses zu manches Hausarmen seiner großen Consolation, mit gutem Successse geschehen, und die Königin davon Wissenschaft bekommen, bezeugte sie darüber ein so allergnädigstes Gefallen, daß sie nicht allein selbst etliche 1000 Pf. mit einlegte, sondern auch dieser Societät den Namen der barmherzigen Gemeine zu Tränkung dorer Armen, bezeugte, auch ihr sonst noch stattliche Privilegia ertheilte.

Das

* * * * *

Das IV. Kapitel.

Von dem

bequemen Orte oder Hause, wo ein solcher Mons Pietatis am füglichsten könnte angeleget werden, und was sowohl wegen dessen Situation, als der benöthigten Zimmer, zu beobachten stehe.

Der bequemste Ort, einen Lombard anzulegen, ist, wo sich die Gelegenheit darzu findet, mitten in einer Stadt, oder doch nicht gar an der Extremität derselben, damit die Geldbedürftigen von allen Seiten demselben leichtlich zulaufen, und ihre Pfänder dahin bringen können; jedoch möchte solcher auch nicht allzusichtbar, oder an großen Heerstraßen seyn, damit nicht dieses oder jenes seine Noth, und das Hülfsmittel, welches er dagegen suchet, allzu offenbar jedermann vor Augen liege. Das Gebäu oder Haus an sich selbst, in welchem ein solcher Lombard anzulegen, müßte groß und weitläufig¹⁾, und mit vielen Zimmern und Wohnungen, feuchten und trocke-

1) Vor allen Dingen aber muß ein solches Gebäude feuerfeste seyn, damit die zu verwahrenden Pfänder desto weniger von Feuergefahr zu befürchten haben. Es ist sehr hart, wenn der Eigenthümer nicht allein sein Pfand verlieren, sondern auch das Anlehn wieder bezahlen soll, obgleich solches denen Rechten gemäß

trockenen Kammern, guten Kellern und Böden, sonderlich auch mit schönen Gewölbern, und, wo möglich, mit einem oder 2 Packräumen und Magazinen versehen seyn, um darein diejenige grobe verfestete Waaren einzulegen, welche eine mittelmäßige Luft erfordern, und nicht zu trocken oder zu feucht liegen wollten. Gewölbte Keller brauchte man zu solchen Pfändern, die eine feuchte Luft und wenig Licht erfordern. Auf denen Böden werden Waaren auf behalten, die eine trockne Luft haben wollen; in wohlverwahrte und mit Brettern und Tafelwerke auf dem Fußboden und rund herum versehenen Kammern, legte man feine kostbare Seiden- und wollene Waaren, alle in guter Ordnung, und jedes von dem kleinsten bis zu dem größten nach seinem gewissen Numero.

Hierndächst muß ein solches Haus haben, ein räumliches Zimmer, in welchem die Verlegenden gleich im Eintritte des Hauses den Pfandmeister und Cassier antreffen, ihr Pfand taxiren lassen, und das Geld darauf empfangen können.

Naher bey diesem Zimmer müßte des Buchhalters Contoir und die eiserne Geldcasse seyn; an einem andern bequemen Orte aber, das Versammlungszimmer derer deputirten Herren und Bürger, in welchem sie von des Lombards Angelegenheit Unter-

terre-
mäßig ist. Zu dem Ende würde es auch nicht undienlich seyn, das Leihhaus auf eine gewisse denen habenden Pfändern proportionirliche Summe in die Feuer-
asscuranzsocietät eintreten zu lassen.

Terredung halten, Rechnungen nachsehen, Parteyen verhören, und auch sonst deliberiren könnten, was sowohl zu des Lombards als anderer ihnen obliegenden, und mit diesen compatibles seyhenden Functionibus ihrer Besoldung dienlich und ersprießlich seyn könnte.

Außer wäre auch nicht unbillig, daß die Officianten des Lombard, als: Buchhalter, Cassirer und Pfandverwalter, ihre freye Wohnungen in solchem Hause, und zwar die ersten beyde in denen obersten Stockwerken oder Seitengebäuden, der Pfandverwalter aber in dem Hofe, nahe an der Thüre selbst hätten, damit sie insgesamt fertig und geschwinde im Nothfalle bey der Hand seyn, der Pfandverwalter aber auf die Aus- und Eingehenden eine bessere Aufsicht haben, und auch den kleinen Lombard, von welchem wir hernach reden wollen, desto besser abwarten könnte.

Endlich würde auch noch ein geraumes Zimmer auf ebener Erden erfordert werden, in welchem monatlich oder quartaliter die Auctiones (welche der Lombard über die nicht eingelösten Pfänder anstellet) könnten gehalten werden, und soviel von der Situation und dem Gebäude eines tüchtigen und bequemen Pfandhauses oder Montis Pietatis.





Das V. Kapitel.

Von denen

zur Verwaltung eines solchen öffentlichen Leih- oder Pfandhauses erfordernten Personen und ihren Bedienungen, auch zu welcher Zeit und in welcher Ordnung, sie solche zu verrichten haben.

Die zur Verwaltung eines Montis Pietatis erfordernte Personen theilen wir füglich ein in zwey Classen, als in befehlende und gehorchende, in Herren und Diener, in Vorsteher und Minister; und diese letztere, wieder in besoldete und unbesoldete. Die Herren und Vorsteher eines solchen Montis, könnten, in großen Republicken, bestehen, aus 2 Herren des Rathes, 2 Patriciis, 2 vornehmen Kaufleuten, 2 Krämern und 4 Handwerksältesten, sonderlich solcher Handwerker, deren ihre Arbeit am meisten verpfändet wird, als 1) ein Goldschmid, 2) ein Schneider, 3) ein Woll- und Leinenweber und 4) ein Schuster, wegen des vielerhand Leders, so zuweilen in den Montem zu versehen gebracht wird, zu welchen Personen man noch nehmen möchte 2 deren ältesten Kleiderfellers, oder Trödler, als von welchen präsumiret wird, daß sie Zeit während ihrer Profession vielerhand Hausgeräth und Mobilien unter Händen gehabt, und daher von deren Werth, im

E

bend.

erret
verhi
seuo
den,
ribu
seyn

U
clant
und
cher
ober
Pfa
Hü
und
Pfa
eine
son
best

au

berichtigten Falle. zu setzen nach dem Sinne h.
Der Herrschers nehmend, die Herren und Bor-
ger mit Theil auch die Domsire und Aemter-
re zu setzen in Bürgerhaft anforderet, muß-
te die Garantie mit dem Kontrah zu Liebe, die-
se hat nicht zu stehen. Dann, wie ich schon
s. 64. sagt die Stadt, daß der meisten
Collegien habe. welche zu Vertheidigung eines
Stadts mit Aemter Kontrah, und innerlicher
Stadts Ordnung anordnet werden müssen, meine Mey-
nung ist nicht daher sehr weit, daß solche, ohne
Bewilligung der gemeinen Stads, sollen aufge-
nommen und angesetzt. und nicht gleich durch kostba-
re besonnenen Stads in Bürgerhaft beschwerlich
und consequenter schuld gemacht werden, an-
nehmen, daß eben nicht alle wichtige und große
Dinge, durch die Tugenden der Menschen, sondern
durch wenige und richtige, sondern bey guter Bed.
nung, ausgerichtet werden, ja dem auch ein jeder
Bürger ohne dem verbunden ist, einen Theil seiner
Lebenszeit, dem gemeinen Besten und seinen Mit-
bürgern

k) Diese sechs Personen, welche der Autor erfordert,
sind größtentheils unnötig. Die Lage der Borsen
und Kleider kann der Landverwalter leicht selbst
verrichten; weil keine so genannten Taxen erfordern
werden, da man gemeinlich zum die Hälfte
den Werthes darauf zu geben pflegt. Silber und
Gold wird nach der Probe und Gewichte leicht taxirt
werden also nur ein Juwelier und Klein-
händler als besondere Taxatoren nötig seyn, die
jedoch na etwas weniger & E. ein halb pro
centum pflegen.

Bürgern aufzuopfern; inmaßen wir, (daß solches täglich in vielen Republicken glücklich practiciret werde) zur Genüge sehen; also können auch solche Vorsteher eines Montis Pietatis, welches Haus ohnedem zum Dienste des Armuths gewidmet, kein Salarium oder Recompens prä tendiren, sondern sie haben sich vielmehr zu gratuliren, daß Gott ihnen Weg und Gelegenheit zeigt, seinen armen Gliedmaßen und ihrem Nächsten zu dienen; dann was etwan jährlich 1 oder 2 Mahlzeiten zu ihrer Ergötzlichkeit betrifft, welche jedoch auch gemäßiget seyn, und nicht höher als 1 Rthl. vor die Person sich be-
 laufen müssen, oder, daß man auch zum neuen Jahre denen präsidirenden Herren des Raths, und in Residenzstädten, denen von der hohen Obrigkeit wegen, darzu committirten einen oder zweyen fürstlichen Räten, einen kleinen silbernen Becher von etlichen Loth, denen aus der Bürgerschaft Deputirten aber; eine kleine, auf Kosten des Pfandhauses geschlagene Medaille austheile, solches habe seine gewisse Wege, und wird darum das Leihhaus nicht reicher oder ärmer werden. Eine andere Beschaffenheit hingegen hat es mit denen Bedienten, die Tag und Nacht dem Leihhause zu Diensten stehen müssen, diese, wie sie dem Altare dienen, also müssen sie auch davon leben ¹⁾. Solche

E 2

sind

1) Der Verfasser schlägt die Einrichtung eines Leihhauses viel zu groß und weitläufig und mit so vielen Directeurs und Bedienten vor, daß eine solche Anstalt dergleichen Kosten unmöglich ertragen könne.

Die

sind nun 1) der Buchhalter, 2) der Cassirer und 3) der Pfandmeister, sammt einem Aufwärter. Diese nennen wir besoldete Diener, weil sie anders keine Source oder Gelegenheit haben, sich und die Ihrigen mit Ehren zu ernähren, als was sie an dem Lombard; durch ihre stetige Aufwartung verdienen; unbesoldete Diener sind: des Leihhauses Actuaril oder Protocollisten, und dann die Ausrufer oder Auctionarli, von welchen und warum sie unbesoldet seyn müssen, wir bald ein mehreres hören werden. Die Functiones aller dieser jetzt erzählten Personen, und zwar derer Herren und Deputirten erst belangend, so würde ihnen obliegen, 1) auf des Leihhauses Angelegenheit insonderheit, 2) auf die Actiones und Klaghändel, so aus und über denen

Die Hannöverschen Leihkammern verdienen hier zum Bepspiel angeführt zu werden, mit was vor wenigen Kosten dergleichen Anstalten verwaltet werden können. Ein Rathsherr ist allemal Directeur und Verwalter der Leihkammer, der außer seiner ordentlichen Besoldung als Rathsherr, deshalb nur eine sehr mäßige Zulage genießt. Außerdem ist ein besonderer Schreiber bey der Leihkammer, der sonst keine andere Bedienung hat, und zugleich als Controllieur zu betrachten ist. Sein Gehalt mit denen Accidentien wird sich über 150 Rthl. nicht erstrecken, und die ganzen Kosten der Leihkammer werden sich über 200 Rthl. jährlich nicht betraffen. Daher auch die Hannöverschen Leihkammern das allermäßigste Interesse nehmen. Der Magistrat führet die Oberaufsicht, untersucht und justificiret die Rechnungen. Alles aber hängt von denen Befehlen des geheimten Rathscolligii ab.

verfeßten Pfändern entständen, 3) auf die so genannten Frippers oder Kleiderfeller und Trödelweiber, 4) auf die in der Stadt vorkommenden Ausrufe oder öffentlichen Auctiones, 5) auf die Kleiderordnung, 6) auf die Bucherer, und sonderlich an denen Orten, wo Juden geduldet werden, auf die bey ihrem Schachern und Buchern vorgehenden Excesse, und 7) auf die Einfuhre derer von verdächtigen Orten kömmanden Kleider und anderer Waaren, welche sich leichtlich inficiren lassen; item: auf verdächtiges Hausgeräth und Haushaltungen in der Stadt selbst acht zu geben ^m).

Die besoldeten Bedienten würden die täglichen Affairen des Leihhauses selbst, und zwar der Buchhalter die Rechnung und Activ- und Passivschulden, item: die Ein- und Ausgabe derer selbst, die verfeßten und wieder eingelösten Pfänder, der Cassirer die Wartung solcher Pfänder, und das Ausleihen und wieder Einnehmen des Geldes, der Pfandmeister aber, die Bewahrung und Conservation derer Pfänder und den kleinen Lombard zu besorgen haben; der Aufwärter aber bey denen Lombardgeschäften, Handreichung thun müssen.

E 3

Die

m) Alles dieses kann in keinen Betracht kommen, weil es allzuviel Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten findet, einem Leihhause dergleichen Jurisdictionen zuzugestehen; wie denn auch diese Vorschläge des Verfassers nirgends angenommen und in Erfüllung gesetzt worden.

Die unbefoldeten Bedienten, als: Schreiber und Ausrufer, haben bey denen Herren Deputirten Versammlung und des Lombards Ausrufe, ihre Occupation, von welchen Functionibus wir ebenfalls hernach mit mehrerm handeln wollen.

Die Form dieses besetzten Lombardscollegii betreffend, so haben die fürstlichen oder Stadträthe, als Präsidens, den Vorsitz. Hiernächst folgen die Patricii oder Junker, nach ihnen, die Kaufleute ins Groß; alsdenn die Krämer, deren der eine ein Seiden- oder Tuchhändler, der andere ein Eisenkrämer seyn könnte, und endlich die Handwerksleute und Frippierer. Ein jeder dieser Personen, hat auf des Präsidis Vortrag ihre Stimme, welche von des Lombards Actuarius oder Buchhalter protocollirt, und hierauf secundum majora decretiret wird.

Bey einem solennen Collegialtage, oder Generalversammlung, halten sich der Buchhalter und Cassirer; item: der Pfandmeister und die Ausrufer parat, auf Befehl derer Herren und Deputirten vor ihnen erst im Zimmer zu erscheinen, und über des Lombards Angelegenheit Red und Antwort abzustatten.

Die Zeit der Generalversammlung zu des Lombards Angelegenheiten, könnte (wann alles erst in Gang und gute Ordnung gebracht) alle
Hier.

Vierteljahre von denen sämmtlichen Herren und
 Deputirten gesehen, und in solcher Versammlung
 die Rechnungen nachgesehen, die das Vierteljahr
 über vorgefallene Gravamina erörtert, remediret
 und decidiret, wegen des Lombards Auction de-
 rer unabgelöst gebliebenen Pfänder eine Resolution
 gefasset, solcher Ausruf auch allemal 8 Tage nach
 der Generalversammlung gehalten, und durch ge-
 druckte öffentliche Zettel, item: auch von denen
 Kanzeln publiciret werden. Extraordinaire Ver-
 sammlungen könnten geschehen, so oft Sachen zu
 erörtern und zu decidiren vorkämen, welche keinen
 Verzug leiden, dannenhero der Präses, bey wel-
 chem alles erst angegeben werden müßte, entwe-
 der proprio motu, oder, auf Ansuchen derer an-
 dern Herren Deputirten und Assessoren, den Tag
 einer solchen außerordentlichen Zusammenkunft
 durch den Pfandmeister könnte ansagen lassen.
 Damit auch die Officianten oder Bedienten des
 Lombards desto eifriger in ihrer Pflicht erhalten
 würden, könnten außer denen Herren des Raths,
 die übrigen Deputirte vom Patricio an, bis auf
 den besitzenden Erbdler, es wöchentlich umge-
 hen lassen, um in dem Lombard ab- und zu-
 gehen, und durch fleißige Aufsicht die Officianten
 also in ihrer Schuldigkeit und in Furcht zu er-
 halten, auch müßte derjenige, an dem die Wo-
 che wäre, sich des Zustandes des Erbdelmarts,
 item: ob Privatwucherer in der Stadt zu fin-
 den, erkundigen, er müßte zuweilen in den bür-

gerlichen Auctionen sich finden lassen, und auch daselbst Unordnung präcaviren, und etwan sonst ausrichten, was ihm dieselbe ganze Woche zu observiren und ad executionem zu bringen committiret worden. Bey des Lombards Ausrufe, müßten ebenfalls jedesmal 2 aus denen Deputirten sitzen, nämlich der, den die Woche trifft, und der nachfolgende nach ihm, damit es auch bey solchen richtig zugehe, und kein Unterschleif zwischen dem Auctionario und den Käusern, oder auch auf andere Weise, dem Lombard zum Schaden, vorgehe.

Die Versammlung über die Kleiderordnung, und derer dabey vorkommenden Dinge, könnte (wenn solche, nach denen darüber abgefaßten Statutis, erst in Gang gebracht,) auch alle Quartale gehalten, und die, von denen bestrafte Uebertretern eingekommene Strafen, dem Monti Pietatis einverleibet, und dessen Cassirer überliefert werden.



Das VI. Kapitel.

Von denen,

zur Erhaltung des Lombards, nöthigen Statuten, woben noch etwas ausführlicher von denen Hülfsmitteln, mit welchen der Lombard soll angerichtet werden, gehandelt wird.

In dem 2ten Kapitel dieses Tractats, ist eine Methode vorgeschrieben worden, durch welche, dem Monti Pietatis, ein beständiges Capital zu sammeln wäre, welches durch die stets anwachsende Zinse endlich könnte gemehret und dadurch diesem Hause ein selbsteigenes Capital gesammelt, auch die, zu Anfange auf Interesse genommene Capitalien, nach und nach wieder abgetragen, und also die, dafür zu gebende Zinse, hinfüro dem Monti zum Besten, erspart werden; solche Mittel sind nun erstlich, unserm Vorschlage nach, eine Generalcollecte, welche mit Genehmigung der hohen Landes- oder Stadtoberkeit, von allen Kanzeln könnte publiciret, und folglich darauf, in denen, vor die Kirchthüren gestellten Becken, oder auch von Haus zu Haus durch 2 Deputirten eingesammelt werden. Wann nun vielmals eine solche (vor abgebrannte, und durch Krieg, ruinirte Städte, auf kräftige Recommendation derer Herren Geistlichen) gesamm-

* * * * *

Das IV. Kapitel.

Von dem

bequemen Orte oder Hause, wo ein solcher Mons Pietatis am füglichsten könnte angeleget werden, und was sowohl wegen dessen Situation, als der benöthigten Zimmer, zu beobachten stehe.

Der bequemste Ort, einen Lombard anzulegen, ist, wo sich die Gelegenheit darzu findet, mitten in einer Stadt, oder doch nicht gar an der Extremität derselben, damit die Geldbedürftigen von allen Seiten demselben leichtlich zulaufen, und ihre Pfänder dahin bringen können; jedoch möchte solcher auch nicht allzusichtbar, oder an großen Heerstraßen seyn, damit nicht dieses oder jenes seine Noth, und das Hilfsmittel, welches er dagegen suchet, allzu offenbar jedermann vor Augen liege. Das Gebäu oder Haus an sich selbst, in welchem ein solcher Lombard anzulegen, müßte groß und weitläufig¹⁾, und mit vielen Zimmern und Wohnungen, feuchten und trocke-

1) Vor allen Dingen aber muß ein solches Gebäude feuerfeste seyn, damit die zu verwahrenden Pfänder desto weniger von Feuersgefahr zu befürchten haben. Es ist sehr hart, wenn der Eigenthümer nicht allein sein Pfand verlieren, sondern auch das Anlehn wieder bezahlen soll, obgleich solches denen Rechten gemäß

stodenen Kammern, guten Kellern und Böden, fonderlich auch mit schönen Gewölbern, und, wo möglich, mit einem oder 2 Packräumen und Magazinen versehen seyn, um darein diejenige grobe verfestete Waaren einzulegen, welche eine mittelmäßige Luft erfordern, und nicht zu trocken oder zu feucht liegen wollten. Gewölbte Keller brauchte man zu solchen Pfändern, die eine feuchte Luft und wenig Licht erfordern. Auf denen Böden werden Waaren aufbehalten, die eine trockne Luft haben wollen; in wohlverwahrte und mit Brettern und Tafelwerke auf dem Fußboden und rund herum versehenen Kammern, legte man feine kostbare Seiden- und wollene Waaren, alle in guter Ordnung, und jedes von dem kleinsten bis zu dem größten nach seinem gewissen Numero.

Hiernächst muß ein solches Haus haben, ein räumliches Zimmer, in welchem die Verlegenden gleich im Eintritte des Hauses den Pfandmeister und Cassier antreffen, ihr Pfand taxiren lassen, und das Geld darauf empfangen können.

Nah bey diesem Zimmer müßte des Buchhalters Contoir und die eiserne Gelbcasse seyn; an einem andern bequemen Orte aber, das Versammlungszimmer derer deputirten Herren und Bürger; in welchem sie von des lombardis Angelegenheit Un-
terre-

mäß ist. Zu dem Ende würde es auch nicht undienlich seyn, das Leihhaus auf eine gewisse denen habenden Pfändern proportionirliche Summe in die Feuer-
asscuranzsocietät eintreten zu lassen.

Verredung halten, Rechnungen nachsehen, Partien verhören, und auch sonst deliberiren könnten, was sowohl zu des Lombards als anderer ihnen obliegenden, und mit diesen compatibles seyenden Functionibus ihrer Beförderung dienlich und erspriesslich seyn könnte.

Anbey wäre auch nicht unbillig, daß die Officianten des Lombard, als: Buchhalter, Cassirer und Pfandverwalter, ihre freye Wohnungen in solchem Hause, und zwar die ersten beyde in denen obersten Stockwerken oder Seitengebäuden, der Pfandverwalter aber in dem Hofe, nahe an der Thüre selbstn hätten, damit sie insgesamt fertig und geschwinde im Nothfalle bey der Hand seyn, der Pfandverwalter aber auf die Aus- und Eingehenden eine bessere Aufsicht haben, und auch den kleinen Lombard, von welchem wir hernach reden wollen, desto besser abwarten könnte.

Endlich würde auch noch ein geaumes Zimmer auf ebener Erden erfordert werden, in welchem monatlich oder quartaliter die Auctiones (welche der Lombard über die nicht eingelösten Pfänder anstellet) könnten gehalten werden, und soviel von der Situation und dem Gebäude eines tüchtigen und bequemen Pfandhauses oder Montis Pietatis.





Das V. Kapitel.

Von denen

zur Verwaltung eines solchen öffentlichen Leih- oder Pfandhauses erfordernten Personen und ihren Bedienungen, auch zu welcher Zeit und in welcher Ordnung, sie solche zu verrichten haben.

Die zur Verwaltung eines Montis Pietatis erfordernte Personen theilen wir füglich ein in zwey Classen, als in befehlende und gehorchende, in Herren und Diener, in Vorsteher und Minister; und diese letztere, wieder in besoldete und unbesoldete. Die Herren und Vorsteher eines solchen Montis, könnten, in großen Republicken, bestehen, aus 2 Herren des Raths, 2 Patriciis, 2 vornehmen Kaufleuten, 2 Krämern und 4 Handwerksältesten, sonderlich solcher Handwerker, deren ihre Arbeit am meisten verpfändet wird, als 1) ein Goldschmid, 2) ein Schneider, 3) ein Woll- und Leinenweber und 4) ein Schuster, wegen des vielerhand Leders, so zumweilen in den Montem zu versehen gebracht wird, zu welchen Personen man noch nehmen möchte 2 deren ältesten Kleiderfellers, oder Trödler, als von welchen präsumiret wird, daß sie Zeit wählender ihrer Profession vielerhand Hausgeräth und Mobilien unter Händen gehabt, und daher von deren Werth, im

E

bend.

benöthigten Falle, am besten urtheilen können h). Diese Personen insgesammt, als Herren und Vorsteher, zum Theil auch als Deputirte und Assessor, von wegen der Bürgerschaft consideriret, müßten dem Vaterlande, und dem Armuth zu Liebe, diesem Hause unsonst vorstehen. Dann, wie ich schon an einem andern Orte erwähnet, daß derer meisten Collegiorum halber (welche zu Beförderung eines Staats und Republik Wohlfahrt, und innerlicher guten Ordnung angeleget werden müssen) meine Meinung jederzeit dahin gehen wird, daß solche, ohne Belästigung des gemeinen Wesens, sollen ausgerichtet und angeleget, und nicht gleich durch kostbare bestimmte Salaria der Bürgerschaft beschwerlich und consequenter verhaßt gemacht werden, angesehen, daß eben nicht allezeit wichtige und große Dinge, durch die Vielheit derer Menschen, sondern durch wenige und tüchtige, sonderlich bey guter Ordnung, ausgerichtet werden, zu dem auch ein jeder Bürger ohne dem verbunden ist, einen Theil seiner Lebenszeit, dem gemeinen Besten und seinen Mitbürgern

k) Diese vielen Personen, welche der Autor erfordert, sind größtentheils unnöthig. Die Taxe der Waaren und Kleider kann der Lombardverwalter leicht selbst verrichten; weil keine so genauen Taxen erfordert werden, da man gemeinlich kaum die Hälfte des Werthes darauf zu geben pfleget. Silber und Gold wird nach der Probe und Gewichte leicht taxiret. Es dürften also nur ein Juwelier und Kleinuhrmacher als besondere Taxatores nöthig seyn, die vor ihre Bemühung etwas weniges z. E. ein halb pro Cent zu erhalten pflegen.

Bürgern aufzuopfern; inmaßen wir, (daß solches täglich in vielen Republicken glücklich practiciret werde) zur Genüge sehen; also können auch solche Vorsteher eines Montis Pietatis, welches Haus ohnedem zum Dienste des Armuths gewidmet, kein Salarium oder Recompens prätrendiren, sondern sie haben sich vielmehr zu gratuliren, daß Gott ihnen Weg und Gelegenheit zeigt, seinen armen Gliedmaßen und ihrem Nächsten zu dienen; dann was etwan jährlich 1 oder 2 Malzeiten zu ihrer Ergößlichkeit betrifft, welche jedoch auch gemäßiget seyn, und nicht höher als 1 Rthl. vor die Person sich belausen müssen, oder, daß man auch zum neuen Jahre denen präsidirenden Herren des Raths, und in Residenzstädten, denen von der hohen Obrigkeit wegen, darzu committirten einen oder zweyen fürstlichen Räten, einen kleinen silbernen Becher von etlichen Loth, denen aus der Bürgerschaft Deputirten aber; eine kleine, auf Kosten des Pfandhauses geschlagene Medaille austheile, solches habe seine gewisse Wege, und wird darum das Leihhaus nicht reicher oder ärmer werden. Eine andere Beschaffenheit hingegen hat es mit denen Bedienten, die Tag und Nacht dem Leihhause zu Diensten stehen müssen, diese, wie sie dem Altare dienen, also müssen sie auch davon leben¹⁾. Solche

E 2

sind

1) Der Verfasser schlägt die Einrichtung eines Leihhauses viel zu groß und weitläufig und mit so vielen Directeurs und Bedienten vor, daß eine solche Anstalt dergleichen Kosten unmbglich ertragen könnte.

Die

sind nun 1) der Buchhalter, 2) der Cassirer und 3) der Pfandmeister, sammt einem Aufwärter. Diese nennen wir besoldete Diener, weil sie anders keine Source oder Gelegenheit haben, sich und die Ihrigen mit Ehren zu ernähren, als was sie an dem Lombard; durch ihre stetige Aufwartung verdienen; unbesoldete Diener sind: des Leihhauses Actuaril oder Protocollisten, und dann die Ausrufer oder Auctionaril, von welchen und warum sie unbesoldet seyn müssen, wir bald ein mehreres hören werden. Die Functiones aller dieser jetzt erzählten Personen, und zwar derer Herren und Deputirten erst belangend, so würde ihnen obliegen, 1) auf des Leihhauses Angelegenheit insonderheit, 2) auf die Actiones und Klaghändel, so aus und über denen

ber-

Die Hannoverschen Leihkammern verdienen hier zum Beispiel angeführt zu werden, mit was vor wenigen Kosten dergleichen Anstalten verwaltet werden können. Ein Rathsherr ist allemal Directeur und Verwalter der Leihkammer, der außer seiner ordentlichen Besoldung als Rathsherr, deshalb nur eine sehr mäßige Zulage genießt. Außerdem ist ein besonderer Schreiber bey der Leihkammer, der sonst keine andere Bedienung hat, und zugleich als Controlleur zu betrachten ist. Sein Gehalt mit denen Accidentien wird sich über 150 Rthl. nicht erstrecken, und die ganzen Kosten der Leihkammer werden sich über 200 Rthl. jährlich nicht belaufen. Daher auch die Hannoverschen Leihkammern das allermäßigste Interesse nehmen. Der Magistrat führt die Oberaufsicht, untersucht und justificiret die Rechnungen. Alles aber hängt von denen Befehlen des geheimeren Rathscollégil ab.

verfesten Pfändern entstünden, 3) auf die so genannten Tripplers oder Kleiderfeller und Trödelweiber, 4) auf die in der Stadt vorkommenden Ausrufe oder öffentlichen Auctiones, 5) auf die Kleiderordnung, 6) auf die Bucherer, und sonderlich an denen Orten, wo Juden gebuldet werden, auf die bey ihrem Schachern und Buchern vorgehenden Excesse, und 7) auf die Einfuhre derer von verdächtigen Orten kömmanden Kleider und anderer Waaren, welche sich leichtlich inficiren lassen; item: auf verdächtiges Hausgeräth und Haushaltungen in der Stadt selbst acht zu geben ^m).

Die besoldeten Bedienten würden die täglichen Affairen des Leihhauses selbst, und zwar der Buchhalter die Rechnung und Activ- und Passivschulden, item: die Ein- und Ausgabe derer selbst, die verfesten und wieder eingelösten Pfänder, der Cassirer die Wartung solcher Pfänder, und das Ausleihen und wieder Einnehmen des Geldes, der Pfandmeister aber, die Verwahrung und Conservation derer Pfänder und den kleinen Lombard zu besorgen haben; der Aufwärter aber bey denen Lombardsgeschäften, Handreichung thun müssen.

E 3

Die

m) Alles dieses kann in keinen Betracht kommen, weil es allzuviel Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten findet, einem Leihhause dergleichen Jurisdictionen zuzugestehen; wie denn auch diese Vorschläge des Verfassers nirgends angenommen und in Erfüllung gesetzt worden.

Die unbefoldeten Bedienten, als: Schreiber und Ausrufer, haben bey denen Herren Deputirten Versammlung und des Lombards Ausrufe, ihre Occupation, von welchen Functionibus wir ebenfalls hernach mit mehrerm handeln wollen.

Die Form dieses besetzten Lombardscollegii betreffend, so haben die fürstlichen oder Stadträthe, als Präsidis, den Vorsitz. Hiernächst folgen die Patricii oder Junker, nach ihnen, die Kaufleute ins Groß; alsdenn die Krämer, deren der eine ein Seiden- oder Tuchhändler, der andere ein Eisenkrämer seyn könnte, und endlich die Handwerksleute und Frippierer. Ein jeder dieser Personen, hat auf des Präsidis Vortrag ihre Stimme, welche von des Lombards Actuatio oder Buchhalter protocollirt, und hierauf secundum majora decretiret wird.

Bei einem solennen Collegialtage, oder Generalversammlung, halten sich der Buchhalter und Cassirer; item: der Pfandmeister und die Ausrufer parat, auf Befehl derer Herren und Deputirten vor ihnen erst im Zimmer zu erscheinen, und über des Lombards Angelegenheit Red und Antwort abzustatten.

Die Zeit der Generalversammlung zu des Lombards Angelegenheiten, könnte (wann alles erst in Gang und gute Ordnung gebracht) alle

Bitt

Vierteljahre von denen sämtlichen Herren und
 Deputirten geschehen, und in solcher Versammlung
 die Rechnungen nachgesehen, die das Vierteljahr
 über vorgefallene Gravamina erörtert, remediret
 und decidiret, wegen des Lombards Auction de-
 rer unabgelöst gebliebenen Pfänder eine Resolution
 gefasset, solcher Ausruf auch allemal 8 Tage nach
 der Generalversammlung gehalten, und durch ge-
 druckte öffentliche Zettel, item: auch von denen
 Kanzeln publiciret werden. Extraordinaire Ver-
 sammlungen könnten geschehen, so oft Sachen zu
 erörtern und zu decidiren vorkämen, welche keinen
 Verzug leiden, dannhero der Präses, bey wel-
 chem alles erst angegeben werden müßte, entwe-
 der proprio motu, oder, auf Ansuchen derrer an-
 dern Herren Deputirten und Assessoren, den Tag
 einer solchen außerordentlichen Zusammenkunft
 durch den Pfandmeister könnte ansagen lassen.
 Damit auch die Officianten oder Bedienten des
 Lombards desto eifriger in ihrer Pflicht erhalten
 würden, könnten außer denen Herren des Raths,
 die übrigen Deputirte vom Patricio an, bis auf
 den beyßigenden Trödler, es wöchentlich umge-
 hen lassen, um in dem Lombard ab. und zu zu
 gehen, und durch fleißige Aufsicht die Officianten
 also in ihrer Schuldigkeit und in Furcht zu er-
 halten, auch müßte derjenige, an dem die Wo-
 che wäre, sich des Zustandes des Trödelmarkts,
 item: ob Privatwucherer in der Stadt zu fin-
 den, erkundigen, er müßte zuweilen in den bür-

gerlichen Auctionen sich finden lassen, und auch daselbst Unordnung präcaviren, und etwan sonst ausrichten, was ihm dieselbe ganze Woche zu observiren und ad executionem zu bringen committiret worden. Bey des Lombards Ausrufe, müssen ebenfalls jedesmal 2 aus denen Deputirten sitzen, nämlich der, den die Woche trifft, und der nachfolgende nach ihm, damit es auch bey solchen richtig zugehe, und kein Unterschleif zwischen dem Auctionario und den Käusern, oder auch auf andere Weise, dem Lombard zum Schaden, vorgehe.

Die Versammlung über die Kleiderordnung, und derrer dabey vorkommenden Dinge, könnte (wenn solche, nach denen darüber abgefaßten Statutis, erst in Gang gebracht,) auch alle Quartale gehalten, und die, von denen bestrafte Uebertretern eingekommene Strafen, dem Monti Pietatis einverleibet, und dessen Cassirer überliefert werden.



Das VI. Kapitel.

Von denen,

zur Erhaltung des Lombards, nöthigen Statuten, woben noch etwas ausführlicher von denen Hülfsmitteln, mit welchen der Lombard soll angerichtet werden, gehandelt wird.

In dem 3ten Kapitel dieses Tractats, ist eine Methode vorgeschrieben worden, durch welche, dem Monti Pietatis, ein beständiges Capital zu sammeln wäre, welches durch die stets anwachsende Zinse endlich könnte gemehret und dadurch diesem Hause ein selbsteigenes Capital gesammelt, auch die, zu Anfange auf Interesse genommene Capitalien, nach und nach wieder abgetragen, und also die, dafür zu gebende Zinse, hinfüro dem Monti zum Besten, erspart werden; solche Mittel sind nun erstlich, unferm Vorschlage nach, eine Generalcollecte, welche mit Genehmigung der hohen Landes- oder Stadtobrigkeit, von allen Kanzeln könnte publiciret, und folglich darauf, in denen, vor die Kirchthüren gestellten Becken, oder auch von Haus zu Haus durch 2 Deputirten eingesammelt werden. Wann nun vielmals eine solche (vor abgebrannte, und durch Krieg, ruinirte Städte, auf kräftige Recommendation derer Herren Geistlichen) gesamm-

lete Collecte, in großen Städten, als: Hamburg, Amsterdam, Danzig, Lübeck, Berlin, und dergleichen, viel tausend Reichsthaler nur in einem Sonntage und auf einmal gebracht, als wäre kein Zweifel, daß (wenn man den Nutzen, welcher dem Armuthe von der Anlegung eines solchen Lombards entstünde, einer christlichen Gemeinde recht vortrüge, und als ein Gott wohlgefälliges Werk, von denen Kanzeln recommandirte,) gleich zum Anfange ein schönes Capital würde können gesammelt werden, mit welchem man einer guten Partey armen Leuten aus Nöthen helfen könnte.

Die, von unterschiedlichen Stadtgerichten, dem Monti auf einige Monate, oder ein ganzes Jahr zufließende Strafgefälle (von welchen das in einer gewissen großen Residenzstadt anzulegende Invaliden- oder Quetschhaus, vor elende und gebrechliche Soldaten, sich in kurzer Zeit, bey nahe so viel gesammelt, als zu dessen Aufbauung nöthig ist,) wäre ebenfalls kein geringer Fond, der dem Monti zufließen könnte. Ob nun wohl dergleichen Strafgefälle, auch andere Armenhäuser zu ihrer Anrichtung und Unterhaltung gleichfalls ansprechen, so hätte doch der Lombard die, aus Uebertretung der Kleiderordnung herrührende, zu ewigen Tagen zu genießen, weil dieses Collegium demselben, der Affinität halber, auch incorporirt, und wie wir schon oben gemeldet, von einerley Vorstehern bestellet wird.

Von denen bürgerlichen Ausrufen oder Auctionibus, müßte der Lombard ein zweyfaches Emolumentum haben, als

Erstlich: daß derjenige, der über seine Güter einen Ausruf, wegen zugetragenen Sterbefalls, oder Abnahme der Nahrung, oder anderer Ursachen halber, machen wollte, sich bey dem Lombard angeben, und von demselben einen Freyzeddel, gegen Erlegung eines Reichshalers, lösen müste, dabey ihm dann der Buchhalter, als welcher Rechnung und Register über solche Auctiones hält, den Tag benennen könnte, wenn der Ausruf sollte gehalten werden, damit also nicht an 2 Orten zugleich auf einen Tag, dergleichen Ausrufe einfielen, welches die Käufer nur distrahiren und dem Ausrufhaltenden seine Auction verschlimmern würde; es könnte auch der Buchhalter dabey andeuten, was für ein Ausrufer oder Auctionarius (weil deren billig mehr als einer in einer großen Stadt stabiliret seyn sollten,) solche Auction dirigiren sollte, und weil gemeinlich in Concursachen, oder weil diejenigen, welche aus dem Ausrufe kaufen, vielfältig, sonderlich, wenn es beglaubte und bekannte Leute sind, anschreiben lassen, und nicht gleich paratam pecuniam mit sich bringen, viel Gelder auch nach dem Ausrufe noch einzufordern sind, oder doch dem Principal oder denen Erben nicht in Händen gegeben werden; als könnte deren Niederlegung bey dem Monte Pietatis, wofelbst sie sicherer, als bey manchem Ausrufer stehen, geschehen, und also auch in diesem Falle, wegen der guten Ordnung, denen bürgerlichen Auctionen ein guter Nutzen geschaffet, und sonderlich ihnen damit gedienet werden; daß die Auctionarii, auf Befehl des Montis (wenn sie etwan tergiversiren oder vor-

festlich

festlich faumfelig seyn wollten, bey Bedrohung, daß sie, einige Auctiones über, sollten suspendiret seyn) fleißiger, als ordinair geschicht, die ausstehenden Auctionsgelder eintreiben, und bey Zeiten denen Erben Rechnung und Reliqua prästiren müßten.

Zweytens: ist bekannt, daß an denen Orten, wo die Civiltargen, Aemter und Bedienungen, verkauft werden; auch die Auctionarii die ihrige oft mit großem Gelde, weil es nämlich eine austräglichste Charge ist, erkaufen müssen; *) da nun ein solcher Mann mit lauter Mobilien und Hausgeräthe, eben als der Lombard, umgeht, und also mit Recht von demselben, (vornehmlich um denen Auctionibus selbst eine bessere Ordnung zu geben,) kann suspendirend gemacht werden; als ist ja höchst billig; daß dem Monti, das, für den Ausrufersdienst kommende Geld, zugeeignet werde, und zwar müßten in großen Städten solcher Ausrufers, zu bürgerlichen Hausgeräthsauktionen, 2 oder mehr seyn, damit solche

*) Dieses ist noch einer von den besten Vorschlägen des Verfassers. Die Verkaufung, die in andern Bedienungen schwerlich angerathen werden kann, würde hier kein großes Nachtheil verursachen. In einigen Landen z. E. in Dänemark ist es ohnedem eingeführt, daß von jedem Thaler, was öffentlich verauctioniret wird, außer denen Gebühren vor den Auctionsverwalter, an den König etwas abgegeben werden muß. Eine solche geringe Auflage, z. E. 1 Gr. vom Rthlr. an das Leihhaus, würde zu den Kosten dieser Anstalt viel beytragen, und dem Publico ein wohlfeiles Interesse verschaffen können.

che alterniren, und einer eine Woche um die ande-
 re die Auctionen bedienen könne, so bekämen beyde
 ihr Brodt, und der, welcher die vorige Woche Au-
 ction gehabt, bringt in der freyen Woche die Rech-
 nung davon in Richtigkeit, sammet die ausstehen-
 den Restanten ein, und thut dem Principal der Au-
 ction um so viel eher Rechnung. So wird er auch
 vor dem Collegio des Montis Pictatis in Eid und
 Pflicht genommen, und wissen diejenigen, welche mit
 ihm zu thun haben, an wen sie sich halten sollen.
 Vor diesem Collegio müßte er auch seine Caution
 zum wenigsten von 1000 Rthlr. bestellen, und zwar
 dieses wegen der Auctionsgelder, die ihm vielfältig zu
 berechnen unter Händen kommen, sein Salarium
 könnte von dem Thaler Auctionsgeldern $1\frac{1}{2}$ Groschen
 oder 3ß. Lüblsch, oder 6 Kreuzer, und in Summa
 6 pro Cent seyn, davon müßte er $\frac{1}{4}$ dem Monti zu-
 stellen, das übrige für seine Mühe behalten; für die
 verborgten Mobilia Bürge seyn, und die Auctions-
 gelder, sammet richtiger Rechnung über die ganze Au-
 ction, innerhalb 14 Tagen, längst in einem Monate,
 auf seine Unkosten, einschaffen, ausbenommen, daß
 der Herr des Ausrufes den Schreiber, welchen der
 Ausrufer mitbringt, täglich, so lange der Ausruf
 währet, mit einem halben Reichsthaler, und nebst dem
 Ausrufer mit behörigem Essen und Trinken des Mit-
 tags regalire, im übrigen müßte auch diesen Aus-
 rufern, in ihren Bestellungen scharf eingebunden
 werden, des Herrn des Ausrufes Nutzen, in allem
 zu suchen, dessen Schaden aber, auf alle Weise und
 Wege, abzuwenden; mit niemand, sonderlich mit
 alten

alten Erbdelweibern, keine Collusion, ihm zum Präjudiz, zu haben, solchen die Waare (ehe sie zum drittenmal recht aufgeboten und denen umstehenden Bürgern und Bürgersfrauen zur Genüge gezeigt, ihre Frequenz abgewartet, und ihr Auktionsbiethen angehört worden,) nicht zuschlagen, vielweniger selbst öffentlich, oder unter der Hand, (außer, was er aufrichtig zu seinem eigenen Gebrauche haben will, jedoch anders nicht, als daß sein Gebot gleich eines Fremden das höchste Gebot sey,) an sich kaufen, sintemal solches gleich die Suspicion eines eigenen Mobilienhandels, (welcher ihm durchaus verboten ist) und daß er des Auktionsherrn Nutzen nicht, nach allen Kräften, gesucht, nach sich zieht; es wäre denn, daß ihm solches der Auktionsherr, in Mangel anderer Käufer, freywillig wollte zukommen lassen. Endlich so müßten auch diese also beeidigte Ausrufer den Montem Pietatis, oder Lombard, alternatim in seiner Quartalauction, oder wenn solche etwan wegen derer vielen unabgelösten Pfänder, monatlich sollte gehalten werden, unsonst, nebst ihren Schreibern bedienen.

Was die Bücherauctiones betrifft, müssen selbige gelehrten Leuten, als etwan ohne Dienst lebenden alten Studiosis, oder auch Buchhändlern und Buchbindern, und zwar unter diesen dreyen denenjenigen, die am meisten davor bieten würden, auf eben die Bestallungsconditiones, welche oben denen Hausgeräths-Auctionarius vorgeschrieben worden, zugeschlagen werden.

Mit kaufmännischen Auctionibus, da entweder Actienschiffe, oder Güter, öffentlich im Becken, oder bey brennender Kerze, sollen verauctioniret werden; hätten unsere bürgerliche und lombardsausrufer nichts zu thun; würde auch der; in alle wege zu maintainirenden Freyheit des Commercii, höchst zuwider seyn, wenn man solches unter die verdammlichen Monopolia ziehen, oder thuen gewisse Leute wider ihren Willen aufdringen wollte; zudem geschieht oft, mit einem Worte, bey dieses oder jenen Schiffs- oder Parteywaaren Auction, ein Geboth, welches auf einmal die ganze Auction vollzieht. Wenn nun dafür ein solcher Lombardsausrufer, so er ja als Auctionarius gebraucht werden sollte, 6 pro Cent Auctions-Gebühr, als wie bey den Hausgeräthe, fordern wollte; würde er sich sehr prostituiren, und mehr Profit als der Kaufmann selbst haben, dahero dergleichen kaufmännische Auctionen unter des lombards Jurisdiction nicht zu ziehen, sondern denen Kaufleuten frey stehen muß, wie sie bestens mit dem Auctionario accordiren können, und welchen sie darzu nehmen, oder erwählen oder ob sie solche durch beeidigte Makler verrichten lassen wollen *).

Wann auch das Adresscomtoir, wie in einem sonderbaren Tractate gewiesen wird, in der Freyheit
 seyn

*) Durch dergleichen beeidigte Makler geschehen auch dergleichen Lictationen von Schiffen, Waaren und Häusern in Hamburg und andern großen Handelsplätzen wirklich, und der Autor hat hier vollkommen Recht.

seyn muß, über die bey ihm zum Verkaufe niedergelegte kostbare Mobilien monatlich, oder quartaliter, einen Ausruf oder Auction zu halten, als könnte ihm solches gleichfalls, wann es dem Monti einen gewissen jährlichen Candeneri dafür erlegte, nicht verweigert werden.

Für die Conferirung des Buchhalters, Cassiers, und Pfandverwalters Dienst, bey dem Lombard könnte ebenfalls ein ziemliches, dem Monti zum Besten, zu heben seyn, doch kommt auch, gewissermaßen, die Capacitet derer Competenten darzu in Consideration, von welcher wir hernach in einem eigenen Kapitel mit mehrern handeln wollen.

Ein anderer sicherer Weg, dem Monti pietatis, zu jährlicher Vermehrung seines Capitals, oder doch zum wenigsten zur Abtragung eines Theils seiner Unkosten, zu verhelfen, wäre das Verkaufen der Erddreyheit, und daß der - oder diejenige, so solche öffentlich treiben wollten, jährlich ein gewisses davor entrichten und ihren Namen dem Lombardisregister einverleiben müßten. Denn so jemals eine wichtige Ursache des einreißenden Wuchers, und der schändlichen (zu großer Deshonneur mancher vornehmen Familie ausschlagenden) Kuppelen, item: des Diebstahls, und der Verhehlung gestohlener Sachen gewesen, so ist es gewiß, das, so promiscue einem jeden, in großen Städten freystehende Erddeln und alte Kleider verfallen, ^{p)} als durch welches läderliche

p) Der Verfasser hat hier vollkommenen Grund; und das Erddeln erfordert mehr, als eine andere Sache, Aufsicht

che Bursche, Juden, und Spisbuben, item: alte Kuppelweiber und Segensprecherinnen Gelegenheit bekommen, sich in die besten Häuser, und deren innerste Gemächer einzuschleichen, die Gelegenheit zum Stehlen daselbst abzusehen, unschuldige Kinder zu verbotener Correspondenz und Rendezvous zu verführen; Buhlenbriefe zu überbringen, verbotenes Handeln und Bestehlen derer Männer, Aeltern und Herrschaft einzuführen, und was dergleichen strafwürdige Dinge mehr seyn, welche alle nachbleiben würden, wann der Trödleryunft, unter gewisse Zahl und Regeln verfasst, und sie die Vorsteher des Lombards, als ihre competirende Richter fürchten und erkennen müssten.

Diesemnach müsste niemand zum Trödeln zugelassen werden, als der wirklich Bürger in der Stadt wäre, und sein Feuer und Heerd daselbst hielte, auch, bey seiner Einzeichnung, zwey glaubwürdige Bürger mitbringen könnte, die von seinem guten bisherigen Comportement, Leben und Wandel, Zeugniß geben könnten.

Hiernächst müsste eine solche Person, sie sey Mann, oder Weib, dociren, womit sie ihren Trödelhandel anfangen wollte, und zugleich, so ihr solcher frey gegeben

sicht und Ordnung. Allein da es sehr bedenklich ist, dem Leihehause eine Jurisdiction einzuräumen; so gehöret diese Aufsicht vor die Pollicey. Welleicht aber könnte dennoch denen Trödlern eine jährliche Abgabe von ohngefähr 2 Rthlr. zu Unterstützung des Leihehauses aufgelegt werden.

geben wird, so Reichsthales dem Lombard für den Freybrief oder das Decretum erlegen; anbey sich eidlich anheischig machen, und ins Lombardsprotocoll verzeichnen lassen, daß sie, wissenlich, keine gestohlene, oder insicirte, oder auch solche Güter, die derjenige (der sie ihr zu verkaufen bringt) nicht zu veralieniren oder zu verkaufen Macht hat, an sich kaufen, oder vor Lohn verkaufen, sondern ihn, entweder, wann Suspicion vorhanden, gleich damit zurück weisen, oder auch, so die Suspicion (daß es gestohlene Güter) zu merklich wäre, solche an sich halten, und der Obrigkeit zu fernerer Untersuchung, hinterbringen, und überliefern, auch desjenigen der solche gebracht, seine Contenance, Person, Gestalt, Kommen und Weggehen, wohl observiren und bemerken, und zugleich unverzüglich mit anzeigen wollte.

Im Falle sie hier oder dar zu Taxirung einiger Mobilien sollte bey Inventaris, oder andern Fällen, gerufen werden, wollten sie niemand zu Liebe noch zu Leide, weniger oder mehr das Mobile oder Hausgeräthe anschlagen, als es in der That werth wäre, und sie selbst dafür zu geben gedächten, und was etwan dergleichen Präcautiones mehr seyn möchten, durch welche der Bosheit gesteuert und die Furcht entdeckt zu werden, je mehr und mehr gestärket wird. Wobey dann noch, dem Publico, und sonderlich denen Reisenden, zum Besten, der Lombard einen gewissen Platz, miethen oder kaufen, und selbigen mit commoden Stellen aptiren und bebauen könnte, auf welchen Mittwochs und Sonnabends, oder auch Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, die

Erb-

Trödler insgesamt, oder doch eine gute Partey derselben, ihren Kram auslegen und feil stellen könnten, damit derjenige, der was zu verkaufen hat, sie bey einander finden, und den Meistbietenden bald auffuchen könne, oder auch derjenige, der etwas kaufen will, gleich alles zusammen und primo intuitu vor sich sehe, und nicht lange erst die Stadt darnach durchlaufen dürfe. Gewiß ist es, daß bey einem so wohl angeordneten Trödelmarke mancher durch das Ansehen so vieler Meublen, nach dem Sprüchworte: *Objecta movent Sensus*, oder: Ansehen, thut gedenken, bewogen werden würde, etwas zu kaufen, das er sonst wohl bleiben ließe, oder nicht daran gedacht hätte; es müßte aber auf einem solchen Krempel- oder Trödelmarke, auch gute Ordnung regieren, und die alten Bücherjuwellerer, an einen, die Schuhsticker am andern Orte stehen, an diesem Orte müßten zu finden seyn, diejenigen, welche allerhand Hausgeräthe, an jenem aber, welche alte Lumpen und Lappen, (von welchen oftmals das geringste Läßlein seinen Herrn findet) zu verkaufen haben, wie nun ein solcher Trödelmarkt unter des lombards Jurisdiction steht, also müßten auch die Stellen derer Trödler, ihre jährliche Miete, und noch darzu 1 oder 2 Rthlr. jährlich für die Freyheit bezahlen, welches abermal dem Montis Pietatis nicht ein geringes eintragen würde.

Folgen nunmehr die Statuten selbst, nach welchen ein wohlbestallter Lombard oder Leihhaus einzurichten, und zu dirigiren sey?

1) Sollen die Bediente des Lombards, als: der Buchhalter, Casirer, und Pfandverwalter, sich alle Werkeltage, des Morgens von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, fleißig auf dem Leihhause finden lassen, und daselbst, jedem der etwas versehen will, bescheidenlich Rede und Antwort geben.

2) Im Herausgehen, sollen die Zimmer, von dem Casirer und Pfandverwalter, wohl verschlossen werden, und der eine den Schlüssel zu der Thüre, der andere zu dem Vorlegschlosse haben, des Buchhalters Zimmer aber, in welches er durch die andern gehen muß, wird von ihm selber verschlossen.

3) Die Verantwortung derer Pfänder, kömmt, wegen des, was davon von abhänden kömmt, auf den Casirer und Pfandverwalter an; was aber daran zu Schaden kömmt, und verwahrloset wird, dafür muß der Pfandverwalter alleine stehen.

4) Weder vom Gelde, noch denen Pfändern, so in dieß Haus kommen, soll keiner, derer obbemelde ten Officianten, etwas entlehuen, mußen oder gebrauchen, noch auch, ohne Vorwissen derer deputirten Herren und Bürger kaufen, oder sonst was es sey, an Verehrung Geld oder Geldes werth genießen, weder durch sich selbst, noch andere; sondern sich mit seinem Salario, welches ihm alle Quartale

von denen Herren und Deputirten gereicht wird, genügen lassen.

5) Keiner unter ihnen, soll, auch sein eigen Geld, auf Pfand ausleihen, oder diejenigen, welche Pfänder zu versehen bringen, persuadiren, daß sie ihm solche verkaufen möchten ¹⁾.

6) Keinem Minderjährigen noch kumbaren Betroschwender, soll etwas auf Pfand geliehen werden.

7) Auf kein Pfand, welches verderbliche Waaren sind, soll mehr, als die Hälfte des Werths aufhöchste, und zwar länger nicht, als auf 3 Monate, geliehen werden; auf unverderbliche Waaren aber, mag man wohl auf 6 Monate leihen, jedoch a Proportion des laufenden Werths desselben, als auf 1 Loth Silber 10 Groschen oder 20 Schillinge, 1 auf
3 3 1 Pfund

1) Unterdessen würde man doch Gelegenheit geben, daß der Pfandmeister sein eigen Geld mit ausleihen könnte; wenn man ihm die kleinen Pfänder allein zu besorgen anvertrauen wollte, wie der Verfasser oben vorschlägt. Dieses ist aber ganz unnöthig, sondern alles muß in der Expedition des Leihhauses geschehen; wenn auch nur 1 Rthl. Darlehn verlangt würde.

2) Eine der größten Klagen über die Leihhäuser ist, daß sie so wenig, und gemeintlich nicht viel über den dritten Theil des Werthes, auf die Pfänder leihen. Die Ungewißheit des Verkaufes in denen Auctionen macht dieses nothwendig, wenn dergleichen Anstalten bestehen sollen. Allein diese Ursache fällt bey denen Metallen weg, die allemal ihren festgesetzten Preis haben. Folglich kann das Leihhaus allemal so viel darauf leihen, als der festgesetzte Preis, nach Abzug des Interesses auf ein Jahr ansträgt, jedoch ohne das
Arbeits-

r Pfand Kupfer und Messing 3 Groschen, auf englisch und Hamburger Zinn 4 Groschen, auf Menggut 2½ Groschen; wenn aber weniger darauf begehret wird, soll solches auch nicht gewegert werden.

8) Auf Kleider und anderes Hausgeräthe müßte, nach Ermäßigung des Werths, die Hälfte, auch wohl nachdem es viel abgebraucht, das Drittel, oder noch wohl darunter, gegeben werden.

9) Keinem müßte unter zwey Reichsthaler geliehen, und dafür von ihm satzsam Pfand gesetzt werden.

10) Wer weniger als zwey Reichsthaler verlangt, müßte sich des Morgens oder Mittags in des Pfandverwalters Hause angeben ^{a)} der zu solchen Kleinigkeiten, Geld aus der Lombardscasse empfangen, und solches quartaliter derselben verrechnen könnte, was aber von zwey Reichsthalern inclusive an, und darüber ist, wäre an dem Lombard zu verweisen.

11) Was

Arbeitslohn, oder die Facon in Betracht zu ziehen. Dergleichen Pfänder von Metallen müssen zwar in die Auctionen gebracht werden, ob jemand wegen der Facon mehr bezahlen will, sie müssen aber soalich mit dem Werthe, den das Gewichte zeigt, eingesetzt werden, ohne ein niedriges willkürliches Geboth zuzulassen. Denn da dergleichen Metalle in denen Münzen und bey denen damit handhierenden Gewerben so fort vor den festgesetzten Preis verkauft werden können: so würde es ungerecht seyn, den Eigenthümer der Gefahr eines willkürlichen Geboths auszusetzen, wenn eben keine Liebhaber vorhanden wären.

a) Daß dieses nicht rathsam, habe ich in der nächsten Anmerkung q) erinnert.

11) Was baar von denen Herren Deputirten, dem Casirer in die tägliche Lombardausgabecasse geliefert, oder sonst vor eingelöste Pfänder bezahlet wird, das müßte der Casirer seinem Cassenbuche in Empfang oder Debet, die auf Pfand ausgezahlten Gelder aber, mit des Pfandes Numer und Specification, dem Cassenbuche in die Ausgabe oder Credit bringen. Wovon mit mehrern in dem VII. Capitel Unterricht geschieht.

12) Täglich, oder, so nicht viel zu thun gewesen, wöchentlich, müßte der Buchhalter des Casirers seine Claddecasse und Pfandbuch vor sich nehmen, und die vor ausgelöste Pfände eingekommenen, oder auf Pfand ausgeliehenen Gelder rescontriren, ob jedes unter seinem gewissen Numero gebracht, und die Gelder in Debet oder Credit gebührend ab- und zu geschrieben worden.

13) Bey der General-Quartalszusammenkunft, müßte der Buchhalter, eine Specification derer vorhandenen Pfänder, denen Herren Deputirten, wie auch einen Specialbilanz des Verhaltens des Lombards, jährlich aber und bey dem Schluß des Jahres, einen Generalbilanz, von dem ganzen Etat desselben, und was das Jahr über deductis deducendis, daran verdienet worden, der Versammlung übergeben.

14) So bald ein Pfand gebracht wird, soll es der Pfandverwalter an gebührendem Orte, in Verwahrung bringen, jedes Pfand ordentlich unter seinem Numero halten, damit es gleich, bey der Auslösung, wieder könnte gefunden werden.

15) Einem jeden müßte, gegen sein Pfand, ein Zettel (darinn neben der No. das verfestete Stück und die geliehene Summe Geld, sammt der Zeit, auf wie lange es geliehen worden, und dem dabey berechneten Interesse vor solche Zeit, welches alsdenn, nebst dem Capital, wieder zu bezahlen ist, verzeichnet steht) folgendergestalt gegeben werden.

N. I.

Bringet dieses ist schuldig dem Leibhause in 6 Monaten, und also den 12 Julii zu bezahlen.

Rthlr. 28. 9 Gr. 3 Pf. — davor er heute, als den 12 Jan. An. 1708. zu Pfand gebracht, welches folgendermaßen berechnet worden, als:

1 Silberner Becher mit H. B. gezeichnet wiegt 14 Loth, darauf er 10 Gr. pro Loth empfangen	Rthlr. 5. 20. —
12 Silberne Löffel wägen 25 Loth pro 10 Gr.	10. 10. —
2 Paar Pistolen zu Maastrich gemacht	6. — —
1 Flinte, so sauber mit Silber eingelegt	5. — —

Summa so er in allem empfangen

Rthlr. 27. 6. —

Hievon pro 6 Monate Rent- und Schreibgebühr zusammen 1 Gr. pro Rthlr. thut

1. 3. 3.

Rthlr. 28. 9. 3.

Im Fall obbemeldtes Pfand auf vorgesehten Termin präcise nicht eingelöset wird, wird selbiges verkauft

kauft und ferner damit, vermöge Leihhauses Verordnung verfahren.

Eingeschrieben im Pfand-
journal. fol. 1.

Johann Titius, Cassirer des Leihhauses,
oder privilegirten Lombards.

NR. Aus diesem vorgesezten Formular des in dem Leihhause oder Lombard, über die darinnen versezte Pfänder zu gebenden Beweis (cum annexa comminatione, daß, wann das Pfand zu rechter Zeit nicht eingelöset wird, solches verkauft werden soll) ist zu ersehen, daß die Rente vor 6 Monate *) auf 2 guten Groschen pro Rthl. gesezet worden, welches vor ein ganzes Jahr 2 Groschen und also in circa 8 pro Cent in allem betragen möchte, welches dann gar wohl passiren kann, wenn man 6 pro Cent vor ordinaire Rente und 2 pro Cent vor Schreibgebühr, weil man mit den Pfändern Mühe haben, Bediente und Häuser darauf halten, und zu allen Stunden mit dem Geldzählen sich parat halten muß,

*) Daß das Interesse allemal auf 6 oder 3 Monate entrichtet werden soll, wie es des Verfassers Meynung ist, ist unbillig, und dem Nutzen des gemeinen Wesens nicht gemäß; indem öfters jemand nur auf wenige Tage Geld nöthig hat. Es ist daher nöthig, das kürzeste Interesse nur auf einem Monat zu setzen; welches aber bezahlet werden muß, wenn auch das Pfand nur wenige Tage steht. Dieses ist auch die Verfassung der meisten Adresshäuser, insonderheit in denen preußischen Landen.

muß, rechnen will, zu dem kommen diese 8 pro Cent noch lange nicht bey, dem unchristlichen Zudenwucher, der in dem 2ten Kapitel erzählet worden; sie haben auch vor sich die Autorität, daß in vielen großen Städten nicht weniger genommen werde, also lautet der XIV. Artikel der Hamburgischen Leihhausungsverordnung: vor einen Mart Lübisck, sollen monatlich 1 $\frac{1}{2}$ Pfening, und vor 4 Monat 2 Pfening Lohn oder Schreibgeld gegeben werden, welche 1 $\frac{1}{2}$ Pf. schon über 9 pro Cent jährlich machen, das Schreibgeld nicht mitgerechnet, daß also diese Rechnung 8 pro Cent, oder 2 Groschen vor 12 Monate, 1 Groschen vor 6, und 6 Pf. vor 3 Monate, weit kürzer, richtiger und gelinder. Auch billiger ist, in Ansehung des, dem mit 27 Reichsthaler in seinem Nothfalle stracks ohne Beschwer, oder Aufhalten aufgeholfen wird, und solche zu seinem scheinbaren Nutzen anwenden, oder sich aus Nothden damit retten kann, noch wohl dem Monte 1 Rthl. 3 $\frac{1}{2}$ Gr. vor die ganzen 6 Monate gönnen mag, sonderlich da solcher Rente ihr Ueberschuß, zu seiner Zeit, von dem Monte Pietatis, wann dessen Capital erst befestiget und stark genug ist, zu Vermehrung, Erhaltung und Dotirung anderer Armenhäuser hingegeben, und also ein Liebeswerk durch das andere befördert wird, die in die 8 pro Cent eingeschlossene 2 pro Cent Schreibgebühr, dienen zum Beytrage derer Bedienten Unterhaltung, und daß weder diese, welche das Pfandwesen administrieren, noch die Verwesere viel Mühe und Kopfbrechens mit dem Berechnen des Schreibgeldes haben

haben dürfen, sondern solches alles in dem 1 oder 2 Groschen eingeschlossen, und der ausgeliehenen Summe leicht beizufügen ist, sonderlich weil

16) Kein Pfand kürzer als auf 3 oder länger als auf 6 Monate müßte gesetzt werden; wer es unter 3 oder 6 Monaten einlösen wollte, würde doch die volle Rente vor 3 oder 6 Monate, nachdem er versetzt, und es im Lombard angenommen worden, geben müssen.

NB. Die Ursache, warum es nicht weniger als auf 3 Monate, oder länger als auf 6 Monate, kann versetzt werden, ist, weil in jenem Falle das Ausrechnen derer Zinsen beschwerlich und der Mühe des Einschreibens nicht werth wäre, wann etwann einer nur auf 1 Monat oder 6 Wochen sein Pfand versetzen wollte. Hingegen ist 3 Monate eine ebene gemessene Zeit, da man 6 Pfennige, oder 1 Schilling Lübisck, oder 2 Kreuzer vor den Thaler süglich berechnen kann, und steht es dabey doch dem Versetzer frey, wann er nächst dem Capital, seine 3 monatliche Rente zu voll zahlet, das Pfand vor Ablaufe solcher Zeit abzuholen, wann er will, länger als auf 6 Monate wird auch kein Geld ausgelohnt^{w)}, weil erstlich gar billig und unter Kauf- und Bürgerleuten, auch andern Standespersonen, welche ihr Geld auf Zinse austhun, gar gebräuchlich, daß alle

w) Dieses ist heute zu Tage in allen Leihhäusern auf ein Jahr gesetzt: nämlich nach Ablauf eines Jahres muß der Schuldner die Interesse entrichten, oder gewärtigen, daß sein Pfand verläufet wird.

alle ½ Jahre die Zinse erlegt werden, denn da ein jeden Tag, wegen des an jemand ausgeliehenen Capitals an Interesse schon etwas zuwächst und des Ausleihers eigen wird. Als ist ja eine 6 monatliche Zeit von einem solchen Spatio, nach dessen Ablaufe man noch wohl eine verfallene halbjährige Rente fordern, und so man deren viel einzufordern hat, selbige zu einem Capitale machen kann, welches so gleich die übrigen 6 Monate darauf schon wieder Rente tragen muß, welcher Vortheil dann vornehmlich dem Monti zu gönnen, und dannenhero kein Geld länger als auf 6 Monate auszuthun, insonderheit weil solches auch dienet, den Verfeßer in guter Vigilance und Sparsamkeit zu halten, und denselben immer seines verseßten Pfandes zu erinnern, auch unter den Pfändern selber gute und bessere Richtigkeit dadurch zu halten; wer hernach, nach Ablauf solcher 3 oder 6 Monate, ein gut Pfand sehen hat, welches nicht verderblich ist, der bezahlet dem Lombard die dafür verfallene halbjährige Rente und ½ pro Cent Zeddelgeld, welches bis auf 25 Rthl. 3 Groschen, von 25 auf 50, 6 Groschen, von 50 bis 75 Rthl. 9 Groschen, und von 75 bis 100, 12 gute Groschen seyn müßte, davor bekömmt er einen neuen Pfandzettel von dem Dato an, da der alte Zeddel expiriret, oder zu Ende gelaufen, bis wieder auf 6 Monate, gleich als wenn er sein altes Pfand eingelöset, und dasselbe aufs neue wieder verseßet hätte. Es könnte auch wohl der Pfandverwalter nur auf des alten Zeddels Rücken schreiben, daß, da solcher ausgerufen gewesen, die verfallene

fallene Rente dafür bezahlt, und das Capital prolongiret worden. Was von solchem Umschreib. oder Zettelgelde, an dem halben pro Cent einräumt; könnte in eine besondere Casse geworfen, und monatlich überzählet, und des Cassirers Casse, Einnahme inferiret werden.

17) Wer einen, im Lombard, über versezte Pfänder, ausgegebenen Zettel bringt, und das darinn enthaltene Capital und Interesse zahlt, dem müßte das dafür versezte Pfand ausgeliefert werden, es sey gleich zwischen oder in der abgelaufenen Zahlungsterminzeit, jedoch könnten hierbey auch der Cassirer und Pfandverwalter genaue Achtung geben, sonderlich wenn das Pfand considerabel ist; ob nicht ein unbekannter Fremder, dem das Pfand nicht zugehörete, den Zettel von ungefähr gefunden, und auf solchen das Pfand, welches oft weit höher von Würden ist, als darauf gegeben worden; abholen möchte. Kämen sich nun hierzu einige Muthmaßungen, so könnte man der unbekanntem Person, das Pfand so lange hinterhalten, bis sie mehrere Kundschaft, wo sie anzutreffen, oder auch gar Caution vor das, was das Pfand mehr werth ist, (im Fall etwan Nachfrage darnach geschehen sollte) gebracht, gleichergestalt müßte es auch

18) Mit denen gestohlenen Gütern, die zu Pfande gebracht würden, gehalten werden, daß, entweder die verdächtige Person, wann genugsame Indicia vorhanden, angehalten, oder ihr nur ein wenig auf solches gegeben, und wann hernach der rechtmäßige und bekannte Eigentümer desselbigen käme,

käme, folches ihm, unter genugsamer Caution vor allem Anspruche, ausgefolget würde; jedoch dergestalt, daß er dem Lombard, dasjenige, so folchet auf das Pfand (sonderlich da es als ein ehrliches verfehet worden) gethan, mit Interesse wieder erstatte; weil der Lombard als ein Armen- und privilegirtes Haus, dem gemeinen bürgerlichen Rechte, in dem Falle nicht unterworfen ist, daß er sollte gestohlene Sachen, auf die er unwissend Geld gelehnet, ohne Erstattung des darauf gethanen Capitals, wieder heraus geben, oder man actionem in Rem utilem vel conditionem furtivam gegen denselben anstellen dürfen, am allerwenigsten hätten sich Aekern des Senatus Consulti Macedoniani in solchem Falle zu bedienen, wann etwan von ihren ungezogenen Kindern, ihnen sollte etwas entwendet und dem Monti verfehet worden seyn, sondern sie müßten Capital und Interesse richtig bezahlen, wollten sie ihre verfeheten Güter wieder haben. Ein vorgefehter Bedienter des Lombards, als nämlich Cassirer und Pfandverwalter, wird ohnedem, seiner Pflicht gemäß, schon zusehen, daß er nicht indistincte jedermann auf Pfand hingebet, daß er nicht. dabey (salva tamen libertate montis,) auf einige mutmaßliche Circumstantien sehen, und darüber behutsam gehen sollte. Thut er solches, so ist weder er, noch der Lombard, in keiner Verantwortung; wird er aber des Gegentheils überzeuget, so ist er um seine Rechnung, wie also der 23 Artikel des Hamburgischen Leihhauses Verordnung expresse redet: Sollten wider Verhoffen entwendete oder gestoh-

gestohlene Güter versetzt seyn, wofürne solches des Leihhauses Verwalter ist angemeldet, welches durch einen Zeddel (dafür dem Verwalter 4 ß. gebühret) zu bescheinigen, und nach der Anmeldung dennoch drauf geliehen, das Stück aber in der Form geliehen, daß es davor hat können erkannt werden, hernach aber sich ein Eigenthümer angiebt, solches soll auf die Chartre des Pfandes geschrieben werden, und wo sich keiner mit dem Zeddel angiebt, nach Verlauf derer 4 oder 6 Monate, dem Eigenthümer, ohne Entgeld, wieder gegeben werden, und muß der Verwalter den Schaden erstatten; ist es aber nicht angemeldet, oder das Pfand dergestalt verändert, daß es davor nicht wohl zu erkennen gewesen, welches von denen deputirten Herren und Bürgern zuerkennen steht, so muß der Eigenthümer, was darauf geliehen ist, sammt der Pension erlegen und bezahlen; und zwar nicht unbillig, denn so einige Legislatores und Rechtslehrer denen Juden zusprechen, daß, wann sie auf guten Glauben unwissend und auch öffentlich, ein gestohlenes Gut gekauft, solches auch nach der Hand nicht heimlich gehalten, sondern öffentlich wieder feil geboten haben, daß sie solches ohne Entgeld nicht wieder heraus geben dürfen, sondern der Eigenthümer, der das gestohlene Gut in Anspruch nimmt, müsse dem Juden sein dafür ausgelegtes Geld wieder bezahlen, (Panormit. in c. quod Clericis de foro compet. Joh. de

de Anania. *concl.* 70. Item: im Sachsenrechte art. 7. lib. 3. Kauft ein Jude oder nimmt zu Pfande, Kelche, Bücher, oder Kirchengedächte, da er keinen Gewähreren an hat, findet man es in seinen Gewähreren, man soll über ihn richten, als über einen Dieb, darum er seinen Gewährersmann muß haben, oder er verliert sein Leben; was aber der Jude anders Dinges kauft, oder zu Pfande nimmt, unverhohlet und unverstopfen, bey Tageslicht, und nicht in beschlossenen Häusern, mag er dasselbe zeugen selbst, er behält seinen Pfennig daran, die er darünn gab, oder darauf that, mit seinem Eide, ob es wohl gestohlen ist; gebriecht es ihm aber an Gezeugen, er verliert sein Pfand.) wie vielmehr wird sich der Mons Pietatis solches Privilegii zu erfreuen haben, der dem Armuthe zum Besten, und nicht die Bosheit zu hegen, eingesetzt, indessen aber, sowohl als Privatpersonen, in bergleichen Versehen, kann betrogen werden, *de occultis enim non judicat Ecclesia.*

19) Müßte es mit denen durch Feuersbrunst, Gewalt, oder andere Unglücksfälle von abhanden gekommenen Pfändern, also gehalten werden, daß der Eigenthümer das Pfand, der Lombard aber das darauf haftende Geld entbehren müßte.

20) Wann jemand, der sein Pfand auf 3 oder 6 Monate versezt, und solches nach verfloffenem Termin nicht einlöset, oder mit Abtragung der verfallenen Zinse, wann es ein unverderblich Pfand ist, aufs neue prolongiret, und den Zeddel verneuern läßt; so wird solches in dem nächsten Ausrufe
oder

oder Auction des Lombards verkauft, was es alsdenn mehr gilt, als es eingesezet worden, und Rente darauf vertaget seyn, das bekömmet der Eigenthümer, nach abgezogener Auctionsgebühr, wieder, hingegen muß er auch tragen und erstatten, was das Pfand weniger verkauft worden, ist aber der Eigenthümer weder in dem ersten noch andern Falle zu finden, so wartet das Leihhaus nach ihm zwölf Monate, oder ein ganzes Jahr, kömmt er alsdann nicht, so ist der Ueberschuß seines Pfandes dem Leihhause heimgefallen, den Verlust aber daran muß der Cassirer dem Monti ersetzen, weil er mehr auf das Pfand gethan, als es werth gewesen, oder weil er nicht judiciret hat, daß es in der, dem Verseher vergönnten Zeit, von 3 oder 6 Monaten, das Pfand dem Abnehmen und Verderben unterworfen wäre, welches den Verseher, sonderlich wo er ein Fremder und Unbekannter ist, leicht bewegen könnte, sein Pfand nimmermehr wieder abzufordern, daß also hierinn der Cassirer wohl zusehen muß, wie viel, und auf welche Pfänder er Geld austhue, dabey er aber auch die Discretion haben muß, Leute, die in Noth seyn, allzuungebührlich nicht in Wardirung und Schätzung derer Pfänder zu tractiren, sondern ihnen darauf zu geben, wobey er vermeynt, daß er ohne Schaden und Verantwortung bleiben, der Verseher aber auch zufrieden seyn könne.

21) Der Ausruf des Lombards könnte alle Monate oder Vierteljahre geschehen, nachdem nämlich viel unabgeldoste und verfallene Pfänder vorhanden wären, diesen Ausruf müßte der Stadtauctiona-

klus, welcher von dem Monte Pietatis seinen Dienst gekauft, und etwan dieselbe Woche seine Ausrufswache unter denen Bürgern nicht hätte, umsonst, mit seinem Schreiber bedienen, der Lombardsbuchhalter aber, Gegenschreiber oder Controlleur seyn. Wann nun jemand, da der Tag des Ausrufes schon von denen Kanzeln, und durch gedruckte an denen Ecken der Stadt angeschlagene Zettel notificiret wäre, käme, und sein zur Auction destinirtes Gut einlösen und haben wollte, der müßte die Auktionsgebühr, so hoch er nämlich sein Gut dem Lombard versezt, nämlich vom Rthl. 1½ Groschen oder 3 fl. süßlich bezahlen ^{x)}, und solches theils als eine Strafe, daß er bey der Verfallzeit sich nicht angemeldet, theils als ein Interesse vor die Zeit, die zwischen dem Ablaufe seines Zahltermins und dem angesetzten Auctionstage verflossen ist, es sey solche gleich lang oder kurz, da er, wann er sich zu rechter Zeit um sein Pfand zu prolongiren angemeldet hätte, mit 6 Pf. vor den Thaler, auf 3 Monate hätte prolongiren können, es wird aber ein Pfand zur Auction verfallen zu seyn geurtheilet, wann 14 Tage, nach verflossenem Termin, niemand sich dar-

um

x) Dieses von dem Verfasser vorgeschlagene Gesetz ist zu hart, besonders da man in solchen Anstalten allemal die Armuth der Schuldner voraus setzen muß, und da die ganze Anstalt die Absicht hat, die Armuth zu unterstützen, nicht aber zu bedrücken. Fast in allen Leihhäusern werden auch keine Auktionsgebühren bezahlt, wenn das Pfand vor wirklich angehend der Auction eingelöst oder erneuret wird.

am anmeldet, - solches einzulösen, oder zu prozongiren.

22) Bey des Lombards Ausrufe müßten allezeit 2 deputirte Bürger mit zugegen seyn, und auf das Verkaufen und Anschreiben Acht geben.

23) Denen Bedienten des Lombards würde das Stillschweigen sonderlich zu recommandiren seyn, damit nicht mancher wohlangesehener Bürger, welcher etwan in Nöthen seine Zuflucht zu dem Monte nimmt, und seinen Namen spendiret, dadurch verkleinert werde, ihnen will auch obliegen, was sie zu des Leihhauses Bestem nütliches zu erinnern haben, solches denen Herren Deputirten gebührend und bescheidenlich anzumelden, auch sich im übrigen mit fleißiger Aufwartung jederzeit ihres Eides und Bestallung gemäß zu verhalten.

24) Wann des Lombards ober Montis Pietatis halber einiger Streit vorkommen sollte, gehört solcher vor die Herren Bochendeputirte, und so diese ihn nicht entscheiden können, vor die Generalquartalsversammlung, welche sich auch vorbehalten muß, des Leihhauses Statuta vermindern oder vermehren zu können.





Das VII. Kapitel.

Von denen

besoldeten Bedienten des Leihhauses, als: des Buchhalters, Cassirers, Pfandverwalters und Aufwärters ihren Officiis, wo bey dann vornehmlich angewiesen wird, wie über das, was in dergleichen Leihhäusern vorkommt, Buch und Rechnung zu halten sey.

Nachdem ohne gute Ordnung nichts in der Welt bestehen kann, als wird selbige vornehmlich in einem solchen Werke erfordert, da man mit täglicher Ausgabe und Einnahme umgeht, und viel zu verantworten hat, wie es dann hieran in dergleichen öffentlichen Leihhäusern nicht ermangelt, und derothalben zuörderst ein guter Buchhalter nöthig ist, dessen Salarium jährlich 200 Rthl. nebst freyer Wohnung und Befreyung von bürgerlichen Personaloneribus seyn könnte, dafür an ihm eine gründliche Wissenschaft des Buchhaltens, fleißige Aufwartung und Verschwiegenheit, und ein guter natürlicher Verstand erfordert wird, daß er in denen Hrn. Deputirten ihrer Generalquartalversammlung, das Protocoll führen, und sich in Abfassung dererjenigen Scripturen, welche zu des Montis Jurisdiction dienen, könne gebrauchen lassen, als da sind:

die

die Ausfertigung derer Auctionariorum ihrer Bestallungen, die Privilegia der Erbdelsfreyheit, derer Deputirten Versammlungsrecessse, und daraus zu verfertigende Extracte, die Frey- und Ordnungszettel über die bürgerlichen Ausrufe und Auctiones, und was etwan mehr an solchen Scripturen und Documenten vorkämen möchte, von welcher ihrer Ausfertigung die Gebühr dem Monti Pietatis, als ein Stück seines mehrgeschafften und vermehrten Einkommens, etwas weniges an Schreibegelde aber, dem Buchhalter bey der Ausfertigung zu erheben, könnte zugelegt und gedonet werden; Nächst diesem müßte sein Hauptwerk seyn, über das Pfandwesen, und des ganzen Montis Pietatis Revenüen, disponirten Capitalen, Einnahmen und Ausgaben, Buch und Rechnung zu halten, und also ein perpetuirlicher Controllleur des Cassiers zu seyn; hierzu nun bessere Anleitung zu geben, so wäre hauptsächlich nöthig, ein Journal und Handbuch, in welchem vom Anfange des Montis Foundation an, alles nach buchhalterischer Weise müßte eingetragen werden, was in allen Affären des Leihhauses passirte, um bey dem Schlusse des Jahres, denen Herren Deputirten ein vollkommenes Systema und Bilanz (das Verhalten ihres Montis betreffend) präsentiren zu können. 3. E.

Es hätte der Mons Pietatis seinen Fundum und Kapital formirt aus gottseligen Collecten, ge-

wilser Gerichten, Strafgefällen, verkauften Auctions- und Trödeldiensten, gezogenen Lotterien, und andern dergleichen Geldern, welche keines Wiedergehens bedürfen, so würde es zu Anfange derer Bücher heißen⁷⁾);

Montis Pietatis Cassa Debet. Rthlr. 13848 an gesammeltes Capital Conto, welches der Mons zu Anfange seines Etablissements an baarem Gelde zusammen gebracht, als nämlich:

pro aus gesammelten Kirchencollecten, (NB. davon die Acta, Rechnungen und Quittungen, bey des Montis Registra- tur beybehalten worden)	Rthlr. 4568 —
pro aus denen Stadtgerichten gelieferten Strafgefällen	890 —
pro das Verkaufen 4 Auctionariorum Dienste	1890 —
pro 50 Trödlers Freyheiten à 10 Rthlr.	500 —
pro aus der über 60000 Rthlr. aufgerich-	teten

7) Dieses Schema kann in so weit seine Dienste thun, als man daraus überhaupt die Art und Weise des Buchhaltens bey einer solchen Anstalt daraus ersehen kann. Auf die meisten Rubriken selbst aber ist wenig Staat zu machen, wie ich schon oben erinnert habe.

teten Lotterte ist à 10 pro Cent Ueber-
schuß gewesen 6000.—

S. Rthlr. 13848 — —

Sollte der Mons noch etwas darzu auf
Interesse nehmen,

Mons Pietatis Cassa hat Rthlr. 3000
an hiesiger Stadtbanca Conto, ist aus
solcher dem Monti gegen 4 pro Cent
jährliche Interesse vorgeschossen wor-
den Rthlr. 3000 —

Was der Mons, des Jahrs über, bey nunmehr
wohl fundirtem Capital, an Revenüen einbekömmt,
als Trödelstandmiethen, Trödelfreyheitslösung, Strafs-
gefällen aus dem Kleiderordnungscollegio, Inter-
essen vor die Pfänder, Ausruf-Freyheitsgelder,
verkaufter Pfänder Ueberschuß, und anderer Ju-
risdictionsfachen, das bekömmt in denen Haupt-
büchern seine gewisse Rubriken, damit man bey
Schlusse des Jahrs, und also von Jahren zu Jahren,
sehen könne, was an diesen oder jenen Revenüen
dem Monti zugewachsen, und wie es sich, von
Jahre zu Jahre, vermehret oder vermindert habe,
also seht zum Exempel der Buchhalter:

Montis Pietatis Cassa Debet. Rthlr. 1838 an fol-
gende Creditores; als:

Standmiethen Conto

haben Dato diesen Johanni folgende Trödlers
ihre Miethen vor den Stand, den sie auf N. N.

Platz haben, dem Monti vor ½ Jahr abgetragen,
als:

N. N.	pro N. 6.	Rthlr.	5	—
N. N.	pro N. 7.		5	—
N. N.	pro N. 8.		8	—

Rthlr. — — 18 —

Trödelfreyheit Lösung

haben in diesem Jahre 6 neue Tröblers
ihre Freyheitsbriefe ausgelöst, und da-
für dem Monti bezahlt à 10 Rthlr.

60 —

Derer sämtlichen Tröbler Jahrgeld-

Rechn. ist bey dem Schlusse dieses Jahres
von 50 privilegierten Tröblern à 2 Rthlr.

Jahrgeld von jedem, eingekommen

100 —

Strafgefällrechnung

hat das hiesige Stadtgericht einge-
sandt

Rthlr. 170 —

das Colleg. der Kleiderordn.

265 —

das Hofgericht

346 —

Rthlr. — — 781 —

Extraordinaire Einnahmrechnung

aus N. N. Testamente zahlen die Erben,
so dem Monti Pietatis vermacht worden

Rthlr. 100 —

sandte eine unbekante Person ein und
verehret dem Monti

50 —

in dem Armenkasten des Montis gefun-
den

72 —

Rthlr. — — 222 —

Stadt-

Stadt-Ausrufsgelder.

Zahlte den 9 Martii N. N. pro etnen
 Freyzeddel auf seinen Ausruf Rthlr. 1.
 noch N. N. den 6 April. 1.
 noch 20 andere NB. welche alle müs-
 sen specificirt werden. 20.

Rthlr. 22. —

Verkaufte Auctionariendienst

pr. an N. N. einen Bücher-Auctions-
 dienst verkauft vor Rthlr. 635. —

Diese obige Rechnungen insgesamt werden also summarisch, des Montis Hauptbüchern einverleibet, erfordern aber dabey jede ihre besondere Nebenbücher und Rubriquen, welche dem Buchhalter ebenfalls zu führen obliegen, und zwar die Stände derer Trödler (welche der Lombard in foro publico zu vermiethen, und woselbst sie wöchentlich 2 oder 3 mal öffentlich feil haben müssen) unter ihren gewissen Nummern und Benennung der Personen, welche solche in Miethe haben z. E.

N. I. Standmiethe, worauf Hans Reinhold

Soll

1708.

Dec. ult. zahlte er
 Rthlr. 8. —

Soll haben

1708.

Dec. ult. pro 1 Jahr
 Miethe Rthlr. 8. —

Diese zu Ende des Jahrs zusammen addirt, und der großen Casse einverleibet, bringen als obenstehend mit eins die Summe der eingenommenen

Standmiete vor das ganze Jahr. Man könnte auch wohl denen Trödlern insgesamt auflegen, daß sie die 50 Stände, welche der Mons zu vermietzen hat, in generale Pachtung nehmen, und dem Monti des Jahrs die Gelder dafür in einer Summe liefern sollten, so könnten sie quartaliter oder monatlich ihre Stände verwechseln, und also in den guten und schlechten wohl oder übel gelegenen Ständen und Stellen, umsetzen, welches ihnen ebenfalls commode seyn, dem Monti Pietatis aber die Mühe, die Gelder einzeln einsammeln zu lassen, ersparen würde. Auf solche Weise bekämen sie ein Collegium und regulirtes Corpus, welches unter denen Herren und Deputirten des Montis stehen, und von ihnen ihre Statuta empfangen, hingegen auch wieder andere, die sich des Trödelns unterfangen, geschützt werden müßten, welches dann viel Gutes nach sich ziehen, und vielen bisanhero vorgegangenen, auch zuvor schon erzählten intricaten Diebs- Kuppel- und Betrugshändeln, Einhalt thun würde: nur müßte kein Monopolium daraus gemacht, und der Obrigkeit die Macht vorbehalten werden, daß, nach Proportion des Anwachsens der Bürgerschaft, auch ihre Trödelkunst vergrößert, und ihre Statuta vermehret und verringert werden könnten: was auch oben, wegen der Stand- Mietzsgelder gemeldet worden, könnte auch mit denen jährlichen Recognitions- oder Freythums- Geldern, die sie dem Monti, von etwan 1 oder 2 Reichsthalern zu erlegen schuldig seyn, verstanden, und solche ebenfalls von denen Trödlern unter sich eingesamlet und in einer Summe dem

Monti

Monti bezahlet werden, oder der Buchhalter muß, wie bey denen Standmlethen, jedem Tröddler eine Rubrik in denen Nebenbüchern halten, und ihn auf solcher vor das jährliche Freyhheitsgeld debitiren, und wann ers bezahlet, creditiren; was dann solchergestalt; bey gemachten Rubriken, entweder an Standmlethen, oder Jahrgeldern, vor Restanten bleiben, die werden in solchem Nebenbuche auf Restantenrechnung von diesem oder jenem Jahre aufs neue vorgetragen, und so nach gerade, von des Montis Pietatis Aufwärter eingesamlet.

Wenn auch in dem Nebenbuche, eine Tröddels-Freyheits-Lösungsrechnung gehalten wird, so sieht man daraus, wie viel, und wenn, des Jahrs über, neue Tröddler gemacht, ob ihre Zahl vermehret, neue eingenommen, etliche abgestorben, und die Witwen oder Kinder bey ihres Vaters Privilegio confirmiret worden, welche dann, wann dergleichen vorhanden seyn, vor Fremden zu der Tröddelfreyheit und an ihres Manns, Frauen, oder Aeltern Stelle zu treten, könnten zugelassen, item: auch ihnen vergönnet werden; ihre Tröddelfreyheit an Fremde zu verkaufen, welche dann eben so groß Recht, als die, so lange dabey hergekommen, haben; jedoch, in diesem letztern Falle, dem Monti, vor die neue Belehnung auch gerecht werden müßten.

Ueber die einkommenden Strafgefälle, hält der Buchhalter ebenfalls in denen Nebenbüchern, eine
eige-

eigene Rechnung, damit man wissen möge, wann, und von wem, auch wie viel, des Jahrs, an solchen Strafgefallen einkommen.

Es werden aber alle dergleichen Gelder, die in vorigen Rubriken erzählt worden, anders nicht, als an einem gewissen Tage in der Woche, an welchen die zwey Wochendeputirte, in des Buchhalters oder des Lombards Versammlungskuben sitzen, bezahlt; und hat der Buchhalter nichts anders dabey zu thun, als das Einschreiben, und Ausfertigerer Documente, die etwan darzu benöthiget seyn, zu verrichten, die Deputirten aber zählen die Gelder, und verwahren solche in des Lombards Wochencassen, worzu jeder von ihnen einen besondern Schlüssel, als der eine zu dem Vorlegschlosse, der andere zu den Kasten selbst hat; bey diesem Actu hat nun der Lombardcasirer nichts zu thun, als welcher zu nichts anders, als auf die Pfandgelder bestellet ist.

Extraordinaire dem Monti einkommende Gelder, finden ebenfalls in dem Neben-Hauptbuche (bey welchem der Buchhalter auch sein tägliches Protocoll haben muß) ihren Platz, und werden hernach, bey dem Schluffe des Jahrs, gleich denen andern, dem großen Lombards-Hauptbuche in einer Summe inseriret.

Nun, auf das Pfandwesen selbst zu kommen, so ist bey solchem bestellt, der Casirer, welches ein
ins

im Geldzählen und Rechnungsführen geübt, dabey aber auch aufrichtiger, nüchtern und fleißiger Mann seyn muß, der 1) seinen Dienst dem Lombard zum Besten vor baar Geld, eben wie der Buchhalter, erkaufe, und 2) Caution vor die ihm anvertrauten Gelder stellen könne, daß er solche nicht veruntrauen, und den (in allem Fall durch seine Schuld) dem Monti zugefügten Schaden, wieder ersetzen wolle, vor die Gelder, welche ihm die Herren und Deputirte des Lombards, zur Pfanddisposition unter Händen geben, wird seine, des Lombards Casirers Cassa. Debet, 1. E. Rthlr. 4000, — an Montis Pietatis-Cassa. Solche Gelder bringt er, der Casirer, seinem Cassabüche in Debet. Wann er hingegen davon auf Pfand auslehnte, zum Exempel: nach vorn bemeldter Rechnung, auf silberne Becher und Löffel, Pistolen und Flinten Rthlr. 27. 6 Gr. so bringt er solches seinem Cassabüche in Credit, und wann der Verleher, bey Verfallzeit, an Capital und Interesse wieder bezahlt 28 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. bringt er solches seiner Cassa wieder in die Einnahme oder Debet, folgender gestalt:

Pfand - Cassa - Rechn. Debet.

1708.

den 2 Januar. von denen Herren Deputirten empfangen	Rthlr. 4000.	—	—
item,			
April. 16. vor die Post im Journ. fol. 2.			
N. 2. empfangen	51.	1.	—
26 d. vor die Post Journ. fol. 2.			
N. 4. empfangen	185.	19.	—
May 6. vor die Post Journ. fol. 3.			
N. 5. empfangen	229.	16.	6.
Jul. 12. vor die Post Journ. fol. 1.			
N. 1. empfangen	28.	9.	3.
Jul. 24. vor die Post Journ. fol. 2.			
N. 3. empfangen	78.	3.	—
Aug. 10. vor die Post Journ. fol. 4.			
N. 6. empfangen	370.	20.	—
Aug. 20. das den 9 August verfallene Pfand laut Journ. fol. 6. N. 7. verkauft in der Auction pro	108.	—	—
	<hr/>		
	Rthlr.	5051.	20. 9.

1709. Jan. 2. frage vom Schlusse vorigen Jahres und Monats aufs neue hier vor, so mir baar in der Pfandcasse restiret, nämlich

Rthlr. 3704. 14. 9.

Pfand.

Pfand-Cassa Credit.

1708.

Jan. 12. laut Pfand-Journal fol. 1. auf N. 1. ausgethan	Rthlr. 27. 6. —
16 d. laut Pfand-Journal fol. 2. N. 2. ausgethan auf 3 Monate	50. — —
24 d. laut Pfand-Journal fol. 2. N. 3. ausgethan auf 6 Monate	75. — —
26 d. laut Pfand-Journ. f. 2. auf N. 4. auf 3 Monate ausgethan	182. — —
Febr. 6. laut Pfand-Journ. fol. 3. auf N. 5. auf 3 Monate ausgethan	225. — —
10 d. laut Pfand-Journ. f. 4. auf N. 6. auf 6 Monat ausgethan	356. — —
May 9. laut Journal fol. 6. N. 7. auf 3 Monate	92. — —
Jul. 18. laut Journal fol. 6. N. 8. auf 6 Monate	240. — —
Aug. 18. laut Journal fol. 8. N. 1. auf 6 Monate.	100. — —
	<hr/>
	Rthlr. 1347. 6. —
Decembr. ult. pr. Saldo dato haar in Casse befunden	3704. 14. 9.
	<hr/>
	Rthlr. 5051. 20. 9.

Nebst obbemeldten Cassenbuche, hat der Lombards-
cashirer auch ein so genanntes Lombards-Journal,
Tagebuch, oder Cladde, in welche er, so bald als ein
Pfand gebracht wird, die vielen oder wenigen Stü-
cke desselben anschreibt, was jedes gewogen oder
an

an Ellen Maas gehalten, und wie viel, auch auf wie viel Zeit darauf gegeben worden; darbey rechnet er dann auch gleich das Agio, und sezet in Summa alles so vollständig, als ein Kramer, der Waaren von einem andern auf Zeit gekauft, oder an einem andern verkauft, solche in seine Handels- und Kram-Cladde, Hand- oder Tagebuch, mit allen Umständen specificiren könnte, oder auch so, wie er den Zeddel (davon vorhergehend ein Formular vorgeschrieben) an den Verfeßer gegeben hat, er zahlt aber kein Geld auf gebrachte Pfänder eher, als bis er solche berechnet, und in das Journal eingeschrieben; dieses ist die erste Handlung. Hierauf schreibt er die Summe, so er darauf geben will, ins Cassabuch ein, und zahlt sie alsdann erst aus. Nach diesem hat er das große Pfandbuch in Folio, davon eben, wie in Kaufmanns-Hauptbüchern, jede auflegende 2 Columnen vor Debet und Credit gelten und mit einer Numer in der Mitte bezeichnet werden, und zwar wie sie auf einander folgen N. 1. 2. 3. 4. 5. 10. Wer nun am ersten Geld aus dem Leihhause auf Pfand bekommt, der bekommt einen Zeddel mit N. 1. bezeichnet, daselbst steht in dem großen Pfandbuche in Debet wie viel Geld N. 1. auf seine Pfänder bekommen, und wie viel er auch wieder dafür zu bezahlen schuldig sey, item: wo die Post im Journale ausführlich specificiret zu finden, in dem Credit aber steht, wenn, und wie viel er wieder dafür bezahlt habe; so lange nun der Zeddel N. 1. unabgelöst bleibt, so fährt man immer fort, und giebt dem, der das zweyte Pfand bringt, einen Zeddel

N. 2. dem dritten N. 3. und so fortan, immer nach der Reihe fort. Hat aber indessen N. 1. sein Pfand eingelöst, und daß also sein Blatt leer und die Post saldo worden, so giebt man dem nächsten dem Besten, der wieder ein Pfand bringt, ein solch ledig Numero, auf welche Weise dann das Pfandbuch viel Jahre zu gebrauchen, und allezeit große Richtigkeit im Pfandwesen gehalten werden kann. Welches desto besser zu beweisen, haben wir hier ein kleines Formular, eines solchen Folio Pfandbuchs, mit anführen wollen, kürzlich also stehend:

N. 1.				N. 1.							
1708.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	1708.	thlr.	gr.	pf.	
Jan. 12. laut Jour. f. 1. ausgethan siehe 6 M.	27	6		zahlt wieder der.	28	9	3	Jul. 12. bezahlt.	28	9	3
August: 18. Jour. f. 18. auf 6 M. verfällt 16. Feb. 1709.	100			104	4	—					
N. 2.				N. 2.							
1708. Jan. 16. laut Jour. fol. 2. siehe 3 Mon.	50	—	—	zahlt wieder der	51	—	1708. April. 16. bezahlt	51	1	—	

aus welchen beyden Formularien, die Formirung des Pfandbuchs, leicht zu ersehen ist; bis hieher
 S
 geht

geht dann auch nur des Cassirers Berrichtung, nämlich vor die Pfänder Geld auszugeben und einzunehmen, selbige in eine Cladde, Manual, oder Journal, und folglich das eingenommene und ausgegebene Grlb, in sein Cassabuch einzuschreiben, Zeddels über die Pfänder denen Versezern zu geben, die Pfänder, nebst dem Pfandmeister zu wardiren und unter ihre gewisse Numern ins Pfandbuch einzuschreiben; dafür bekömmt er, nebst freyer Wohnung, 200 Rthlr. baar Geld, und etwas von denen Sporteln derer umgeschriebenen und prolongirten Pfandzeddel.

Wann nun diese des Cassirers Arbeit geschehen, und das Jahr bald zu Ende läuft, oder daß sonst auf Befehl derer Herren Deputirten ein Quartalbillanz soll gezogen werden, so nimmt der Buchhalter des Cassirers, Cladde oder Journalcasse und Pfandbuch vor sich, und nachdem er ohnedem vorher schon alle Monate nachgesehen, ob der Cassirer die Zinsen zu denen ausgeliehenen Capitalien gerechnet, auch sich sonst in andern Ausrechnungen nicht versehen und hierauf recht aus dem Journal in das Cassa- und Pfandbuch übergetragen, und wie die Pfänder, nach gerade, sind wieder eingelöset worden, dem Cassabuche richtig in Empfang gebracht, so gehen sie endlich, bey Schluß des Jahres, alle dreye, nämlich der Buchhalter, Cassirer, und Pfandverwalter, nebst denen zweyen Herren Bochendeputirten, zum Inventario derer Pfänder, und sehen, ob die, welche in dem Pfandbuche offen stehen, noch
alle

alle vorhanden seyn, und von dem Pfandverwalter, in guter Ordnung gehalten, auch vor Schaden bewahret worden; wann dieses geschehen, und alles sich richtig befindet, der Casirer auch seinen Cassarest richtig beweiset, und vor Augen stellet, so nimmt der Buchhalter das Pfandbuch, und extrahirt aus solchem, was die, auf Pfänder ausgeliehenen Gelder, das verfllossene Jahr, vor Interesse getragen, wie viel davon in des Casirers Casse geschlossen, und in seinem Cassabuche zu finden, auch, ob solches alles, mit dem Pfandbuche accordire, und die, in dem Journale angegebene Pfandposten, theils richtig daselbst bezahlet, theils noch offen stehend seyn. Wenn nun solches alles geschehen, und, zum Exempel: auf denen eingelösten Pfändern, nach dem Pfandbuche und des Casirers Cassa Debet, sich Rthlr. 44. = 14 Gr. = 9 Pf. gewonnene Interesse vor den Lombard befinden, so wird in des Montis Hauptbüchern des Lombardscasirers Cassarechnung Debet Rthlr. 44. 14. 9. an Interesse Conto pr. so dieß Jahr auf denen ausgeliehenen Pfandgeldern, an Zinsen erhoben worden, nämlich: Rthlr. 44. 14. 9. welche, aus folgender Bilanzprobe, gar leicht zu ersehen:

Des Lombards Casirers Cassa- Rechnung.

Soll	Soll haben
1708. Januar. von Monte Pietatis Cassa em- pfangen Rthlr. 4000. — ergo ist pr. Saldo an Interesse gewon- nen Rthlr. 44. 14. 9. <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Rthlr. 4044. 14. 9.	1708. ult. Dec. berechnet er nach dem Pfandbuche, an Geldern, so auf Pfänder ausgethan worden Rthlr. 340. — hat noch baar in Cassa 3704. 14. 9. <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Rthlr. 4044. 14. 9.

wäre es, daß der Mons Pietatis hätte Unko-
 sten das Jahr über gethan, als pr. Interesse
 an die Banco vor 3000 Rthlr. a 4 pro Cent
 gezahlt

Dem Buchhalter Salarium	Rthlr. 120. —
Dem Casirer	200. —
Dem Pfandverwalter	150. —
Dem Aufwärter	100. —
Extra - Unkosten.	130. —

Sm. Rthlr. 900. —

so stellet der Buchhalter vor solche ausgezahlte Un-
 kostengelder, des Montis Pietatis Revenüen - Conto
 Debet, an des Montis Cassaconto vor 900 Rthlr.

Hergegen aber auch wieder zu Saldirung derer Standmietzen - Rechnung groß	Rthlr. 18. —
der Erddelsfreyheit Lösung	60. —

derer

Von besoldeter Bedienten ihren Officiis. 117

Derer Erdbler Jahrgeld	Rthlr. 100. — —
Derer Strafgeelder	781. — —
Derer extraordinairen Einnahmen	222. — —
Der verkauften Auctionariendienste	635. — —
Der Interesse Conto	44. 14. 9.
	<hr/>
	Sm. 1882. 14. 9.

Alle diese Rechnungen Debent an des Montis dießjährige Revenüen Conto, damit würde dieser Rechnung in Debet 900 Rthlr. in Credit aber Rthlr. 1882. 14. 9. kommen, und also noch Rthlr. 982. 14. 9. per Gewinn überbleiben, wovon zu des Revenüen Conto dießjährigen Saldirung die letzte Schlußpost, von dem Buchhalter, folgendergestalt, muß gemacht werden:

Revenüen, oder Gewinn- und Verlustconto des Montis Pietatis soll Rthlr. 982. 14. 9. an dessen Capitalconto schreibe pro Saldo des Revenüen Conto demselben in Debet, dem Capital Conto aber in Credit, was selbiges dieses Jahr durch Gottes Gnade vermehret worden, nämlich

Rthlr. 982. 14. 9.

und hiermit präsentirt der Buchhalter seinen Herren Obern den Bilanz, so hat er, wenn alles richtig eingeschrieben und ausgerechnet, seinem Amte, in so weit, ein Genügen gethan. Es steht aber solcher Bilanz folgendergestalt:

Montis Pietatis General-Schlußbilanz.

Soll	Soll haben
Mont. Pietat. große Casse Rthlr. 13786. —	Capital-Conto Rthlr. 14830. 14. 9.
Des Lombards Casirers kleine Casse 3704. 14. 9.	Banco 3000. —
Berseßter Pfänder Rechnung 340. —	
<hr/> Sm. Rthlr. 17830. 14. 9.	<hr/> Rthlr. 17830. 14. 9.

Des Pfandverwalters Bedienung besteht hierinnen: die Pfänder dem Casirer mit wardiren zu helfen, selbige ordentlich an ihre gebührende feuchte oder trockene Oerter zu verwahren, von Zeit zu Zeit, darnach zu sehen, sie vor Staub und Kost, Motten, Feuer, Dieben und andern Unfall, so viel als ihm möglich ist, zu bewahren, und nach dem Berseßzeddel solche jederzeit prompte wieder hervor zu langen, in welcher Ordnung und Reinlichkeit, sonderlich die zu Brüssel und Gent angeordnete Leihhäuser oder Lombards gerühmet werden, woselbst die Manier seyn soll, daß wann jemand etwas zu versetzen bringt, solches Pfand durch ein von oben herunter in das Haus an einem Stricke hangenden Kästgen oder Korb in die Höhe durch ein in dem Boden geschnittenes Loch gezogen, daselbst taxiret, und so viel als der Lombard darauf zu geben wilens ist, Geld dafür, sammt dem Zeddel, was Capital und künftig Interesse beträgt, wieder dafür herunter

herunter gelassen wird, so nun, über lang oder kurz, der Verfeßer sein Pfand wieder einlösen will, und sich zu dem Ende wieder in dem Lombard einfindet, kommt das Kästgen wieder von oben herunter, in welches er sein Geld und Zeddel legt, und flugs dagegen sein verfeßtes Pfand, sauber und wohl conservirt, wieder herunter kommen sieht, welches mehrentheils so verdeckt zugeht, daß der Verfeßer, den, der das Geld auf das Pfand giebt, nicht einmal zu sehen bekommt, oder viel Wortwechsels bedarf, wiewohl auch auf solche Weise, weil kein Ansehen der Person ist, viel Gestohlenes um so viel freyer kann verfeßt werden. Aber wieder auf unsern Pfandverwalter zu kommen, so müßte demselben obliegen, des Pfand- oder Leihhauses Gebäude und Sicherheit zu respiciren, und desfalls Tag und Nacht zu Feuer und Licht, und daß alles wohl verschlossen werde, gut acht zu haben, ihm wäre auch der kleine Lombard anzuvertrauen, wären arme Leute, die unter dem Werthe eines Reichsthalers verfeßen wollten, daß er oder seine Frau solches in ihrer Wohnung administrirten, und zu dem Ende von dem Lombardscaßirer, ein oder mehr 100 davor empfangen, die sie ihm zu Ende des Jahres, mit so viel getragener Interesse, wieder berechnen, er aber solche, als eine andere, auf Pfand ausgehanen und wieder eingekommene Post, zu Buche stellen könnte. Des Pfandverwalters Gage könnte seyn: 150 Rthl. jährlich, sammt freyer Wohnung, und wäre zu Erkaufung dieses Dienstes, ein ehrlicher Handwerksmann zuzulassen, ob er gleich der

Jeder nicht allerdings mächtig wäre, wann er nur sonst noch gesund und munter zur Arbeit, und dabey derer Waaren, die verfertigt werden, kundig wäre, allein es heißt hier, wie bey allen Professionen, *nilus facit artificem.*

Ist noch schließlich übrig, des Lombards Aufwärter: dieser müßte bey einer Besoldung von 100 Rthl. das Laufen, Citiren und Bearbeiten derer Pfänder mit verrichten helfen, und sonderlich thun, was ihm die Herren Deputirten, in und außer ihren Versammlungen, item: der Buchhalter und Cassirer, sammt dem Pfandmeister zum Dienste des Lombards, möchten anzubefehlen haben.

Und also ist verhoffentlich auch diesem Kapitel, ja der ganzen Materie, von solchen Leihhäusern, (da nothbedürftigen Leuten, auf ihr Pfand, gegen eine christliche Interesse, nämlich 8 pro Cent Geld vorgeschossen, ihr Pfand wohl bewahret und jedesmal bey Wiedererlegung des darauf empfangenen Capitals, ohne Abgang, wieder geliefert wird,) ein Genügen geschehen. Hier fragt sich nun noch zum Beschlusse: Ob dergleichen Montes Pietatis, nächst denen beweglichen Pfändern, auch auf liegende Gründe²⁾, als: Häuser, Gärten und Landgüter,

2) Ob man gleich kaum erwarten kann, daß ein Leihhaus jemals in die Umstände kommen wird, daß es allen und jeden, die es verlangen, auf unbewegliche Güter Geld darschießen kann; so sollte doch in einem jeden wohl eingerichteten Staate wirklich eine solche Anstalt vorhanden seyn. Ein Leihhaus ist eine sehr heilsame Anstalt zu Unterstützung der Armuth und in sehr

güter, item: Actiones und Nomina, (worunter

§ 5 wie

dringenden Fällen. Allein zu Beförderung des Hof-
 rungsstandes, und insonderheit der Manufacturen und
 Commerciën, ist es nicht zureichend. Hierzu wird ei-
 ne Anstalt erfordert, wo jedermann auf unbewegliche
 Güter so fort ohne Aufenthalt Geld erlangen kann.
 Denn die benötigten Summen erst bey andern zu
 suchen, Hypothekenscheine und Documente ausfertigen
 zu lassen, die öfters entgegen stehenden Schwierigkeiten
 von Ältern oder stillschweigenden Hypotheken
 aus dem Wege zu räumen, verursacht viel Zeitver-
 lust, und geht ohne ansehnliche Kosten an Gerichtes-
 gebühren und Beschränkungen der Unterhändler und
 Mäkler selten ab. Ein jedes ansehnliches Land sollte
 demnach eine Leihbanco haben, wo jedermann auf
 unbewegliche Güter so fort Geld erlangen könnte.
 Eine solche Anstalt würde einen gedoppelten Nutzen
 haben, weil sie zugleich denen vermögenden Leuten
 Gelegenheit verschaffen würde, ihr Geld sicher unter-
 zubringen, die öfters aus Mangel derselben, ihr
 Geld in unvorteilhafte Banken legen, zum großen
 Nachtheile des Nahrungsstandes, der alles Nutzens
 von solchem Gelde beraubet wird. Ich habe in denen
 neuen Wahrheiten gezeigt, daß eine solche Leihbanco
 am besten mit denen Feuerversicherungsanstalten ver-
 bunden werden kann, welche sowohl denen Gläubigern
 die beste Sicherheit geben, als auch sich in An-
 sehung ihrer Schuldner alle erforderliche Sicherheit
 verschaffen können. Ich kann hier nicht das Aus-
 führliche dieses Vorschlages wiederholen. Allein so viel
 will ich nur erinnern, daß zum Bedurf einer solchen
 Anstalt eines der vornehmsten Geheiß seyn müßte,
 daß keine Hypothek, sowohl ausdrückliche, als still-
 schweigende, gültig seyn könnte, die nicht bey der
 Feuerversicherungsanstalt und der damit verbundenen
 Leihbanco angemeldet und registriret worden wäre.

wie gute acceptirte und endossirte Wechselbriefe, gültige Obligationes und dergleichen verstehen), einen Vorschuß thun können. Wir sagen, und zwar auf die erste Frage, ja.

Denn so andere Gottes- und Armenhäuser, Klöster und Spitale, ihre Capitalia mehrentheils auf liegenden Gründen belegen haben, warum sollte es dem Monti Pietatis nicht auch frey stehen, jedoch dergestalt, daß sein principalstes Absehen und der Zweck seiner Fundation nicht dadurch verhindert werde, armen und nothdürftigen Leuten, in ihrer Noth, beyzuspringen, selbigen bey Kleinigkeiten mit Geld auszuhelfen, und durch solche Wohlthat den himmelschreyenden Bucher, derer getauften und ungetauften Juden zu stillen; wenn aber ein solcher Mons Pietatis, (dessen Capital etwan 50000 Rthlr. wäre, welches mehrentheils von gottseligen Leuten, zum Nutzen des Armuths gewidmet worden,) solche Summe nehmen und auf liegende Gründe austhun wollte, würde er zwar dadurch jährlich eine sichere Rente und gewisses Einkommen haben, was wäre aber armen nothdürftigen Leuten damit gedient, wenn man sie unterdessen zum Raube denen geldgierigen Wölfen, die solche Schafe bis aufs Blut ausfaugen, überließe, hölzerne und steinerne Gebäude erhielte, und die armen Tempel und Gliedmaßen Christi, welche unsere Mitbrüder auf Erden seyn, nackend gehen, und ihnen von dem Wucherer einen Stoß über den andern beybringen ließe, bis sie endlich gar zusammen und über einen Haufen fallen;

fallen; wäre also der beste Rath, man ließe denen Finanzirern, und andern Armenhäusern, welche große Capitalia haben, und solche gern sicher belegen wollten, ihre gewöhnlichen Wege, und administrirte die Montes Pietatis Gelder, worzu sie gestiftet worden, und von gottseligen Leuten gegeben sind. Wobey dann incidenter auch zu erinnern steht, daß ein solcher Berg der Gottseligkeit, oder auch ein anderes wohlbotirtes Armenhaus, nicht eben gar zu wohl thue, seine oft sehr große Revenüen, jährlich zum Capital zu schlagen, und dadurch zu suchen, solches zu vergrößern, dabey aber das Armuth nothleiden lässet, sondern wenn man des Montis Pietatis, oder eines andern Armenhauses Fundum so weit gebracht hat, daß man übersehen kann, wie mit dem vorhandenen Capitale die Nothdürftigkeiten, zu welchen der Fundus, oder die Stiftung gewidmet ist, können bestritten werden, so thut man wohl, daß man alsdenn das Uebrige heraus fließen lasse, auf die großen und andern nothdürftigen neu angelegten Foundationibus, zu ihrer Aufnahme, oder einzelnen Individuis, und armen nothleidenden Menschen, Witwen und Waisen, Studirenden, Erulanten und Kranken, damit aufhelfe, wovon aber künftig, wann wir von Anrichtung und Unterhaltung allerhand Armenhäuser ex professo handeln werden, ein mehreres zum Unterricht erfolgen soll.

Belangend noch kürzlich die andere Frage: Ob auch gültige Actiones und Nomina, als: Obligationes, Wechselbriefe, Privilegia, Diplomata und
der.

dergleichen, in unserm Monte Pietatis, als Pfänder können eingesezt und angenommen werden, so antworten wir: daß, wann solche auf einen seßhaften Mann allhier in Loco gerichtet, von demselben ausgegeben, oder endossiret worden, also, daß zwen in Solidum vor die Schuld haften, der Mons Pietatis gar wohl im Nothfalle, einem guten ehrlichen Mitbürger darauf aushelfen könnte; jedoch müste erstlich die Sache vor dem ganzen Directorio des Montis, oder der völligen Versammlung derer Herren Deputirten abgehandelt werden, welche dann wohl Acht zu geben hätten, daß sie die Armengelder in keine Gefahr sezen; solches auch ohne Verminderung des Vorraths, der zur Nothdurft des Armuths gewidmet ist, geschehen könne. Ferner müste es an einem Orte seyn, wo keine Lehnbanco, oder Kaufleute, Leihhäuser, Börsen, starke Capitalisten zu finden, als welche vielfmals selber parati sind, auf solche sichere Documente ihre Gelder vorzuschießen, wenn es nur mit etwas Nutzen geschehen kann, daher dann auch, dergleichen Ansuchungen, höflich dahin zu verweisen sind.





Das VIII. Kapitel.

Von denen

Besondern Hülfscassen derer Handwerkszünfte, aus welchen sie ihren nothleidenden Mitbrüdern auf- und auszuhelfen pflegen.

Wie gar sehr die Handwerksleute und deren Zünfte, wo solche ordentlich angerichtet, auf alte Gebräuche zu halten pflegen, und wie sie steif auf ihren Privilegiis, oftmals zu ihrem und des ganzen Publici merklichem Schaden, sehen, solches ist weltbekannt, und in unserm neu eröffneten Manufacturenhause zur Genüge gewiesen worden; indessen steht doch nicht zu läugnen, daß einige ihrer alten Gebräuche sich sehr wohl nach der alten Zeit accommodiret haben, in welcher sie sind eingeführet worden, einige hingegen noch bis auf den heutigen Tag dem jetzigen Zustande des bürgerlichen Lebens zuträglich seyn, unter welchen wir sonderlich die Liebeswerke und Ehrendienste, so sie im Leben und Sterben einander erzeigen, rechnen wollen; solche bestehen nun vornehmlich darinnen: daß sie ihre Amt- und Nebenmeisters nicht gern beschimpfen lassen, in Noth und Tod einander beystehen, in Freud und Leid zusammen halten, und sonderlich in diesem letztern Falle, ihr Licht vor denen Leuten leuchten lassen,
wann

wann sie ihren verstorbenen Mitbrüdern ein ehrlich Begräbniß ausrichten, die ganze Zunft oder Amt sie zu Grabe begleitet, auch wohl ihren hinterlassenen Wittwen, noch einige Beneficia, nach ihrer Männer Tode wiederfahren läßt. Unter die sonderlichen Liebesdienste, die sie einander im Leben erweisen, ist vornehmlich zu zählen, daß von mancher Handwerkszunft, (wollte Gott, es möchte bey allen seyn,) ihren armen Mitmeistern, aus der gemeinen Handwerkslade, mit Geld ausgeholfen wird, daß sie Materialien und Instrumente kaufen können, ihr Handwerk redlich und ehrlich fortzusetzen; denn weil heutiges Tages wegen des vielen Betruges, so in der Welt vorgeht, die Liebe fast in aller Menschen Herzen erkaltet, der Credit aber gar erstorben ist; als lernet es theils Handwerker die Noth wohl, daß sie zusammen stehen, und einer des andern Last tragen helfen muß, wollen sie nicht, als einzelne Pfeile, leicht zerbrochen werden; da es hingegen, bey vereinlgter Macht, heißt: *vis unita fortior*, eine dreyfache Schnur reißet nicht leicht entzwey. Es bestehen aber solche Handwerkscassen, oder Läden, theils in einem ziemlich zusammen gesammelten Capitale, theils in gutem und durchdringendem Credite; jenes ist von langer Zeit in der Zunft, durch freywilliges Einlegen und angefestes Contribuiren von Strafgefällen, und gewissen Ceremonielgeldern, gesammelt worden; diesen hat sich ein ganzes Amt dadurch erworben, daß 1) die Kaufleute ihrer nicht entbehren können, 2) weil sie jederzeit redlich mit der Bezahlung eingehalten, 3) viel wohlhabende Leute unter ihnen zu finden,

finden, und 4) daß sie sich in Solidum vor einander verschreiben, und also weniger Gefahr bey ihnen zu besorgen ist. Das Aushelfen ihrer Kameraden und Mittelsters, mit Gelde, geschieht auf unterschiedliche Manier, entweder, daß sie dem bedürftigen Amtsmeister aus der Amtslade mit Gelde aushelfen, daß er selber hingehen, und von dem Kaufmanne, (was ihm nöthig thut) erhandeln kann; oder daß die ganze Zunft zusammen steht, und eine Parcy Waaren auf einmal aus der ersten Hand an sich kauft, dadurch sie solche in besserem Preise bekommt, und selbige hernach unter ihren Neben- und Mittelstern austheilet, mit der Condition, daß sie den Werth dafür zu gewisser Zeit wieder bey der allgemeinen Handwerkslade oder Casse bringen sollen^{a)}; oder sie

- a) Diese gemeinschaftliche Unterstützung der Meister von einemley Handwerke gegen einander, wäre eine vor-
 treffliche und sehr heilsame Sache, wenn sie wirklich
 statt fände. Allein heutiges Tages weiß man wenig
 oder nichts davon; und die Zeiten des Verfassers sind
 weit glücklicher gewesen, wenn die Handwerker so
 liebreich gegen einander gesinnet gewesen sind; da
 man hingegen zu unsern Zeiten beständig wahrnimmt,
 daß ein Meister dem andern eher zu unterdrücken, als
 aufzuhelfen geneigt ist. Unterdessen, wenn eine sol-
 che gemeinschaftliche Unterstützung der Handwerker
 von dem Regenten und der Policy ordentlich und
 weislich eingerichtet werden könnte, so würde solches
 dem Nahrungsstande sehr zur Aufnahme gereichen,
 und dem ganzen gemeinen Wesen ersprießlich seyn.
 Diejenigen Handwerker insonderheit, die mit denen
 Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Nothwen-
 digkeiten des Lebens zu thun haben, sollten ihre Be-
 dürf-

sie verlegen auch einander selbst solchergestalt, daß der Reichere des Aermern seine Arbeit abnimmt, und ihm dagegen Geld und Materialien fournirt. Im Credite kommen sie einander dadurch zu Hülfe, daß sie, wann etwan das Geld in der Amtslade mangeln sollte, sich alle vor einen und einer vor alle verschreiben, hernach die erkaufte Waare friedlich unter sich theilen, und zu rechter Zeit die Gelder zur Bezahlung zusammen bringen, oder auch einer oder zwey derer bemitteltesten unter ihnen, selbige vorschießen und successive sich aus der Amtslade wieder bezahlt machen. Ob nun dieses nicht rechte Montes Pietatis sind, gebe ich einem jedweden Berständigen selbst zu bedenken; und wäre nur zu wünschen,

Bedürfnisse in großen Summen und an solchen Orten einzukaufen, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind; und es ist gewiß, daß solches mit vereinigten Kräften viel leichter und besser geschehen kann. So könnte z. E. das Fleischerhandwerk in einer jeden großen Stadt ihr benötigtes Vieh an wohlfeilen Orten und in großen Heerden einkaufen, in dasiger Gegend zum Einlaufe beständig jemand unterhalten, und unter Weges in kleinen Stationen Wiesen miethen, um das Vieh bey der Fortschaffung von Orte zu Orte darauf zu weiden. Auf diese Art würde das Fleisch viel wohlfeiler gegeben werden können, und dieses ist nicht allein dem gesammten Publico nützlich, sondern der wohlfeile Preis der Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Nothwendigkeiten, hat einen gar großen Einfluß in den wohlfeilen Preis der Landesproducte und Waaren, folglich auch in dem Debit derselben, und mithin in das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes.

sehen, daß dieses Lebenswerk unter denen Handwerksleuten in eine rechte Ordnung gebracht würde, daß, anstatt des unnützen Fressens und Saufens, sie Geld in ihre Amtstaben sammleten, benötigte Materialien in Quantität, auf des Amts Credit und Geld, sich aus der ersten Hand anschaffeten, und solche unter die armen Amtsmeister, ohne Profit, wieder austheilten, und also jedem, so viel als möglich, zu Instrumenten und Materlassen verhülffen, die Arbeit auch einander nicht schändeten, oder solche in Verachtung bringen ließen, jedoch auch kein eigenmüßiges Monopolium dabey erpresseten, sondern es also machten, daß der Kauf- und Handwerksmann, beyde mit einander zurecht kommen, und ihr Brodt an der Waare haben könnten. Denen, mit vielen Kindern, und wenig Geld, beladenen Meistern, müßte man die Onera, welche dieser oder jener bemittelter Amtsbruder trägt, so viel leichter machen; Geld müßten sie, im Nothfalle, bey der Zunft, und zwar ohne Interesse, oder doch auch, gegen ein geringes, aufnehmen können, damit auch in diesem Stücke, die armen Leute, denen Bucherern entrissen würden, als welche denen Handwerksleuten am meisten nachzustellen, und ihres Schweifses und Blutes zu genießen pflegen. Voraus thäte eine löbliche Zunft wohl, wann sie, zur wohlfeilen Zeit, Korn ausschütteten, um, bey vorfallender Theurung, ihren Mitmeistern und Zunftsgenossen damit auszuhelfen. • Wann alle diese heilsame Erinnerungen zur Praxi gebracht würden, was manet man, sollte nicht vor Nutzen in einer Gemeinde

oder Republik daraus entstehen können? Es verpflichtet uns aber zu dieser Reflexion, der Vorschlag, welcher schon hin und wieder in vielen Ländern und Städten, von unterschiedlichen Handelsverständigen, sonderlich aber von Doctor Bechern, von Aufriehung eines öffentlichen Kauf- und Werthhauses geschehen; weil man aber gemeiniglich mit demselben zu weit in den Concepten gegangen, und das Werk nicht ohne Verdacht eines darunter steckenden Monopolii gewesen, als ist es niemals zum Effect gekommen; ob wohl nicht zu läugnen stünde, daß, wann die Sache mit reifem Bedachte, und nach der Maasse, die wir künftig in unserm zuegwartenden vollkommenen Commerciencrathe vorschreiben wollen, angegriffen würde, solches von einem herrlichen Erfolge und großen Nutzen vor das gemeine Wesen seyn sollte, wie dann jeztbesagter D. Becher, in seinen politischen Discursen, vom Auf- und Abnehmen derer Städte und Republiken, davon also schreibt: Was soll ich von den nützlichen Verlaag und Kaufmannscompagnien, auch allgemeinen Kaufhäusern reden? Wie dünne sind solche bey uns Teutschen gesäet? hingegen die Waag- und Zollhäuser behält man fleißig, diese sind beschwerlich, und tragen der Obrigkeit ein, Gott gebe die Negotia fahren daburch wohl, oder übel. Man weiß wohl in Teutschland von einer Cammer, aber da ist keine Bank darinnen, sondern wir Teutschen sitzen auf Stühlen. Wie gut wäre es aber, wann aus der Cammer einmal eine Stube und aus dem Stuble eine Bank würde. Mit einem Worte: der Man-
 gel

gel derer Provianthäuser^{b)} in einem Lande, ist ein Zeichen der Unvorsichtigkeit einer Obrigkeit; der Mangel von denen Werkhäusern, ist ein Zeichen der Faulheit; der Mangel derer Kaufhäuser, ein Zeichen der Unachtsamkeit; der Mangel einer Bank, ein Zeichen des verlornen Credits, und der Armuth eines Orts^{c)}; der Mangel eines Montis Pietatis, ein Zeichen des Geringachtens derer Bedrängten; dieses sind gewisse Indicia einer verdorbenen unachtsamen Stadt, wenn gleich solche, von oben bis unten aus, ganz neu angestrichen wäre, und mit goldenen Buchstaben auf denen Thoren stünde: *Salus populi suprema lex esto*, bis hieher besagter Autor. Was meines Bedünkens viel dergleichen nützliche Sachen ins Stecken bringt, ist unter andern auch dieses: daß (wie der Handelsverständige Savaris in seinen *Pareres ou avis et Conseils sur le Commerce*, Parere IX. schreibt,) sich hin und wieder Leute finden, welche auf nichts anders denken, oder sich appliciren, als wie sie sich bereichern und Mit-

J 2 - tel

b) Die Getreidemagazine gehören allerdings zu einer nothwendigen Vorsorge einer weisen Regierung wider die Unglücksfälle, wie ich in den Grundsätzen der *Policey* ausführlich gezeigt habe. Man muß sie von der Regierung erwarten, nicht aber von denen Handwerkern, wie der Verfasser auf der vorhergehenden 129 Seite verlangt. Die Handwerke thun alles, was man von ihnen fordern kann, wenn sie auf Vorräthe von ihren Handwerksmaterialien bedacht sind.

c) Zuweilen auch ein Zeichen eines noch nie genugsam gegründeten Credits, und einer großen Unachtsamkeit und Sorglosigkeit.

tel finden mögen, sich aus der Armut, in welcher sie leben, heraus zu ziehen, ohne sich weiter zu bekümmern, ob solche Mittel dem Staat und Publico präjudicial seyn, oder nicht; sondern, wann sie sich nur erst einmal was in Kopf gesetzt, so gehen sie hin, und wissen mit so weitläufigen Memoria-
 lien dermaßen sätze vorzustellen, bey dem Beschlusse aber, sich vor ihre Invention, und Eifer vor das gemeine Beste, so viel Ehren- und reichlich einbringende Chargen, Prærogativen, Recompense und Characteurs auszubitten, daß der Landesherr von ihren Propositionibus, in Meynung, seinem Lande einen großen Nutzen dadurch zuwege zu bringen, eingenommen, ihnen, was sie zu ihrem Vortheile suchen, gleich concedirt, da doch hernachmals solche Vorschläge, wann sie beym Lichte gesehen und genau examiniret werden, nicht zum Effecte zu bringen, oder doch von sich selbstn hätten geben müssen, ohne daß man solcher kostbarer Donneur d'Avis, oder Rathgeber, (wie er sie nennet) darzu nöthig gehabt hätte. Also meldet er, daß A. 1678 gewisse Donneur d'Avis, dem Prinzen de Marillac vorgebracht hätten, daß er dem Könige vortragen sollte: wie es seiner Stadt Paris, und andern Städten des Königreichs, höchst nützlich seyn würde, eine Compagnie von Prest und Vente, das ist: vom Leihen und Verkaufen aufzurichten, welche, als eine Art eines Montis Pietatis, auf Waaren Geld leihen, und denen in Noth steckenden Kaufleuten, auch ihre Waaren abkaufen sollten. Allein er, der Savari, habe, als ihm sein Sentement von dieser Sache

che zu geben, befohlen worden, gleich befunden,
 woran es denen Herren Donneurs d'Avis gelegen,
 nämlich, denen Sechs Corps des marchands, wel-
 che zu Paris etablirt seyn, Eintrag zu thun, die
 gute Ordnung aufzuheben, und eine völlige Liberté
 nage in denen Commerciis einzuführen, also, daß
 Fremde und Bürger, ungefehet unter einander
 handeln, und jene diesen das Brodt vor dem Muz-
 de wegnehmen würden; es würden, über das, sehr
 viel gestohlene Sachen der Compagnie zugebracht
 und verkauft, und versezt werden, weil sie solche,
 ihres Profits halber, begierig an sich kaufen würde;
 die rechten Pariser Kaufleute würden ihre Commis-
 siones, die sie von Ausländischen haben, darüber
 quit gehen, und die auf dem Sprunge stünden,
 Banquetot zu machen, würden geschwind vorhero ihre
 Waaren in dies Kaufhaus bringen, quid pro quo
 dafür nehmen, und sich hernach mit dem Gelde, zum
 höchsten Nachtheile ihrer Creditorum, salveren; und
 was etwan dergleichen Inconvenientien mehr wä-
 ren, welche an obangezogenem Orte ausführlich zu
 lesen, wie dann diese Remonstration auch von dem
 Effecte gewesen, daß dieses proponirte Kaufhaus
 keinen Fortgang gewonnen.





Das IX. Kapitel.

Von denen

Montibus Pietatis, in welchen ein darinn gegebenes Capital, auf eine gewisse Zeit, reichlich verzinsset wird; wobei zugleich der so genannten Braut- oder Jungferncassen, item der Sterb- und Begräbnißladen, und wie solche, auf unterschiedliche Weise einzurichten seyn, Meldung geschieht.

Der erste Ursprung solcher Montium Pietatis schreibt sich aus Italien her, und zwar, wie in dem ersten Kapitel dieses Tractats gemeldet worden, aus der Vorsorge gewisser Aeltern vor ihre junge Töchter, vor welche sie eine gewisse Summe Geldes von 100 oder 1000 Reichsthalern, mehr oder weniger, in dergleichen zu Rom, Lucca, Senis und Florenz, aufgerichtete Montes Pietatis einbringen, solches Geld daselbst in Sicherheit liegen lassen, auch keine Zinse davon erheben, bis das Mägden 18 Jahre alt worden, da man ihr zehenmal so viel, als ihr Vater eingelegt, als etwan vor hundert Reichsthaler, tausend, vor tausend zehen tausend wiedergiebt, welches Capital ihr hernach, anstatt des Heyrathguts, dienet, mit welchem sie vielmals eine gute und vortheilhafte Partey treffen kann, und hindert ihr nichts, ob gleich ihr Vater in mittler Zeit

bonis

bonis cedet, und verdorben wäre, fürtemal obbemeldtes Geld seiner Tochter und niemand anders zugehört; stirbt aber das Mägdgen in der gefestten Zeit, und der Vater hätte ein ander Töchterlein, noch im Leben, so kömmt solches, nach Zahl derer Jahre, an der vorligen Stelle; wo nicht, so bleibt das Geld dem Monti, oder gemeinen Sackel und Arario zu eigen, es darf sich aber keine unter 18 Jahren verheyrathen, wie hiervon Besoldus *tr. de arario cap. 3. n. 3. Et cap. 6. n. 16.* item: Bodinus *l. 6. de Republ. cap. 2. pag 1039. Et.* mit mehrern zu lesen.

Diesen italienschen Montibus Pietatis könnien, was die Töchter anbelangt, nicht unfüglich an die Seite gefest werden, die heutiges Tages so genannten Braut- oder Jungfernladen, welche auch wohl Ehe- und Sterbecassen genennet werden, da nämlich in gewissen Städten und Republiken, ein gewisser Numerus von Jungfern und jungen Töchtern, zusammen gesucht wird, vor welche ihre Aeltern oder Vormünder, denen Directoribus solcher Jungfern- und Brautladen, ein gewisses an Gelde, beim Einschreiben ihrer Töchter oder Pupillianen zahlen, hernachmals noch jährlich ein gewisses darzu contribuiren, und dafür, wann ihre Töchter demaleinst zur Ehe und Ehrenstande schreiten, oder sich in ein Kloster oder in eine Pfründe laufen, oder auch als Jungfern absterben solten, ein gewisses Geld, von 100 oder mehr oder weniger Reichsthalern, zu ihrer Aussteuer, Bekausung, oder Begräbniß, auf einmal empfangen, wie solches der hier nachgestete Extract einer solchen, in einer vornehmen Reichs- und

Anseestadt aufgerichteten Braut- oder Jungferncasse, mit mehrern zu vernehmen giebt, in dessen

Ersten Puncte oder Artikel, die Administratores oder Aufseher solcher Casse, (welches gemeiniglich wohlangeessene, ehrliche und bemittelte Bürger seyn, die ihre Töchter oder Pupillinnen in die Jungferncasse haben einschreiben lassen,) mit Namen genennet werden, und zwar 6 Aelteste, und 6 Besizer; die dann so lange bey ihrem Officio bleiben, als sie, ihrer Tochter wegen, mit Interessenten seyn; so bald aber solche aus der Casse, entweder durch Heyrathen, oder Sterbefälle ausgekommen, hören auch ihr Officium auf, und wird aus denen Assessoribus einer wieder zum Aeltesten, und aus denen Brüdern einer zum Assessor genommen. Diese 12 Personen insgesamt haben einen Schreiber, der in ihrer Quartal- oder so es nöthig ist, monatlichen Versammlung protocollirt, und das Cassabuch hält, dafür er jährlich einen gewissen Recompens, oder bey einer jeden Zusammenkunft einen halben Reichsthaler zu empfangen hat, sintemal solche bürgerliche Pietatis-Cassen, keine großen Unkosten tragen können. Die Aeltesten und Besizer selbst, haben bey ihren Quartalzusammenkünften, nichts mehr an Bier oder Wein, nach des Landes Gelegenheit, als 1 Rthlr. aus der Lade zu vertrinken; wollen sie etwas darüber haben, muß es vor ihr Geld geschehen, das eingekommene Geld legen sie in eine Schloßfeste Lade, zu welcher 6 Schloßer können verfertiget werden, also, daß ein jeder Aeltester eines nimmt, und den Schlüssel darzu verwahret; die Lade aber mit dem Gelde, wird bey

Dem Vorhabenden Aeltesten, oder an dem Orte der Compagnie Zusammenkunft verwahrlich niedergesetzt, und geben hierbey, sowol die Aeltesten, als Besizer, auf das, was in ihrer Gegenwart aus- und einkömmt, wohl acht; sehen die Bücher selbst nach, und nehmen alle von der Einnahme und Ausgabe Wissenschaft, sonderlich, wann etwan die in einer solchen Jungferncasse müßig liegende Gelder, sollen auf Zins beleet werden, daß es an sichere Dexter, und mit aller Consens- und Wissenschaft, vorsichtig geschehe, sonstn sie dem ganzen Corpori davor responsables werden möchten, wie dann solches ohnedem die Noth behält, bey tragendem Zweifel und Verdachte, das Collegium derer Aeltesten und Besizer, durch ihre Deputirte glimpflich beschicken zu lassen, und ihnen über ein und anderes, Erläuterung und Rede und Antwort abzufordern, welche Aeltesten und Besizer auch hingegen wohlthun, daß sie, in wichtigen Geldsachen, das ganze Corpus derer Interessirenden, convociren, und ihre Sentiment und Willen; über das vorhabende, sich geben lassen, solches auch gleich in ihrer aller Gegenwart zu Protocoll bringen, damit heut oder morgen solches nicht könne verläugnet werden.

In dem andern Puncte ^{d)} wird die Einlage zu
J 5
solcher

d) Bey dieser ganzen Abhandlung des Verfassers von denen Broutcassen würde gar viel zu erinnern seyn, welches sich in Anmerkungen, schwerlich deutlich genug bewerkstelligen läßt. Wir wollen also lieber im Anhange eine eigene Abhandlung hiervon liefern.

folcher Casse, in wie vielerley Fällen selbige geschehen müsse, specificiret und namhaft gemacht, als erstlich: daß eine jede derer Interessentinnen 1. 2. oder mehr Rthlr. zum ersten Eintritte, hernach quartaliter einen Orths- oder jährlich einen ganzen Reichsthaler, auch so oft eine Mitschwester verheyrathet wird, oder sich elnerwegen einkaufen will, oder gar stirbt, eben so viel, nämlich einen Reichsthaler, die aber, so säumig damit ist, noch, über dieses, eine gewisse Strafe bezahle.

In dem dritten Puncte wird abgehandelt, was hlngegen jede Interessentinn wieder daraus zu hoffen habe, als nämlich: wenn sie sich verheyrathet oder einkauft, 100 Rthlr. wann sie stirbt, (weil sie alsdenn so viel nicht mehr nöthig hat) 50 Rthlr. item: wenn sie krank wird, oder eine zeitlang die Casse mit gehalten, und eine gewisse Intention vor sich hätte, dadurch sie, wenn sie ein Stück Geld in Händen, sich besser fortzuhelfen gedächte, als entweder mit Handlung, oder Pachten gewisser Länderenen, oder dergleichen, auch ein gewisses, jedoch, daß sie alsdenn, nach empfangenem solchen Gelde, welches ihr, als ein Brautschaf zugerechnet wird, der Jungferncasse nicht mehr beschwerlich falle, oder ferner daran was zu präteudiren habe^e); alle diese Auszahlung

DVI

e) Dieser Punct kann schwerlich in einer wohlthätigsten Brautcasse statt finden; er ist wider den Endzweck derselben, nämlich wider die Beförderung der Verheyrathung und der Bevölkerung des Landes; wie denn auch diese Bewilligung gar öfters gemisbrauchet werden würde.

des Brautshages, Einlaufs, oder Begräbnißgeld, läßt sich nun gar leichtlich thun, denn sind 100 Interessentinnen in der Casse, und jede giebt einen Reichsthaler, so hat eine solche bürgerliche Tochter schon ihre Aussteuer; hat sie dann was mehrers vor sich, oder steht in mehr als einer Brautcasse eingeschrieben, so ist's vor sie desto besser; stirbt eine, und jede giebt nur einen halben Thaler, so läßt sich auch schon ein ehrlich Begräbniß davor ausrichten; will eine solche Casse nun mehr als 100 Interessentinnen nehmen, z. E. 300. so kömmt jede zu 1 Rthlr. Zuschuß oder Brautshag auf 300 Rthlr. und so fortanz besteht aber die Casse aus vornehmen und reichen Interessentinnen, deren eine 100 Rthlr. Einlage giebt, so wäre solches von 100 Personen 10000 Rthlr. und der Zuschuß bey jeder Braut wäre auch 10 Rthlr. so hätte eine solche, 1000 Rthlr. Brautshag zu empfangen; die Repartition der Zulage zu einer Braut, könnte auch geringer kommen, wann man die jährliche Rente, welche die 10000 Rthlr. zu 5 pro Cent nur gerechnet, nämlich 500 Rthlr. darzu nähme, wiewohl man fast besser thäte, daß solche zu Begräbnißgeldern, weil man davon 5 solche vornehme Jungfern, wenn sich der Fall zutragen sollte, in einem Jahre könnte begraben lassen; oder man theile die 10000 Rthlr. Anlagsgeld in 10 Brautshag-Portionen, so darf so lange keine Zulage von 10 Rthlr. gegeben werden, weil doch sonst ein so groß Capital einmal gefährlich laufen möchte, in ungetreue Hände zu geraten, und also nicht sicher zu belegen ist; es wäre denn, daß es zu einer ewigen

Einf.

Stiftung geben, und wenn einige Jungfern durch Heyrathen oder Sterben (von denen, welche die 10000 Rthlr. zusammen gebracht) abgiengen, die wieder an ihre Stelle in die Casse aufgenommen, welche 10000 Rthlr. in so weit mit zu genießen hätten, daß sie eben keine neue Anlage oder Eintrittsgeld, wie die andern geben, und doch, wann die Zinsen von denen 10000. Rthlr. fielen, sie solche, jährlich, mit in ihre Repartition, nebst denen, der Casse von abgestorbenen Jungfern, zugefallenen Gelbtern, ziehen, und also weniger Anlage zum Brautschlage oder Sterbefalle geben, und doch ihre 1000 Rthlr. wann sie heyrathen wollten, erheben könnten, ja es würde endlich dahin kommen, da dieser 100 Jungfern ihre Casse, durch die, durch die ersten Fundatrices gelegte 10000 Rthlr. item: durch die abgestorbenen Jungfern, und jährliche Zulagen; eben auch per Testamenta, so hoch kämen, daß sie, etliche Bräute, des Jahres aussteuren könnten, ohne einen Heller Beitrag zu thun.

In dem vierten Puncte, wird von denen Gesetzen und Statutis gehandelt, welche die Interessentinnen, einer geringen oder hohen Jungferncasse, observiren müssen, als: 1) daß diejenigen, welche heyrathen wollen, sich ein Vierteljahr vorher bey den Ältesten der Casse angeben, und denselben ihr Verlöbniß und bevorstehende Hochzeit kund machen, auch in solcher Zeit sich bemühen müssen, eine andere Jungfer, in ihre Stelle, wieder in die Casse

zu bringen, ^{f)} und dieses zwar vor der Hochzeit, oder zum wenigsten ehe ihr, ihr Brautschaf ausgezahlt wird. 2) Daß ihr, wenn sie unter 4 Jahren, vom Eintritte in die Cassa, an zu rechnen, heyrathet, sich von den aus der Cassa einer jeden Braut bestimmten Brautschafes, 6 pro Cent vor jedes Jahr, nach Proportion, abkürzen lasse, indem es sonst unbillig wäre, daß, da sie nur kurze Zeit der Cassa Onera getragen, sie sogleich derselben höchste Beneficia genießen sollte ^{g)}. 3) Daß sie ihre Zulagen richtig abzahle, oder wann sie zum dritten oder viertenmale damit nicht einhielte, alsdann ihrer Stelle in der Cassa verlustig wäre. 4) Daß, so sie außerhalb Landes heyrathen würde, sie vorher, gültigen Beweis von solcher Heyrath, und zwar etliche Wochen vorher, einbringe. 5) Daß ihre Heyrath mit ihrer Aeltern oder Freunde Consens geschehe, sonst würde ihr zu hoffender Brautschaf ebenfalls der Cassa verfallen seyn. 6) Daß sie sich ihr Ehrenkränzelein nicht rauben lasse, welches sie sonst ebenfalls derer Braut, oder auch Begräbnißgelder verlustig

lustig

- f) Diese Bedingung ist nicht anzurathen. Wenn die Einrichtung der Anstalt gründlich und sicher ist: so werden sich genug von selbst melden, um aufgenommen zu werden. Ist die Einrichtung aber schlecht beschaffen: so ist dieses vor diejenigen, so heyrathen, eine sehr beschwerliche Bedingung.
- g) Diese Unbilligkeit muß nicht durch einen Abzug, sondern gleich bey der ersten Einrichtung verhütet werden; davon unten in dem Anhange ein mehrers.

lustig macht ^{h)}. 7) Daß sie, bey Einkaufung und Eintritt in die Casse, noch nicht Braut sey, weil solches ebenfalls zum Präjudiz der Casse gereicht. 8) Sollten derer Jungfern Väter, oder Freunde, welche etwan in Schulden vertieft, keinen Anspruch auf ihrer Töchter oder Pupillinnen Gelder, welche sie aus der Casse zu hoffen, machen, vielweniger selbige mit Arrest belegen können, sondern sie bleiben wohlbewahret vor die Interessentinnen liegen; zu welchem Ende 9) von eines jeden Ortes Obrigkeit, wo dergleichen Jungferncasse aufgerichtet, Confirmation obbemeldtes und anderer dergleichen Articulorum sollte gefordert werden.

Dieses wären nun kürzlich die vornehmsten Punkte, welche bey Aufrichtung solcher Jungfernladen, in Obacht zu nehmen, und, nach Befinden, zu vermehren und zu vermindern seyn, wie dann noch andere Methoden sich leichtlich ausfinden ließen, dadurch manchem ehrlichen Mägden zu einem ansehnlichen Brautstücke zu verhelfen stünde, wovon man, sonderlich in Italien, ein opus operatum macht, und daselbst, zu gewissen Zeiten, eine gewisse Anzahl armer Töchter aussteuret, die ohne solche Hülfe nicht leicht an eine anständige Heyrath würden

h) Sie würden in solchem Falle um so eher einen Brautstück nöthig haben, um eine Verheyrathung zu finden. Es liegt der Republik daran, daß die Verheyrathung geschieht; sie mag geschwächt seyn oder nicht. Wenn der Theologe nicht allemal als ein Polliceyverständiger denken muß; so muß der Polliceyverständige eben so wenig allemal als ein Theologe denken.

den gekommen seyn. Es ist aber solches, wie wir in unserm Seminario hominum bewiesen, zu Populirung eines Staats um so viel nöthiger; als sonst manches paar Leute, aus Armuth, im ehelosen Stande würde sitzen bleiben, welches, wenn man ihnen freye Hochzeit, eines Jahres freye Wohnung und andere kleine Douceurs mehr verschaffte (die wir an bemeldtem Orte weitläufig angewiesen) noch wohl zum Heirathen sich resolviren, und solalich dem Lande oder der Stadt, mit der Zeit, nützliche und streitbare Bürger geben sollte.

Wollte man auch solche Brautcassen, per modum derer Leibrenten einrichten, also, daß 100 Töchter, z. E. jede nur zu 50 Rthlr. gleich von der Wiegen an, von ihren Aeltern, in eine solche Cassé eingekauft, und solchergestalt 5000 Rthlr. zusammen gebracht würden, die auf Zins gelegt, zu 6 pro Cent jährlich 300 Rthlr. tragen könnten, würde solches Capital in 18 Jahren weit über das alterum tantum, Zins auf Zins gerechnet, tragen können; stürben auch etwan in wähernder Zeit 25 davon, ehe sie mannbar worden, so hätten die 75. welche noch blieben, ein Capital von 12000 und mehr Rthlr. unter sich zu theilen, welches nach Verfließung 18 Jahren; von der ersten Fundation der Cassé anzurechnen, unter diesen noch lebenden 75. als unter einem geschlossenen Numero (es möchten gleich die Interessentinnen verheyrathet seyn oder nicht, genug, daß sie ihre mannbaren Jahre erreicht haben) könnten ausgetheilet werden, wornach eine jede 160 Thlr. vor ihre eingelegte 50 Rthlr. bekommen könnte, und
 doch

doch in wählender Zeit, keine Zulage gehabt hätte, welches schon mit Vorlieb zu nehmen wäre.

Eine noch andere Art einer Braut- oder Jungferncasse wäre auch diese: daß 100 Töchter, von ihrer Wiegen an, jede 50 Rthlr. legend, in 18 Jahren ein Capital von 12000. Rthlr. und mehr haben würden; wann nun, obige 100 Jungfern, oder zum wenigsten 75 davon, zu ihren mannbaren Jahren gekommen, und entweder heyrathen, oder sich einkaufen, oder doch sonst im ledigen Stande verbleiben wollten, so könnte unter 50 deroerselben, worunter diejenigen, die sich verheyrathen, den Vorzug haben, nach diesen aber, die sich einkauften, und endlich der Ueberrest von denen übrigen, die aus Mangel der Gelegenheit, noch nicht geheyrathet, oder sich eingekauft, oder auch vor sich selbst im ehelosen Stande wegeleben wollten, wenn sie nur ihr 18tes Jahr erreicht, die zu 6 pro Cent von 12000 Rthlr. fallende 720 Rthl. Rente jährlich lebenslang ausgetheilet werden, welches zwischen 14 und 15 Rthlr. bringen würde, so zwar eine kleine Hülfe wäre, womit aber doch eine bürgerliche Hausmutter, oder lediges Frauenmensch, schon zur Zubuße ihrer Ausgaben, vorlieb nehmen könnte. So oft nun von diesen 50. eine stirbt, so käme allezeit eine Schwester aus der Jungferncasse, wann sie ihr 18tes Jahr erreicht, wieder zur jährlichen Hebung der obbemeldten Zinse; dann aber wäre diese Condition dabey, daß, damit die Casse perpetuiret würde, und nicht ausstürbe, eine jede Schwester, so bald sie unter die Zahl derer 50. und also zur Leibrenten Hebung gelanget, eine andere an ihre

Ihre Stelle, in die Cassa, und zwar solchergestalt einschreiben lassen müßte, daß diejenige, welche sie also einsetzet, es mag dieselbe gleich viel oder wenig unter 18 Jahren seyn, ihre 100 Rthlr. dafür bezahle, damit hätten die ersten Jungfern die, von der Wiegen an daren geschrieben worden, ihre 50 Rthlr. mit 18 Jahren Interesse wieder, die zu einem Braut- schaze, oder auch andern Bedürftigkeiten, dienen könn- ten, und hätten dabey noch ad dies vitz ihre jähr- lichen Leibrenten, welche sich vermehren könnten, wann nicht so viel Jungfern von 18 Jahren wären, daß die Zahl derer 50 allezeit könnte voll gehalten werden; indessen wüchse denen, die unter die 50 Heb Jungfern gehören, die Menge derer abgehenden mit zu, bis von denen neuzugekommenen Jungfern eine wieder das 18te Jahr erreicht hätte, welches bald geschehen könnte, weil nach der ersten Funda- tion derer 100 Töchter, von der Wiegen an, selbi- ge, wann sie erst ihr 18tes Jahr erreichet, und 50 davon zur Hebung kommen, solche Jungfern an ih- re Stellen wieder können einschreiben lassen, welche 22, ja bis 17 Jahr alt seyn, wenn es nur unter 18 ist, weil sie deswegen doch nicht eher zur Hebung gelangen, als bis die vor eingeschriebene abgestorben, also, daß sie in die Zahl derer 50 gelangen können. Sieht man also hieraus, wie gar vortheilhaftig et- wer solchen jungen Tochter ihr Geld in eine so frucht- bare Cassa zu belegen sey.

Noch eine andere Methode, jungen Töchtern zu einer ehlichen Heyrath zu verhelfen, wäre auch diese: daß alle Strafen, die in Consistorial- und Stadt-
R
gerich-

gerichten vor Ehebrüche, Ehescheidungen, Hurereyen, Winkelehen und Verlöbniße, Entführungen und dergleichen dictiret und bezahlet werden, zur Aussteuer armer Dienstmägde, angewandt würden; worzu man, quartaliter einmal, die Becken vor die Kirchthüren setzen, item: eine freywillige Collecte durch die Stadt thun, und jedes Paar, Braut und Bräutigam, die sich ablündigen ließen, nach Proportion ihres Vermögens, zu einer gewissen Bensteuer vor arme Dienstmägde, oder Bürgerstöchter anhalten könnte¹⁾; wann nun hierauf solche, dergestalt, aus einer Montis Pietatis-Cassa, ausgesteuerte Töchter, ihren hochzeitlichen Ehrentag halten sollten, müßten sie, in Proceßion nach der Kirche, in Begleitung jedes seiner nächsten Freunde, geführt, und dieselbst gratis, alle auf einmal, von den Priestern copulirt, werden,

- 1) Der Verfasser vergißt hier, daß er oben wider die Unkosten, so denen neuerheyratheten aufgebürdet werden, so sehr geeifert hat, weil er sie hier selbst vermehren will. Die Collecten, die er bey allen Gelegenheiten vorschlägt, taugen gleichfalls nichts. Eine weise Regierung soll dergleichen Collecten, die im Grunde nichts als Bettelleyen sind, eben so sorgfältig abuschaffen suchen, als sie das Betteln vor den Thüren zu unterdrücken bemühet seyn muß. Wenn auch dergleichen Collecten so häufig kommen; so hat man ohnedem wenig oder nichts davon zu erwarten. Daß aber der Vorschlag von denen Strafen, die dergleichen Anstalten zufließen sollen, nichts taugt, habe ich schon oben erinnert. Dergleichen Strafen haben schon allenthalben ihre festgesetzte Anwendung; und dergleichen alten Wegen die Strafgesetze zu entreißen, ist eine eitle Erwartung.

werden, hierauf möchte jedes Paar hingehen, und sehen, wo die Mahlzeit vor sie zubereitet wäre; das, zu ihrer Hochzeit erhobene Geld aber, könnten sie zum Anfange ihrer Nahrung und Hauswesens employiren, jedoch müßten sie, ehe sie solches Beneficium könnten theilhaftig werden, an Eides statt ausfagen: daß sie, beyderseits, nicht hundert Reichsthaler Geld und Geldes werth zusammen brächten; indessen aber sich ehrlich zu ernähren gedächten, und also dieses Beneficii wohl benöthiget wären, weil es sonst unbillig seyn würde, daß, was vor das Armutz gestiftet, unter falschem Vorwande derselbigen, von denen, die es nicht nöthig haben (wie leider beym Almosenaustheilen täglich mehr als zu viel geschieht,) sollte weggerafft werden.

Endlich wäre auch dieses eine Art von einer vortheilhaftigen Jungferncasse, wann selbige, nach Form der Lotterien, von welchen in dem XI Capitel soll gehandelt werden, eingerichtet würden, also daß die höchsten und folgenden Preise, zu lauter Braut-Schaggebern gemachet, und wann solche Summen gleich baar ausgezahlet würden, so müßte, nach Abzug 10 pro Cent, solcher Abzug, zur Aussteuer anderer armer Töchter zustatten kommen, oder, so eine Obrigkeit, die etwan Geld bedürftig, oder als oberste Vormünder, solches Geld, bis zu derer Töchter Mannbarkeit behalten wollte, müßte solches, bey Einzeichnung derer Loose, in dem Zettel, wie alt die Tochter wäre, gemeldet, und dann von solcher Zeit an, bis zu ihrem 18ten Jahre, ihr, von der Obrigkeit, Zins gereicht werden, also, daß el-

ne solche Tochter, welcher in der Wiegē, ein Loos von 2000 Rthlr. zugefallen, alsdann, nach vollbrachtem 18ten Jahre, das alterum Tantum von der Obrigkeit nämlich 4000 Rthlr. oder auch jährlich a 5 oder 6 pro Cent Rente 100, oder 120 Rthl. Zins, nachdem die Obrigkeit mit denen Aekttern oder Vormündern eins würde, zu empfangen haben ^{k)}. Hierbey könnte nun auch in Consideration kommen: ob nach Leibrenten Art, derer Abgestorbenen Portion, denen andern, in der Lotterie glücklich gewesenem Interessentinnen, zuwachsen, oder der Obrigkeit heimfallen soll? welches alles auf die Convention und Conditionen, welche zu Anfange derer Lotterien gemacht worden, ankommen muß. Dieses ist nur, bey dieser, und anderer Art Cassen, sonderlich bey solchen, die, als christliche Liebeswerke zu consideriren seyn, anzumerken: daß man durch überhäufte etablirte Bedienten, und deren Besoldungen, die Portionen der Casse nicht dünne mache, und was zu Gottes Ehren; und Nutzen des gemeinen Besten aufgerichtet, eigennützigem und müßigen Leuten in den Hals jage, sondern vielmehr, ehrliche Männer aus Rath und Bür-

k) Auch dieser Vorschlag taugt nicht viel. Ein jeder Gewinner will seinen Gewinnst selbst anwenden, wie er es vor gut befindet. Man hat ohngeachtet dieser Freyheit Mühe, eine nur etwas beträchtliche Lotterie complet zusammen zu bringen; und wenn die Gewinnste lediglich den Töchtern verbleiben sollten; so würden gewiß in einem großen Lande nicht tausend Loose untergebracht werden.

Bürgerſchaft, darzu beſtelle, welche ihr Gewiſſen und Ehre höher, als unrechtmäßige und unwürdig erworbene Güter zu ſchätzen wiſſen.

Folget ein vollſtändiges Formular einer ſolchen Brautcaſſe, welche An. 1712. unter der Direction des Predigers zu St. Gertraut in Berlin, Herrn Johann Heinrich Hau-
manns, mit Conſens eines Hochedlen Hoch-
weiſen Raths daſelbſt, aufgerichtet worden,
und lautet ſelbiges, als folget:

Wir, der königl. Preußiſchen Haupt- und Reſi-
denzſtädte Berlin, verordnete Bürgermeiſter
und Rath, thun hiermit kund: was maßen, einige
von der Bürgerſchaft, eine ſo genannte Heyraths-
und Begräbnißcaſſe, für ihre Töchter, auch andere
ehrbare Frauensperſonen jungfräulichen Standes,
aufgerichtet, und einige Artikel, zu Unterhaltung der
Geſellſchaft guter Ordnung, entworfen, deren Con-
firmation von Uns ſchuldigſt bitten; wenn Wir
denn die, von ihnen übergebene Artikel nachſehen
laſſen, und folgendermaßen gebilliget:

Art. I.

Es ſollen 330 Perſonen, jungfräulichen Stan-
des, guter Aufführung, ehrlicher Geburt, und
wohl conditionirter Leute Kinder, in dieſe Heyraths-
caſſe recipiret werden; da ſie ſo fort, zum Angelde,
20 Groschen geben, und, ſo oft eine Perſon heyra-
thet, 16 Groschen; ſo oft aber eine ſtirbt, 8 Gro-
schen

ſchen contribuiren, zur Hochzeit 200 Reichsthaler; zum Begräbniß aber, (welches wohl und honet anzustellen) 100 Reichsthaler bekommen ſollen¹⁾. Und ſind die iſo beliebten Vorſteher:

Herr Caspar Krackau, Stadtverordneter.

Herr Gotthard Schlechtiger, königl. privileg. auch der Societät derer Wiſſenſchaften Buchdrucker.

Herr Johann Jacob Knabe, Materialiſt.

Art. II.

Fremde, die hier angeſeſſene Bekannte haben, werden nicht excludiret, wenn ſie einen Bürgen ſetzen, der Zahlung wegen, und Zeugniß von ihrer Geburt und Lebensart bringen.

Art.

- 1) Dieſe Brautcaſſen-Anſtalt iſt ſehr ſchlecht eingerichtet; daher ſie auch natürlicher Weiſe nicht lange Beſtand haben können, wie es der Erfolg gezeiget. Denn da kein Alter zum Beytritt in die Geſellſchaft beſtimmt iſt; ſo wird ſich niemand eher hinein begeben haben, als bis er bald heyrathen wollen, um ſich des Beytrags zu entſchütten. Hernach aber, wenn die Verheyrathete ihren Brautſchaz weggehabt; ſo iſt ſie ohne Zweifel zum fernern Beytrage verdrüßlich geworden. Es würde auch niemand dabey etwas gewonnen haben. Die Zeit von 12 Jahren, in welcher der Beytrag dauern ſollen, ſchickt ſich zu einer ſolchen Anſtalt gar nicht, und hält gar nichts Gründliches in ſich. Denn da ſich niemand wird hinein begeben haben, als bis er bald heyrathen wollen; ſo können in 12 Jahren mehr als 500 Heyrathen vorgefallen ſeyn, ſo daß man weit mehr zahlen müſſen, als man erhalten hat.

Art. III.

Wer sich mit herein begiebt, muß noch nicht verlobet seyn, und Zeugniß eines guten Wandels haben; sonst, wo ihm etwas zu erweisen, das wider Ehrbarkeit und Ehre läuft, wird er ausgeschlossen; so auch, wann die Person schon wirklich verlobet gewesen, da sie sich angegeben, hat dieselbe keine Beysteuer zur Hochzeit und Ausstattung zu genießen.

Art. IV.

Die Interessenten, sollen hier Aeltern oder Anverwandte haben, von gutem Ruhme und guter Nahrung, welche, wegen des Ventrags caviren können.

Art. V.

Die Lade soll, bey den ersten Vorsteher, gesetzt werden mit dem Gelde, in welcher nur 200 Reichsthaler Hauptsumme ist, nämlich so viel eine Braut ausgezahlt bekommt, und, wann eine ihr Quantum hat, wird wieder auf die künftige, von jeder Interessentinn 16 Groschen eingesamlet, damit wieder 200 Reichsthaler Capital zu finden, und davor muß der erste Vorsteher stehen; der aber keinen Schlüssel zur Lade hat, sondern die zwey andern Vorsteher haben jeder einen Schlüssel, müssen die Rechnung führen, alle Jahre, in Gegenwart eines Deputirten von E. Hochedl. Magistrate, ablegen, dafür jeder, von einer Hochzeit 2 Reichsthaler von einem Begräbniße aber 1 Reichsthaler bekommt.

Art. VI.

Was, über die Hauptsumme, einkömmt, soll in eine a parte Büchse gethan werden, und bekommen die Vorsteher das ihrige, der Bote kriegt 2 Reichsthaler aus der Casse, und einen Reichsthaler von demjenigen, dem das Geld ausgezahlt wird; der Rest des Geldes, wird, zum Nutzen der Vertrautlichen Kirche, angewendet.

Art. VII.

Die Edlischen Armen im Hospitale, bekommen, bey jeder Auszahlung, 1 Reichsthaler, welcher von dem Ueberschusse genommen, und ihnen gleich ausgezahlt werden soll.

Art. VIII.

Wenn ein Vorsteher das Amt nicht mehr verwalten will, der kann es an die Interessenten melden, so wird ein anderer gesetzt, und wann der erste Vorsteher die Lade nicht mehr haben darf, (wie sie dann alle Jahre fort geht,) so wird sie an den andern und dritten gebracht.

Art. IX.

Wann eine oder mehr dierer Interessenten verreisen, müssen sie sich bey dem ersten Vorsteher und auch bey dem Boten, durch ein paar Zeilen, anmelden, auch hernach ein Zeugniß bringen, wo sie gewesen, und was sie zu verrichten gehabt, auch unter dessen jemanden wegen der Bezahlung bestellen.

Art. X.

Welche sich verlobet, muß es gleich, und zwar schriftlich melden, desgleichen muß sie thun, wann sie

ſie ſich das erſte mal will aufbieten laſſen, damit zu der Bezahlung (welche den Tag nach der Copulation geſchieht,) könne Anſtalt gemacht werden, ſo muß auch ein Todesfall ſchriftlich gemeldet werden.

Art. XI.

Ein jeder wird auch vorher überlegen, ob er ſufficienten Vermögens ſey, den Zutrag derer 16 Groschen allemal willig und gern beizutragen, denn, wo zwey oder drey mal Klage kömmt, wird derjenige, der entweder unwillig beiträgt, oder nicht vermögend iſt, beizutragen, excludirt und ausgeſchloſſen.

Art. XII.

Einem jeden wird eine gedruckte Quittung, mit des erſten Vorſtehers Unterſchrift, geſchickt, wann er die 16 Groschen zur Hochzeit, oder 8 Groschen zum Begräbniſſe beiträgt.

Art. XIII.

Weilen auch nicht jedem gefällt, daß ſein Name öffentlich herum getragen werde, ſo ſollen die Artikel, nebst einer Vorrede, gedruckt, und jedem Interessenten communicirt werden; die Namen aber, ſollen in ein Protocoll geſchrieben, und dabey das Alter, Geburtsſtadt, Aeltern und was ſonſt zu merken, geſetzt werden. Damit auch kein Unterſchlag oder Betrug vorgehe, ſo kann jeder Interessente ſich das Protocoll zeigen laſſen, davon auch, einige Abſchrift, dem Caſſaſchreiber und Boten gegeben wird.

Art. XIV.

Der Bothe soll ein Buch in Quarto haben, bey welchem die Namen, das Datum und ein Zeichen, daß die 16 Groschen zugetragen, zu schreiben ist.

Art. XV.

Vor die Vorsteher, und auch vor den Cassabothhen, ist zwar kein Gesetz gemacht, es versteht sich aber von sich selbst, wann sie dem Amte nicht getreulich vorstehen, daß sie ihres Amtes zu entsetzen, und andere, an des removirten Stelle, anzunehmen sind.

Art. XVI.

Der Bothe soll dasjenige, was er einsammelt, dahin bringen, wo die Lade steht, und es niemanden in die Hände geben, sondern die zwey Schlüssel von denen Vorstehern abholen, das Geld zählen, aufschreiben lassen, und in Gegenwart des Vorstehers, wo die Lade steht, einschließen, die Schlüssel unterdessen zu sich nehmen, und hernach denen Vorstehern wieder zurück geben.

Art. XVII.

Was in die Nebenbüchse gesammelt wird, soll auch in der Lade bleiben; und, wann von denen übrigen Einnahmen und Ausgaben, alle Jahre gedruckte Rechnung E. Hochedl. Magistrate abgelegt wird, soll auch mit specificiret werden, wie in Gegenwart eines Deputirten aus E. Hochedl. Magistrate, das Ueberbleibende aus der Lade genommen, und zum Nutzen der Gertrautischen Kirche angewendet werden soll.

Art. XVIII.

Art. XVIII.

Wer zwölf Jahre zugetragen, und heyrathet nicht, kann austreten, und befömmt bey seinem Sterben 100 Reichsthaler zur Beerdigung; sollte er aber, nach einiger langen Zeit, heyrathen, wird es nicht excludiret, sondern befömmt noch 200 Reichsthaler.

Art. XIX.

Gleichwie aber dieses alles zu Gottes Ehren, der Kirchen und Schulen Besten, und eines jeden Wohlfahrt gereichen soll, so wird ein jeder, nicht allein Gott dem Herrn danken, und bitten, daß er seinen Segen und Gnade hierzu verleihen wolle, sondern auch willig und beständig beytragen, auch gesetzt, daß ers eben vor sich nicht nöthig hätte, weil ihn Gott sonst mit zeitlichen Gütern gesegnet, so würde er doch, mit empfangener Summe, seinem Nächsten, wie auch Kirchen und Schulen dienen können.

Als confirmiren und bestätigen Wir, Bürgermeistere und Rath der Haupt- und Residenzstädte Berlin, tragenden Amts halber, vorstehende Artikel, in allen Puncten und Clauseln, wollen auch die Impetranten, so viel an Uns ist, dabey, nach Möglichkeit, schützen und erhalten; jedoch Uns und Jedermänniglichen, an seinem Rechte, ohne Schaden. Urfundlich unter derer Städte Innsiegel gegeben. Berlin, den 19 Februar 1712.

(L. S.)

Johann Heinrich Schlüter, Synd.

Diese

Diese Artikel wurden nach der Zeit noch einigermaßen extendiret, und anders eingerichtet, als: bey dem ersten Art. diejenige, so heyrathen würde, ehe man ihr das Geld auszahlte, sollte eine andere tüchtige Person an ihre Stelle wieder an die Casse verschaffen, oder 5 Thlr. davon zurück lassen ^{m)}.

Bev dem 3ten Art. daß dasjenige, was darinnen von öffentlicher Verlobung gedacht worden, auch dahin zu extendiren, daß, wenn eine Person mit der andern, vor gescheneer Einschreibung die Ehe wirklich abgeredet, ob gleich noch keine öffentlichen Sponsalia celebrirt worden, solche ebenfalls excludiret seyn sollte.

Bev dem 17ten Art. befehlet sich E. E. Magistrat vor, daß, wegen derer extraordinairer Ausgaben, der besagte Prediger jährlich Rechnung ablegen sollte.

Die christliche Erinnerung, welche dieser Prediger in der Vorrede der vorgesezten Brautcassaordnung an das, derselben einverleibte Frauenzimmer, ergehen ließ, bestand kürzlich in folgenden:

Daß

^{m)} Diese Veränderung hat vollends die Sache verbotten. Wenn eine jede Verheyrathete noch so lange in der Gesellschaft hätte bleiben müssen, bis sie zu einer gewissen Anzahl Fällen beygetragen hätte: so würde die Anstalt eher haben bestehen können. Allein diejenige, die sie an ihre Stelle geschaffet hat, ist der Gesellschaft gar bald wieder durch ihre Verheyrathung beschwerlich gefallen. Die Einsicht muß damals sehr geringe gewesen seyn, wenn man solche über die Waaßen einfältige Anstalten hat öffentlich billigen können.

Daß eine jede sich eines Gott wohlgefälligen Lebens befleißigen, und mit ihrem Seelenbräutigam Christo Jesu, sich vorher wohl im Glauben vereinigen sehen sollte, ehe sie sich einen leiblichen Ehegatten aussuchte. Ferner: sollte sie, in Erwählung dieses, mehr auf einen tugendhaften, frommen, als mit andern vergänglichem Qualitäten begabten Ehegatten, ihre Absicht führen; sie sollte sich auch mit niemand heimlich, oder ohne Consens und Einwilligung ihrer Aeltern, Freunde und Angehörigen verloben; weil sonst, nicht allein solches Eheverlöbniß null und nichtig, sondern ob es gleich fortglenge, unglücklich und ungesegnet seyn würde. Nicht weniger sollte sie auch auf das Geld, welches ihr aus der Casse würde gezahlet werden, kein großes Vertrauen setzen, indem 200 Thlr. zwar aller Ehren werth, aber sich in der Haushaltung und einer anzufangenden Nahrung, bald ausgeben ließen. Die Heiden hätten allezeit mehr auf Tugend, als auf Reichthum und Schönheit gesehen, weil jenes ein beständiges Gut, dieses aber leicht hinfällige Güter wären. Endlich sollte sich ja keine einbilden, daß, im Ehestande, lauter Honig und Zucker, und steter Sonnenschein, vorfiel, sondern man mußte vielfmals auch Bittermuth und Galle kosten, und manches Ungewitter der Trübsal über sich ergehen lassen.

: Nicht lange, nachdem obige Brautcasse, oder Jungfernlade aufgerichtet worden, machten auch unverheyrathete Jungfrauen eine dergleichen unter sich, und zwar war der Numerus auch 330 Personen,

nien, die zum Angelde jeder 1 Rthlr. legten, davor ihnen künftig bey ihrem Verheyrathen 200 Rthlr. zur Hochzeit, oder so einer von ihnen verstürbe, seinen Freunden 100 Thlr. zum Begräbnisse sollten ausgezahlt, und nach solchen Ausgaben, welche die Junggesellencasse haben würde, die Collectirung unter der Societät gemacht werden; woben dann noch etliche besondere Artikel waren, welche auf die gute Ordnung und löblichen Wandel; den ein Interessent führen sollte, zielten, theils auch mit der vortigen Braucassa-Artikeln in etlichen übereinkommen. Aus gewissen Ursachen aber sollen, dem Vernehmen nach, beyde Cassen keinen langen Bestand gehabt haben.

Ein kurzes Compendium, einer guten Anzahl ehelicher Mägdgen, zum Heyrathen zu verhelfen; hat in Rom, die so genannte Bruderschaft, de l'Annunciata, eingeführet, da ihrer 60 von Adel, aus göttlichem Eifer und freywilligem Gemütze, unter sich ein solches Capital zusammen gebracht, von dessen Zinsen jährlich 350 Jungfrauen, entweder können verheyrathet, oder ins Kloster eingekauft werden, den Namen der Annunciata führet diese Bruderschaft von dem Feste der Verkündigung Maria, als an welchem Tage jährlich diese Aussteuerung geschieht, die dabey vorgehenden Ceremonien sind folgende:

Wann der bestimmte Tag vorhanden, so begiebt sich der Papst, nebst dem ganzen Collegio derer Cardinale, in die Kirche, della Minerva, und celebrirt allda das hohe Amt, oder eine große Messe;
ist

ist er aber nicht da, so verrichtet es ein Cardinal an seiner Stelle; alle, an dieser Solennität theilnehmende Töchter, müssen alsdenn beichten und communiciren. Die Kleidung, so sie dabey tragen, ist eine ganz sonderbare Art, dann der Rock ist von weißem wollenem Zeuge; obenher sind sie auch mit einer solchen Kappe um den Kopf verhüllet, daß ihnen nur eine kleine Aussicht überbleibt. So bald sie die Communion verrichtet, gehen sie paarweise in den Chor der Kirchen, wo alle Cardinale versammelt sind, und legen sich daselbst zu denen Füßen des Papsts, oder des, vor ihn, mehhaltenden Cardinals, auf die Knie nieder; auf der Seiten steht der Küster, der in einem Becken eine gute Anzahl kleiner Beutel von weißem gewässerten Toffent hält, in deren jedem ein Zettel entweder von 50 Scudi vor die, so den Ehestand, oder von 100 Scudi, vor die, welche das Kloster erwählen. So bald nun eine solche Jungfrau, mit gebührender Demuth, ihre Meynung und Resolution zu verstehen gegeben, wird derselben ihr zukommender Beutel an einem kleinen Bande gereicht; welchen sie mit einem Kuß empfängt, und darauf ihren Reverenz macht, und davon geht. Diejenigen, welche Nonnen werden wollen, haben voraus, daß sie mit einem Blumenkranze von denen Ehestandsliebenden unterschieden werden; so haben sie auch bey der Proceßion den Vortgang. Diesem allen aber ungeachtet, ist die Anzahl dererjenigen, welche sich verheyrathen wollen, allezeit größer, als derer, die ins Kloster gehen. Und soget Nisson in seiner Reise durch Italien,

llen, daß A. 1688. von 350 nur 32 gewesen, die Lust gehabt hätten, Nonnen zu werden, oder, wie es die Italiener aussprechen, di Monacarsi, alle die andern hingegen, hätten das Maritarsi erwählet.

In unserm künftig zuerwartenden Seminario hominum, wird, wie schon gemeldet, gewiesen werden, wie auch nur in einer mittelmäßigen Stadt, die eben nicht allzugroßen Vermögens ist, zum wenigsten jährlich 100 arme Mägde und Knechte können zusammen verheyrathet, mit einem zulänglichen Gelde zum Brautschaße versehen, und zu einem guten Anfange ihrer Nahrung verhoffen werden.

Denen jetzt gemeldeten Brautcasten, sind an die Seite zu setzen, die sogenannten Todtenladen, vermittelst welcher, abermal eine gewisse Anzahl Bürger zusammen tritt, und bey ihren Lebzeiten, da sie es noch unvermerkt und ohne Abbruch ihrer Nahrung thun können, ein gewisses Stück Geld zusammen legen, und nach und nach, durch fernern Beitrag selbiges vermehren, von welchem sie hernach, in ihrem oder derer ihrigen Todesfalle, die Begräbniskosten wieder erheben, und sich also nicht außer Stand, ehrlich zur Erden zu kommen, befinden mögen. Dergleichen Ordnungen, wann sie einmal abgefasst, werden nun ebenfalls von der Obrigkeit confirmiret, und differiren, in ihrem Directorio, von denen Jungferncassen im geringsten nicht; man erwählet nämlich 6 Aeltesten und so viel Beysitzer, so es gut befunden wird, welche die Todtencasse, oder Lade, administriren und unter Händen haben,

derer

derer Brüder oder Familien in solcher Lage, können, 100 und auch wohl noch ein oder mehr mal so viel seyn, wann sie nämlich unter andern auf ein groß Gefolge bey ihrem Leichenbegängnisse ihre Absicht haben, welches durch starke Todtencassen erhalten wird, da sonst ein jeder, der nicht mitfolget, und dessen zum Beweis unter der Kirchthüre sein gewisses Cassazet- chen nicht abgiebt, in etliche Groschen oder Schillinge Strafe, zum Profit der Todtencasse, condemniret wird; so dienet auch die starke Anzahl eines Theils darzu, daß wann, z. E. 50 Rthlr. zu einem Todten gegeben wird, wann ihrer 200 Brüder darzu contribuiren, es jeden nur einen Ortshaler, bestünde aber die Casse nur aus 100 Gliedern, alsdenn jeden einen halben Rthl. kömmt. Hingegen kann auch unter 200 Cassabrüdern, ehe ein Todesfall, als unter 100 sich ereignen, und läuft es also auf eins hinaus, ob ich zwey mal einen Orts- oder einmal einen halben Rthaler bezahle. Die Einlage zu solcher Todtencasse ist, 1 oder 2 Rthlr. vor die Person, sowohl Mann als Frau, wann sie 25 bis 30 Jahr alt sind, jede 5 Jahre aber, so sie darüber sind, steigt sie um 1 Rthlr. also, daß eine 35-jährige Person 3, eine 40jährige 4, eine 45jährige 5, eine 50jährige 6 Rthlr. gebe; was über 50 bis 60 Jahre aber ist, jedes Jahr einen Rthlr. steige, und also eine 55jährige 11 Rthlr. eine 60jährige aber 16 Rthlr. gebe, die über 60 seyn, müßten noch höher taxiret werden, weil bey solchen Leuten zu befürchten ist, daß sie bald sterben, und also des Beneficil der Todtencasse, ohne derselben Onera getragen zu haben

haben, nöthig haben möchtenⁿ⁾. So oft nun ein Bruder oder Schwester stirbt, so legt die Person einen Orts- oder halben Thaler zu, um die, zu den Begräbnißkosten erfordereten 50 Rthlr. auszumachen; dabey dann auch die Männer, welche zu Weg und Steg gehen können, gehalten seyn, mit langen Mänteln, oder, so die Casse nur unter geringen Leuten aufgerichtet, mit kurzen Mänteln zu folgen, findet sich, daß aus dem ersten Eintrittsgelde ein Capital von etlichen hundert Reichsthalern bey der Casse gesammelt worden, so wird solches entweder bis auf ein

- n) Es ist zu verwundern, daß der Verfasser hier so genau auf das Alter sieht, bey denen Brautcassen aber, wo die Sache viel nothwendiger war, gar nicht daran gedacht hat. Es ist gewiß, daß keine dergleichen Anstalten gründlich und dauerhaftig eingerichtet werden können, wenn man nicht auf das Alter und die Sterblichkeit Betracht nimmt. Allein das Verhältniß des Verfassers ist zu hoch getrieben, und wenn ein 60jähriger 16 Rthlr. erlegen sollte; so würde es sich gar sehr bedenken, darein zu treten, da er noch 20 Jahre leben und noch gar viele Beysteuern erlegen kann. Da die Sterblichkeit von 20 Jahren bis zu 45 am geringsten ist; so könnten Leute von diesem Alter etwan 2 Rthlr. erlegen. Von 45 bis zu 55 ist sie schon größer, und diese könnten 4 Rthlr. zahlen. Von 55 an wird sie am größten, und diese hätten etwan 6 Rthlr. zu entrichten. Ueberhaupt haben die Todtencassen; keinen sonderlichen Nutzen. Es ist ein viel sicherer Mittel vorhanden, denen Bürgern die Beschwerlichkeit bey denen Begräbnissen zu erleichtern, nämlich, wenn man den großen Aufwand dabey ganz und gar abschaffet, da er eine der unnöthigsten Sachen von der Welt ist.

ein paar hundert Thaler nach, (die allezeit bey der Casse in Reserve bleiben müssen,) zu vorfallenden Leichenausgaben angewandt, und haben alsdenn so lange die Brüder keines Zuschusses von Nöthen, oder man legt es auch auf Zinse, und theilet von solchen denen Kranken nothleidenden Mitbrüdern in ihrer Krankheit, zur Arzeney und Labfal etwas mit; so könnte auch ein sauber Sterbetuch über den Sarg zu decken, dafür angeschaffet, und die kleinen Unkosten, welche die Casse erfordert, als einen Schreiber zu halten, dem man jährlich 12 Rthlr. geben könnte, item: Die Miethe vor das Zusammenkunftshaus davon bezahlet werden. So bald als ein Mitbruder verstorben; so müste von dem Wort habenden Aeltesten das Geld, nämlich die 50 Rthl. seinen hinterlassenen Erben bezahlet werden, damit sie, aus Mangel desselben, nicht aufgehalten, so gleich Anstalt zu dessen Begräbniß machen könnten. Zu welchem Ende bey derer sämtlichen Aeltesten Zusammenkunft, als welche insgesammt jeder einen Schlüssel zu der Hauptlade haben, dem vorsitzenden Aeltesten jederzeit zu einer Leiche könnte in Vorrath ausgelassen, und ihm dabey committiret werden, durch den Cassaschreiber, oder Einsammler, von jedem Cassabruder, des Tages nach einem jeden Leichbegräbniße, das Zuschußgeld wieder einfordern zu lassen, und bey der Cassa Aeltesten Zusammenkunft Rechnung von der Einnahme und Ausgabe abzustatten.

Was armer und in keiner Casse stehender Leute Begräbniß betrifft, da tritt entweder das Di-

rectorium des Armenwesens, oder die Kirchen und Lazarethe, oder die Montes Pietatis zu, und lassen einen solchen Armen, oder auch unbekanntem Fremdling begraben; und ist hierzu der beste Weg, daß es denen Spitalern oder Lazarethern, Gast- und Waisenhäusern absolute committiret werde, in Ansehung des reichen Almofens, so sie aus der Stadt ziehen, so wäre diesfalls kein eigener Fundus nöthig, diese Armenhäuser, wie sie theils ihre Prediger, Vorbeten, eigene Kirchhöfe, Todtenlaken, und selbst gemachte Särge haben, kämen auch am nächsten und besten davon ab, und wäre also auch in dieser Stücker die Armuth vor, in und nach dem Tode, unverlassen und wohlversorget.

Eine andere Art einer Todtencasse vor etliche Bürger, ist auch diejenige, welche gewisse Handwerker unter sich haben, also, daß es wenig kostet, ihre verstorbenen Mitbrüder ehrlich zur Erden zu bestätigen, indem sie eigene Gräber und Stellen auf denen Kirchhöfen, wie auch eigene Todtenlaken, Särge und Todtenbitter haben, und also das übrige dem Sterbehause wenig Unkosten bringt; zumal, weil auch der Leiche alle Amtsmeister zu folgen schuldig sind, dadurch das Begräbniß, so viel reputirlicher, und bey wenig Unkosten vollzogen wird. Ein gleiches ist auch bey der Gefellenlade, daß ein fremder armer Handwerksbursche, in Noth und Tod ebenfalls nicht verlassen, sondern auf seinem Siechbette mit Speise, Trank und Arzneymitteln, auch nach dem Tode, mit einem ehrlichen Begräbniße versehen wird, welches eines derer größten Motiven ist,

ist, daß die wohlhergebrachten Aemter und Handwerkszünfte noch bey ihren Privilegijs und Freyheiten gewisser maßen, wann nämlich die Mißbräuche davon abgesondert werden, zu schützen, und wo solche heilsame Ordnungen und Statuta unter ihnen noch nicht eingeführet, selbige ernstlich dahin zu halten seyn, daß sie noch eingeführet, und ein gewisses Geld, welches manchmal läuderlich verlossen wird, sonderlich aber die Strafgeulder, darzu destiniret werden.

Die Inscriptiones, welche denen Statutis einiger gedruckten Todten- oder Sterbecassen vorgesehet worden, sind folgenden Inhalts:

Gleichwie wir, nackt seyn von Mutterleib gekommen,
So hat uns nackt auch, das Grab dahin genommen.
Daß aber unser Leib komm ehrlich in das Grab,
Legt hier der Sterbliche, zum Sterben seine Gab.



Beym Leben, auf das Sterben denken,
Und ehrlich in das Grab zu senken,
Den, von der Seel getrennten Leib,
Ist Ursach, daß ich mich in gleichen
Eb noch mein Leichnam wird zur Leichen,
In dieses Sterberegister schreib.



In die Neu-Begräbnisfladen,
Wöchentlich was einzulegen,
Macht schon mancher Sorg entrathen,
Wann der Tod uns kömmt entgegen.

Item:

Mein Leser, der du dieses liß't,
 Erwäge, daß man bey dem Leben,
 Des letzten Endes nicht vergiß't,
 Durch dieses Todtenladengeben.

Item:

Ein andrer leg's auf Saus und Praus;
 Wie Brüder dieser Todtenladen,
 Wie denken auf das letzte Haus,
 Und wie wir zur Begräbniß raten;
 Drum leg ein jeder nach Gebühr,
 Eh ihm der Tod kömmt vor die Thür.

Folget nun abermals ein vollständiges Formular einer solchen Sterbecasse; Begräbniß- oder Todtenlade, welches A. 1710 zu Berlin, von der so genannten, sich zum Tode bereitenden Gesellschaft, mit einer erbaulichen Vorrede Hrn. Johannis Lysii, Pastoris zu St. Georg. in der Königstadt vor Berlin, unter eines Hochedl. Rath's Confirmation heraus gekommen.

Vorrede. ^{o)}

I. N. J.

Geehrteste Herren und Freunde!

Es ist allerdings ein nachdenkenswertiges Wort, welches der Prophet Esaias im 38 C. seiner Weissagung

- ^{o)} Diese ganze Vorrede, die in einem, denen Polzeysanstalten gewidmeten Buche ziemlich überflüssig ist, hätte

sagung v. 1. auf göttlichen Befehl dem Könige Hiskia zurufen muß, und womit ihre neulich aufgerichtete Societät, alle ihre Glieder der Sterblichkeit erinnert, und sie zur Vorbereitung zum Tode ermuntert: Bestelle dein Haus, denn du wirst sterben, und nicht lebendig bleiben. Es hält die Rede in sich eine Ankündigung, was geschehen, und einen Befehl oder Rath, was er thun soll. Die Ankündigung heißt: Du wirst sterben, und nicht lebendig bleiben. Wäre diese Ankündigung von einem bloßen Menschen geschehen, oder nur aus der Muthmaßung eines Medici hergestlossen, hätte der gute Hiskias sich noch dessen getrösten können, daß Gott überschwenglich mehr thun könne, als Menschen verstehen. Da aber Gott, der ein Herr ist des Lebens und des Todes, durch einen wahrhaftigen Propheten, ihm sagen läßt: Du sollst sterben, und nicht lebendig bleiben; konnte er leichtlich schließen, daß weder sein junges Alter, so sich noch nicht auf 40 Jahre erstreckte, noch seine königliche Würde, ihn für dem Tode schützen könne; wo nicht die erbarmende Liebe Gottes, durch seine ernstliche Buße, herzliches Gebeth und heiße Thränen, sich würde bewegen lassen, seinen Tagen noch einige Zeit zuzulegen; und ob wohl auch dieses geschehen, konnte er doch die zugelegten 15 Jahre nicht anders ansehen, als eine Gelegenheit, dem gegebene

4

nen

hätte ganz können wegbleiben. Ich habe aber aus denen in meiner Vorrede gemeldeten Ursachen, an der Artelt des Hrn. Warpergers nichts ändern mögen.

nen Rathe, von guter Bestellung seines Hauses, desto besser nachzukommen. Der gegebene Rath und Befehl war: Er sollte sein Haus bestellen. Zwar ist kein Zweifel, es werde ihm hiermit anbefohlen, sein Testament zu machen, und zu ordnen, wie es mit seinem Begräbniße und Verlassenschaft gehalten werden, insonderheit, wer nach seinem Tode, weil er zur selben Zeit noch keine Kinder hatte, dem Regimente vorstehen sollte. Jedemoch ist auch nicht zu läugnen, er werde zugleich erinnert, sich zu seinem seligen Abschiede, in Buße und Glauben, zu bereiten, und die noch übrige kurze Zeit des Lebens, in der Gottseligkeit hinzubringen.

Wertheſte Herren und Freunde! Hiskias ist nicht der einzige, dem Gott auf dergleichen Art den Tod ankündigen, und zur Vorbereitung anmahnen lassen. Alte und neue Civil- und Kirchengeschichtschreiber, erzählen uns dergleichen merkwürdige Exempel. Was dem hohen Priester Aaron, Num. 20, 23. 29. dem Fürsten des Volkes Israel, Mose, Deut. 33, 49. und 34, 1-4. dem Könige Belſazer, Dan. 5, 1 seq. und dem reichen Kornbauer, Luc. 12, 20. geschehen, ist uns hoffentlich allen aus dem lieben Bibelbuche bekannt. Von dem Könige in Dänemark, Christian III. wird glaubwürdig erzählt: daß ihm den 25 Decembr. im Traum ein Engel erschieren, der ihm gesagt: Wo er etwas zu bestellen, wie es nach seinem Tode im Königreiche sollte gehalten werden, so möchte ers bey Zeiten thun;

thun, denn über acht Tage würde er sein Leben enden, und in ein solch Reich gesetzt werden, welches weit schöner und herrlicher wäre, als das Dänische; Welches dann zur bestimmten Zeit, als er nach Empfangung des heiligen Abendmahls, das Sprüchlein, wie sich ein Vater über seine Kinder erbarmet, so erbarmet sich der Herr über die, so ihn fürchten, beethete, erfüllet worden P). (Lembachs historische Todespost p. 2.) Im Jahre 1655 ist zu Buzow, im Herzogthume Mecklenburg, ein alter Mann, so 28 Jahre stumm und lahm gewesen, kurz vor seinem Ende redend worden, da er deutlich erzählt, wie in der vorigen Nacht, ihm eine schöne Stimme in die Ohren gerufen: Sey getrost mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben, du sollst bald aufgeldset werden. Worauf er noch selbigen Abend selig gestorben. (Schulzens Chron. ad ann. 1655.) Ob nun gleich viele hundert dergleichen Exempel erzählt werden könnten, da Gott Frommen und Bösen, ihren Tod und Ende, auf unterschiedliche Art ankündigen lassen, so geschieht doch solches denen wenigsten Menschen, auf dergleichen außerordentliche Weise, wir sollen auch, daß solches geschehe, nicht bitten, damit wir Gott nicht versuchen;

p) Dieses ist wohl weiter nichts, als eine erbauliche Fabel, davon vernünftige Geschichtschreiber nichts erwähnen.

then, oder uns dem Betrüge böser Geister aussetzen. Gott hat seine heiligen Ursachen, warum er uns den Tag des Todes nicht allezeit vorher wissen läßt, damit wir nämlich uns dessen alle Tage versehen sollen. Latet unus dies, ut observentur omnes. (Augustinus.) Die öftern Todesfälle unserer Bekannten, guten Freunde und Anverwandten; so dann die mancherley Zufälle, und Krankheiten unsers elenden Körpers, sind gnug Vorboten des Todes, und können uns sattsame Erinnerungen unsrer Sterblichkeit an die Hand geben, uns wird dadurch allemal von Gott zugerufen: Bestelle dein Haus, denn auch du wirst sterben, und nicht lebendig bleiben. Aus jeglichem Grabe oder Sarge, rufen uns die Todten gleichsam zu: Memento mori, gedenke an dein Ende. So fehlets auch nicht an göttlichen Erinnerungen, durch Sprüche der Schrift, und treue Knechte, die in ihren Predigten uns oft zurufen, wie wir bedenken sollen, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden, und uns bey Zeiten zum Tode bereiten. So gewiß nun unser Tod ist, so nöthig ist die Vorbereitung des Todes; und wird kein vernünftiger Mensch derselben Nothwendigkeit läugnen; nur möchten sie darinn nicht alle gleiches Sinnes seyn, wann man anfangen solle, sich zum Tode zu bereiten, und worinnen die Vorbereitung bestehen müsse? Gewißlich treffen es diejenigen sehr übel, die sich nicht eher zum Tode bereiten wollen, bis sie sehen, daß sie nicht mehr leben können, oder die ihre ganze Vorbereitung darinn setzen, daß sie aus dem Gebethbuche einige Gebether lesen, einige Lieder singen,

gen, und sich von dem Prediger das Abendmahl geben lassen, gleich als ob diese Stücke einen Menschen ex opere operato felig machten. Wann wir anfangen zu leben, so fangen wir an zu sterben, und ob wir auch wüßten, daß wir lange leben würden, so sollten wir uns billig bald zum Tode schicken, weil dieser das Ende unsers natürlichen Lebens ist, zu geschweigen, daß es mit Wahrheit heiße: Mors certa, hora mortis incerta; der Tod ist gewiß, die Stunde des Todes aber ungewiß. Ein Malefican, der aus seinem Gefängnisse heraus nach dem Nichtplatze zu geht, wird um deswillen nicht weniger an seinen Tod gedenken, daß er noch einen ziemlichen Weg bis dahin hat, denn er weiß, jeglicher Schritt führet ihn näher zu seinem Ende: und warum sollten denn wir nicht erwegen, daß wir, so bald wir zu leben anfangen, zum Tode geführt werden? wollen wir also felig sterben, so müssen wir von Jugend auf uns zum Tode bereiten, denn es heißt insgemein: Qualis vita, talis mors.

Wie du gläubest, so lebest du,
 Wie du lebest, stirbest du,
 Wie du stirbest, so fährest du,
 Ins ewige Wohl oder ewige Weß.

Es kann also niemand wohl leben oder sterben, er habe dann den wahren Glauben. Von der im Paradiese gehabt, durch Adams Fall verlohren, und durch Christum den Heiland der Welt, wieder erworbenen Seligkeit, muß er eine gründliche Erkenntniß haben, worinnen eine solche Seligkeit bestehe,

stehe, wo sie herkomme, und wie man dazzu gelangen müsse. Nach dem Genusse solcher Seligkeit und derer Güter des Heils, als da sind: Vergebung derer Sünden, die Gerechtigkeit Jesu, Gemeinschaft mit Gott, Ruhe der Seelen, Freude in dem Heiligen Geist, Gewißheit von der Kindschaft Gottes, und der zukünftigen Herrlichkeit, muß er ein sehnliches Verlangen tragen, sich dieselbe in der Ordnung der wahren Buße zueignen, und daran sein höchstes Vergnügen haben, sie auch aller weltlichen Glückseligkeit weit vorziehen. Denn ohne Glauben ist's unmöglich Gott gefallen; Denn wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er sey, und denen, die ihn suchen, ein Vergeltet seyn werde. Hebr. 11, 6. Es ist nöthig, daß man von Jugend auf seinen Taufbund wohl verstehen lerne, und demselben gemäß, in seinem ganzen Leben, den alten Menschen mit allen Sünden und bösen Lüsteu tödte, damit täglich wieder heraus komme, und aufstehe ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Keiligkeit für Gott ewiglich lebe, und sich im Glauben, Liebe und Gottseligkeit beständig übe. Insonderheit wird erfordert, daß man sich im ganzen Leben hüte, daß man niemand beleidige, oder mit jemanden in Feindschaft lebe und also der göttlichen Ermahnung nachkomme, Ist's möglich, so viel an euch ist, so habet mit allen Menschen Friede. Röm. 12, 18. Zürnet und sündigtet nicht, lasset die Sonne nicht über eurem Zorne untergehen. Ephes. 4, 26. Sey willfertig deinem Widersacher bald, dieweil du noch bey ihm

ihm auf dem Wege bist, auf daß dich der Widersacher, nicht dermaleins überantwortete dem Richter, und der Richter überantwortete dich dem Diener, und werdest in den Kerker geworfen. Matth. 5, 25. Weil aber der Friede nicht erhalten werden kann, ohne Geduld, und Sanftmuth, muß man sich auch derselben, alles Ernstes befließen, daß man nicht schelte, wenn man gestolten wird, nicht Böses mit Bösem vergelte, sondern sich lieber Unrecht thun lasse, als um kleiner Ursachen willen, einen Streit anfangen, gedenkende an die Worte:

Wann böse Zungen stehen,
 Mir Stimpf und Namen brechen,
 So will ich zähmen mich.
 Das Unrecht will ich dulden,
 Dem Nächsten seine Schulden
 Verzeihen gern und williglich.

Als welche wir oft gesungen, und uns damit zur christlichen Geduld und Sanftmuth verpflichtet haben. Keinem wird auf seinem Todtbette gereuen, daß er zu viel erduldet, aber mancher beklagen, daß er um derer Dinge willen gezanket, die er so bald verlassen muß.

Wer dem Fressen und Saufen ergeben ist, ist zum Tode nicht bereit. Deswegen warnet unser liebster Heiland. Hütet euch, daß eure Herzen nicht beschweret werden, mit Fressen und Saufen, und mit Sorgen der Nahrung, und komme dieser Tag schnell über euch, Luc. 21, 34. hingegen vermahnet uns Petrus: Wir sollen

sollen mäßig und nüchtern seyn. 1 Petr. 4, 8. und Cap. 5, 8. Für allen Dingen muß man sich hüten, in seinem ganzen Leben, für Diebstahl und Ungerechtigkeit, für falschem Eide und Verläumdungen des Nächsten. Denn, ob gleich alle Sünden das Gewissen auf dem Todtbette zu ängsten pflegen, wie wir singen:

Meine Sünden mich werden kränken sehr,
 Mein Gewissen wird mich nagen,
 Denn ihrer sind viel, wie Sand am Meer.

So lehret doch Gottes Wort und die tägliche Erfahrung, daß diese Sünden, insonderheit das Gewissen zur Ruhe nicht kommen lassen, bis (so ferne es noch in unserm Vermögen steht) das ungerechte Gut und der ehrliche Name erstattet, und der Meineid am gehörigen Orte revociret wird. Non remittitur peccatum, nisi restituitur ablatum. Es ist aber nicht zu beschreiben, wie schwer es hergehe, daß sich der geängstete Sünder dazu resolvire, darüber denn so viel tausend Menschen verloren gehen. Die tägliche Betrachtung Morgens und Abends, wieweiler dieser Tag, diese Nacht die letzte seyn könne, ist demjenigen auch sehr heilsam, der demmaleinst wohl sterben will; denn wer da stirbt, ehe er stirbt, der stirbt nicht, wann er stirbt. Dieselbe bewahret dann das Herz, daß es nicht klebet an der Welt, und ihrer Eitelkeit, sondern, daß der Mensch alles besitzt, als besäße er es nicht, dieser Welt brauchet, daß er derselben nicht misbrauchet. 1 Cor. 7, 29. 30. Sie machet, daß der Mensch sich
 als

als einen Pilger ansieht, der eine Reise für sich hat nach der seligen Ewigkeit, und sich deswegen enthält derer fleischlichen Lüste, welche wider die Seele streiten. Wer so gläubet und lebet, kann nicht anders denn wohl sterben; wenn gleich sonst einige Umstände des Todes der Vernunft bedenklich fallen möchten. Wie aber, möchte jemand denken, zu thun, wo jemand die Zeit der Jugend, in Unwissenheit, Unglauben, Sünden und Lüsten zugebracht, und erst im Alter, da sein Leben sich enden will, zur Erkenntniß kömmt, mag der nicht selig sterben? Ich antworte: Es redet die Schrift und die Kirche von solcher späten Buße, und Vorbereitung zum Tode sehr hart. Paulus sagt: Ihr Ende wird seyn nach ihren Werken. 2 Cor. ii, 15. Die Weisheit dräuet: Weil ich denn rufe, und ihr weget euch: So will ich auch lachen in eurem Unfall, und euer spotten, wenn da kömmt, das ihr fürchtet. Prov. i, 24. 19. Und die Kirche singt:

Die Welt erzittert ob dem Tod;
 Wann einer liegt in der letzten Noth,
 Denn will er erst fromm werden,
 Einer schafft bis der ander das,
 Sein arme Seel er ganz vergaß
 Dieweil er lebt auf Erden.
 Und wenn er nicht mehr leben mag,
 So hebt er an eine große Klag,
 Will sich erst Gott ergeben;
 Ich fürcht fürwahr, die göttlich Gnad;
 Die er allzeit verspottet hat,
 Wird schwerlich ob ihm schweben.

Jedoch;

Jedoch, wo eine wahre Buße vorher geht, kann gleichwohl ein seliges Ende folgen.

*Sera pœnitentia raro quidem vera,
Sed vera pœnitentia nunquam sera.*

Späte Buße ist zwar selten eine ernstliche Buße, aber eine ernstliche Buße kömmt niemals zu spät. Darzu gehöret aber, daß man über seine Sünde erschrecke, dieselbe lerne groß achten, daran einen Ekel, Erduel und Abscheu habe, und sich mehr darüber be trübe, daß man den gütigen Gott erzürnet, als über die verdiente Strafe. Welche göttliche Traurigkeit sich in unterschiedlichen Kennzeichen offenbaret, die Paulus also kürzlich zusammen fasset. Siehe, daß selbige, daß ihr göttlich seyd betrübet worden, welchen Gleiß hat es in euch gewirket, darzu Verantwortung, Zorn, Furcht, Verlangen, Zifer, Rache. 2 Cor. 7, 1. Sonderlich äußert sich dieselbe Reue, in bittere Bußthränen, wie die Exempel Davids, Petri und der armen Sünderin zeigen. Eine wahrhaftige Reue bringet auch mit sich, daß man die Beleidigten um Vergebung bittet, das ungerechte Gut dem rechten Herrn wieder giebt, und auf alle mögliche Art zu redressiren suchet, was in vorliger Zeit versäumet worden. Ist dergleichen Reue im Herzen? Darf kein Sünder verzagen, sondern soll vielmehr auf Gottes Verheißung und Eidswur: So wahr ich lebe, ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Ezech. 33, 11. sich verlassend, sich zu Jesu nahen mit kindlicher Zuversicht, und sich in dessen

dessen Blute abwaschen und relaißen, nach Pauli Ermahnung: Lasset uns hinzutreten mit Freudigkeit zu dem Gnadenstuhle, auf daß wir Barmherzigkeit empfaben, und Gnade finden, auf die Zeit, wenn uns Hülfe noch seyn wird. Ebr. 4, 16. Erhält nun ein solcher Sünder, durch vieles Bethen, Ringen und Kämpfen im Glauben, die Versicherung der Vergebung der Sünden, der Kindschafft Gottes und das Erbe des ewigen Lebens, so wird er der Reinigung seiner vorigen Sünde nicht leicht vergessen. sondern vielmehr seine Seligkeit mit Zittern auswirken. 2 Petr. 1, 9. und mit Petro sagen: Es ist genug, daß wir die vergangene Zeit des Lebens zugebracht haben, nach heidnischem Willen, da wir wandelten in Unzucht, Lüsten, Trunkenheit, Stesferey, Sauferey, und gräulichen Abgöttereyen. 1 Petr. 4, 3. Nahet das Alter heran, oder zeigen sich etwige Schwachheiten und Krankheiten des Leibes, als Vorboten des Todes, so muß man sich noch näher zum Tode schicken. Ist bey gesunden Tagen kein Testament gemacht, ist nützlich in solchen Schwachheiten, gleich anfangs zu ordnen, wie es mit der Verlassenschaft gehalten werden soll. Alle in- und ausstehende Schulden soll man, so viel möglich, in Richtigkeit bringen, und verhüten, daß durch das aufgerichtete Testament, niemanden zu billigem Seufzen über uns, oder zu weitläufigen Processen und Streitigkeiten, Gelegenheit gegeben werde. In welchen Vermachungen, nach dem

Exempel derer Alten, billig derer Armen, Kirchen und Schulen nicht vergessen werden sollte, sonderlich von reichen und bemittelten Leuten. Christliche Aeltern pflegen auch ihre Kinder, andere Christen ihre Freunde und Anverwandte, zu vermahnen und zu segnen, Eheleute einander, und Kinder ihren Aeltern, für die erwiesene Treue zu danken, und die Fehler abzublitten. Ordnet jemand hierbey, wie und wo er, christlichem Gebrauche nach, begraben werden will, sündigt er daran nicht; ob wohl die Hinterbliebenen sich solches billig mehr angelegen seyn lassen sollen. Wann solches geschehen, soll man sich allein zu Gott wenden, demselben, für alle, im ganzen Leben erzeigte geistliche und leibliche Wohlthaten danken, ihn um Vergebung derer Sünden nochmals fleißig anrufen, seinen Willen in den göttlichen Willen ergeben, und dessen Offenbarung in christlicher Geduld erwarten. Billig läßt auch ein Kranker, die Aeltesten von der Gemeine zu sich rufen, und über sich begeben, nach Jacobi Ermahnung. Jac. 5, 14. Sich auch zur Stärkung des Glaubens nach genügsamer Vorbereitung, zum Gedächtniß des Todes Jesu, das heilige Abendmahl geben. Nach dessen würdiger Genießung, ein frommer Christ keine selige Auflösung, mit Verlangen und Freuden erwartet, dem Tode entgegen singend:

Mit Fried und Freud ich fahr dahin

In Gottes Willen

Getrost ist mir mein Herz und Sinn

Sanft und stille,

Wie Gott mir verheißen hat

Der Tod ist mein Schlaf worden.

Meins

Meine Herren und Freunde! Ihre aufgerichtete Societät, darinn sie sich verbunden, in Todes- und Sterbensfällen, einer dem andern hülfliche Hand zu leisten, kann keinem frommen Christen misfallen. Am löblichsten ist, daß sie deren sämtlichen Gliedern, noch im Leben diese Bestellung des Hauses und Vorbereitung des Todes, so ernstlich recommandiren, auch zu solchem Ende, im ersten Artikel erfordern, daß ein jedes Mitglied dieser Gesellschaft, nicht allein sich mit einer ehrlichen Profession und Berufsarbeit ernähren, sondern auch eines ehrbaren Wandels, und christlichen Lebens gute Nachrede haben solle. Was sonst mehr zur christlichen Vorbereitung erfordert wird, habe ich, ob zwar hier nicht völlig ausführen können, doch auf ihres Begehren, in dieser Vorrede kürzlich anzeigen sollen. Ich bin des in Gott gewiß, daß dem, welcher dieser kurzen Anleitung folgen wird, ein seliges Simeonsstündlein nicht entstehen werde.

Gott aber, der ein Gott aller guten Ordnung ist, lasse ihm diese aufgerichtete Societät in Gnaden gefallen. Er regiere alle Glieder mit seinem Geiste, daß sie sich befließen der reinen Lehre und eines heiligen Lebens, damit diese Sterbegefellschaft mit recht eine gottselige Gesellschaft genannt werden könne. Er gönne ihnen sämtlichen, nach seinem heiligen Willen, Gesundheit und langes Leben, er segne sie mit allerley geistlichen Segen, in himmlischen Gütern, durch Christum. Er verleihe jeglichem, zu rechter Zeit, ein sanftes, seliges, vernünftiges En-

de. Er lasse sie im Glauben auf ihrem Tobette, mit Stephano den Himmel offen, die Herrlichkeit Gottes und Jesum zur Rechten des Vaters stehend sehen, und nehme sie sodann in sein ewiges Reich. Er lasse alle Glieder dieser Gesellschaft, zur Gesellschaft aller heiligen Engel und Auserwählten kommen, Himmelsbürger werden, und demaleinst mit einander, das Heilig, Heilig, Heilig, im ewigen Leben singen.

Welches von Herzen wünschet

der ganzen löblichen Societät,

Gebeth und dienstwilligster

Johannes Lyfius.

Königsstadt an Berlin,
1709. am Tage Stephani
des Märtyrers.

Wir, Bürgermeister und Rath derer königl. Preuß. Haupt- und Residenzstädte Berlin, Urkunden hiermit: daß einige unserer Einwohner und Bürger, Uns gebührend zu vernehmen gegeben, daß sie gesonnen, eine Sterbecasse unter sich aufzurichten, wie sie denn zu dem Ende gewisse Artikel unterworfen, und Unsere Confirmation gehorsamst gesucht;

Wann wir denn gemeldete Artikel in folgender Ordnung genehm gehalten:

Im Namen der Hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem sich abermal einige Bürger und andere Einwohner dieser königl. Residenzen Berlin und Cölln, deren Namen im Buche verzeichnet, und eigenhändig eingeschrieben, unter göttlicher Vorsehung vereinbaret, eine Begräbnißcasse aufzurichten, welche also, in der Ordnung, die andere, so hier aufgerichtet; so wolle der viel fromme Gott, als Stifter und Urheber der christlichen Ordnungen, seine Gnade und milden Segen verleihen, daß dieses Werk gereichen möge zusörderst zu göttlichen Ehren, und derer sammtlichen Interessenten Besserung zur Buße und seligem Sterben, durch stetige Erinnerung des unvermeidlichen gewissen Todes; damit aber auch gute Ordnung gehalten werde, und ein jeglicher wissen möge, wornach er sich in dieser Societät zu achten; so sind folgende Artikel zu Papiere gebracht, sollen auch, zu mehrer Urkunde, zum Drucke befördert, und einem jeden Interessenten ein Exemplar hiervon zu Händen gestellet worden.

Art. I.

Von der Eigenschaft derer Interessenten,
und ihrem Alter.

Derjenige, so ein Mitglied dieser Societät werden will, soll sich mit einer ehrlichen Profession und Berufsarbeit nähren, auch eine gute Nachrede eines ehrbaren Wandels und christlichen Lebens haben, und soll die Anzahl derer Interessenten auf hundert und siebenzig Paar sich erstrecken; so soll auch, bey

Anfang dieser Casse, keiner, so über 56 Jahre alt ist, eingenommen werden, es sey männliches oder weibliches Geschlechts; dafern aber jemand, so höhern Alters, mit eingeschrieben seyn wollte, so soll derselbe gleich bey der Angabe, jegliches Jahr, als er älter ist, mit einem Thaler vergüten ^{q)}. Wann auch die Zahl einmal complet, so soll keiner über 50 Jahre eingenommen werden, es sey dann, daß vor die übrigen Jahre, wie gemeldet, bezahlet werde.

Art. II.

Von der Einlage, wie auch derer Vorsteher Pflicht und jährlichen Veränderung.

Welcher sich nun willens, bey dieser Casse einzulaufen, der soll zu Anfang der Einschreibung erlegen 15 Gr. Ein paar Eheleute aber 1 Thlr. 6 Gr. davon denn der halbe und ganze Thlr. in der Lade verbleiben, die übrigen Groschen aber, zu Anschaffung einer Lade und Bücher, wie auch andere erforderlichen Ausgaben angewendet werden sollen. Hiernächst werden hierzu 4 Vorsteher erfordert, welche die Administration dieser Casse, und andere dabey vorkommende Berrichtungen über sich nehmen müssen; und dazu haben sich zu Anfangs Herr Johann George Wessling, Herr Christoph Schä

^{q)} Diese Einrichtung ist viel besser, als diejenige, so der Verfasser oben vorgeschlagen hat; indem eines Theils auf die größere Sterblichkeit Betracht genommen, andern Theils aber der Eintritt in die Gesellschaft nicht so gar schwer gemacht worden.

Schäfer, Herr Christian Martins, und Herr Heinrich Clöse, als erste Stifter dieser Caffe erklärt, die eine gute Caffe, benötigte Bücher und andere erforderliche Sachen angeschafft, daß also das zusammen gelegte Geld, wie auch die Bücher bey der Caffe aufgehoben werden. Zu denen vier Schließern, wovon 2 am Kasten und 2 Vorhängeschlöffer, ist einem jeden Vorsteher ein Schlüssel anvertrauet, die Caffe aber bleibt in des ältesten Vorstehers Hause, und muß derselbe davor haften. Die Abwechselung soll alljährlich folgendergestalt geschehen, daß der älteste Vorsteher, in Beyseyn eines Deputirten vom Magistrate alsdann, nach abgelegter Rechnung, abtritt, und also von dem Rath'sdeputirten und denen 3 übrigen Vorstehern, im Namen derer sämtlichen Interessenten, quittiret wird, der folgende nimmt die Rechnung wieder an, und wird alsdann ein neuer aus denen Interessenten hierzu erwählt, welcher hierzu tüchtig, der des Jüngsten Stelle vertreten muß. Die Erwählung geschieht im Namen derer sämtlichen Interessenten von denen vier Vorstehern, da dann der älteste und abgehende 2 Stimmen, und die übrigen dreine, jeglicher eine haben, und durch die meisten Stimmen den Vorsteher erwählen.

Weil nun die vier Vorsteher, bey einer Leiche allemal, wie auch sonst bey erheblichen Ursachen, zusammen kommen müssen, ist ihnen zu ihrer Ergötzlichkeit bewilliget, daß, auf den letzten Fall, ihnen 1 Rthlr. zu verzehren frey sey.

Art. III.

Von der Todtenzulage, und was dersjenige zu genießen, der eine Leiche bekommt.

Wann also der Allerhöchste ein Mitglied dieser Casse, durch einen natürlichen Tod aus dieser Welt abfordert (davon also diejenigen, so sich bösslicher Weise selbst ums Leben bringen, ausgeschlossen sind) so sind alle und jede Interessenten verpflichtet, eine einzelne Person 4 Gr. ein paar Eheleute aber 8 Gr. an den hierzu verordneten Boten, welcher es abfordern wird, gegen Quittung zu entrichten. Dafern aber einer bey des Boten Ankunft nicht zu Hause, soll selbiger gehalten seyn, des andern Tages seine Zulage in des ältesten Vorstehers Haus zu bringen, zwischen 2 und 3 Uhr. Wenn dann der Todesfall dem ältesten Vorsteher angemeldet wird, soll ihm gleich durch die zwey jüngsten Vorsteher ins Haus gebracht und gezahlet werden, 50 Rthlr. an guter gangbarer Münze, da derjenige, dem es gezahlet wird, solches in einem hierzu verordneten Quittungsbuche des richtigen Empfangs mit seinem Namen bescheinen muß. So auch einer des Schreibens un- erfahren, muß er solches durch einen andern verrichten lassen, und mit seiner Hand ein gewisses Merkmal bezeichnen, damit solches bey der Jahresrechnung kann gezeigt werden. Dafern aber ein gegenwärtiger Interessente ohne gegenwärtige Erben absterben sollte, soll demselben vor die 50 Rthlr. durch die Vorsteher ein ehrlich und bürgerlich Begräbniß, mit öffentlichem Geläute und Gesänge be-
 stellt,

stellet, und davon Rechnung gethan werden; doch müssen diejenigen, so sich in solchem Stande befinden, solches bey guter Zeit unsern Vorstehern melden, werden auch christ-freundlich ersuchet, von dem Segen, so ihnen der liebe Gott verliehen, an die Casse etwas, nach willkührlicher Beliebung, zu vermachen. Dasjenige, was nun auf solche Art an die Casse verordnet, soll an die Armen, und sonderlich wie im 12ten und 13ten Artikel ausgedrückt, verwandt werden.

Art. IV.

Von Strafe derer säumigen Zahler.

Sollte aber einer oder der andere von denen Interessenten, in Entrichtung der Todtenzulage sich säumig bezeigen, daß ihnen der Bothe anderwärtig müßte zugesandt werden, so ist selbiger schuldig 1 Gr. unserer Armenbüchse zu bezahlen, wie auch unserm Boten 1 Gr. vor seinen Gang zu geben, kehret ein solcher sich auch hieran nicht, und ließe also 8 Tage vorüber laufet, ehe er sich bey dem ältesten Vorsteher einfinde, obmentionirten Abtrag davor zu thun, soll selbiger von dieser Casse excludiret, und an dessen Statt eine andere Person eingeschrieben werden, auch soll er ganz keine Prätension mehr haben an alle dem, was er nach und nach unserer Casse beygetragen. Es muß aber auch der Bothe nicht versäumen, die andermalige Anforderung zu thun, bey Strafe 1 Thlr. wovon die Hälfte denen Armen, die andere Hälfte unserer Casse heimfallen soll.

Art. V.

Wie eine erledigte Stelle zu besetzen, und diejenigen zu bestrafen, so ihr rechtes Alter verschweigen.

Wann eine vacante Stelle vorhanden, so werden die Vorsteher erinnert, sich äußersten Fleißes zu bemühen, damit solche mit einer Person, so nicht über 50 Jahre alt ist; wieder ersetzt werde. Es sollen auch diejenigen, so dem Cassaregister wollen einverleibet werden, bey dem ältesten Vorsteher erscheinen, damit er sehen könne, ob sie noch frisch und gesund seyn, und also die sämmtlichen Interessenten mit allzu zeitiger Auflage nicht mögen beschweret werden, welcher aber sein rechtes Alter nicht anzeigt, und also bey dem Einschreiben schon über obgenannte Jahre alt ist, bey dessen Absterben soll zur Strafe 10 Thlr. weniger als andern gezahlet werden, welches Geld laut Art. 12. und 13. soll angewandt werden.

Art. VI.

Von der Einlage derer, so nach erfüllter Zahl sich einkaufen.

Wer hinkünftig Belieben trägt, sich bey uns einzukaufen, der soll zum Antritte geben 1 Thlr. 6 Gr. und ein paar Eheleute 2 Thlr. 12 Gr. verheyrathet sich aber einer an eine bey der Casse schon interessirte Witwe oder Witwer, oder an eines dessen Kinder, so giebt er nicht mehr, als wie wir anfänglich gegeben, nämlich 15 Gr. wie dann der Interessenten Kinder, wenn die eingeschrieben seyn wollen, nicht

Von reichlich verzinseten Capitalien. 187

nicht mehr als 15 Gr. geben, alle obgenannte sind auch denen Fremden vorzuziehen.

Art. VII.

Von der Zulage derer Interessenten Witwer und Wittwen.

Wann nach des Höchsten unwandelbarem Rathe einer derer Interessenten mit Tode abgeht, so giebt der überlebende Ehegatte bey einem Sterbefalle nicht mehr als 4 Gr. Zulage, zu dessen eigenen Ehegatten Absterben aber giebt er nichts, sondern es werden ihnen die völligen 50 Thlr. bezahlt.

Art. VIII.

Von der Leichenbegleitung.

So nun unter denen Interessenten eine Leiche vorhanden, wird mähriglich ermahnet, und christfreundlich ersuchet, demselben oder derselben, christlöblichen Gebrauche nach, die letzte Ehre zu bezeigen, und zu dessen Ruhestätte zu begleiten, wann sie gebühlich dazu erbeten worden.

Art. IX.

Von der jährlichen Zusammenkunft und derer Ausbleibenden Strafe.

Diweill nun viel Zusammenkünfte nicht von nöthen, als soll solches jährlich nur einmal, und zwar im Beyseyn eines Deputirten des Rathes, geschehen, die Zeit und der Ort wird alsdenn von denen Vorstehern benennet werden, da denn ein jeder schuldig, an dem Orte, auf bestimmten Glockenschlag, welches

Wes ihnen der Bothe auf Ordre derer Vorsteher andeutet, zu erscheinen, bey Strafe 2 Gr. oder allenfalls, so einer nicht erscheinen kann, soll er solches einem unserer Mitglieder andeuten, damit selbiger bey Verlesung derer Namen, seines Ausbleibens ihn entschuldigen möge; was aber die gegenwärtigen Interessenten beschließen, und was vor ein Vorsteher erwählet wird, müssen die Ausbleibenden unwidersprechlich vor genehm halten.

Art. X.

Wie die Casse in Feuersgefahr zu salviren.

Wann auch (welches jedoch der gütige Gott in Gnaden verhüten wolle,) unsere Casse in Feuersgefahr gerathen sollte, so müssen die nächstwohnenden Interessenten äußersten Fleißes bemühet seyn, als denn nicht zu versäumen, daß die Casse in sichere Verwahrbarkeit gebracht werde.

Art. XI.

Von Bevollmächtigten eines Fremden auch Abreisenden.

Wenn auch einer unsers Mittels, sich von hier, in einen andern Ort oder Gebiete begeben wollte, so ist selbiger gehalten, einen unserer Mitglieder dieser Casse, vor sich zum Bürgen zu stellen, welcher vor ihm allen Beytrag treulich entrichte, und kann er, nach wie vor, ein tüchtiges Mitglied unserer Societät verbleiben, auch die Seinigen, auf vergezeigtes glaubwürdiges Gezeugniß des Ortes Obrigkeit,

wo ein solcher gestorben, und christlich begraben, aus unserer Casse 50 Thlr. empfangen, der Bevollmächtigte und Bürge aber, wenn er nicht alles, der Gebühr nach, wohl observiret, soll seines eigenen Rechts an der Casse verlustig seyn.

Art. XII.

Wie es in gefährlichen Sterbensläufen zu haken.

Sollte uns der höchste Gott mit ansteckenden Krankheiten oder Pestilenz, unserer Sünden halben, heimsuchen, daß also (welches doch der barmherzige Gott in Gnaden abwenden wolle,) von dieser Societät viele dahin sterben möchten, so werden zwar die 50 Thlr. nicht völlig fallen, oder prätenbiret werden können, jedennoch sollen sämtliche Interessenten dahin bedacht seyn, daß die Todten nothdürftig und ehrlich in Särgen begraben, vornehmlich aber, daß die Kranken nothdürftig unterhalten und verpfleget werden, weil die Erfahrung genugsam gelehret, daß in solchen Zeiten, mehr aus Mangel des Unterhalts und Pflege, als an der Seuche zu sterben pflegen, zu solchem Ende sollen sich die Interessenten in unterschiedliche Classen theilen, und über jede Classe einen besondern Aufseher bestellen; sobald nun jemand aus solcher Classe mit der Seuche befallen werden sollte, dem es am Unterhalt und Pflege fehlet, soll der Aufseher solches denen Vorstehern melden, welche dann aus der Casse dem Kranken, nach Nothdurft und Möglichkeit, Zuschuß thun sollen, die Uebrigen insgesammt werden auch, außer

aüßer dem christlichen Gebethe, vor franke Mitglieder, Aufseher und Pfleger derselben, ein jeglicher nach dem Triebe seines Christenthums, zur Vers-
 pfleg- und Wartung derer, so Theil an der Casse haben, aus ihrem Vermögen mit zutragen.

Art. XIII.

Wie es mit unsern Verarmten zu halten.

Sollte auch jemand, durch sonderliche Unglücksfälle, in Armuth gerathen, wofür der liebe Gott einen jeden in Gnaden behüten wolle, also, daß er die Todtenzulage nicht entrichten könnte, so soll er deshalb aus der Casse nicht verstoßen werden, sondern es soll die Zulage vor ihn aus der Nebenbüchse gegeben werden, auch, nach Befinden der Sache, und nach dem Stande, wie sich unsere Armenbüchse bey Gelde findet, wirkliche Hülfe, nach Gutbefinden derer sämtlichen Interessenten wiederfahren, auch sollen diejenigen, so dieser Casse bis 16 Jahre getreulich ihren Beitrag gethan, und alsdann etwan, bey herannahendem Alter, in Abgang der Nahrung gerathen, ihre Todtenzulage aus der Nebenbüchse zu genießen haben, und so auch jemand mit Schulden behaftet, daß also die Creditores einen Beschlagnahme oder Arrest auf die 50 Thlr. Todtengeld verlanget würde, wird solches nicht gestattet, sondern mögen sich dieselben an des Schuldigen anderwärtigen Gütern erholen.

Art. XIV.

Von des Bothen Pflicht und seinem Gehalte.

Es soll auch der Bothe, wann er die Todtenzulage einfordert, die Büchse mit dem Gelde keine Nacht bey sich behalten, sondern sofort den Abend in des ältesten Vorstehers Haus bringen, bey Strafe 1 Thlr. auch soll er einen gewissen Bürgen aus unsern Mitinteressenten für sich stellen, und so ihm etwas von denen Vorstehern unserer Geschäfte halben anbefohlen wird, soll er solches treulich ausrichten, vor die Einforderung der Todtenzulage, auch sonst, wenn er die sämtlichen Interessenten zusammen fordert, bekömmt er jedesmal 1 Thlr. und derjenige, so das Todtengeld bekömmt, giebt ihm auch 16 Gr. davor muß er aber auch die Interessenten zur Leiche einladen, wann es verlanget wird.

Art. XV.

Wie sich die sämtlichen Interessenten bey der Zusammenkunft zu verhalten.

Bei denen Zusammenkünften sollen sich die Interessenten der Ehrbarkeit und Bescheidenheit befleißigen; und niemand den andern mit ehrenrührigen Worten angreifen, bey Strafe 1 Thlr. so oft er dawider handelt, davon die Hälfte in die Armenbüchse, und die andere Hälfte in die Nebenbüchse kommen soll¹⁾; wann aber einer über den andern einige

Be-

1) Es ist ein allgemeiner Fehler, daß sich fast alle Gesellschaften einer Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder

an-

Beschwerde zu führen, soll er solches den Deputirten des Raths und den Vorstehern gebührend vortragen, welche sich dann zu bemühen, die Partey, so viel möglich, in Güte auseinander zu setzen.

Art. XVI.

Von Veränderung der Wohnung.

Wann auch einer derer Mitglieder seine Wohnung verändert, so ist selbiger gehalten, dem ältesten Vorsteher zu melden, wo er wieder hinzieht, damit er es dem Vorsten kund thue, daß derselbe, bey Einforderung einer Todtenzulage, nicht lange fragen darf, oder verhindert, und also die Vorsteher nicht über Gebühr aufgehalten werden, widrigenfalls ist der Säumige in 4 Gr. Strafe verfallen.

Art. XVII.

Von Strafe derer Austreter dieser Casse.

Sollte sich auch einer unserer Mitglieder dieser Casse unterstehen, von uns auszutreten, wann er einen Sterbefall gehabt, und also das Todtengeld
genossen,

anmaßen wollen. Daher ist der Handwerkszwang und tausend Mißbräuche unter den Handwerkern entstanden. Gerichtsbarkeit und Strafen sind ganz wider die Natur der Gesellschaften. Alles, was eine Gesellschaft thun kann, ist, daß sie ein widerspänstiges und unwürdiges Mitglied austößt. Ein Rthaler Strafe ist auch von so geringer Erheblichkeit, daß sich vielleicht viele finden würden, die denselben mit Vergnügen entrichteten, wenn sie ihren Feind vor einer großen Versammlung prof ausschimpfen dürften.

genossen, soll selbiger gehalten seyn, die Hälfte nämlich 25 Thal. wieder in die Casse zurück zu geben, so er sich hierinn widersetzte, sind sämtliche Interessenten dahin verpflichtet, durch obrigkeitliche Hülfe denselben zu vermindern, daß er diesem Artikel ein Gnügen leiste. Ebenmäßig ist auch ein Bürge vor einem Fremden, diesem Artikel ein Gnügen zu leisten, schuldig, und vor denselben in diesem Stücke zu caviren.

Art. XVII.

Von Haltung dieser vorgesezten Artikel.

Schließlich sind alle und jede Interessenten dieser Societät verpflichtet, vorgesezte Artikel, sowohl die gegenwärtig unterschrieben, wie auch diejenigen, so nachher unterschrieben werden, fest und unverbrüchlich zu halten, und sich, ohne erhebliche Ursache nicht aus einander zu trennen, wie sie dann zu dem Ende im Original alle wohlbedächtlich ihre Namen unterschreiben, und schreiben lassen.

Als confirmiren und bestätigen wir dieselben hiermit, Amts halber, dergestalt, daß die Interessenten überall sich darnach achten, auch, soviel an uns ist, dabey geschüzet werden sollen. Urkundlich unter Unserm Stadt-Innsiegel, und geschehen, Berlin, den 7ten Januarii 1710.

(L. S.)

Johann Heinrich Schlüter, Synd.

Zulezt einer solchen Verordnung, werden die Namen derer sämtlichen Interessenten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, gesezet, und hat ein jeglicher Interessent, alsdenn eine solche gedruckte Ordnung zu empfangen, aus welcher er die Namen dererjenigen ersehen kann, mit welchen er in solchem Todesangebenken, und löblichen Sterbecassen verbrüderet oder verschwostert ist. Diejenigen, welche sich in mehr als eine solche Lade eingeschrieben, die haben (wann sich ein Todesfall in ihrem Hause, welcher mit von der Casse participirt, zuträgt,) oft ein Ansehnliches von ein bis zwey hundert Thlr. zu empfangen, welches ihnen gleich des andern Tages ins Haus gebracht wird, wofür sich alsdann die Trauer- und Begräbniskosten noch wohl ausrichten lassen.



Das X. Kapitel.

Von dem

Einkaufen in gewisse Stiftungen, Pfründen und Leibrenten, wie auch denen so genannten Wittwencassen, und welcher Gestalt dieselben einzurichten sind, wann sie beständig bleiben sollen, dabey dann auch von dem rechten Gebrauche und von dem Mißbrauche solcher geistlicher Pfründen, gottseligen Stiftungen, Stipendiorum und milden Gaben, gehandelt wird.

Daß das so genannte Pfründen- oder Leibrentenkaufen, mit denen obbesagten Montibus Pietatis, seine Verwandtschaft habe, (wann nämlich die Aeltern, gleich bey der Geburt ihrer Kinder beyderley Geschlechts, dahin geflissen sind, denen Knaben ein Vicariat oder Canoncat, denen Mägdelein aber eine Stelle in einem Kloster, oder sonst dergleichen privilegirten Gottes- und Armenhäusern, zu kaufen, deren sie hernach bey ihren erwachsenen Jahren mögen zu genießen haben,) solches ist außer allem Zweifel. Ob nun wohl hierüber nicht unbillig die Frage entsteht: ob es zulässig sey, mit dergleichen jährlichen Einkünften und angelegten Gütern, sich und die Seinigen zu ernähren? so sagen doch mehrentheils alle Theologi und Juristen, Ja, daß es ein
N 2 recht-

rechtmäßiger und zugelassener Contract sey, welchen die Verkäufer halten müßten, wenn es nur auf eine rechtmäßige Summe geschehe, und des Orts Gewohnheit dabey observiret würde, vide *Besold. de Erario Cap. 3. p. 38. Heig. 1. quaest. illust. 34. per tot. Latherum de Censu lib. 3. cap. 23. in fin.* nur erinnert Scipio Ammiratus *lib. 3. dissert. Polit. in Tacitum disc. 8.* daß ein Hausvater, der also seiner Kinder Wohlfahrt, durch Belegung eines ansehnlichen Capitals zu befördern gedenkt, wohl zu sehen müsse, daß er es nicht in einen löcherichten Beutel gebe, sintemal selbiges oft solche Administratores unter Händen bekommen, welche es in ihren eigenen Nutzen verwenden, und die Anfangs hoch versprochene Rente, von Jahren zu Jahren vermindern und geringer machen, endlich wohl gar aufheben, welches eben dasjenige ist, was wir zuvor schon gemeldet, daß nämlich viele ad pias causas legitime Gelder, ad usum privatum plane irreligiosum, & profanum angewendet, viel auch derterselben so gar zerstreuet worden, daß man keine Vestigia oder Documenta mehr davon findet, indem manches Armenhaus durch seine Vorsteher dergestalt bestohlen worden, daß es sich heutiges Tages kaum im häuslichen Stande mehr erhalten, oder etliche wenige alte kümmerliche Leute, Witwen und Waisen unterhalten kann; da doch die gottseligen ersten Fundatores, den ganzen kostbaren Bau aufgeführt, und noch so viele Capitale dabey vermacht, daß ein gewisser Numerus kranker und dürftiger Leute, ihr Auskommen und Lebensunterhalt, in denen ersten
 Zeiten

Zeiten reichlich davon haben ziehen können, dieser Zeit aber solcher Numerus sich nicht allein schrecklich vermindert, sondern auch diejenigen armen Personen, aus welchen solcher jehund besteht, bey weitem nicht die Tractamente derer vorigen Zeiten erhalten. Daß aber solche Malversationes mit den Kirchen- und Armenhäusern-Geldern, mehr als zuviel vorgegangen, bezeuget nicht allein die tägliche Erfahrung und der Augenschein an solchen Personen, deren Vorfahren, Administratores und Vorsteher solcher Häuser gewesen, und davon Mobilia und Immobilia abgezwaht, und ihren Nachkommen, im ersten und andern Gliede, (dann auf das dritte pflegen dergleichen zu heiligem und gottseligem Gebrauche gewidmete, hernachmals aber-entwendete Gelder, setzen zu kommen,) hinterlassen; sondern ich erinnere mich auch einer gewissen vornehmen teutschen Stadt, in welcher die hohe Obrigkeit, nach fleißiger Inquisition, auf dergleichen untergeschlagene Kirchen- und Armengelder, deren so manche und considerable Summen entdeckt, und aufs neue hervorgesuchet, daß davon ein Fundus beynähe von hundert tausend Reichsthalern hat können gesammelt, und in einen heilsamen Montem Pietatis verwandelt werden, aus welchem noch diese Stunde arme Profelyten und andere nothleidende Familien und ledige Personen, zulänglich unterhalten werden; dannenhero auch sehr merkwürdig ist, was in des Lansii Consultationibus, *de provinciar. Europ. principat. p. 719.* gelesen wird, also lautend: *Majorum pietas, posteros inflammare debet, ut, quod*

illi, religionis contemplatione, Ecclesiaz elargiti sunt, isti procurent, ne in voluptates, luxum, & alios profanos usus disperdatur, sed totum ædificationi Ecclesiaz, & Christianaz religionis propagationi maneat consecratum. Was unsre lieben Vorfaltern, zu Gottes Ehre gestiftet, das sollten ihre Nachkommen, nicht zur Wollust, Pracht und weltlichen Dingen; sondern zur Erbauung der Kirchen, und Fortpflanzung der christlichen Religion anwenden*). Der Religionsfrieden Kaisers Ferdinand de anno 1555. zu Augspurg aufgerichtet, hält in

- *) Ich wollte vielmehr sagen zum Nutzen, Wohlfahrt und Aufnehmen des ganzen gemeinen Befens. Diejenigen Fürsten, welche die Reformation annahmen, und die gottseligen Stiftungen der Alten so fort zu ihren Kammereinkünften schlugen, haben meines Erachtens sehr übel gethan. Außer, daß sie der Reformation bis zu ewigen Zeiten den Vorwurf zugezogen haben, daß der Raub der Kirchengüter der vornehmste Bewegungsgrund gewesen sey, so haben sie ihren Landen einen Fond entzogen, womit unbeschreiblich viel Gutes hätte gestiftet werden können. Es wäre zu wünschen, daß alle evangelische Fürsten, wie das Haus Hannover verfahren hätten. Diese secularisirten zwar die Klöster und Stiftungen: Allein sie vermengten sie nicht mit ihren Cameraleinkünften, sondern sie ließen sie besonders erheben, und bestimmten sie eigentlich zum Nutzen und Aufnehmen des Landes. Noch heutiges Tages werden diese ansezt so genannten Klosterämter nicht von der Finanzkammer, sondern von dem geheimten Rathcollegio dirigirt, und die Einkünfte davon werden nicht mit den Kammereinkünften vermenget. Es entsteht daraus der so genannte Klosterschatz, womit so viel Gutes im Lande gestiftet

in des damaligen Reichs Abschied p. 428. §. Als auch 10. folgendes in sich: Sollen demnach von solchen obgenannten Gütern die nothdürftigen Ministeria derer Kirchen, Pfarrherren und Schulen, auch die Almosen und Hospitäler, wie sie vormals bestellet, und zu bestellen schuldig, auch nachmals bestellet und versehen werden, ungeachtet wes Religion dieselben seyn 10. *Quicquid enim semel Deo consecratum est, illud est sanctum sanctorum, Deo dicatum,* was einmal dem höchsten Gotte geweiht ist, das ist heilig, und bleibt ihm auch gewidmet und geweiht, wie *Danz. lib. 3. polit. Christ. C. 2. p. 176.* gar nachdenklich spricht, Kaiser Friederich II. in seiner Sanctione *in fin. lib. 5. tit. de statut. Et consuetudin. cont. libert. Ecclesie editis §. 3.* will, daß diejenigen, welche die Kirchengüter angegriffen haben, dieselben dreyfach ersetzen, und noch darzu daß in des Reichsacht seyn sollen; also nennet auch das canonische Recht, diejenigen Mörder, *qui Christi pecunias & Ecclesie aufert, fraudat & rapit. C. 1. caus. 12. q. 2.* wolte Gott! sagt Schurffius, *Conf. 5. n. 17. vol. 4.* daß dergleichen

N 4

chen

gestiftet wird. Hiervon wird die Universität Göttingen unterhalten, und die Manufacturen im Lande haben demselben hauptsächlich ihr Aufnehmen zu danken. Wenn ein Manufacturier 4, 5, 6 und mehr tausend Thaler, drey und mehr Jahre aus demselben, ohne alles Interesse gelehnet erhält, und diese Summe hernach gegen 2 bis 3 pro Cent ferner behalten kann; so liegt die Schuld gewiß lediglich an ihm, wenn er sich nicht aufhilft.

then Aussprüche, obrigkeitliche Personen allezeit in Herzen und vor Augen haben möchten, so würden nicht so viel Landplagen, als: Krieg, Hunger und Pestilenz, über uns kommen, sintemal das gemeine Sprüchwort nicht ohne Wirkung bleibt: Pfaffengut, Ruffengut; Pfaffengut hat Adlersfedern, item: es kommt nicht auf den dritten Erben; und der sel. Lutherus spricht an einem Orte, in seinen teutschen Tomis: Unrecht Gut, ist wie ein Funke in einem Kleiderkasten, davon das andere alles angezündet und zunichte gemacht wird.

Was von unsern heutigen Canonicis oder Domherren, in der protestantischen Religion, welche der Kirchen Einkommen genießen, und gar nichts dafür thun, zu halten sey, solches ist bey dem Lathero de *Consu lib. 3. Cap. 18. §. 55.* folgender gestalt zu lesen, da er spricht: daß vor diesem, die Collegia Ecclesiastica, Schulen gewesen, welche gewisse Gradus derer Lehrenden und Dienenden in sich beschloffen; dahero auch bey denen Canonicis der Name gekommen, a Canonica Scriptura, vide *Holsteinische Kirchenordnung Tit. von Bischöffen und Visitationen.* Allein heutiges Tages ist diese Definition leider umgekehret, und will es von vielen unter beyden Religionen Canonicis heißen, daß ein solcher sey *Creatus Ad Nullum Opus Nisi In Curam Ventris Sui,* wie etwan die Anfangsbuchstaben dieser Worte das Wort *Canonicus* heraus bringen, daher auch *Abbas Dolcui* (wie in *Cent. 14. Lett. memorabil. p. 725.* zu lesen,) nicht unbillig geschrieben: *Quis canonicus, id est: recte & regulariter vivit? liquidem rara avis*

Vom Einlaufen in gewisse Stiftungen. 207

avis in Terris hodie Canonicus a canone vitæ; unde ergo? Audi unde, est namque Canon vitæ, ut dictum est, & est Canon pecuniæ, videlicet alicujus pensionis certæ, unde solet dici, solve mihi Canonem meum, id est pensionem vel statutam pecuniam meam, Eja ergo o Canonice, invenimus Canonem tuum, a quo derivatur, id est: a Canone pecuniæ, non a Canone vitæ; id est: a Canone regionis, non a Canone Religionis. Quis jam in mundo ambitiosior, quam Canonici? Und Aeneas Sylv. in *Germ. suis respons. ad gravamina Nation. German. cap. 44.* erzählet vornehmlich dreyerley Ursachen, durch welche die deutschen Klöster und Kirchen meistens in Abnehmen gerathen, die erste ist, spricht er: der lange anhaltende Krieg, die andere: daß die Prälaten ihren armen Freunden von denen Kirchengütern aufhelfen, und die dritte: daß sie alle (nach Art der Fürsten) Pferde, Hunde und Hofnarren, Schmeichler, und Zellerlecker halten, und mit großem Comitæ einherreten, ja fürstlich auf ihren Tafeln tractirt seyn wollen. Sehr schön schreibt auch Augustinus: *Aliena possidentur, cum superflua possidentur*, der besitzt fremdes Gut, (welches denen Armen gehöret,) der einen Ueberfluß besitzt; und der heilige Hieronymus sagt an einem Orte: *Quicquid habent Clerici, pauperum est*; was die Geistliche besitzt, das sind alles Armengüter, jedoch spricht er wieder kurz darauf: *Clericos autem illos convenit Ecclesie stipendiis sustentari, quibus parentum & propinquorum nulla suffragantur, qui autem bonis parentum, & opibus sustentari possunt.*

sunt, si quod pauperum est, accipiunt, sacrilegium profecto committunt, & per abusionem talium, iudicium sibi manducant & bibunt. Das ist: diejenigen Geistlichen, sind von der Kirche zu unterhalten, denen ihre Aeltern und Verwandten nichts geben können, welche aber reiche Aeltern haben, und doch der Kirchen Güter verzehren, die begehen einen Kirchentaub, und essen und trinken sich selber das Gericht. Von denen päpstlichen Prälaten, welche, da sie reiche Pfründen, noch ungekränkt und unvermindert besitzen, denselben aber zu allerhand Ueppigkeit und wollüstigem Leben misbrauchen, schreibt der heilige Bernhardus *Epistola 42*. Si non Curia legum, tamen penuria pauperum clamat, Sileat licet fama, sed non fames, clamant vero mundi, clamant famelici, conqueruntur & dicunt: Dicite Pontifices, in freno quid facit aurum? Numquid aurum a freno repellit frigus sive esuriam? Nobis frigore & fame laborantibus, quid conferunt tot mutatoria vel extensa in particis, vel placata in manticis? nostram est quod effunditis, nobis crudeliter subtrahitur, quod inaniter expenditis. Et nos Dei Plasmatio & Nos sanguine Christi redempti sumus, nos ergo fratres Vestri, Vita Nostra cedit vobis in superfluas copias, nostris Necessitatibus detrahitur, quicquid accedit Vanitatibus vestris. Das ist: so nicht das richterliche Amt vor uns spricht, so schreyet doch unsere Armuth, unser Hunger ruft, ob gleich niemand vor uns redet, es schreyen die Nackenden, und die Hungrigen, sie rufen und klagen: saget uns ihr Päbste, was macht das Gold
auf

auf euren Pferdeböumen? ist es vor den Hunger oder vor die Kälte? da wir unterdessen in Hunger und Kälte verderben; und worzu dienet alle der Pracht eurer Kleidung, da es doch von dem Unfluge geht, was ihr solchergestalt verthut. Uns wird es entzogen, was ihr unnützlich verwendet, wir sind ja auch Gottes Geschöpfe und mit Christi Blute theuer erlöset, derothalben sind wir eure Brüder, von unserm elenden Leben nehmet ihr euren Ueberfluß, unserer Nothdurft wird es entzogen, was euren Eitel- und Ueppigkeiten zuwächst &c. Diese Rede und scharfer Vortourf, wie er die Beschaffenheit des römischen Hofes und seiner Prälaten mit lebendigen Farben abmahlen will, also hat solcher hingegen selten großen Abfall, was die seither der Reformation, unter denen Protestanten noch beybehaltene Canonicate und wenige Stiftungen betrifft, denn, außer dem, daß der dreyßigjährige und andere vielfältige und schwere deutsche Kriege, denen Kirchen, Klöstern, Schulen, und Stiftungen, (über das, was tempore Reformationis schon davon secularisirt und eingezogen worden) noch viel abgenommen, ruiniret und in schlechten Stand gesezet, und also denen, die jeßliger Zeit davon participiren, die Flügel ziemlich beschnitten, daß sie, als mehrentheils noch darzu ver- ehligte, nicht so gar der Augenlust, Fleischeslust, und hoffärtigem Leben dienen können; so ist es auch gewissermaßen, noch als etwas wohl angewandtes, und religiöses, die Conferirung solcher Pfründen und Präbenden an seculaire Personen unter denen Protestanten anzusehen, wenn man bedenket, daß

es mehrentheils an adeliche und an theils Orten auch an vornehme bürgerliche Geschlechter geschieht, deren Aeltern beyderseits um das Land und die Republik sich wohl verdient gemacht, und damit etwan bey Anwachsung ihrer Familien, deren Lustre (durch die dadurch zertheilte und abnehmende Mittel) nicht möchte verkleinert, oder solche dem Landesherrn zur Last gebracht werden, als dienen nunmehr solche Stiftungen, gleich denen Montibus Pietatis, in favorem generosæ prolapix & pro Conservatione incrementove ejusdem, wie Besoldus *lib. 1. de Regni success. dissert. 6. nu. 18.* redet, ut nempe familiarum generosæ, numerosa prole abundantes, habeant receptum, cui tuto & commode liberos committere queant, ne paternæ hæreditati simul omnes incumbant. Nur stehen dabey Kirchen, Schulen, und Armenhäuser nicht zu verabsäumen, daß man es nämlich solchen entziehen, und denen geben wolte, qui bonis parentum & opibus sustentari possunt, wie oben allbereit, an statt eines Epiphonematis gemeldet worden; christliche protestantische Canonici bescheiden sich ohnedem schon, daß sie in Kirchengütern sitzen, und von dem Brodte, das Gott geweiht worden, mit denen Yhrigen leben, weswegen auch viele dererselben, solches mit Dank erkennen, und ob sie gleich ihre Horas nicht mehr in der Kirche singen, dennoch die lebendigen Tempel Christi, das ist: arme Witwen und Waisen, Schulbediente und Studenten, (als welche manche schöne Stipendia und Hülfsmittel von ihnen zu empfangen haben) solches genießen lassen, dergleichen Stipendia

bis vor arme Schüler und Studiosos, fließen ja bil-
 lig von solchen Bergen der Gottseligkeit her, als von
 welchen allein Hülfе zu erwarten steht, zu reden aus
 dem 127 Psalm, aus denen Thälern (das ist, von
 geringen, niedrigen Leuten) haben sie solches Zuflus-
 ses sich nicht zu getrösten, wiewohl bey vielen unse-
 rer teutschen Handwerkszünfte, Collegiis und Aem-
 tern, welches sonderlich denen in denen Reichsstädten
 mit Ruhm nachzusagen ist, noch herrliche Stipen-
 dia vor arme studierende Jugend zu finden sind. Wie
 ich mich dann unterschiedlicher dergleichen, welche
 allein die Bederkunst in einer gewissen Reichstadt
 jährlich ausgiebt, und welche zusammen gerechnet
 über 1000 Rthlr. betragen, erinnern kann, ohne
 was sie sonst noch an ihre Wittwen und Waisen,
 fremde Exulanten, und andere nothdürftige Perso-
 nen, sonderlich an der Stadt-Publicques Armenhäu-
 ser wenden, was geschieht nicht erst von andern und
 reichern Collegiis und Zünften in dergleichen wohl-
 bestalteten Republicken? deren Exempel aber wenig
 nachfolgen, und was vor diesem nicht gestiftet wor-
 den, wird wohl heutiges Tages schwerlich gesche-
 hen, kaum daß die alte löbliche Ordnung noch be-
 behalten wird; doch, hat es, unter Handwerksleu-
 ten, mit solcher Defraudirung derer, zum Nutzen
 des Armuths und Kirchengebrauchs vermachten Le-
 gaten nicht so große Gefahr, als in den Händen sol-
 cher Leute, die ihre Familien gern in der Welt wohl-
 begütert hinter sich per fas oder nefas lassen wollen;
 da hingegen solche Handwerksleute, wann sie zu der
 Aeltermannschaft in ihrer Zunft kommen, schon
 den

den Begriff haben, daß sie auf das Honestum; und was vor Gott und der Welt verantwortlich ist, sehen, und unter sich die wichtige Capitalia mit guter Ordnung, und ohne einigen Eigennuß, disponiren müssen, weswegen sie auch von bürgerlichen Ehrenämtern, sonderlich die der Stadt Finanzen und das Armenwesen respiciren, keinesweges auszuschließen seyn. Zu wünschen wäre nur, daß also auch andere bürgerliche und auch höhere Staatscollegia, entweder en general, oder en particuller einige Mitglieder deterselben, von dem, was Gott unter ihre Hände gethan, und worüber er sie zu Haushaltern gemacht, (und ob es zwar seine Güter seyn, ihnen doch die Ehre gelassen, daß sie in deren Administration, wann solche nach seinem Willen seyn würde, sich sollten eine Stufe in den Himmel bauen können,) Armen und hilfbedürftigen Leuten Gutes thun, und dadurch Berge zusammen häufen möchten, auf welchen sie ein Loar bauen könnten, welches ihnen Zuflucht gebe, wann ein gottloses Sodom mit Feuer verbrennet wird, es bleibt doch bey dem Ausspruche unsers Heilandes: daß über unsere gute und Liebeswerke, der Vater im Himmel gepriesen werde; wie manches armes Kind, welches von frommen und christlichen Leuten zur Schule und Studiren gehalten wird, preiset Gott dafür, der ihm solche Wohlthäter auf Erden erwecket hat; und, wie würden nicht hundert in so vielen Winkeln sitzenden Witwen und Waisen, ihre Elends- und Jammerthränen merklich gestillet werden können, wann man ihnen einmal rechtschaffenen Unterhalt, Schutz und Hülfe schaf-

schaffen, und sich ihres Leibes annehmen wollte. Die Sache ist ganz leicht und nicht so schwer, als man sich einbildet; denn wie wir dieses unser Leibhaus auf einen Fond etabliret und gegründet, der, wenn man das II Capitel ansieht, niemand beschwerlich seyn kann, so getraute ich mir auch, nächst Gottes Hülfe, mit denen übrigen Armenhäusern, wie sie auch Namen haben mögen, solche Wege anzuweisen, die auch die ärmste Gemeinde, will geschweigen große und reiche Residenz - Reichs - und Handelsstädte leichtlich gehen, und das unter ihnen wohnende Armuth, und böse Buben, jene reichlich sollen unterhalten, diese aber gewaltig bändigen, zahm machen und austrotten können, ohne daß es der Bürgerschaft oder Obrigkeit, weder zur Anrichtung und Fundirung solcher Häuser und Stifter, oder zu deren Unterhalt, eines Hellers werth, kosten sollte, außer was freiwillig geschieht, und wovon sie etwan wieder ihren Nutzen zu erwarten haben.

Wir gehen aber weiter, auch noch die übrigen Arten unsers Pfründenkaufs zu besehen, diese bestehen nun darinnen, sind auch von vorbemeldten wenig unterschieden: wann nämlich verarmte Bürger, welche der Stadt Onera lange getragen, item: arme, franke, alte und gebrechliche Leute, Witwen und Waisen, die sich dieser Welt entziehen wollen, mehrtheils in der Absicht, Gott ruhig zu dienen, und Zeit ihres Lebens nothdürftigen Unterhalt zu haben, sich in Klöster, Hospitäl, Gast - Stichen - und Witwenhäuser einkaufen, ein gewisses Stück Geld denen Vorstehern eines solchen Armenhauses dafür erlegen

erlegen und hierauf lebenslang, in einem solchen Hause, nothdürftig mit Speise und Trank, Holz, Licht, und Wohnung, entweder in Natura unterhalten werden, oder jährlich ein gewisses Geld dafür zu genießen haben, wofür sie sich alsdann in- und außer dem Armenhause selbst verkosten, und nebenher sich etwas verdienen mögen. Wie dieses alles nun gleichfalls *Montes Pietatis* sind, zu welchen solche preßhafte, nothdürftige und elende Personen gegen ihr herannahendes Alter, in ihren Leibesbeschmerzen und hochdringender Armuth fliehen können; also liegt auch desfalls einer jeden christlichen Obrigkeit ob, ist auch ein Eck- und Grundstein, an einem wohl angelegten Policengebäude, daß dergleichen Häuser vor allen Dingen besorget werden, und der arme Lazarus nicht länger vor unsern Thüren liege, oder Christus unter Teppichen, oder vielmehr unter zerrissenen Lumpen in seinen armen Gliedmaßen zu der Zeit wohne, da wir, in Federnhäusern, unsere tägliche Lust und Bequemlichkeiten haben.

Eine andere Art derer *Montium Pietatis*, welche unter einzelnen Bürgern und ganzen Societäten derselben aufgerichtet, sind auch die schon vorgedachte Austheilung derer *Stipendiorum*, item: gewisse Speisungen und Kleidungen derer Armen in denen Armenhäusern, und denen, die vor wenig Jahren erst in Gebrauch gekommenen so genannten *Witwencaffen*. Von den *Stipendiis* erst zu reden, so ist solcher wegen zu erinnern, daß man 1) dieselben nicht vermindere, oder gar einziehe, sondern vielmehr christliche Herzen ermah-

ermahne, daß sie in ihren Testamenten, Kirchen und Schulen, und zwar solchen, die noch keine große Capitalia haben, gutes zu thun nicht vergessen, auch wohl in ihrem Leben schon darzu den Anfang machen, und nach ihrem Tode solche Executores Testamenti benennen mögen, von welchen, oder deren Nachkommen, nicht zu befürchten ist, daß sie dem Testamente kein Gnügen leisten sollten. 2) Daß man dergleichen Stipendia solchen Subjectis gebe, welche es Armuths halber nöthig haben, und von denen man versichert ist, daß sie es wohl anwenden werden; sonderlich, wenn sie auf Trivialschulen, schon gute Specimina deßfalls abgelegt, und von ihren Præceptoribus darüber zulängliche Testimonia aufzuweisen haben, denn die bloße Armuth allein machet keinen eines Stipendii fähig, sondern es muß auch der Beweis und Würthmaßung dabey seyn, daß, wann ihm, solchergestalt, auf hohen Schulen, mit Stipendiengeldern sollte geholfen werden, daß er solche wohl anwenden und dormal einst Gott und seiner Kirche zu Ehren, zum Nutzen des Vaterlandes und seines eigenen, wie auch zum Preis seiner Wohlthäter, was rechtschaffenes prästiren und sich dankbarlich dafür erzeigen werde. 3) Daß man solche Stipendia einem solchen armen Subjecto nicht länger laße, als bis er sich damit aufgeholfen, und so weit in Studiis gekommen, daß er sich selbst etwas verdienen und helfen könne, worauf es dann einem andern wieder zu conferiren ist, der dessen auch, und etwan noch größer, nöthig haben möchte. 4) Daß keinem mehr Stipendia con-

D

ferret

feriret werden, als er deren zu seinem nothdürftigen Auskommen bedarf, denn was der alte Practicus Petr. de Ferrar. *for. lib. opposed. contr. instrum. gloss. 18. n. 2.* von denen Clericis schreibt: Quod habeant quatuor & plura beneficia simul, quod: totum operatur extrema insatiabilis eorum avaritia, qui deceperunt antiquos nostros laicos, a quibus sub specie bene dispensandi inter pauperes, & sublinendi desolatos, perceperunt, & eis collata sunt tot & tanta bona immobilia, quibus abutuntur, pascendo sororum equos, familiares, parentes meretrices, & filios. Das möchte man auch von solchen mit Stipendiis überflüssig versehenen Studiosis sagen; als welche derselben gemeinlich misbrauchen, und da sie Stipendiaten seyn, es doch denen Stüzern in der Lebensart gleich thun wollen, welches man am besten gewahrt werden kan, wenn man sich 5) nach solcher Leute ihrem auf hohen Schulen führenden Leben und Wandel oft erkundiget, sie Specimina ihres Studirens einschicken läßt, und nach deren Befinden mit Auszahlung der Subsidiis entweder conti- nuiret, oder zurück hält. 6) Müßten auch solche Stipendiaten, wann sie eine gewisse ihnen in des Testatoris Testamente vorgeschriebene und bestimmte Zeit das Stipendium genossen, und nunmehr davon abtreten, in laudem des Testatoris *) eine so- lenne

*) Diese Lobreden sind nicht so uneingeschränkt zu billigen, weil dadurch der niederträchtigste Bösewicht, wenn er nur milde Stiftungen macht, der Nachwelt als der rechtschaffenste und vortrefflichste Mann abgebil-

Vom Einkaufen in gewisse Stiftungen. 211

lenne Oratio öffentlich halten, selbige der Universität, oder, so sie es aus einer Reichs- oder Municipalstadt erhalten; denen Executoribus Testamenti, oder andern ihren Patronis & Evergetis, welche zur Erhaltung eines solchen Stipendii, ihre Opera und Recommendationes contribuiret, zu Bezeugung ihres dankbärlichen Gemüths, dediciren; wie ich mich dann, daß es also auf einer wohlbekanntten teutschen Universität gehalten werde, noch wohl erinnere, woselbst ein, denen drey Facultäten, als der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät zum besten, legitimes Stipendium (von welchem ein Studiosus Theologiae 60 Rthlr. ein Studiosus Juris eben so viel, und ein Medicinæ Studiosus jährlich gleiche Summam erhält) ea lege & Conditione, drey Jahre lang, einem dessen bedürftigen, und auf der Universität sich wirklich aufhaltenden Studio-

D 2

gege-

gebildet wird. Dergleichen geschieht noch täglich. In der Stadt S . . . in Thüringen war ein gewisser Rath W . . . , der sein ansehnliches Vermögen durch tausend Ungerechtigkeiten, falsche Eidschwüre, und die niederträchtigsten Bosheiten zusammen gebracht hatte; wie es in der ganzen Stadt gnugsam bekannt war. Als er starb; so vermachte er fast alle sein Vermögen zu milden Stiftungen und zu Vermehrung der Besoldungen der Geistlichen und Schulbedienten. Dieser nichtswürdige Mann wurde so fort von allen, die aus seinen Stiftungen Nutzen zogen, in Reden und Gedichten bis an den Himmel erhoben, ohngeachtet kein einziger unter seinen Lobrednern war, der nicht von der Bosheit dieses Mannes in seinem Herzen gnugsam überzeuget war.

gegeben wird, daß er 1) drey Jahre a termino Col-
lati & inchoati Stipendii sich noch auf derselben Uni-
versität aufhalte, 2) dessen bescheidenlich genieße,
und 3) in Honorem des Testatoris, wenn die 3 Jah-
re nunmehr verfließen seyn, publice perorire; wor-
bey ich denn nicht umhin gehen kann, den Modum,
wie dieses Stipendium conferire werde, allhier kürz-
lich anzuführen: es werden nämlich (da es 180 Rthl.
groß, und von solchen jedem derer drey obdemelbten
Facultäten 60 Rthl. leihrt seyn,) aus jeder solcher
Facultät 12 Studiosi, von welchen der Senatus Aca-
demicus die Muthmaßung haben; daß sie es am
meisten bedürfen, aber auch dabey dessen am mei-
sten würdig wären, erwählet. Diese müssen, jeder in
seinem Collegio, darum looßen; wenn alsdenn solches
Glück zufälle, der hat 3 Jahre lang, bemeldtes Sti-
pendium zu 60 Rthl. des Jahres zu genießen. Sol-
chergestalt, wird allen Intriguen und neidischen
Empfindlichkeiten entgegen gegangen, und muß es je-
dermann denjenigen gönnen, denen es Gott und
das Glück gönnet. Wir machen aber hierbey nur
die kleine Reflexion, wie wenig es sey, selchergestalt
denen armen Studirenden zum Besten etwas Heilsa-
mes und Nützlichs zu stiften; indem kaum 1000
Rthl. Capital erfordert werden, so ist a 6 pro Cent
Interesse schon ein Stipendium vor einen armen
Studiosum ausgemacht,) welcher solches velleicht
so

- e) Man kann hinzusehen, daß sich der Erster des Sti-
pendii mit so geringen Unkosten verewigen, oder sich
wenigstens ein viele Jahrhunderte nach seiner Tode
dau

so wohl anwenden kann, daß heut oder morgen ein, der Kirche oder dem Vaterlande nütliches, Subjectum aus ihm wird, welches diejenigen genossenen Wohlthaten, die ihm, nächst Gott dazu verholfen, nimmermehr in Vergessenheit stellet; da hingegen oft lachende Erben, mit eines reichen Mannes feiner Verlassenschaft durchgehen, und ihn und seines Namens leicht vergessen, auch die, oft per fas & nefas, zusammen gescharrten Güter, schändlich durchbringen, die ohne dem in diesem letztern Falle, wie Spreu von dem Winde zu zerstäuben pflegen.

Die Speisung und Kleidung derer Armen aus einem gewissen Fundo, jährlich auf gewisse Zeiten oder Tage betreffend, dergleichen in unterschiedlichen Reichstädten vielfältig, kraft gewisser Testamente, geschieht, ist ebenfalls ein gutes Mittel, denen Armenhäusern einiges Soulagement zu schaffen; und wann selbige, sonderlich mit Armen überhäuft, und die Einkommen nur sparsam sind, ihnen dadurch unter die Arme zu greifen, daß so viel Mahlzeiten von ihnen können menagiret werden, als etwan an Speisungen (aus Testamenten herrührend) jährlich ein solches Haus zu genießen hat; wie mit dann ein gewisses Armenhaus in einer vornehmen Reichsstadt bekannt ist, welches schon bis 140 und mehr

D 3. der.

banrendes Lob erkaufen kann. Dieses ist der wichtigste Bewegungsgrund; und man sollte kaum glauben, daß das Lob der Nachwelt, weßhalb viele Menschen unaussprechliche Mühe, Arbeit und Gefahr unternehmen, so spott wohlfeil zu haben wäre.

dergleichen Speisungen zählen kann, daß es also fast das halbe Jahr über, auf christlicher Herzen Kosten, unterhalten wird, welche demaleinst den Gnadenlohn dafür werden zu gewarten haben, den unser Heiland, der keinen Trunk kalten Wassers unbelohnt läßt, beim Matthäo am 25. allen denenjenigen versprochen, die seine armen Brüder und Schwestern allhier bekleidet, gespeiset und getränkt haben.

Die so genannten Witwencassen, sind eigentlich eine Art von Leibrenten ^{u)}, da ein Ehemann, er sey geistlich- oder weltlichen Standes, ein gewisses, in eine solche aufgerichtete Casse, als 50 oder 100 Rthlr. giebt, und hernach jährlich noch ein gewisses dazzu contribuiert, damit seine Witwe, nach seinem Tode, ein jährliches Einkommen, wovon sie zur Noth leben könne, möge zu gewarten haben. Es geschieht aber die Einrichtung solcher Witwencassen auf unterschiedliche Manieret. Entweder, es stehen 100 Personen und Ehemänner zusammen, und legen unter sich jeder ein gewisses Geld, als 20, 30, 50 oder 100 Rthlr. nachdem es vermögende
Famli-

u) Man kann schwerlich sagen, daß die Witwencassen eine Art von Leibrenten sind. Leibrenten setzen ein Capital voraus, davon der Entrichter eine höhere Interesse genießt, als gewöhnlich; dahingegen das Capital mit dessen Tode verfallen ist. Man könnte eher sagen, daß die Witwencassen eine Art von Assurancegesellschaften wären; indem sich die Gesellschaft verbindet, der Witwe eines Gesellschafters nach dessen Tode einen gewissen nothdürftigen Unterhalt zu versichern.

Familien seyn. Dieses Capital von fünf oder zehntausend Reichthalern belegen sie auf Interesse, von welchen hernach ihre Witwen unterhalten, und besagte Interesse, unter ihnen, pro Rata jährlich ausgeheilet werden. Kommt etwan auch ein solcher Mann zum sterben, so legt jeder dorer Interessenten 1 Rthlr. weniger oder mehr zu, welche dann gleich, seiner hinterlassenen Witwe zu Begräbniskosten, in das Haus geschicket werden, daß sie ihren Mann davon könne ehrlich begraben lassen. Hierauf bedimmt sie noch alle Jahre ein gewisses von denen fallenden Interessen, welche von 10000 Rthlr. a 6 pro Cent (welches die höchste Interesse ist, wenn man anders die Gelder noch etwas sicher belegen will) 600 Rthlr. austragen, so erstlich, wann nur eine Witwe unter denen 100 Interessenten sich finden sollte, ein ziemlicher Nothpfeinig vor sie seyn würde, wann sie jährlich 600 Rthlr. sollte zu genießen haben. Weil aber alle Menschen sterblich; und solchergestalt zusammen interessirte 100 Häuser schwerlich ein oder 2 Jahre hindringen werden; daß sie nicht ein oder mehr Todte unter sich haben sollten; als möchten endlich dorer Witwen so viel kommen, daß, wenn 4. E. nur 12 wären, jede von den 600 Rthlr. nicht mehr als jährlich 50 Rthlr. participiren könnte; kämen ihrer 24, so würde auch die Hebung auf eine jede nur 25 Rthl. und also die Portiones immer geringer werden, also daß manche kaum ihr ausgelegtes Geld wieder bekäme, wäre also das beste Mittel, daß, wann so ein Capital belegt worden, welches 5 oder 600 Rthlr. Interesse trüge, daß von solchen nicht mehr als die 12

ersten Witwen participirten ²⁾, die andern aber nach der Ordnung, als sie in Witwenstand gekommen, wann eine von den ersten zwölften abstürbe, wieder aufstiegen, und zu solcher Hebung gelangen, so hätte eine solche Lohnwitwe doch noch eines gewissen Stück Geldes sich zu erfreuen, und würde zugleich der Fundus nicht erschöpfet, oder die übrigen Mitinteressenten zur Ungebühr beschweret. So bald auch ein Interessent verstorben, und seine Frau zur Witwe worden, so müßte wieder eine andere dafür eingenommen werden; wann nun solcher Gestalt alle 100 erste Fundatores ausgestorben, und 100 neue wieder an ihre Stelle gekommen; so würde schon ein Capital, (zu 100 Rthlr. Einlage) von 20000 Rthlr. vorhanden seyn, welche 1200 Rthlr. Interesse tragen, und folglich 24 Witwen erhalten könnten, und weil oftmals diejenigen Frauen, welchen ihre Männer dieses Beneficium der Witwencasse erkaufte, ehe als ihre Männer sterben, die Männer auch sich nicht wieder verheyrathen, sondern Witwer bleiben, item: auch viel Witwen wieder heyrathen, und dadurch des gehaltenen Beneficii der Witwencassen verlustig gehen; als hätten die übrigen Witwen so viel eher Hoffnung, bald zur Hebung

2) Dieses würde wider den Endzweck solcher Witwencassen, und überhaupt eine sehr unbillige Einrichtung seyn. Denn wenn nur die zwölf ersten Witwen einen Witwengehalt zu genießen haben sollten, so würden viele nachfolgende Witwen darüber versterben, ohne etwas zu erhalten, und sie würden mithin ihre Einlage und Beytrag vergeblich geleistet haben.

Hebung zu gelangen, wenn ja Gott den betrübteten Witwenstand über sie verhängen sollte. Ob nun diese Hebung in bäärem Gelde bestehen soll, oder ob die Fundatores ihre 10000 Rthlr. in liegende Gründe und zu Erbauung gewisser Witwenwohnungen anwenden wollen, das steht in ihrer Willkühr, und kömmt auf plurima vota deter Interessenten, und auf die erste Einrichtung einer solchen Witwencasse an. Sicherer wäre es, erstlich vor der Witwen Wohnungen zu sorgen⁷⁾, und dannenhero einen bequemen Platz der Stadt damit zu bebauen. Diese Wohnungen kömten hernach die zur Hebung sende Witwen entweder selbst bewohnen, oder vermietzen; indeffen wüchse der Stadt dadurch ein Zierrath an Gebäuden zu, und das an solche Häuser verwandte Geld wäre zum wenigsten auch sicherer belegt, als wenn es in Natura durch so vieler Administratorum ihre Hände gehen, oder anderwärts sollte belegt werden. Was von Capital noch überbleibt, könnte auf andere liegende Gründe, daraus die Witwen ihr Korn und Holz ziehen könn-

D 5

ten;

7) Das halte ich gar nicht vor rathsam. Die Wohnung ist das geringste zum Unterhalte einer Witwe, und ist ihnen damit wenig geholfen, auch den wenigsten damit gedienet, bis bey ihren Kindern und Anverwandten leicht Wohnung finden können, oder den Ort ihres jetzherigen Aufenthaltes nicht gern verlassen wollen. Dennoch erfordern Gebäude großes Geld, und die Gesellschaft würde ihr zusammengelegtes Capital verbauen, ohne daß die Witwen außer der Wohnung das geringste zu ihrem Unterhalte hätten.

ten, gelegt, oder ihnen auch jährlich baar ausgeheltet werden. Auf solche Weise hätten die Protestanten schon eine aufs neue wieder eingeführte Art Gottes- und Armenhäuser (von denen in vorigen Seculis zuviel secularisirt) reabliret, welche vielen frommen Herzen zur Retirade und Pflege in ihrem Alter dienen, und eben also mit protestantischen Jungferklöstern könnten ins Werk gerichtet werden.

Sollte aber einigen Fundatoribus derer Witwencaffen, obiger Vorschlag nicht anstehen, oder auch von ihnen Witwencaffen etabliret werden, welche gar kein Geld, oder doch nur etwas wenigens zum ersten Eintritte und Anlage geben wollten; solche könnten zu einem jeden Todten, wann derer Interessenten 100 wären, 1 Rthlr. oder auch nur einen halben zum Begräbniße, und dann jährlich eben soviel; seiner Witwe zu ihrem Unterhalte geben²⁾. Hingegen würde solches, wann derer Witwen viel würden, manchen stark beschweren, soviel Zubuße zu geben, und nicht einmal versichert zu seyn, ob seine Frau demaleinst, als Witwe, dieses Beneficiä auch theilhaftig werden würde. Wann auch ferner bey dieser Art derer Collecten, die Witwen noch darzu frey seyn, und nicht contributiren sollten, so könnte

2) Auch dieser Vorschlag taugt nicht viel; weil denen annoch lebenden Gesellschaften, die Unterhaltung so vieler Witwen gar bald so sehr zur Last fallen würde, daß sie es nicht aushalten könnten. Da des Verfassers Vorschläge von denen Witwencaffen überhaupt wenig gründlich sind; so werde ich im Anhang eine eigene Abhandlung davon liefern.

ee es sich endlich treffen, daß von denen 100 ersten
 Fundatoribus, 50 Witwen angewachsen, und dar-
 zu nur 50 contribuierende Glieder am Leben wären,
 sollten nun diese die 50 Witwen allein unterhalten,
 würde es ihnen eine schwere Last seyn, nähme man
 aber immer neue ein, so würde sich mancher beden-
 ken, ob er ein Mitglied einer solchen Wittwencasse
 seyn wolle, welches viel Witwen allbereit zu ver-
 sorgen hat; wollte man aber die Witwen mit Con-
 tribution selbst belegen, so würde endlich ihre Por-
 tion dünner werden, und ihnen wenig überbleiben.
 Ist also das beste Mittel, man lege zu einer solchen
 Wittwencasse einen beständigen Fundum, wende sol-
 chen zu Erlaufung liegender Gründe, und gewissen
 Zehenden, und Pfründen an, behalte dabey ein
 baar roulirendes Capital zum jährlichen Zuschuße
 vor die in Hebung stehende Wittwen, collectire bey
 einem Todesfalle einem jeden Interessenten um ei-
 nen ganzen oder halben Reichsthaler, zu welchem
 hernach die in Hebung sitzende Wittwen ebenfalls
 contribuiren müßten, und gebe solches dem Sterbe-
 hause zu den Begräbniskosten; so kann man eine
 beschlossene und ordentliche Wittwencasse immer er-
 halten, die ältesten und vertrauesten Glieder dersel-
 ben zu Administratoren nehmen, bey ereignendem
 Sterbefallen eines Ehemannes, gleich einen andern
 wieder an seine Stelle einsetzen lassen, der ebenfalls
 das; bey der Fundation gesetzte Einlagsgeld, von
 50 oder 100 Reichsthalern, oder so er ein Valetudi-
 narius, und von abgänglichen Leibeskraften und Al-
 ter wäre, und die Präsuntion und Indicia da wä-
 ren,

ten, daß er bald sterben, und also die Casse bald mit seiner Witwe beladen werden möchte, vor ein jedes Jahr, so er über 50 alt, noch ein gewisses mehr bezahle; als für das erste Jahr 4, vor das andere 6, wann er 3 Jahre über 50, ist 12, und so allezeit mit 2 Rthlr. weiter aufgerechnet, bis vor das 60ste Jahr 130 Rthlr. über welche Zahl keiner müßte eingenommen werden, welches dann die Wittwencasse immer in gutem Stande erhalten würde, wiewohl darum und wegen der neu zukommenden Interessenten, die jährlichen Subsidiengelder denen Wittwen nicht dürften verhöhet werden, also, daß sie, wann von 20000 Rthlr. 1200 Rthlr. Interesse kämen, jede Witwe, die zuvor nur 50 Rthlr. bekommen, 100 Rthlr. haben sollte; sondern es müßte klüger mit anwachsendem Capitale und Interessen, die Zahl der Hebungs Wittwen, aus denen Expectanz habenden, vermehret, und entweder mehr Wittwenwohnungen gebauet, oder auch das Geld unter 24 Wittwen, bei einkommenden 1200 Rthlr. Interesse ausgeheilet werden. Was die übrigen Statuta und Artikel dergleichen Wittwencassen betrifft, bestehen selbige gemeiniglich darinnen; daß ein Mann, der seine Frau in die Wittwencasse hat einschreiben lassen, wann selbige vor ihm verstirbt, 50 oder 100, unter seinen Nicointeressenten collectirte Rthlr. zu ihrem Leichenbegängnisse empfängt, item: daß, wann er zur andern Ehe schreitet, seine neue Frau in der Abgestorbenen Stelle in der Wittwencasse wieder einsetzen kann, vermittelt daß er eine Recognition von 10 oder 20 Rthlr. (nachdem er alt ist, und seine

neue

neue Frau auch das Ansehen hat; daß sie nach ihrem Tode nicht leicht wieder beirathen möchte,) der Wittwencasse erlege. Bey ereignendem Todesfalle müssen auch alle Interessenten mit langen Mänteln, wo dergleichen Processiones gebräuchlich seyn, mit zur Leiche gehen, bey Strafe eines gewissen Geldes vor die Ausbleibenden. Wann auch jährlich oder quartaliter die Cassa eine Collecte von 1 oder 2 Rthlr. vor die Person einsammeln läßt, könnte solches zu der Cassa Unkosten, item: unter die Expectanzhabenden ausgetheilet werden. Legirten einige gutheitzige Cassainteressenten Ihrer hinterlassenen Societät, item: denen wirklich zur Hebung seyenden Wittwen, oder denen noch in Expectanz stehenden, etwas, so wird es zu Dank angenommen. Mit der Ordnung und Bestellung derer Administratorum, wird es wie bey denen Todten- oder Jungferncassen gehalten. Sollten auch einige Interessenten größere Summen, als 100 oder wohl 1000 Rthlr. und mehr, einlegen, und hernach die Frucht des ganzen von 100 Familien zusammen gebrachten Capitals, per modum derer Leibrenten, auf ihre Wittwen, und so auch in Jungfernladen, auf ihre Töchter, in denen Städten oder Provinzen bringen wollen, die können es gleichfalls thun, ja ganze kleine Landgüter, Meyer- und Bauerhöfe zusammen werfen, und kleine Wittwensitze daraus machen, auf welchen ihre Wittwen lebenslang wohnen, und das ihnen aus denen Leibrenten zuwachsende jährliche Geld, mit Ruhe und Standesgemäß, so lange sie unverheyrathet bleiben, verzeu-
ren

ren können. Und so viel von denen bürgerlichen Wittwencassen.

Unter denen Herren Geistlichen, von welchen es insgemein heiße, daß, wann sie sterben, sie nichts als Bücher und Kinder hinterlassen; welches dann bey denen schlechten Einkünften, die theils Prediger unter denen Protestirenden haben, gar wohl zu glauben ist, und nur mehr als zuviel eintrifft, ist nunmehr auch schon an etlichen Orten die löbliche Ordnung eingeführet, daß sie bey ihren Lebzeiten sich selbst unter einander collectiren, und eine Priesterwittwencasse aufrichten, aus welcher dieselben, nach ihrem Tode können unterhalten werden. Nur möchte mancher Priester- und bürgerlichen Witwe dieses Morale eingebunden werden, daß, wann sie Gott ohne solche Hülfе aus dem Monte Pietatis, oder der Wittwencasse, mit zeitlichen Mitteln gesegnet, daß sie davon ihres Lebens Unterhalt haben könne, sie das Werk der Barmherzigkeit an ihren übrigen Wittschwestern oder Interessentinnen an der Wittwencasse, (welche nichts im Vermögen haben,) erzeige, und ihnen ihre Portion zukommen lasse^{*)}, welches ihr vermaleinst einen nicht geringern Ruhm im Himmel zuwege bringen wird, als derjenige gewesen, den die
Wit.

- *) Hier erwartet oder wünschet der Verfasser zu viel. Wer einmal durch seinen Einkauf und Beytrag sich das Recht zu einem Wittwengehalte erworben hat, der wird schwerlich solchen der Gesellschaft überlassen. Denn wenn er Liebeswerke thun will, so wird er allemal seinen eigenen Neigungen und Absichten darinnen zu folgen geneigt seyn.

Witwen zu Zoppe von der Tabca gegen den Apostel Petrum abgestattet, wie hiervon das 9te Kapitel derer Apostelgeschichte, am 36 und folgenden Versen zu lesen ist. Gemeine und arme Witwen betreffend, finden solche ihren Unterhalt, von denen, in allen wohl policirten Städten angerichteten Armenecassen, in Spitalern und andern Armenhäusern; wie dann kein Legatum Gott angenehmer seyn kann, als welches auf Witwen und Waisen, Fremde und Kranke, arme Studierende, Erulanten und Profelyten, Nackende, Dürstige, Abgebrannte, Verjagte, in Schulden und Elend ohne ihr Verschulden stekende, und dergleichen, (wiewohl bey einigen dieses jetzt Erzähle cum grano salis; zu verstehen, das ist, daß man wohl zusehe, wo man sein Almosen hingiebt,) gewendet wird, besser, als daß es an lachende, oder sonst ohnedem genung habende Erben komme, welche oft dasselbe lüderlich anwenden, und wohl gar außer Landes unnützlich verzehren. Die Handwerkszünfte betreffend, haben einige derterselben ebenfalls ihre Witwen christlich und wohl bedacht, nachdem durch solche Witwen, oder auch durch ihre Töchter, ein junger Meister, zur Meisterschaft gelangen kann, welches je so gut als der beste Fundus zu einer Witwencasse mag genennet werden ^b).

End,

b) Wider diese Begünstigung der Witwen wäre gar vieles zu erinnern. Die Witwen müssen nicht zum Nachtheile des gemeinen Wesens versorget werden; und dem gemeinen Wesen liegt ohne Zweifel daran, daß

Endlich ist hier als etwas höchst nöthiges, bey allen oberzählten Sterb- und Wittwencassen zu erinnern: daß diejenigen, welche ein solch Collegium, oder vielmehr Fraterrität (denn also nennet das canonische Recht diejenigen, welche in einer Kirche, Stiftung, oder Capitel, zusammen leben, und gleichsam aus einem Brunnen, seu *Φεάτρος*, Wasser schöpfen, daher hernachmals das Wort *Φεάτροες*, Fratres, Brüder, und *Φεάτρηαι*, wie Bodinus 3. de *Repub. c. 7.* will, entsprossen,) aufrichten wollen, wohl thun, daß sie es mit Consens und Confirmation ihrer Obrigkeit thun; dann, nach der gemeinen Rechtsregel: *Omne Collegium est reprobatum, quod non specialiter vel a jure, vel a Principe seu Magistratu est approbatum l. 1. ff. de Colleg. illicit. l. 1. ff. quod Cui univers. nom.* nicht zwar, daß es eben nöthig sey, zu erwarten, bis der Magistrat ein solch Collegium von sich selbst, und proprio motu aufrichte, (worauf bey dem heutiges Tages fast durchgehends verfallenen Policewesen, lange müßte gewartet werden,) sondern, daß diejenigen, welche solche in guter Absicht unter sich aufgerichtet, dem Magistrate ihr Vorhaben entdecken, ihm die desfalls schon vorgänglich unter sich errichtete Statuta vorlesen, und solche zu confirmiren bitten; so haben sie sich, im Falle, daß Irrung und Spalt sich dar-
über

tüchtige und geschickte Handwerker zu haben. Auf diese Geschicklichkeit muß demnach strenge gesehen werden, ohne darauf Betracht zu nehmen, daß jemand eine Witwe heyrathet.

über ereignen sollte, dessen Schutz und Handhabung zu getrüben. Sie müssen auch, wann ihr Collegium oder Fraternität, die ferneren Requisites eines Collegii liciti haben soll, ihre Rectores und Seniores, das ist, Vorsteher und Aeltermänner haben, bey welchen alle Direction und Autorität stehe, Paul de Castro in l. 1. §. in filii ff. ad S. C. Trebell: item ein gemeines Siegel in ihren Fraternitätsacten gebrauchen, einen gewissen Ort ihrer Zusammenkunft, und gemeine Lade haben, in welche sie sowohl die einkommenden Revenüen des Collegii, als auch die Geldstrafen colligiren; wobey ihnen dann auch obliegt, ihre Leges und Statuta dergestalt zu halten, daß nichts wider die Ehrbarkeit, gute Sitten, oder die Ruhe der Republik in ihrem Collegio gehandelt werde. Sollte aber jemand darwider zu thun, sich unterstehen, der wird arbitrarie, oder auch gar mit der Ausschließung aus der Fraternität, bestraft. Siehe hiervon mit mehrern Bodinum lib. 3. de Republ. cap. 7. precipue p. 539. Et seqq. wie auch bey der meisten hin und wieder aufgerichteten Wittwencassen, ihre Statuta, unter welchen eine in einer gewissen Reichsstadt aufgerichtete, 28 Artikel in sich hält, deren Inhalt kürzlich ist, als folget, nämlich:

In dem ersten, wird gehandelt, von denen Stiftern dieser Wittwencasse.

In dem andern, von denen Directoribus, Aeltesten und Besizhern.

In dem dritten, wo beyer Interessenten baare Geldcasse in Verwahrung stehen, und wer den Schlüssel zu solcher haben soll.

In dem vierten, von Abwechslung derer Directorum und Adjunctorum.

In dem fünften, von Ablegung ihrer Rechnung.

In dem sechsten, von der Zahl derer sämtlichen Interessenten.

In dem siebenten, wie die Interessenten sollen beschaffen seyn? nämlich: Es sollen seyn ehrliche, gesunde, mittelmäßig alte, und derselben Stadt Religion zugethane Leute.

In dem achten, wie hoch derer Interessenten höchstes Alter seyn müsse, wann sie wollen recipiret werden, nämlich 60 Jahre, als über welches keiner angenommen wird, weil er bald sterben, und also die Casse zeitig mit seiner Witwe beschweren möchte, wie er dann auch schon, wann er über 50 Jahr alt ist, vor ein jedes darüber ein gewisses mehr, an Anlaggelder, als die in dieser Casse gesetzten 100 Rthlr. geben, und desfalls damit kein Unterschleif geschehe, entweder seinen Nachenzettel, oder auch einen Extract aus dem Kirchenbuche, mitbringen muß.

In dem neunten, ob ein Unverheyratheter auch hieran Theil haben könne, R. Ja, in so fern er die erste Einlage, und dann die jährlichen ordinären und extraordinären Zubußen erlegen wolle, so könne er wohl recipiret werden, sonderlich wann ers in Hoffnung und Absicht einer künftigen dadurch besser zu treffenden Heyrath thut, weil es schon eine Motive ist, die Aeltern oder Freunde in die Heyrath einer Tochter eher einwilligend zu machen, wann sie versichert sind, daß selbige
nach

nach dem Tode ihres Mannes, einen redlichen Unterhalt finden. Dannhero auch etliche an sich selbst schlecht bemittelte Männer, wann sie Witwer worden, und etwan in ein oder zwey Todtencassen interestiret seyn, aus welchen ihre Witwen etwan nach ihrem Tode ein hundert Thaler insgesamt zu heben haben, solche künftige Hebung flugs als eine Rente von 2000 Rthl. Capital ausgeben, und daß sie soviel, und zwar gewiß, ihren Frauen nach dem Tode hinterlassen können, sich berühmen dürfen.

In dem zehnten Artikel, wird gehandelt, wo die Zusammenkunft seyn soll.

In dem elften, von denen dabey vorkommenden Unkosten, welche bey allen dergleichen bürgerlichen Liebestiftungen, billig ganz gering, oder gar von denen, die solche machen, aus eigenem Beutel bezahlet werden sollten.

In dem zwölften Artikel, wie es (wann etwas in der Societät zu proponiren wäre,) mit denen Boten gehalten werden soll, und wird geschlossen, daß 10 und 10 einen Bevollmächtigten aus ihren Mitteln unter sich machen, und solchen in der Societät Versammlung schicken, und ihm ihr Botum mitgeben sollten, damit die ganze Societät, von 100 oder mehr Personen nicht allezeit zusammen zu kommen nöthig habe.

In dem dreyzehnten, von dem Boten, oder Aufwärter bey der Societät, -der mit 12 Rthl. jährlich salariret wird, und auch genugsam seine

Rechnung dabey findet, weil ein solcher Gesellschafts-, Amts- oder Zunftbothe und Ansager, seine Profession darneben treiben, mehr dergleichen Collegia bedienen, und also wohl dabey zurecht kommen kann.

In dem vierzehnten, von Strafe derer Ausbleibenden, solche geht entweder die Directores und Assessores, oder auch die ganze Societät, oder auch ihre Deputirte an; es sey dann, daß sie Ehehaften oder Leibesunpäßlichkeit vorzuwenden, und selbige zu beweisen hätten.

In dem funfzehnten, von ausheimischen Interessenten, welche ebenfalls in Mangel derer einländischen, angenommen werden; doch, daß sie sich einen bekannten Mann zur Stelle anschaffen, der die ordinairen und extraordinairen Zubußen, richtig und zu bestimmter Zeit, gleich andern vor sie erlege.

In dem sechzehnten, von der ersten Einlage, welche in dieser Casse, darüber diese Artikel aufgerichtet worden, nur 10 Rthlr. ist, würde auf 100 Personen 1000 Rthlr. seyn, wovon $\frac{1}{4}$ auf Interesse gelegt, die andere zu der Societät baaren Ausgabe behalten werden.

In dem siebenzehnten Artikel, von Belegung des obbemeldten Capitals, dessen Sicherheit denen Directoribus anbefohlen wird.

In dem achtzehnten Artikel, von der jährlichen Zubuße, solche wurde quartaliter auf 2 Rthlr. oder so der Witwen mehr seyn, auch höher gesetzt.

In

In dem neunzehnten Artikel, von denen Saumseligen in der Zubuße, wie hoch an Geldstrafe sie dafür sollen angesehen werden.

In dem zwanzigsten Artikel, von der Nebenbüchse, zu Aufbehaltung derer kleinen Strafgeder und täglichen Ausgaben.

In dem ein und zwanzigsten Artikel, von der Zunahme des Capitals, und worzu selbiges soll angewandt werden, wird beschlossen, es soll auf Zins ausgethan werden.

In dem zwey und zwanzigsten Artikel, von dem tödtlichen Abgange des Mannes, ist beschlossen, daß der Witwe sollen innerhalb 3 Tagen 100 Rthlr. zum Begräbnisse gezahlet werden.

In dem drey und zwanzigsten Artikel, von dem Sterbefalle der Frauen, ist geordnet, daß damit des Mannes sein Recht an der Casse aufhöre, es wäre dann, daß er, in Vorsorge seiner künftigen Eheliebsten, in der ordinairen und extraordinaireren Zulage beharren wollte, thäte er solches und stürbe doch Witwer, so hätten seine Erben ein vor allemal zu seinem Begräbnisse 100 Rthlr. zu empfangen.

In dem vier und zwanzigsten Artikel, von denen Hebungen derer Witwen, bey ihrem Leben, und nach ihrem Absterben. Hier bekommt sie jährlich 100, oder quartaliter 25 Rthaler, und fängt sich die erste Hebung an, in dem vollen Quartal nach des Mannes Tode; bey ihrem Todesfalle bekommen ihre Erben noch zu guter Letzt

zu ihrem Begräbnisse auch 100 Rthlr. und mag kein Creditor auf diese, ad pias Causas destimirte Hebung, einigen Arrest legen, oder deshalb an die Casse sich zu halten bemächtigt seyn, sondern er muß bey des Schuldners Person und dessen Effecten bleiben.

In dem fünf und zwanzigsten Artikel, wann eine Witwe sich wieder verheyrathet? Hierüber ist verordnet, daß alsdenn ihre Hebung aufhöre, doch steht ihr frey, das Recht, wo anders die erwählte Person der Societät anständig ist, wieder zu verneuren.

In dem sechs und zwanzigsten Artikel, von denen Expectanten und deren Einschreibung; solche erlegen, wann sie sich angeben, 2 Rthlr. pro Arrha, und werden alsdann ins Expectantenbuch eingeschrieben ^{c)}, so bald nun eine Stelle vacant wird, treten sie nach der Ordnung, als sie eingeschrieben worden, dieselbe an.

In dem sieben und zwanzigsten Artikel, wann die Zahl derer Witwen anwächst, so soll noch
mehr

c) Dieses ist wider den Nutzen der Societät, daß sie jemand bis zu einer erledigten Stelle expectant seyn läßt. Je mehr Mitglieder sie hat, desto mehr wird sich ihr Capital vermehren, und desto mehr Contribuenten wird sie haben. Es ist dieses um so nöthiger, wenn die Gesellschaft kein Gesetz hat, daß ein Gesellschafter gewisse Jahre contribuiret haben muß, ehe seine Witwe zur Hebung gelanget.

mehr zugeschoffen, oder denen Wittwen weniger gegeben werden.

In dem acht und zwanzigsten Artikel, wann ein Interessent an der Casse sich außer Landes wohnhaftig niederließe, so muß er einen Bevollmächtigten stellen, der seine Stelle in Auszahlung der Zubuße bezahle.

Aus diesen jetzt erzählten Artikeln, ist zu ersehen, wie diese Verordnung, ob sie wohl in ein und andern, gute Einrichtung mit sich führet, dennoch auch zu vielen Inconvenientien und Beschwerlichkeiten Anlaß gebe, und solcher Gestalt nicht gar lange standhaft bleiben kann, inmaßen sich die Interessenten schon selbst bescheiden, daß ihre Zubußen jährlich ziemlich hoch steigen, die Wittwen aber Gefahr laufen möchten, daß ihnen ihre jährliche Hebungen verringert werden möchten; weswegen die, solcher Gestalt eingerichteten Wittwencassen, da Anfangs ein Capital von 100 Rthlr. geschossen, das davon kommende Capital aber hernach auf sichere Zinse belegt, und von denen Renten eine gewisse Anzahl Wittwen unterhalten, nach deren Absterben, die Expectanz habenden, wieder an ihre Stelle gesetzt, und bey ereignetem Todesfalle derer Männer, von jedem Interessenten 1 Rthlr. und also zusammen von denen 100 Interessenten 100 Rthlr. collectiret, und der Witwe zu ihres Mannes Begräbniskosten, ins Haus geschicket werden, annoch die beste und richtigste sey, in Ansehung, daß die zur

Hebung gekommene Witwen, sich keines Abgangs ihrer Hebung zu besorgen, indem an derer-verstorbenen Männer Stellen, allezeit wieder neue; gegen Erlegung derer 100 Rthlr. eingenommen werden, und also die Zahl, von 100 Contribuirenden, allezeit vollbleibt, welche, wann sie 4 mal nach einander ausgestorben, schon ein Capital von 40000 Rthlr. hinterlassen, von welcher ihren Zinsen 40 bis 50 Witwen können unterhalten werden. Wenn diese nun auch sterbliche Menschen sind, so treten die jünger Witwe gewordenen, und in der Expectanz stehenden, wieder an ihre Stelle, und endlich möchte es sich bey so großen einkommenden Zinsen gar fügen, daß die allezeit voll stehenden 100 Contribuentes nicht einmal 40 Witwen zu unterhalten hätten, so könnten, entweder die wenigen, so viel stärkere Hebungen bekommen, oder, so die Hebungen stets beständig bleiben sollten, (welches doch nicht so anreizend seyn würde, als wann sie per modum derer Leibrenten, denen noch lebenden Witwen zuwüchsen,) könnten solche Ueberschußrente, zu der Societät belegtem Capital geschlagen, und selbiges unvermerkt dadurch vergrößert werden.



Folget ein vollständiges Formular einer Priester - Witwen - und Waisencasse, welche die Priesterschaft auf dem Lande in dem Görlitzischen Kreise, und was zu desselben ganzen hochlöblichen Amtsterritorio gehörig ist, An. 1708. die Woche Dom. I. post Trin. oder an dem Görlitzischen warmen Markte aufgerichtet hat.

*Carpzovius Juris prud. Eccles. Lib. II.
Defin. 329.*

Pie faciunt Ministri Ecclesiae, Fiscum fraternitatis seu ararium in favorem Viduarum, Orphanorum suorum erigentes & consensum Principis petentes, qui nec iis denegari, nec redditus fisci alios in usus converti debent. Und in Ecthesi stehen diese Worte: Modica quia sunt Ministrorum Ecclesiae salaria atque stipendia, adeo ut & familiam suam vix inde sustentare, nedum quicquam Viduis & Orphanis reservare queant, bene utique faciunt, fisco fraternitatis iis prospicientes, arariumque peculiare (quod vulgo der Witwenkasten appellitant) erigentes, in quo ex fraterna charitate Eleemosynae a piis hominibus colliguntur, ex honestis Legatis acquiruntur, & ab ipsismet contribuntur, quo Viduis & Orphanis verum vel annuatim quid inde ad sustentationem assignetur, vel certa portio semel pro semper solvatur, prout scilicet a Ministerio cujusque dioeceseos fuerit con-

ventum; Quod quia pium est & laudabile, a Superiore confirmari debet, nec facile Magistratus consensum suum detrectabit, quia maximus est favor Viduarum ac Orphanorum ceu miserabilium personarum, *l. un. c. quando Imp. inter pupillos & viduas*, & quarum cura maxime pertinet ad pectora generosa, *Gloss. jur. Saxon. lib. 1. art. 20. in pr. Joh. Limn. lib. 6. jur. publ. c. 5. n. 49.* & fidei ac protectioni Principum personæ prædictæ commendantur, *Exod. 22, 23. Esr. 1, 23. Zach. 7, 10.*

Folget demnach

I.

Kurzer Entwurf, auf was für Art und Weise die Priester - Witwen - und Waisenprovision und Casse soll eingerichtet werden.

Num. I.

Es soll darzu gezogen werden, die gesammte Priesterschaft, von denen kleinen Städten, Markt-
flecken und Dörfern des Görlichischen Amtskreises, und alle Pastores, Diaconi und Substituti, so in demselben zu finden sind. Darzu auch die Priesterwitwen und Waisen gehören, so das Gnadenjahr haben, und deren Männer auch contribuiren haben; denn weil sie ihrer Männer und Väter Stellen an noch besitzen, alle Accidentien genießen, und das wenige, was sie geben, bald 5. 6. und mehr nach folgendes Jahr und jährlich lebenslang wieder bekommen,

men, sollen sie das Contingent, als ob ihre Männer und Väter noch lebeten, gleichfalls geben und hiermit dem Successori ein Exempel der Nachfolge hinterlassen. NB. So aber einer und der andere Priester, außer solchem Görlichischen Amtskreise, in der Nähe, oder auch in einer großen Stadt, wohnende, Beliebung tragen würde, in dieses heilsame Provisionswerk mit einzutreten, und darzu sein Contingent zu contribuiren, dem soll der Access und die Reception unversaget seyn. Sollte auch ein Priester nach göttlichem Willen seine Station im ist bemeldten Görlichischen Kreise verlassen, und anderswo hinziehen, so soll weder bey ihm, noch seiner Witwen und Waisen, das einmal gehabte Beneficium aufhören, wenn er nur, an dem andern Orte, beständig contribuirt.

II.

Ein jeder Priester soll jährlich Termitt des Görlichischen warmen Markts Dom. I. post Trinit. zu der Priester Witwen- und Waisencasse einen Rthlr. geben, will aber auch einer etwas mehrers contribuiren, stehts ihm frey, soll auch bona fide aufgezeichnet- und berechnet werden, ordinaire aber bleibt bey 1 Rthlr.

III.

In denen ersten zwey Tagen des Görlichischen warmen Markts, als Montags und Dienstags, soll ein jedweder solchen Thaler Geld nach Görlich schicken, und zwar 150, bis auf bessere Anstalt in M.D.H. Haus,

Haus, in der Kränzelgasse gelegen, allwo es von denen daselbst befindlichen dreyen Vorstehern der Priester-Witwen- und Waisencasse soll abgenommen, und ein Recepisse dem Ueberbringer zurücke gegeben, und mit eigenhändiger Unterschrift derer Vorsteher, ertheilet werden, welches Recepisse, statt einer Quittung, dienen mag, doch wird ein jedweder seinen Namen und Parochie darzu zu schreiben und das Geld zu versiegeln sich betreiben lassen.

IV.

Solches Geld soll in einen Kasten, der drey absonderliche Schlösser hat, zu welchen ein jeglicher Vorsteher einen besondern Schlüssel haben soll, gelegt und verwahrt werden, bis zu Auslieferung an diejenigen, denen es gewidmet ist. Jedoch werden die Vorsteher bey verhängter Feuers-Diebs- und anderer unvermutheter Gefahr (die doch Gott gnädigst abwende!) ad restitutionem nicht obligiret werden können, zumal da sie keiner Verwahrlosung mit Rechte zu beschuldigen wären.

Es soll auch ein großes Buch gehalten werden, darein ein jedweder, mit seinem gelieferten ordinairten Contingente, namentlich, oder auch so et extraordinair was beylegen will, auf sein Verlangen ohne Namen, und mit andern Expressionibus, eingetragen, welchen Personen, und wie viel davon ausgegeben worden, gleichfalls aufgezeichnet, und also richtige Einnahme und Ausgabe gehalten werden.

V.

Bei solcher Witwen- und Waisencasse sollen drey Vorsteher seyn, und wollen die unten gesetzten drey, so dieses Werk zuerst in Gottes Namen vorschlagen, anjese im Anfange bleiben, bis auf eine vollkommnere Einrichtung, da denn juxta Num. IV. de Administratione eine andere Aenderung getroffen werden soll. Sollte aber von denen drey ordentlichen Vorstehern einer oder der andere, bey Colligir- und Austheilung dieser Witwen- und Waisengelder, durch unumgängliche Amtscasus, Krankheiten oder andere prägnante Zufälle gehindert werden, bey der Casse zu erscheinen, so soll derselbe, einen von seinen nächsten Amtsbrüdern und Nachbarn, substituiren, mit dem Schlüssel und nöthigen Instructionen nach Görlitz senden, der denen andern sich adjungiren kann.

VI.

Wenn nun das Geld Termino predicto innerhalb derer zwey Tage eingekommen, soll es gleich unter die Priesterwitwen und Waisen distribuiret werden; die mit jemanden von denen übrigen in oberührtes Haus mit einem kleinen Handbriefgen, unterzeichneten Namen und Orte ihres Aufenthalts, einsenden können, so soll ihnen das Geld mit einem kleinen Büchel, darinn das Quantum mit ihrem Namen geschrieben (welches Büchel sie jährlich bey der Abholung mit einsenden sollen) zugestellet werden. Es wird sich auch weder Witwe noch Waise solches zu begehren scheuen dürfen, sine mal ihre

Quote

Quote nicht schlecht hin als ein Almosen, sondern vielmehr als ein ordentliches Erbe oder Interesse, des, von ihren Männern und Aeltern eingelegt und geschenkten Capitals, gebührend zu fordern seyn wird. Wie viel aber allemal auf eine Witwe oder auf eine Waise kommen wird, kann man jezo so genau nicht wissen, weil ihre Anzahl nicht bekannt; in Zukunft aber, wenn die Specification einkommen, wird man es schon besser wissen und sagen können; doch wird es allemal jährlich was austrägliches und wenigstens 6 bis 8 Rthlr. ausmachen. Es soll aber dabey die Eintheilung und Auslehnung so geschehen, daß auch allezeit, etwas in der Casse bleibe, damit, auf den Nothfall, wenn einer Wittwen und Waisen eine sonderliche Noth anstöße, sie daraus eine Nothhülfe bekommen könnte: denn es soll eine solche Anstalt seyn, daß allen nothleidenden Priesterwitwen und Waisen allemal wirkliche Hülfe geschaffet werden könne.

VII.

Die Priesterwitwen und Waisen aber, die dieses Beneficium genießen, sollen keine andere seyn, als solche, deren Männer oder Väter im besagten Gdrligischen Amtskreise, und sonst diesem Provisionswerke juxta Num. I. incorporiret seyn; Ausländische aber und Fremde und außer solchem Territorio sich befindende, werden hievon ausgeschlossen: auch wenn die Witwen in andere Dertter und Länder, außerhalb unsers Landes sich hinbegeben. Ingleichen auch, wenn sie wiederum heyrathen, so expiriret bey ihnen dieses Beneficium; ihre Kinder aber,

aber, mit dem vorigen Manne, als einem Priester gezeuget, genießen bey ihrem Stiefvater gleichwohl das Recht, gleich andern Verwandten, und also, wenn die Töchter nichts hätten, und sehr arm wären, so bekommen sie, zu ihrer Hochzeit, eine kleine Ausstattungsbeihilfe, wie aus folgenden Nummern zu ersehen seyn wird.

VIII.

Priesterwitwen aber, die bey guten Mitteln seyn, und dieses Beneficium sonderlich nicht bedürfen, sollen gleichwohl, weil ihre Männer darzu contribuiret haben, daran participiren, und jährlich ihre Quote erlangen; doch, so fern sie es nicht begehren, soll ihnen frey stehen, ihren Antheil einer andern armen Priesterwitwe und Waisen, die etwan ihre guten Freunde seyn, zu verehren, oder in die Casse wieder zurück zu geben, welches Geld unter die armen Priesterwitwen und Waisen, nach Proportion, soll ausgeheilet werden, daß also die Armen über ihre ordentliche Quote noch diese von denen reichen Priesterwitwen geschenkte Quote bekommen sollen.

IX.

Und weil heuer An. 1708. Term. Görlitzischen warmen Markts, dieses Provisionswerk angeht, so soll auch von der Zeit an, wenn nunmehr Priester nach Gottes Willen stürben, und also Witwen oder Waisen würden, und deren Männer darzu contribuiret haben, die Distribution übers Jahr, an ihnen, den Anfang gewinnen; hingegen aber diejenigen Priesterwitwen und Waisen, die vor diesem aufgerichteten Provisionswerke worden sind, deren Männer

und Väter auch nichts barzu gegeben haben, die sollen daran nicht participiren; es wäre denn, daß es einige gar arme gäbe, die keine eigene Herberge hätten, müßten Hauszins geben, und hätten kein Capital, keine Gärten, keine Häuser, viel unergogene Kinder, und nicht gnugsame Lebensmittel zu ihrer und ihrer Kinder Sustentation, (und solcherley Arme werden allemal verstanden, wenn in gegenwärtigen Nummern derer Armen gedacht wird, daran und dabey soll man ihre Armuth erkennen, und glaubwürdigen Zeugen glauben, und alle Umstände ihres wahren Armuths einsehen) und also gar misere leben, denenelben soll einer jedweden etliche Thaler, damit sie dieses Provisionswerkes gleichwol zu ihrem Troste genießen möchte, aus der Casse gereicht, das übrige Geld aber auf künftige Trauer- und Nothfälle aufgehoben, und eines jedweden Priesters, der nunmehr contributret, sein Weib und Kinder zu denen rechten Erben dieser gesammelten Gelder, auf oben besagte Weise, unter sie auszutheilen, eingefeset werden. Dannenhero wird ein jedweder Priester bey seiner Unterschrift melden, ob eine sehr arme Priesterwitwe von seiner Parochie sey, die dieses Beneficii charitativi höchst benedthiget wäre, so sollte sie heuer, und weiter hin, dieser Witwen- und Waisencasse, ex commiserationis und zu ihrer Consolation genießen. NB. Es ist aber heuer an die Armen, deren die Herren Confratres 4 bis 5. angezeigt haben, nichts geliefert worden, weil die Praesentes Confratres am Göttlichen warmen Markte An. 1708. mehrentheils dahin geschloß-

schlossen; daß ihre Contingente und Capitalgelder, so sie, von dato an, zusammen trügen, allezeit ganz allein ihren Weibern und Kindern zum Besten nur bleiben sollten; doch wollten sie jener Armen auch nicht vergessen, sondern jährlich bey Einfindung ihres ordinairn Contingents und Capitalgeldes, noch etliche Groschen 3 oder 4 oder 5. nach eines jeden Beliebigen, drüber in Extracasse belegen, und solcher Ueberschuß sollte denen Alten, Armen, Nothleidenden und denen Pfarrwitwen und Waisen, die in unserm Territorio und von unsern Parochien seyn, zu ihrer Erquickung heimfallen, und unter sie distribuiret werden, daß sie sodann auch unsers Provisionswertes, ohne Schwächung unserer Casse, auf solche Weise, zu ihrem Troste und Freude, gleichwohl genießen sollten. Dahero werden die damals anwesende und auch damals abwesende Herren Confratres hiermit freundlichst gebethen, wenn sie, so Gott leben und Gesundheit verleihet, übers Jahr 1709. Term. Sörlisfchen warmen Markts, ohne weiteres schriftliches Erinnern, über ihr ordinairn Contingent (und so was mehr beliebte) in Cassa beizutragen, auch einige wenige Groschen, als ein kleines Almosen, in die Extracasse drüber legen wollten; so sollte solches Geld für die alten, vorigen, armen, schwachen und kranken Priesterwitwen und die sich heuer gemeldet haben, und so einige noch mehr wären, die die Herren Confratres bey ihrer Einfindung ihres ordinairn Contingents nur ohnschwer melden wollen, (denn die von ihnen nicht gemeldet, sollen auch nicht angenommen werden) treulich

lich und redlich unter sie ausgeschellet werden, für welche Wohlthat auch solche Priesterwitwen und Waisen Gott loben und preisen, fleißig für das ganze Land, und sonderlich für hiesige Priesterschaft und ihre Wohlthäter bethen, fromm und gottesfürchtig, ehrbar, keusch, gerecht und göttlich zu leben nicht unterlassen werden. Dergleichen auch die andern Priesterwitwen und Waisen, die nunmehr an der 1708. aufgerichteten Casse participiren, zu thun schuldig seyn werden.

X.

Dem da präsupponiret man ja von allen und jeden Priesterwitwen und Waisen, so zu unserm An. 1708. angefangenen Provisionswerke gehören, nach der christlichen Liebe allemal so viel, daß ihre seligen Männer und Väter in der Grube, durch öffentliches Aergerniß und Schande von ihnen nicht möchten geschimpfet werden, weil diese Vorsorge, nicht der Bosheit, sondern nur derer gottseligen Nothdurft, nach paulinischer Vorschrift, zu statten kommen soll, NB. Hingegen wenn sie ein ärgerliches, gottloses, hoffärtiges, verschwenderisches, notorisches böses Leben führen sollten, würden sie von diesem Beneficio, bis zu ihrer Befebrung und Lebensbesserung, ausgeschlossen.

XI.

Bequäbe sichs auch, daß einige gutthätige Herzen, Priesterwitwen und Waisenfreunde, von hier, oder anderswo, zu dieser Casse was vermachten, und ein gewisses Legatum stifteten, als man doch nicht wissen kann, wie der liebe Gott für arme Priester-

sterwitwen und Waisen sorgen möchte, und man zu einem Capital gelangen könnte (daran die Herren Confratres und wir auch fleißig arbeiten, und Gott vertrauen wollen. Gott lob wir haben schon ein klein Capital,) so soll solches mit gewissenhaftem Gutachten drey 3 Vorsteher, an gewisse und richtige Derrer ausgelehnet, und die jährlichen Zinsen, zum Besten denen Priesterwitwen und Waisen, nunmehr nach dem An. 1708. aufgerichteten Provisionswerte angewendet werden.

XII.

Wenn sich auch zutrüge, daß Vater und Mutter sterben (als wie schon etliche mal in unserm Territorio geschehen ist,) und lauter unerzogene kleine Waisen blieben, die niemanden hätten, der sich ihrer annähme; so sollen sie zu dieser Priesterwitwen- und Waisencasse ihre Zuflucht nehmen, da denn ihnen mit Rath und Hülfe soll begegnet, zu ihrer Auf-erziehung und Sustentation nöthige Vorsorge getragen werden; auch wenn Witwen oder ihre Kinder in große Krankheit gerietzen, oder sonst alle Lebensmittel hinfielen, so sollen sie sich allhier anmelden, da denn ihnen etwas ex Cassa gegeben, oder ihre Quote anticipando zugestellet, auch wenn nichts in Cassa vorhanden, von der gesammten Priesterschaft eine Collecte bey ihren anvertrauten Gemeinen colligiret werden, welches denn ein ansehnliches austragen, und zu großem Troste denen armen Witwen und Waisen, in ihrem Trübsal gereichen würde.

XIII.

Wenn eine Priesterwitwe stirbe, und hätte lauter erzogene große Kinder, die ihr eigen Brodt verdienen können, und hätten die Töchter das 17 Jahr ihres Alters erreicht, so expiriret solches Beneficium, außer daß die Töchter, wenn sie ehrlich und christlich heyrathen, einige Beyhülfe zu denen nöthigsten Ausstattungskosten, denen armen Müttern gleich, bekommen sollen, die unerzogenen aber sollen juxta Num. 12. schon consideriret und auf einen bequemen Modum mit denen Confratribus berathschlaget werden: elende und mühselige Kinder aber sollen lebenslang ein Beneficium charitativum ex Cassa genießen.

Hierbey wollen wir in antecessum (helfe Gott, daß in unserm Territorio zu keiner Zeit dergleichen Vater- und Mutterlose Priesterwaislein werden möchten, die etwan gar keine Mittel und niemanden zu ihrer Education und Sustentation haben sollten,) etliche Modos setzen, wie solchen armen Waislein könne gerathen werden: 1) Müßte die ganze Priesterschaft unsers Circuli, und an einigen andern Orten mehr, jährlich eine Collecte sammeln (an einem jeglichen Orte würde der christliche Magistrat schon dergleichen verstaten, wenn man sie nur darum ansprache, und die Ursache dessen anjoge,) und das trüge wenigstens ein paar hundert Thaler aus, davon könnten die Kinder schon unterhalten werden: 2) Langte das nicht zu, so gäbe ein jeglicher von denen Circularpriestern, einen Rchtr. ordinaire, (Welchere was mehrers) das trüge auch bald ein paar hundert Reichsthaler aus: 3) Ingleichen nähme man auch

von denen Legatis, denen Armen vermachtet, die Zinsen weg, und die Armen ließen sich an ihrer ordentlichen Quote begnügen, weil die unerzogenen Kinder es nöthiger, als sie es hätten, die vielleicht noch was verdienen können; 4) oder man decurtirte von allen Quoten etwas ab; und da man einer Witwe hätte jährlich 8 bis 10 Rthlr. gegeben, so gäbe man ihr die Hälfte, bis die Kleinen ein wenig erzogen würden: 5) oder man thäte die Waislein zu denen nächsten Blutsverwandten: 6) oder in ein Waisenhaus in unserm Cirkel nach Zittau oder Lauban, und gäbe jährlich eine gewisse Summe, ja die ganze gesammte Universalcollecte ihnen zu Hülfe, so wäre es eine stattliche Zubuße, und könnten die armen Kinder reichlich erhalten werden. Andere werden noch andere und vielleicht noch bessere Modos geben können; und wenn dergleichen Casus extraordinarii werden vorkommen, so wird auch Gott schon extraordinario modo wissen zu helfen. Es soll bey uns heißen: Sorget nicht für den andern Morgen, denn der morgende Tag wird für das Seine sorgen.

XIV.

Wenn eine Priesterwitwe stirbt, kriegt sie ihre ordinaire Quote, wenn gleich das Jahr noch lange nicht um wäre, als einen Beytrag zu ihrem ehrlichen Begräbnisse; stirbt einer armen Witwe ihr Kind, kriegt sie zum Begräbnisse Zubuße 4 Rthl. ohne Decurtirung ihrer Quote; eine wohlhabende aber, und die noch so viel hat, daß sie ihr Kind zur Erden bestatten kann, kriegt dießfalls keine Zubuße.

XV.

Wohlhabende Priesterwitwen, wenn sie wieder heyrathen, und selbst nothdürftige Mittel haben, ein bisgen Hochzeit zu machen, kriegen nichts aus der Casse, wohl aber sehr arme, jedoch nicht über 12 bis 15 Rthlr. auch unter der Bedingung, daß sie keine läderliche und ihrem vorigen Stande unanständige Leute nehmen, denn auf solche Weise kriegten sie nichts; auch wenn solche Ausstattungsgelder derer Witwen oder derer Töchter ausgezahlt werden, müßten die andern Witwen von ihrem jährlichen Contingente etwan 1 Rthlr. oder 1 halben fallen lassen, damit die Casse nicht allzu großen Schaden litte^{d)}.

XVI.

Wenn ein Priester oder ein anderer Gottes-Priester-Witwen, und Waisenfreund, zu dieser Casse, eine erkleckliche Summe z. E. 50 oder 100 Rthlr. oder drüber, oder drunter, verehrete, soll ihm frey stehen, ob er solches Capitalgeld absolut in die Casse geben will, das ist: ob es reichen und armen Witwen zugleich zum Besten kommen soll, oder restrictive, das ist: dergestalt, daß die Zinse davon allein nur die armen Witwen und Waisen, (deren Eigenschaft, Erkänntniß und Beschreibung siehe Num. 9) genießen sollte, so soll solches mit eingeschrieben und
allein

d) Diese Gesellschaft hat mit wenigem allzumiel bestreitet wollen, Beytrag zur Hochzeit, Wittwengehalte, Versorgung und Erziehung der Kinder, Stipendien und Lehrgeld, und das alles mit jährlich 1 Rthlr. Beytrag. Wahrscheinlich hat man demnach zu keinem einen rechten Endzweck erreicht.

allein denen armen, wenn er es so haben will, als ein ihnen nur legitimes Legatum jährlich über ihre ordinäre Quote gereicht werden, denn es soll in diesem Punctu auf des Legatoris Disposition alles ankommen.

XVII.

Ingleichen auch wenn ein Priester, oder ein anderer, wer es auch wäre, seiner Frau und guten Freundin zu gute, eine austrägliche Summe in die Casse vermachte, mit der Bedingung, daß seine Frau nach seinem Tode ein Præcipuum jährlich für andern haben sollte, so soll die Hälfte der Zinse, seine Frau lebenslang bekommen, und die andere Hälfte, die andern Witwen; stirbt aber solche Frau und Witwe, so fallen die Zinsen der gesammten Priesterwitwenschaft anheim; oder, will einer auch noch mehr als die Hälfte derer Zinsen für seine Frau haben, so soll ihm auch frey stehen zu disponiren, und wird man hier allezeit nach dem Quanto des Legati sich richten, ein Legator aber gebrauche sich seiner Freyheit nur also, daß er Casse commodum jährlich promovire, und gegenwärtigen Artikeln nichts präjudicirliches vornehme.

XVIII.

Sollte demnach Gott diese Casse segnen, als wir mit Gott nicht zweifeln, und Priesterwitwen oder auch sehr arme Priester selbst, wollten ihre Söhne gerne zum Studiren halten, Schulbücher kaufen, oder auf ein ehrliches Handwerk thun, und hätten ihnen doch selbst nicht zu helfen, noch das Lehrgeld zu geben, ingleichen keine Mittel ihre Töchter nothdürftig auszustatten, so soll ihnen aus der Casse das

Schul-Lehrgehd und anderes Nöthige gegeben werden, daß sodann, es komme auch wie es wolle, hier, für ihre Noth, soll Rath und Hülfe geschaffet werden.

Von der Administration dieser Priesterwitwen, und Waisencasse, und wie sich die Vorsteher zu verhalten haben.

I.

Die Vorsteher sollen sich, nach denen hier verzeichneten Punkten, ganz genau richten, und darnach verfahren; und, so einige Casus, außer dem, was in Articulis presentibus specificiret, vorkommen sollte, sollen sie doch nichts vor sich alleine thun, sondern mit einigen andern Membris entweder mündlich oder schriftlich conferiren.

II.

Wenn die Vorsteher unter sich nicht können eins werden, v. g. wegen Eintheilung des Quanti distributionis, derer Personen, der Zeit, der Auslehnung derer Capitalgelber, da und dahin, und was mehr vorkommen möchte, daß dießfalls Disput unter ihnen entstünde, so sollen sie solche Sache zehen bis zwölf Priestern entdecken, die entweder gegenwärtig, oder durch ein paar Zeilen zu consultiren seyn, und was dießfalls, in der Sache, per majora, decidiret wird, dabey solls bleiben.

III.

Die Vorsteher sollen auch die Rechnung, alsbald nach dem Göttlichischen warmen Markte machen,

den, ins Buch eintragen, und übers Jahr, oder wenn es verlangt wird, solche öffentlich der Fraternität vorlegen, daß ein jeder Interessente selbige auch sehen; und wenn einige Defecte darinne vorkommen sollten, eine Verbesserung anweisen möge, daß es also keines absonderlichen Inspectors oder Revisors bedarf, weil ein jeglicher Priester ohne Unterscheid, dergleichen Potestät über die Rechnungsabnahme und Durchsehung haben soll.

Wenn jegige Vorsteher resigniren, soll ein jeglicher Kreis einen aus ihrem Kreise erwählen, der Görligische Kreis einen, der Zittauische Kreis einen und der Laubnische Kreis einen, entweder per majora vota, oder per sortem, respectu officii, von oben herunter zu, oder von unten hinauf zu, und wie es ihnen beliebt, und solche Abwechslung soll alle zwey Jahre geschehen, daß immer wieder andere erwählet werden, denn auf solche Weise kriegt ein jeglicher eine Verrichtung, dabey honos & onus ist, er wird der ganzen Sache kundig, und wird ein gutes Fundament zu einer beständigen Dauerhaftigkeit des ganzen Hauptwerks dadurch gelegt; will aber einer solch Officium nicht annehmen, kann er einen andern bitten, daß ers statt seiner über sich nehme. Was mehr von denen Vorstehern erfordert wird, ist Num. IV. V. VI. und XI. zu ersehen.

II.

Die 1708 gemachte Rechnung über die Prier-
sterwitwen und Waisencasse.

L. N. D. N. J. C.

Num. I.

Einnahme.

*) Derer Priester, die ihr ordinaires Contingent
nebst Capitalgeldern A. 1708 eingesendet, und zwar
in solcher Ordnung, wie die Gelder nach einander
eingetroffen.

	Contingentg.		Capitalg.	
	thl.	gr.	thl.	gr.
Penzig. Herr M. Elias Cübler	1			
Kengersdorf. Hr. Christoph Frie- drich Bucher	1			
Reibersdorf. Hr. M. Christian Ludovici	1		1	
Arnsdorf. Hr. Christoph Schische	1			
Melauenen. Hr. Johann Christoph Richter	1			
Krischa. Hr. Friedrich Petschke	1			
Oberbiele. Hr. George Krause	1		1	
Schöndorf. Hr. M. Sam. Luctus	1			
Sänichen. Hr. Johann Martius	1			
Kennersdorf. Hr. M. Friedrich Großmann	1			
Hirschfelde. Hr. M. Joh. Christian Brewer	1			
Hr. M. Christ. Jentsch	1			
Lauban. Hr. M. Joh. Neunberg	1			
Geydenberg. Hr. M. Joh. Henning	1			
Hr. Joh. Erdmann Hanning, Subst.	1			

Zue | 15 | | 2 |

Vom Einkäufen in gewisse Stiftungen. 251

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latus	15		2	
Tyrchau. Hr. M. Joh. Friedr. Majus	1			
Ober-Seyffersdorf. Hr. Christian Könisch	1			
Belmsdorf. Hr. Salom. Fermann	1			
Daubitz. Hr. Joh. Heinr. Schüm- berg	1			
Sorau. Hr. Mauric. Morgenstern	1			
Wingendorf. Hr. Paul. Bernhard Hausdorf.	1			
Nieder-Seyffersdorf. Hr. Joh. Heinr. Eßig	1			
Horckea. Hr. M. Conrad Böttner	1			
Kießlingswaldau. Hr. Joh. Wil- helm Kellner.	1			
Holzkirche. Hr. M. Joh. Christoph Möller	1			
Zodell. Hr. M. Joachim Pfeffer	1			
Grunau. Hr. M. Fab. Schönbron	1			
Gerlachshain. Hr. M. Christian Adam König	1			
Friedersdorf bey Görlitz. Hr. M. Daniel Walther	1			
Ludwigsdorf. Hr. Gottlob Berg- mann	1			
Gersdorf. Hr. Zacharias Bischoff	1			
Reichenbach. Hr. M. Gottfr. Koch Hr. Benj. Neander	1			
Tonnendorf. Hr. George Geißler	1			
Lindan. Hr. M. Johann Conrad Schroter	1			
Guttau. Hr. Christian Supercasus	1			
Diechsa. Hr. Gottfr. Pfändler	1			
Groß-Schöne. Hr. M. Joh. Chri- stian Kiebel	1		1	

Thut 138 l. 13 l.

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latus	II		3	
Waltersdorf. Herr M. Gottfried Wöller	I			
Wippsau. Hr. Mart. Eberh. Esse- nius, Superint.	I			
Hr. David Metius	I			
Sausgendorf. Hr. M. Joh. Albert Granz	I			
Hr. Christian Ehrentraut	I			
Gabelenz. Hr. Samuel Schüller	I			
Groß-Hennersdorf. Hr. M. Joh. Christian Gundel	I		3	
Lybau. Hr. M. Christian Junge	I		2	
Hennewalde. Hr. Joh. Christian Lehmann	I		I	
Stahwaldau. Hr. Joh. Salom. Eabner	I		I	
Beersdorf. Hr. M. Zachar. Kiebel	I		I	
Kuppersdorf. Hr. Christian Schöne	I			
Ober-Oderwitz. Hr. M. Johann Adam Schöne	I		2	
Leopoldsbain. Hr. Christoph Eh- renfried Bucher	I			
Ebersbach. Hr. Heinrich Reiche	I			
Tschirne. Hr. Andreas Merzdorf	I			
Kemnitz. Hr. Johann Menzer.	I			
Herbstdorf. Hr. M. Andr. Tschas- schel	I		I	
Röttenburg. Herr M. Gottfried Preuße.	I			
Hr. Samuel Rothe	I			
Ebersbach. Hr. Sebast. Seyfried	I			
Marckersdorf. Hr. Elias Schüller	I		I	2
Ebersbach bey Löbau. Hr. M. Chri- stian Rading	I		I	

Vom Einkauf in gewisse Stiftungen. 253

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latas	61		16	8
Schönberg. Hr. Salomon Hensel	1			
Hr. August Porlich	1			
Käpper. Hr. Ephraim Dreßler	1			
Lissa. Hr. M. Regidus Kothe	1			
Schönborn. Hr. Christoph Eubellus	1		1	
Waldau. Hr. Michael Witschel	1	1		
Siegersdorf. Herr M. Gottlob Gleißberg	1			
Reichenau. Hr. Johann George Möller	1			
Rauscha. Hr. M. Gottfr. Michael Fetter	1			
Dommsch. Hr. Johann Härtel	1			
Friedersdorf bey Zittau. Herr M. Christian Wühl	1			
Zittau. Hr. M. Johann George Dolanffy	1			
Poderosch. Hr. Martin Wollus	1			
Hr. Gottfr. Mart. Wollus, Subst.	1			
Sackdorf bey Reichenbach. Herr Friedrich Jähring	1			
Gebeltzig. Hr. Matthäus Jockisch	1			
Weigsdorf. Hr. M. Joh. George Schuberth	1			
Langenau. Hr. M. Andreas Hell- wig, 1 harten Thlr.	1	8		
Nieder-Oderwitz. Hr. M. Samuel Manitius	1		1	
Nietzen. Hr. Ernst Schrek	1			
Nochten. Hr. Johann Steiger	1			
Nadisch. Hr. Joh. Caspar Tschu- derlin	1			
Hofkirche. Hr. Christoph Wilde	1			

Thut | 84 | 16 | 18 | 8

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latus	84	16	18	8
Culm. Hr. George Matthai	1			
See. Hr. Matthaus Beer	1			
Jenckendorf. Hr. Mart. Heinrich Holzhammer	1			
Leschwitz. Hr. Gottfried Nicht	1		2	
Trotzendorf. Hr. M. David Heer- mann	1		1	
Radmeritz. Hr. M. Gottlob Redlich	1			
Leuba. Hr. Joh. Heinz. Burchardi	1			
Nieda. Hr. Slegmund Schröer	1			
Geibsdorf. Hr. M. Johann Gott- lob Dujarek.	1			
Tieffenfurth. Hr. Abraham Mat- thias Notarius	1			
Halbau. Hr. Slegmund Use	1			
Reichenau. Hr. Gottfr. Marche	1			
Reichwalde. Hr. Johann Mucke	1			
Kennersdorf. Hr. Heinz. Herguth	1			
Hernsdorf. Hr. Ambrosius Wolf	1			
Langenau. Hr. Christoph Franke, Substit. 1 harten Thlr.	1	8		
Schreibersdorf. Hr. M. Caspar Lange	1			
Bittau. Hr. M. Mart. Gränewald, 1 harten Thaler	1	8		
Deutsch Wsig. Hr. Christian Jde	1			
Summa der Contingentg. der Capitalgelder.	104	8	21	8

b) Anderer gutthätiger Priester-
witwen und Waisenfreunde
Berehrungen.

Dem Einkauf in gewisse Stiftungen. 255

	thl.	gr.	thl.	gr.
Johann Jacob Schöne, Cantor zu Ober-Oderwitz	1			
Zacharias Füllegraben, Tuchhändler zu Görlitz	1			
Johann Friedrich Neumann, Kauf- mann zu Ober-Oderwitz	1			
George Schönfelder, ein guter Freund daseibst	1			
<hr/>				
Summa der gutthätigen Herzen	4			
<p>7) Anderer, deren Namen man nicht weiß, so einige seyn möchten. Heuer hat man, dergleichen keine gehabt.</p> <p>8) Derer Zinsen von Capital- geldern. Heuer hat man auch dergleichen keine gehabt.</p>				
<p>Summarische Rechnung aller und jeder Einnahme.</p>				
a) Derer Priester mit ihren ordinären Contingent- und Capitalgeldern, Contingentgelder Capitalgelder	104	8	21	8
b) Derer gutthätigen Herzen			4	
c) Derer Namen man nicht weiß				
d) Zinse von Capitalgeldern				
<hr/>				
Summa Summar. aller und je- der Einnahme. Der Contingentgelder Der Capitalgelder	104	8	25	8

Num. II. Ausgabe.

	thl.	gr.	thl.	gr.
a) Denen Priesterwitwen, so nach dem No. 1708 Provisionswerke worden sind, ihre Quote, deren giebt es heuer keine, und helfe Gott, daß es in vielen Jahren keine geben möchte.				
b) Denen andern Priesterwitwen, die ex Commiseratione was bekommen sollten juxta Num. 9. so aber um angeführter Ursachen willen nicht geschehen, außer der Frau N. N. um wichtiger Ursachen willen	2			
c. Allgemeine Ausgaben.				
Vor ein Tintenfaß und Streubüchse, so als ein Inventarium bey der Casse bleibt		8		
Vor ein Buch Papier.		2		
Einem Scholar, der das zerrissene Manuscript sauber abgeschrieben		3		
d) Deputatgelder dierer Vorsteher.				
Denen beyden nahe bey Görlitz jedem 1 thlr.	2			
Dem Zittauischen, der weit hat	2			
Summa aller und jeder Ausgaben	6	13		

Vom Einkauf in gewisse Stiftungen. 257

	thl.	gr.	thl.	gr.
Diese Ausgabe der 6 thlr. 13 gr. abgezogen von denen Contingentgeldern 104 thlr. 8 gr. bleibt von den Contingentgeldern 97 thlr. 19 gr.				
Diese 97 thlr. 19 gr. geschlagen zu den Capitalgeldern 25 thlr. 8 gr.				

bleibt in Cassa zusammen 123 3

Ausgeliehene Capitalia.

e) Von diesen Cassageldern 123 thl. 3 gr.

ist ausgeliehen 5 pro Cent 1708 Term. Maria Heimf. auf ein Worterl zu N. gegen gerichtliche Versicherung

Ingleichen A. 1708 Term. Maria Himmelfahrt auf ein Bauer- gut zu N. gegen genugsame Caution und Obligation

100

10

Thut 110

Diese 110 Thlr. abgezogen von den Cassageldern 123 Thlr. 3 gr.

bleibt noch in Cassa A. 1708.

13

3

Gott allein die Ehre.

A

Und

Und hiermit wollten wir auch dieses Capitel beschloffen haben, wann uns nicht noch von einem guten Freunde, eine juristische Inauguraldissertation, (welche Hr. Licent. Zenichen A. 1703 de Fiscis Viduarum, vom Witwenkasten, in Leipzig gehalten,) wäre communiciret worden, aus welcher wir noch folgendes zu bemerken vor nothwendig erachtet, als erstlich: Daß wir in dem Churfürstenthume Sachsen, alles, was Kirchen und Schulen betrifft, überaus löblich von der hohen Landesobrigkeit, von alten Zeiten her, eingerichtet worden, also auch noch bis diese Stunde, von denen Interessen eines gewissen Capitals von 100 tausend Rthaler, denen durch ganz Sachsenland befindlichen Priesterwitwen, (so lange selbige nicht wieder heyrathen,) wie auch ihren Kindern, welche noch nicht das 14te Jahr ihres Alters erreichet, jährlich ein gewisses von dem Oberconsistorio zu Dresden ausgeheilet werde, und zwar geht diese Hebung so bald an, als sie von ihrer Männer oder Väter Tode, glaubwürdige, von dem Superintendenten des Orts unterschriebene, wie auch aus denen Kirchenbüchern und Taufregistern ausgezogene Zeugnisse eingebracht. Confer. Sigismund von Birken's Sächsischen Heldensaal p. 616.

Die Requisita zur Constitution einer Witwenkasse, sagt obbemeldter Autor, sind erstlich: Daß darzu eine gewisse Summe Geldes zusammen gebracht; 2) Daß selbige in einer eisernen Lade mit Schlössern wohl versehen, entweder in der Kirche, oder an einem andern sichern Orte, oder auch in des Superintendentens Hause verwahret werde. 3) Daß
man

man ordentliche Leges; Satzungen, oder Statuta mache, wie es mit der Casse gehalten werden soll: Solche Conventionalordnungen oder Satzungen, müßten aber 1) dem natürlichen Gesetze nicht zuwider seyn; 2) dem dritten, der kein Mitglied von der Casse ist, nicht zum Schaden oder Präjudiz gereichen; und 3) denen obrigkeitlichen Landes- oder Stadtgesetzen nicht entgegen stehen, *arg. l. f. ff. de Colleg. & Corp. l. 9. ff. ad L. Rhod. de jactu l. 28. ff. de Pat. 4)* Das vierte Requisite wäre, daß alle Membra zur Festhaltung derer Cassartikel, ihren Consens gäben, und zu solchem Ende ihre Namen jebe unterschrieben; wie dann auch solches, das (von dem Oberconsistorio zu Dresden, A. 1660 den 27 Januar an den Superintendenten, D. Christoph Reinhard, zu Pirna) ergangene Rescriptum, also erforderte, in folgenden Worten:

Wir haben euren, anderweit eingeschickten Bericht, wegen Aufrichtung eines Fisci Vidualis, unter eurer anbefohlenen Priesterschaft, wie auch, was die Collatores vom Adel und andere dabey eingewendet, verlesen hören, wann dann daraus zu erssehen, daß bengefugte Fundation von der sammelichen Fraternität nicht unterschrieben, und ihre einhellige Meynung und richtige Erklärung hierüber eingeholet; Als ist hiemit, an statt Ihres Churfürstl. Durchl. unser Begehren, ihr wollet dieser Puncte wegen, alles in Richtigkeit bringen, und vergleichen, nach dessen Erfolgung die Fundation aufs reine ausfertigen, und von der ganzen Fraternität unterschreiben

ben lassen, und uns so dann solche zur Confirmation anhero übersenden.

Fünftens müßte vor der Unterschreibung aller Membrorum die öffentliche Publication solcher Satzungen, und zwar aus denen daselbst weitläufig angeführten Ursachen geschehen, weil eben diese Publication der Terminus wäre a quo, oder von welchem an, ein jedes Mitglied an die Ordnung gebunden würde.

Sechstens, wäre allerdings nöthig, obrigkeitliche Confirmation, solcher unter einander beliebten Satzungen, auszubitten, denn ob selbige gleich, ohne solche auch gültig wären, und zum wenigsten die Kraft eines Pacti hätten, *per l. 2. §. f. C. de Constit. Pec. l. f. ff. de Coll. Et Corp. Et c.* so wäre doch allezeit in dergleichen Fällen besser, obrigkeitliche Einwilligung zu haben, indem man dadurch nicht allein seinen gehorsamsten Respect bezeugte, sondern es würden auch die sämtlichen Interessenten so viel mehr verbunden, in Fried und Einigkeit ihren *Cassæ articulis* gemäß zu leben, wann sie sehen, daß von Seiten der Obrigkeit die Hand darüber gehalten würde, wie dann solches auch schon Herkommens wäre, welches die dergleichen Confirmationibus einverleibte Worte, nicht unbedeutlich angelegen: „Confirmiren und bestätigen auch solchen aufgerichteten Witwenfiscum mit denen Legibus.“ (NB.) aus hoher landesfürstlicher Macht und Gewalt. *Vid. Zwiclausische W. K. Ord.* Item: als confirmiren und bestätigen, vermöge uns zustehender *Jurium Ecclesiasticorum*, wir, vor uns, und gedach-

gedachter unserer Herren Vettern Liebden, Liebden, Liebden, diese obgemeldte Conventionalordnung des *Ararii &c. Vid. Mansfeldische W. K. O.* Item ratificiren, confirmiren, und bestätigen, Kraft des uns zustehenden *Juris Episcopalis*, mehr erwähnten Decret *x. Vid. Magdeburgisch. W. K. Ord.* Von welcher obrigkeitlichen Confirmation die Frage vorfiel: Ob (wann solche geschehen,) dergleichen Artikel hernach die Membra eines Wittwenkastens eigenmächtig ändern könnten, wann sie wollten, oder ob sie es mit abermaligem Vorwissen und Begünstigung höchbesagter ihrer Obrigkeit thun müßten? Unser Autor antwortet, daß hier zu distinguiren sey, ob die Confirmation aus Nothwendigkeit, oder nur, damit sie eine bessere Autorität hätte, geschehen sey; in dem ersten Falle, könnten die Interessenten, ohne Vorberuht des Oberrn nichts ändern, weil durch dessen Confirmation, ihre Conventionalartikel schon die Natur eines Gesetzes, eben wie öffentliche Landes- oder Städte- Statuta überkommen hätten. *Conf. Ziegl. de Jur. Majest. l. l. C. 5. th. 17.* Dahero sie, so oft sie was darinnen geändert, gemindert, oder gemehret haben wollten, denselben erstlich darum begrüßen müßten, hingegen könnten sie in dem letztern Falle, die Aenderung aus eigener Macht vornehmen; es wäre dann, daß sie auch hierinnen des Oberherrns Confirmation zu suchen, sich anheischig gemacht hätten^{e)}, wie also in der Leipziger Pfarrer-

X 3 Wittwen-

e) Meines Erachtens erfordert es allemal, nicht allein die Ehrerbietung, sondern auch die Schutzgelt gegen

witwen-Casseordnung C. 5. geschehen, besiehe hiervon ferner Da. J. S. Stryckium *disp. de Confirmat. Princip. Cap. 2. §. 10. Halæ Anno 1695 habit.*

„Eine andere Frage wäre auch diese: Ob bey Aufrichtung einer Priesterwitwencasse, die Kirchenpatroni, und die, so das Jus Patronatus über die Kirchen haben, und die Priester vociren, nothwendig um ihre Einwilligung müßten angesprochen werden? Die Antwort siele, ja. Und zwar aus dieser Ursache, weil gemeiniglich die Kirchen selbst jährlich etwas gewisses, zu denen Priesterwitwencassen beitragen; nun wäre aber denen Kirchenpatronis daran gelegen, daß der Kirchen Güter immer in gutem Stande verblieben; c. 31. XVI. q. 7. confer. Sithman *de J. Episc. cap. 13. n. 17.* weil sie, die Patroni, wenn sie etwan verarmen sollten, aus solchen eines Unterhalts sich zu getrüsten hätten; v. c. 29. §. 30. XVI. q. 7. c. 25. X. *de jure Patron.* Roch de *Curte Rubr. de utilit. Jur. Patron. n. 1.* Schonberg *de Adv. armat. c. 10. n. 514.* Lynck *ad Decret. lib. 3. tit. 38. §. 10.* Brunneman. *J. Eccl. l. 2. C. 8.* woraus dann die Doctores einmüthig schließen, daß ohne der Kirchenpatronen Consens, nichts von denen Kirchengütern könne alieniret werden. vid. Stryck. *de Caut. Contract. Sect. 1. c. 3. §. 11.* item *Disput. de probanda verifione Crediti c. 2. §. 26.*

Lyack

gen die Obrigkeit, in denen von derselben confirmirten Artikeln keine Veränderung vorzunehmen, ohne derselben vorher die Nothwendigkeit solcher Veränderung vorzustellen, und ihren Beyfall und Bewilligung zu erwarten.

Lynck' ad Decret. l. 3. tit. 13. §. 8. Weber de ju-
re Patron. §. 37, welches auch also in der Märkt-
 schen Consistorialverordnung Tit. 5. versehen ist,
 und noch mehr aus einem A. 1658 ergangenen Dresd-
 nischen Oberconsistorialrescripto, an den Superint.
 in Pirna in folgenden sich erglebt; „als erachten wir
 „nicht unbillig zu seyn, daß, wegen desjenigen, so
 „aus denen Kirchen gegeben werden soll, die Colla-
 „tores berührter Kirchen, so nicht Ihres Churfürstl.
 „Durchl. Lehen sind, zugleich darüber vernommen,
 „und, nach fleißiger zu Gemüthführung, ihre Ein-
 „willigung ebenfalls. eingeholet werde, und ist hie-
 „mit; anstatt Ihres Churfürstl. Durchl. unser Be-
 „gehren, ihr wollet euch also darnach achten, und
 „solches zu Werk richten, und uns sodann, wessen
 „sich ein und der andere erkläret, anderweit zu er-
 „kennen geben, und fernerer Anordnung darauf ge-
 „wärtig seyn.“ Nachdem nun solcher Gestalt, eine
 Priesterwitwencasse, wohl angerichtet worden, so ist
 auch, (fähret unser Autor ferner fort,) notwendig,
 daß man auf ihre stetswährende Erhaltung denke,
 solche aber wird befördert, wann man 1) an statt
 derer abgegangenen Memborum, wieder andere an
 die Stelle anschaffete. Es gehen aber Mem-
 bra ab, entweder durch einen natürlichen oder durch
 einen Civiltod, durch und ohne ihre Schuld,
 jenes geschieht, wann sie entweder diesem Fisco re-
 nunciiren, oder sich dessen unwürdig machen, wels-
 ches letztere geschieht, wann sie zur bestimmten Zeit,
 das Ihrige, was sie darzu schuldig seyn, nicht bey-
 tragen, oder auch eines Ehebruchs, oder andern gro-
 ben

ben Lofers, ſchuldig werden, wann ferner die wahre Religion von ihnen verlaſſen, und eine falſche ergriffen, oder ein Kirchenbieter von ſeinem Amte abgeſetzt wird; ohne ihre Schuld werden ſie des Biſci entſetzt; wann zum Exempel: ein Prediger aus dieſer Diöceſ, in eine andere vociret würde, und keinen Mandatarium beſtellte, der in ſeiner Abweſenheit dem Biſco oder der Caſſe die Gebühr entrichtete.

Das Anſchaffen anderer Memborum an derer Abgeſetzten Stelle betreffend, ſind ſolche entweder freywillige oder gezwungene, unter dieſe letztern zählet man, wann diejenigen, welche in ein Collegium oder Bruderschaft eingenommen werden, auch zugleich dabey gehalten ſeyn, ſich in deſſelben Orts Witwencaffe mit einſchreiben zu laſſen, ohngeachtet, daß ſie keine Ehefrau hätten, und noch darzu arm wären, ſo müſſen ſie doch entweder Zeit ihres Lebens, oder zum wenigſten etliche Jahre darzu contribuiren; vide Altenburgiſche, Weißenfelsiſche, Chemniſiſche und anderer Städte Witwenkaſtenordnungen.

Was vor Leute aber, und wie viel, man eigentlich in derer abgehenden Memborum Stelle, wieder zur Witwencaffe einnehme, ſolches iſt ebenfalls in denen obbemeldeten Ordnungen ſpecificiret zu erſehen, gemeinlich ſind es ſchon ordinirte Prieſter, daher nach der Leipziger Pf. W. R. D. cap. 1. die Sonnabendsprediger zu S. Nicolai und S. Thomä davon ausgeſchloſſen werden, bey denen Laicis, oder in andern bürgerlichen Witwenkaſten,
finden

finden diejenigen keine Stelle, welche der desselbigen Orts gewöhnlichen Religion nicht beypflichten, oder sonst anruchtig, lasterhaftig, fränklich, schon allzu alt, sonderlich über 50 Jahre, dabey Trunkenbolde, Soldaten ^f), oder solche Leute seyn, welche immer auf gefährlichen Reisen (auf welchen sie, wie die Seefahrenden, stets in Todesgefahr schweben,) begriffen seyn, conf. Hamburgische Wittwencasse-Ordnung Art. I.

Zweitens wird eine Wittwencasse erhalten durch Zuschuß und Beitrag, welcher entweder ordentlich, oder außerordentlich, stetswährend, oder nur zeitig, auch wohl nur als ein Honorarium ist, dergleichen die Eintrittsgelder zu seyn pflegen, so sieht man auch hierinn auf des eintretenden Membri Alter, da denn ein Junger nicht so viel als ein Alter zahlen darf, alles nachdem es die Ordnung mit sich bringt.

Die stetswährende Zulage wird diejenige genennet, welche jährlich auf einen gewissen in der Ordnung bestimmten Tag oder Termin muß gegeben werden, und zwar so viel Jahre nach einander, als in eben der Ordnung gesetzt ist, so gar, daß auch die Wittwen selbst, gewisser maßen, das Ihrige, (sonderlich in dem genießenden Gnadenjahre,) contribu-

R 5

ren

f) Unterbeffen hätten die Soldaten, und insonderheit die Officiers, mehr als andere, eine Wittwencasse nöthig, ob sie gleich wegen der unaufhörlichen Gefahr, worinnen sie stehen,, solche nicht mit andern halten können, die nicht dergleichen Gefahr ausgesetzt sind. Ich werde hiervon in dem Anhange handeln.

ren müssen. Es gehöret auch zu dieser stetswähren-
den Einnahme, was jährlich die Priesterwitwen-
Cassa viel oder wenig aus denen Kirchen bekömmt,
item: das Funeral- oder Begräbnißgeld, der so ge-
nannte Witwenthaler, welcher bey Absterben eines
Membrum eingesamlet wird, von welchen allen die
Ordnungen nachzulesen seyn.

Außerordentliche Beiträge sind, die obbemeldten
Honoraria, da etwan ein, von einer Pfarre auf ei-
ne andere (und zwar bessere) translocirter Prediger,
der Witwencasse, dessen Membrium er ohnedem ist,
etwas steuern muß; ingleichen die außerordentlichen
Collecten; welche man zuweilen, wann derer Wit-
wen zu viel werden wollten, von denen Membris zu
sammeln pfleget. Ein merklicher Zuwachs gedenet
auch zuweilen denen Priesterwitwen-Kassen an,
wann die hohe Landesobrigkeit, aus der Kammer,
oder dem reichen Almosen, demselben etwas verch-
ren läßt, dergleichen Exempel sich in dem Leipziger
Stadt-Priester-Witwenkassen, ingleichen in dem
Altenburgischen unterschiedliche finden, als welchen
lehren der Herzog von Gotha jährlich 30 Gulden
auszahlen läßt; so fließt auch zuweilen dahin ein
gewisses von denen Consistorialstrafen, und Dispen-
sationsgeldern, item: von denen Einkünften derer
vacanten Pfarrstellen, man läßt auch wohl gewisse
Feyertage den Klingebeutel in den Kirchen darzu her-
um gehen, item: die Almosenbüchse auf Hochzei-
ten, und andern Ehrengelagen.

Nicht weniger wird auch dieser Witwenfiscus
durch freywillige Legata, Schenkungen, Erbschaf-
ten,

ten, und Strafgeſelder, die ſie unter ſich ſelbſt colligiren, vermehret, zuweilen läßt man auch wohl einige Jahre vorbeſtreichen, daß man keine Ausſcheidung thut; allein dieſes möchte mancher Witwe ziemlich beſchwerlich fallen, und iſt es leider ſchlecht genug, daß man es in ſolchen püs operibus ſo genau ſuchen muß.

Unter die fernern Conſervationsmittel des Fiſci, glebt der Autor auch an, daß eine gute Ordnung darum müſſe gehalten, ein gewiſſer *Advocatus Fiſci* (der deſſen Angelegenheiten *reſpiciret*) conſtituiret, ein Bote oder Aufwärter, der die *Membra* zuſammen fordbere, und alles beſaure, dabey beſtellet, auch ehrlich und wohl mit denen Geldern umgegangen werden. Worauf er von denen *Adminiſtratoribus* ſolcher Witwencaffen, handelt, was nämlich vor Perſonen darzu ſollen genommen werden, wie ſie ihr Amt treulich verwalten müſſen; ob ſelbige in Eid und Pflicht, als wie etwan derer Pupillen Vormünder zu nehmen ſeyn, welcher Geſtalt ſie über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen, und wie auch vor wem ſie dieſelbige ablegen müſſen, ingleichen was von Predigerwitwen des Beneficii der Witwencaffe fähig ſeyn, oder nicht, und endlich §. 60. ob denen *Adminiſtratoribus* ein gewiſſes *Salarium* ihrer Mühwaltung halber zu conſtituiren, und dasjenige, was ſolchergeſtalt gegeben wird, in der Caſſe Ausgabegeſelder zu bringen ſey. Dieſe beyden letztern beantwortet er damit, daß, ſo ſie nur eine Zeitlang *Adminiſtratores* ſeyn, und dabey ein jedes *Membrum*, die Verwaltung auf ſich zu nehmen,

men, schuldig ist, ihnen nichts gebühre, sondern sie müssen solches der Casse zu Dienst und Liebe thun. Wären sie aber perpetui, das ist: daß sie immer die Administration besorgen müßten, so wolte ihnen allerdings ein gewisses jährliches Salarium oder Honorarium gebühren, zumal wenn sie sich viel von andern ihren eigenen Geschäften abmüßigen, und auch wohl zu der Casse Nutzen Reisen thun müßten, in welchem Falle ich zwar ganz einig mit ihm bin, jedoch daß es mehr ein Honorarium, als ein Salarium, mehr eine jährliche Recognition etwan von einem silbernen Becher, oder ein Duzend Reichsthaler, als eine Befoldung, von einer gewissen Summe sey, welche die Casse incommodiren könnte, durchgehends will ich nur hiebei dieses erinnern, daß ich gar nicht in dergleichen (dem gemeinen Wesen, vornehmlich aber der Armuth zum Nutzen gereichenden) Dingen von großen Salariai halte, sondern lieber solche Leute haben wolte, die dem Vaterlande aus Liebe, Gott aber vor allen zu Ehren, und dem armen Nächsten zum Besten, dienen. Es könnte solches doch ohne ihren Schaden geschehen, denn in einer Societät von 100 und mehr Menschen, werden sich Leute genug finden, welche aus vielerhand Ursachen, auf solche Weise umsonst zu gebrauchen seyn. Denn entweder sind es rechte christliche, mitleidige und liebreiche Herzen, so suchen selbige nicht das Ihre, sondern was Gottes Ehre und des armen Nächsten Nutzen ist; sind es reiche, so haben sie es nicht nöthig, aus einem solchen Pio Fundo zu gewinnen; sind es aber noch darzu solche Leute,

die

die ihr gutes Auskommen schon haben, und, vor die Kost zu erwerben, nicht mehr sorgen dürfen, so kann ihnen ja die Zeit, die sie auf solche Administration wenden, keinen Schaden-oder Versäumniß bringen, und also sieht man, daß solche Leute zu salariren ganz unnöthig sey, vornehmlich da auch alles collegialiter tractiret wird, und wer im geistlichen oder publicquen Officio sitzt, ohnedem Gott und dem gemeinen Wesen, in ihrem Weinberge zu arbeiten tota Die verpflichtet ist, und nicht eine kleine Nebenbemühung so gleich recompensiret haben muß; welches wir allhier nur darum mit wenigem zu berühren, keinen Umgang haben nehmen können, weil in allen unsern künfftigen Policeytractaten, aus gleichem Tone gesprochen wird, und wie einer des andern last, ohne Entgeld, certo respectu, müsse tragen helfen, angewiesen; dabey aber denenjenigen, die bloß allein von Bedienung des Altars leben müssen, nichts soll abgeschnitten, sondern vielmehr jegelichem so viel, als ihm gebühret, (wie Cap. 7. bey denen Leihhaus, Directionibus und befohdeten Officianten zu ersehen,) zugesprochen werden.

Ist noch übrig, nach unserm Autors gehaltenen Ordnung de juribus & privilegiis Fiscis Viduarum competentibus, oder von dem, dergleichen Wittwencassen zukommenden Rechte und Privilegiis etwas zu gedenken; so führet er dießfalls vorgänglich gar wohl zur Generalregel an: daß alle die Jura und Privilegia, welche andern Collegiis licitis, pupillis, minoribus, Ecclesiis, Hospitalibus, Waisenhäusern, und in Summa allen piis Causis, zukommen

kommen könnten, auch denen Wittwencassen nicht versaget werden müßten. Es wäre denn, daß erhebliche Ursachen im Wege stünden, warum solche Cassen nicht mit andern Pias Loois könnten gleich gehalten werden *§ a. l. 32. ff. ad L. Aquil.* Solche Privilegia wären sonderlich zu finden bey dem Andrea Tiraquello in seinem *Tractate de Privilegiis Piarum Causarum*; nachdem aber selbiger noch unterschiedliche darinn übergangen, als suppliret solche unser Herr Autor guten Theils im Folgenden, wann er

- 1) denen Wittwencassen das Recht *tacitæ hypothecæ* in ihrer Administratorum Gütern einräumet (*per l. 20. C. d. Administ. tut. Ord. Proc. Sax. Tit. 45. §.* unter andern *ic. item*: so sind) und zwar so gleich von der Zeit an, als sie die Administration unternommen haben, *de ord. §. ob* auch wohl. *it. l. 1. §. 1. ff. si mens. fals. mod.*
- 2) Spricht er, gebühre ihnen *Dominium & Rei Vindicatio* in denen Sachen, welche von denen Administratoribus mit der Wittwencasse Geld erkaufet worden. *per l. 2. ff. quand. ex fact. Tutor.*
- 3) Könn-

g) Hier hat man den wichtigsten Entscheidungsgrund gänzlich vergessen, nämlich eine solche Wittwencasse hat alle Freyheiten und Rechte zu genießen, die eine *pia causa* hat, wenn sie von dem Landesherren, oder einem Collegio, welches in dessen Namen denen Geschäften vorsteht, confirmiret ist. Außerdem aber hat sie nicht die geringsten Rechte vor andern Privatpersonen und Privatgesellschaften zum voraus. Hiernach sind mithin alle folgende Punkte zu beurtheilen.

- 3) Könnten sie Zinse auch bis über das alterum Tantum fordern, könnten auch solche, wenn sie nicht bezahlt würden, zum Capitale schlagen. vid. Carpz.: *Asylum gener. debit. cap. 1. pos. 27. n. 311.*
- 4) Müßten ihnen auch, in Concurssachen, Capital und Zinse zugleich werden, ob gleich die nachfolgenden Creditores darüber nichts bekommen sollten, und dieses wäre also, sowol nach denen gemeinen Rechten *l. 18. ff. qui potior in pignora* als auch sächsischen Rechten, vid. *Dec. Elect. 8. it. Philipp. ad d. Decis. Obs. 5. Et 8.*
- 5) Könnten sie Zins auf Zins, von solchen Geldern fordern, welche ihre Administratores zu ihrem eigenen Nutzen von der Wittwencasse Geldern gebraucht, oder da sie solche hätten belegen können, selbige nicht beleget haben. *Accurs. ad l. 28. l. d. usur. Carpz. Asyl. gener. Debit. pos. 30.*
- 6) Könnten der Casse Schuldner keine eiserne Briefe noch Moratoria schützen, ob sie solche gleich erlangt hätten, d. *Carpz. pos. 62. n. 49.*
- 7) Hätte bey ihnen, wann sie lädiret worden, die Restitutio in integrum statt. v. *Stryck ad Brunmann. J. Eccles. l. 2. cap. 14. ad §. 7.*
- 8) Könnte mit Bestand Rechts den Wittwencassen ein Tertius stipuliren und etwas schenken, ob es gleich die Casse noch nicht acceptirt hätte, *Stryck Disp. de Jure ex alterius persona permisso citra succes. vel Cess. c. 6. n. 43. sqq.*
- 9) Bieuge das Dominium; dergleichen denen Cassen geschenkten Sachen, auch ohne Tradition so
gleich

- gleich an dieselbe über, ungeachtet *l. 20. de pactis*, ein anders verordnete.
- 10) So wäre auch ein denen Wittwencassen geschenes Legatum, oder Fidei Commissum, ohne die, in gemeinen Rechten erforderete Solennitäten gültig. *a. c. 4. X. de Testam.* Covarruv. *ad. c. 10. X. de Test. n. 12.* Mascard. *de Probat. concl. 1177. n. 15.*
- 11) Gleichergestalt wären auch die ihnen geschenen Donationes gültig, ob solche gleich über 500 Thaler sich beliefen, und keine Insinuation deswegen geschehen, *Ant. Fabr. in C. l. 8. t. 34. d. 12. Du Stryck ad Brunnemann. J. Eccl. l. 2. c. 15.*
- 12) Hätte auch in denen Legatis, welche denen Wittwencassen vermacht worden, die *Detractio Falcidiae* keine statt, *a. l. 49. C. d. Epist. Et cler. auth. similiter. C. ad L. Falcid. Nov. 131. cap. 12.*
- 13) Wären die Wittwencassen, wann sie etwas gerichtlich zu suchen hätten, an keinen ordinären Proceß gebunden, *conf. Carpz. Proc. art. 1. tit. 1. n. 51. Brunnem. Proc. Civil. c. 1. n. 16. Et 22. Martin. ad Ord. Proc. Sax. Tit. 1. n. 13.*
- 14) Könnte von denen, in ihren Faveur, ergangenen Sententis nicht appelliret werden ^{h)}. *Brunnem. Proc. Civ. c. 28. n. 17.*
- 15) Könnte auch kein Kummer auf das Wittwengeld geleyet werden. (*vide l. 33. l. f. ff. d. reb. aut. jud. possid.*)
- h) Diese und verschiedene andere hier denen Wittwencassen zugedignete Gerechtsame sind so ausschweifend, daß sie mit Beyfall der Rechte nicht einmal denen *piscibus* zugestanden werden können.

... *pöfist.* wie auch unterschiedlicher Priesterwitwen Cassenordnungen lauten) es wäre denn, daß sie, die Witwen selbst, därein gewilliget hätten.

16) Wäre ihnen zugelassen, ein eigenes Elgill zu blauchen. *a. c. 48. X. d. appell. Et.*

Hingegen könnten 1) die Witwencassen ohne Concession der Obrigkeit, oder, daß sie ein ausdrückliches Privilegium desfalls aufzuweisen hätten, keines ihrer Mitglieder, welches ohne Erben verstorben, seiner Güter sich anmaßen, *per L. 4. Cod. de bon. vacant.* So hätten sie 2) auch keine stillschweigende Hypothek in ihrer Schuldner Güter, auch so gar nach denen sächsischen Rechten nicht, sondern nur ein Privilegium Personale; *vid. Ord. Proc. Sax. Tit. 49. vers.* alles was zu milden Sachen gehörig; und 3) könnten sie nicht mehr als 5 pro Cent Zinse von ihren ausgeliehenen Geldern nehmen, *vid. Rescript. Elect. Saxonicum ad Consistor. Lipsiense dato Dresden d. 20 Sept. 1671. quod integrum refert, D. Zipfel tr. von Wechselbriefen pag. 590.*

Endlich sezet unser Autor auch unterschiedliche Rationes hinzu, wie weit die Minderjährigen oder Pupilli zu denen Witwencassen zu zählen seyn; da aber das meiste auf solcher Cassen ihre gedruckte Verordnungen hierinn ankömmt, als wird denenselben vornehmlich Folge zu leisten, und außer diesem (wie weit jene darzu befugt seyn, oder nicht) allhier zu untersuchen, unnöthig seyn.



Das XI. Kapitel.

Von

mancherley künstlicher Eintheilung
 derer Leibrenten, sonderlich aber, was die so
 genannte Lontine sey, wie selbige zu imitiren,
 auch was es mit dergleichen Leibrenten
 vor eine Beschaffenheit habe.

Die Leibrenten insgemein, deren im vorgehen-
 den Capitel zum östern gedacht worden, wer-
 den diejenigen Renten eines Menschen genannt,
 welche er sich durch Darzehlung eines gewissen Ca-
 pitals, an eine Landes- oder Stadtoberkeit, öffent-
 liches Aerarium, oder wohl eingerichteten Montem
 Pietatis &c. zuwege gebracht; daß ihm nämlich 6
 oder mehr pro Cent jährlich Zins auf lebenslang
 gegeben werden, mit seinem Tode aber solche Zin-
 sen aufhören, und das Capital vor ihn, oder viel-
 mehr vor seine Erben, verloren wird, dem Monti
 aber accresciret, woben dann vornehmlich auf das
 Alter und die Leibesconstitution (eines solchen sein
 Geld oder Capital auf Leibrenten legenden) Men-
 schens, er sey gleich männlich- oder weiblichen Ge-
 schlechts, gesehen und genau Acht gegeben wird, ob
 er alt, oder jung, frisch von Leibesconstitution, ge-
 fund

sind oder krank und schwächlich sey ¹⁾, nach welchem Befinden, die ihm zu veraccordirende Rente, angeschlagen wird, als z. E. wann sowohl dem Monti Pietatis, oder Aerario, welches Capital auf Leibrenten aufnimmt, als auch einen 70jährigen Mann, der noch etwan 4 Jahre zu leben hätte, und sein Geld zu mittler Zeit a fond perdu auf Leibrenten geben wollte, nicht zu kurz geschehen sollte, so könnte man ihm vor 100 Reichsthaler, die er Capital auf Leibrenten legte, des Jahrs 28½ Rthlr. wieder geben, so hätte er, wann er über 4 Jahre stürbe, just sein Capital mit 6 pro Cent Rente genossen. Denn 100 Rthlr. tragen

im ersten Jahre Rente 6 Rthlr.

Weil nun, nach Proportion seiner vier Lebensjahre, allezeit $\frac{2}{3}$ Theil von dem Capitale ihm zurück gegeben wird, und also das Aerarium nur 75 Rthl. behält, so tragen solche das andere Jahr nur Rente

im dritten Jahre die 50 Rthlr. 4½

und im 4ten Jahre, bey dessen Ausgange, da Deponens stirbt, die noch restirenden 25. 3

1½

Sma. derer 4jährigen Renten nach Proportion des immer abgenommenen Capitals Rthlr. 15.

S 2 Die

1) Dieses kann in großen Leibrenten-Societäten niemals so genau untersucht werden, sondern man pflegt sich allein nach dem Alter zu richten. Die genaueste

Diese 15 Rthlr. in 4 Theile, nach des Deponentis 4 restirenden Lebensjahren getheilet, machen $3\frac{1}{4}$ Rthlr. Hierzu $\frac{1}{2}$ aus dem Capitale derer 100 Rthlr. gerechnet, thut in allen $28\frac{1}{4}$ Rthlr. welche, wann sie dem Deponenti gegeben werden, so gewinnt er nichts, als die Rente, und verliert auch nichts am Capitale, das Aerarium hingegen verliert auch nichts, als die Rente, dafür es aber das Capital in Händen gehabt, und solches nutzen können. Ein anders wäre es, wann der 70jährige Mann, auf $28\frac{1}{2}$ pro Cent jährlicher Leibrenten (und, daß mit seinem Tode, das Capital sollte erloschen seyn) accordiret hätte, wäre aber nach 2 Jahren gestorben, so hätte das Aerarium die Hälfte des Capitals und wegen des ersten Jahres 6 pro Cent von dem vollen Capital Rente, wie auch noch etwas darüber avancirt, wäre er aber in 6 Jahren erst gestorben, so hätte es 58 Rthlr. und mehr verloren; und dieses ist der erste Vortheil und Hazard, der bey denen Leibrenten steckt, daß nämlich derjenige, der sein Capital auf Leibrenten giebt, (weil er solches entweder nicht sicher zu bewahren, oder nützlich zu administriren weiß, solches a fond perda dergestalt hingiebt,) daß nach Proportion derer Lebensjahre; die er sich, der Natur und Alter nach, noch zuschreibt, ihm durch die jährliche Leibrente, sein Capital mit Interesse endlich vor sel-

■■■■■

neueste Untersuchung würde auch von keinem großen Nutzen seyn. Denn ein Mensch von einer anscheinenden schwächlichen Gesundheit kann sich bessern und noch sehr lange leben.

nem Tode, und wenn solcher länger, als er sich sel-
 ber eingebildet, ausbleibt, noch wohl etwas dar-
 über werden müßte. Hingegen sehen die Directeurs
 der Leibrentencasse, des Deponentis Alter und Con-
 stitution auch an, und accordiren ihm dannenhero
 viel oder wenig, nachdem sie ihn schwacher oder ge-
 sunder Complexion befinden, gleichwie etwan die
 Vorsteher eines Spitals, von einem alten Weibe
 oder Manne, welche schwach sind, und sich in das
 Spital, oder, wie man saget, ins Freybrodt lau-
 fen wollen, nicht so viel, als von jüngern, gesun-
 dern und stärkern Männern oder Weibern fordern,
 die dem Hospitale lange über dem Halse und zur Last
 liegen, und viel kosten können, ehe sie sterben; also
 geht es auch mit den Depositis auf Leibrenten, stirbt
 der Deponens vor der Zeit, ehe die genossenen Leib-
 renten sein Capital und darauf gewachsenen Rente
 ausgetragen, so ist es des Aerarii Profit, und des
 Deponentis Schade, lebt er aber länger, so verliert
 das Aerarium, und der Deponens gewinnt. Es hal-
 ten aber die Aeraria, welche Geld auf Leibrenten
 nehmen, gemeiniglich die Methode, daß, was von
 Kindern und jungen Leuten, unter 20 Jahren, auf
 Leibrenten gegeben wird, sie ihnen solches mit 5 pro
 Cent, Leuten die zwischen 20 und 40 sind, zu 6 pro
 Cent, Leuten die zwischen 40 und 60, zu 8. und Leu-
 ten über 60. zu 12 pro Cent verrenten. Die Fran-
 zosen nennen es, und zwar a 5 pro Cent an denier
 vingt, das ist: auf den 20sten Pfennig, einen Pfenni-
 g Zins, thut von 5 mal 20 oder hundert 5; zu
 6 pro Cent, nennen sie an denier seize, thut von 16

eln, ist von 6 mal 16; so bey nahe 100 sind, 6 pro Cent und so fortan; es würden aber keinen diese 6, 8. oder 12 pro Cent, und wann es auch mehr wären, so leicht anreizen, sein Geld auf Leibrenten a fond perdu, das ist: daß er vom Capitale nichts wieder soll zu hoffen haben, auszuthun, wann nicht hier ein anderer, und zwar gar sonderbarer Vortheil, vorläme, daß nämlich nach Proportion als diejenigen, welche aus dem Aerario Leibrenten zu empfangen gehabt, wegsterben, ihr Antheil denen andern Mitparticipanten zuwächst, also daß der lezt lebende endlich so viel Renten jährlich alleine vor sich erhebt, als alle andere seine Mitparticipanten vorher, nebst ihm, da sie noch im Leben gewesen, zusammen genossen haben ^{h)}; zum Exempel, ein Potentat hätte

6000

^{h)} Hier tritt sich der Verfasser. Er vermenget hier Leibrenten mit Continen; zwischen welchen doch allemal ein Unterschied ist. Nur bey Continen wächst die Interesse der Absterbenden denen Ueberlebenden zu; bey denen Leibrenten aber fällt Interesse und Capital eines Absterbenden demjenigen, so die Leibrenten errichtet hat, so fort anheim. Dieses ist auch nicht unbillig, weil bey denen Leibrenten höhere als gewöhnliche Interessen gegeben werden; und würde sich ein Fürst eine große Last aufbürden, und allen guten Finanzregeln entgegen handeln, wenn er höhere Interessen und dennoch so lange geben wollte, als noch einer von der Leibrent-nachenschaft am Leben wäre. Bey denen Continen hingegen werden auf das ganze aufzunehmende Capital nur gewöhnliche Interessen ausgesetzt, bis aber nach Unterschied des Alters in gewisse Classen vertheilet werden, davon die Classe der ältesten Menschen die höchsten, die Kinder aber die

die

6000 Reichl. aus seinen sichersten Zutraden und Gefällen, vor Leibrenten jährlich auszahlen zu lassen, deputiret, und wollte dargegen ein Capital von hundert tausend Reichthalern a fond perdu haben, solches schlossen nun vier Personen gleiches Alters her, als A. 50000, B. 25000, C. 16000, und D. 9000. so würde A. an denen 6000 Reichl. Renten jährlich 6 pro Cent participiren 3000, B. 1500, C. 960, und D. 540. trüge es sich nun zu, daß A. stürbe, so theilten sich B. C. und D. pro rata in seine 3000 Reichl. Rente, bis endlich der lezt lebende, sollte es auch nur D. seyn, der das wenigste Capital geschossen, die 6000 Reichl. Rente lebenslang zusammen genießet. Die Sache durch Beschreibung der französischen so genannten Contine, oder der in Frankreich An. 1695. vorgegangenen curieusen Einrichtung und Repartition eines großen Leibrenten-Capitals, um so viel deutlicher und leichter zu machen, so ist von solcher zu wissen: daß einer Namens Conty, von welchem sie auch den Namen Contine bekommen, dieselbe zwar nicht erfunden, (sintemal sie schon, wie die Historien melden, zu Ludvici XIII. Zeiten in Vorschlag gekommen,) sondern nur aufs neue hervor gesucht, und An. 1663. in der Verfassung eingerichtet, in welcher sie A. 1695. unter König Lodovico XIV. zur Execution, und zwar folgendergestalt, gebracht worden:

§ 4.

Die niedrigsten Zinsen bekommen. Unterdessen können Leibrenten und Continen auf verschiedene Art mit einander veretniget werden, davon wir bald mehr zu werden Gelegenheit haben werden.

worden: Es bestätigte nämlich der König vierzehn mal hundert tausend Pfund, oder Franken, jährlich der Leibrenten auszugeben, um davor von denen, die solche nehmen wollten, eine Summe von 19 Millionen und 600000 Pfund oder Franken, zu Fortsetzung des Krieges, einzucassiren, daß sich also die Renten in circa 7 pro Cent auf die ganze Summe betragen hätten.

Diese Summe beret $19\frac{6}{10}$ Millionen, oder hundert und sechs und neunzig mal hundert tausend Franken, oder fünf und sechzig mal hundert und drey und dreyßig tausend, drey hundert und drey und dreyßig $\frac{1}{2}$ Rthlr. schreibe $653333\frac{1}{2}$ Rthlr. machten zu 100 Rthl. $65333\frac{1}{2}$ Parties oder Obligationsscheddel aus, die der König ausgab, und selbige zusammen mit obigen 1400000 fl , und zwar solcher Gestalt verzinsete:

Es wurden nämlich 7 Classen, dem Alter derer Personen nach, die an solchen Leibrenten participiren wollten, gemacht, welche, nachdem sie jung oder alt waren, um so viel weniger oder mehr Rente empfangen, als:

Kinder von 5 bis 10 Jahren, welche in diese Leibrentencasse eingeschrieben wurden, sollten nach der ersten Classe, Zeit ihres Lebens, au denier vingt von 20 Rthlr. 1 thut von 100 Rthlr. 5 oder 15 fl empfangen.

Die Personen der andern Classe, von 10 bis 20 Jahren, sollten au denier dix huit stehen, das ist: von 18 Rthlr. 1, oder von 100 Rthlr. $5\frac{1}{2}$ thut

Von Eintheilung derer Leibrenten. 281

thut im Franzöf. Gelde 5 Rthlr. 33 $\frac{1}{2}$ Sols oder Franzöf. Stüver, oder 16 \mathcal{R} . oder Franken und 13 $\frac{1}{2}$ Stüver zu empfangen haben.

Personen von der dritten Classe, von 20 bis 30 Jahren, sollten zu denier 16, oder Sechzehn stehen, das ist: von Sechzehn Ein, oder von 100 Rthlr. 6 $\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 18 \mathcal{R} . 15 Sols zu empfangen haben.

Personen von der vierten Classe, von 30 bis 40 Jahren, sollten zu denier quatorze, das ist: auf 14 einen, und auf 100 Rthlr. 7 $\frac{1}{7}$ Rthlr. oder 21 \mathcal{R} . 8 Sols 6 $\frac{1}{2}$ Deniers zu empfangen haben.

Personen der fünften Classe, von 40 bis 50 Jahren, sollten zu denier douze, das ist: auf 12 ein, oder auf 100 Rthlr. acht und $\frac{2}{3}$ oder 25 \mathcal{R} . zu empfangen haben.

Personen der sechsten Classe, von 50 bis 60 Jahren, sollten zu denier dix, das ist: auf 10 einen, und von 100 Rthlr. 10, oder 30 \mathcal{R} . empfangen.

Personen der siebenten Classe, von 60 bis 70 Jahren, sollten zu denier huit, das ist: auf 8 Rthlr. 1, oder auf 100 12 $\frac{1}{2}$, oder 37 \mathcal{R} . 10 Sols empfangen.

Dann 8 — geben 1, was geben 100 facit 12 $\frac{1}{2}$. Es mußte aber eine jede dieser sieben Classen, von den 1400—000 \mathcal{R} . 200—000 Leibrenten annehmen, und dafür, nach der Eintheilung der Rente, die in jeder Classe gesetzt war, das Capital dem Könige herbeyschaffen.

Dahero sagten die Minderjährigen der ersten
 Classe,

5 fl. oder Franken Leibrente zu haben, muß man
 zahlen 100 fl. wie viel muß man zahlen, um
 200—000 fl. Leibrente künftig zu empfan-
 gen facit 4000—000 fl.

Die von der II. Classe sagten.

5 $\frac{1}{2}$ — geben 100, was geben 200—000. f. 3600—000.

Die von der III. Classe.

6 $\frac{1}{2}$ — geben 100, was — 200—000. f. 3200—000.

Die von der IV. Classe.

7 $\frac{1}{2}$ — geben 100, was — 200—000. f. 2800—000.

Die von der V. Classe.

8 $\frac{1}{2}$ — geben 100, was — 200—000. f. 2400—000.

Die von der VI. Classe:

10 — geben 100, was — 200—000. f. 2000—000.

Die von der VII. Classe.

12 $\frac{1}{2}$ — geben 100, was — 200—000. f. 1600—000.

S. 19600—000 fl.

oder 19 Million und 600000 fl.

Diese nun desto füglich zusammen zu treiben, so
 wurden einer jeden Classe, ihr zu gebendes Ca-
 pital, in Portiones von 100 Rthlr. groß ein-
 getheilet, also, daß die erste Classe hatte

Portiones 13333 $\frac{1}{3}$

nach der Regula de Tri

100 Rthlr. oder 300 fl. geben 1 Portion

was geben 400—0000 fl.

facit 13333 $\frac{1}{3}$.

Die

Die andere Classe	120000
Die dritte Classe	106667
Die vierte Classe	93333
Die fünfte Classe	80000
Die sechste Classe	66667
Die siebente Classe	53333

Summa der Port. 653333

welche mit 100 multiplicirt 65333333 Rthlr.

machen, diese wieder mul-
tiplicirt mit

3

machen 196000000 £ oder Fran-
zösische Franken, und also zusammen 19 Millio-
nen und 600000 £.

Wer nun seinem Alter nach, in eine von diesen 7 Classen wollte eingeschrieben seyn, und sein Geld solcher Gestalt auf Leibrente legen, der nahm 1 oder mehr Portiones nach seinem Willen und Vermögen, also, daß etliche 10, etliche 20 und mehr Portiones, jede zu 100 Rthlr. nahmen, etliche vor 10 bis 20000 Rthlr., also, daß dieses Leibrentencapital gar bald complet wurde, und der König dadurch seinen Zweck, Geld zum Kriege aufzutreiben, erreichte, ob aber bis diesen Tag die Renten denen Interessenten davon richtig abgetragen worden, lassen wir dahin gestellet seyn¹⁾; indessen, wann alles seine Richtigkeit hätte,

1) Sie sind in der That richtig abgetragen worden, und noch vor 12 Jahren lebte ein Mann in Frankreich, dem alle Zinsen seiner Classe zugewachsen waren, und der mithin jährlich 200000 Livres zog. Ein Staat muß auch bey solchen Leibrenten, und Continuen seine Ber-

hätte, so hat der König den Vortheil dabei, daß innerhalb 70 bis 80 Jahren, von Dato der Einzeichnung an, dieses Capital der 19^{te} Millionen ihm heimgefallen wäre, und er es nicht mehr verzinsen dürfte. Weil es a fond perdu, nach Art aller Leibrenten ist. Die Interessenten aber haben anders keinen Gewinn, als daß ihrer Mitinteressirenden Tod, ihnen profitabel ist; indem die Rente, welche derselbe von seinem eingelegten Capitale gezogen, ihnen zuwächst, also, daß der letzte lebende, wann er gleich aus der ersten Classe gewesen, und nur eine Portion, oder Leibrentenzettelchen, von 100 Rthlr. zu 5 Rthlr. jährlicher Rente gekauft, endlich die vierzehnen mal hundert tausend Pfund Rente allein würde lebenslang jährlich zu erheben haben; wober dann nicht unbillig gefragt wird, wie der Zuwachs derer Renten, welcher sich bey Sterbefällen einigen oder mehr Interessenten ereignet, unter denen noch Lebenden zu repartiren sey? Wir antworten: daß solches, was die Zeit anbetrifft, alle Jahre müsse eingerichtet werden, sientemal die Erben eines Defuncti, nach denen Statutis derer Leibrentencassen, gemeiniglich noch dasselbe Jahr, in welchem er gestorben, die Leibrente zu voll zu genießen haben; hernach aber, so gehe es zur Repartition, welche, wo nur eine Classe und bestimmtes Quantum derer Renten

Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllen; sonst verliert er seinen Credit, und beraubet sich in das Künftige der Hilfe, die er bey großen Nothfällen aus dergleichen Anstalten ziehen kann.

Renten auf alle Interessenten ist, sich leichtlich calculiren läßt, als es hätten z. E. 2000 Interessenten 10000 Rthlr. Leibrenten unter sich zu theilen gehabt, davon jeder 5 pro Cent oder 5 Rthlr. bekommen, so würde, wann das künftige Jahr der Numerus um 500 vermindert wäre, und daß nur 1500 Interessenten überblieben, der Verstorbenen Portion diesen zuwachsen, und sie also jeder 6 $\frac{2}{3}$ nach der Regul de tri empfangen

5)	15		00	—	5	—	20	00
	3				1			
	2							
	20	6 $\frac{2}{3}$	facit					Proba
	3							1500
								- 6 $\frac{2}{3}$
								1500

3)	15		00	theilen	5)	100		00	kommt einer	500
	3					20	6 $\frac{2}{3}$			500
						3				facit 10000 Rthlr.
										Rente.

Bei denen unterschiedlichen Classen aber giebt es größere Schwierigkeit, und würde zu bedenken stehen, ob es in der vorgemeldten großen Leibrentencasse, allen an denen 14 hundert tausend Pfund Interessirenden, insgemein, oder nur derjenigen Classe Interessenten, aus welchen der Defunctus gewesen, zuwachsen sollte? Meinem Bedünken nach, wäre dieses das sicherste und richtigste zu calculiren, und auch das billigste, da hingegen, wann z. E. das Absterben bald einiger Personen aus der fünften, bald

bald aus der ersten Classe, denen sieben Classen In-
 gesamt, jährlich sollte repartiret werden, eine große
 Confusion entstehen sollte; jedoch wäre auch dieses
 nicht unbillig, daß, weil alle Interessenten an der
 Masse der 14 mal hundert tausend Pfund participir-
 ren, daß, wann eine ganze Classe, als zum Exem-
 pel, die siebente, als in welcher die ältesten Leute sich
 befinden, ausgestorben, daß alsdann die zwey mal
 hundert tausend Pfund Leibrenten, so dieselbe und
 in ihr der Letzte zu heben gehabt, der sechsten Classe
 zufielen, und dieselbe, an statt ihrer alten zwey mal
 hundert tausend Pfund, nunmehr vier mal hun-
 dert tausend Pfund zu repartiren hätte. Wann
 auch diese ausgestorben, müßte es auf die fünfte
 kommen, welcher solcher Gestalt mit denen übrigen
 und jugewachsenen, sechs mal hundert tausend Pfund
 zu heben hätte; dann käme es auf die vierte, die
 hätte acht mal hundert tausend, die dritte zehn mal
 hundert tausend, die zweyte zwölf mal hundert tau-
 send, und wann endlich die erste Classe nur allein,
 und in derselbligen nur eine einzige Person noch übrig
 wäre, so hätte dieselbe, per jus accrescendi, die völlige
 Summe derer 14 mal hundert tausend Pfund zu er-
 heben, und milder Zeit könnten ihrer viele zu einem
 merklichen Glück und Hebung gelangen, (besser, als
 wenn die confuse Repartition sollte jährlich unter-
 nommen werden,) wann nämlich allezeit die Letzt-
 lebenden in einer Classe, das Quantum, welches
 erstlich alle Mitinteressenten seiner Classe, nach Pro-
 portion, erhoben, nun nach ihrem Tode allein zu
 genießen hätte. Und so viel von der großen Pariser
 Leibrentencasse.

Nach

Von Eintheilung derer Leibrenten. 287

Nach dem Model dieser, wäre es nun unsern Teutschen und andern Potentaten nicht schwer, eine solche Leibrentencasse ebenfalls in ihren Ländern, (obgleich nicht von der Stärke, als die Französische,) in so gar excessiven Summen, anzulegen, sondern es könnte etwan, der zur Zahlung derer Leibrenten destinierte Fundus 100000 Rthlr. seyn. Diese in 5 Classen vertheilet, als:

- von 1 bis 15 Jahren, als die Kindheit,
- von 15 bis 30, als die Jugend,
- von 30 bis 45, als das männliche Alter,
- von 45 bis 60, als das angehende graue Alter,
- von 60 bis 75 oder 80, als das hohe Alter.

Jede dieser Classen müßten 20000 Rthlr. zu Leibrenten haben, und der Herr derer Leibrenten solche anstellen zu 5, 6, 8, 10 und 12 pro Cent, also, daß die Kindheit 5, die Jugend 6, das männliche Alter, welches schon mit der Haushaltung und dem bürgerlichen Stande und Oneribus beladen ist, 8, das angehende Alter 10, und das graue Alter, welches nichts mehr verdienen kann, 12 pro Cent haben müßte. Diesem Calculo nach, würden

20000 Rth.	Rente à 5 p. C.	Capit. tragen	Rth. 400000—
20000	à 6 p. C.	" "	333333 $\frac{1}{3}$
20000	à 8 p. C.	" "	250000—
20000	à 10 p. C.	" "	200000—
20000	à 12 p. C.	" "	166666 $\frac{2}{3}$
100000			S. Rthlr. 1350000

welche

welche der Landesherr in seine Casse stecken, noch unter 7 $\frac{1}{2}$ pro Cent verzinsen, und doch solche Capitale nimmermehr wiedergeben darf. Man theile nun solche ebenfalls in Portiones zu 100 Rthlr. ein, als welche Hohe und Niedrige am besten erschwänden, diejenigen aber, die viel auf Leibrenten zu belegen gedenken, auch viele Portiones nehmen können, so wird

die erste Portion	4000
die andere	3333 $\frac{1}{3}$
die dritte	2500
die vierte	2000
die fünfte	1666 $\frac{2}{3}$

Summa alle 5 Classen 13500 Portiones,

jede von 100 Rthlr. bringen, welche sich noch leichter aufbringen ließen. Hiermit würde es nun auch gehalten, wie in der vorigen großen Leibrentencasse gemeldet worden, daß allezeit der lezt lebende in einer Classe, der ganzen Classe ihre Rentportion ererbete, nachmals aber solche auf die folgenden verſetzt würde, bis endlich der leztlebende von denen ſämmtlichen Interessenten die 100000 Rthlr. Leibrente inſgeſammt zu heben hat, dieſer große Vortheil könnte ohne Zweifel die Leute deſto eher anreizen, daß ſie eilen würden, ihr Geld in eine ſo vortheilhafte Casse zu beſtätigen, aus welcher diejenige, denen das Glück favorifiſiren will, ſo großen Nutzen dermaleiſt zugewarten hätten.

Daß aber ein Herr und Potentate, welcher ſolcher Geſtalt Geld auf Leibrenten nehmen wollte, ſchlech-

schlechten Vortheil dabey finden würde^{m)}, solches erhellet handgreiflich daraus, weil, wann er bis auf den lezt lebenden jährlich hundert tausend Reichsthaler Leibrents zahlen sollte, solches in 80 Jahren, so lange nämlich das menschliche Alter, zuweilen auch wohl höher sich zu erstrecken pfleget, das Capital derer 13 mal hundert und 50 tausend Reichthaler wohl 6 mal übertreffen und bezahlen würde, welches kein Potentat so leicht aushalten, auch der lezt lebende, ob er gleich auch das 80ste Jahr erreichte, sich vergeblich die Hoffnung machen würde, so eine große Summe undisputlich zu genießen; hingegen wäre es weit billiger, daß zwar solche Leibrenten, z. E. wie obige von 1350—000 Rthlr. aufgerichtet, und dagegen 100—000 Rthlr. jährliche Renten, doch mit dieser

m) Es wird auch niemals ein Hof so einfältig handeln, daß er Leibrenten, nämlich höhere, als gewöhnliche Zinsen, nach Art der Tontinen, denen überlebender Interessenten zuwachsen lassen sollte. Die Cameralisten des Hofes müßten sonst wider alle vernünftige Grundsätze handeln; oder der Credit des Hofes müßte so außerordentlich verfallen seyn, daß man auf keine andere Art, als auf dergleichen beschwerliche Bedingungen, Geld zu erlangen wüßte. Und dennoch ist dieses ein schlechtes Mittel, den Credit herzustellen. Vielmehr, je mehr alsdenn der Hof verspricht, desto weniger glaubt man, daß man es halten werde. Eben so wie ein vernünftiger Gläubiger demjenigen am allerwenigsten borget, der übermäßige Zinsen bietet. Nichts war so vorthellhaftig eingerichtet, als die Sächsische Tontine vor ohngefähr 12 Jahren, und doch wollten nur gar wenige einlegen.

dieser Condition dafür verschrieben würden: daß der lezt Lebende in einer Classe weiter nicht, als die in seine Classe fallende Summe gänzlich, nicht aber von andern absterbenden Classen, mit sollte zu erheben haben, sondern solche fielen dem Landesherrn wieder heim, auf welche Weise, beyde dabey bestehen, und der lezt Lebende in einer Classe, doch noch 20—000 Rthlr. zu erheben hätte, welches eine ehrliche Interesse vor seine eingelegten 100 Rthlr. wäre. Die Sache noch deutlicher auf die erste und andere Manier vorzustellen, so würden nach jener, die vor das aufgenommene Capital (derer 13 mal hundert und 50 tausend Reichsthaler) zu bezahlende Leibrenten in eines Menschen höchsten Alter, nämlich in 80 Jahren 80 mal hundert tausend Reichsthaler betragen, wenn nun das Capital derer 13 mal hundert und 50 tausend noch darzu wäre übel angewandt und nicht wieder zinsbar genuset worden, so hätte der Staat, oder das fürstliche Erarium, nach Abzug solches empfangenen Capitals, von denen ausgegebenen Renten einen Schaden von 6650000 Rthlr. gesetzt auch, daß der mit dem empfangenen Capital geschaffte Nutzen, jährlich 6 pro Cent getragen hätte, so wäre solches in 80 Jahren 6480000, hierzu das empfangene Capital 1350—000, thut zusammen 7830000 Rthlr. und 80—00—000 wären Rente bezahlt, bliebe Verlust vor die Cammer 170—000 Rthlr.

Oder noch genauer gerechnet, von den 80—00—000 die 64—80—000 abgezogen, bleiben mehr bezahlt als eingenommene Renten 15—20—000 Rthlr. wann

nun

man noch hiervon und zwar von 19000 Rthlr. die alle Jahre mehr Zins bezahlt als eingenommen worden, die Zins auf Zins 80 Jahre hinauf sollte gerechnet werden, was würde nicht vor eine schöne Summe herauskommen, wann auch schon das empfangene Capital derer 1350—0000 Rthlr. davon abgezogen würde.

Eine andere Beschaffenheit hingegen hätte es, wann die Leibrentencasse, nach unserm Vorschlage zwar in Classen eingetheilet, aber mit Aussterbung einer Classe, die, derselben zugelegnete Leibrentensumme, auch cessiren und dem Landesherrn heimfallen, keineswegs aber denen andern accresciren würdeⁿ), da könnte der Leibrentenherr noch ein ziemli-

§ 2

ches

- n) Dieses ist in der That die beste Art von diesen Anstalten, die aber alsdann gleichsam eine Vermischung von Leibrenten und Rentinen sind. Sie sind sowohl vor die Einleger ansehnlich, die nämlich allemal den Zuwachs der Interessen, als eine sehr vortheilhaftige Sache ansehen müssen, als sie dem Errichter der Rentine vortheilhaftig sind, weil er bloß mit denen gewöhnlichen Interessen ein starkes Capital erlangen kann, und doch, da die Classen der Alten bald aussterben, immer weniger an Zinsen zu entrichten hat. Das Hauptwerk kommt darauf an, daß viele Classen gemacht werden; und die 8 Classen, welche der Verfasser auf der folgenden 294ten Seite vorschlägt, sind noch zu wenig. Man kann 12 bis 13 Classen machen. In der Eintheilung dieser Classen muß man vornehmlich auf die größere Sterblichkeit sehen. Die erste Kindheit und das hohe Alter sind am meisten der Sterblichkeit unterworfen. Hier muß allemal eine Classe nur aus wenig Jahren bestehen. Die Kinder erhal-

ches profitieren, und würde in seinem Nothfalle mit einer Summe baaren Geldes ausgeholfen, welche ihm und seinem Erario oder Nachkommen nicht zur Last käme, obgleich ein Theil derer Leibrenten, bis auf den lezt Lebenden, und also gar auf 80 Jahre continuirten, welches also zu beweisen steht. §. E.

Die Rente oder Zins von dem, auf Leibrenten genommenen Capitale, derer 13—50—000 Rthl. ist jährlich 100000 Rthl. in 80 Jahren 8000—000 nach der Condition aber, daß bey Aussterbung derer Classen, die, einer jeden Classe zugeeignete Renten cessirten, so würden selbige immer geringer, und endlich bey Ausgange des 65sten Jahres, nur 20—000 mehr seyn, dann

Der fünften Classe, in welcher Leute genommen worden von 60 bis 80 Jahren, kommen in denen 20 Jahren, (als nämlich von 60 bis 80, die wir

ten wenig, und zwar die von 1 bis 3 Jahren nur 2 oder $2\frac{1}{2}$ pro Cent Interessen; und da die Kinder in denen ersten 3 Jahren zur Hälfte wegsterben, so wird die geringere Interesse durch den großen Zuwachs der Zinsen ersetzt. Die Classe der ältesten Leute von 70 Jahren, müssen 12 pro Cent erhalten, und auch hier ist der häufige Zuwachs vor die am längsten Lebenden eine starke Anreizung. Eine solche Eintheilung kann gemacht werden, wenn gleich der Staat auf das Capital, so er durch diese Anstalt hebt, nur die gewöhnlichen Zinsen à 5 pro Cent aussetzet: und da die Classen der Ältesten bald aussterben, so vermindern sich die auszahlenden Interessen auch gar bald, und der Staat gewinnt das gehobene Capital.

Von Eintheilung derer Leibrenten. 293

wie ihr Leben rechnen wollen,) a 20000 Rthlr.	Rthlr. 400-000
Denen von der 4ten Classe von 45 bis 80 in 35 Jahren a 20000	700-000
Denen von der 3ten Classe von 30 bis 80 kåmen in 50 Jahren a 20000	1000-000
Denen von der 2ten Classe von 15 bis 30 kåmen von 65 Jahren	1300-000
Und denen von der ersten Classe von 1 bis 80 Jahren in 80 Jahren a 20000	1600-000
	5 Rthlr. 5000-000

welches gegen obiger Summe der 8000-000 Rthl. schon ein merklicher Differenz von 30 mal 100-000 Rthalern ist; wann nun dem Landesherrn, das, auf Leibrenten genommene Capital derer 1350-000 Rthlr. jährlich a 6 pro Cent in 80 Jahren 6480-000 Rthlr. Rente gebracht, und dagegen nur 5000-000 Rthaler Leibrente bezahlet worden, so bleibt dem Landesherrn Ueberschuß

Rthlr. 1480000

Hierzu noch das a fond perdu genommene Capital gerechnet, nmlich

1350000

Thut eine hernachmals auf Zins immer nach Belieben fortlaufende Summe von

2830000

welche, wenn sie zusammen gehalten, und nur a 6 pro Cent genuset wrde, eine stattliche frstliche, ja sich in infinitum vermehrende Revene austragen knnte.

Zu beweisen auch, daß dem Landesherrn die letzten 15 Jahre, nicht mehr als jedes Jahr noch 20—000 Rthaler Leibrenten zu bezahlen obliegen würde, so considerire man nur, daß die fünfte Classe 20 Jahr, die 4te 35, die 3te 50, die 2te 65, und die letzte 80, welches 15 Jahr länger als die vorgehende ist, die 20—000 Rthlr. jährlich an Zinsen zu genießen habe.

Allein ich muß bekennen, daß ich mit diesem, ob wohl nützlichem Vorschlage, noch nicht völlig vergnügt bin, sondern einem in Geldnöthen steckenden Staate noch leichter, darzu, und auch wieder davon ab, und zwar auf folgende Manier helfen wollte. Man mache nämlich mehr Classen, (als worinn der Vortheil dieser Invention eben besteht,) zum Exempel 8, und richte nach solchen die Leibrenten solcher Gestalt ein:

als Kinder von 1 bis 10 Jahren genießen	2 p. C.	jährlich	
junge Leute von 10 — 20 —		4	Rente
Leute von 20 — 30 —		6	
von 30 — 40 —		8	
von 40 — 50 —		10	
von 50 — 60 —		12	
von 60 — 70 —		14	
von 70 — 80 —		16	

Nun wollte man gern 100—000 Rthlr. Capital auf Leibrenten aufnehmen, und solche unter tausend Personen, unterschiedlichen Alters eintheilen, so geschieht solches per portiones von 100 Rthlr. folgender Gestalt:

Alter

Alter. Jahren	Personen. jede 100 Thlr.	Capital. pro Cent.	Leibrente.
von 1 bis 10	349	34900 a 2	698
10 — 20	189	18900 — 4	746
20 — 30	121	12100 — 6	726
30 — 40	100	10000 — 8	800
40 — 50	79	7900 — 10	790
50 — 60	64	6400 — 12	768
60 — 70	53	5300 — 14	742
70 — 80	45	4500 — 16	720
Summa 1000 Personen.		S. 100000 Rthl. Capital.	S. 6000 Rthl. Rente.

Daß mir dieses also einzurichten einige Mühe gekostet habe, wird wohl niemand, der es etwas genau ansieht, in Abrede seyn, indem just 1000 einlegende Personen, jede zu 100 Reichsthalern ein Capital von 100—000 Rthlr. zusammen bringen, und die dafür ihnen destimirte Rente a 6 pro Cent, (thun 6000 Rthlr.) jährlich unter sich zu theilen haben. Ob nun wohl die ersten 2 Classen vorwenden möchten, daß die Interesse vor das zu verlierende Capital zu niedrig wäre; so müssen sie hingegen ihr jus accrescendi ansehen, und wie leicht die Hälfte davon, ehe sie noch ihr 30 oder 40stes Jahr erreicht, sterben können; da denn die Rentportiones, und so auch in der 3 und 4ten Classe immer größer werden, endlich, (wenn das Glück eines langen Lebens vor andern angedenket,) auch die Jahre erscheinen, da er sein Capital noch über die bisherige genossene Rente, 6, 7 und mehrmal wieder in seiner Classe bekommt; also sehe ich nicht, wie jemand diesen Vortheil aus den Händen sollte gehen lassen, und

sonderlich Aeltern sich nicht bemühen sollten, ihren Kindern, solcher Gestalt, und durch ein solches Einlegen in Leibrenten, eine beständige und keinem Arrest unterworfenene Revenue, ja wann sie den Fall anderer erleben, gegen ihr Alter, noch ein ehrliches Capital zu bestätigen. Ich weiß auch nicht, ob in eines Selbstbedürftigen Stats pressanten Angelegenheit, nicht Aeltern oder Vormünder, zumal, die es wohl thun können, von der Obrigkeit sollten können dahin angehalten werden ^{o)}, daß sie vor ihre Kinder oder Pupillen, ein oder etliche hundert Reichsthaler in diesen Leibrentensfundum legen müßten; angesehen, derselbe sicherer ist, als was bey Privatis beleyet wird, andern Theils auch noch denen Längstlebenden, das Glück einer so herrlichen Vermehrung ihres Capitals angedenket.

Wahr

- ^{o)} Ohngeachtet ich selbst davor halte, daß ein Vater seine Kinder nicht besser versorgen kann, als durch Einlegung in eine sichere Contine, wo die Interessen denen Ueberlebenden zuwachsen; denn sterben die Kinder, so haben sie ohnedem nichts nöthig, bleiben sie aber leben: so haben sie dadurch die allgerühmteste und reichlichste Versorgung; so bin ich doch weit entfernt, den Vorschlag des Verfassers zu billigen, daß die Aeltern und Vormünder zur Einlegung in eine Contine gezwungen werden könnten. Solche Anstalten müssen auf einer vollkommenen Freyheit und einem guten Vertrauen beruhen, und der Staat, wenn er dabey Zwang gebrauchet, schadet sich selbst am allermeisten, weil er dadurch seinen Credit, und das Vertrauen zu dieser Anstalt, allemal ohnfehlbar niederschlagen wird.

Welcher Gestalt aber der beständige Fundus zu denen 6000 Rthlr. jährlich zu bezahlender Rente auszufinden, solches müssen die Herren Camera-
listen hernach am besten wissen. Genug, daß man ihnen hierdurch die Methode, wie sie zu ih-
res Herrn oder des Landes Besten 100-000 Rthlr. oder so der Numerus verdoppelt wird, doppelt so viel bekommen können, anweist, und zwar so vortheilhaftig, daß, indem die ältesten Classen bald aussterben, die auszahlenden 6000 Rthlr. Rente, sich nach und nach auch vermin-
dern, bis sie endlich nach einer Zeit von 80 Jah-
ren, wann alle Interessenten gestorben seyn, gar aufhören und erlöschten.

Auf eine andere Manier, und zwar nur in 4 Classen eingetheilt, wäre folgende, als:

Alter.	Personen zu 100 Rthlr.		p. Cent. Leibrente.	
von 1 bis 20	681	68100	zu 2	2724
20 - 40	180	18000	- 8	1440
40 - 60	97	9700	- 12	1164
60 - 80	42	4200	- 16	672
	<u>1000</u>	<u>100000</u>		<u>6000</u>

Was die Bedienung an solcher Leibrenten-Casse betrifft, wovon die Herren Donneurs d' Avis (wie sie Savarii in seinen Avis pour le Commerce Pare-
ro IX. nennet,) gleich große Collegia mit vielen kost-
baren Besoldungen aufgerichtet, oder sich doch wie
eben-

ebenfalls *citat loco* gemeldet wird, reichlich beschreiben und recompensiret wissen wollen; da doch in Aufrihtung aller Collegiorum, das Absehen einer Re-public dahin gehen sollte, daß selbige nicht mehr eine Last, als Last, denen Untertanen würden, oder, ~~daß~~ durch viele geschehe, was durch wenige hätte können ausgerichtet werden; so wollten wir hier abermal eine Methode vorschlagen, welche verhoffentlich, obgemeldtem Zweck zu erreichen, palänglich seyn soll. Man assignire nämlich jeder von obbemeldter 5. 8. oder 4 Classen, ihre jährlich zu heben habendes Leibrenten-Quantum, an den Fond oder Casirer, da sie solche empfangen sollen, welcher Casirer ohnedem, er sey gleich Zoll- oder Accis- oder ein anderer Einkünfter, verpflichtet ist, die vor seinen Herrn eingehobene Gelder, an denjenigen, an den es der Herr assigniret, zu zahlen, so werden solche diese, ihnen also assignirte Gelder, hernachmals schon unter sich, und zwar per deputatos, folgender gestalt zu theilen wissen ^{p)}, daß sie aus sich 12. dorer Aeltesten erwählen, welche die Repartition unter allen ihren Mitgliedern machen müssen, zu welchem Ende sie ihrer Classe Personenregister zur Hand haben, und aus solchem nachforschen, welche das Jahr über davon gestorben seyn, oder nicht, da dann jene nicht mehr

p) Und warum könnte nicht der Casirer, an den die Leibrenten jeder Classe angewiesen sind, jedem seinen Antheil auszahlen? Dieses würde nur wenige Mühe mehr machen, und alle Unrichtigkeiten und Unterschleife verhüten.

mehr in die Repartition kommen, diesen hingegen derer Verstorbenen ihr Antheil zuwächst, zum Exempel: es hätten aus denen ersten 5 Classen, die, in der 1ten Classe, welche 1666 $\frac{2}{3}$ stark gewesen 20000 Rthl. zu theilen gehabt. Da dann auf die Person 12 pro Cent Leibrenten wäre per Portion gerechnet worden, es befänden sich aber dieses Jahr nur noch davon 1066 $\frac{2}{3}$ Portiones, so würde, weil 600 Portiones abgehen, jeder derer noch lebenden Interessenten, auf seine Portion 18 $\frac{3}{8}$ Rthlr. bekommen, nach hiernächst per Regulam de Tri gesetzter Ausrechnung.

$$\begin{array}{r}
 \begin{array}{r}
 4) \quad 1066\frac{2}{3} \\
 \hline
 3200 \\
 \hline
 8
 \end{array}
 \qquad
 \begin{array}{r}
 4) \quad 12 \\
 \hline
 3 \\
 \hline
 8) \quad 150 \\
 \hline
 150
 \end{array}
 \end{array}$$

Facit 18 $\frac{3}{8}$ oder $\frac{3}{8}$

Ober	Rthlr.
1066 $\frac{2}{3}$ Port. theilen 20000. was bef. 1 Port.	
8) <u>32 00</u>	8) <u>3</u>
4	8) <u>600 00</u>
	75
	18 $\frac{3}{8}$

Proba

1066 $\frac{2}{7}$ Portiones18 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

8528

1066

533

366 $\frac{2}{7}$

■

— $\frac{1}{2}$

S. 20000 Rthl. die assignirte Summe
Leibrente.

Wer nun mehr als eine Portion in solchen Leibrenten hat, als zum Exempel: es hätte einer vor 2000 Rthlr. und also 20 Portiones genommen, so setzt man 1 Portion thut—18 $\frac{1}{2}$ —was 20.

20

360

15

Facit 375 Rthlr.

Wollte nun jemand hierbey einwenden, und sagen: daß solche Repartition ohne Mühe nicht abgehen könnte, den wollen wir auf diesen einzigen obigen Satz, der durch die Regula de Tri geschehen kann, verwiesen haben, so ist die Repartition fertig. Das Auszahlen derer Gelder, Examiniren derer Quittungen, Registriren derselben, Erforderung Kundtschaft, Ein-

Einrichtung derer Register, das thun die Herren Aeltesten ¹⁾, welche, nachdem einer von ihnen ab- stirbt, die nächstfolgenden in der Matrikel immer zutreten, und wie sie von ihren Vorgehern bedienet worden, also auch in der Pflicht seyn, ihre Nach- folger zu bedienen, und ihrer Classe Bestes zu su- chen; und gesetzt, daß hierzu ein Bedienter nöthig wäre, so ist ja leicht auf 8 oder 14 Tage ein Rech- nungs-verständiger Schreiber zu bekommen, der das Register schreibe, wie viel Portiones nämlich dieses Jahr in die Repartition gekommen, und wie sie nach einander bezahlet worden, wann nun ohne- dem die Quittungen gedruckt und bey der Reparti- tion, nur jedem, der seine Quittung präsentirt, ge- sagt wird, wie hoch er sie per Portion ausfüllen soll, so dürfen die Herren Aeltesten oder Deputirte, wel- ches in der ersten Classe derer Unmündigen Vormün- der seyn können, nur die Quittungen, nachdem sie in dem Leibrenten-Register jeder numeriret eingiebt, vor dasselbe Jahr weg legen, so ist die ganze Ses- sion gehoben, und vor dasselbe Jahr gethan. Ge- setzt auch, daß einige Unkosten, als Quittungen zu drucken, Schreiberlohn und dergleichen, wären auf- gegangen, so rechne man davor 1 oder 2 Portionen, als wären solche noch im Leben, so kann man mit solchen genug die Unkosten ausrichten, auch wohl- denen

¹⁾ Man kann ihnen dieses schwerlich anvertrauen, weil der Vortheil und der Credit des Hofes die allerge- naueste Richtigkeit erfordern, bey welcher man sich auf die Interessenten selbst schwerlich verlassen kann.

denen Armen noch 1 oder 2 Portiones in jeder Classe zulegen, und dieselbe mehr ansehen, so geschieht alles ohne einige Confusion und in der höchsten und schönsten Ordnung.

Folget nunmehr ein ausführliches Leibrenten-Reglement, welches vormals Se. königliche Majestät in Preußen A. 1698. in dero Churfürstenthum, Ländern, und Provinzien publiciren lassen.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, ꝛ. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem von Unfern getreuen Untertanen, sowol teutscher als französischer Nation, und insonderheit denenjenigen, welche der Religion halber anderwärts vertrieben und in Unfern Ländern aufgenommen worden, verschiedene Klagen eingekommen, daß sie bey denen, eine Zeithero zum öftern entstandenen Fallimenten, wegen ihrer, einigen Particulairen anvertrauten Capitalien und Geldern, nicht geringen Schaden erlitten, und das Ihrige verlorren, auch dannhero ihre Gelder hinkünftig dergestalt auf Interesse anzulegen nicht ferner hazardiren dürften; gleichwohl aber, zumal in ihrem Alter, bey abnehmenden Kräften, ihre Subsistenz davon nehmen müßten, daß in solcher Consideration, Wir, nach dem Exempel anderer Potentaten und Republikken, bey Unfern getreuen Landständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, und Städten, Unserer Chur- und Mark Brandenburg, diesseits der Oder, wie auch

dies.

dies- und jenseits der Elbe, es dahin gerichtet, daß dieselbe ein Capital von 100000 Rthlr. auf den Fuß der Tontine oder Leibrenten annehmen, und dahin gegen jährlich 5000 Rthlr. Zins, aus der Landschaftscasse zum neuen Biergelde, welche dafür zur Sicherheit und Hypothek haften, für, allen andern Ausgaben, wie die immer Namen haben mögen, bezahlen sollen, auf Art und Weise wie folget.

1) Anfänglich nun und zum ersten, sollen die jährlichen Zinsen, wann von einer Anzahl Personen dieses Capital die 100000 Rthlr. zusammen gebracht seyn wird, mit 5000 Rthlr. so lange richtig ausgezahlt werden, als noch jemand derer Mitinteressenten am Leben ist; nach des letztern Absterben aber, cessiren nicht allein die Zinsen, sondern es erlöschet auch alsdann das ganze Capital, welches wir zu unserm Militair-Etat empfangen, dahingegen aber, und bis dahin, wachsen die Zinsen derer absterbenden Interessenten, denen lebtestebenden pro rata des eingelegten Capitals so lange zu, bis sie sämmtlich ausgestorben, und keiner von ihnen mehr im Leben seyn wird, dergestalt, daß die lezt lebende Person, für die eingelegte geringe Quotam, dennoch die Interesse vom ganzen Capitale derer 100000 Rthlr. an 5000 Reichthalern jährlich, zu jederzeit an vollgültigen Münzsorten, zu erheben und zu genießen hat.

2) Damit auch zweyten die Interessenten, in Erhebung derer Zinsen, nicht gehindert werden mögen, so sollen solche Zinsen, keinem Arreste,
Ere

Execution oder Immission derer Creditoren, noch der Confiscation oder einiger Bekümmerung, es schehe unter was Prätext es wolle, unterworfen, sondern davon gänzlich exemptet, privilegiert und befreyet seyn.

3) So viel Drittens dieses Capital derer 100000 Thaler betrifft, soll selbiges auf einheimischer oder auswärtiger Kinder Namen und Leben formirt und beleet, auch, wie vor erwähnt, aus denen baarsten und gerätheften Mitteln derer Landschaftsgefällen, im neuen Blergelde von Jahr zu Jahr, mit 5000 Thlr. richtig und völlig verzinst werden; jedoch muß die Quota, so ein jeder vor sich selbst; oder auf anderer Personen Namen und Leben daren zu legen verlangt, wenigstens in 100 Rthlr. (maßen darunter, und also auch nicht weniger angenommen wird,) bestehen, auch a dato innerhalb 4 Monaten unserm Landschafts-Secretario Michael Ludolf, der sich deshalben täglich in der hiesigen Landschafts-Kentze einfinden wird, gegen Ausantwortung einer Obligation, von denen Verordneten unserer Landschaft, geliefert und bezahlet werden.

4) Woben viertens derer Unmündigen ihre Aeltern, Vormünder und Curatores, so zu diesem Beytrage sich angeben werden, durch glaubwürdige Scheine, Geburtsbriefe und Attestata, ihrer Kinder, Unmündigen und Pflegebefohlenen Namen und Alter, wie auch den Ort ihrer Geburt und Aufenthalt zu verificiren haben, welchem nach, so dann diese eingebrachte Attestata,

von

von besagten unserm Landtschafft Secretario Ludolfen examiniret und registriret, auch denen Interessenten, auf Verlangen daraus alle Nachricht gegeben werden soll; wie denn auch jestgedachten Interessenten die völlige Freyheit gelassen wird, einigē aus ihren Mitteln zu erwählen, die auf die Sterbefälle Acht haben, und mehrerwähnten Ludolfen die ihm deshalb benötigte Nachricht ertheilen, auch nebst ihm, den Zuwachs derer Zinsen selbst urtheilen, und denen Interessenten notificiren können, damit also ein jeder wissen möge, wie viel er jedes Jahr zu heben habe.

5) Damit auch fünftens, wann einer derer Interessenten, entweder bald im Anfange, oder in der Mitte, oder zu Ende des Jahres verstirbt, zwischen dessen Erben, und denen übrigen Interessenten, wegen Hebung derer Zinsen keine Streitigkeit entstehen möge; so sollen die Zinsen von solchem ganzen Jahre, welche der Defunctus, wenn er gelebet, würde zu erheben gehabt haben, dessen Erben verbleiben und ihnen bezahlet werden.

6) Daseru aber sechstens ein Inhaber eines Rentbriefes sich unterstehen möchte, vor den abgestorbenen Leib, die Rente noch vor das folgende Jahr zu fordern, oder auch ein falsches Attestatum de vita bezubringen, derselbe soll unserm Fisco so viel Strafe erlegen, als das halb eingelegte Capital von dem abgestorbenen Leibe sich beträgt.

7) Wie dann ein jeder der Interessenten jährlich ein glaubwürdiges Attestatum Vitz, von der Obrigkeit des Orts da er wohnet, und zwar von

dem ersten Decemb. solchen Jahres, davon er die Rente haben will, beybringen soll, in Verabsäumung dessen, kömmt er nicht in die Repartition, und geht also derer Renten, vor dasselbige Jahr, verlustig. Damit aber hieburch niemand graviret werde, so werden zu Beybringung des Attestats elf ganze Monate Zeit gelassen, und steht jedem frey, solches Attestatum vitz gleich im Anfange des Januarii ausfertigen zu lassen, und einzusenden, da es dann, es sey so weit es wolle, im Monate Nov. genugsam da seyn kann.

- 3) Wann nun nach Einlegung derer Attestatorum, die Repartition derer Renten im Monate Decembris gemacht, so soll die Auszahlung derselben vom 1 bis ultimo Januarii des darauf folgenden Jahres, gegen Einziehung derer Quittungen, richtig geschehen, und weil die Interessenten, vor publicirter Repartition, nicht wissen können, wie viel pro Cent an Interesse oder Renten auszutheilen, so hat jeder seine Quittung gegen Ablauf des Jahres, nach demjenigen Formular, so gedruckt werden soll, zwar einzusenden, die Summe des zu erhebenden Geldes aber, in Blanco zu lassen, welches bey der Auszahlung inseriret werden soll, und damit ein jeder Interessent nachgehends gewiß sey, wie viel er vor das verlaufene Jahr empfangen sollen, so soll jedes mal, wann die Repartition gemacht ist, im Drucke publicirt werden, wie viel von denen Renten, der Ueberlebende, durch die Abgestorbenen accresci-

crefciret, und wie viel pro Cent des eingelegten Capitals halber, zu empfangen fey.

9) Welchem zu Folge dann, die Intereffe von denen 100000 Thalern, vom 1 Januar. 1699. anfangen follen, dafern aber jemand fpäter einlegt, fo muß felbiger entweder die Intereffe von denen verflossenen Monaten dabey geben, oder wenn es nicht beliebt, dem werden fie im Jan. 1700. bey der ersten Austheilung derer Intereffen (fo alsdann vor ein volles Jahr gefchieht) abgefürzet.

10) Schlüßlich foll keinem derer Interessenten, sein Recht an anders zu verhandeln, zu alieniren, zu cediren, noch zu überlassen verftattet feyn, maßen diese Lontine und Leibrenten fürnehmlich darauf angefehen, daß diejenigen, fo ihren Kindern, ad Dies Vitz, einen Unterhalt stiften wollen, dessen gefichert feyn mögen.

Wie nun hierunter unsere gnädigste Intention, zum Besten des gemeinen Wesens gerichtet ist: als versprechen wir für uns, und unsere Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, darüber nachdrücklich zu halten, daß die Zuzählung derer Zinsen, denen Interessenten angewiesene Mittel, zu keinem andern Schuf, als zu ihrer Befriedigung angewendet, sie selbige, ohne den geringsten Abgang genießen, und niemand dabey gefährtet werden soll, welches wir hierdurch männiglich kund zu machen, der Nothdurft ermessen. Urkundlich

unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Inſiegel, geben Edln an der Spree den 30 Sept. 1698.

Und ſo viel auch von denen Leibrenten, welche, durch Auszahlung eines gewiſſen Capitals, erkaufet werden. Nachdem aber nicht ein jeder mit baarem Gelde verſehen, oder doch zum wenigſten ſolches beſſer und ſicherer in ſeinem Handel anzulegen weiß, als daß er es auf Leibrenten geben ſollte, bey welchen es mißlich iſt, auf eines andern Tod zu warten, cum nemo crastinum ſibi polliceri poſſit Diem; indem man ja ſo bald eine Kalbs- als Rühhaut, nach dem gemeinen Sprüchworde, zu Markte trägt; alſdann vor denjenigen, der ſolchergeſtalt ſein Capital hingegeben, ſelbiges vor ſeine Erben verloren iſt, und ſogleich ein Todesfall ſolches nicht ausrichtet; da noch die Furcht, daß ein großer Herr, welcher Leibrenten publiciren laſſen; wann das davoe empfangene Capital erſt conſumiret iſt, ſein Wort nicht halten, die aſſignirten Renten einziehen und alſo die Interessenten um das Ihrige bringen möchte, (wiewol ſolches manchem löblichen chriſtlichen Regenten zu nahe geſprochen wäre, als der lieber was Großes verlieren, als ſein, ſonderlich in piis cauſis gegebenes königliches oder fürſtliches Wort, brechen ſollte,) viele Leute ihr Geld auf Leibrenten zu geben abſchrecket; als iſt, um dieſe Sache auf einen andern Fuß zu ſetzen, und Geldſummen, entweder zum gottſeligen Civil- oder Militärgebrauche zuſammen zu bringen, die Anrichtung gewiſſer Lotterien

terien in Schwang gekommen, da man die Leute, mit der Hoffnung eines zufälligen und sehr considerable Glücks, ganz willig gemachet, ihr Geld loosweise, als in einen Glückstopf zusammen zu tragen, und es alsdann auf das Glück ankommen zu lassen, wenn es die solchergestalt vor Erkaufung eines oder mehrer Loosse zusammen gebrachte Gelder, in weit größern Summen wieder in die Hand spielen (oder weil der Herr der Lotterie solches Geld gern behalten und selbiges in einen Fundum von Leibrenten verwandeln wollte,) gewisse und considerable Leibrenten davor zutheilen würde. Weil nun diese Materie von Lotterien seit einigen Jahren her sehr viel Redens, sonderlich in Holland; England und auch einigen großen Städten und Ländern Teutschlandes gemachet, als ist es der Mühe wohl werth, daß hiervon in einem besondern Capitel ausführlich gehandelt werde.



Das XII. Kapitel.

Von denen

Lotterien insgemein, derselben Ursprunge, Fortgange, und jetziger Vielheit, sonderlich aber, wie theils sehr groß und considerable, etliche derselben auch sinnreich und künstlich eingerichtet gewesen.

Das Wort Loos oder loot, von welchem Lotterie herkömmt, ist, wie der Autor der historischen Remarques, in der 5 und 36sten Woche An. 1703, schreibt, außer allen Zweifel, ein alt sächsisch deutsches Wort, maßen solches in denen meisten nordischen auch in der französischen Sprache gebräuchlich; ob es aber mit dem Griechisch - Ionischen, *λοχη*, welches eben so viel heißt, eine große Gemeinschaft habe, wie der Autor des Reflexions, sur ce que l'on appelle Bonheur et malheur en matiere des Lotteries et sur le bon usage que l'on en peut faire (A. 1696. in Octav in Amsterdam gedruckt) meynet, darüber lassen wir uns den Kopf unzerbrochen. Genug, daß ein jeder Teutscher weiß, was ein Loos, und auch durch bisherigen vielfältigen Gebrauch, was Lotterien sind, ob er gleich nicht alsofort einen solchen Begriff, wie jener Autor, davon hat, welcher von einer Lotterie schreibt, daß sie sey ein Verlust, den man nicht wünschet, und doch suchet,

chet, ein Gut, nach welchem man ungemein seufzet, und
 solches doch nicht erhält, und von dem derjenige, so es
 erhält, aufrichtig bekennen muß, daß es ein bloßes
 Glück sey, dessen er ohne einigen seinen Verdienst ge-
 nieße. Monsieur Leti, hat über die Lotterien, in
 seiner Unterredung mit dem portugiesischen Ambas-
 sateur in Holland, ein sonderliches Gleichniß ange-
 führt, sagende: die Lotterien kämen ihm vor, wie ein
 Schwein, welches niemand gern sähe, ja vor eine
 Unhöflichkeit gehalten würde, wann man dieses sau-
 bre Thier nur nennete, und gleichwohl leckten ihrer
 viele die Finger darnach, indem man bey vielen
 Nationen von dem Höchsten bis auf den Niedrig-
 sten nicht leicht jemand finden würde, der dessen
 Fleisch nicht auf seine Tafel sollte bringen lassen; al-
 so redeten auch die meisten übel von denen Lotterien,
 man wage nämlich sein Geld zu sichtbarlich; vor ei-
 nen Gewinnenden wären wohl hundert Verlierende,
 nichts desto weniger liebe sie ein jeder, ja ein jeder
 rede davon, und ein jeder bemühe sich so viel auf-
 zubringen, daß er auch Theil daran nehmen könne.
 Es ist aber, wie bey allen Dingen, also auch bey
 denen Lotterien, der Misbrauch, von dem rechten
 Gebrauche, wohl zu unterscheiden; jener besteht dar-
 innen: wann einer 1) alle seine Gedanken darauf
 richtet, und nur dadurch reich zu werden suchet, sei-
 ner Amtsgeschäfte aber darüber vergißt, (wie jener
 catholische Priester in Holland gethan, der vor gros-
 ser Andacht, die er wegen einiger darinn habenden
 loofe auf den in der Sacristen verlesenen Bogen
 von der gedruckten Specification gehabt, die Messe

ohne völligen Ornat celebriren wollte, wenn ihn nicht seine Freunde zurück gehalten, und eines bessern erinnert hätten,) 2) wann einer alle das Seinige in Lotterien steckt, ja wohl einige tausend auf Interesse noch darzu nimmt, und mit Gewalt, durch Erlaufung vieler Loofe, den besten Gewinn zu erzwängen vermehnet, wie also alle desperate Spieler thun; solches aber ist nährisch und unrecht, die Lotterien an sich selbst und deren rechter Gebrauch, sind untadelhaftig, und oft dem gemeinen Wesen sehr nützlich. Die ganze Welt ist gleichsam eine immerwährende Lotterie, wann dieser einen kleinen, oder ungestalten, jener einen mittelmäßigen, der dritte einen schönen Leib, dieser einen hartlehrigen stumpfen Kopf, jener ein fähliges Ingenium hat; sollte man da nicht sagen, daß dieser von der Natur ein gutes, jener ein schlechtes Loof empfangen. Ist nicht auch der Ehestand eine solche Lotterie, da mancher junger Mann, eine alte Frau, mancher alter Braukopf ein junges muthiges Mägdgen zieht? Sind nicht die Ehecontracte gleichsam die Billetten, durch welche man zum Loofe gelanget? Geht es nicht darinnen, wie in denen meisten Lotterien her, da unter 100 Loofen kaum 5 gute, die andern lauter Nieten oder schlechte Potentaten sind? Findet man nicht unter denen Thieren, Pflanzen, und Bäumen, eine sonderbare Lotterie? Tannen und Fichten präsentiren gleichsam große

1) Bis hierher sind die Gleichnisse des Verfassers nicht übel getroffen. Allein die folgenden schließen eben nicht viel Witz in sich.

große Castelen in der Luft; und geben doch außer dem Schatten wenig Frucht; was ist nicht vor ein Unterscheid zwischen einem Rosenstrauche und einer Enypresse? ja selbst unter der Erde wird eine Lotterie gespüret, maassen mancher Berg so edel, daß er an Golde, Silber und Edelgesteinen mehr als Königreiche vermag, da hingegen ein daneben liegender, kaum Eisensteine in sich führet. Obdemeidter Letz ist gar so weit gegangen, daß er alle Professiones, Orden und Stände der Welt, zu Lotterien macht; darüber er aber von einem gewissen Anonymo ziemlich censiret wird.

Den Ursprung des Looses^{a)} und der Lotterien betreffend, so ist solches bey denen Griechen, in ernsthaften Sachen, nicht gebraucht^{b)}, auch von ihren

U 5

Gesetz-

a) Das Loos ist wohl eine der ältesten Erfindungen der Menschen. Denn so bald ihrer zwey an einer Sache Anspruch machten, die nicht süglich gleich getheilet werden konnte; und sie wollten sich dennoch deshalb friedlich auseinander sehen; so mußte auch ein geringer Verstand gar leicht darauf verfallen, die Zueignung dieser Sache auf die Entscheidung des Glücks durch ein gewisses Merkzeichen ankommen zu lassen. Allein ein Loos ist deshalb noch keine Lotterie; und alle Beyspiele, die der Verfasser anführet, dienen demnach wenig zur Sache.

b) Unterdessen war doch das Loos bey verschiedenen griechischen Republicken, und insonderheit auch bey denen Atheniensern, in vielen ernsthaften Geschäften, und selbst bey denen Reglerungsangelegenheiten, z. E. wenn sie viele Feldherren erwählten, wegen des Vorrugs in dem obersten abwechselnden Commando, gewöhnlich.

Gefesgebem Lycurgo; Pythagora u. verworfen worden; jedoch bey ihren Spielen und Festins allezeit üblich geblieben. Die Crotoniates, ein griechisch Volk, haben das Loos, bey der Vermählung ihrer Kinder, gebraucht, indem an einem gewissen Tage 12 Jünglinge, und eben so viel mannbare Jungfrauen, jeder seine Kestern hinter sich habende, in zwey Reihen gegen einander über gestellt, und darauf gelosset worden, welcher zuerst eine von denen Jungfrauen wählen sollte, mit der er alsdenn nach seinem Hause gewandert, und sie zur Frau behalten. Die Römer haben bey 200 Jahren nichts vom Loose gewußt, als aber die Republik an Ländern in allen Welttheilen zugenommen, ist das Loos zur Erwählung derer Gouverneurs, Bürgermeister, und anderer Bedienten, so man in die Provinzen geschickt, *Sors Provinciarum* genante, eingeführet worden, als wodurch man sich des Gezänks derer vielen Prätendenten und anderer mannichfaltigen Inconvenientien klüglich entschüttete; daß aber der Gebrauch des Looses sehr alt sey, bezeuget die heilige Schrift, dann, da hat Gott der Herr selbst befohlen, über den Versöhnungsbock das Loos zu werfen, wie hiervon im dritten Buche Moses im 16 Kapitel zu lesen. Das cananäische Land mußte durchs Loos unter die zwölf Stämme Israël getheilet werden, im Buche Josua am 13. Als die Israëliten wider den Stamm Benjamin zogen, looseten sie darüber, wer mitziehen sollte. So wurde auch unter denen Priestern das Loos geworfen, im Buche Nehemid am 10, v. 34. Und aus dem Büchlein Esther Cap.

3, v. 7. erhellet klärlieh, daß das Loosß auch unter denen Persianern bräuchlich gewesen; der Prophet Jonas wurde ins Meer geworfen, nachdem durchs Loosß offenbar worden, daß das Ungewitter um seiner willen entstanden. Wann man damit conferiret, was in dem Propheten Nahum Cap. 3, v. 10 steht; so kann man schließen, daß das Loosß, wo nicht unter allen, doch unter den meisten asiatischen Völkern gebräuchlich gewesen. Im Neuen Testamente wurde über unsers Heilandes Noth das Loosß geworfen, und an dessen Verräthers Judä Stelle, Matthias zum Apostel durchs Loosß erwählet. Biewohl uns der Streit nicht angeht, den die beyden italienischen Scribenten, Campana und Doglioni mit einander haben, ob das Loosß über Matthiam durch ein Kind, oder durch einen erwachsenen Menschen sey gezogen worden. So sind auch viele der beständigen Meynung, daß in denen ersten 300 Jahren nach Christi Geburt, die vornehmsten Bischoffswahlen durchs Loosß geschehen; als aber nachgehends der römische Bischoff die Autorität über andere zu behaupten angefangen, ist, an statt des Loosßes, die Wahl durch die Wahlstimmen eingeführet worden, damit dieses oder jenes sein Ehrgeiz desto eher zum Zwecke gelangen möchte; wie dann, von selbiger Zeit an, in 200 Jahren fast nicht eine einzige friedliche Pabstwahl geschehen, sondern die Factiones haben immer je mehr und mehr zugenommen, bis endlich ganz Italien und andere Länder, durch die Guelfen und Ghibeliner verheeret worden. Von Rom hat sich diese Wahlungsart durch die meisten Stimmen in der ganzen

ganzen

ganzen Welt ausgebreitet; und vermeynet Letz, daß dadurch viel Uebels gestiftet worden, und alle Schismata, Simonien und Intriguen, Verkaufung better geistlichen Aemter, wie auch alle andere unrechtmäßige Beförderungen zum Predigeramte, (über welche oft ganze Länder klagen,) daraus erwachsen.

Pabst Celestinus V. der aus einem Einsiedler A. 1294, nach einer langwierigen Vacanz von 2 Jahren und 3 Monaten, durch die Autorität Königs Caroli von Neapolis und Sicilien, als welcher die meisten Stimmen auf seine Seite gebracht, auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, hat diesen Mißbrauch schon erkannt, dahero er, so bald er nur zu Aquila im Königreiche Neapolis gekrönt worden, aus 50 Subjectis, die er am tüchtigsten erachtete, 12 Kardinäle erwählet, mit deren Hülfe er vermeynte, es so weit zu bringen, daß auch der Pabst künftig durchs Loos möchte erwählet, und dadurch die langen Conclavia und viele andere Ungelegenheiten gehoben werden. Vermuthlich hätte er auch in seinem Vorhaben reussiret, wann sich nicht der Cardinal Gaetano darwider gesetzt hätte, der, als ein wohlverdienter Mann, bey nächster Gelegenheit, die Stimmen vor sich selbst zusammen zu bringen getrachtet, wie dann auch geschehen. Da nun Celestinus sein gutes Vorhaben nicht konnte vollziehen, bediente er sich dennoch der Lotterie vor sich selbst; und wann eine Bischofsstelle vacant war, ernennete er darzu jederzeit 3 oder 4 Personen, über welche er das Loos werfen ließ. Wen nun selbiges

traf,

traf, der blieb Bischoff, und erhielt die päpstliche desfalls nöthige Bulle; daher das Sprüchwort entstanden, Papa Coelestino dà li benefici la sera e li fa perdere il matino, Pabst Celestinus giebt des Abends die Pfründen, und des Morgens läßt er sie wieder nehmen.

Unter denen christlichen Republiken hält Insonderheit die venetianische viel auf das Loos, und ist solches bey ihnen, als ein Fundamentalgesetz, und ihr großer Rath gleichsam eine immerwährende Lotterie aller Chargen; wiewohl auch bey denen Loosen die Stimmen, sonderlich bey der Wahl des Herzogs, mit untergemengt werden, zu Genua gilt das Loos bey der Wahl noch mehr, als zu Venedig^{u)}, dann die 8 Governatori, welche mit dem Doge das Collegium, so die Signoria heißt, ausmachen, werden alle durchs Loos erwählet, und zwar so, daß einer 2 Jahre bleibt, doch alle 6 Monate 2 abgehen, und 2 neue (aus allen denen, so im großen Rathe solche Aemter präcendiren können, so über 40 Jahre alt seyn müssen, und also deren Anzahl ungefähr 120 ist,) erwählet werden; dann alle Namen werden ins Loos gethan, und durch einen Knaben, der mit vielen Reliquien behängt, 2 heraus gezogen; ja, es wird mit dieser Wahl auch noch eine andere Lotte-

u) Die Wahl durch das Loos ist Insonderheit der Natur der Aristocraten gemäß, wie ich in dem Wesen und der Natur der Staaten ausführlich zeige. Da nun Venedig und Genua Aristocraten sind, so geschehen die meisten Wahlen durch das Loos.

Lotterie *) in der ganzen Stadt getrieben; maassen alle 120 Namen ein ganz halb Jahr vorher gedruckt sind; da sich dann gewisse Banquierer finden, bey denen ein jeder 1. oder 2 Thaler auf diese oder jene Person setzen, und so selbige durchs Loos zum Gubernatore erwählet wird, ein, zwey oder mehr hundert Thaler gewinnen kann, dabey gleichwohl die Banquiers allezeit den besten Gewinn behalten, maassen sie nur wegen 2 Personen zahlen müssen, da sie hingegen auf 120 einnehmen können. Zu Venedig treibt man zwar auf solche Art bey denen Rathswahlen keine Lotterie, weil dort die Stimmen mit unterlaufen, und es also nicht ein pures Glückspiel ist; im Gegentheile sind dort vielerhand andere Lotterien, so, daß sie wohl in keinem Orte der Welt häufiger, als daselbst gehalten werden, maassen auch Privatpersonen, um ihre Güter, Kostbarkeiten, Hausgeräthe und dergleichen, mit Manier an Mann zu bringen, dergleichen Lotterien mit obrigkeitlichem Consens aufrichten können. Der berühmte Medicus, Selvatico, hatte auf der Spitze eines Berges, ein überaus schönes Lusthaus, auf eigene Kosten bauen lassen, dahin man aber nur zu Fuße, und zwar mit

*) Dieses ist der Ursprung der so genannten genuesschen Lotterien, die von denen gewöhnlichen durchaus verschieden sind, und davon wir im Anhang eine eigene Abhandlung liefern werden. Damals ist freylich diese Lotterie noch nicht so ausgearbeitet gewesen, als jetzt, da der menschliche Verstand und die List sich an dieser Lotterie sehr geübet haben.

mit großer Mühe kommen können. Nach seinem Tode konnte es denen Erben nichts einbringen, ob es gleich mehr als 50000 Rthlr. gekostet hatte; daher erhielten sie, gegen Einlegung 1000 Rthlr. welche zu dem Türkenkriege employt werden sollten, die Erlaubniß, daß sie eine Lotterie zu Veräußerung des Schlosses anlegen dürften, jedes Loos kostete 2 Pistolen, welche bald weggegangen, weil nicht leicht jemand, sowohl in als außer der Stadt gewesen, der nicht gern auf einen so vortrefflichen Lustpallast ein Loos 7 oder 8 gewaget hätte. Das beste Loos traf einen armen Schiffer, der nicht mehr als ein Loos gehabt, darinn sein ganzes Capital bestanden. Als er das Lusthaus gewonnen, verkaufte er es stracks wieder um 12000 Rthlr. und meynete, er wäre der größte Herr von der Welt. Der Käufer hingegen machte gegen Erlegung 1000 Rthlr. eine abermalige Lotterie auf 25000 Rthlr. außer denen darzu benötigten Unkosten, welche ebenfalls in kurzer Zeit voll, und er dadurch mit einem großen Gewinnst erfreuet worden. Viele andere, so mit Landgütern und kostbaren Mobilien beladen, von denen sie mehr Beschwer als Nutzen haben, und solche ohne großen Schaden nicht verkaufen können, finden, durch die Lotterien, den allerbequemsten Weg solche los zu werden, und sich und ihre Familien besser zu versorgen, haben dann niemand Tork geschieht, und der gemeinen Casse noch ein Vortheil zugezogen wird, indem, wie gesagt, ein gewisses vor die Permission muß gegeben werden, und das Volk hat überdem noch

noch die Freude, mit geringen Kosten reich zu werden. Zu der Zeit des Venetianischen Herzoges, Francisco Erizzo, sind die Lotterien in Venedig so gemein worden, daß man nicht allein auf öffentlichen Plätzen solche continuirlich, sondern auch so gar in denen Klöstern gehalten. Es war auch schon an dem, daß der Rath der Zehner (di dieci) desfalls andre Verordnungen machen wollte, allein es trat einer von großem Ansehen unter ihnen auf, und sagte: *Piaceſſe a id dio! che la Republich non habbia mai altri nemici, che la Lotteria perche potrebbe gloriarsi d'haver nemici, che la beneficino*; das ist: Gott gebe, daß die Republik niemals andere Feinde habe, als die Lotterie, dann solcher Gestalt wird sie sich rühmen können, daß sie Feinde habe, welche ihr Gutes thun^{y)}, welche Rede es dahin gebracht, daß denen Lotterien, nach wie vor, der Lauf gelassen worden. No. 1694 fuhren die Lotterien von Venedig über See nach Engelland; dann, als der König eine gute Summe Geldes eilfertig bedurfte, und das Parlament No. 1694 fast den ganzen Januarium damit zubrachte, wo solches herzunehmen.

y) Dieses heißt so viel als nichts gesagt; und der Vorfaß des Rathes der Zehner, die allzusehr einreißenden Lotterien zu unterdrücken, ist sehr weise gewesen. Die Wohlfahrt des Staats beruhet auf der Arbeitssamkeit und Geschicklichkeit des Volkes. Dem steht aber nichts so sehr entgegen, als eine allgemein einreißende Begierde des Volkes, durch Glücksfälle reich zu werden. Das ist eines der größten Verderben der Staaten.

nehmen, gab einer den Vorschlag, eine Lotterie von einer Million Pfund Sterlings anzurichten. Dieses wurde angenommen, selbige in 100000 Loose, jedes zu 10 Pfund Sterlings eingetheilt, mit der Condition, daß man einem jeden, der die Loose kaufen würde, ein jährlich Interesse von 10 pro Cent auf 16 Jahre geben wollte, nach welcher Zeit das Capital sollte verfallen seyn; über diese waren noch 500 Loose in baarem Gelde, darunter der höchste Gewinn 1000, der kleinste 10 Pfund Sterlings war, welche mit denen andern Looseu vermischet, und auch, damit der König das baare Geld befehle, die Bedingung dabey gefüget worden, daß, wer ein solch Loos zöge, sich mit dem jährlichen Interesse vergnügen sollte. Z. E. Eine gewisse Frau, Mad. le Coqs genannt, hatte das Glück, daß sie ein Loos von 1000 Pfund bekommen, dafür sie 16 Jahre lang, jährlich 100 Pfund Sterling, außer denen 20 Pfunden vor ihr eingefesttes Capital von 200 Pfunden vor 20 Loose zu genießen hatte. Bey dieser großen londschen Lotterie hatten zwar anfänglich die Ausländer wegen des Geldes einige sorgfältige Reflexiones. Da sie aber sahen, daß das Parlament vor die Zahlung garantirte, auch alle Vornehme selbst Loose nahmen, kamen sie mit einem solchen Eifer, daß nicht nur innerhalb 5 Monaten die ganze Million voll worden, sondern noch vor 200000 Pfund Loose auf gleiche Condition mußten hinzugehan werden. Wie man dann bey gemachter Rechnung befunden, daß aus denen Niederlanden, Teutschland,

E

Schweiz,

Schwelz, Italien, ja aus Frankreich selbst 350000 Pfund Sterling, und also ein Drittheil von der Lotterie gefüllet worden. Damit aber der geneigte Leser die künstliche Einrichtung dieser großen Lotterie, (weil ohnedem unser Zweck ist, allerhand Lotterien, welche ad pias Causas, und zum Nutzen des gemeinen Wesens, ange richtet worden, ad Imitationem vor diejenigen Länder, Städte und Republiken, welche deren nöthig haben, vorzustellen,) desto besser begreifen möge: als wollen wir solche, wie sie der Holländisch-Europäische Mercurius No. 1694 im Monate Martio p. m. 192 beschrieben, allhier kürzlich vorstellen.

Es wurde nämlich dem Könige, von dem Parlamente ein jährlicher Impost auf Salz, Bier und ander Getränke, von hundert und vierzig tausend Pfund Sterlings zugestanden, welche seine Majestät, zu Bezahlung der Interesse, (an diejenigen Personen, welche zehen mal hundert tausend Pfund Sterlings zusammen bringen würden,) 16 Jahre lang in diverse Parteyen, folgender Gestalt gebrauchen sollte, erstlich sollten hundert tausend Loosßzettel von N. 1. bis hundert tausend, jeder von 10 Pfund Sterlings gemacht werden, welches zusammen eine Million ausmacht, unter diesen 100000 Zeddeln sollten 97500 Nieter und 2500 gute Loosße seyn, als nämlich:

Das erst gezogene Loosß sollte, (außer dem was es etwan sonst, wann es ein gut

Loos wäre, in sich hielt, demjenigen, so es zu 1000 £. Sterk gehörte, jährlich an Renten bringen	150
1 Loos sollte darum seyn jährliches Einkommens	1000
9 Loosen jedes von 500 £. Wert	4500
20 Loosen jedes von 100	2000
80 jedes von 50	4000
90 jedes von 25	2250
300 jedes von 20	6000
2000 jedes von 10	20000
<hr/>	
S. 2500 Loose, das zuletzt ausgezogene Loos bringt auch, wann es gleich eine Rente wäre	100

Summa 40000
Pf. Sterlinge,

welche der König jährlich, und zwar 16 Jahre lang an die Interessenten austheilen ließ, bey hoher Strafe denen Einnehmern des Salzes und Bierimports befehlende, daß sie solche Gelder zu keinem andern Gebrauche, als zu Bezahlung derer bestimmten Lotterienten anlegen, und selbige jährlich einem jeden Interessenten, soviel als ihm zukommen würde, richtig auszahlen sollten. Die 97500 Rieten aber, die ausgezogen wurden, wären darum nicht so schlecht hin vor diejenigen, die sie gezogen, verloren, sondern sie gaben ihnen vielmehr das Recht, jährlich 1 £. Sterlings dafür aus dem Exchequer, und zwar 16 Jahre hinter einander zu empfangen, welches in Ansehung derer 10 Pfund, so sie vor einen Looszettel bezahlet hatten, so viel brachte, daß sie nicht allein

ihre ausgelegten 10 £. Sterlings in 16 Jahren wieder hatten, sondern solche auch mit 6 pro Cent und noch darüber verintereßirt bekamen²⁾. Die Manier, die Looszettel einzurichten, war, als folget: Erstlich wurden Bücher gedruckt, welche alle Zahlen derer Loosse von 1-bis zu 100000 in sich hielten, vor jedes Loos wurden drey von einer Nummer folgender Gestalt gedruckt.

N. 1.	N. 1.	N. 1. Zeiget dieses Zeddel hat hierauf jährlich (und zwar 16 Jahre nach einander) 1 Pfund Sterlings zu empfangen N. N. des Empfängers.
-------	-------	---

Wann nun der Zeddel in dem Numerobuche also gefüllet war, so wurde er ausgeschnitten, und der Person gegeben, die ihre 10 Pfund Sterlings dafür bezahlet

- 2) Eine solche Lotterie; wo niemand etwas verliert, ist sehr anreizend, und ein gutes Mittel vor einen Staat, ohne großen Zeitverlust in Nothfällen wichtige Geldsummen aufzubringen. Daher man sie eigentlich Staatslotterien nennen kann. Dieses Mittel ist auch in Engelland seitdem beständig gebraucht worden. Nur hat man in neuern Zeiten bey weitem nicht so hohe Interessen geaeben, und doch Einleger genug gefunden. Die Ursache ist, weil der Reichthum seitdem in Engelland beständig gewachsen, und sich die Interessen mithin verringert haben.

zahlet hatte, welche dann nach Belieben auf die andern beyden Zettel, seinen Namen oder einige andere Merckzeichen setzen konnte. Hierauf wurde der andere Zettel auch aus dem Buche geschnitten, und in den Kasten gelegt, da man ausziehen sollte; der dritte Zettel aber bleibt in dem Buche, um allem Betrage dadurch vorzukommen; wie dann auch allen denenjenigen, die betrüglich mit denen Looszetteln umgehen würden, die Todesstrafe angedrohet worden.

Gleich nach dem Ziehen der Lotterie, sollte in Druck ausgegeben werden, was jede Numer vor ein Loos bekommen, worauf dann ein jeder, welcher Loos in der Lotterie genommen, sich nach sechs, oder innerhalb sechzig Tagen bey denen Lotteriedirectors anzeigen lassen sollte. Die längste Zeit, welche denen Avanturiers zu dem Einlegen, von denen Geld gegeben wurde, war bis den 10. Septembr. 1694 alten Stils. Wer aber vor dieser Zeit sein Geld vor dem 29. Sept. einbrachte, hatte vor jeden Tag, (nach Proportion zu 14 pro Cent auf ein Jahr gerechnet,) seine Interesse zu genießen, wie viel aber solche betrage, ist aus einer ausführlichen in bemeldtem europäischen Mercurio specificirten Tabelle p. 199 zu sehen, nach welcher folgendes Exempel gesetzt wird, nämlich:

Ein Avanturier will 10 Briefe oder Looszetteln, jeden von 10 Pfund Sterlings kaufen, bezahlt aber und nimmt solche schon den 1. May, da er bis den 29. Septemb. noch Zeit hätte, als werden ihm vor den Zwischenraum von 151 Tagen aus der Tabelle

an Interessen gut gethan 5 Pfund 15 Schilling 10 Pfening Sterlings. Diese von denen 100 Pfund Sterlings, (die er vor die 10 Looszettel zahlen muß,) abgezogen, so hat er nur noch zu bezahlen 94 Pfund 4 Schilling 2 Pfening, und dafür bekommt er 10 Lotteriezettel, jeden von 10 Pfund Sterlings, nach welcher Rechnungsart, man auch größere oder kleinere Summen, und mehrere oder weniger vorbezahlte Tage berechnet a). Diejenigen, welche so glücklich waren, daß sie ein gut Loos bekommen, hatten dafür alle halbe Jahre ihre Bezahlungen, die andern aber nur alle Jahre zugewarten. Zu welchem Ende, und damit sie sich nicht viel mit Quittungen zu bemühen hätten, wurde in London ein Uebertragscontoir angerichtet, in welchem diejenigen, die gute Loose bekommen, ihre Zettel produciren, und dafür 32 halbjährige Briefgen vor die sechzehnjährige Bezahlung, die andere aber 16jährige Briefgen vor ihre 16jährige Bezahlung empfangen mußten, von welchen die ersten alle 6 Monate, die andern aber alle Jahre ein solches Briefgen in den Exchequer bringen, und dafür jene, so viel ihnen zukömmt, diese aber, welche Mieten empfangen, dennoch 1 Pfund Sterling empfangen sollten.

Es

a) Auch dieses ist ein gutes Mittel, die Zusammenbringung des Geldes zu beschleunigen. Man hat sich denselben seitdem in Engelland beständig bedienet, und denenjenigen, so sich zuerst einschreiben lassen, und das Geld erlegt, vor andern Vortheile angeweyen lassen.

Es mußten aber diese Briefgenß expresse hierzu auf dick Papier, oder Pergament, und zwar folgender Gestalt, gedruckt werden.

N. 1. September 29. 1695 zu bezah- len Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1695 zu bezah- len Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1695 zu bezah- len Ein Pfund in der Exchequer.
N. 1. September 29. 1696 zu bezah- len Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1696 zu bezah- len Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1696 zu bezah- len Ein Pfund in der Exchequer.
N. 1. Sept. 29 A. = 1 und so fort bis zum 29 Septemb. A. 1710.	N. 1. Sept. 29 = . . . und so fort bis Septemb. 29 A. 1710.	N. 1. Sept. 29 = . . . und so fort bis Septemb. 29 A. 1710.

Von diesen jetzt gemeldten Zedeln soll der mittelste Zähweise durch die Figur abgeschnitten, und, wie schon gemeldet worden, ausgewechselt werden. Eins von dem andern soll in ein Buch gebunden, und im Uebertragscontoir verwahrt bleiben, um im Falle, wann jemand wissen wollte, ob der Brief, welcher ihm zu kaufen präsentiret wird, recht oder falsch sey, ihm davon Nachricht zu geben, wofür dann nicht mehr als ein Stüber sollte bezahlet werden. Endlich sollte auch das Restirende von denen dreien in ein Buch gebunden, und in die Exchequer gebracht werden, um darnach zu bezahlen, wann das mittelste Briefgenß wird verfallen seyn.

Diese jährlichen Renten, sollen, vermöge einer Acte, von allen Belästigungen befreuet, und auch nichts davor in die Exchequer bezahlet werden.

Damit aber auch ein jedermann sehen möge, daß, wann ihm jährlich 20 fl. oder 1 Pfund Sterlings vor 10 Pfund Sterlings, die er eingesezt, auf 16 Jahre lang zurück gegeben werden, er sodann mehr als 6 pro Cent Rente und seine Hauptsumma noch darzu bezahlet bekomme, so ist in mehr bemeldtem europäischem Mercurio p. 200 eine ausgerechnete Tabelle mit angeführet, welche, (wie die Ausrechnung zugehe,) von Jahren zu Jahren klärlich anweist.

Folget ein Entwurf einer andern und nach diesem gehaltenen LOTTERIE in Engeland von 1500—000 Pfund Sterlings auf einen Fond von 135000 Pfund jährlich, auf 32 Jahre. Die zugestandenen Fonds zu der Lotterie sind folgende:

Der Zoll von ausgehenden Gütern, gerechnet jährlich zu	Pf. 39000
Zwey Schilling auf die Last Kohlen	49000
Der zugelegte halbe Pens aufs Pfund Lichter	70000
	<hr/>
Summa jährlich	158000

wel-

welches ein gewisser Fond ist, um jährlich die 135000 Pfund davon zu zahlen.

150000 Loose zu 10 Pfund fürs Loos, betragen
1500000 Pfund Sterlings.

Die Zahl der Gewinnzeddel soll seyn 25000

Und die Zahl der Nieten oder Blankzeddel 125000

Summa aller Looszeddel als oben 150000

So daß 5 Blankzeddel gegen einen Gewinnst seyn
werden.

Alle Blankzeddel sollen in der ganzen Summa, nämlich 10 Pf. für jedes, wieder bezahlt werden, als, etliche im ersten Jahre, andere im 2ten, 3ten, 4ten und fernern folgenden Jahren, nachdem die Zeit der Zahlung ihnen zufallen wird; und der allerletzte Blankzeddel wird innerhalb den angeführten 33 Jahren bezahlt; auch in derselbigen Zeit sollen sie 12 Pf. jährlich per Loos (alle halbe Jahre zu zahlen) genießen; seynde die volle Interesse von denen 10 Pf. zu 6 pro Cent per Annum.

Die Gewinnste sollen auch in Gelde bezahlt werden, jedes in einer völligen Zahlung, einige im ersten, andere im 2ten, 3ten, 4ten und ferner folgenden Jahren, nachdem die Zeit der Zahlung ihnen zufallen wird, und die letzte Zahlung wird binnen denen 33 Jahren geschehen; auch sollen sie gleicher Weise in derselbigen Zeit die Interesse von 6 pro Cent

per Annum genießen (alle halbe Jahre zu zahlen) vor der ganzen Summe als die Gewinnste betragen.

So daß jedem Einleger das Glück zu einigem Gewinne mit keinem andern Risiko offen steht, als nur in welchem Jahre sein Zufuß ihm wieder bezahlet wird, wofür er jedennoch in derselbigen Zeit seine Interesse zu 6 pro Cent per Annum alle halbe Jahre zu heben hat.

Das zu dieser Lotterie einzulegende Geld, soll bey der Regierung in 4 gleichen Zahlungen entrichtet werden; als, $\frac{1}{4}$ Theil gleich bey der Einzeichnung, ein anderer $\frac{1}{4}$ Theil 6 Wochen oder 2 Monate hernach, und das dritte $\frac{1}{4}$ Theil, wieder 6 Wochen oder 2 Monate nach diesen, und endlich der Rest abermal 6 Wochen oder 2 Monate hernach; mit einem Disconto für denjenigen, der früher als auf dieser angegesetzten Zeit es zahlen würde.

Entwurf dieser Lotterie, verglichen mit derjenigen, welche vom Parlamente im vorigen Jahre beliebt worden, ist folgend:

Von denen Lotterien insgemein. 333

Entwurf der Lotterie vom vorigen Jahre, darinn
1 Gewinnst war gegen 39 Blankzettel; und die-
se hatten 14 Schill. jährlich auf 32 Jahre, aber
nicht ihr eingelegtes Capital wieder.

Zahl der Loof- se, Gewinn- ste u. Blank- zettel.	Jährlicher Belauf von Gewinnsten und Blankzed- deln.	Summa von nebenstehen- dem Belaufe.	Belauf im Belauf von den Ge- winnsten u. Blankzed- deln zu 10 Jahren.
1	Zu Pf. 1000	Thut Pf. 1000	Pf. 10000
3	500	1500	15000
4	400	1600	16000
4	300	1200	12000
4	200	800	8000
20	100	2000	20000
30	50	1500	15000
100	20	2000	20000
601	10	6010	60100
2983	5	14915	149150
2 Erste u. Letzte	50	100	1000

Gewinnste 3752 Stm. der Gewinnste Pf. 32625 326250
146248 Blankzed. zu 14 Sch. Pf. 102373 Sch. 12 1023736
Ueberschuß vom Fond Pf. 1 Sch. 8

Loofse 150000 Summa jährlich Pf. 135000
Ganzer Belauf von Gewinnsten und
Blankzetteln Pf. 1349986
Der Belauf von den Gewinnsten
und Blankzetteln beträgt we-
niger denn der Zufuß Pf. 150014
Ganzer Einsatz Pf. 1500000

NB. Alle Blankzettel sind hier geschätzt zu 7 Pf. Sterl.

Entwurf
1772

Entwurf von der jetzigen vorgeschlagenen Lotterie, darinn 1 Gewinnst ist gegen 5 Blankzettel, und diese bekommen auch ihr eingelegtes Capital wieder, nebst 12 β . Inter. per A. bis zur Wiederzahlung.

Zahl der Loose, Gewinn- und Blankzettel.	Belauf der Gewinn- und Blankzettel.	Summa des Belaufs.
1	Zu Pf. 12000	Thut Pf. 12000
3	5000	15000
4	4000	16000
4	3000	12000
4	2000	8000
20	1000	20000
30	500	15000
100	200	25000
250	100	25000
1431	50	71550
23151	20	463020
2 Erst und Letzt	500	1000
25000	Summa der Gewinnste	Pf. 678570
125000	Blankzettel zu 10	1250000
Loose 150000	Summa der Gewinne und Blankzettel	Pf. 1928570
	Der ganze Zusatz beträgt	1500000

Wird also denen Einlegern über eingelegte Summe und außer die 6 pro Cent das Jahr Interesse an baarem Capitale mehr wieder ausbezahlt, so demnach für desto klärern Gewinn zu rechnen

Hiezu gethan den Verlust der vorigen Lotterie

So daß bey dieser mehr an Advantage als bey der vorigen

Pf. 428570

150014

Pf. 578584

Die

Die Interesse von 1928570 Pf.

zu 6 pro Cent per Ann. thut 115714 Pf. 4ß.

Bleibet das erste Jahr ein Ueber-

schuß von denen 135000 Pf.

per Annum um zur Abtra-

gung der Gewinnste und

Blankzettel in der ersten

und andern Zahlungszeit

anzuwenden, welches et-

was über 1 pro Cent. auf die

1928570 Pf. ist.

19285 Pf. 16ß.

Der ganze Fond jährlich 135000 Pf.

Und jedes Jahr, wenn vom Capital abgetragen ist, werden oben berechnete Interessengelder als 115714 Pf. 4ß. geringer, und besagte 19285 Pf. 16ß. zur Abtragung Capitals, hingegen proportionellem anwachsen, so daß in wenig Jahren 4, 5, bis 6000 Loose werden in einem Jahre abgezahlt seyn, gegen den letzten Terminen aber über 10000 Loose jährlich, und alle Loose müssen bezahlet seyn, in weniger den 32 Jahren.

Und falls der Ueberschuß von den abovirten Fonds zu den 135000 Pf. per Annum, welcher noch jährlich 23000 Pf. ist, sollte zur Abzahlung der Blankzettel und Gewinnste in fälliger Zeit employet werden, würde alles in viel kürzerer Zeit, denn 32 Jahren, können abgetragen seyn.

NB. Der größte Gewinnst in dieser Lotterie ist viel größer, denn der von der vorigen Jahreslotterie.

Und alle Gewinnste über 100 Pf. jedes, sind so wol an der Zahl, als am Belause, denen in der andern Lotterie gleich.

Das Capital, außer der Interesse, vor die Gewinne zu bezahlen ist, betragen in dieser 678570 Pf.

Hergegen war der ganze Belauf der Gewinnste in jener Lotterie nur 326250 Pf.

So daß in dieser Lotterie mehr vor Gewinnste bezahlt wird 352320 Pf.

Welches doppelt so viel am Gewinnste beträgt, und dazu weniger Risiko, denn bey jener war. Bey diesem Entwurfe werden zwei Ziehungen seyn, als:

Die eine von allen Loosen als in der letzten Lotterie, um die Gewinne zu ziehen.

Die zweyte Ziehung um die Zahlungszeit zu haben, welche in einem Tage kann gezogen werden, weil darinn nur 150 Looszettel befindlich, als ein Loosß von jedem respective tausend von den Originalzetteln, auf folgende Manier einzurichten, als: in eine Büchse werden gelegt 150 Zettel, wovon einer ist No. 1000, ein anderer No. 2000, ein anderer No. 3000, und so folgbar bis No. 150000.

In die andere Büchse werden 150 Zettel gelegt, als No. 1, 2, 3, und so fortan bis No. 150. Und jede
Num.

Nummer, aus der Büchse, worinn die Zettel sind, No. 1, 2, 3, seynde gezogen gegen jede respective Nummer von den Tausenden aus der andern Büchse, wird die Zeit der Zahlung von jedem respective tausend der Originalzetteln anzeigen, als im untenstehenden Exempel zu sehen.

Und die Gewinnste, so zugleich unter denselben 10000 Zetteln vorkommen, werden gleichfalls in derselben Zahlungszeit gänzlich bezahlt, gleich wie die Blankzettel in dem Tausend, außer der Interesse davon, welche alle halbe Jahre in solcher Zeit abgetragen wird.

Zum Exempel.

Gesetzt, daß in der zweyten Ziehung, No. 1000. von den Originalzetteln käme gegen No. 20. von den andern Numero Zetteln, sodann werden alle Zettel, von No. 1. bis No. 1000. inclusive in dem zwanzigsten Zahlungstermine abgetragen; Und wann No. 10000 von den Originalzetteln, sollte heraus kommen gegen No. 50. von den andern Numero Zetteln, denn würden alle Zettel von No. 9001. bis No. 10000 inclusive, im funfzigsten Zahlungstermine zu bezahlen seyn, und auf solche Art wirds mit den übrigen Numern auch gehalten.

So, daß jeder Einleger ein doppelst Glück ermar-
ten kann, eines im Gewinnste, und das andere in der
Zeit der Zahlung. Und derjenige, so in der ersten
Zim

Ziehung im Gewinnste nicht glücklich ist, kann dennoch bey der zweyten Ziehung in den Zahlungsterminen glücklich seyn; um seinen Einsatz in 1, 2. & 3 Jahren neben 6 pro Cent per Annum Interesse wieder zu haben, woben er sein Glück für wenig oder nichts hazardirt; einige können sowol im Gewinnste als in den Zahlterminen glücklich seyn.

Belangende diejenigen Zettel, welche in den letzten Zahlungsterminen verfallen, indem solche ihr Capital wenigstens binnen 32 Jahren wieder zu heben versichert sind, nebst ihrer Interesse zu 6 pro Cent per Annum alle halbe Jahre richtig zu empfangen, dieselben dürften in Friedenszeiten am meisten werth seyn.

Wenn das Parlament sollte gerathen finden, zu denen allbereits zur Lotterie bewilligten Fonds, noch dergleichen welche hinzu zu thun, damit es möge genug seyn vor zwey Millionen, so würde es kommen auf 180000 Pf. per annum; und könnte der Entwurf von einer solchen Lotterie von 2 Millionen, seyn, als folget:

Von denen Lotterien insgemein. 337

Entwurf einer Lotterie von zwey Millionen, auf einen Fond von 180000 Pf. jährlich, auf 32 Jahre; fünf Blankzettel gegen einen Gewinnst.

Gewinne und Blankzettel.	Belauf der Gewinne und Blankzettel.	Summa des Belaufs
1	Zu Pf. 12000	Thut Pf. 12000
3	5000	15000
4	4000	16000
4	3000	12000
4	2000	8000
20	1000	20000
30	500	15000
100	200	20000
400	100	40000
1903	50	95150
34196	20	683920
2	Erst und Letzt 500	1000
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Gewinnste 36667	Summa des Belaufs der Gewinne	Pf. 938070
163333	Blankzettel jedes zu 10 Pf.	Pf. 1633330
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Loose 200000		
Summa des Capitals, so zu zahlen ist für Gewinnste und Blankzettel ohne die Interesse davon zu 6 pro Cent per Annum		Pf. 2571400
Der ganze Zusatz beträgt		2000000
<hr/>		<hr/>
So daß die Einleger hieben gewinnen, über die Interesse vor ihr Geld zu 6 pr. C. per Ann.		Pf. 571400
<hr/>		<hr/>
Die Interesse von 2571400 Pf. Sterl. zu 6 pr. C. per Annum beträgt		Pf. 154284
So bleibt noch übrig zu Abtragung des Capitals, sende über 1 pr. C. per Ann. und welches jährlich wird anwachsen, nachdem vom Capitale abgetragen wird, welches völlig innerhalb 32 Jahren geschieht		25716
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summa jährlich		Pf. 180000
Plan		(1000)

Plan oder Project,

Wie die Summe von einer Million und fünfmal hundert tausend Pfund Sterl. erhoben werden soll, durch Zinsen und Ordres des Erchequiers, zahlbar nach der Ordnung aus einem Fond von 140000 Pfund Sterlings jährlich, welcher Fond fest stehen soll auf 32 Jahre, nebst einer Vermehrung des Capitals von 10 bis 30 Pfund Sterl. auf jedes 100 Pf. zusammen andern Vortheilen mehr, wie in der beigefügten Tabelle zu ersehen ist.

Man wird einen wirklichen und unfehlbaren Fond etabliren, um dadurch die Bezahlung der 140000 Pfund Sterl. währenden 32 Jahren beständig zu versichern.

Die Summe von einer Million und fünf hundert tausend Pfund Sterl. soll vertheilet werden in 15000 Parteyen, oder gleiche Portionen, jegliche zu 100 Pfund Sterl. welche die bemeldte Summe der 1500000 Pfund Sterl. ausmachen.

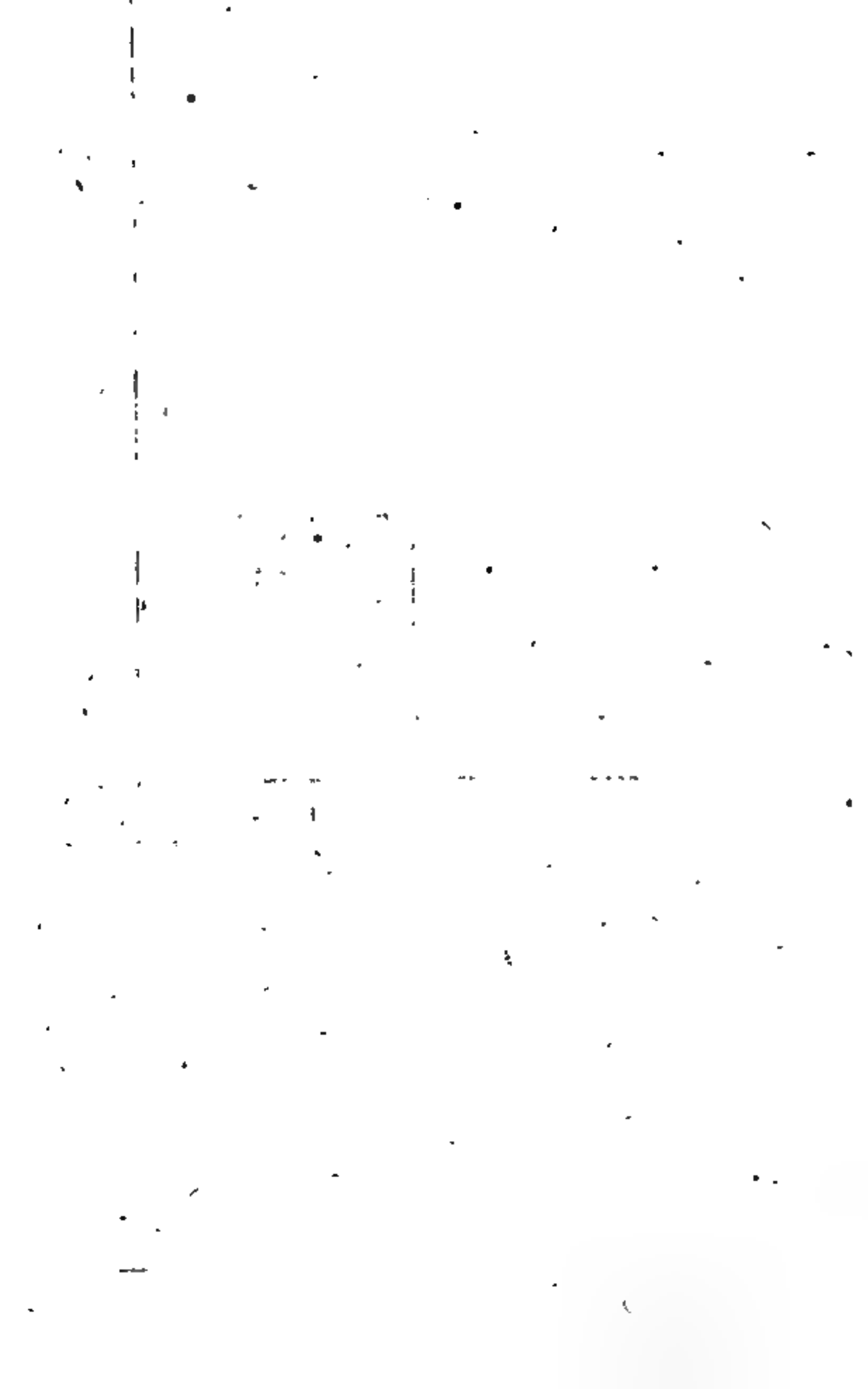
Vor jede einlegende Summe der 100 Pf. Sterl. wird ein Recepisse ertheilet, und sollen dieselbigen nach arithmetischer Progression von No. 1 bis 15000. inclusive numeriret werden.

Dann werden 15000 Loose oder Numern gezogen, welche mit den Numern des Empfangs übereinkommen, damit also die Ordnung festgestellet und reguliret werde; wie die Zahlung geschehen soll; gestalt dann ein jedes Recepisse nach der Numerordnung, welche mit dem Empfang Numero bey der Ziehung übereinkömmt, bezahlet werden soll.

del

ref.
so
js, Cai
die. ber
ab. den
n.

mma d



Das ganze Werk soll vertheilet werden in 5 Classen, bestehende in der Zahl des Empfangs und der Capitalien, zusammt einer gewissen und versicherten Augmentation des Capitals und der Interessen, außer dem Hazard, so man noch wegen der Gewinnsthat, welche in jeder Classe zur Seite in beygefügeter Tabelle gemerket sind.

Das Loos oder Nummer, so immediate vor jeder derer Preise von 5000 Pfund Sterlings, und vor 20000 Pfund Sterl. gezogen wird, soll die Interesse des ersten Jahres von solchen Preisen zu genießen haben, und das Loos oder Nummer, so immediate nach einem derer selben Preise gezogen wird, soll des 2ten Jahres Interesse zu genießen haben, außer sein eingelegtes Capital und die Augmentation desselben.

1 Classe. Das erste tausend Numern, so bey der Ziehung heraus kömmt, soll die ersten 100000 Pfund Sterling seyn, welche remboursiret werden, zusammt der Augmentation des Capitals und der Interessen, wie auch der Preise, so zu solcher Classe gehören.

2 Classe. Und die folgenden 2000 Numern, so darauf gezogen werden, sollen die 200000 Pf. Sterlings seyn, welche folglich remboursiret werden, nebst der Augmentation des Capitals und der Interessen, wie auch derer Preise, so zur 2ten Classe gehören.

3 Classe. Und die 3000 Numern, so demnächst gezogen werden, sollen diejenigen 300000 Pf. Sterl. seyn, welche nach den vorhergehenden remboursiret werden,

werden, zusammen dem Capital, Interessen und Preisen zur 3ten Classe gehörig.

4 Classe. Und die 4000 Nummern, so auf vorbergehende in der Ziehung folgen, sollen diejenigen 400000 Pf. Sterl. seyn, welche nebst der Augmentation des Capitals, Interessen und Preisen, zur 4ten Classe gehörig, remboursiret werden.

5 Classe. Und die dann folgende 5000 und letztere Nummern so gezogen werden, sollen diejenigen 500000 Pf. Sterl. seyn, so nebst des Capitals Augmentation, Interessen und Preisen zur 5ten Classe gehörig, remboursiret werden sollen.

Jeder Einleger soll wegen seines eingelegten Capitals remboursiret werden, nachdem vor angeführter maßen sein Bezahlungstermin verfällt, zusammen einer gewissen Augmentation des Capitals einer jeden Summe von 100 Pf. Sterlings, nicht weniger hat er auch den Hazard wegen der Preise zu hoffen, altermahen in vorstehender Tabelle verfasst ist.

Es sollen auch nicht allein die eingelegten Capitalien, sondern auch die durch solche Summen versicherte Augmentationes, sowol als die Preise, ein Interesse von 6 pro Cent, vom 29 Sept. nächstkünftig, bis zur geschenehen Remboursirung, tragen, und sollen solche Interessen von 3 Monat zu 3 Monaten oder quartaliter bezahlet werden.

Die Preise werden nach der Ordnung bezahlet, wie die Nummern bey der Ziehung fallen, und wie solche mit den Einlagsnummern concordiren.

Die eingelegten Summen werden in 4 gleichen Terminen bezahlet, mit einem Rabat von 8 Sols täglich

sich für das erste Quartal, und 4 Sols täglich vor die drey letzten Quartale, an zu rechnen vom Tage einer jeden Einlage bis den 29 September nächst künftig.

Die Recepissen sollen dergestalt geschehen, daß man nächst künftigen Junii anfangen kann zu ziehen (ungeachtet alsdenn alles Geld noch nicht möchte bezahlet seyn) welche Ziehung in weniger als 3 Monaten wird geschehen können, und wann man so dann mit der Ziehung aufhöret, und das Geld bezahlet seyn wird, so sollen die Recepissen ausgewechselt werden gegen die Ordres der völligen Summen, so wegen derer Recepisse fällig und zahlbar seyn werden, nach der Ordnung, so durchs Loos der Nummernziehung fallen wird, allermassen oben gesagt ist.

Nota: daß man hoffet, es werde der zu diesem Projecte destinierte Fond gegen künftige Michaelis mehr austragen, als die ersten 100000 Pf. Sterl. belaufen, auf welchen Fall alles in . . . Jahren ungefähr rembourset werden kann; da aber derselbe mehr nicht als 60000 Pf. Sterl. künftige Michaelis produciren möchte, so kann alles ungefähr in 28 Jahren bezahlet werden, ob schon der Fond auf 32 Jahre gesetzt ist.

Die Advantage dieses Projects besteht darinn, daß der Einleger eine starke und feste Augmentation, sowol seines Capitals, als seines Interesse, haben kann, nach Maßgebung der Ordre seines Remboursements, außer dem Hazard, so er seines Theils wegen der Preiße hat, und welche auf 117000 Pf. Sterl.

betragen, und eben so viel ausmachen, als die Nullen der Lotterie vorigen Jahres betragen haben.

Auf die ersten tausend Nummern oder die ersten 100000 Pfund, so rembourfirt werden, sind keine große Prämien gesetzt, weil man Facit machet: daß solche Summe künftige Michaelis werde können rembourfirt werden; und die großen Preise, so den andern Classen bezalet worden, sind solche, welche sowohl in den Nummern als im Werthe steigen, nachdem solche Classen auf größere Summen sind, und nach Maaßgebung wie deren Zahlungstermin entfernet ist. Und so viel von denen englischen Lotterien.

Folgen nun die Holländischen, davon die erste war zu Amersford, welche auf den Fuß von 400000 holländische Gulden in 16000 Loosen, jedes zu 25 fl. bestanden, und mehrentheils, um einige so wohl der Stadt als particulieren Personen zugehörige Ländereyen los zu werden, gestiftet worden; wiewohl einem jeden frey geblieben, zum Gewinn ein solches Stück Land oder baar Geld zu nehmen. Die Ziehung fieng sich den 15 Febr. An. 1695 an, und währete über 4 Wochen, das höchste Loos war 72000 Gulden, der Profit vor die Stadt etliche 30000 Gulden, welches zwar ein geringes, doch trug die gute Nahrung von dem ganz ungemeynen Zulaufe derer Fremden, da alle Häuser bis unter die Dächer vollgesteckt waren, ein weit größeres ein. Gleich darauf, nämlich A. 1695. errichtete man, in Faveur der wallonischen Kirchen zu Amsterdam, eine doppelte Lotterie, als eine zu 450000 fl. bestehende in 25000 Loosen, jedes zu

18 Gulden, darinn der größte Gewinn 30000 Gulden war, die andere zu 80000 Gulden, von einer gleichen Anzahl Loofe, jedes zu 32 Gulden, dabey das größte Loof war 50000 Gulden. Das Project war zwar anfangs nur auf eine Millton Gulden in einer Lotterie, da jedes Loof 50 Gulden und der größte Gewinnst 200000 Gulden seyn sollte, es ward aber aus wichtigen Ursachen geändert. Der Buchdrucker, Pierre Mortier, gab der Kirche allein 300 Thaler, daß er die Specification derer gezogenen Loofe drucken und verkaufen konnte, und soll er dabey nicht übel gefahren seyn. Mons. Leti, der diese Lotterie specialiter beschrieben, bemerket dabey, daß kaum 50 Engländer in dieselbe gesetzt, da doch über 500 Holländer ihr Geld in die Englische gewaget, und ein Kaufmann allein, Namens Salomon Blocquery, so Directeur der ostindischen Compagnie zu Amsterdam ist, 100 Loofe darinnen genommen b). Fast zu gleicher Zeit mit der zweyten Amsterdamer ward auch die Harlemer zu 25 fl. gezogen, dabey Mons. Leti abermals anmerket, daß die Amsterdamer Loofe von der zweyten, meist in der Stadt geblieben, die Harlemer meist auf Auswärtige gefallen, ingleichen, daß ein reformirter

U 4

Pre

b) Das ist gar nicht zu verwundern; denn die englischen Lotterien, so vorhin beschrieben worden, sind ungleich vortheilhafter eingerichtet, als die holländischen. Der nämliche Erfolg ereignet sich noch heutiges Tages, daß die Holländer in die englischen Lotterien sezen, die Engländer aber sehr wenig in die holländischen.

Prediger in Harlem, in selbiger Lotterie 50 Loose, jedes zu 25 fl. genommen, und fast alle das Seine hinein gesetzt, und lauter Nieten bekommen, er habe aber auch noch in der Amsterdamer Lotterie drey Loose, jedes a 32 fl. gekauft, und mit einem derselben 25000 fl. gewonnen. Item: eine arme französische refugirte Witwe, welche kaum so viel in ihrem Vermögen zusammen bringen können, daß sie 25 fl. vor ein Loos in der Harlemer Lotterie bezahlt, hätte damit 20000 fl. gewonnen.

Auf diese große Lotterien, kamen noch andere mehr zu Monnikendamen, Alcantar, Briel &c. und zwar in so großer Menge, daß man der gemeinen Meynung ist, es sey im ganzen Lande kein Flecken, und in Amsterdam keine Familie, so nicht eine gehalten, und überall in allen vereinigten Provinzen keine 1000 Personen zu finden, welche nicht ihr Glück darinnen versuchen. Was die particulairn Lotterien in Amsterdam betrifft, so ist die erste von einer Fontangenmacherinn, die andere von einem Goldschmiede, die dritte von einer Kaufmannswitwe, so alle dreye refugirte Franzosen waren, um ihre altväterischen Waaren los zu werden, ohne obrigkeitliche Erlaubniß c), gehalten worden, und ein so großer Mißbrauch im kurzen daraus entstanden, daß
man

c) Diese obrigkeitliche Erlaubniß ist bey allen Lotterien nothwendig: sowol weil es öffentlich geschieht, und mithin die Pollicey Kenntniß davon haben muß, als damit die Obrigkeit die Betrügeren verhöret, die sonst gar leicht dabey vorgehen können.

man dieselbe ernstlich untersagen müssen. Das Volk war so erpicht darauf, daß es bey damaligem schweren Kriege alles Raisonniren über die Staatssachen vergaß, ohne Murmeln neue Auflagen auf das Salz und Seife legen, und die Imposten um ein Drittheil erhöhen ließ, welches sonst so leicht nicht würde geschehen seyn; daß also damals unter denen Lotterien eine gute Politik gesteckt. Man hat auch gesehen, daß noch Geld genug vorhanden gewesen, maßen zum wenigsten 3 Millionen Gulden todt oder unbelegt Geld etliche Monate lang vorhanden waren. Anno 1713 wurde von denen Herren Staaten von Holl. und West-Friesland, eine große Lotterie von 6 Millionen publiciret, die bestand in 30000 Billets, jedes von 200 Gulden, und in 30000 Gewinusten, ohne einige Niere, 2 dreyer größten Gewinne, jeder von 100—000 Gulden.

Die französischen Lotterien betreffend, so wurde A. 1700 eine zu Rouen, von 35000 Louis d'Or. Eine andere zu Bourdeaux von 25000, eine zu Troyes von 15000, eine zu Lion von 50000, und dergleichen in andern Städten mehr aufgerichtet. Endlich resolvirte auch der königliche Finanzienrath im Maymonate, des obbesagten Jahres, zu Bezahlung des Königs seiner Schulden, eine Lotterie von 10 Millionen französischer Pfunde, bestehende in 200000 Loosen, jedes zu 2 Louis d'Or aufzurichten, vor welche jährlich 500000 Pfund in 475 Loosen, darunter die 2 größten jedes 20000 Pfund jährlicher Renten, auf dem Rathhause zu Paris an Leibrenten sollte bezahlet werden; allein, es wollte mit die-

fer großen Lotterie nicht recht fort, ob sie gleich getheilet und Geldloose hinzugethan wurden, item: ein jedes Collegium, (eine gewisse Anzahl Loose zu nehmen,) gezwungen worden.

In Teutschland sind nicht minder zu unterschiedlichen malen wichtige Lotterien aufgerichtet und gezogen worden; wir wollen deren nur etliche, und zwar, alphabetischer Ordnung nach, bemerken, und zugleich ihre Einrichtung, so, wie sie damals von jedes Orts Magistraten, (oder wer sonst darzu bevollmächtigt gewesen,) publiciret worden, auch was etwan bey der einen und der andern vor Remarquen vorkommen möchten, zugleich mit beysügen, wann wir vorher erst die auf A. 1707 auf Sr. Kaiserl. Majestät Kaisers Josephi glorwürdigsten Gedächtniß allergnädigsten Befehl, in Hamburg publicirte Lotterie, werden prämittiret haben.

Wie Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, thun kund und bezeugen hiemit vor jedermännlichen. Demnach Ihre Kaiserl. Majest. vermittelst eines Vortrages, durch Dero allhier subsistirenden Hofcammerrath und Residenten. (Zit.) Herrn Maximilian Henrich von Kutzrock ꝛ. mit mehrern an Uns gelangen lassen, was maassen allerhöchst besagte Kaiserl. Majest. eine sehr advantageous Lotterie, theils auf Leibrenten, theils auf bare Gewinne, dahier in Hamburg aufrichten zu lassen, allergnädigst gemeynne wären, und zu dem Ende von Uns begehret, daß nachfolgendes allergnädigstes Patent dahier publicirt, und aller förderlicher Vorschub zu baldiger Erreichung des Intents gelei-

geleiſtet werden möchte, geſtalteten das Patent, wie es ad Protocolum gegeben worden, von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir JOSEPH, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛ. ꝛ. Urkunden hiemit vor männiglich, demnach Wir zu Fortſetzung, des langwierigen und ſehr koſtbaren Krieges, in welchem Wir Uns mit dem geſamten Reiche, und anderen hohen Allirten gegen die, ganz Europa gefährlich angewachſene franzöſiſche Präpotenz, noch zur Zeit eingewickelt befinden, und zu Beſtreitung der ſonſt unerzwinglichen Ausgaben, auch nöthiger Verſehung, Unſerer Armeen, im Reiche, Italien und Hungarn, großer Geldſummen unumgänglich benöthiget ſind, auf daß man ſo eher, und ſicherer zu einem, Uns und dem Reiche, auch anderen hohen Conſöderirten, reputirlich, wohlgedenkllichen Frieden gelangen, und ſolchen auf Beſtändigkeit zu gründen vermöge, dabey jedoch Unſere gnädigſte Meynung in alle Wege dahin gerichtet iſt, die löblichen Reichsſtände verhalten, ſo viel nur immer möglich, mit allgemeinen Ordinari, und Extraordinari Anlagen zu verſchonen, und zu übertragen; So haben Wir auf eingelangt unterthänigſtes Gutachten, Unſerer Kaiſerl. Hofcammer, Uns gnädigſt reſolviret, eine Summe von einmal hundert funfzig tauſend Reichalern Bancogeldern, in Unſerer und des H. R. R. Stadt Hamburg, und denen daherum liegenden Städten, auch Kreiſen, auf leihtrenten negociiren, und ſelbige in einer ordentlich höchſt privilegirten Lotterie austheilen, auch dieſe Commiſſion

sion an Unsern getreuen lieben Cammerath, Maximilian Henrichen, Edlen von Kurzrock auf Welgesbüttel, zu diesem Ende ausfertigen zu lassen: damit ein jeder, so darinn Gelder zu legen belieben möchte, sich sogleich der sichern Umstände bey ihm in der Stadt Hamburg angesessen und wohnhaft, des mehrern erkundigen, und sowohl die unten specificirten Gewinne, als auch die veraccordirten jährlichen Leibrenten von demselben richtig, ohne etnige Abkürzung, erheben könne. Und zwar:

Erstlichen, soll diese Lotterie in vier tausend fünf hundert Loosen lauter Gewinne, jedes mit ein hundert Mark Banco zu lösen bestehen; Also daß auch der Allerunglücklichste, dannoch von seinem eingelegten Capital, so lang er, oder die Personen, auf deren Leib die Renten eingeschrieben, bey Leben bleiben, wenigstens 9 pro Cent sicher und ohne abgekürzter Interessen zu genießen haben, nebst welcher wirklichen Advantage noch ferner, und

Andertens, zum Extragewinn zu verhoffen, hiernach specificirter maßen

1 Loos von	3000 Mark,	thut	3000 Mark.
1	2000		2000
5	1000		5000
10	600		6000
10	500		5000
10	300		3000
25	200		5000

Das erste Loos, außer dem dabey fallenden Extragewinn

500

Und das letzte imgleichen

500

S. 64 Loose zum Extragewinn von

30000 Mark.

Und

Und die fortlaufenden Leibrenten werden seyn von drey tausend Loosen à 10 pro Cent, ein tausend fünf hundert aber, à 9 pro Cent d), worauf auch also die Loose gerichtet werden sollen. Nebst dem haben Wir

Drittens, zu mehrer deren Einleger Vergnüglichteit, gnädigst bewilliget, daß Mann und Weib, Schwester und Brüder, item zween Brüder, oder zwö Schwestern, sich vor eine Person schreiben lassen, und die Leibrenten bis zu Ausgang des Lebenden genießen können, Wer auch

Viertens, nach 6 Jahren Genuß von seinem eingelegten Capitale den dritten Pfening nachläßt, dem zahlet man die zwey Drittheil entweder mit baarem Gelde, oder convertiret es demselben in ein beständiges mit 6 pro Cent verintereßirliches Capital, bis zu dessen wirklicher Abstattung, also auch

Fünftens, wer nach Ausgang 10 Jahren, wann er schon das völlige Capital an Zinsen einmal erhoben, die Hälfte cediret, kann das Uebrige in Baarschaft erhalten, oder, wie gedacht, in ein beständiges Capital convertiren; So bleibt auch

Sechstens, einem jeden Einleger frey, zu seinen Loosen eine andere Person, jung oder alt, wie oben Num. 3. specificiret, zu benennen, und auf deren Lebenszeit, sein Capital Anlage stellen zu lassen.

Siebentens

d) Diese Lotterie ist vor den kaiserlichen Hof gar nicht vortheilhaftig eingerichtet gewesen, und zeuget von der großen Schwierigkeit, die man gehabt hat, auf andere Art Geld aufzubringen.

Siebentens, alle diese Leibrenten, sollen frey seyn, von allen ersinnlichen Anlagen und Steuern, auch Executionen, und darauf bey keinem Gerichte einliger Proceß gestattet, oder angehört werden. Der Inhaber hingegen, kann die Erhebung seiner jährlichen Rata ohne Alteration des Leibgedinges nach Nothdurft, (jedoch mit Vorberuoft des zur Administration benannten Commissarii,) oppignoriren, und sich damit helfen.

Achtens, demnach die Zahlung derer Leibrenten, alle halbe Jahre beschehen wird, als soll ein jeder, der dabey Antheil hat, und in Loco ist, entweder selbst seine Rata abholen, und darüber eigenhändig quittiren, oder durch einen verläßlich Bevollmächtigten solche Quittung übersenden, die absentes aber, werden zu ihrer Quittung auch von demjenigen Magistrato, wo sie sich befinden, ein Attestatum beyfügen lassen, daß sie annoch im Leben: Maßsen mit dem halben Jahre des Tobestages, auch das Leibgedinge expiriret, also, daß obschon, gesezt in dem ersten Monate des halben Jahres, der Leibgedings-Inhaber gestorben, jedoch seine legitimirten Erben, die ganze halbe Jahres-Rata, ohne Abzug noch zu empfangen haben.

Neuntens, die Einlage des Geldes soll nicht eher beschehen, als vier Wochen vor der wirklichen Ziehung: jedoch wird ein jeder, so einige Loose zu haben gesinnet, a die publicationis, binnen vier Wochen, seinen Namen und das Quantum, welches er einzulegen vor hat, bey obbesagtem Unserm Cammerathe anzeigen, und sich vermittelst schriftlicher

licher Obligation verbinden, auf bestimmte Zeit, mit der baaren Auszahlung, oder Zuschreibung in Banco nicht säumig zu seyn, und dagegen ihm wiederum von dem bestellten Commissario eine Quittung des Empfangs, nach beschehener Auszahlung, zugestellet werden solle.

Zehentens, der Tag, wenn die Aushebung, sowohl derer Numerorum, in welcher Ordnung man die Loose zu heben hat, als derer Loose selbst geschehen wird? Soll sodann vierzehn Tage voraus, durch den Druck publiciret, und einem jeden, der etwas eingelegt, frey gelassen werden, oder einen guten Freund verhalten zu requiriren, daß er seinetwegen mit zusehe.

Elfstens, die Aushebung soll durch zwey arme Kinder geschehen, welche vermittelst des Loose aus etlichen erwählet werden können.

Zwölftens, zu Einrichtung der Loose, voll und leeren Zeddeln, ist unfertwegen bestellt, und an Et des statt ins Handgelübde genommen worden, ob-erwähnter Maximilian Henrich von Kurzrock cum libera ein oder andern Rathsverwandten, mit dazu zu erbitten, & alios sibi substituendi, mithin ernstlich erinnert, alle Menschen mögliche Obachtsamkeit und treue Obwaltung, sowohl wegen der Schreib- als auch Mischung, und gerechten Verschließung derer Zeddel zu haben.

Dreyzehentens, wann nun die Loose alle gehoben sind, so sollen in vierzehn Tagen dieselben wie-
der

der colligiret, berechnet, und erstlich über die Gewinne, besonders die baare Bezahlung, wegen der Einlage aber einem jeden pro Rata seines Leibgedinges, eine solenne Obligation unter Unserm Kaiserl. Insiegel, von obbemeldtem Unserm benannten Commissario constasigniret, ausgehändiget, und hierauf die der Aushebung anzurechnen, binnen sechs Monatsfrist, die Leibgedings-Rata richtig und baar von dem Commissario bezahlet, auch so fort de semestri in semestris continuiret werden.

Vierzehentens, zu Auszahlung dieser ad fünfzehnen tausend Banco Reichsthaler jährlich sich belauenden Leibrenten, ist der gewisse Fundus cum prerogativa Prioritatis unser Salzregale im Herzogthume Schlesien, und dahin erstattet: Daß nicht nur desselben Director unser Hofcammerrath, und getreuer lieber Bartholomäus Linti; ingleichen Unser Rath und Administrator Antonius Massa, sich durch behörige Acceptation, und zulängliche Erklärung hierzu obligiret, sondern auch wir, sie entgegen kräftiglich versichert, über diese Amtsgefälle nie anders, als mit vorbedingener Prærogativ, dieser Leibgedingestaten, zu disponiren.

Das meynen wir ernstlich, haben auch darüber den Magistrat zu Hamburg, um behörige Assistenz requiriren lassen.

Alles gnädigst und ohne Gefährde. Gegeben in Unser Stadt Wien, den vier und zwanzigsten Julii, in siebenzehnhundert und sechsten, Unserer des Römischen im siebenzehnten, des Hungarischen

rischen im neunzehnten, und des Böhemischen im
anderten Jahre.

JOSEPH. (L. S.)

Stahrenberg.

Ad Mandatum Electi Do-
mini Imperatoris proprium.

Ferd. Ernst Gr. v. Mollart.

Christ. Jul. v. Schierendorf.

Solget die Kaiserliche Verordnung an das
Salzamt.

Joseph von Gottes Gnaden, erwählter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.
Getreue Liebe ꝛc.

Demnach auf gehorsamsten Vortrag, Unserer
Kaiserl. Hofcammer, Wir gnädigst resolviret, durch
Unsern Cammerath und getreuen lieben Maximilian
Henrichen von Kurzrock auf Welgesbüttel, (Tit.)
all dorten zu Hamburg, auf Leibrenten, einmal
hundert und funfzig tausend Bancothaler negociiren,
und nach erreichtem Effect, solche Leibrenten,
aus Unsern Rdnigl. Salzgefallen, des Herzogthums
Schlesien bezahlen, auch darauf, cum Jure Præla-
tionis seu Prioritatis kräftiglich versichern: Auch
von Euch als respective Directoren und Administra-
toren dieses Unsern Regalis, in optima forma ac-
ceptiren zu lassen; Und zwar alles nach Inhalt des
abschrisftlich hieran schlüssigen Publicationspatentes.

Dannhero declariren und befehlen Wir hiemit,
daß zu Erhaltung dießfällig höchst profitirlichen Cre-
dits, unter allen bey Euch angewiesenen Zahlungen,

diese Leibrenten, die erste und prioritierte Post seyn: Und vor allen andern richtig, unfehlbar jederzeit abgestattet: Zu diesem Ende auch von Euch durch solennen Acceptionschein, festiglich versichert werden solle. Herentgegen geloben und versprechen Wir hiemit, daß zu nöthiger Erleichter- und Affranchirung dieser Euch anvertrauten Gefällen des Schlesiens Salzregals, die Hälfte deren aus solcher Lotterie gegenwärtigen Capitals Einlagegeldern, Euch in Händen gelassen: Und zu Abstattung deren nöthigsten anderwärtigen Capitalien, oder Assignationen, verwendet, auch imgleichen die andere Hälfte, vermittelst Eures verhalten sub pignore stehenden Amtes, erhoben und disponiret werden solle. Wie nicht weniger zu Eurer billigen Gegenseicherheit und mehrern Indemnisation in so erwähnten Proventibus, Euch nicht nur die Priorität eingeräumt: Sondern auch überdieß hiemit in Forma Hypothecæ Realis, & Constituti Possessorii verschrieben wird, daraus nicht zu weichen, oder die Administration abzutreten, bis nicht dieser Leibrenten und Obligation halber, ihr vergnüglich entzogen worden. So wollen wir auch fernerhin keine dieser Assignation zu Präjudiz, Einbruch oder Hinderung reichende Dispositiones oder Expeditiones, durch Unsere Hofcammer ergehen lassen, und verhalten in Ungenaden nie vermerken, wann Ihr solcherley widrige Expeditiones nicht acceptiren: Sondern dagegen bey Uns die nöthige gehorsamste Deprecationes einbringen werdet. Daß meynen Wir gnädigst sonder Gefährde, und beschicht hieran Unser ernstlicher

der Wille; Geben in Unser Stadt Wien, den vier und zwanzigsten Julii, im siebenzehnen hundert und sechsten, Unserer Reiche, des Römischen im siebenzehnten, des Hungarischen im neunzehnten, und des Böhemischen im anderten Jahre.

JOSEPH (L. S.) Ad Mandatum Electi Domini Imperator. propr.:

G. L. Graf v. Star-
enberg.

Ferdin. Ernst Gr. v. Nollat.
Ehrst. Jul. v. Schierendorf.

Inscriptio: Unsern Getreuen Leuten Bartholomä Tinti, und Antonio Massa, Unsern respective Hofcammer-
rath, Rath, Inspectori und Administratori, Unserer
Salzwesens in Unserm Herzogthume Schlesien.

Folget die Acceptation des Directoris und Ad-
ministrators bey'm Kaiserl. Salzamte in
Breslau.

Nach dem ausdrücklichen Inhalte dieser abschrift-
lichen Kaiserl. allernädigsten Resolution, und ori-
ginaliter bey Unsern Händen liegenden Verordnung,
acceptiren, und versichern Wir von Amts wegen
hiermit, daß die bey dem Kaiserlichen Salzamte im
Herzogthume Schlesien, wegen der in Hamburg und
selbigen Kreisen, auf Leibrenten aufzunehmen resol-
virten 150000 Bancothaler jährlich zu bezahlen an-
gewiesene, 15000 Bancothaler, auf Assignation
und Disposition des von Ihro Kaiserl. Majest. hier-
zu bevollmächtigten Herrn Maximilian Heinrichen
von Kurpfalz, auf Welgesbüttel (Titul), sobald der
Erlag obgedachter Leibrenten den Effect erreichen
wird, mit halbjährigen Ratis, in Hamburg, baar,
richtig und ohnschlar bezahlet werden sollen. Mit

Urkund Unserer von Amts wegen hierunter gestellten Fertigungen. So geschehen in Breslau den 10 Decembris 1706.

Bartholomä Zintl Kai-
serlicher Hofcammerath,
und dero Salzdirector
in Ober- und Nieder-
Schlesien.

(L. S.) Antoni von Massa, Kai-
serl. Rath von dero Kai-
serl. Majest. Salzadmini-
strator in Ober- und Nie-
der-Schlesien.

Wann dann sothane Lotterie also beschaffen, daß ein jeder deren Vortheilhaftigkeit von selbst wahrnehmen und begreifen, wie auch, daß die richtige Auszahlung der Leibrenten, dahier in Hamburg durch ob wohl erwähnten Herrn Residenten, oder dessen in dieser Sachen zu brauchende Substituto hiesiger Stadtbürgere oder Einwohnere, so bey Einzeichnung in die Lotterie zu benennen, beschehen solle, Kraft angezogenen Patents versichert wird; So haben wir aus unterthänigstem Respect gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt obbesagte Patenten hiemit zu eines jeden Wissenschaft publiciren, und kund thun lassen wollen. Gegeben unter unserm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel. Actum den 13ten May Anno Siebenzehnen hundert und Sieben.

(L. S.) Ex speciali Commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis

Johannes Anderson Doct. ejusdemque Reipubl. Secretarius subscript.

Folget

Folget nun ein Verzeichniß, einiger andern in Teutschland bekannt gewordenen Lotterien, unter welchen erstlich ist:

Die Altonaer, welche zum Soulagement derer abgebrannten Leute daselbst, nach folgenden Conditionen angeordnet worden.

Die erste Lotterie soll bestehen aus 12000 Loosfen, jedes à 15 Markl. in 4 Schill. Stücken oder größerer couranter Münze, beträgt zusammen 180000 Markl. Lübisck. Hievon sollen folgende Gewinne gemacht werden, und in der Lotterie keine ledigen Zettel seyn.

Gewinne		Markl. Lübisck.	
2 Loosfe	a	8000 Markl.	16000
2	a	4000	8000
2	a	3000	6000
2	a	1500	3000
6	a	1000	6000
8	a	400	3200
10	a	300	3000
15	a	100	1500
20	a	75	1500
30	a	50	1500
40	a	40	1600
100	a	25	2500
300	a	20	6000
800	a	15	12000
10663	a	10	106630
<hr/>		<hr/>	
12000 Loosfe betragen		178430 Markl.	

Nebengewinne.

Mark

4 a 150	für die, welche vor und nach 8000 M. gezogen werden	600 Markk.
4 a 75	für die, welche vor und nach 4000 M. gezogen werden	300
4 a 60	für die, welche vor und nach 3000 M. gezogen werden	240
4 a 30	für die, welche vor und nach 1500 M. gezogen werden	160
2 a 135	für die, welche zuerst u. letzt gezogen werden.	270

18 Nebengewinne, betragen 1570

Summa Summar. der Gewinne u. Ne-

bengewinne 12018, betragen 180000 Markk.

Von welchen nur bey der Auszahlung
an die Gewinner decourtiret wer-
den sollen, $\frac{6}{100}$ pro Cent, oder von
der Markk. 1 $\frac{1}{2}$.

Die andere Lotterie soll gleichfalls bestehen aus
12000 Loosen, jedes Loos à 15 Markk. auch sonst
in allen der vorligen gleich damit verfahren werden.

Und zwar I. werden die Loose ausgegeben zu Al-
tona auf dem Rathhause, Vormittags von 10 bis
12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

II. An andern Orten aber sind zum Empfang
und Garantie der Gelder, auch Ausgebung der
Loose, gewisse Personen bevollmächtigt.

III. Die Regulirung dieser Lotterien, wie auch
Präparirung und Vermischung der Loose, sammt
deren Einlegung und Ziehung, soll gleichfalls auf
dem Rathhause zu Altona geschehen, unter Dire-
ction

ction des Magistrats und der Cämmerey, wie auch in Gegenwart derer, die etwan ein Ansehnliches in diese Lotterien zu wagen, und ihre Bevollmächtigte dabey zu senden belieben möchten.

IV. Sobald die Ziehung, welche täglich durch den Druck public gemacht wird, völlig geschehen, soll einem jeden sein ihm zugefallenes Gewinn, gegen Zurücklassung $6\frac{1}{2}$ pro Cent, zum Soulagement klesiger Einwohner, welche durch neulichste Feuersbrunst ihre Häuser verloren, unverzüglich ex Cassa bezahlet werden.

NB. Zu Facilitirung dieser Lotterien, und mehrerer Bequemlichkeit der Einleger, ist für gut befunden, daß, ob zwar das Loos zu 15 Markl. angesetzt, dennoch anstatt solcher Einlage nur dasjenige, was verloren werden kann, nämlich in jeder Lotterie 5 Markl. 10 Schillinge, oder in beyden 11 Markl. 4 Schillinge, wirklich eingesezet werden dürfe, auf welchen letztern Fall die Liebhaber in beyden Lotterien, und also zwey mal zu gewinnen Hoffnung haben e).

Zu dem Empfang und Garantie der Gelder, wie auch Ausgebung der Loose, sind an verschiedenen auswärtigen Orten Orders-gestellet, und zwar in

3 4 Sam-

e) Alle Lotterien, worinnen keine Nieten sind, und ein Theil der Einlage creditiret wird, sind denen Einlegern wenig vortheilhaftig. Das Creditiren ist ein bloßer Schein, und ist lediglich die Absicht dabey, einen desto größern Abzug zu machen. Die Gewinne können auch nicht groß seyn, weil sie nicht höher seyn können, als was wirklich eingelegt wird.

Hamburg, bey Hrn. Peter Heuß, und Tio-
tario Schinkel.

Lübeck, bey Hrn. Peter Böckmann, Buch-
händler.

Rendsburg, bey Herrn Johann Joachim
Dunkel, Post-Secretar.

Kempe, bey Hrn. Secretair Stauen.

Glückstadt, bey Herrn Canzleybothen
Götsche.

Bargenhufische Lotterie.

Demnach die zur Erbauung der verfallenen Kir-
che zu Bargenhufen, in der Landschaft Stapelholm,
des Herzogthums Schleswig belegen, mittelst gnä-
digsten Consens Seiner zu Schleswig-Hollstein re-
gierenden Hochfl. Durchl. unlängst angeordnete,
und in allen Stücken ungemeyne favorable Lotterie,
durch Zwischenkommen, ein und anderer Zufälle,
in etwas tardiret worden, nunmehr aber in dem
Stande ist, daß derselben ohnfehlbare und wirkliche
Schließ- und Ziehung medio Martii 1713 vor sich
gehen soll: Als hat man zu Beförderung und En-
couragirung der Einlegere, bemeldte Lotterie in zwey
gerade Theile, jede von 8000 Loosen vertheilet, wor-
innen der Vertheilung ungeachtet nicht allein viele
ansehnliche und importante Gewinne sich befinden,
besonders es sollen auch die Einlegere dabey diesen
merklichen Vortheil haben, daß alle diejenigen, so
in dieser ersten Ziehung ledige Zeddel oder Nieten
ziehen; ohne einige fernere Einlage in der zweyten
Vertheilung fallen, und also eine zweysfache Advantage
genießen,

genießen; zu ſchweigen, daß nur eine Rente gegen einen Gewinnſt, ohne die Nebengewinnſte, in dieſer Lotterie, ſich befindet. Solchem nach, und weil der Termin ſehr kurz iſt, werden alle Liebhaber erſucht, ihre Einlage zu beſchleunigen, weil die Ziehung vor dem heil. Oſterfeſte, ganz gewiß geſchehen ſoll. Die Conditiones ſo ſonſten hiebey zu obſerviren ſind, beſtehen in folgenden:

I. Beſteht dieſe erſte Ziehung aus 8000 Loöſen, jedes zu 15 Marklübisch, in guten 4 Schillingſtücken, thun 120000 Marklübisch, welche Summe; wie aus der folgenden Specification erhellet; völlig wieder ausgezogen wird.

II. Soll dieſe Lotterie allhier in der Stadt Hamburg an einem bequemen Orte gezogen werden.

III. Zu der Einleger Securität, bleiben die einlegenden Gelder in der Hrn. Collectoren Hände, welche einem jeden Einleger, vor ſeine etwa ziehende Gewinnſte reſpondiren.

IV. Diejenigen, ſo in dieſe Lotterie von dato an, einzulegen gewillet, zahlen alſobald contant und empfangen dagegen eine gedruckte Quittung, maßen wegen Kürze der Zeit, eine vorgängige Einzeichnung das Werk nur retardiren dürfte, und kann ſothane Einlage alle Tage und zu allen Stunden, bey den nachbenannten Collecteurs geſchehen.

V. Wann die Ziehung geſchehen ſoll, wird der eigentliche Tag, etwa 14 Tage vorhero durch die offenkundigen Zeitungen notificiret, da dann diejenigen, ſo

20 oder mehr Loofe eingelegt haben, sich an einem bestimmten Orte einfinden, Deputirte unter sich erwählen können, welche der Einrichtung, Mischung, und anderer Nothwendigkeiten, als auch der Ziehung beizuwohnen haben.

VI. Die Ziehung geschieht durch zwey Wapfenknaben, unter der Direction zweyer Hochfürstlichen Herren Ministrorum, wie auch des dazu benomنینten kaiserl. Notarii, denen 2 Juraten der Barchenhusischen Kirche, 2 Deputirte solcher Gemeinde, und zu welchen einige der Herren Einleger adjungiret werden; zur Ziehung werden 2 mit verschiedenen Schlössern wohl verwahrte Kasten gebraucht, an bey alles erforderliche beramet, was zum Behuf anderer Lotterien jemalen hat mögen beobachtet werden.

VII. Die gezogenen Loofe, werden von Hand zu Hand nachgesehen, von zwey beëidigten Personen fleißig zu Buche gebracht, und das Gezogene täglich durch den Druck publiciret.

VIII. Die Einzeichnung geschieht zu Hamburg bey Herrn Joh. Nic. Schinkel, Notario Immatriculato, bey der Börse, und bey Peter Heuß; zu Gottorf, bey Herrn Asmus Arbo, Rathsverwandten; zu Kiel, bey denen Herren Schriver und Gude; zu Lübeck, bey Herrn Peter Bückmann; zu Magdeburg, bey Herrn Dietrich Meyer; und in Friedrichstadt, bey Herrn Gerdt von Kinteln.

IX. Wann die Lotterie völlig gezogen ist, haben die Einleger, die ihnen zu Theil gefallene Gewinnste innerhalb 14 Tagen oder 3 Wochen an den Orten, wo
sie

sie eingezichnet haben, aus des Collecteurs Händen wieder in 4 Schillingsstücken (nach Abzug 10 pro Cent zum Behuf der Kirchen) zu empfangen.

X. So bald die Schließung der ersten Ziehung geschehen, soll mit Einzeichnung der andern, der Anfang gemacht, und was ferner zu deren Advantage gereichen möchte, publiciret werden.

Specification, Derer in dieser Lotterie befindlichen Gewinnste:

Die erste Eintheilung.

1 Loos s	10000 Markk.	10000 Markk.
1	4000	4000
1	3000	3000
2	1000	2000
2	600	1200
2	500	1000
2	400	800
2	300	600
2	200	400
6	100	600
10	50	500
134	45	6030
509	30	15000
1334	25	33350
2001	20	40020

Sind 4000 Gewinnste
und 4000 Meien

bringen 118500 Markk.

Machen 8000 Loosse.

Noch

1. Noch finden sich 28 Nebengewinnste.

1	Loos so zuerst gezogen wird	a 100 Markk. ohne sein Gewinnst	(Markk.) 100
1	Loos, so immediate darauf folgt	a 50 Markk.	50
4	als 2, so vor und 2, so nach	10000 Markk. folg- gen	a 100 Markk. 400
4	vor und nach	4000	a 50 200
4	vor und nach	3000	a 50 200
4	vor und nach	1000	a 40 160
4	vor und nach	600	a 30 120
4	vor und nach	500	a 30 120
1	so immediate vor das allerletzte bergeht	a 50	50
1	so zuletzt heraus gezogen wird	a 100	100
Sind 28 Nebengewinnste, haben			1500 Markk.

Summa 120000 Ml.

NB. Obensiehende 4000 Nieten fallen ohne fernere Einlage in die
andere Eintheilung.

Die andere Eintheilung.

1	Loos	a 9000 Markk.	9000 Markk.
1		6000	6000
1		1800	1800
2		900	1800
2		700	1400
2		500	1000
2		400	800
2		300	600
2		200	400
3		150	450
5		100	500
10		50	500
134		45	6030
500		30	15000
1333		25	33325
2000		20	40000

Sind 4000 Gewinnste
und 4000 Nieten

bringen 118605 Markk.

Machen 8000 Loose.

Noch

Noch finden sich 28 Nebengewinnste.

1 Loos so zuerst gezogen wird a	100	100	100
Markk.			Markk.
1 Loos so immediate darauf folget a	55		
Markk.		55	
4 Loose, als 2, so vor, und 2, so nach			
9000 Markk folgen a	80	320	
4 vor und nach 6000 a	60	240	
4 vor und nach 1800 a	40	160	
4 vor und nach 900 a	30	120	
4 vor und nach 700 a	30	120	
4 vor und nach 500 a	30	120	
1 so immediate vor dem aller-			
letzten hergehret a	60	60	
1 so zuletzt heraus gezogen			
wird a	100	100	

Sind 28 Nebengewinnste
haben 1395 Markk.

Summa 120000 Markk.

Nachricht,

Von der mit Consens E. Hochedlen, gestren-
gen Raths, der kaiser- und kdnigl. Stadt Bres-
lau ꝛc. dem Armuths zum Besten, angestell-
ten, und auf eine ganz neue Art, vor die Ein-
leger über die maßen favorable eingerich-
teten Lotterie.

Erstlich besteht diese Lotterie in 10000 Loosen, je-
des Loos a 5 Gulden Rheinisch, oder 3 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
welche 50000 Gulden betragen, die in 3000 Gewinna-
ste eingetheilet, und gleich nach der Ziehung gegen
Decour-

Decourtirung 10 pro Cent vors Armuth an baarem Gelde sollen ausgezahlt werden: und ist zu der Liebhaber noch niemals zu erwarten gehabtten großen Advantage noch zu merken, daß nicht allein viel ansehnliche Gewinnste, sondern aus folgenden Umständen mit einem Loofse 10, 20, 30, auch mehrere Gewinnste können erlanget werden; die Gewinnste aber sind folgende, als nämlich:

Gewinnste		Gälden.
I	3000	3000
I	2000	2000
I	1500	1500
I	1000	1000
2	a 500	1000
4	a 300	1200
10	a 200	2000
20	a 100	2000
30	a 70	2100
40	a 50	2000
50	a 30	1500
100	a 25	2500
140	a 20	2800
200	a 15	3000
400	a 12	4800
800	a 10	8000
1200	a 8	9600

3000 Gewinnste

Flr. 50000

7000 leere, sind diese, dessen Nummern gar nicht gewesen worden.

2. Die Einzeichnung dieser Lotterie soll den 7 Decembris, dieses 1706sten Jahres, in Gegenwart 8 Deputirten, als: zwey Herren aus eines Hochedlen Raths Collegio, dann beyder Herren Kauf

Kaufmanns - Aeltesten, und zwey Herren Cas-
siret aus der löbl. Kaufmannschaft, auch zwey
Herren Aeltesten aus Zünften und Zechen, un-
ter Direction Herrn Johann David Strodes,
Bürgers und Handelsmannes, ihren Anfang neh-
men, die zu solchem Ende Dienstags und Frey-
tags, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr wöchent-
lich, zu Einzeichnung der Loose in der Herren
Kaufleute Hause gegenwärtig seyn, und solle da-
mit bis den 15 Mart. des folgenden 1707ten Jahres
continüiret werden.

3. Einem jeden steht frey, die Einlage unter sei-
nen oder andern Namen, Buchstaben und Devise
zu thun, auch mag ein jeder die Numern nach eige-
nem Belieben erwählen: dann beswegen die 10000
Numern in einem Buche nach einander weitläufig
notiret stehen, woben alsdenn die Devisen gesetzt wer-
den, jedoch daß keiner des andern Numer habe,
und dannhero insonderheit die auswärtigen Lieb-
haber in Zeiten zur Einschreibung zu eilen, und ih-
ren Correspondenten, die sich erfornenen Numern in
Duplo oder Triplo zu benennen, belieben werden,
damit wann diese oder jene Numer schon weg wä-
re, doch mit den übrigen die Favorisirung geschehen
könne.

4. Ist nicht nöthig die Gelder so gleich einzule-
gen, sondern beglaubte Personen dürfen nur einen
Revers geben, daß 4 Wochen vor der Ziehung sie
das baare Geld einbringen wollen; hingegen sie bald
über die eingezeichneten Loose nebst Devise und Nu-
mer eine Notitia, von obbemeldtem Directore unter-
schrie-

schriebener erlangen, die sie künftig nach der Ziehung aufzuweisen haben, dieselben aber, so die Bezahlung haat also fort zahlen, erlangen zugleich die Quittung und Notitia ihrer Loosze, von den Herren Cassirern unterschrieben, und werden die Gelder in einer wohl verwahrten Casse unter Siegel und Schlosse obbenenneter Herren Deputirten, zu mehrerer, der Einleger Sicherheit, aufbehalten.

5. Die Ziehung dieser Lotterie soll ohnfehlbar den ersten Mart. An. 1707. vor sich gehen, und zwar in gemeldetem der Herren Kaufleute Hause, öffentlich im Beyseyn vordenennter Herren Deputirten und Directoris, auch eines Notarii und aller derer, so ein ansehnliches Quantum, etwan von 40 oder mehret Loosze genommen, die auch in ihrer Abwesenheit Bevollmächtigte zu senden, Freyheit haben.

6. Werden die specificirten 3000 Oratten, in Beyseyn aller Denominirten, in Zeddeln geschriebener zusammen gewickelt, gemischt, und ganz allein in einen darzu gewidmeten Kasten geworfen, da keine leere Zeddel vorhanden.

7. Werden die Numern derer Einleger, wie sonst bey Lotterien üblich, nicht in Zeddeln bestehende, gezogen, sondern es sind zu der Liebhaber gar sehr favorablen Advantage 4 Würfel von einer Art, doch viererley Couleur vorhanden f), jeder hat 20 Seiten,

da

f) Diese Lotterie mit Würfeln ist von einer besondern Erfindung, die aber wenig Beyfall gefunden hat, weil man sie nirgends nachgeahmet hat. In der That ist es auch der allergrößte Hazard, daß eine erwählte

da oben und unten 1. oben und unten 2. oben und unten 3. und so weiter 4. 5. 6. 7. 8. 9. auch, oben und unten. o steht, es sind aber die Couleuren unterschieden, als ein Würfel ist roth, der andere blau, der dritte schwarz, der vierte weiß, da ein jeder eine andere Bedeutung hat, als:

Im ersten Tage der Ziehung, bedeutet

Der Rothe die Tausend,
Der Blaue die Hundert,
Der Schwarze die Zehner,
Der Weiße die einzeln Zahlen.

Im andern Tage, bedeutet

Der Blaue die Tausend,
Der Schwarze die Hundert,
Der Weiße die Zehner,
Der Rothe die einzeln Zahlen.

Im dritten Tage,

Der Schwarze die Tausend,
Der Weiße die Hundert,
Der Rothe die Zehner,
Der Blaue die einzeln Zahlen.

Im vierten Tage

Der Weiße die Tausend,
Der Rothe die Hundert,
Der Blaue die Zehner,
Der Schwarze die einzeln Zahlen.

damit

wählte Nummer mit Würfeln getroffen wird; indem die Wahrscheinlichkeit, daß sie getroffen wird, so geringe ist, wie 1 gegen 10000.

damit dargethan wird, daß ein Würfel so accurat wie der andere seyn muß; wie denn solche nach Mischung der 3000 Gewinnezettel zugleich von denen anwesenden Herren Deputirten und Bevollmächtigten probiret und justificiret werden sollen.

8. Werden diese 4 Würfel auf einem darzu gefertigten mit grünem Tuche beschlagenen Tische, zugleich durch einen Trichter; aus einem Becher, von einem minderjährigen Knaben, derer alle Tage ein anderer seyn wird, jeden Tag 750 mal geworfen, also daß, wann bey 1 Tag

der rothe Würfel zeigt . . . 3.

der blaue . . . 6.

der schwarze . . . 1.

der weiße . . . 8.

Es ist so viel, als wann in andern Lotterien No. 3618 gezogen wäre, diese Nummer wird nun von denen Herren Deputirten gleich ausgerufen, der Name oder Devise, aus dem vorerwähnten Buche gelesen, beydes von denen zwey Herren Cassirern und Notario in ein darzu gefertigtes Buch notiret, und gleich darauf von einem minderjährigen Knaben aus dem Kästgen ein Zettel ausgehoben, darauf die Gratia steht, die wird von Hand zu Hand nachgesehen, abgelesen, und zu dieser Nummer notiret, die dem zu Theile wird, dem diese No. 3618 im mentionirten Buche der 10000 Num. gewidmet worden, und das geschieht, so ofte geworfen wird, alle 4 Tage, jeder Tag 750 mal, in allem 3000 mal, daß also bey jedem Wurfe eine Gratia aus dem Kästgen zu heben, und die 3000 Gratien, nachdem in allem 3000 mal

mal geworfen worden, alle aus dem Kästgen heraus kommen.

9. Damit aber die Einleger von dieser neuen Lotterieart rechten Grund fassen, so dienet zu mehrer Erläuterung, daß wann denn den andern Tag weiset der blaue . . . 2.

der schwarze . . . 7.

der weiße . . . 5.

der rothe . . . 0.

so bedeutet es, wie sonst Num. 2750, und bestimmet dieser die bald dazu aushebende Gratig, der diese Num. 2750. im Buche gehabt hat; dann wann den dritten Ziehungstag wieder geworfen wird, und der schwarze weiset . . . 0.

der weiße . . . 4.

der rothe . . . 0.

der blaue . . . 9.

so heißt es so viel als Num. 409. weil vor der Ziffer die Nullen nichts gelten, oder wann den 4ten Tag geworfen wird, und brächte

der weiße Würfel . . . 0.

der rothe . . . 0.

der blaue . . . 0.

der schwarze . . . 7.

so bedeutet es Num. 7. weil die vordern Würfel nur Nullen ausweisen, wann aber alle 4 Würfel zugleich Nullen weisen, so bleibt es ausgemacht, daß es Num. 10000 bedeuten muß, weil ohne das diese Zahl mit 4 Ziffern nicht könnte geschrieben, consequenter auch nicht geworfen werden.

10. Wird diese Ziehung täglich in Druck gebracht, und weil alles ausführlich erläutert, so haben die Einleger bey dieser Beschaffenheit gnugsam zu ersehen, wie manchem das Glück sehr günstig seyn wird, weil jedesmal eine Num. sie mag so oft geworfen werden als es wolle, eine gewisse Gratia erlanget, da doch solche Num. nur einmal bezahlet worden, dahero diese Lotterie wohl recht favorabel zu nennen.

Derer Num. aber gar nicht geworfen werden, haben es zu achten, als wann sie sonst in andern Lotterien mit leeren Zeddeln ausgegangen, und können zu Gott hoffen, daß, was sie durch ihre Einlage dem Armuth zugeschanzet, ihnen von dem besten Geber alles Guten, in ihrer Nahrung, oder in andere Wege werde vergolten werden.

11. Werden die Gewinuste gleich nach der Ziehung einem jeden, gegen Einbringung der ihm der Löße und Zahlung wegen ertheilten Quittung, nach Decourtirung 10 pro Cent, vors Armuth ohne einige Verzögerung hieselbsten hinwieder bar ausgezahlet werden.

Lotterie von gebundenen Büchern, welche in der Churfürstl. Mannzischen Stadt Erfurth, mit Hochgt. Permissio[n] E. H. E. Hochweis.

Stadtraths daselbsten, soll angerichtet und gezogen werden, wie folget:

Dennach man nämlich wahrgenommen, daß in Engell. Holl. und Teutschland die Lotterien dieser Zeit nicht nur in sonderbare Uebung gekommen,

Sondern auch aller Orten viele Approbation gefunden, so ist man, vornehmlich denen gelehrten Herren Lotterie-Liebhabern zu gefallen, raths worden, eine berühmte Bibliothek, so man auctionsweise zu distrahiren vorhabens gewesen, gleichfalls zu einer Lotterie aufzustellen g), nicht zweifelnde, daß, ob auch gleich jemand etwas anders gewinnen sollte, als das, was er præcise vielleicht verlangt gehabt, derselbe doch darum, sein Geld übel angelegt zu haben; nicht urtheilen werde, weil ihm die Gelegenheit allezeit offen steht, das unanständige anderweitig wieder zu vertauschen, oder zu verkaufen, und zwar, dafern er glücklich, auch wohl mit einem hundertfachen Profite gegen eine einfache Einlage, welche ohnedem so geringe, daß dabey niemand viel hazardiret. Es wird aber

Na 3

1) Aus

g) Da man zu Anfange dieses Jahrhunderts eine recht ausschweifende Begierde zu Lotterien hatte; so ist wohl nichts, worüber man nicht Lotterien angestellet hat. Es wäre demnach sehr zu verwundern, wenn man nicht auf Bücherlotterien gefallen wäre. Allein Bibliotheken zur Lotteris zu nehmen hat am wenigsten Beyfall gefunden; weil die meisten entweder alte Scarcequen, oder doch Bücher aus solchen Wissenschaften erhalten, womit ihnen nichts gedienet ist, oder die sie bereits besessen haben. Diejenigen Bücherlotterien sind noch eher anzurathen, wo ein einziges gemeinnütziges Buch statt der Mieten gewonnen wird. Denn da weiß man gewiß, was man erhalten wird, und alle diejenigen, welche dieses Buch sich anschaffen wollen, werden darein legen.

1) Aus dem hiebey affigirten Catalogo, (der auch
 sonst bey denen Herren Collectoribus von jedem
 Herrn Liebhaber a 1 ggl. insbesondere kann erkaufte
 werden,) eine accurate Liste dererjenigen, theils raren
 und in französischem Bande, auch auf dem Schnitte
 verguldeten, meistentheils aber curanten und in ge-
 wöhnlichen Bänden eingebundenen, doch wohl con-
 ditionirten Bücher, woraus die Prämien dieser Ver-
 loosung in allen Facultäten bestehen sollen, zu erse-
 hen seyn.

2) Soll diese Bücherverloosung vor andern bis
 hieher angestellten Geldlotterien diesen doppelten Vor-
 zug haben, daß erstlich nur ein blindes oder leeres
 Loos gegen drey Gewinnste kömmt, da sonst wenig-
 stens drey blinde gegen ein gutes zu seyn pflegen,
 und dann, daß derjenige, so etwas gewinnt, von
 dem Gewinnste sich nichts, weder sub Prætextu des
 Armuths, noch Publici, noch derer Unkosten, noch
 unter welcherley Prætext es sonst üblich seyn möch-
 te, darf abkürzen und rabbatiren lassen. Solchem-
 nach soll, was das erste betrifft, die ganze Verloos-
 ung in 1600 Einlagen, jede a einen Reichsthaler ge-
 rechnet bestehen, darunter 1200 Loosze gewinnen, und
 nur 400 leer ausgehen. Es wird aber zum Exempel:
 Das erste gute Loos die hier befindlichen Topo-
 graphien Meriani, in IX Bänden, die hier befind-
 lichen VII ersten Theile Theatri Europæi inclusive
 des Chronici Gothofredi, die raren Berlinischen
 Theile Supplementorum ad Acta Lundorpii, wie
 auch den Thuanum, Aventini bayerische Chronik,
 Fabricii Saxoniam Illustratam, Wolfii Lectiones
 Memo-

Memorabiles, und Heppelii Historiam Modernam Europae zu einem Prämio in sich halten. Das zweyte gute Loosß soll gewinnen die Opera Bartholi de Saxo Ferrato, Conjaci, Chassanxi, Menochii, Farinacii, Klockii, Carpzovii, sammt des Bertachini Repertorio. Das dritte gute Loosß soll haben Flacii Glossarium in Novum Testamentum, Dieterici Antiquitates Biblicas, c. annexis, Martini Lexicon Philologicum, Hospinianum de Monachis & Jesuitis, Pallavicini Historiam Concilii Tridentini, Nicephori Callisti Kirchenhistorie, Gottfried Arnolds Kirchen- und Rezerhistorie, und Bogels Schatzkammer. Das vierte gute Loosß soll bestehen aus denen neuen Histoires Metalliques par Bizot, par Menetrier, par Chevalier, Mauroceni Thesaurus Numismatum, Virginis Patin Tabulis Selectis & Explicatis, item Mar. Cunitiae Urania Propitia. Das fünfte gute Loosß soll sein Les Loix Civiles miles dans leur ordre naturel, Opera Linnzi, Anonzi, Meursii Glossarium, Rigaltii Glossarium, und Mauricii Dissertationes. Das sechste gute Loosß soll haben Traubmanni Virgilium, Ej. Plautum, Sidonium Apollinarem per Jac. Sirmundum, Vossii hier befindliche Scripta, Vittorio Siri dell' Historia de Nostre Tempi, Castanxi Synopsis Distinctionum Philosophicarum cum Not. Maresii, Brusonii Historiam univers. Casauboni Epistolas Salmasii Epist. Seldeni Jus Nat. Pancirolli Res Memorab. Gutherium de Officiis Domus Augustae, und Guilimanni Habsburgica. Das siebente Loosß zieht die Oeuvres der Mademoi-

Telle Boßrignon, der Ste. Therese, der Stadt von Greifenberg Werke, sammt Danahateri Hodo-Christo-Sophia, und seinen hier befindlichen Hodomorhiis. Eine mehrere Specification leidet die Enge dieses Blattes nicht, doch kann die völlige Repartition sowohl, als die sammtliche Bibliothek selbst, 8 Tage vor der Ziehung von männlichen, so sich bey der Einlage zu interessiren belieben wird, besehen und perlustret; mithin die Gewißheit, ob der Küstheiler mit dem Catalogo richtig zutreffe? erhalten werden.

3) Sollen alle in dem Catalogo specificirte Bücher, keines ausgeschlossen, in die Gewinnste gethelet, anbey aber diejenigen Opera, so aus mehreren Tomis bestehen, nicht zerrissen, noch alle und jede der geringsten Bücher zu einzelnen Loosen gemacht, sondern theils dieser zusammen gezogen werden.

4) Soll die Ziehung 14 Tage nach Schließung derer Eintageregister anfangen, vorher aber aller Orten e Valvis intimiret, und so dann dergestalt vollzogen werden, daß 1600 Zettel mit denen Numern derer Loose und Namen, oder Devisen, derer Einlegenden in einem verschlossenen Kasten; in einem andern aber 1600 Loose, davon 1200 mit denen nach denen Numern des Catalogi bezeichneten Büchern beschrieben, 400 aber leer seyn werden, gethan, hierauf beyde zugleich öffentlich und in Gegenwart zweyer von E. H. Edl. und Wohlweisen Stadtrathe aus seinem Mittel eigends darzu ernannten Herren Deputirten von zweyen Waisenknaben gezogen, und erstlich die Numer und Devise der

Ein.

Einlage, hernach der darzu gehörige Gewinnst; so bald man sie zieht, niedergeschrieben, auch folgenden Tages, (oder auf denen entlegenen Universitäten von Posttage zu Posttage) in einer richtigen Copie oder Abdruck e Valvis Acad. publiciret werden.

5) Soll die Austheilung derer Gewinnste den nächsten Tag nach geendigter Ziehung ihren Anfang nehmen, und wird man dabey allezeit einen halben Tag vorher e Valvis bekannt machen, welche Nummern denselben Morgen oder Nachmittag werden ausgeliefert werden, worauf die einheimischen Herren Interessenten ihre Gewinnste so gleich abzurufen, oder in dessen Entstehung sich zur völligen Endigung zu gedulden, sich auch, däßern sie die Ablanzung von daran nochmals über vier Wochen protrahiren würden, hernach aller Eviction, (weil man sodann die Bücher auf derer säumigen Gefahr und Kosten in einen locum tertium, so doch gleichfalls e Valvis wird benennet werden,) und endlich nach eines ganzen Jahres Verflusse derer Gewinnste selbst verlustig zu achten schuldig seyn sollen. Was aber die auswärtigen Herren Interessenten betrifft, so wird man ihrentwegen sogleich nach vollendeter Ziehung und hiesiger Abgabe, diejenigen Gewinnste, so anderer Orten hinfallen, wohl verwahrlich zusammen packen, und an jeden Orts Hrn. Collectorem sörderksamst absenden, da denn diese sich nicht wollen lassen entgegen seyn, die Bücher gleichmäßig aufs allerschneldeste, als immer möglich, zu fortiren, und den Tag der Abgabe auch ihres Orts e Valvis zu notificiren, welche Abgabeyzeit acht Wochen lang

dauren wird, binnen welcher die Herren Interessenten sammt und sonders ihre angewiesene Gewinnste ohne Abstattung einiger Frachtkosten in Leipzig, Halle, Jena, (weiterhin ertendirt sich diese Franchise des Porto nicht,) werden abholen können: Diejenigen aber, so ultra terminum derer jetzt bemeldten 8 Wochen hierinn säumig seyn werden, sollen alsdann gleichmäßig keiner weitem Eviction zu genießen, sondern alle Gefahr und Unkosten selbstern zu tragen haben, ja derer Gewinnste endlich gar wieder verlustig werden, dafern sie selbige über Jahr und Tag unabgefordert liegen lassen, es sey dann, daß sie sich mit dem Hrn. Collectore eines andern darüber vergleichen.

6) Das Angeben sowohl, als die Einlagen und das Ausstellen derer Recepissen, soll bey und von wohlaccreditirten Herren Collectoribus, so sich hierzu hoch und wohlgeneigt anheischig gemacht, geschehen, namentlich

In Leipzig bey und von Herrn Kecken, der dasigen Universität Proclamator.

Halle, bey und von Herrn Mauricio, Kupferhändler.

Jena, bey und von Herrn

Wittenberg, bey und von Hrn. Alberti, J. U. St.

Und allhier in Erfurth, bey und von Hrn. Ritscheln, Buchhändler.

7) Der Tag, wann die Revision und Mischung derer Ziffern und Zeddel geschehen soll, soll etliche Tage

Esage vorhero e Valvis Academicis kund gemacht werden, damit diejenigen, so sich wenigstens mit 30 Loosern interessiren, wann es ihnen beliebt, entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte bey der Revision, Mischung und Einlegung derer Namen oder Devisen sowohl, als Einlegung derer Gewinnste seyn können, welche auch alsdann die Kasten, nebst denen Herren Rathsh deputatis, mit versiegeln, und selbe bey der Ziehung täglich selbst, wann sie zu bestimmter Zeit sich allezeit einfinden, wieder öffnen mögen.

8) Soll die Zeit zur Einlage von Dato an bis ultimo Novembr. a. c. seyn. Würde aber die Verloosung, wie allerdings vermuthlich, eher completet werden, so soll auch der Ziehungstermin verkürzet, und in einem jüngern Dato angelehet werden. Würde hingegen auf vorbesagtem ultimo Novembr. die Verloosung wider besser Verhoffen nicht complet seyn, so dürfte etwa, doch nach Befinden, noch ein Anstand bis ult. Jan. 1714 gegeben werden: Würde aber auch sodann die Einlage nicht voll seyn, so soll nach dem nächsten Leipziger Neujahrmarte, oder auf vordenanntem ult. Jan. 1714 denenjenigen, so bereits eingelegt, ihr Geld ohne Abzug zurück gegeben werden, worzu die vordenannten Herren Collectores ihren Fidem jeden Orts hiermit kräftigst interponiren.

Urkundlich ist dieses zu jedermanns Wissenschaft publiciret. Erfurt den 1 Sept. 1713.

Publ.

Publication der angestellten Bücherlotterie in
Frankfurt an der Oder.

- 1) Besteht diese Lotterie in etlichen tausend Loosen, aus alten und neuen gebundenen und rohen Büchern, Theologischen, Juristischen, Medicinischen, Philosophischen, Philologischen, Mathematischen &c.
- 2) Sind alle Loose gewinnende, und kein einziger blinder Zettel darunter.
- 3) So befinden sich auch unter den Büchern gar ansehnliche und kostbare von 50, 40, 30, 20, 10 Thlr. u. s. w. dergestalt, daß bey zwey Tertian des Werths der Lotterie in Büchern von Thälern, und die eine Tertia von einzelnen Groschen, jedoch weit über die Hälfte derselben von 4, 5, 6, 8 bis 20 Gr. besteht.
- 4) Dahingegen ein Loose mehr nicht als acht gute Groschen gilt.
- 5) Jedoch, daß von jedem, der in dieser Lotterie etwas einlegen will, etliche, und zwar sechs Loose mit eins gelöst werden, um dem Receptor die Mühe mit der Eingiehung, Correspondenz und Ausstellung der Quittung in etwas zu erleichtern, wie wohl es in loco damit so präcise nicht gehalten wird.
- 6) So sind auch die Loose also beschaffen, daß man darbey nicht verlieren kann, sondern allemal profitiren muß.
- 7) Daß nun auch ein jedweder, so aus dieser Lotterie zu ziehen gedenkt, ein vor ihn anständiges und nach seinem Gusto gefälliges Buch bekommen möge, ist es beliebt worden in 3 Kapseln einzutheilen; als erstlich in die theolog. philolog. und philosophische

phische Facultät so beyammen gethan: 2) In die Juristische, dem die Histor. und Politischen beygefüget. Und 3) in die Medicinischen, da die Mathematischen und andere curieuse annectiret worden; damit also ein jeder vor seine in die Lotterie gesetzte Loofe auch gebührende Satisfaction erlange.

8) Wem nun etwas in die Lotterie einzulegen beliebt, kann sich bey Herrn Martin Schmieden, der Hochlöblichen Universität Quästore, und der Juristenfacultät Secretario, allhier melden, welcher das Geld in Empfang nimmt, darüber quittiret, und es in ein ordentliches Buch einträgt.

9) Es werden sich aber Fremde und Auswärtige gefallen lassen, das Geld für die Loofe franco an gedachten Herrn Schmieden zu überschicken.

10) Sollte auch weit entlegenen à 30, 40 bis 50 Meilen zu schwer fallen, die Gelder an jetzt erwähnten Herrn Schmieden zu senden, so sind folgende Adressörter erwählet worden, (allwo zugleich auch der Catalogus derer in der Lotterie befindlichen Bücher à 1 Gr. zu bekommen ist,) da dieselbe die Gelder an gemeldte Adressen einsenden und dagegen nöthige Quittungen erhalten können.

- 11) Die Adressörter sind folgende: Als
 Breslau, Herr Christian Brachvogel.
 Berlin, Herr Andreas Spicker.
 Hamburg, Herr Peter Heuß.
 Leipzig, Herr Secretar. Eschert.
 Halle, Herr Holzendorf, in dem königl. Post-
 amte.

Wittenberg, Herr Christian Schöbter, und
Frankfurt an der Oder, Herr Johann Böcker.

Da denn die Herren Liebhaber auch alsdenn bey er-
öffneter Lotterie an selbige Adressen sich melden wer-
den, und ihre Loosze zu gewarten haben.

12) Als nun bey der ersten Publication der erste
Julius zu Eröffnung der Lotterie bestimmt worden,
solche aber nicht allein noch nicht vollkommen, son-
dern auch der Catalogus der Bücher nicht fertig ge-
wesen, ist der Termin auf 2 Monate weiter hinaus
verschoben, und also der 1 November dieses Jahres
denominiret, da die Ziehung derselben alsdenn an-
gehen wird, und zwar in dem vormaligen St. Jo-
hanniterordens, jezo Herrn Commiss. Sobrs
Hause, in der Juntergasse, gegen dem Königl.
Hause über, in Gegenwart eines oder zweyer De-
putirten von Hochlöbl. Universität.

13) Wenn nun den ersten November die Lotterie
geöffnet wird, und die Ziehung geschieht, kann
ein jeder in Person, oder durch Bevollmächtigte, in
ermeldeten Ordens, jezo Sobrischen Hause sich ein-
finden, da der Ordnung nach die Loosze gelöst und,
eingezeichnet worden, durch einen Knaben in Bey-
sehn der Deputirten von der Universität herausgezo-
gen und eröffnet, auch der Gewinnst von Büchern
nach Anweisung der Numer, so im Catalogo und
auf den Büchern zu befinden, hiet in loco free, oh-
ne Abzug zugestellet und geliefert werden, dahinge-
gen diejenigen, so die Bücher verlooßen, von hun-
dert Thalern ein gewisses den Armen, nach voll-
brach-

brachter Lotterie, zu geben sich hienit anheiflich machen.

Frankfurt an der Ober, den 1 Aug. 1710.

Nachricht, von der Glückstädtischen octroyirten Lotterie.

Zu wissen sey hienit, daß aus gewissen bewegenden Ursachen der Magistrat und gemeine Bürgerschaft dieser Königl. Dännemärkischen Stadt und Beste Glückstadt, sich vorgenommen, eine öffentliche Lotterie anzurichten, zu welcher sie dann von Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen &c. ihrem allergnädigsten Könige und Herrn, unterm Dato Kopenhagen, den 9 Novemb. 1695 eine genugsame Octroy erhalten, und besteht dieselbe in nachfolgenden Puncten.

1) Der Fond dieser ganzen Lotterie soll vornehmlich bestehen in baarem und constanten Gelde, an der Summe ein hundert tausend Reichsthaler.

2) In selbiger Lotterie sollen 20000 Loofe seyn, vor deren jedes 5 Rthlr. in Dänischen Kronen soll bezahlet werden.

3) Die Preise, so da sollen gezogen werden, seyn also eingerichtet, daß keine blinden darinnen, sondern jedes Loof etwas wieder bringt, und das geringste von solchen Preisen eine curieuse Medaille h) ist, so wenigstens einen Speciesreichsthaler werth ist,

und

h) Dieses ist keine unrechte Erfindung eine Lotterie besteht zu machen, indem doch jeder Einleger versichert gewesen, die Medaille zu erhalten; so, daß wenigstens alle

und expresse dazu verfertigt, auch man versichert seyn kann, daß von selbigen über diese in gegenwärtiger Lotterie eingeführte Summe nicht eine mehr geschlagen worden.

4) Alle Preise aber seyn folgender Gestalt eingerichtet:

Loos	Rthlr.
	6000

1 besteht in einem sonderlichen kostbaren Kunststücke und Cabinette, wbran ein weyl. berühmter Jubilirer und Goldarbeiter in Leyden, Hr. Jacobus Janke, bey die 12 Jahre gearbeitet, welches sehr künstlich an vielen Karitäten, an Steinen, Gewächsen, Silberarbeit, Antiquen, Bronzen, geschliffnen kostbaren Glase zusammen gesetzt, und wofür vor wenig Jahren von einer gewissen Hochfürstl. Person geboten worden 5000 Rthlr. wird aber in dieser Lotterie nur eingesetzt und gerechnet vor

3000

NB. Und soll davon der Gewinner keinen zehnten Pfennig erlegen.

4	1000 Rthlr.	4000
6	500	3000
12	300	3600
26	50	1300
50	20	1000
400	15	6000
500	10	5000
4000	8	32000
5000	5	25000
10000	1	10000
Der das erste Loos empfängt		100

20000 Loose.

Rthlr. 100000

5) Von alle Liebhaber von seltenen Münzen und Medaillen hierinnen eine große Anreizung gefunden haben, ein Loos zu nehmen.

5) Von allen Preisen, ausgenommen von den 10000 Loosen, auf welchen jeden die angeregte Medaille gesetzt, und so von aller Detraction befreyet, soll nicht mehr als 10 pro Cent zu der Stadt Kosten und Beförderung eines vorhabenden gemeinen Werks abgezogen und einbehalten, das Uebrige aber fort baar; bey Ziehung der Loose in guten Dänischen Kronen wieder bezahlet werden.

6) Der Anfang in Ausheilung und darauf mit Ziehung der Loose, soll bevorstehenden 11 Junii dieses Jahres, oder wo möglich noch eher, auf beschene öffentliche Notification angefangen werden.

7) Diejenigen nun, welche in solcher offener Lotterie wollen einiges Geld einsetzen, können sich allhier bey denen dazu verordneten, und von Ihro Königl. Majestät autorisirten Deputirten, auf dem Rathhause in der Woche alle Montage und Donnerstage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, angeben und sich anzeichnen lassen.

8) Bey solcher Angebung aber soll so fort das Geld contant erlegt, und einem jeden darüber ein Schein und Quittung, wenn er sich einregistriren lassen, und daß er solches Geld bezahlet, von selbigen Königl. Deputirten zurück gegeben werden.

9) Dann sollen zwey Kasten verfertiget, und in deren einen aller Interessenten Namen, so oft und mit so viel Loosen einer sich einzeichnen lassen, von gedachten verordneten Herren Deputirten gelegt und versiegelt aufgehoben, wann aber der benamte Ziehungstag kömmt, daraus von einem bestellten minderjährigen Knaben die Namen genommen, und

nach solcher Ordnung, in dem andern Kasten, worinnen die Loose vom Gewinnste verwahret, gezogen werden; und soll dabey derselbe, dessen Namen am ersten ausgegriffen wird, dafür über seinen Gewinnst 100 Rthlr. zu empfangen haben.

10) Mächte einer oder mehr der Ausländischen bey dem Ziehungstage entweder nicht in Person zugegen seyn, noch einen Bevollmächtigten hieselbst in Glückstadt haben, so soll alsdenn nach der Ordnung des auf seinen Namen ausgegriffenen Zeddel, durch besagten minderjährigen Knaben der Zug gleichwohl geschehen, von den autorisirten Deputirten aber dahin gesehen werden, daß alles bona fide und aufrichtig zugehe, die Gewinnste aber, so einem jeden zukommen, richtig protocolliret und zu derselbigen Abforderung wohl aufgehoben werden.

11) Es sollen auch zweyen der vornehmsten Interessenten an den ausländischen Orten, zu Amsterdam, Hamburg und andern Orten, bey der Lotterie, und welche die meisten Loose an der Zahl daraus ziehen werden, frey stehen, entweder selber oder durch ihre substituirt Bevollmächtigte besagten Königl. Deputirten zu assistiren, und auf alles mit Achte zu geben, daß nach diesen Artikeln aufrichtig verfahren werde.

12) Die Zeddel der Loose sollen in vorbereiteter Deputirten und der besagten Interessenten Gegenwart versertiget, und in die andere dazu bey der Hand geschaffte Kiste wohl verwahret und versiegelt, auch ohne deren Beyseyn dabey nicht das geringste vorgenommen werden.

13) Soll.

13) Sollte dieſe Lotterie nicht zu ihrer Vollkommenheit gelangen, ſo hat ein jeder Intereſſent ſein ausgezahltes Geld ohne Aufenthalt wieder zu empfangen und zu erheben, und haben diejenigen, welche ihre Gelder alhier in Glückſtadt bey uns eingebracht, ihre Sicherheit von gemeiner Stadt zu gewarten, die andern aber, ſo in Hamburg, Amſterdam und andern Orten bey gewiſſen Kaufleuten, (derer Namen in den nächſten Zeitungen ſollen kund gethan werden) ihre Gelder gegen Quittung eingebracht, allda von denenſelben ihre Sicherheit zu ſuchen.

14) Es wird auch ein jeder hiermit erſuchet, daß, welcher Belieben trägt, in dieſer Lotterie ſich einzeichnen zu laſſen, ſolches je eher je lieber gehörigen Ortes, ſich von unten benanntem Dato an zu melden, damit in Zeiten die behufige Anſtalt dazu möge gemacht werden. Glückſtadt, den 30 Jan. 1696.

Lotterie in Hamburg.

Vermöge eines E. Raths, und geſammter Erbgeſ. Bürgerschaft der Stadt Hamburg, am 4ten jüngſt verwichenen Monats Octobris gemachten gemeinſamen Schluſſes, iſt daſelbſt eine öffentliche Lotterie ſolcher Geſtalt beliebt und angeordnet worden, wie aus folgendem ein jeder, ſo dartin einzulegen gewillet, erſehen, anbey unfehlbarer richtiger Bezahlung der Gewinne, ſowohl an baarem Gelde, als lebenslang dauernder Leibrenten, ſich um ſo viel mehr verſichert halten kann, da geſammte Stadt, und inſonderheit deren Cammergut, bis auf den letzten Termin des längſtlebenden aller derjenigen, denen

Leibrenten zu Theil werden, dafür zu haften, kraft hierunter gedruckten der Stadt Insiegels sich verpflichtet:

1) Soll diese Lotterie bestehen in 10000 Loosen 1), jedes zu 60 Mark, nämlich 20 Rthlr. Specie, oder in Banco, wogegen alle 10000 Loose lauter Gewinne, und darunter keine Nullzedel sind, und keiner darinn etwas verlieren kann, als nur einige wenige Interessen ihres Einsatzes von 1, 2 bis 5 Jahren; hingegen alle andere gewinnen, theils baares Geld in Specie Rthlr. Banco von 100 bis 9000 Mark, theils Leibrenten auf eines Menschen Leben zu 10 und 9 pro Cent, theils Leibrenten auf vieler Menschen Leben zusammen in der so genannten Lontine, da zwar Anfangs die Interessen nur 5 pro Cent betragen, mit der Zeit aber, durch Absterben einiger, allgemählich immer höher, und für die Langlebenden zu 20, 50, 100 pro Cent anwachsen, so gar, daß der Längstlebende jeder Classe, zuletzt für eingesezte 20, (oder nur gar 4,) Rthlr. jährlich 250 bis 300 Rthl. zu genießen hat.

2) Sel.

1) Dieses ist ein sehr kluger und wohlausgearbeiteter Plan von einer Lotterie, der sehr nachgeahmet zu werden verdienet. Leibrenten, Lontine und Lotterie ist darinnen auf eine sehr geschickte Art mit einander verbunden; und da niemand leer ausgegangen ist, auch durch eine wohlausgesonnene Vorlotterie die Einlösung erleichtert worden; so ist sie so anreizend, als nur immer eine Lotterie seyn kann. Unterdessen hat auch das Ararium der Stadt dabey bestehen können, im Betracht dererjenigen Loose, so ohne Interesse von 1 bis 5 Jahren wieder bezahlet worden. Kurz es kann schwerlich ein schöneres Lotteriproject erfunden werden.

2) Selbige 10000 Loose und Gewinne sind folgende:
 I. Baar Geld in Specie Banco Reichsthalern, ohne
 einzige Abkürzung.

1 Loos		9000	Mark.
1		6000	
1		5000	
1		4000	
2	a	3000	Mark thut
3	a	2000	6000
4	a	1500	6000
8	a	1000	8000
15	a	600	9000
24	a	300	7200
70	a	200	14000
276	a	150	41400
394	a	100	39400
	Das erste Loos		1000
	Das letzte Loos		1000

800 Loose.

163000 Mark.

II. Capital des Einsages, so in dem 1sten, 2, 3, 4 und
 5ten Jahre wieder bezahlet wird.

440	Loose zahlen das 1te Jahr	26400
440	2te Jahr	26400
440	3te Jahr	26400
440	4te Jahr	26400
440	5te Jahr	26400

3000

295000 Mark Banco.

III. An personellen Leibrenten.

1500 Loose zu 10 pro Cent ma-

chen an Renten 9000 Mark.

2500 9 pro Cent 13500

IV. An Renten auf Continen.

3000 Loose zu 5 pro Cent 9000

Loose 10000

31500 Mark.

3) Die personellen Leibrenten zu 9 und 10 pro Cent, beruhen auf dem Leben einer einzelnen Person, worauf sie, nach gezogener dieser Lotterie, von denen, die dergleichen Loose erhalten, oder auch von andern an sich erhandelt, (so allerdings in den ersten 2 Monaten nach gezogener Lotterie frey steht,) E) nach eignem Belieben, ohne Ansehen, welches Alters sie sey, gesetzt werden, und hören bey deren Absterben auf; jedoch, daß der letzte Monat, worinnen der Todesfall sich begeben möchte, für voll gerechnet, und die bis dahin verfallene Renten des Verstorbenen Erben bezahlet werden.

4) Die Leibrenten der so genannten *Tontine*, begreifen viele Personen unter einer Classe, und werden völlig abgetragen, so lange noch eine einzige Person derselben Classe im Leben ist, jedoch, daß der Absterbenden Erben nicht weiter daran participiren, als bis zu Ablauf des letzten Monats, worinnen der Todesfall sich begeben, die folgenden und übrigen Renten aber den Längstlebenden zuwachsen; Zu wessen mehrer Regulirung, und damit bey jeder Classe einiger maßen alle Personen von gleichem, oder nicht gar viel discrepitem Alter. seyn, diese 3000 Loose in 10 oder 12 Klassen sollen repartiret werden,

F) So anreizend auch diese Bedingung ist, so ist sie doch dem *Aecario* gar nicht nachtheilig gewesen. Denn je häufiger man die Leibrenten auf Kinder schreiben lassen, um die Leibrenten desto länger zu genießen, desto zeitiger sind viele Leibrenten wieder anheim gestorben, weil die Kinder am häufigsten der Sterblichkeit unterworfen sind.

werden, und zwar, daß in jeder Classe 250 oder 300 Loofe, und also ein Capital von 5 oder 6000 Rthlr. sey, wovon die jährlichen Interessen, als 250 oder 300 Reichshaler, immer unter den Längstlebenden pro rata getheilet werden, welche gesammte Interessenten, wann es ihnen beliebig, nur eine bekannte Person ihres Mittels bevollmächtigen können, sothane Rente alle Jahre bey der Cämmerey auf ihre, als Kraft dazu habender Vollmacht suffisante Quittung zu erheben, und unter sie zu repartiren.

5) Die Abtheilung sothaner Classen, wird nach dem Alter der Personen eingerichtet, auf deren Namen, nach gezogener Lotterie; die Renten, nebst Anzeige und eventualer Erwekung des Alters, gesetzt werden, wozu ein Terminus von 2 Monaten verstatet wird, innerhalb welchem zugleich auch diese Loofe an andre zu verhandeln frey steht; und zwar wird das Alter zu Unterscheidung der Classen genommen, von 10 zu 10 Jahren, nämlich, daß in einer Classe seyn Kinder unter 10 Jahren, dann über 10 und unter 20 Jahren, ferner über 20 und unter 30, über 30 und unter 40 und so weiter, wovon, nach verflossenen gedachten 2 Monaten, eine richtige Eintheilung verfertiget, den Interessenten einer jeden Classe notificiret, und darob ein Generalrentbrief, unter der Cämmerey kleinem Insiegel, auf gesammter Interessenten Namen ausgehändiget werden soll.

6) Sollte auch jemand von höheren Jahren sich unter eine Classe von jüngerm Alter, als etwan ein Vater seine gesammten Kinder von so weit differenti-

rendem Alter, um desfalls ihr Glück oder Unglück bey kurzen oder langen Leben in gleichem Hazard zu halten, zusammen gesetzt haben, soll solches unabwehret seyn.

7) Die in den ersten 5 Jahren wieder abzutragende Capitalia bringen keine Renten, indessen soll ein jeder das Capital, so er solcher Gestalt wieder gewinnt; sofort aus der Cämmerey erheben können, wann er es innerhalb 4 Wochen nach gezogener Lotterie declariret, und dabey sich 6 pro Cent pro Anno abkürzen lassen will.

8) Damit aber auch Leute von geringem Vermögen mit an dem Vortheile solcher Lotterie participiren können, wird zu dero Behuf eine Vorlotterie zugleich mit angestellet, wozu der Einsatz nur 4 Reichsthaler Species; nämlich

	(Mark.
10000 Loose à 12 Mark Species	120000

In dieser Vorlotterie sind 2000 Gewinne, als jedes ein Loosß in der großen Lotterie, thut

120000

9) Die Einzeichnung dieser sowohl großen als Vorlotterie, soll ihren Anfang nehmen den 3ten nächstkünftigen Monats Decembris, und zwar der großen Lotterie in einem auf dem Rathhause über dem Niedergerichte darzu verordnetem Zimmer, die alte Admiralität genannt, unter Aufsicht und Anwesenheit zweyer der Stadt beeidigter Substitutschreiber, welche zu dem Ende alle Werkeltage, des Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags

mittags von 2 bis 4 Uhr, sich daselbst finden lassen werden.

10) Zu desto mehrer der Einleger Sicherheit und Bequemlichkeit soll nicht nöthig seyn, daß diejenigen, so in die große Lotterie Gelder einzulegen belieben wollen, dieselben alsofort baar bezahlen, sondern es hat nur ein jeder, wann es eine bekannte und gnugsam beglaubte Person ist, in ein dazu verordnetes Buch, mit eigener Hand, seinen Namen, und wie viele Loose er nehmen will, unter dieser im Anfange selbigen Buches vorgesezten Verbindlichkeit, einzuschreiben, daß, so bald durch die ordinären gedruckten Hamburger Zeitungen, daß die Einzeichnung und Zahl der gesammten Loose complet ist, auch die Lotterie auf benanntem Termin wirklich gezogen werden soll, und also nunmehr die Zahlung geschehen muß, notificiret werden wird, er innerhalb 14 Tagen die Gelder in Banco auf Rechnung dieser Lotterie liefern wolle.

11) Gegen sothane Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden ein von den beyden Substutuschreibern unterschriebener Schein, enthaltend des Einzeichners Namen, wie viel Loose derselbe genommen, und auf welchen Numern solche Loose stehen, welcher Schein, wann folgendes der Einhaber die wirkliche Zahlung in Banco thut (so nach Belieben per Cassa, oder durch Umschreibung von einem jeden selbst, oder durch andere in dessen Namen geschehen kann) alsdann zugleich in Banco eingeliefert, und dagegen eine Quittung, unter eines der Schreiber in Banco Unterschrift, nebst beygedruck-

tem Bancopetschaft, ausgehändiget werden soll, worinnen daß die wirkliche Zahlung, und der Tag, wann sie geschehen, bekannt wird, mit Benennung dessen, der die Zahlung gethan, wie viel Loofe er bezahlt, auf welcher Numer dieselbe stehen, und auf wessen Namen, Buchstaben, oder sonst beliebige Wörter die Loofe sollen gerichtet seyn, maßen dieses letztere bey selbiger Zahlung allererst zu exprimiren, und verzeichnen zu lassen erfordert seyn soll; unbekante Personen aber, müssen vorher das Geld in Banco bringen, und daß solches geschehen, bey der Einzeichnung darthun, einfolglich sofort, nach von den Substitutschreibern erhaltenen oberwähnten Schein, damit wieder in Banco gehen, und haben allda gegen dessen Auslieferung jeßtgedachter maßen der Banco formelle Quittung zu empfangen.

12) Damit aber niemand, der in diese große Lotterie ein ansehnliches Quantum zu setzen, und solches sofort baar einzubringen, resolviret seyn möchte, durch etwanige Besorge davon abgehalten werde, daß die Completirung dieser Lotterie einigen Verlauf von Zeit erfordern, und also inzwischen kein sofort baar eingebrachtes Geld, mit Verlust der sonst dadurch zu gewinnenden Interessen, unnüßbar stehen möchte; so verpflichtet sich die Stadtcämmerey; und versichert hiemit, daß allen und jeden, welche ein Capital von hundert oder mehr Rthlr. in diese große Lotterie setzen, so fort a dato bey baaren Einlegung bis auf den Tag, da mit wirklicher, deren Ziehung der Anfang gemachet werden wird, monatlich

näulich ein halb pro Cent Interessen gut gethan, und richtig abgetragen werden sollen.

13) Die Einzeichnung der Vorlotterie soll ebenfalls an gedachtem 3 Decembr. ihren Anfang nehmen, und zwar in der Lehnbanco, als woselbst der bestallte Lehnbanco - Schreiber, Wilhelm Hamelburg zu selbigen Stunden, wie oben §. 9. enthalten, sich dazu finden lassen wird; und müssen in solcher Vorlotterie, sowol von Bekannten, als Unbekannten, alle Loose so fort baar bezahlet werden, wogegen auch ihnen allda alsobald die Bancoquitung, ohne andern vorgängigen Schein darüber ertheilet wird.

14) Mit vorbeschriebener Einzeichnung und Bezahlung soll bis zu Ende Monats Januarii künftigen Jahres continuiret, und darauf im folgenden Monate Februario zuerst die Vorlotterie, und gleich darauf die große Lotterie wirklich gezogen werden, es wäre dann, daß dieselbe vor Ablauf sothanen Termins sich schon complet befunden, welches in solchem Falle, nebst der präcisen Zeit, wann mit der Ziehung der Anfang zu machen, durch die gedruckte Zeitungen männiglich kund gethan werden wird. Sollte aber die große Lotterie eher als die Vorlotterie sich complet finden; soll mit Einzeichnung in die Vorlotterie nicht weiter continuirt, sondern mit der Einrichtung und Ziehung der Vorlotterie, so viele oder wenige Loose darinn genommen seyn möchten, unter der richtigen Proportion und Eintheilung wie oben No. 8. gemeldet, so fort verfahren,

fahren, und auch solches durch die Zeitungen notificiret werden.

15) Bey vorerwähnter Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll zugleich denenjenigen, so ein ansehnliches Quantum, wenigstens auf 10 Loofe, in der großen Lotterie eingezeichnet und bezahlet haben, bedeutet, und zu freyem Belieben anheim gestellet werden, ob sie ihres Mittels 4 oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche, zu mehrer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung dieser Lotterie mitbewohnen können 1).

16) Wosern auch aus einem oder andern fremden Orte ein Ansehnliches in diese Lotterie eingelegt werden möchte, soll den dortigen Interessenten gleichermaßen in dero Namen zu selbiger Einrichtung und Ziehung jemand zu committiren frey stehen.

17) Zu solcher Einrichtung und Ziehung sind abrigens gefüget 2 Herren des Raths, einer der Herrn Secretarien, 2 Oberalten, nebst Herrn L. Lecken.

1) Obngeachtet des Beyseyns von einigen Deputirten der Interessenten, können doch allerley Betrügereyen mit denen größten Loosen gespielt werden; und das ist es eben, was die Lotterien verschrien und die Lust des Publici darzu vermindert hat. Außer vielen andern Vorfällen, wo die Sache nicht öffentlich bekannt geworden; so weiß man, was der bekannte Deck von denen Betrügereyen der Straßburger Lotterie der Welt vor Augen gelegt hat. Dergleichen Betrügereyen können nicht scharf genug bestrafet werden. Man beraubet dadurch den Staat selbst eines Hülfsmittels, welches ihm in vielen Nothfällen sehr wohl zu statten kommen kann.

Tecklenburg, 4 von den verordneten zur Cämmerey, nebst Johann Klefeker, Cämmereyschreiber, und einer von den deputirten Bürgern der Banco, in deren, nebst vorerwähnter Deputirten derer Interessenten Anwesenheit alle Looszettel verfertigt, gemischt, in zween, jeder mit 3 verschiedenen Schlössern verwahrten Kasten gethan, folgendes gezogen, und sonst alles, was zu besserer und sicherer Regulirung dienlich erachtet werden mag, beahmet und angeordnet werden soll.

18) Die Ziehung beyder Lotterien soll geschehen durch 2 mittelst Loosung aus 12 zu erwählenden Wapfenkindern, und zwar öffentlich auf dem großen Herrensaale des Eimbeckischen Hauses, und sollen die ausgezogenen beyden Zettel jedesmal so fort, mit dem Numero und Namen des Einlegers, dann was derselbe gewinnt, verlesen, durch die anwesenden Deputirte, von Hand zu Hand nachgesehen, und darauf von dem Herren Secretario, nebst Herrn Lt. Tecklenburg, und Johann Klefeker zu Buche gebracht, und alle Abende gegen den künftigen Morgen, wie viele Zettel, und welche Numern einen jeden Tag gezogen, und was für Gewinnste dabey gewesen, durch den Druck publiciret werden.

19) Wann solchergestalt die ganze Lotterie gezogen seyn wird, sollen diejenigen, denen Gewinnste in baarem Gelde zugefallen, dieselben alsofort, gegen Einbringung der bey Zahlung derer Loosze einem jeden gegebenen Originalquittung, wie auch gegen gebührende Quittirung über den Empfang der Gewinn-

winnsste, ohne einzige Decourtirung, in Banco erheben können.

20) Wann bey Zahlung des Einsatzes die Quittung über viele Loosse zugleich gegeben, und davon verschiedene Loosse theils an baarem Gelde, theils an Leibrenten, oder an Capital, so in dem 1sten, 2ten, 3ten ic. Jahre wieder bezahlet wird, gewonnen seyn würden, so soll bey Bezahlung der Gewinnste in baarem Gelde selbige Originalquittung der Banco ausgeantwortet, und von den übrigen Loossen dem Einhaber ein specialer neuer Schein, nebst der Banco Unterschrift und Pertschaft, sofort wieder ertheilet werden.

21) Nächst dem sollen innerhalb 3 Monaten, nach geendigter Ziehung dieser großen Lotterie, die Register und Bücher von den Leibrenten, nebst Einrichtung und Repartirung der Classen von der Lotterie, wie auch von denen in denen ersten 5 Jahren wieder zu bezahlenden Capitalien verfertiget, und zu völliger Richtigkeit gebracht werden; vor Ablauf aber derer ersten 3 Monate soll ein jeder, bey Verlust seiner Gewinnste an Leibrenten oder Capitalien, schuldig seyn, mit seinen Loossen, mittelst Producirung und Auslieferung der Originalquittung über den Einsatz, oder jekt erwähnten specialen Scheins, sich gebührend anzugeben, und einschreiben zu lassen, wobei er dann so fort, und zwar ohne einzige Entgeltung oder Unkosten über Capitalia, so in den ersten 5 Jahren wieder bezahlet werden, eine gedruckte, mit der Cämmerey kleinem Insiegel confirmirte Obligation, über personelle Leibrenten dergleichen separaten,
über

über eine jede Classe der Tontine aber einen General-Rentebrief zu empfangen, und selbigen nachmals wohl-vertwährlch aufzuheben hat, weil alle und jede folgende Jahre, bey Abforderung der Leibrenten, derselbe mit produciret werden muß, und ohne selbigen keine Leibrenten bezahlet werden sollen.

22) Bey solcher Angebung soll ein jedweder freye Macht haben, die Leibrenten auf seinen eigenen, oder eines andern, jedoch nur einen einzeln Leib, ohne Unterschied wes Alters er sey, schreiben zu lassen, mit Benennung der Person, und Anzeige deren Geschlechts, Alters und des Orts, wo sie sich aufhält.

23) Innerhalb vorerwähnten 2 Monaten soll auch einem jeden seine Loose an andere zu verkaufen, vertauschen, cediren ꝛ. erlaubt, und desfalls bey der Einschreibung der Käufer oder Cessionarius keinen mehrern Beweis, als nur die Originalquittung oder Bescheinigung beyzubringen schuldig seyn; allemassen auch zu mehrer dessen Behuf, insonderheit zu Regulirung der Classen in der Tontine, 2 beeidigte Mäkler alsdann bestellet, und durch die Zeitungen zu männiglicher Nachricht benennet werden sollen, bey welchen ein jeder, der personelle oder Leibrenten aus der Tontine zu verkaufen oder vertauschen geneigt seyn möchte, sich angeben könne.

24) Ob zwar einem jeden frey steht, viele oder wenige Loose, ja gar nur ein einzelnes in dieser Lotterie zu nehmen, und damit seines Glückes in baarem Gelde oder Leibrenten zu erwarten, so sollen dennoch, wegen sonst zu besorgender großen Weitläufigkeit,

tigkeit, Mühe und Confusion, nicht weniger als 5 Loofe personeller Leibrenten, auf den Leib einer Person geschrieben werden, dergestalt, daß, waferne jemand weniger als 5 Loofe personeller Leibrenten kriegte, derselbe entweder die Restirenden bis 5 von andern anzukaufen, oder die seinigen an andere zu verkaufen schuldig ist.

25) Wann in mehr gedachten 2 Monaten die Einschreibung, auf producirte Originalquittung oder Schein, wirklich geschehen, soll dieselbe nicht weiter verändert, noch an jemand anders einiger Anspruch darauf, aus welchem Fundament oder Prätext es auch immer geschehen könnte, vergönnet, oder angenommen werden, sondern solcher Prätendent sich bloß; wegen seines habenden, oder vermeynten Interesses, an den Eigenthümer zu halten haben.

26) Wer viele Loofe hat von verschiedenen Quantis in den Rentten, demselben sollen die personellen Leibrenten, jedoch nicht weniger als von 5 Loofen, wie oben No. 23 angezeigt, zusammen addiret und berechnet, die aus der Lontine aber absonderlich, so viel oder wenig dieselben seyn, unter die gebührende oben No. 4. 5. und 6. beschriebene Classen reguliret werden.

27) Falls jemand der Einsetzenden, vor wirklicher Ziehung der Lotterie, oder in vorgedachten 2 Monaten, ehe und bevor er die Gewinnste von Leibrenten auf seine oder eine andere Person einschreiben lassen, versterben möchte, sollen dennoch dessen Gewinnste, nicht weniger an Leibrenten, als baarem Gelde, auf dessen nächste Erben verfallen, und selbige

bige darob keiner andern Legitimierung oder Beweifung, als durch bloße Producirung der Originalquittung, oder mehr erwähneter Bescheinigung bedürfen.

28) Die Bezahlung der Leibrenten insgesammt, wie auch die Capitalien in den 5 ersten Jahren, sollen alle Jahre auf Ostern geschehen, und also den Anfang nehmen auf Ostern des nächstfolgenden 1710ten Jahres, und zwar die Capitalien in Specie Reichsthaler, die Leibrenten in gutem curanten Gelde.

29) Bey Erhebung der personellen Leibrenten sollen die hiesigen schuldig seyn in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, falls jemand selbst wegen Krankheit, Reisen &c. nicht kommen könnte, zu erscheinen, und ihren von der Cämmerey habenden Original-Rentebrief zu produciren, nicht genugsam bekannte, zugleich beweislich darthun, daß sie diejenigen seyn, auf deren Leib die Renten haften; Ausländische aber, nebst dem Rentebriefe, ein Attestatum ihrer Obrigkeit jedesmal mit einzufenden, daß sie auf Ostern selbigen Jahres anoch im Leben gewesen, oder an welchem Monate desselben verwichenen Jahres die Person, auf dessen Leib die Renten haften, gestorben, als bis dahin, wie oben No. 3. gemeldet, die Erben solthane Renten anoch, nachmals aber nicht weiter zu genießen haben, sondern alsdann Capital und Renten der Cämmerey anheim gefallen seyn, wegen der Lontine aber soll es so gehalten werden, wie oben N. 4. bereits angezeiget worden.

30) Wann in zweyen nach einander folgenden Jahren, die Renten nicht abgefordert werden, soll die Person, auf deren Leib sie haften, für gestorben geachtet, deren Name in den Büchern getilget, und wann sie gleich nachmals noch im Leben erfunden werden möchte, der Renten verlustig seyn.

31) Alle diese Leibrenten sollen frey seyn von Re-pressalien oder Arresten, es wäre dann, daß die Person, auf deren Leib sie gesetzt, öffentlich fallit würde, und sich mit ihren Creditoren durch gültlichen Accord nicht vergliche.

32) Daferne zu dieser so favorablen Lottery in kürzer, und weniger als oben No. 13. angefesten Zeit das völlige Quantum der Einlage complet werden, und über selbigem noch mehrere, die mit einzulegen gewillet, sich angeben möchten, so wird hiemit vorbehalten, den angefesten Fond, unter ganz richtiger Expendirung der in allen Theilen gemachten Proportion, und Augmentirung der Gewinnste sowol in Quanto, als an der Zahl, bis auf 15000, oder weniger Loose zu vergrößern, und solches unverweilet durch weitere Publication männiglichem kund zu machen.

Zur Notification, mehrer Bekräftigung, und respective Versicherung alles dessen, ist obige Veranstaltung unter der Stadt gewöhnlichem Insiegel publiciret worden. So geschehen in Hamburg den 19 Novemb. An. 1708.

Verbesserte Lotterie in Hamburg.

Wann vermöge eines E. Rathes, und gesammter erbgesessenen Bürgerschaft der Stadt Hamburg am 4 Octobr. verwichenen Jahres gemachten gemeinsamen Schlusses, eine öffentliche Lotterie beliebt, und der Zeit durch den Druck publiciret worden; sothaner Lotterie Fortgang aber insonderheit dadurch retardiret ist, weil nicht alsofort von der löblichen Bürgerschaft ein gewisser Fond zu jährlicher richtiger und ohnfehlbarer Zahlung, der daraus zu gewinnenden Leibrenten zugleich mit beliebt worden, anbey man äußerlich vernommen, daß die 3000 Loose, welche in dem 1. 2. 3. 4. und 5ten Jahre ohne Interesse wieder bezahlet werden sollen, bey vielen einen Anstoß gemachet, andere auch sich merken lassen, daß wegen der Contine es einer deutlichen Erklärung bedürfe, und sonst fast beliebiger seyn möchte, daß solche 3000 Loose den übrigen personellen Leibrenten auf einzelner Personen Leben mit beygefüget würden: und dann zusörderst in der am 10ten jehlaufenden Monats Octobr. gehaltenen Zusammenkunft der Erbgesessenen Bürgerschaft nunmehr der erste und vornehmste Anstoß, betreffend die flüchtere Bezahlung der jährlichen Leibrenten, durch einen dazu beliebten eigenen gewissen Fond völlig gehoben, wegen der übrigen einem oder andern nicht deutlich genug oder unanständig geschienenen Verfügungen aber folgende respective mehrere Erklärung, Veränderung und Verbesserung, absonderlich an Gewiansten von considerablen jährlichen Leibrenten

gemachet worden, und solchergestalt nunmehr unter bemeldtermaßen mit der Einzeichnung continuirt, und folglich mit der würllichen Ziehung dieser Lotterie verfahren werden soll; als haben Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg solches alles mittelst diesem zu männiglichem, absonderlich denen, so in dieser Lotterie schon vorhin einige Loose genommen, oder hinkünftig noch zu nehmen Belieben tragen möchten, weiterer Nachricht abermals publiciren wollen.

1) Bleibt es vorhin publicirter maßen allerdings haben, daß diese Lotterie bestehen soll in 10000 Loosen, jedes zu 60 Mark, nämlich 20 Reichsthaler Specie, oder in Banco, wogegen nicht nur alle 10000 Loose lauter Gewinnste, und darunter keine Nullzettel, sondern noch Gewinnste mehr und darüber sind, bestehend theils in baarem Gelde an Specie Reichsthalern Banco von 100 bis 9000 Mark, theils in Leibrenten auf eines Menschen Leben, von 6 bis 1000 pro Cent; theils in Leibrenten auf vieler Menschen Leben zusammen, in der so genannten Tontine, da zwar anfangs die Interesse nur 5 pro Cent betragen, mit der Zeit aber durch Absterben einiger allgemählich immer höher, und für die Langlebenden zu 20. 50. 100 pro Cent anwachsen, so gar, daß der Längstlebende jeder Classe zuletzt für eingesezte 20 Rthlr. jährlich 250 bis 300 Rthlr. zu genießen hat.

2) Selbige 10000 Loose und Gewinnste sind folgendergestalt eingetheilet:

I. Baar

Von denen Lotterien isögemein. 403

I. Baar Geld in Specie Banco Reichsthaler, ohne einzige Abfürzung.

1 Loos			9000 Mark.
1			6000
1			4000
1			3000
2	a	1500 Mark thut	3000
8	a	1000	8000
15	a	600	9000
25	a	300	7500
51	a	200	10200
100	a	150	15000
233	a	100	23300
2 Das erste u. letzte a		1000	2000
			<hr/>
			100000 Mark.

II. Personelle Leibrenten.

Loos.			
1 an jährl. Leibrent. a	1000	pro Cent	600 Mark.
2	500		600
5	200		600
9	100		540
10	50		300
20	25		300
30	15		270
225	12		1620
1800	10		10800
1700	8		8160
1500	7		6300
1260	6		4536

III. Lontine.

3000	5	9000
<hr/>		<hr/>
10002 Gewinnste.		43626 Mark.

Ec 3

3) Die

3) Die personellen Leibrenten zu 6. 7. 8. 10. 12. 20. 50. 100. 1000 pro Cent beruhen auf dem Leben einer einzelnen Person, worauf sie nach gezogener dieser Lotterie, von denen, die dergleichen Loose erhalten; oder auch von andern an sich erhandelt, (so allerdings in den ersten 2 Monaten nach gezogener Lotterie frey steht) nach eigenem Belieben, ohne Ansehen, welches Alters sie sey, gesetzt werden, und hören bey deren Absterben auf, jedoch daß der letzte Monat, worinnen der Todesfall sich begeben möchte, für voll gerechnet, und die bis dahin verfallene Renten des verstorbenen Erben bezahlet werden.

4) Die Leibrenten der so genannten Loutine begreifen viele Personen unter einer Classe, und werden völlig abgetragen, so lange noch eine einzige Person derselben Classe im Leben ist; jedoch daß der absterbenden Erben nicht weiter daran participiren, als bis zu Ablauf des letzten Monats, worinnen der Todesfall sich begeben, die folgenden und übrigen Renten aber den Längstlebenden zuwachsen; zu wessen mehrer Regulirung, und damit bey jeder Classe einigermassen alle Personen von gleichem, oder nicht gar viel discrepantem Alter seyn, diese 3000 Loose in 10 oder 12 Classen sollen repartiret werden, und zwar, daß in jeder Classe 250, oder 300 Loose, und also ein Capital von 5, oder 6000 Rthlr. sey, wovon die jährlichen Interessen als 250, oder 300 Reichsthaler immer unter den längst lebenden pro rata getheilet werden, welche gesammte Interessen, wann es ihnen beliebig, nur eine oder mehr bekannte Personen ihres Mittels jährlich bevollmächtigen

igen können, solche Renten für das verfallene Jahr bey der Cämmerey auf ihre, als Kraft darzu habender Vollmacht, sufficiente Quittung zu erheben und unter sie zu repartiren.

5) Die Abtheilung solcher Classen wird nach dem Alter der Personen eingerichtet, auf deren Namen, nach gezogener Lotterie, die Renten, nebst Anzeige und eventualer Erweisung des Alters, gesetzt werden, wozu ein Termin von 2 Monaten verflattet wird, innerhalb welchen zugleich auch diese Loose an andere zu verhandeln frey steht: und zwar wird das Alter zu Unterscheidung der Classen genommen von 10 zu 10 Jahren, nämlich daß in einer Classe seyn Kinder unter 10 Jahren, dann über 10 und unter 20 Jahren, ferner über 20 und unter 30, über 30 und unter 40, und so weiter, wovon nach verflassenen gedachten 2 Monaten eine richtige Einteilung verfertigt, den Interessenten einer jeden Classe notificiret, und darob ein, oder wann sie es verlangen, mehrere General-Rentebriefe eines Inhalts unter der Cämmerey kleinem Insiegel auf gesamnter Interessenten Namen ausgehändiget, auch sonst unter Concurrirung gewisser Herren Deputirten des Rathes alles übrige, so zu mehrer Regularität und Sicherheit bey jeder Classe nöthig und dienlich seyn möchte, also ferner eingerichtet werden soll, daß keiner der Interessenten sich einziger Gefährde oder Schadens zu beforgen haben könne.

6) Wollte auch jemand von höhern Jahren sich unter eine Classe von jüngerem Alter, als etwan ein Vater seine gesamntten Kinder von so weit differenti-

tendem Alter, um desfalls ihr Glück oder Unglück bey kurzem oder langem Leben, in gleichem Hazard zu halten, zusammen gesetzt haben, soll solches unverwehrt seyn.

7) Daferne aber, wie oben erwähnt, sich einige finden möchten, denen Loose à 5 pro Cent zu Theil geworden, und dieselben in die Tontine sich zu begeben, kein Belieben trügen, sondern lieber ihre Loose von 5 pro Cent unter den andern von 6, 7, 8, 10, oder mehr pro Cent, auf personelle Leibrenten combinirt verlangen, denenselben soll es frey und unbenommen seyn, nur daß sie solches innerhalb 8 Wochen nach gezogener Lotterie declariren, und bey der einmaligen Declaration beständig verbleiben müssen m).

8) Wer Leibrenten außer der Tontine unter 10 pro Cent gewinnt, demselben soll frey stehen, dafern er es innerhalb 2 Monaten nach der Ziehung anzeigen wird, und wenigstens 10 Loose selbst gewonnen, oder von andern erkauft beyammen hat, solche Leibrenten in ordinaire Rentbriefe zu 4 pro Cent verwandelt zu lassen, und zwar, daß solche

Capi.

m) Alle diese Veränderungen sind denen Einlegern so vortheilhaftig, der Stadtkämmerey aber so lästig gewesen, daß man wohl sieht, es habe damals der Stadt an Credit gemangelt; weil die best eingerichtete Lotterie ohne diese der Kämmerey so lästigen Veränderungen nicht hat complet gemacht werden können. Wahrscheinlich haben die Handel, welche zu damaligen Zeiten Dännemark beständig an Hamburg suchte, diesen Miscredit veranlaßt.

Capitalia also calculiret und eingerichtet werden sollen, das Loosß von 8 pro Cent 12 mal multiplicirt das Capital, und also zum Exempel 5 Loosße zu 8 pro Cent, ein Capital von 96 Rthlr. machen, Loosße von 7 pro Cent aber machen à 13 mal, und die von 6 pro Cent à 14 mal solcher Gestalt das Capital, welches Capital mit 4 pro Cent frey Geld, ohne jemals an die Cämmerey zu verfallen, alle Jahre verrentet werden soll, jedoch, daß solches Capital in den ersten 5 Jahren der Cämmerey nicht mag aufgekündigtet, wohl aber an andere verkauft oder cediret werden; nach Verlauf der ersten 5 Jahre aber steht die Loskündigung den Inhabern solcher Rentbriefe allerdings frey.

9) Die Einzeichnung dieser Lotterie soll, wie vorhin, ferner auf dem Rathhause, in dem dazu verordneten Zimmer, die alte Admiralität genannt, geschehen, unter Aufsicht und Anwesenheit zweyer der Stadt beeidigter Substitutschreiber, welche zu dem Ende alle Werkeltage, des Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich daselbst finden lassen werden.

10) Zu desto mehrer der Einleger Sicherheit und Bequemlichkeit soll nicht nöthig seyn, daß diejenigen, so in diese Lotterie Gelder einzulegen belieben wollen, dieselben alsofort baar bezahlen, sondern es hat nur ein jeder, wann es eine bekannte und gnugsam beglaubte Person ist, in ein dazu verordnetes Buch, mit eigener Hand, seinen Namen, und wie viel Loosße er nehmen will, unter dieser im Anfange selbigen Buchs vorgefesten Verbindlichkeit, einzuschrei-

schreiben, daß, sobald durch die ordinaire gedruckte Hamburger Zeitungen, daß die Einzeichnung und Zahl der gesammten Loose complet ist, auch die Lotterie auf benannten Termino wirklich gezogen werden soll, und also nunmehr die Zahlung geschehen muß, notificiret werden wird, er innerhalb 14 Tagen die Gelder in Banco auf Rechnung dieser Lotterie liefern wolle.

11) Gegen solche Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden, ein von den beyden Substitutschreibern unterschriebener Schein, einhaltend des Einzeichners Namen, wie viele Loose derselbe genommen, und auf welchen Numeris solche Loose stehen, welcher Schein, wann folgendes der Einhaber die wirkliche Zahlung in Banco thut, (so nach Belieben per Cassam, oder durch Umschreibung von einem jeden selbst, oder durch andere in dessen Namen geschehen kann,) alsdann zugleich in Banco eingeliefert, und dagegen eine Quittung, unter eines der Schreiber in Banco Unterschrift, nebst beygedrucktem Bancopetschaft, ausgehändiget werden soll, worinnen, daß die wirkliche Zahlung, und der Tag, wann sie geschehen, bekannt wird, mit Benennung dessen, der die Zahlung gethan, wie viel Loose er bezahlt, auf welcher Numer dieselben stehen, und auf wessen Namen, Buchstaben, oder sonst beliebige Wörter, die Loose sollen gerichtet seyn, maßen dieses letztere bey selbiger Zahlung allererst zu exprimiren, und verzeichnen zu lassen, erfordert seyn soll. Unbekannte Personen aber, müssen vorher das Geld in Banco bringen, und daß solches geschehen, bey der Einzeich-

zeichnung dartzun, einfolglich so fort, nach von den Substitutschreibern erhaltenem oberwähnten Scheine, damit wieder in Banco gehen, und haben allda gegen dessen Auslieferung jezt gedachter maßen der Banco formele Quittung zu empfangen.

12) Damit aber niemand, der in diese Lotterie ein ansehnliches Quantum zu setzen, und solches so fort baar einzubringen resolviret seyn möchte, durch etwanige Besorge davon abgehalten werde, daß die Completirung dieser Lotterie ferner noch einigen Verlauf von Zeit erfordern, und also inzwischen sein, sofort baar eingebrachtes, Geld, mit Verlust des sonst dadurch zu gewinnenden Interesses, unnüßbar stehen möchte, so verpflichtet sich die Stadtcämmerey, und versichert hienit, daß allen und jeden, welche ein Capital von hundert oder mehr Reichsthalern in diese Lotterie setzen, sofort a dato der baaren Einlegung, bis auf den Tag, da mit deren wirklicher Ziehung der Anfang gemacht werden wird, monatlich ein halb pro Cent Interessen gut gethan, und richtig abgetragen werden sollen.

13) Falls auch jemand der vdrhin in dieser Lotterie vor jeziger deren Veränderung und Verbesserung einige Loose gezeichnet, oder auch schon wirklich bezahlet hat, wegen jeziger Veränderung, an forhaner Einzeichnung nicht gehalten seyn, oder auch das schon bezahlte Geld wieder zurück nehmen wollte, der hat solches vor ultimo Nov. mittelst Wieder-einlieferung der Originalscheine, oder Quittung, zu erklären, und sein Geld wieder abzufordern, nach verfloßenem selbigem Termino aber, soll die Nicht-

erklä.

erklärung für eine Bestätigung voriger Einschreibung genommen, und darnach verfahren werden.

14) Mit vorbeschriebener fernerer Einzeichnung und Bezahlung, soll bis zu Ende dieses jetzt laufenden Jahres continuiret, und darauf im folgenden Monate Januarii künftigen Jahres, diese Lotterie wirklich gezogen werden; es wäre dann, daß dieselbe vor Ablauf solchen Termins, sich schon complet befände, welches in solchem Falle, nebst der präcisen Zeit, wann mit der Ziehung der Anfang zu machen, durch die gedruckten Zeitungen männiglichem kund gethan werden wird.

15) Bey vorerwähnter Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll zugleich denjenigen, so ein ansehnliches Quantum, wenigstens auf 10 Loofe, in der großen Lotterie eingezeichnet und bezahlet haben, bedeutet, und zu freyem Belieben anheim gestellet werden, ob sie ihres Mittels 4 oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche zu mehrer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung dieser Lotterie mit beywohnen können.

16) Wofern auch aus einem oder andern fremden Orte ein Ansehnliches in diese Lotterie eingelegt werden möchte, soll den dortigen Interessenten gleichermaßen in dero Namen zu selbiger Einrichtung und Ziehung fernand zu committiren frey stehen.

17) Zu solcher Einrichtung und Ziehung sind abrigens gefüget 2 Herren des Raths, einer der Herren Secretarien, 2 Oberalten, nebst Herrn Lt. Tecklenburg, 4 von denen Verordneten zur Cämmerey, nebst Johanna Klesfer, Cämmereyschreiber, und

und einer von den deputirten Bürgern der Banco, in deren, nebst vorerwähnter Deputirten der Interessenten Anwesenheit, alle Looszettel verfertigt, gemischt, in zweyen, jeder mit 3 verschiedenen Schlössern verwahrte Kasten, gethan, folgendes gezogen, und sonst alles, was zu besserer und sicherer Regulirung dienlich erachtet werden mag, beahmet und angeordnet werden soll.

18) Die Ziehung dieser Lotterie soll geschehen durch 2, mittelst Loosung aus 12 zu erwählenden Wapfentindern, und zwar öffentlich auf dem großen Herrensaale des Eimbeckischen Hauses, und sollen die ausgezogenen beyden Zettel, jedes mal sofort, mit dem Numero und Namen des Einlegers, dann was derselbe gewinnt, verlesen, durch die anwesenden Deputirten, von Hand zu Hand nachgesehen, und darauf von dem Hrn. Secretario, nebst Herrn Lt. Tecklenburg und Johann Kleseler zu Buche gebracht, und alle Abend gegen den künftigen Morgen, wie viele Zettel, und welche Numeri einen jeden Tag gezogen, und was für Gewinne dabey gewesen, durch den Druck publiciret werden.

19) Wann solcher Gestalt die ganze Lotterie gezogen seyn wird, sollen diejenigen, denen Gewinne in baarem Gelde zugefallen, dieselben alsofort, gegen Einbringung der bey Zahlung der Loosze einem jeden gegebenen Originalquittung, wie auch gegen gebührende Quittung über den Empfang der Gewinne, ohne einzige Decourtirung, in Banco erheben können.

20) Wann

20) Wann bey Zahlung des Einsatzes, die Quittung über viele Loose zugleich gegeben, und davon verschiedene Loose, theils an baarem Gelde, theils aber an Leibrenten, gewonnen würden; so soll bey Bezahlung der Gewinne in baarem Gelde selbige Originalquittung der Banco ausgeantwortet, und von den übrigen Loose dem Einhaber ein specialer neuer Schein; nebst der Banco Unterschrift und Pertschast, sofort wieder ertheilet werden.

21) Nächst dem sollen innerhalb 3 Monaten, nach geendigter Ziehung dieser Lotterie, die Register und Bücher von den Leibrenten, nebst Einrichtung und Repartirung der Classen von der Lontine verfertigt, und zu völliger Richtigkeit gebracht werden. Vor Ablauf aber derer ersten 2 Monate, soll ein jeder, bey Verlust seiner Gewinne an Leibrenten, schuldig seyn, mit seinen Loose, mittelst Production und Auslieferung der Originalquittung über dem Einsatz, oder letzterwähnten specialen Scheins, sich gebührend anzugeben und einschreiben zu lassen, wobei er dann sofort, und zwar ohne einzige Entgeltung oder Unkosten über Capitalla, so auf des Einhabers Verlangen, nach obiger S. 8 gedachten Condition, und Ausrechnung aus Leibrenten formiret worden, eine gedruckte, mit der Cämmerey kleinem Insiegel confirmirte Obligation, über personelle Leibrenten, dergleichen separaten, über eine jede Classe der Lontine aber gesammte Interessenten, einen oder mehr Generalrentbriefe zu empfangen, und selbigen nachmals wohl verwahrlich aufzuheben haben, weil alle und jede folgende Jahre bey Abforderung der
Leib.

Leibrenten, derselbe mit produciret werden muß, und ohne selbigen keine Leibrenten bezahlet werden sollen.

22) Bey solcher Angebung soll ein jedweder freye Macht haben, die Leibrenten auf seinen eigenen, oder eines andern, jedoch nur einen einzelnen Leib, ohne Unterscheid, wes Alters er sey, schreiben zu lassen, mit Benennung der Person, und Anzeige deren Geschlechtes, Alters und des Orts, wo sie sich aufhält.

23) Innerhalb vorerwähnten 2 Monaten, soll auch einem jeden, seine Loose an andere zu verkaufen, vertauschen, cediren ic. erlaubt, und ditzfalls bey der Einschreibung der Käufer oder Cessionarius, keinen mehrern Beweis, als nur die Originalquittung, oder Bescheinigung, bezubringen schuldig seyn; allermaßen auch zu mehrer dessen Behuf, insonderheit zu Regulirung der Classen in der Tontine, zwey beeidigte Mäkelser alsbann bestellet, und durch die Zeitungen zu männiglicher Nachricht benennet werden sollen, bey welchen ein jeder, der personelle oder Leibrenten aus der Tontine zu verkaufen, oder zu vertauschen geneigt seyn möchte, sich angeben könne.

24) Ob zwar einem jeden frey steht, viele oder wenige Loose, ja gar nur ein einzelnes in dieser Lotterie zu nehmen, und damit seines Glücks in baarem Gelde, oder Leibrenten zu erwarten, so sollen dennoch, wegen sonst zu besorgender großen Weitläufigkeit, Mühe und Confusion, nicht weniger als 5 Loose personeller Leibrenten, auf den Leib einer Person geschrieben werden, dergestalt, daß wosern
jemand

jemand weniger als 5 Loose personeller Leibrenten krieget, derselbe entweder die Restirenden bis 5 von andern an zu kaufen, oder die seinige an andere zu verkaufen schuldig ist.

25) Wann in mehrgedachten 2 Monaten die Einschreibung, auf producirte Originalquittung, oder Schein, wirklich geschehen, soll dieselbe nicht weiter verändert, noch an jemand anders einiger Anspruch darauf, aus welchem Fundamente oder Prätexte es auch immer geschehen könnte, vergönnet, oder angenommen werden, besondern solcher Präsentent sich bloß, wegen seines habenden, oder vermeynten Interesses, an dem Eigenthümer zu halten haben.

26) Wer viel Loose hat von verschiedenen Quantis in den Rentten, demselben sollen die personellen Leibrenten, jedoch nicht weniger als von 5 Loose, wie oben N. 24. angezeigt, zusammen addiret und berechnet, die aus der Lontine aber, wann er solche, wie oben S. 7 enthalten, nicht mit unter die personellen Leibrenten expresse zu berechnen verlangt, absonderlich, so viel oder wenig dieselben seyn, unter die gebührenden oben N. 4. 5 und 6 beschriebenen Classes reguliret werden.

27) Falls jemand der Einsetzenden, vor wirklicher Ziehung der Lottetie, oder in vorgedachten 2 Monaten, ehe und bevor er die Gewinne von Leibrenten auf seine oder eine andere Person einschreiben lassen, versterben möchte, sollen dennoch dessen Gewinne, nicht weniger an Leibrenten, als baarem Gelde, auf dessen nächste Erben verfallen, und selbige darob keiner andern Legitimierung oder Beweifung, als durch

durch bloße Production der Originalquittung, oder mehr erwähnter Bescheinigung bedürfen.

28) Die Bezahlung der Leibrenten insgesamt, wie auch die Renten, der nach den pro. Centen calculirten Capitalen, wie oben S. 8 erwähnet, soll alle Jahre auf Ostern geschehen, und also den Anfang nehmen auf Ostern; des folgenden 17ten Jahres, und zwar die Leibrenten in gutem-curanten Gelde, die andern Rentgelder aber in Dänischen Kronen.

29) Bey Erhebung der personellen Leibrenten sollen die hiesigen schuldig seyn, - in Person, oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten, Falls jemand selbst wegen Krankheit, Reisen &c. nicht kommen könnte, zu erscheinen, und ihren von der Cämmerey habenden Originalrentbrief zu produciren, nicht gnugsam bekannte, zugleich beweislich darthun, daß sie diejenigen seyn, auf deren Leib die Renten haften; Ausheimische aber, nebst dem Rentbriefe, ein Attestatum ihrer Obrigkeit jedes mal mit einzubringen; daß sie auf Ostern selbigen Jahres annoch im Leben gewesen, oder an welchem Monate desselben verwichenen Jahres die Person, auf dessen Leib die Renten haften, gestorben, als bis dahin, wie oben N. 3. gemeldet, die Erben solchane Renten annoch, nachmals aber nicht weiter, zu genießen haben, besonders alsdann Capital und Renten der Cämmerey anheim gefallen seyn; wegen der Contine aber soll es so gehalten werden, wie oben N. 4. bereits angezeiget worden.

30) Wann in zweyen nach einander folgenden Jahren die personellen Leibrenten nicht abgefordert worden,

worden, soll die Person, auf deren Leib sie haften, für gestorben geachtet, deren Name in den Büchern getilget, und wann sie gleich nachmals noch im Leben erfunden werden möchte, der Renten verlustig seyn.

31) Alle diese Leibrenten sollen frey seyn von Repressalien oder Arresten, es wäre denn, daß die Person, auf deren Leib sie gesetzt, öffentlich fallit würde, und sich mit ihren Creditoren durch gültlichen Accord nicht vergliche.

32) Daferne zu dieser so favorablen Lotterie in kürzerer und weniger, als oben N. 13. angefesten Zeit, das völlige Quantum der Einlage complet werden, und über selbigen noch mehrere, die mit einzulegen gewillet, sich angeben möchten, so wird hiemit vorbehalten, den angefesten Fonds, unter ganz richtiger Extendirung der in allen Theilen gemachten Proportion und Augmentirung der Gewinne, sowohl im Quanto, als an der Zahl, bis auf 15000, oder wenigere Loose zu vergrößern, und solches unverweilet durch weitere Publication männiglichem Kund zu machen.

33) Wann auch bey voriger Publicirung dieser Lotterie, zu mehrer Bequemlichkeit der Leute von geringem Vermögen, welche mit an dem Vortheile solcher Lotterie zu participiren Belieben tragen möchten, eine Vorlotterie angeordnet worden, dieselbe aber amoch wenig geavanciret, und man daher nur fast mehrere Retardirung, als Beförderung der Completirung dieser Lotterie besorget; als ist solchane Vorlotterie wieder aufgehoben und abgestellet, und können

Können diejenigen, so darinn einige Loose genommen und bezahlet, gegen Einlieferung der darob erhaltenen Quittung, solch eingelegtes Geld bey hiesiger Banco wieder abfordern.

Zur Notification, mehrerer Befräftigung, und respective Versicherung alles dessen, ist obige Veranstaltung unter, der Stadt gewöhnlichem Insiegel publiciret worden. So geschehen in Hamburg den 29 Octob. Anno 1709.

Hamburgische Lotterie, bestehend aus 5000 Loosen, ein jedes à 200 Mark Banco Einsatz, welche in nachfolgenden 5000 Gewinnen gezogen werden soll, daß also niemand bey dieser Lotterie verlieren kann, sondern auch der Allerunglücklichste sein eingesetztes Capital sofort auf 20 pro Cent vermehret n), wie nachfolgende Repartition der Gewinne anzeigt, als:

2	Gewinne 15000 Mark Banco,	Mark 30000 Banco
2	5000	10000
2	3000	6000
2	2000	4000
4	1500	6000
30	1000	30000
50	500	25000
408	400	163200
4500	240	1080000
<hr/>		<hr/>
5000 Gewinne		Mark 1354200 Banco

Ob a

Ueber

n) Auch dieses ist eine sehr klug eingerichtete Lotterie gewesen. Es scheint ein unmaßiger Verlust

Ueber welche Gewinne, gedruckte Obligationes zu der Cämmerey, und also zu der ganzen Stadt Lasten, unter der Cämmerey Insiegel ausgefertigt, dann jährlich, so viel die nachgesetzte Ertheilung anweist, nachdem ein jedes Loos gefallen, eingeldset, folglich alle 5000 Gewinne in 25 Jahren gänzlich abgetragen und bezahlet werden sollen; die Ablös- und Bezahlungstermine aber, sind folgende:

Der

zu seyn, daß die Cämmerey 354200 Mark mehr an Gewinnsten auszahlet, als die ganze Einlage der Lotterie beträgt. Allein die Cämmerey giebt dennoch nicht mehr aus, als wenn sie eine Million Mark aufgenommen, solche 25 Jahre lang mit 5 pro Cent verzinsset, und nach Ablauf dieser Zeit wieder bezahlet hätte. Die 354200 Mark erspart sie, daß sie nur 4 pro Cent Interessen entrichtet, und daß sie durch die jährliche Abzahlung die Interessen verringert. Sie hat weder nichts, als einen jährlichen Fond von 80000 Mark nöthig gehabt, um binnen 25 Jahren eine Million und drey hundert vier und fünfzig tausend zwey hundert nicht allein zu verzinsen, sondern auch völlig abzutragen. Unterdessen da es sehr anreizend ist, wenn auch der Unglücklichste nicht allein 40 Mark gewinnt, sondern auch 4 pro Cent Interessen erhält; so war dieses ein sehr wohl angeordnetes Project.

Von denen Lotterien insgemein. 421

Der erste Termin ist A. 1714.
alsdenn soll bezahlet werden:

Gewinn.	Mark.	Mark.
1	1000	1000
3	500	1500
5	400	2000
125	240	30000
134	Mark 34500	

Der 2te Termin A. 1715.

1	1000	1000
3	500	1500
6	400	2400
130	240	31200
140	Mark 36100	

Der 3te Termin A. 1716.

1	1000	1000
3	500	1500
8	400	3200
130	240	32400
147	Mark 38100	

Der 4te Termin A. 1717.

1	1000	1000
3	500	1500
10	400	4000
140	240	39600
154	Mark 40100	

Der 5te Termin A. 1718:

1	1000	1000
3	500	1500
10	400	4000
145	240	34800
159	Mark 41300	

Der 6te Termin A. 1719.

1	1000	1000
3	500	1500
10	400	4000
150	240	36000
164	Mark 42500	

Der 7te Termin A. 1720.

1	1000	1000
3	500	1500
12	400	4800
155	240	37200
171	Mark 44500	

Der 8te Termin A. 1721.

1	1000	1000
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
179	Mark 46900	

Der 9te Termin A. 1722.

1	2000	2000
1	1000	1000
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
180	Mark 48900	

Der 10te Termin A. 1723.

1	3000	3000
1	1500	1500
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
180	Mark 50400	

Der 11te Termin A. 1724.

1	5000	5000
1	1500	1500
1	1000	1000
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
<hr/>		
181	Mark 53400	

Der 12te Termin A. 1725.

1	15000	15000
1	1000	1000
3	500	1500
160	240	38400
<hr/>		
165	Mark 55900	

Der 13te Termin A. 1726.

1	5000	5000
1	3000	3000
1	2000	2000
1	1500	1500
1	1000	1000
2	500	1000
10	400	4000
126	240	39600
<hr/>		
182	Mark 57100	

Der 14te Termin A. 1727.

1	15000	15000
1	1500	1500
2	1000	2000
2	500	1000
5	400	2000
155	240	37200
<hr/>		
166	Mark 58700	

Der 15te Termin A. 1728.

1	1000	1000
2	500	1000
30	400	12000
185	240	44400
<hr/>		
218	Mark 58400	

Der 16te Termin A. 1729.

2	1000	2000
1	500	500
32	400	12800
190	240	45600
<hr/>		
225	Mark 60900	

Der 17te Termin A. 1730.

2	1000	2000
20	400	8000
220	240	52800
<hr/>		
242	Mark 62800	

Der 18te Termin A. 1731.

2	1000	2000
1	500	500
20	400	8000
220	240	52800
<hr/>		
243	Mark 63300	

Der 19te Termin A. 1732.

2	1000	2000
1	500	500
20	400	8000
225	240	54000
<hr/>		
248	Mark 64500	

Der

Von denen Lotterien Insgemein. 423

Der 20ste Termin A. 1733.			Der 23ste Termin A. 1796.		
2	1000	2000	1	1000	1000
1	500	500	1	500	500
20	400	8000	25	400	10000
230	240	55200	230	240	55200
253			257		
Mark 65700			Mark 66700		
Der 21ste Termin A. 1734.			Der 24ste Termin A. 1737.		
1	1000	1000	1	1000	1000
1	500	500	1	500	500
20	400	8000	30	400	12000
235	240	56400	225	240	54000
257			257		
Mark 65900			Mark 67500		
Der 22ste Termin A. 1735.			Der 25ste Termin A. 1738.		
1	1000	1000	1	1000	1000
1	500	500	1	500	500
25	400	10000	30	400	12000
230	240	55200	210	240	50400
256			242		
Mark 66200			Mark 63900		

So lange nun obgemeldte Gewinne nicht abgetragen, soll denen Einhabern der Obligationen, von denen Gewinnen von 15000 bis 400 Mark, inclusive, 2 pro Cent, von dem gewonnenen Capitale, von denen übrigen von 240 Mark aber 8, Mark, das ist 4 pro Cent vom Einsatze, jährlich in Cronen, bis an den Zahlungstag, ohne einige Decour- tigung, und zwar a dato der Ziehung übers Jahr, und ferner alle Jahre præcise bis zu gänzlicher Ab- löfung aller Gewinne, aus dieser Stadtcämmerey bezahlet werden.

Die Gewinne, welcher Zahlungstermin in ei- nem Jahre fallen, können nach Belieben mehrere

In einer Obligation combinirt, auch die von 15000 bis 1000 Mark in mehrere Obligationen vertheilt werden, doch daß von einem großen Gewinne unter 500 Mark keine Obligation gemacht werden möge.

Derjenige, welcher ein Capital von 200 und mehr Rthlr. baar bey der Einzeichnung einzubringen be-
sorgen möchte, soll davon a dato der Bezahlung, bis an den Tag, daß man mit wirklicher Ziehung dieser Lotterie den Anfang gemacht, ein halb pro Cent monatlich in Cronen genießen, es wäre dann, daß binnen Monatsfrist, a dato der Bezahlung, die Ziehung geschehen, auf welchem Falle dieserwegen nichts bezahlet werden kann.

Die Obligationes, können, so lange deren Zahlungstermin nicht verhanden, von denen Einhabern, so oft es ihnen beliebig, gegen Erlegung der Gebühr in der Cämmerey umgeschrieben werden.

Mit der Einzeichnung soll primo Februarii der Anfang, an gewöhnlichem Orte, auf dem Rathhause, auf Art und Weise, wie hithero geschehen, gemacht werden.

Die übrigen Conditions, sowohl wegen der Ziehung, als Extrahirung der Obligationen, ist mit mehrern aus dem sub Sigillo Civitatis, den 25 Januar. 1713 affigirten Patents zu ersehen.

Noch eine andere Lotterie.

Mitteltst Autorität und Genehmigung E. E. Raths der Stadt Hamburg, ist daselbst, zum Vor-
huf des Werk- und Zuchthauses, aufgerichtet eine öffentliche Lotterie, solcher Gestalt wie folget:

1) Soll

1) Soll diese Lotterie bestehen in 15000 Loosen, jedes Loos zu 15 Mark, oder 5 Rthlr. Bancogeld, wogegen in dieser Lotterie 3000 Gewinnste sind, alle an baarem Gelde in Banco, oder Specie Reichsthalern, so, daß gegen 4 Loose, so verlieren, eines zu gewinnen ist.

2) Selbige 3000 Gewinnste sind folgende:

I Loos von	10000 Mark thut	10000
I	8000	8000
I	6000	6000
I	5000	5000
I	4000	4000
I	3000	3000
I	2000	2000
5	1000	5000
6	900	5400
8	800	6400
10	600	6000
12	500	6000
16	400	6400
20	300	6000
50	200	10000
74	150	11100
100	100	10000
200	90	18000
300	60	18000
600	50	30000
1590	30	47700

I Dessen Name zuerst ausgezogen wird, außer dem Gewinnste, so dabey fallen möchte 500

I Dessen Name zuletzt gezogen wird, außer dem Gewinnste, so dabey sich noch finden möchte 500

3000.

Mark 225000

Ob 5

3) Zu

3) Zu desto mehrer, der Einleger Sicherheit und Bequemlichkeit soll nicht nöthig seyn, daß diejenigen, so Gelder einzulegen belieben wollen, dieselben alsofort baar bezahlen, sondern es hat nur ein jeder, wann es eine bekannte und gnugsam beglaubte Person ist, in ein dazu verordnetes Buch, mit eigener Hand, seinen Namen, und wie viel Loose er nehmen will, unter dieser, im Anfange selbigen Buches vorgesezten Verbindlichkeit, einzuschreiben, daß, so bald durch die ordinairn gedruckten Hamburger Zeitungen, daß die Einzeichnung und Zahl der gesammten Loose complet ist, auch die Lotterie auf benannten Termin wirklich gezogen werden soll, und also nunmehr die Zahlung geschehen muß, notificiret werden wird, er innerhalb 14 Tagen die Gelder in Banco auf Rechnung dieser Lotterie liefern wolle.

4) Soll solche Einzeichnung ihren Anfang nehmen am 17ten dieses Monats May, und zwar in einem auf dem Rathhause über dem Niedergerichte dazu verordneten Zimmer, die alte Admiralität genannt, unter Aufsicht und Anwesenheit zweener der Stadt beordigten Substitutschreiber, welche zu dem Ende alle Montage, Mitwochen, und Freytage des Morgens von 10 bis 12. und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich daselbst finden lassen werden.

5) Gegen solche Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden ein von selbigen beyden Substitutschreibern unterschriebener Schein, einhaltend des Einzeichners Namen, wie viel Loose derselbe genommen, und auf welchen Numern solche Loose stehen.

6) Bey

6) Bey solglicher wirklichen Zahlung der Loofe in Banco, welches nach Belieben per Cassa, oder durch Umschreibung von einem jeden selbst, oder durch andere in dessen Namen, geschehen kann, soll vorgedachter Schein daselbst in Banco zugleich eingeliefert, und dagegen eine Quittung, unter eines der Schreiber in Banco Unterschrift, nebst bengedrucktem der Banco Persehaft, ausgehändiget werden, worinnen, daß die wirkliche Zahlung geschehen, bekannt wird, mit Benennung dessen, der die Zahlung gethan, wie viel Loofe er gezahlt, auf welcher No. dieselben stehen, und auf wessen Namen die Loofe sollen gerichtet seyn, maßen dieses letztere bey selbiger Zahlung allererst zu erpeltürken, und verzeichnen zu lassen, erfordert seyn soll.

7) Unbekannte Personen, oder die von selbst ohne Einzeichnung die baare Bezahlung alsobald zu thun belieben möchten, haben sich so fort directe in Banco zu adressiren, und jezt vorgedachter maßen, gegen contante Zahlung, eine solche Quittung zu empfangen.

8) Mit vorbeschriebener Einzeichnung und Zahlung soll bis zu Ende künftigen Monats Augusti dieses Jahres continuet, und darauf im folgenden Monat Sept. diese Lotterie wirklich gezogen werden, es wäre denn, daß dieselbe vor Ablaufung solchanen Termins sich schon complet befände, welches in solchem Falle, nebst der præcisen Zeit, wann mit der Ziehung der Anfang zu machen, durch die gedruckten Zeitungen männiglich kund gethan werden wird.

9) Bey vorerwähnter Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll zugleich denenjenigen, so ein ansehnliches Quantum, wenigstens auf 20 Loofe, eingezelch-

gezeichnet und bezahlt haben, bedeutet, und zu freyem Belieben anheim gestellt werden, ob sie ihres Mittels 4, oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche zu mehrer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung dieser Lotterie mit bewohnen können.

20) Dafern auch aus ein oder anderem fremden Orte ein Ansehnliches in diese Lotterie eingelegt werden möchte, soll den künftigen Interessenten gleichermassen in dem Namen zu selbiger Einrichtung und Ziehung jemand zu committiren frey stehen.

21) Zu solcher Einrichtung und Ziehung sind übrigens gefüget, einer der Hrn. Syndicorum, 2 Hrn. des Raths, einer der Hrn. Secretarien, 2 Oberalten, nebst Hrn. L. Tackenburg, einer von den deputirten Bürgern der Banco, und dann gesammte Provisores des Welt- und Zuckehauses, in deren, nebst vorerwähnten Deputirten der Interessenten Anwesenheit alle Loßjeddel verfertigt, gemischt, in zweyen jeder mit 3 verschiedenen Schlössern verwahrten Kästen gehalten, folgender gezogen, und sonst alles, was zu besserer und sicherster Regulirung dienlich erachtet werden mag, verahmet und angeordnet werden soll.

22) Die Ziehung soll geschehen durch 2 mittelst Loßung aus 12 zu erwählenden Waagenkindern, und werde öffentlich auf dem großen Herrensaale des Eimbeckischen Hauses, und sollen die ausgezogenen beyden Jeddel jedesmal sofort, mit der Nummer und Namen des Einlegers, dann was derselbe gewinnt oder nicht verliert, durch die anwesenden Deputirten von Hand zu Hand nachgesehen, und darauf von dem Hrn. Secretario und Hrn. L. Tackenburg zu Buche gebracht, und

sind alle Abende gegen den künftigen Morgen, wie viel Zettel, und welche Numern einen jeden Tag gezogen, und was für Gewinnste dabey gewesen, durch den Druck publiciret werden.

12) Wann endlich solchergestalt die ganze Lotterie gezogen ist, soll ein jeder Einleger die Gewinnste, so ihm zu Theil worden, alsosort, gegen Einbringung der ihm bey Zahlung des Looses gegebenen Originalquittung, wie auch gegen seine fertigen Quittung über den Empfang des Gewinns, unter Decourtlung 10 pro Cent in Banco erheben können.

Nachricht, von der dem Armuthe zum Besten angestellten, und für die Einleger sehr favorabel eingerichteten doppelten Lotterie in Leipzig.

1) Es besteht diese Lotterie in 8000 Loosen, jedes zu 4 Rthl. welche 24000 Rthl. betragen, der erste Theil dieser Lotterie hat 900 Gewinnste, die übrigen 5100 leydige oder blinde Loose fallen in den andern Theil der Lotterie, und sind darinnen 600, also in allem 1500 Gewinnste, so daß accurat 3 leydige Zettel gegen einen Gewinnst stehen.

2) Der andere Theil der Lotterie soll gleich nach Ziehung der ersten auch gezogen werden.

3) Die Gewinnste der ersten Einziehung sollen also bald gezahlet werden, ohne daß man auf die Ziehung

4) In dieser Lotterie ist die erste Classe stärker an Gewinnsten, als die andere. Man hat seit dem vor besser gefunden, daß sich die Sache gerade umgekehrt verhalte, nämlich, daß die erste Classe die kleinsten Gewinnste habe, und

hung der andern warten darf, nach welcher Ziehung gleichfalls ein jeder, was ihm zugefallen, abholen mag.

4) Von dem Gewinnste giebt ein jeder 10 pro Cent denen Armen, so bey der Bezahlung abgezogen wird.

5) Einem jeden steht frey, die Einlage unter seinem oder andern Namen, Buchstaben oder Devise zu thun.

6) Die Zeit der Einlage soll seyn von dato an bis auf den 17 Oct. es sey dann, daß die Lotterie (wie bey der letzten geschehen) eher complet würde.

7) Das Angeben sowol, als die Einlage und das Ausstellen der Receptisse, soll bey denen aus der Bürgerschaft, zum Almosenamte geordneten Beysitzen, namentlich

Herrn Johann Böttchern,

Herrn Johann Friedrich Kreuchauffen,

Herrn Johann Georg Richtern, und

Herrn Daniel Winklern. Allerseits Bürgern

und Handelsleuten allhier geschehen.

8) Die Ziehung beyder Lotterien geschieht, wie gewöhnlich, auf hiesiger Börse öffentlich im Beyseyn E. E. Hochw. Rath's Deputirten durch 2 Waisenkinder, und wird den 24 Oct. mit der ersten der Anfang gemacht.

9) Indem die Lotterien gezogen, wird durch öffentlichen Druck bekant gemacht, was täglich her-

aus:

und daß die Classen an Gewinnsten immer stärker werden. In der That ist auch dieses ungleich anreizender, weil in den folgenden Classen immer ein größeres Glück zu machen ist, und jedermann geneigt ist, von seinem Glücke die größte Hoffnung zu fassen.

aus kömmt, sowol an Gewinnsten, als leeren Zeddeln, aus welchem ein jeder sehen kann, was ihm zukommt oder nicht, und wird hiermit die gewisse Versicherung gegeben, daß die wahrhaftig Armen, mit dem, was ihnen hiervon obgedachter maßen zugeeignet ist, um so viel reichlicher begabet werden sollen, dagegen sie auch vor diejenigen Wohlthäter, so ihnen dergestalt etwas zuwenden, destomehr Ursache, Gott um reichliche Vergeltung und Segen anzuflehen, bekommen werden.

Die erste Lotterie.

Gewinnste.		Rthlr.
1	1500	1500
1	1000	1000
1	800	800
1	500	500
1	300	300
2	200	400
4	150	600
10	100	1000
25	50	1250
34	25	850
160	10	1600
650	6	3900
2	Vor und nach den 1500 Rthl. a 75	150
2	Vor und nach den 1000 Rthl. a 50	100
2	Vor und nach den 800 Rthl. a 40	80
2	Vor und nach den 500 Rthl. a 30	60
1	Das erste ledige Loos	50
1	Das letzte ledige Loos	50

900 Gewinnste Rthl. 14190

5100 Ledige Loosze fallen in die andere Lotterie, und werden auf die alten No. und Devlsen noch einmal gezogen.

Die

Die andere Lotterie.

Gewinnste:		Rthlr.
1	1000	1000
1	800	800
1	400	400
1	300	300
2	200	400
3	150	450
7	100	700
19	50	950
36	25	900
104	10	1040
415	6	2490
2	Vor und nach den 1000 Rthlr. à 50	100
2	Vor und nach den 800 Rthlr. à 40	80
2	Vor und nach den 400 Rthlr. à 30	60
2	Vor und nach den 300 Rthlr. à 20	40
1	Das erste ledige Loos	50
1	Das letzte ledige Loos	50
600	Gewinnste	Rthlr. 9810
900	Zu voriger Lotterie	14190
4500	ledige Loos.	
6000	4 Rthlr.	Rthlr. 24000

Urkundlich ist dieses zu jedermanns Wissenschaft publicirt,
Sig. Leipz. den 17 May 1706.

Lübeckische Lotterie, welche mit Consens E.
Hochedl. Hochw. Raths, zu Behuf des St.
Annen Armen- und Werkhauses, von denen
Provisoribus zu St. Annen angestellet,
wie folget:

1) Diese Lotterie ist gesezet zu 10000 Loosen, ein
jedes Loos zu 5 Rthlr. courant gerechnet, thut an
Capital 150000 Mark.

2) Sind

Es sind in dieser Lotterie gar keine Rieten oder Stullen, sondern lauter Gewinnste, als 10000 ordentliche, und 50 Nebengewinnste, wie hiernächst specificiret ist, nämlich:

1 Loos von	6000 Mark.	6000 Mark.
1	5000	5000
1	4000	4000
1	3000	3000
1	2000	2000
10	1000	10000
10	800	8000
10	600	6000
10	400	4000
10	200	2000
15	100	1500
15	90	1350
15	80	1200
15	70	1050
15	60	900
15	50	750
15	40	600
15	30	450
1000	20	18000
8925	8	71400
10000 Loose		147200 Mark.

Die 50 Nebengewinnste, nämlich:

20 Loose, als die 10 ersten u. die 10 letzten, jedes	
zu 25 Mark, nebst seinem Gewinnste,	500 Mark,
2 davon 1 vor u. 1 nach 6000 M. a. 250 M.	500
2 davon 1 vor u. 1 nach 5000 M. a. 200 M.	400
2 davon 1 vor u. 1 nach 4000 M. a. 150 M.	300
2 davon 1 vor u. 1 nach 3000 M. a. 100 M.	200
2 davon 1 vor u. 1 nach 2000 M. a. 50 M.	100
20 als 10 vor u. 10 nach 1000 M. a. 40 M.	800

Summa 150000 Mark.

Es

2) Die

3) Die Einschreibung nimmt ihren Anfang den 10 Sept. A. 1706. und soll mit Ziehung der Loosze den 10 Dec. A. 1706. verfahren werden, woselbst diese Lotterie alsdenn complet, widrigenfalls ein anderer Termin durch den Druck kundgemacht werden soll.

4) Soll die Einschreibung täglich auf der Canzley, Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, in ein gewisses dazu verordnetes Buch, durch den autorisirten Cancellisten geschehen.

5) Steht einem jeden frey, entweder sofort bey der Einschreibung, oder alsdenn, wann die Lotterie complet, das Geld für die Loosze zu erlegen, und hat man auf den ersten Fall einen Schein unter des autorisirten Cancellisten Hand und Bescheinigung, daß solches denen Provisoren zur sichern Verwahrung geliefert, auf den andern Fall aber, wann 14 Tage vorher, zu Erlegung der Gelder, der Termin angesetzt, und das Geld alsdann bezahlet wird, einen Schein unter der Provisoren Hand und Quittung zu empfangen.

6) Die Fremden sollen bey der Einschreibung einen hiesigen Bürger benennen und stellen, welcher für die Zahlung der eingezeichneten Loosze steht, und responsabel ist.

7) Die Ziehung der Loosze, soll öffentlich auf dem Rathhause, im großen neuen Saale; in Beyseyn zweyer Herren des Raths, eines Secretairs; vorgedachter Provisoren, dann zwey beedigten Notarien, wie auch derjenigen, welche wenigstens 40 Loosze, es sey für sich oder für andere, genommen, wann vorher die Verfertigung der Loosze, derselben Registrir-Verzeich. Einleg. und Verschließung, von ihnen regu-

reguliret und verrichtet worden, durch zwey Kinder aus vorbedeutetem Armen- und Werkhause, und zwar täglich durch zwey andere geschehen.

8) Bey dem Ziehen der Loosze soll man alsobald registiren, was vor einen jeden gezogen wird, und solches auf den Abend durch den Druck offenbar machen.

9) Was jemand durchs Loosz gewinnt, davon werden ihm bey der Auszahlung 10 pro Cent decourcirt und einbehalten.

Nachricht, wie es mit der, von denen getreuen Ständen des Churfürstenthums Sachsen, auf des gesammten Landes Credit, übernommenen Lotterie gehalten werden soll.

Demnach bey letzthin gehaltenem Ausschußtage einer getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten, des Churfürstenthums Sachsen, ermeldte Stände den Fond zu einer Lotterie auf eine Million Gulden Einlage, auf des gesammten Landes Credit zu übernehmen bewilliget, auch vor Wiederbezahlung des völligen Quanti an Capital und Interessen, bis nach gänzlicher Befriedigung aller Creditoren zu haften und zu stehen, sich anheischig gemacht; als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und ist anbey folgendes mit anzuzeigen der Nothdurft befunden worden.

1) Sind in dieser Lotterie zehntausend Loosze, wovon jedes mit Einhundert Gulden Meißnisch, den Gulden zu 21 guten Groschen gerechnet, so 87 Thaler 12 Groschen betragen, an gutem Courrent, doch daß

die Sorten nicht unter Doppelpfennigen, gelöst wird, gleichwie auch eben so viel Gewinnste, in dergleichen Courrent abzuführen; gezogen werden, dergestalt, daß kein einziger etwas verlieren kann, sondern wenigstens jedweder, da er auch nichts gewinnt, seine Einlage von Einhundert Gulden wieder bekommt, und von der Zeit an, wenn die Lotterie gezogen worden, bis zum Termine der Wiedererlegung alle Jahre das volle Interesse zu 6 pro Cent, als wenn er sonst ein Capital aufs aller sicherste und höchste ausgeliehen hätte, genießt p).

2) Außer dem nun sind noch andere Eintausend avantagenese Gewinnste zu erwarten, als:

1 Gewinnst a 20000 fl.	8 Gewinnste a 500 fl.
1 Gewinnst a 10000 fl.	30 Gewinnste a 300 fl.
1 Gewinnst a 8000 fl.	50 Gewinnste a 250 fl.
1 Gewinnst a 6000 fl.	400 Gewinnste a 200 fl.
2 Gewinnste a 3000 fl.	500 Gewinnste a 150 fl.
2 Gewinnste a 2000 fl.	9000 Loose a 100 fl.
4 Gewinnste a 1000 fl.	

10000 Gewinnste.

Und werden davon die ersten sieben Classen an 20000 fl. bis und mit 1000 fl. von der Ziehung an, bis zur Zeit der wirklichen Abführung, mit zwey, die

p) Diese Lotterie scheint in allem eine Nachahmung der obigen Hamburger Lotterie zu seyn; nur mit dem Unterschiede, daß hier der Steuercaffe die gesammten Interessen des durch die Lotterie erhobenen Capitals viel höher, und diese zwanzig Jahre über fast auf 8 pro Cent zu stehen kommen; welches vor eine Landschaftscaffe gar nicht mit Rath und Wirtschaft Geld aufnehmen heißt.

die 2. 9. 10te Classe zu 500. 300, und 250 fl. mit drey, die in der 11ten Classe zu 200 fl. mit vier, die in der 12ten Classe von 150 fl. mit fünf, pro Cent jährlich verzinsen, gleichwie es auch mit der im vorherstehenden § bereits gemeldeten Verzinsung derer übrigen 9000 Loose Einlagegelder, zu 6 pro Cent nochmals sein Beweisen hat. Daß also auch die kleinern und mittlern Gewinnste von 150 bis 3000 fl. zurück, ein Interesse von der Einlage derer 100 fl. jährlich respectiv zu 7½ fl. 8. 9. 15. 20. 30. 60 fl. bringen, ohne der Abcession und Vermehrung des Capitals selbst bey der Verfallzeit, wert aber 6000 fl. im Loose etgreife, hat nicht nur selbst das erste Jahr unter denen 120 fl. sein Capital der Einlage wieder, sondern sodann auf die ganze übrige Zeit des großen Zuwachs, welches denn bey denen höhern Gewinnsten zu 8000. 10000, und 20000 fl. um so viel mehr steigt.

3) Weil aber das Geld für die Loose nicht alles zugleich, ehe diese Notification allenthalben kund wird, eingehen möchte, und also auch nicht sofort die Lotterie gezogen werden kann; so sollen die Einleger, alsobald von Befählung des Geldes und Lösung derer Zettel an, bis zur wirklichen Ziehung der Lotterie, ein besonderes Interesse, in Proportion zu 8 pro Cent aufs Jahr, Monatlich 7 Gulden oder 14 ggr. genießen, und bemeltes Interesse gleich bey der Ziehung, welche man längstens auf nächst künftigen Leipziger Michaelismarkt dieses Jahres, Dienstags in der ersten Woche vornehmen wird, auch, da die Zahl noch eher zu erlangen seyn möchte, ohne den

geringsten Aufenthalt anstellen; und durch die öffentlichen Gazetten notificiren will, zu empfangen haben. Was nun in jedem Monate vor und mit dem 15ten desselben an der Einlage entrichtet wird, bestimmet die Verinteressirung auf selbigen ganzen Monat; was aber nach dem 15ten eingeht, wird auf einen halben Monat gerechnet.

4) Die Gewinnste werden in 20 Jahren; Inhalts nachstehender Specification, aus dem Steuer - Aera-rio, allhier zu Leipzig, völlig abgeführt, auch werden daselbst die auf jeden Gewinnst geordnete Zinsen jährlich auf den Tag der Ziehung, oder, da solche kurz vor dem Leipziger Markte geschähe, in dem darauf folgenden Markte ordentlich abgestattet.

Die Gewinnste werden folgender maßen bezahlt, als:

Der 1ste Termin ist. A. 1714.		Der 3te Termin A. 1716.	
1 Gewinnst	a 500 fl.	1 Gewinnst	a 1000 fl.
2	250	2	250
4	200	6	200
6	150	8	150
510	100	530	100
<u>523</u>		<u>547</u>	
Der 2te Termin A. 1715.		Der 4te Termin A. 1717.	
1 Gewinnst	a 500	1 Gewinnst	a 3000
2	300	2	250
4	200	6	200
6	150	8	150
520	100	530	100
<u>533</u>		<u>547</u>	

Von denen Lotterien Usgemein. 439

Der 5te Termin A. 1718.	Der 9te Termin A. 1722.
1 Gewinnst a 500 fl.	1 Gewinnst a 500 fl.
2 " " " 300	2 " " " 250
6 " " " 200	6 " " " 200
8 " " " 150	8 " " " 150
500 " " " 100	600 " " " 100
<hr style="width: 100%;"/>	<hr style="width: 100%;"/>
577	617
Der 6te Termin A. 1719.	Der 10te Termin A. 1723.
1 Gewinnst a 2000	1 Gewinnst a 1000
2 " " " 300	2 " " " 300
2 " " " 250	2 " " " 250
6 " " " 200	8 " " " 200
8 " " " 150	10 " " " 150
500 " " " 100	5901 " " " 100
<hr style="width: 100%;"/>	<hr style="width: 100%;"/>
579	613
Der 7de Termin A. 1720.	Der 11te Termin A. 1724.
1 Gewinnst a 500	1 Gewinnst a 8000
2 " " " 250	2 " " " 300
6 " " " 200	2 " " " 250
8 " " " 150	6 " " " 200
580 " " " 100	8 " " " 150
<hr style="width: 100%;"/>	<hr style="width: 100%;"/>
597	539
Der 8te Termin A. 1721.	Der 12te Termin A. 1725.
1 Gewinnst a 6000	1 Gewinnst a 500
2 " " " 250	2 " " " 250
6 " " " 200	6 " " " 200
8 " " " 150	8 " " " 150
540 " " " 100	600 " " " 100
<hr style="width: 100%;"/>	<hr style="width: 100%;"/>
557	617

Der 13te Termin A. 1726.

1 Gewinnst	a 2000 fl.
2	300
4	250
8	200
10	150
<u>570</u>	100
595	

Der 14te Termin A. 1727.

1 Gewinnst	a 10000
2	300
6	200
8	150
<u>490</u>	100
507	

Der 15te Termin A. 1728.

1 Gewinnst	a 500
4	300
6	250
15	200
20	150
<u>480</u>	100
526	

Der 16te Termin A. 1729.

1 Gewinnst	a 20000
2	300
8	250
24	200
30	150
<u>200</u>	100
265	

Der 17te Termin A. 1730.

1 Gewinnst	a 1000 fl.
2	300
2	250
40	200
50	150
<u>180</u>	100
275	

Der 18te Termin A. 1731.

1 Gewinnst	a 3000
2	300
2	250
70	200
96	150
<u>140</u>	100
411	

Der 19te Termin A. 1732.

1 Gewinnst	a 1000
2	300
4	250
80	200
96	150
<u>150</u>	100
233	

Der 20ste Termin A. 1733.

1 Gewinnst	a 500
4	300
4	250
87	200
96	150
<u>150</u>	100
342	

Summa 10000 Loofgrub
Gewinnste.

s) Die

5) Die Einzeichnung der Lotterien und Ausgebung der Billets, gegen Empfang des Geldes geschieht von Dato an, auf denen Rathhäusern der Städte Leipzig und Dresden, bey denen daseibst befindlichen Kreissteuereinnahmen, allwo täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, die hierbey nöthige Expedition gehalten werden soll, da denn jedermann sich nach Befallen zu melden, sein Geld allda auszuzahlen, und dargegen die von dem hierzu absonderlich bevollmächtigten Obersteuerbuchhalter, Gottfried Pfiffnern, vollzogenen Empfangszettel darüber zu nehmen hat. Die Ziehung derer Loose aber soll künftig in Beyseyn einiger fürnehmen hierzu verordneten Personen, in gleichen einiger Deputirten aus dem Obersteuercollegio, sowohl von der Ritterschaft und Raths obermeldter beyder Städte, allhier zu Leipzig, vorgenommen werden. Und sind zur Haltung derer Bücher und Registraturen; die dabey brauchende Personen absonderlich verpflichtet. Da denn hernach einem jeden, über sein erhaltenes Loos gedruckte, jedoch zu Ersparung aller Unkosten ungestempelte Steuerobligationen, auf die ergriffene Summe und folgende Zinsreichung, unter des Directoris der Obersteuereinnahme Unterschrift, und Contrasignierung des Obersteuerbuchhalters, mit Bordrückung des gedehnten Steuerinseglis, ausgestellt, auch die Capitalia und Interessen aus dem Steuer Erario bey der Obersteuerbuchhalterey allezeit terminlich richtig in Leipzig erleyet werden; ohne das geringste dafür bey der Ausfertigung oder Bezahlung an die-

jenigen, so darmit zu thun haben, abgeben zu dürfen. Die Ziehung derer Loose selbst, thun fromme erhabre Knaben.

6) Nicht minder ist denen Einlegern nachgelassen, wenn sie etwa Bedenken haben möchten, ihre Namen gleich vom Anfange wissend zu machen, daß sie sich gewisser, kurzen Devisen, oder auch nur Buchstaben bedienen können, da sodann erst nach der Ziehung, auf denjenigen, so sich durch Vorzeigung und Einreichung des erhaltenen Einlagezettels zu dem gezogenen Loose legitimiren wird, als Eigenthumsherren; die behörige Steuerobligacion, entweder auf die ganze Summe, oder in zertheilten Posten, zu stellen.

7) Inmaßen denn einem jeden frey bleibt, mehrere Loose von differenten Gewininen, wenn sie gleiche Zinsabstattung haben, und der Zahlungstermin in einerley Zeit oder Jahre fällig, in eine Obligation bringen; auch die stärcken Posten, bis mit 1000 fl. in mehrere Verschreibungen, doch daß keine unter 500 fl. sey, vertheilen zu lassen.

8) Gleichergestalt sollen allerseits Creditores Macht haben, ihre Obligationes, an jedermann, wenn es gefällig, ohne Ausnahme, sonder Weltkäuflichkeit, nach Art der Wechselbriefe, weiter zu indossiren, auch, so oft es beliebt, bey der Obristensteuereinnahme und dahin gehöriger Buchhalterey gegen Erlegung der Gebühr, so sich doch bey jeglicher Ab- und Zuschreibung höher nicht als 12 Gr. ohne

ohne Consideration der Summe, wovon gehandelt wird, sie sey groß oder klein; erstrecken soll, auf andere transportiren zu lassen.

9) Es sollen auch, mehrerer Bequemlichkeit halber, die Besizere derer Obligationen, sonderlich die Fremden, nicht gehalten seyn, zu Hebung derer Zinsen die Originalobligaciones in das Land anhero zu senden, sondern für genug geachtet werden, wenn sie zu deren Eincaßirung und Quittirungen, einen in Leipzig oder Dresden angefahrenen Kaufmann, oder andern Solicitatoren bevollmächtigen, nur daß in denen Quittungen sich jedes mal auf die Obligationes und die Besizere dererselben bezogen werde, jedoch werden bey Hebung der Capitalien die Originalobligaciones zur Cassation billig überschicket.

10) Sind die in dieser Lotterie eingelegte und dardinnen gebonnene Gelder, durchgehends und zu aller Zeit von allen Arresten, Abgaben und Auflagen, wie dieselben nur erbacht werden dürfen, gänzlich befreuet, und können niemals unter einigem Prätextu dardzu gezogen werden; sondern es soll selbigen Possessoribus, nach eigenem Gefallen, damit zu gebahren, unumschränkt verbleiben.

11) Gleichwie auch diese Steueroobligaciones, bey deren Verfallzeit, sowohl als die terminliche Zinsquittungen, von demjenigen, so dem Steuer. Erario sonst verhaftet, jedes mal statt baarer Bezahlung angenommen, und darauf Compensation gegen Steuerabgaben verstattet werden soll.

Zu Urkund dessen und mehrerer Sicherheit, ist das gewöhnliche größere Obersteuersecret aufgedruckt. Geschehen und gegeben zu Leipzig den 15 May Anno 1713.

(L. S.)

Schleswig-Gottorfische Lotterie.

Welche mit gnädigstem Consens der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frauen, Frauen Hedwig Sophien, der Reiche Schweden Erbprinzessin, Herzoginn zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛ. Desgleichen des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian August, Erben zu Norwegen, erwählten Bischofs des Stifts Lübeck, in Vormundschaft des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrich, Erben zu Norwegen, beyderselts Herzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛ. Zum Behuf und Wiedererbauung der zu Barmhusen in Stapelholm belagerten und gangzerfallenen Kirchen angestellet, und in folgenden Artikeln verfasst;

1) Diese Lotterie besteht in 6000 Loosen, jedes zu 5 Rthlr. an couranter Münze, so sich betragen 30000 Rthlr. und zu der Vergeringerung des Hazards, ist die Anzahl der großen Gewinne, so viel immer thunlich gewesen, vermehret, und ganz keine Mieten

Nieten oder Nullen, sondern lauter Gewinne gesetzt, woben zu erwähnen, daß, da die Bereicherung des Neggerkoege, welcher dieser hauffälligen Kirchen eingepfarrt ist, zu diesem heilsamen und zu Gottes Ehren abzulehrenden Werke; den Grund gelegt, man zu deren Beförderung, und zu desto mehrerer Advantage der Interessirenden dieser Lotterie, das Erste und Größeste, und dann die darauf folgenden vier Loose, an Ländereyen aus bemeldtem Koege, jedqch nicht höher, als nur für den Einrechnungsschilling, nämlich was selbige gekostet, einzureichen, eingesetzt, und haben die Gewinnhabere solcher Ländereyen alle Douceurs und Freyheiten, so in der Hochfürstl. Decretone der Länge nach specificiret, gleich denen Participanten des Koege selbst, in allen Stücken zu genießen. Im Falle auch einige Belieben tragen würden, auf Abschlag eines Loose nur 2 Rthlr. zu bezahlen, sollen solche angenommen werden, doch mit diesem Bedinge, daß, wann diese einen Gewinnst, es sey an Land oder an Geld, erhalten, sie alsdann von denen in dieser Lotterie der Loose wegen angesetzten Capitallen, sich 10 pro Cent, und die auf jedem Loose restirenden 3 Reichsthaler decourtiren lassen; das Uebrige aber zu genießen haben sollen; derjenige aber, der eines von den geringsten Gewinnen bekommen sollte, soll weiter nichts, als die von jedem Sack einbehaltenen 3 Rthlr. zu hoffen haben.

Die Loose sind folgende:

1 Loos von 38 Demathen Meggerboegs Land, Osten Cummeldam belegen, und in der Roegs Karte mit Lit. G. bemerkt, a 90 Mark	3420 Mark.
2 Loose a 18½ Demath, Osten Cummeldam belegen, und in der Roegs Karte mit Lit. E. bemerkt, a 90 Mark, thut auf jedes Loos 1665 Mark. Und auf beyde 3330 Mark	3330
2 Loose a 18½ Demath, Osten Cummeldam belegen, und mit G. bemerkt, a 90 Mark, thut auf jedes Loos 1665. Und auf bey- de 3330 Mark	3330
20 Loose a 300 Mark	6000
25 a 150	3750
20 a 120	2400
30 a 90	2700
NB. Denenjenigen, welche kein Belieben tra- gen, ihr gewonnenes Land zu behal- ten, steht frey, dasie 24 Rthlr. pro Demath zu empfangen.	
40 a 60 Mark	2400
100 a 30	3000
46 a 24	1104
5710 a 10	57100
2 a 450 wessen Name zuerst und zuletzt gezogen wird	900
2 a 283 so vor und nach dem großen Loose gezogen wird, (ohne dem was diese vier letzten Loose sonst am Gewinne erhalten.)	566

S. 6000 Loose

90000 Mark.

2) Soll

2) Soll, nachdem diese Lotterie public gemacht, sofort die Einzeichnung ihren Anfang nehmen, und täglich, bis dieselbe complet, damit continuiert werden, als in Hamburg bey Herrn Johann Nicolao Schielein, Notario iunimatriculato, in Lübeck bey Herrn Hausmann, Kaufmann, wohnhaft bey der Marienkirche, in Bremen bey Herrn Jobst de Schmidt, Kaufmann, und in Schleswig bey dem Herrn Obercammerdiener Thomsen, und stehe einem jeden frey, sofort bey der Einschreibung, oder alsdenn, wenn die Lotterie complet, das Geld vor die Loose zu erlegen, und hat man auf dem ersten Falle, wisset der vorher angeführten Einnehmer Schein und Quittung, auf dem andern Falle, aber, wann 14 Tage vorher, zu Erlegung der Gelder angefetzt, und das Geld alsdenn, bezahlet worden, einen Schein von demmeldten Einnehmern zu empfangen.

3) Wann die Lotterie complet, soll darauf die Ziehung derselben sofort vorgenommen, und der Termin 4 Wochen vorher durch die gedruckten Zeitungen kund gethan werden.

4) Denjenigen, welche ein Ansehnliches, etwa 20 oder mehr Loose eingezichnet und bezahlet haben, soll es frey stehen, jemanden bey der Einrichtung und Ziehung der Loose, auf ihre Kosten zu comitieren.

5) Soll die Ziehung der Loose zu Böttorf, in des Herrn Obercammerdiener Thomsens Hause, in Wismar zweyer Herren Prediger und zweyer Reichesherrn, desgleichen einiger der Interessenten und des requirirten Notarii, nachdem vorher die Vorfertigung der Loose, derselben Reglstrung, Ver-

Bermischung; Einlegung und Verschließung von Lösen reguliret und verrichtet, durch zwey arme Kinder geschehen; die ausgezogenen Nummern, und was derselben Gewinn; dem ältesten Herrn Prediger eingehändiget; und denen andern misstündigen Personen von Hand zu Hand getrieben, und von dem Notario öffentlich verlesen, zu Buch gebracht und zum Drucke befördert werden.

6) Wann die Lotterle also gezogen, sollen eintrick jeden die Gewinne, so ihm zu Theile geworden; gegen Einbringung der ihm bei Loosß und Zahlung halber ertheilten Quittungen, nach Decourtirung 10 pro Cent, ohne etnzylge Verzögerung, hindieder respective angewiesen; und baar an guter couranter Münze ausgezahlt werden.

Eine andere sehr importante Lotterie, wurde A. 1709 in Kostock publiciret, in welcher auch der Allgeringste, wann ihm Gott und das Glück es hätten gönnen wollen, vor 6 Mark Lübisck Species Einsaß, vielmal hundert tausend Mark, und vor eine Einlage von 30 Mark Lübisck Species, der Glückliche hundert tausend, der Allerunglücklichste aber, nicht weniger als 15 Mark Hamburger Courantgeld hätte ziehen können. Es bestund aber solche Lotterie aus drey mal hundert tausend Loosßen a)

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

a) Dieser Wau ist ohne alle verminstige Ueberlegung gemacht worden. Ein eingebildeter, daß man 300000 Loosße; jedes zu 30 Mark unterbreiten könne, daß die Wa ist apotheweilender. In einem Lande, wie Teutschland, das nur mittelmäsig reich ist, hat

jedes zu 30 Mark Lübisck Species, wogegen nicht nur eben so viel, sondern auch noch 2178 Gewinne mehr als Loofe darinne zu finden waren, so waren auch an jährlichen Leibrenten-Loofen, welche allemal auf 6 ganzer Jahre voraus sollen bezahlet werden r): 5 Loofe von 300, 30 von 150, 50 von 75, 100 von 36, und 9815 von 18 Mark. Die über die Zahl derer Loofe steigende Gewinne führten daher, daß vor jedem Leibrentenloofe, imgleichen vor einem jeden, so in baarem Gelde von dem ersten bis auf die, so 200 Mark inclusive ziehen, noch ein Gewinn auf das gleich vorher und hernach gezogene Loof, gleichwie auch auf das erste und letzte, jedes 3000 Mark gestellet ist. Damit nun auch die Einlage desto eher möchte befördert werden, wurde diese Lotterie stracks Anfangs in die Haupt- und Vorlotterie eingetheilt. In der Vorlotterie waren 200000 Loofe, jedes zu 6 Mark Lübisck Species, unter solchen 38936 Gewinne; die andern aber Nieten oder leere Zettel, die Gewinne bestunden nicht im Gelde, sondern in Zetteln oder Loofen aus und auf die Hauptlotterie, und zwar so, daß der beste Gewinn der Vorlotterie war 50 Loofe; ferner 2 von 40, 3 von 30 ic. und endlich 38709 von

hat man schon alle Mühe, 10 tausend Loofe von dem gleichen Einfaße an den Mann zu bringen.

r) Auch dieses ist sehr ausschweifend, wenn man Leibrenten auf 6 Jahre voraus bezahlen will, da viele binnen einigen Jahren absterben können. Wenn man gar zu viel verspricht, so macht die vernünftige Welt allemal den Schluß, daß man sehr wenig zu halten gedenket.

von einem großen Loofe, also, daß in allen 38936 Gewinne, welche 40000 große Loofe, und zu 30 Mark Lübisch durch große Loofe zwölf mal hundert tausend Mark ausmachten, nebst denen 38936 Gewinnen der Vorlotterie, waren 161064 Mietzeddel, thäten zusammen 200000 Loofe.

Die Einzeichnung zu beyden Lotterien könnte in Rostock und Hamburg geschehen, woben zugleich gewisse Personen verordnet waren, die zugleich von das eingelegte Geld caviren sollten.

Wegen derer in dieser Lotterie befindlichen Leibrenten, wurde es folgender Gestalt ordonniret, daß, wer ein solch Leibrentenloof bekommen, sich bey denen Herren Deputirten, entweder in Hamburg oder Rostock nur angeben, und dafür eine fünfjährige Rente, e. g. wann er 300 Mark jährlicher Leibrenten gewonnen, 1500 Mark baar zu empfangen haben sollte, woben ihm, Falls es ihm so gefällig, zugleich ein Leibrentenbrief sollte gegeben werden, kraft dessen er nach Abfluß dieser 5 erstbezahlten Jahre, und also nach Verfließung von 6 Jahren, nach Dato des Rentbriefs auch seine noch anhaltende Lebenszeit, jedes Jahr die genommene und auf ihn geschriebene Leibrenten in Rostock aus einer darzu absonderlich anzuordnenden Cassa an guten couranten Hamburger Gelde zu heben haben sollte.

Würde aber solches an jemand beschwerlich fallen, so sollte ihm frey stehen, an statt in vorigen erwähnter fünfjähriger Rente, ein für alle mal, eine zehnjährige Rente zu genießen, e. g. wer 300
 Mark

Mark Leibrenten gewonnen, der bekäme davor 3000, hätte aber damit nichts mehr aus der Lotterie zu prä-tendiren; müßte auch von denen zu empfangenden 6 Pfennigen pro Rthlr. sich kürzen lassen.

Wer 300, 150 oder 75 Mark jährliche Leibren-ten gewonnen, und dieselbe Lebenslang genießen wollte, sollte schuldig seyn, selbige auf seinen Na-men, auf welchem sie in der Lotterie gestanden, schreiben zu lassen; wer aber nur geringere Rente als 36 oder 18 Mark gewinnen würde, könnte sol-che bei Extradirung des Rentbriefes an andere über-tragen und schreiben lassen.

Würde jemand, der in diese Lotterie gesetzt, vor der gänzlichen Ziehung sterben, und auf seinen Namen ein oder mehr Loose gewonnen werden, so sollten doch dessen nächste Erben, wie alle baare Geldgewinne, so auch, wann er 300 Mark, 150 oder 75 Mark Leibrenten gewonnen, eine 4jährige, wann er aber 36 oder 18 Mark nur gewonnen, ei-ne 6jährige Hebung in Courantgelde, vor alle Loose zu genießen, und alsdann weiter nichts zu präten-diren haben. So sollten auch die nächsten Erben eines Verstorbenen, welcher Leibrenten zu genießen gehabt, innerhalb 3 Monaten von seinem Tode an zu rechnen, den ausgestellten Rentbrief wieder aus-liefern, und alsdann über das, nach Art der Zeit verfallenen Renten, noch ein ganzes Jahr Renten zu heben haben. Sollten sie aber den Tod boshaf-tiger weise verschweigen wollen, so sollten sie weder die verfallenen noch des Gnadenjahrs Renten zu ge-nießen haben.

Ob nun wohl diese Lotterie sehr vorthellhaftig und sehr reich eingerichtet gewesen, so hat sie doch, (weiss nicht aus was vor Ursachen,) vermuthlich aber ihrer Größe halber, und daß es viel Mühe kostet, so viel Interessenten zusammen zu bringen, keinen Fortgang erreicht.

Außer diesen jetzt erzählten Lotterien, sind auch noch hin und wieder viel andere bekannt worden, darunter vornehmlich sich hervorgethan

Die Danziger Lotterie.

Von 35 Tonnen Goldes Preussisch.

Diese Lotterie bestand in 70000 Loosen, jedes zu 50 Gulden Polnisch, alle Zeddel waren mit Gewinnste beschrieben, und keine weiße darinnen zu finden, die Loose waren, als folgend:

| Loose | Guld. Poln. | Guld. Polnisch. |
|-------|-------------|-----------------|
| 2 | 50000 | 100000 |
| 2 | 36000 | 72000 |
| 3 | 25000 | 75000 |
| 3 | 20000 | 60000 |
| 4 | 15000 | 60000 |
| 10 | 10000 | 100000 |
| 15 | 5000 | 75000 |
| 30 | 2500 | 75000 |
| 50 | 1000 | 50000 |
| 300 | 500 | 150000 |
| 400 | 250 | 100000 |
| 500 | 150 | 75000 |
| 68681 | 62 | 4258222 |
| <hr/> | | <hr/> |
| 70000 | | 5250222 |

Vor diese gezogene Loosſe wurden denen Eigenthümern Obligationes, unter der Stadt Inſiegel, gegeben, welche in Zeit von 30 Jahren ^{s)}, ganz ſollten abgezahlet werden, wie dann darzu ein jährlicher Fundus feſtgeſetzt worden; es wurden aber auch dabey ſolche gegebene Obligationes ſogleich in 30 Claſſen abgelooſet, da dann, nachdem das Loos vor eine Obligation in ein Jahr hinein fiel, ſelbige auch erſt in demſelbigen Jahre, nach der darüber gemachten Repartition, die aber allhier zu weitläufig iſt, einzuführen, bezahlet wurde; als etwas ſonderbares bemerkte man auch bey dieſer Lotterie, daß ſowohl baares Geld, als auch Obligationes, ſo bey der Cämmerey und denen Hülfsgeldern verſichert ſtunden, in dem Werthe, ſo hoch ſie bey dieſen Caſſen an Capital ſtanden, angenommen worden, die Lotterie ſollte auf dem Rathhauſe zu Danzig, in Gegenwart gewiſſer Deputirten, aller Ordnungen, gezogen werden, die übrigen Conditiones waren generales.

§ f 3 Die

- s) Wahrscheinlich ſind denen Interessenten der Lotterie dieſe 30 Jahre über keine Interellen gegeben worden. Denn ſonſt würde die Stadt, welche 2 Millionen und zwey hundert und funfzig tauſend polniſche Gulden mehr an Gewinſten auszahlete, als ſie durch die Lotterie erhoben hatte, ſehr übel gewirthſchaftet haben. Allein, alsdenn hatte die Lotterie den Fehler, daß ſie wenig anreizend war. Denn wer ſein Geld dreyßig Jahre ohne Interellen ſtehen laſſen ſoll, der glaubt, daß es eben das iſt, als wenn er es gar nicht mehr hätte.

Die Anno 1709. von denen Herren Staaten von Holland aufgerichtete zwey Millionen Lotterie, hatte dieses besonders, daß sie erstlich bestand in 8000 Zeddeln oder Loosßen, jedes zu 250 Gulden zu lösen, unter diesen 8000 befanden sich nun 1300 gewinnende, als:

| Loosße. | Gulb. | Gulden. |
|---------|-------------------------|---------|
| 8 zu | 1000 | 8000 |
| 12 | 500 | 6000 |
| 20 | 250 | 5000 |
| 1200 zu | 45 jährlicher Leibrente | 54000 |
| | | <hr/> |
| | | 73000 |

Die übrigen 6700 Loosße sollten zwar Nieten seyn, jedoch a 6 pro Cent Interesse jedem vor sein Einlagscapital, und also 15 Gulden Leibrenten, vor die Einlage jeden Loosßes, nämlich 250 Gulden tragen. Diejenigen, die ein Gewinnloosß von 1000 Gulden jährlicher Leibrenten ziehen würden, sollten die Freyheit haben, solches in eine Obligation von 10000 Gulden Capital, verwandeln zu lassen, und so auch die andern Gewinnloosße, nach Proportion ihres Betrages; diejenigen aber, die Nieten ziehen würden, sollten ihre 15 Gulden Leibrente, wann sie wollten, mit 12 multipliciren, und in eine Obligation verwandeln können, die ihnen mit 4 pro Cent sollten jährlich verzinsset werden, weil aber solche Obligation nur 180 Gulden betragen würde, als sollten so diese von Nieten zusammen treten, bis sie zum wenigsten ein Capital

pital zu einer Obligation von 1000 Gulden heraus brächten, dann unter solcher Summe sollte keine Obligation ausgegeben werden.

In Kopenhagen; wie auch in Wien und andern großen Städten, wurden ebenfalls zu unterschiedlichen malen große Lotterien angeleget, welche insgesammt ihren guten Effect gehabt, sonderlich war in Wien eine dermaßen künstlich eingerichtet, daß mit einem Loosze drey mal gewonnen werden konnte, die ganze Einrichtung dieser Lotterie ist damals in denen Wiener- und Breslauerischen Courenten zu lesen gewesen.

Und so viel auch von unterschiedlichen Lotterien und derselben Vorstellung; Wer nun Belieben darzu hätte, oder seines Orts einigen Nutzen damit zu schaffen wüßte, der könnte ein und andere aus denen vorgesezten Formularien imitiren, oder sich auch selbst, nach Veranlassung der Zeit und des Orts, wie auch der Sache und Personen, welche ihm bey seiner Lotterie zu consideriren vorkommen, eine Lotterie, etwan nach folgenden Maximen und Regeln formiren, als:

1) Daß man die Fremden encouragire, ihr Geld häufig in solche Lotterie einzulegen, wann es sich dann hernach zutrüge, daß die besten Loosze noch darzu im Lande blieben, so wäre es so viel besser, und das Land schon um so viel reicher geworden, oder gefest, daß ja das beste Loosß einem solchen Fremden zufiele, so stünde es dahin, ob man nicht die Condition anhängen könnte, daß

er den Werth des Looses in des Landes gerächtesten und courantesten Waaren dafür ausführen sollte, item: könnte auch eine Lotterie auf Leibrenten, folgender Gestalt, nützlich angerichtet werden, daß das ganze Capital, oder doch auf ein wenig, nach a fond perdu wäre, das ist: daß es dem Herrn der Leibrentenlotterie heimfiele, und dafür denen Interessenten nur gewisse Leibrenten zum Gewinne gegeben würden, z. E. ein Landesherr etablirte eine Leibrentenlotterie auf 100000 Reichsthaler Capital, theilte solches ein in 20000 Loosen, jedes a 5 Reichsthaler, so wäre das Capital fertig; dieses berechnete er nun a 6 pro Cent 16 Jahre lang zu verzinsen, und die 6000 Rthlr. so solches jährlich betragen würde, in gewisse Loose, die denen Gewinnenden zufielen, einzutheilen, so hätte er nach 16 Jahren das Capital frey, und würde es, was die 16 Jahre lang, jedes Jahr bezahlte 6000 Reichsthaler Interesse betrifft, bennah wieder bezahlt haben; wann er aber considerirt, daß er auf einmal eine große Summe baares Geld in Händen bekömmt, und daß, wann solche wohl angeleget wird, selbige ihm reichlich 6 pro Cent wieder bringen kann, so gewinnt er auch so gar die Renten, die er davon jährlich denen Interessenten giebt, und hat von der Stunde der Lotterie an, schon auf ein freyes Capital von 100000 Reichsthälern, so ihm zugewachsen, Staat zu machen; wollte er aber so genau nicht verfahren, sondern sich mit dem baar empfangenen Gelde contentiren, und zufrieden seyn, daß

daß er nur erst innerhalb 16 Jahren, und zwar nach und nach unvermerktlich wieder bezahlen dürfte, so lege er zu denen jährlichen 6000 Reichsthalern Leibrenten, die er zu geben verspricht, noch die 6000 Reichsthaler, die ihm das in Händen habende Capital trägt, und constituire also die jährlichen Leibrenten auf 12000 Reichsthaler, so wird es sich desto generöser erzeigen, und viel eher seine Loose vollbekommen, weil ein jeder sich alsdann flattiret, aus denen jährlich bestimrten 12000 Reichsthalern noch einen ehrlichen Zug zu bekommen; sonderlich wann sie folgender maßen eingetheilet würden, als:

| | | | |
|----|--|------|-------------|
| 1 | das größte Loos von | | Rthlr. 2000 |
| 2 | Loose jedes von | 1000 | 2000 |
| 3 | Loose jedes von | 800 | 2400 |
| 4 | Loose von | 400 | 1600 |
| 5 | von | 300 | 1500 |
| 6 | von | 100 | 600 |
| 7 | von | 50 | 350 |
| 8 | von | 25 | 200 |
| 9 | von | 20 | 180 |
| 10 | von | 15 | 150 |
| 11 | von | 12 | 132 |
| 12 | von | 10 | 120 |
| 13 | von | 9 | 117 |
| 14 | von | 8 | 112 |
| 15 | von | 7 | 105 |
| 16 | von | 6 | 96 |
| 17 | von | 5 | 85 |
| | Der den, dessen Nummer am ersten ausgezogen wird | | 153 |
| | Desse Nummer am letzten gezogen wird | | 100 |

S. 153 Loose thun

Summa 12000

Diese Loofe, ob ihrer zwar wenig gegen 19847 Rieten sind (wiewohl ihre Zahl auch könnte vergrößert werden, wann man das größte Loof 1000, das andere nur 500 Rthlr. und so immer nach Proportion, damit ihrer mehr daran participiren könnten, wollte seyn lassen) so würden sich doch Liebhaber zu dieser Lotterie dadurch genugsam angeben, wann sie cum jure accrescendi, welches bey allen Leibrenten seyn muß t), gestellet wären, also, daß nach adventant daß in denen 16 Jahren einer abstürbe, welches auch dem, der das größte Loof hat, leichtlich wiederfahren könnte, des Verstorbenen Portion denen lebenden zuwüchse, auf welche Weise noch mancher vor seine 5 Rthlr. Zulage ein ehrliches baares Einkommen jährlich, wann ihm das Glücke anders favorisiren wollte, bekommen könnte.

Wäre es, daß diese vortheilhaftige Lotterie etwas hart hielte, mit Zusammenbringung derer Interessenten, so ist der gemeinste Weg, daß man eine ordentliche Lotterie anstelle, selbige zwar ganz ausziehen, die Loofe aber entweder in Species bezahlen lasse u), und hernach in Courant die Gewinnste wieder erstatte,

t) Ich habe schon oben erinnert, daß der Zuwachs der Absterbenden gar nicht der Natur der Leibrenten gemäß ist, sondern lediglich eine Eigenschaft der Coniunen sey.

u) Diese Bedingung würde denen Einlegern nicht annehmlich seyn; und der Nachtheil der Interessenten ist allzu sichtbar, als daß dadurch jemand überredet werden könnte, daß er keinen Schaden dabey gelitten habe.

statte, so avancirt der Lotterie Herr 10. 20. bis 30 pro Cent, nachdem seines Landes Courantgeld gegen denen Speciebus in Agio ist, oder man setze die Loosse auf Courantgeld, ziehe auch dabey die ganze Lotterie aus, und decortire von denen Gewinnsten 10 pro Cent zum Behuf des Aerarii, der gemeinen Stadtgebäude, des Militärstaats, oder derer Armenhäuser, wie solches meistens gewöhnlich ist.

Noch eine andere, wiewohl ungewöhnliche und in höchster Noth erst zu ergreifende aber dabey sehr vortheilhaftige Art von Lotterien, würde auch diese seyn: man setze (wie geringere Standesperfonen mit ihren Waaren und Mobilien thun) also an deren Statt, etwan ein Landgut oder Meyerey zum besten Gewinnst, item: gewisse Privilegia und Immunitäten, Prærogativen, Characteres, Expectanzen, Chargen ꝛ), und andere dergleichen Dinge mehr, zum nachfolgenden Gewinnsten, welche dann diejenigen, die solche bekämen, wenn sie es nicht selber zu gebrauchen oder zu bedienen capable wären, müßten verkaufen können. Ich bin versichert, man würde hierzu von allen Orten und Enden, mehr Zulauf und Liebhaber finden, als wenn man große Leibrenten oder baare Gewinnste aufgesetzt hätte, bey welchen ich ohnedem nicht sehen kann, was die Leibrenten-Lotterien, wann sie nicht nach Art derer

vor-

ꝛ) Dergleichen in Lotterien auszuspielen, ist ein sehr seltsamer Einfall, und wider alle vernünftige Grundsätze; indem alle diese Dinge mit großer Reifeit und nicht durch den Glücksfall vergeben werden sollen.

vorgeschlagenen Leibrenten-Casse nach gewissen Classen eingerichtet werden, einem Landesherrn oder Aerario vor Nutzen bringen sollten, vielmehr hat man sich einer gewissen Last zu getrösten, die nicht sich dadurch auf viel Jahre hinaus auf den Halsbürdet, und gleichsam seinen Successoribus erblich hinterläßt, also, daß man wünschen sollte, daß es niemals wäre angefangen worden, sonderlich, wann das dafür gehobene Capital in einen löcherigten Weutel gefallen, und nicht mehr in dem Stande ist, daß es Früchte tragen könnte.

Ferner ist auch bey Lotterien, denen, die solche formiren und einrichten wollen, zu observiren nöthig, daß es dabey ordentlich und ehrlich zugehe, daß keine Intriguen, Eigennuß oder Betrug dabey gebraucht werde, daß die Interessenten Sicherheit vor ihre eingelegten Gelder und Gewinnst haben, daß solcher von allem Ansprüche, er habe auch Namen wie er wolle, frey und ungehindert bewahret und abgefolget werde, auch keinen Arrest, Repressalien, oder anderem Kummer unterworfen sey.

In dem Ziehen der Lotterie selbst, ist dieses die beste Methode, daß man 2 Kästen mache, in deren einem die bloßen Numern der Loose von 1 bis 20000 zu, oder so viel als in einer Lotterie seyn, in dem andern Kasten aber die Gewinnste, entweder allein oder mit bloßen Zeddeln vermengt, verschlossen liegen, zu diesen Kästen setzt man zwey Knaben, mit bloßen Armen, davon der eine die Numern der Lotterie-Interessenten; der andere die Specification derer Gewinnste oder Nieten gegen einander zugleich

aus.

auszieht y), welche alsdann von denen Besitzern und Directoribus der Lotterie, nachgesehen, und in dem Buche, in welchem die Nummern derer Interessenten, mit ihren Namen oder von sich gegebenen Bedensprüchen, stehen, bengezeichnet wird, ob dieselbe Nummer eine Riete oder einen Gewinnst bekommen.

Damit aber alles um so viel mehr ohne den geringsten Verdacht eines Betruges vorgehe, so machet man solche Zettel in hölzerne gleich groß gebrehte Kugeln, beschreibt selbige auch, zählt, verschließt, und versiegelt sie, in Gegenwart derer Herren Directoren und deputirten Besitzer zu der Lotterie, welche theils von Seiten des Publici, welches die Lotterie angerichtet, theils von derer Interessenten Seite, sonderlich dererjenigen, die viel Loosse darinnen genommen, und also vor ihr Geld billig mit zusehen dürfen, bestehen müssen.

Dahero denn auch fast in allen Lotterleplacaten, oder von deren Einrichtung gedruckten Zeddeln, unter andern Puncten mit angeführet ist, daß die Interessenten Deputirte senden, welche der Lotterie beywohnen, und zusehen mögen, daß alles richtig und ohne Betrug zugehe, denn also lautet der 14te Punct der großen Rostocker Lotterie: „bey vorerwähnter
 „Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll
 „zugleich

y) Nach einer neuen Erfindung kann in jeden Kasten eine Maschine angebracht werden, welche die Nummern und Gewinnste, die in Kugeln sind, von selbst herauswerfen; und auf diese Art würde um so mehr aller Verdacht des Betrugs vermieden werden.

zugleich denenjenigen, so ein ansehnliches Quantum
 wenigstens von 20 Loosern eingezichnet und bezah-
 let haben; bedeutet, und zu freyem Belieben an-
 heim gestellet werden, ob sie ihres Mittels vier
 oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche, zu meh-
 rer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung
 dieser Lotterie mit beywohnen können. Item: der
 rote Punct der vorerwähnten Hamburger Lotterie:
 Daferne auch aus ein oder andern fremden Orte
 ein Ansehnliches in diese Lotterie eingelegt wer-
 den möchte, soll denen dortigen Interessenten glei-
 chermaßen an Dero Namen, zu selbiger Ein-
 richtung und Ziehung, jemand zu committiren,
 frey stehen.

Es wird auch keine Hauptlotterie, ohne Consens
 der Land- oder Stadtobrigkeit vorgenommen, und
 zwar dieses aus vielerhand Bewegursachen, welche
 theils in dem 9ten Capitel, da wir von denen Jung-
 fern- und Witwencassen, und occasione deroeselben
 von denen Collegiis licitis & illicitis gehandelt,
 schon vorgestellet worden; dannenhero, meines Er-
 achtens, nicht übel gethan, daß, wann Privati Lot-
 terien anstellen wollten, sie die erste Permissio dar-
 zu, und ihre Vorstellung bey denen Directoribus el-
 nes Montis Pietatis suchen und thun, und, so es
 ferner importante Lotterien seyn, sie auch die Confir-
 mation darzu, bey der Stadtobrigkeit selbst, suchen
 müßte, unter beygelegtem Attestato von dem Dire-
 ctorio des Montis Pietatis, in wie weit solche ge-
 suchte Lotterie zulässig wäre oder nicht. Eden die-
 ser Mons Pietatis so er noch nicht genug dotiret,
 könnte,

könnte, wie wir im 3ten Capitel gemeldet, zu seinem Behuf, gleich anderer Armenhäuser, entweder selbst eine Lotterie anstellen, oder sich doch bey dieser oder jener ein gewisses ausbedingen, als daß der Buchdrucker, welcher die Specification derer täglich gezogenen Lotterieloose drucken wollte, die Freyheit darzu, von dem Monte Pietatis, nach Beschaffenheit des Orts, und der Lotterie, um ein gewisses Geld erhandelte, item: daß die Lotterie selber, obgleich der Ueberschuß zu einem andern Gebrauche destiniret, doch von ihr 10 pro Cent dem Monti 1, oder 2 pro Cent zukommen ließe, verstehe, wann der Mons dessen (als noch nicht genug mit Capital versehen seynde) nöthig hätte, außer diesem kömmt alles obbemeldte andern Armenhäusern, sonderlich denenjenigen, welche tägliche Ausgaben haben, dergleichen Waisen-Zucht- und Gasthäuser, Hospitäler und dergleichen seyn, zu gute, sintemal es höchst unbillig, daß ein schon reichlich versehenes Armenhaus in detrimentum eines andern, welches der Hülfe höchst nöthig hat, alles allein an sich, und denen andern entziehen wollte, von denen öffentlichen Orten, an welchen gemeiniglich dergleichen publique Lotterien gehalten werden, als da sind Rathhäuser, und Kirchensäle, Klöster und andere dergleichen öffentliche Zusammenkunft-Orter, wird ebenfalls, und mehrentheils zum Gebrauche derer Armen ein gewisses, als 1 oder $\frac{1}{2}$ pro Cent von dem Gewinns und Ueberschuß der Lotterie gegeben, solche publique Orter, wann sonderlich eines darunter der Mons Pietatis, zu denen Auctionibus zu vermietzen pflegte,

pflegte, ließen sich auch wohl zu Lotterien gebrauchen, und zwar zu solchen, die etwan monatlich einmal, aus vielerhand zusammen gebrachten Hausgeräth und Mobilien; gehalten würden, welche ein jeder erst, wie hoch er sie taxirte, in Anschlag bringen, und hernach, unter Direction des Montis Pietatis, und dessen Bedienten, die monatliche Lotterie darnach müßte eingerichtet werden, dieses, wie es ein öffentlicher und unbetrüglicher Glückstopf, in welchem mancher aus Curiosität sein Geld zusehen, und was ihm das Glück dafür bescheren wollte, erwarten, derjenige aber, der so ein Stück in die Lotterie gesetzt, solches viel eher und höher, als in der Auction an Mann bringen würde, als stünden hingegen die Land- und Stadt-betrügerischen und mehrertheils auf Messen und Jahrmärkten sich einfindende und herumfahrende Glückstöpper ganz und gar abzuschaffen, als welche Manifeste die Leutebetrüger, und die Sache schon so einzurichten wissen, daß ihnen von ihren zur Schau ausgehängten und numerirten silbernen Bechern keiner so leicht ausgegriffen, sondern der sein Geld bey ihnen anleget, mit einem geringen Spiegel, Tobaksdosen oder andern Dagezellen abgefertiget werde 3); in Summa kein Glück-

3) Oder vielmehr gar nichts erhält. Denn die Vrieten in solchen Glückstöpfen gegen die Gewinnste verhalten sich gewiß allemal, wie zwey tausend gegen eins. In einer starken Gesellschaft von 13 Personen legte einstmals die Person zum Spaß einen Ducaten zusammen, und man ließ vor dieses Geld eitel Glückshafen

Glückstopf oder Lotterie sollte zugelassen werden, da nicht erstlich alle dazueinkommende Stücke taxirt und specificirt, durch öffentlichen Catalogum notficirt, von der Obrigkeit confirmirt, und endlich von interrupta Serie in ein oder wenig Tagen hinter einander ausgespielt würden, also daß der Glückstopfer sein Geld, was seine Waaren aufs geringste werth gewesen, die Zieher aber der Lotterie, den Werth vor ihr Geld in Händen hätten, nachdem nämlich von solchen das Glück dem einen viel oder wenig mitgetheilet, alle andere Lotterien, die in Mobilien, Galanterien, Curiositäten und Kaufmannswaaren angestellt, und welche nicht vorher aufs leidlichste, nicht aber aufs höchste (weil es gemeiniglich alte verlegene Waaren seyn, deren einer gerne sich los machen wollte) taxirt, und folglich unter gewisser Commissarien Aufsicht und täglicher Versiegelung, in wenig Tagen hinter einander, und, ohne daß der Glückstopfer, oder Herr der Lotterie, eine Hand ansehen dürfe, ausgezogen werden, die sind nicht ohne Argwohn eines darunter verfirenden Betrages, und dannenhero von der Obrigkeit nicht zuzulassen, am wenigsten aber solchen Leuten, die aus fremden Landen mit allerhand zusammen gekauften Schildeleyen, Uhren, Tapeten, französischen Galanterien, und dergleichen, ins Land kommen, solche daselbst zu verspielen, und vor das baare Geld, so sie

basen-Looße, das Stück = 2 gr. holen. Obgleich dieses nun auf 600 Looße waren; so fand sich doch kein einziger Gewinnst darunter.

sie mit hinaus nehmen, alte Lumpen und unnütze Dinge, zurück zu lassen gedenken, auf welches heimliche Kunststück ihrer viele; an großer Herren Höfen zu laufen wissen, woselbst sie, sonderlich an hohen Festinen und Solennitäten, sonderlich wann sie die großen Herren in gutem Humeur sehen, sich flugs einzuschleichen, und bey angestellten Masqueraden und Wittschaften, solche Lotterie dem Landesherren anzuschmieren wissen, welche in unnützen Galanterien besteht, ihnen doch hernach theuer bezahlet, und das gute baare Geld dafür, aus der Cammer gegeben wird. Ohne ist es nicht, fast alle menschliche Actionen in der Welt, sind einer Lotterie gleich, und die Welt, sonderlich aber die Höfe, sind die großen Glückstöpfe hierzu; wie aber ein jeder darinnen vor ein gut Loosß forget, also sieht auch billig ein Landesherr zu, daß dergleichen Betrügereyen, die man unter die Nieten und blinden Zettel seines Hofes rechnen möchte, ihm nicht zu handen stoßen, die Kaufmannschaft leidet wohl ihre Lotterien, aber es muß ehrlich darlan zugehen, sonst liegt der ganze Bettel, Credit und alles über einem Haufen. Was ist die Cabelung an dem Rheinstrome anders, als ein Loosß oder Lotterie, da die rheinischen Weine, nach ihren gewissen Sorten aufgesetzt, und dem diese, einem andern eine andere Partey und Nummer zufällt, welche er, nachdem ihm sein Glück selbige anweist, zu dem, in der Cabelungs-Auction bedungenen Preise, annehmen muß, vid. hiervon unser neueröffnetes Kaufmannsmagazin, unter dem Worte Cabelung; und also werden auch vielerley ande-

re Negocia unter Kaufleuten durchs Loosß ausgemachet, bey welchen aber Aufrichtigkeit und Honnetete erfordert wird; dann, so bald sich jemand auf sein beywohnendes oder etwann aus Zufall kommendes Glück verläßt, will er von demselben ganz allein dependiren, und empfindet also die von Menschen dabey gebrauchte Betrügerereyen, höher, als wenn er mit selbigen auf andere, und zwar Contractsweise, negociiret hätte.

Aber, wieder auf die Observanda bey Lotterien zu kommen, so lassen etliche Lotteriedirectores gleich bey der Einzeichnung und dem Loosßnehmen, sich das Geld vor die Loosße bezahlen, andere warten, bis die Lotterie nunmehr zum Ziehen fertig ist, und denunciren es alsdenn erst durch die Gazetten, damit jeder sein Geld einschicke a); beyde Manieren sind gut, die erste aber vor den verdrießlich und gefährlich; der sein Geld gegeben, und wenn hernach nicht mehr Interessenten sich einfinden, lange warten muß, bis die Lotterie complet wird, oder so solches nicht geschieht, und die Lotterie wieder zurücke geht, wohl gar Mühe haben muß, sein ausgelegtes Geld wieder zu bekommen; bey der andern Manier leidet die Lotterie, wenn diejenigen, so Loosße genommen, ihr

Gg 2. Geld

a) Heute zu Tage ist dieses bey denen wenigsten Lotterien gewöhnlich, sondern die Loosße werden ohne vorbergehende Unterzeichnung so fort vor baar Geld gekauft. Nur in Engelland bey denen großen Staatslotterien ist es gewöhnlich, daß große Wechsler auf wichtige Summen in denen Lotterien subscribiren.

Geld nicht zu rechter Zeit davor einbringen, wogegen aber das beste Mittel ist, daß man einen Terminum peremptorium setze, und so sich auch den verstreichen ließen, alsdann schon so viel Liebhaber über den Numerum parat hätte, welche der Abgehenden Stelle ersetzen, oder der Lotterie Herr selbst aus seinen Mitteln so viel aufbringen könnte, daß er die einmal publicirte Verfassung der Lotterie maintainiren könnte, trifft es ihn dann, daß unter seinen eigenen Loosen etliche glücklich einschlagen, so ist solches ein guter Zugang vor ihn; wo nicht, so muß man auf die 10 pro Cent Lotteriegewinnste schlagen, und in solchen das Facit alsdenn etwas weniger machen.

Eine andere bequeme Methode, die Leute zur fleißigen Einbringung ihrer Gelder zu bringen, ist auch die, welche in der, von ermeldten englischen Lotterien practiciret worden, daß man nämlich, denenjenigen die ihr Geld, vor einem gewissen Termine einbringen, vor solche Zeit, nach Proportion, eine jährliche Rente von 5 oder 6 pro Cent rabbattiren und abkürzen lasse, welches viele, denen ihr Geld ohnedem unnütze in der Casse liegt, annehmen wird, solches bey Zeiten einzuschicken.

Nicht weniger ist auch das Anstellen einer Vorlotterie ein herrlich Mittel und schöne Invention, eine große Hauptlotterie bald zu befördern, wann man nämlich die, in solcher Vorlotterie zu gewinnende Loose, zu günstigen Loosen in der Hauptlotterie mache, als zum Exempel: es wäre solche nur von 5 Reichl. pro Loos Zusatz, in der Vorlotterie aber, in welche
man

man nur 2 Rthl. oder noch weniger pr. Loosß einsetzte, wären 100 Loosß mehr oder weniger, das wenigste aber, 5 Rthl. zu gewinnen, so hätte man schon, in dem ersten Falle, 20 Loosße in der großen Lotterie frey, vor die gewonnenen 100 Rthl. oder auch 1 Loosß vor die 5 Rthl. welches alles die Hauptlotterie alsdenn um so viel mehr facilitiret b).

Endlich so müßte auch, wann die Ziehung geschehen, oder nur angefangen, solches täglich durch den Druck bekannt gemacht werden, was vor Numern ausgezogen, und ob Niemen oder blinde Zettel, oder Gewinnste dagegen erhalten worden, so könnte ein jeder Ein- und Ausländischer gleich sehen, so bald ihm diese gedruckte Specification vor's Gesichte kömmt, ob, und wann seine Numer gezogen sey oder nicht? auch, ob er dafür etwas oder nichts bekommen; in dem letzten Falle, darf er sich dann weiter keine vergebliche Mühe, Aufwartens und Hoffnung machen, in dem ersten aber werden die Herren der Lotterie dahin zu sehen haben, daß ein jeder Einleger die Gewinnsste, so ihm zu Theil worden, also fort gegen Einbringung, der ihm bey der Zahlung des genommenen Loosßes, gegebenen Originalquittung, wie auch gegen seiner selbigen Quittirung über den Empfang des Gewinnstes, (nach Decortirung 10 pro Cent, oder was

§ 3

sonsten

b) Heute zu Tage pfleget man in Lotterien, die aus vielen Classen bestehen, dieses anzubringen, daß viele Gewinnste in der vorhergehenden Classe in einem Freyloosße zu der folgenden bestehen.

sonsten die Lotterie vor Conditiones eingewilliget) bezahlet werde.

Zum Beschlusse wollen wir noch einen sonderbaren Casum einer gewissen Lotterie setzen, und derselben unsere Remarquen beyfügen:

Titius, ein Privatus, publiciret in einer namhaften Stadt eine Lotterie von 10000 Loosen, jedes mit 2 fl. Rheinisch oder 16 Groschenstücken zu lösen; in der ganzen Lotterie sollten 1000 Gewinnste seyn, welche 10000 Rthlr. vollkommen ausheben sollten, die Gewinnenden sollten den 10 Theil ihres Gewinnstes vor die Armen zurücke lassen, die Gewinnste aber wurden eingetheilt wie folget:

| | | | |
|-----|--|------|--------|
| 1 | Gewinn od. Loos als das größte war von | 1200 | Rthlr. |
| 2 | ditto jedes zu | 600 | Rthlr. |
| 3 | " | 400 | |
| 4 | " | 300 | |
| 5 | " | 200 | |
| 6 | " | 100 | |
| 7 | " | 50 | |
| 8 | " | 40 | |
| 10 | " | 30 | |
| 10 | " | 20 | |
| 50 | " | 10 | |
| 94 | " | 5 | |
| 200 | " | 3 | |
| 260 | " | 2 | |
| 340 | " | 1 | |

1000 gewinnende Lose.

Summa 10000 Rthlr.

Ueber diese Lotterie sind nun folgende Remarquen zu machen:

Erstlich

Bestlich ist es ein Privatus, der solche anstellet, welcher etwan durch Freunde, die er bey Hofe, oder in dem Magistrate hat, auch etwan durch plausible Vorstellung, wie dem Armenwesen durch dergleichen Lotterien zu helfen stehe, leichtlich die Vermisston dazzu erhält; zumal wann sich niemand die Mühe nimmt, vorher zu examiniren, wie etwan dieß Project beschaffen sey, und was es in Recessu führen möchte; welches dann, wenn man es etwas genauere besichtigt, sich folgender maßen verhält:

Es werden von dem Autor vor die 10000 Loose, zu 2 fl. Rheinisch 13333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. erhoben, wofür er nur 10000 Rthlr. wieder ausheben lassen will c), profitiret er also gleich 3333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. noch will er vor die 10000 ausgehobene Rthlr. auch decimam partem haben, sind 1000 Reichsthaler, thut zusammen 4333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. welches schon ein guter Gewinnst vor einen Privatum ist, zumal, wann er das Jahr ein paar mal eine solche, vor ihn sehr vortheilhaftige Lotterie, sollte zu Ende bringen, und damit etliche Jahre lang continuiren können.

Ob nun wohl die 1000 Rthlr. vor die Armen zu seyn, in gleichen, daß viel Unkosten auf eine solche Lotterie aufzurichten, und bis selbige ausgeführt,

§ 4

mit

⊙ Dieser Fehler ist allzu grob und sichtbar, als daß sich jemand unterstehen könnte, denselben zu begehen. Unterdeffen hat doch der Herr Verfasser oben selbst als einen guten Vortheil angepriesen, die Lotterieloose sich in Species bezahlen zu lassen, und die Gewinne in Courantgelde wieder auszuzahlen, welches mit dem, was er hier tadelt, auf eins hinaus läuft.

mit der Publication, Druckerey, hin und wieder zu bestellenden Factoren, auch Miete oder Zins vor das Haus, in welchem sie soll gezogen, item: vor die Leute, die darauf müssen gehalten werden) aufgiengen, dagegen objectet werden möchte; so antworten wir doch, auf den ersten Punct: daß, weil nur bloß notficiret wird, es sollten die Armen die 2000 Reichsghaler haben, solches noch der Caution unterworfen sey, welchergestalt, und was vor Armen (sintemal unter solchen auch Würdige und Unwürdige, Bedürftige und Wohlhabende, wann anders dieses nicht eine Contradictio in adjecto ist, sich finden) dieses Capital soll ausgetheilet werden, als welches expresse, wie in allen Lotterien gebräuchlich, dabey hätte specificiret werden sollen; der andere Punct wegen derer Unkosten soll hernach beantwortet werden.

Da auch 9 Mieten oder blinde Zettel gegen einen gewinnenden seyn, und unter denen gewinnenden noch 340 sich befinden, die ihren Einsatz nicht einmal wieder bekommen, sondern da sie 17 Rthlr. zugesetzt, nur einen Rthlr. wieder erheben, so würden wohl gar 15 Mieten gegen ein gewinnendes Loos sich zeigen, welches etwas unbilliges, und bey keiner Lotterie jemals, so lange solche im Gebrauche gewesen, erhört ist, dahero sich nicht zu verwundern, wann dergleichen eigenmüßige Lotterien, bey welchen die Interessenten 48 $\frac{1}{2}$ pro Cent verlieren sollten; oder doch erst nach langer Publication complet werden.

Indessen

Indessen fließen denen Magistratibus locorum daraus diese Lehren zu, daß man erstlich einem Privato niemals zulasse, solche dem Publico gehörige Dinge private vor sich zu exerciren, und so es ja sub- & obreptis erschlichen, oder aus nicht genugsamter Einsetzung, und aus guter Meynung, oder auch per. conniventiam, zugelassen worden, daß man, wann das Publicum so merklich dabey lädiret worden, eine scharfe Untersuchung, wie bey dem ganzen Werke handhieret, und welcher Gestalt, auch wohin die eingenommenen Gelder distrahiret worden, anstelle, hierauf nicht allein, das solcher Gestalt unrechtmäßig erworbene Gut, wegnehme, und dem Fisco einwestreibe, sondern auch den Autorem, noch um ein merkliches von seinen eigenen Mitteln zur Strafe ziehe, und solches ad. pias Causas verwende, woraus dieser Nutzen fließen wird, daß der, durch solches eigenmäßiges Verfahren eines Privati, labefactirte fides publica, wieder hergestellet wird, wann sowohl Ein- als Ausländische sehen, wie man auch desfalls jedem gleich und recht zu thun sich bemühe, das Unrecht nicht ungestraft lasse, und künftig dergleichen interessirten Leuten, eine Furcht einjage, dergleichen unbillige Dinge nicht mehr zu unternehmen, desto weniger an höhern Orten Privilegia darüber auszuwirken.

Zweytens, so müssen Administratores & Praeres Reipublice dahin bedacht seyn, daß die zu etablirende Lotterie, welche a tota Republica, zu des gemeinen Bestens Behuf publiciret wird, der Macht,

Ränge und Ansehen ihrer Republik gemäß und conform sey; wir sehen solches an England, Holland und Frankreich, welche mit Lotterien von Millionen aufgezogen kommen, und in wenig Wochen damit klar seyn, ja oft Nebenlotterien noch dabey eröffnen müssen, damit alle, die sich angeben, können accommodiret werden, also will der Status Republicæ wohl consideriret seyn, ehe man solche wichtige Dinge unternimmt, nicht weniger muß auch ein festes Fond schon ehe schon vor der Publication ausgefunden seyn, aus welchem man dergleichen auf Lebenszeiten, oder Classificationes eingerichtete Lotterien, künftig zu vergnügen gedenket, wohlbestellte und acreditirte fürstliche Rent- und Steuercommern, und republikanische Cämmereyen, werden hierzu schon Mittel und Wege wissen, noch besser aber getreue Landstände, wann selbige sich angreifen, und das Bedürftige zu dergleichen Creditwesen ausfinden wollten, da es dann bald, wie man an vielen teutschen Lotterien sieht, damit zum Schlusse kömmt, wiewohl wir dabey noch dieses zu erinnern hätten: daß, wann es sonst mit dem Creditwesen in einem Lande wohl beschaffen, und da beydes, In als Ausländer wissen, daß, was eine Cammer oder ganze Landschaft aufnimmt, selbige auch solches allezeit wieder præcise zu bezahlen gewohnt sey, sich leichtlich Geld auf andere Weise negociiren lasse, daß man auf solche neue, und theils beschwerliche Remedia, als Lotterien seyn, nicht leicht verfallen, oder doch solche so einrichten sollte, daß sie nicht allzu sehr Titulo oneroso sollicitirt und befördert werden müßten.

Was die Gottes und Armenhäuser in einem Staat oder Republik betrifft, können dieselben, nach dem Maaße ihres Bedürfnisses, ihre Lotterien, groß oder klein anlegen, wie sie wollen, sie mögen aber auch Acht geben, daß es aufrichtig dabey zugehe, und auch nicht die geringste Suspicion eines Unterschleifs, wie auch keine Unordnung, davon man sonst genugsame Exempel hat, dabey vorgehe, weil, wie gesagt, *fides publica*, der doch so ein edles Kleinod vor eine Stadt und Land ist, gar leicht dabey geschmählert werden kann, ja ich wollte fast rathe, bey großen Staatslotterien, lieber vorher in- und außerhalb Landes behöriger Orten sondiren zu lassen, auf was vor Summen man allenfalls zu der Lotterie Staat machen, und sich verlassen könnte, als daß man solche publiciret, und hernach lange auf ihre Completirung warten muß.

Drittens, hat man auch wegen der Unkosten, (sonderlich wann die Lotterien *ad pias causas* angestellet werden,) dahin zu sehen, daß solche, so viel als möglich, menagiret werden, und sehe ich gar nicht, wie ein Staat oder Republik, deren große aufzuwenden nöthig habe; die Einrichtung ist erfahrenen Cameralisten leicht zu machen, zumal da so viel Formularia davon vorhanden seyn, welche, *mutatis mutandis*, nur können imitiret, und nach dem Fundo, der ausfündig gemacht, und ihm an die Hand gegeben worden, eingerichtet werden, wie sie dann solches ohnedem *ex officio* zu thun schuldig seyn. Die Publication zu drucken, kann auch nichts kosten,

kosten, angesehen der Hof, oder die Städte, Magistraten, oder auch die Armenhäuser gemeinlich Druckereyen selbst haben, oder doch, wie in Holland geschieht, bald Drucker finden können, welche gern die Publicationszettel umsonst drucken, ja noch wohl Geld zu geben, wann ihnen nur hernach, wann die Ziehung geschieht, die täglichen Ziehungszettel zu drucken, und ihren Profit daraus zu suchen, zugesaget wird. Das Versenden und Publiziren in fremden Landen, müßte, so weit es mit denen fürstlichen Landesposten geht, nichts kosten. Außerhalb dem Territorio aber würde es nicht gar zu viel machen können; so würden auch dem Vaterlande oder Armenwesen zu Liebe, sich schon einländische Kaufleute finden, die durch ihre auswärtigen Correspondenten die Sache recommandiren ließen, und selbige als Collectores umsonst bestellen, unter dem Versprechen, künftig ihnen, in gleichen Fällen, dieses Orts wieder zu dienen; wo auch diese mangelten, so müßte ein Armenhaus mit dem andern, ein geistlich Ministerium mit dem andern, Correspondenten haben, und also einander in dergleichen Uebeswerten, hülfliche Hand bieten; es finden sich auch hin und wieder des Landesherrn oder der Republik Gesandten und Agenten, welche nicht weniger in dergleichen Landesangelegenheiten sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn.

In loco selbst haben die Raths- und Armenhäuser Stuben und Logementer genug, auf welchen die Einzeichnung derer genommenen Loose, und endlich die Ziehung der Lötterle selbst, geschehen könnte, daß
man

man darzu keiner kostbar gemletheten Zimmer oder Häuser nöthig hätte; die nothwendigen Bedienten dabey, müßten auch von diesen genommen werden, welche ohnedem in des Raths, oder des Armenhauses Diensten wären, jenes sind Cancellisten, Cammerfchreiber, Einnehmer, Buchhalter, dieses die Wapfenkinder oder Hospitalväter, die Küsters an denen Kirchen, Klingelbeutelträger und dergleichen; zu denen Directoribus müßte man, nach Beschaffenheit der Lotterie, aus denen Landesältesten, oder fürstlichen Rathscollégiis, aus denen Magistraten derer Städte, vornehmen Bürgern und Armenvorstehern nehmen, diese müßten es alle gratis; (theils aus Liebe zum Vaterlande und ihrem Landesherrn, theils, weil sie ohnedem schon in officio stehen, und ihren Sold genießen, dannenhero sie auch ein Herr in seinen jämlichen Diensten zu gebrauchen berechtiget ist, wo er will, theils auch Gott zu Ehren,) thun, sonderlich, was solche Officia piarum causarum betriffe; so gar, daß auch etliche sich bedenken sollten, auch mitten in der Arbeit, einen Erquicktrunk, oder sich sonst gütlich zu thun, wann sie es nicht aus ihrem eigenen Beuel bezahlet hätten, und es von dem gemeinen Gute, oder denen Armen wäre abgenommen worden. Wir reden aber nicht allhier von solchen Leuten, die, wann sie dem Altare dienen, auch von solchem leben müßten, sondern von wohlhabenden und zu solchen öffentlichen Landesangelegenheiten deputirten Bürgern, vornehmlich wann sie zu Hause nicht das Ihre dabey veräumen dürfen:

Es will auch von einigen Reflexion gemacht werden, wie viel oder wenig Geld zur Lotterie aus der Fremde komme, und wie viel wieder an Gewinnsten hinaus gehe? auch, ob diese das Eingekommene übertreffen? Imgleichen, ob eine Cammer jährlich viel Zinse an Ausländische abzutragen und zu bezahlen habe? welches dann eben nicht allzu gut ist, weil das Land dadurch so viel ärmer an baarem Gelde wird, dahero, wann die Interessengelder nicht außerhalb Landes vor 4 oder 5 pro Cent zu negociiren, man besser thut, daß man im Lande Capitalia aufzunehmen sich bemühe, damit die baaren Zinsen im Lande bleiben, und denen Untertanen zu gute kommen möchten; ob auch wohl die großen Loose, wann solche auf Auswärtige fallen, nicht können zurück gehalten werden, so möchte doch noch wohl bey manchen eine freundliche Ansuchung, (solche in des Landes Manufacturen anzulegen, oder gar in unbewegliche Güter zu bestätigen,) statt finden d), hätte man auch allenfalls Gelegenheit, be-

nen

- d) Dergleichen freundliches Ansuchen möchte wol wenig Wirkung haben, wenn es nicht vorher als ein Gesetz fest gesetzt würde. Ohne ein solches vorhergehendes Gesetz, die großen Gewinne nicht außer Landes zu lassen, würde aber ungerecht seyn und großes Aufsehen machen. Was aber überhaupt den Ausfluß des Geldes durch die Lotterien betrifft, so ist es gewiß, daß ein Staat, der selbst keine großen Lotterien unternimmt, denn kleine erstrecken sich selten über die Grenzen des Landes, allemal weislich handelt, wenn er auswärtigen Lotterien keine Collection in seinen Landen gestattet. Wenn er aber auch selbst große Lotte-

nen Ausländischen per Assignationes außerhalb Landes Genügen zu schaffen, wäre es auch schon ein Compendium, daß man das bare Geld im Lande behalten könnte.

Es lassen sich auch curieuse Tabellen über große, sonderlich in Jahrclassen eingetheilte Lotterien machen, deren wir einige mit ihren Ausrechnungen hier einführen könnten, wann es der Raum zulassen wollte; indessen kommt es damit hauptsächlich darauf an, daß genugsame Linien auf einem Bogen gezogen, und in der ersten herunter die Jahre, bis so lang die Lotteriegewinnste völlig bezahlet seyn sollen, dann die Gewinnste selbst, und wie hoch sie zu verzinsen, und endlich das Quantum, wie viel jedes Jahr an Gewinnsten und Zinsen abzutragen seyn gesetzt werde, *exempli gratia* nur ein klein Schema hiervon zu geben.

Ter-

Lotterien hat, so würde er gar nicht zu verdenken seyn, wenn er nur großen Staaten das Collectiren in seinen Landen gestattete. Die kleinen Staaten können durch vielerley Erfindungen und Anstalten das Gold der großen Staaten an sich ziehen, z. E. durch schlechtes Ausmünzen, durch Lotterien, durch dergleichen Erfindungen, wie ehemals die bekannte Ducaten-Gesellschaft war. Die großen Staaten leiden dabey allzuoffenbares Nachtheil, denn wenn sie sich auch gleichfalls aller dieser Dinge gebrauchen wollten, so ist doch gar kein Verhältniß zwischen dem, was aus einem großen Lande, und dem, was aus einem kleinen gezogen werden kann. Dieses aber muß ohne Zweifel von einer weisen Regierung in Betracht gezogen werden.

| | | | | | | |
|--|---------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------------|
| | 2 Gewinne
2 | 2 Gewinne
2 | 2 Gewinne
2 | 2 Gewinne
2 | 2 Gewinne
2 | 4 Gewinne
2 |
| | 16000 Stkfl.
mit | 6000 Stkfl.
mit | 3000 Stkfl.
mit | 2000 Stkfl.
mit | 1500 Stkfl.
mit | |
| | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. |
| | 8 Gewinne
2 | 30 Gewinne
2 | 50 Gewinne
2 | 400 Gewinne
2 | 900 Gewinne
2 | |
| | 1000 Stkfl.
mit | 400 Stkfl.
mit | 300 Stkfl.
mit | 200 Stkfl.
mit | 100 Stkfl.
mit | |
| | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. | 4 p. C. Jahr. | 5 p. C. Jahr. | |
| Terminus
Foliationis
Anno 1714.
1715. | —
1. | —
— | —
— | 2.
1. | —
3. | 8.
14. |

und so weiter, worzu dann ein ganzer Bogen erfordert wird; damit man unter denen Gewinnsten so gleich sehen könne, in welchen Jahren etliche davon abgelosset werden, wie viel sie dasselbe Jahr zusammen an Zins und Capital getragen, und was endlich, wann alle gefestete Jahre vorbei, und alle Classen abgezahlet worden, das Capital mit Interessen betragen habe, sollte diese letzte alsdenn zu hoch sich belaufen, so stünde ein ander mal zu bedenken, ob es nicht besser wäre, das benöthigte Capital auf andere Manier zu negociiren, oder aufzubringen, als selbiges mit einem so großen Onere, durch Lotterien zu erhalten.



Das XIII. Kapitel.

Von der

Ziehung derer Lotterien, was vor Ordnung dabey gehalten werde, wie man solche täglich, so lange sie währet, durch den Druck zu publiciren pflege, und was vor sonderbare Devisen und Gedentsprüche dabey herauskommen.

Wann eine Lotterie complet gemacht worden, so verlangt jedermann, nach der Ziehung derselben, damit er, was das Glück ihm desfalls bringen werde, sein bald erfahren möge; da nun bis anhero etliche Lotterien in wenig Wochen, ja Tagen,

wie schon mehrmals gemeldet, complet worden, andere hingegen sich viel Monate, ja weit übers Jahr verzogen, und wohl funfzig mal in denen Avisen die Liebhabers, um ihr Geld hinein zu bringen, mit trefflich süßen Worten haben müssen angereizet werden, da hingegen, was große Staaten, accreditirte Länder und Republiken anfangen, über ein oder zwey mal nicht notificiret wird, sondern nur der Terminus, welcher nunmehr zur Ziehung festgesetzt ist, damit sich die Interessenten darnach richten, und bey der Ziehung einfinden können, als hat jenes gemeinlich ein Nisi hinter sich, daß man sich etwan, sonderlich wann ein Privatus die Lotterie angeleget, besorget, es möchte nicht allzu richtig damit hergehen, oder derer Mieten seyn so viel, daß man kaum die wenigen Gewinnste darunter herausfinden kann, oder es hindern auch die Completirung mancher großen und vorthellhaften Lotterien, die schlechten Zeiten, und der große Geldmangel, der hin und wieder zu finden ist, auch daß der Lotterien, eben wie derer Jahrmärkte, zu viel werden, und keiner sich recht resolviren kann, wo er sich am ersten hinwenden wolle, zu geschweigen, daß mancher Landesherr und Obrigkeit nicht gern sieht, daß ihre Unterthanen und Einwohner in ausländische Lotterien legen, und lieber selbst dergleichen aufrichten, damit man derer Unterthanen Geld nur im Lande behalte, und solches nicht Ausländern zuschicke, wie dann auch vieler Orten die Avisendrucker, solche anderwärts aufgerichtete Lotterien, aus obbemeldter politischen Ursache, ihren wöchentlichen Couranten nicht ein-

damal einverleiben dürfen, so hindert dieses freylich manche profitable Lotterie, daß sie etliche Monate länger auf ihre Completirung warten, und so man die Sache nicht gar wieder krebsgängig sehen will, die noch übrigen Loose selbst vor eigne Rechnung nehmen muß.

So aber endlich desfalls alles seine Richtigkeit hat, so, daß man nunmehr zu Ziehung schreiten will, so wird, wie gedacht, der Termin publicirt, und alsdann diejenigen Personen, entweder vom Magistrato, Geistlichen, Gelehrten, oder vornehmen Bürgerdeputirten, wie auch Deputirten derer Interessenten, darzu gezogen, damit man der Publication ein Genügen thue, folglich sich alles Verdachts entledige und alsdann, in so vieler Leute Gegenwart, die Billietten mache, und selbige nach der Art, wie man in dem Lotteriezettel zu halten versprochen hat, in die darzu benöthigte Kasten einwerfe, deren dann gemeinlich zwey gleicher Größe gemacht werden, in deren einen man die Loosezettel von No. 1. bis 10 oder 20000 zu, in der andern aber die Gewinnste und Nieten, wie allbereit vorher gemeldet worden, auch in gleicher Anzahl einwirft, und alsdann zwey Knaben mit bloßen Armen dabey setzt, deren der eine die Numerzettel, der andere die Nieten oder Gewinnste herauszieht, welches dann sogleich an dem Tische von denen Notarlls oder Schreibern, oder wer sonst dabey sitzt, wie hernach folgendes Schema ausweist, notiret wird, da denn das Verlangen nicht zu beschreiben, welches ein jeder, der dabey interestiret ist, nach dem großen Loose trägt,

wiewohl man hier mit Recht sagen kann, daß es unter tausenden kaum einen treffe. Wenn nun solcher Gestalt eine Tagesziehung vorbei, so arbeitet der darzu bestellte Buchdrucker, (welcher, wie gleichfalls schon gemeldet worden, oftmals noch Geld zugiebt,) daß er solche Liste gegen den andern Morgen frühe fertig bekomme, da sie dann nicht allein von Einländern zu ihrem eigenen Gebrauche, sondern auch um an Ausländische, (die ebenfalls bey der Lotterie mit interestiren senn,) weg zu senden, häufig gekauft wird; man hat aber remarquirt, daß bey allen denen großen Anstalten, die bey dergleichen öffentlichen Lotterien mit denen Zeddeln und ihrer Ausziehung ꝛc. gemacht worden, es doch bey einigen auch Confusion gegeben, da vielfältig geklaget worden, dieses oder jenes sein Loosß wäre nicht herausgekommen, oder es wäre doppelt darinnen gewesen, item: die Loosßnummern wären eher ausgehoben worden, ehe man den andern Kasten, in welchem die Gewinnste und Nieten gewesen, erschöpfet, das große Loosß hätte sich auch, wenn sonderlich viel Getöse und Plauderns bey einer solchen Lotterie gewesen, auf eine unvermuthete Weise eingefunden, und etwan gegen eine nur mit etlichen Buchstaben bezeichnete Nummer, von welcher man nicht wüßte, wo sie hin gehörte e), und was etwan derer Unrichtigkeiten mehr senn,

e) Oder, wenn vorgegeben wird, das große Loosß sey nach Spanien, Portugall, Rußland und andere entfernte Länder gekommen, oder wenn man sich mit einem bemittelten Manne vergleicht, daß er gegen den 8 oder 10ten Theil den Namen darzu hergiebt, das

große

seyn, die theils Orten, auch so gar in denen gedruckten Ziehungszeddeln haben müssen excusiret, und daß es des andern Tages sollte redresiret, oder denen, deren ihre Loosze nicht herauskommen, ihr davor gegebenes Geld ihnen wieder erstattet werden, versprochen worden, zu geschweigen, wie auch die Buchdrucker vielmals Druckfehler machen, und also auch diejenigen Dinge, bey welchen man die größte Ordnung vermuthet, der Unordnung unterworfen seyn, wir wollen uns aber darbey nicht aufhalten, und nunmehr nur, da wir zum Schluß eilen, noch einen Entwurf solcher gedruckten täglichen Lotterieziehung auch etliche Devisen und Gedentsprüche, welche ein und andere, um ihre Loosze besser zu erkennen, bey dem Einschreiben mit angeben, und aus welchen theils ihr Stand und Profession, theils ihre Inclination kann erkannt werden, mit anführen.

Die Publication der täglichen Lotterieziehung, geschieht durch den Druck, als folget:

AO. 1715. Numero I.

Tägliche Ziehung der N. N. Lotterie.

Von 5400 Looszen jedes zu 4 Mark Kronen, worunter in allen sich 1738 Gewinne befinden.

H h 3

NB.

große Loosze empfangen zu haben, oder wenn das große Loosze der einen Lotterie dem Entreprenneur einer andern großen Lotterie, oder dessen nächsten Anverwandten zufällt, oder wenn die Directeurs der Lotterie ungemein glücklich sind; das sind so die Künste, welche die Lotterien verschreyen, und endlich dem Publico alle Lust darzu benehmen werden.

NB. Die vordersten Zahlen unter N. sind die Loofse, die andere Ziffer, so nach dem Namen, Buchstaben oder Devisen gesetzt, sind derer Preise oder Gewinnste ihre Numeri, wo aber bey denen Loofzahlen nichts steht, ist zwar selbige Numer gezogen, aber nichts gewonnen worden.

Montagische Ziehung den Julii
Vormittags.

| | | | |
|------|---|------|--|
| N. | | | |
| 1660 | als das erste Loos | 1411 | |
| | 200 Mark. | 1575 | L. R. vor eine arme
Witwe N. 44
60 Mark. |
| 5036 | | | |
| 1702 | | | |
| 2399 | | 1500 | |
| 4185 | E. F. Dominus Provi-
debit N. 75. 50 M. | 3341 | Dum Spiro Spero
N. 4. 800 M. |
| 2110 | | 1736 | |
| 5176 | | 2837 | |
| 2091 | alles nach Gottes Bil-
len N. 34. 100 M. | 5300 | S. E. Vivat Ca-
tharingen N. 80
5 Mark. |
| 973 | K. D. Was mein Gott
will N. 5. 600 M. | 4877 | |
| 3192 | | 291 | |
| 678 | | 63 | |
| 940 | | 2917 | D. V. K. N. 15
400 Mark. |
| 530 | C. K. N. 800. 5 M. | | |
| 1722 | | 888 | |
| 1461 | | 334 | |
| 2991 | M. V. B. En. Dieu mon
esperance N. 372 | 3796 | |
| | 5 Mark. | 3879 | |
| | | 2555 | Was gibts davon
N. 140. 20
Mark. |
| 62 | 1 | | |
| 39 | 1 | | |

und so fortan auch mit der Montags

Nachmittagsziehung.

Zulezt, wann die ganze Lotterie ausgezogen, wird die tägliche Ziehung folgender Gestalt zusammenaddiret.

| | | | |
|---------------------------|-------|-------|-------------|
| Montags Vormittag den | Julii | 460 | Loose. |
| Nachmittags | | 532 | |
| Dienstags Vormittag den | Julii | 479 | |
| Nachmittags | | 681 | |
| Mitwochs Vormittag den | Julii | 720 | |
| Nachmittags | | 531 | |
| Donnerstags Vormittag den | Julii | 672 | |
| Nachmittags | | | |
| Freytags Vormittag den | Julii | 714 | |
| Nachmittags | | 611 | |
| | | <hr/> | |
| | | Summa | 5400 Loose. |

Betreffende die Gebensprüche, welche ihrer viel beynehmung derer Loose zu geben pflegen, und welche hernach von dem Einzeichner in das Nummernbuch ebenfalls also eingeschrieben werden, ist die, an etlichen befindliche Unzüchtigkeit, durch welche die Jugend und keusche Ohren billig gedärgert werden, höchst zu verdammen, und wäre dannenhero wohl nöthig, einen besondern Punct, unter denen Conditionen, die über die Lotterie publiciret werden, zu machen, daß dergleichen Zotten und Possen in denen Zeddeln nicht sollten ange-

nommen f) werden, sondern ein jeder möchte nur entweder bloß seinen Namen, oder eine andere Marque, und etwan einen summarischen christlichen Spruch, oder, so er ja scherzen wollte, etwas Zuläßiges, Züchtiges und Spirituelles geben, von diesen dreyerley Arten sind bisanhero in denen gedruckten Lotterieziehungen, etwan folgende gefunden worden. Als: Wie es Gott fügt, es mich vergnügt; Dominus Providebit; Wems der Herr geben will, dem kanns niemand wehren; Auxilio Dei; Was Gott thut, ist wohl gethan; Omnia cum Deo; Befiehl dem Herrn deine Wege &c. Das Schiff von Lübeck genannt, die Treu, hofft; das Glück alle Morgen neu; Sollt mir gleich dieses nicht glücken, wird doch Gott was bessers schicken; Wies Gott ersehnt, so muß es geschehn; Was Gott beschert, ist lieb und werth; Will mir Gott was bescheren, will ich mich damit ehrlich ernähren; Gottes Güte wird mir geben, was mir nuß in diesem Leben; Mit Gott in einer jeden Sach, den Anfang und das Ende mach, Ihr seyd die Gesegneten des Herrn; Hilf Herr, laß alles wohl gelingen; Was Gott beschieden, stelle uns zufrieden; Gedente Herr meiner im Besten;

HIII

f) Man kann noch eine Beschaffenheit solcher Denksprüche hinzufügen, nämlich daß sie sehr kurz seyn müssen. Denn außerdem werden die Listen in großen Lotterien ohne Noth vermehret und vergrößert. Die Denksprüche des Verfassers haben selten diese Beschaffenheit.

Herr segne mich, das bitt ich dich; Ich laß dich nicht; Laudate Dominum; Was mit Gott wird angefangen, wird ein gutes End erlangen; Hoffnung läßt nicht zu schanden werden; Mein Anfang, Mittel und Ende, ach Herr zum Besten wende; Auf Gott und das Glück, hoff ich all Augenblick; Bey Gott ist Rath und That. J. H. B. Jesum habeo Benefactorem. Omnia ex voluntate Dei. Deus Curat Suos. Ach Gott ich bin ein Null! seß mit ein Ziffer bey, so wird daraus ein Zahl die zu gebrauchen sey; Welt ist Welt, Geld ist Geld, wohl dem welcher Gott behält; Speiset Gott die jungen Raben, wird er auch vor mich was haben; Spes confisa Deo, nunquam confusa recedit; Qui bene cepit habet; Audentes fortuna juvat. Non uno dat cuncta Deus. Sperando. Lucrum unius est damnum alterius. Placeat homini quicquid Deo placet. Famam servare memento. Dei benedictio ditat. Non confundar. Gott hat genug in seinen Schätzen, meinen Mangel zu ersetzen. Gottes Fügen mein Vergnügen; Sagt an was vor uns drey, gewonnen sey? Guten Freunden will ich wenden hin, was ich in der Lotterie gewinn; Wer von Gewinn will sagen, muß auch etwas wagen; Glück tummel dich, und triff mich; Ihrer zwey haben einen Sinn, und hoffen auf ein gut Gewinn; P. C. zwey vereinigte Freunde; Mein Geld bracht ich zwar hier, was ist dann jest dafür? Ein Loos vor eine alte Matron, Gott geb ihr einen guten Lohn; Eine

Henne mit drey Küchlein will auch was haben; Nur beständig gehofft; Vor die lange Weile; Was bekommt Hans Caspar mit der Dose? Ließgen will kochen, was kriegt Mariken; *Accidit in puncto, quod non speratur in anno*; Vor einen guten Freund aus Danzig; Zwey Junggesellen sich vergleichen, und denken mit dem größten Loosß davon zu streichen; Hier ist nicht zu bingen oder zu laufen, das Glück muß von sich selbst einlaufen; Zwey Brüder die sind eines Sinns mit Schwager und mit Schwägerinn; mitten in der Fluth, hab ich guten Muth; Was soll seyn der Gewinn, vor die Jungfer mit dem langen Kinn? Das Glück sucht den Mann, triffts mich, so nehm ichs an; *Vivat Hamburg*; Ich wills so haben, was fragst du darnach; Aus Holstein kommt ein Engel fliegen, und hofft ein gutes Loosß zu kriegen; *Fortune infortune fortune*; Frisch gewagt ist halb gewonnen; Was sind die P. Witwer, oder Witwen, oder Junggesellen, oder Jungfern wohl werth; *Esperance ne confond pas*; Nehmt nicht alles hinweg; Was mit Dieb, Fluth und Blut, vor diesem abgenommen, mücht durch die Lotterie vermuthlich wieder kommen; Wann das Glück sich findet ein, soll es zu dem Brautstabe seyn; Wär dieß nicht ein artger Pofß, wann ich kriegt das größte Loosß; Könt jedermann den Geldgel; flehen, man würd keine Loosße ziehen; Zeit bringt Rosen; *Hazardiren*, bringt gewinnen und verlieren; *Das meum & tuum*, macht alles *diffidium*; *La maggior Richezza è nulla desiderare*;

Rifum

Risum Teneatis. Amici; Pour experimenter ma fortune; Floreat das Römische Reich; Hoffen und harren, macht manchen zum Narren; Es komme wie es will, so nehm ichs willig an, weil ich das freye Glück, unmöglich zwingen kann; Vix unus sua sorte contentus; Pour deux amis est Compagnie, que trouvent ils dans la Lotteri; Vor Hänßgen im Keller; Quando non evenit Tibi quod vis, velis quod evenit; Floreat Germania, olim meminisse juvabit; Trau nicht zu viel dem Glückespiel auch nicht verzag in Niederlag; Cassa Soll An Gevvinn und Verlust Conto. Fortuna si frauderai, non ti fidero giamai. In fine videbitur cujus Toni. Contentum suis rebus esse, maximæ sunt certissimæque divitiæ. Wann Wünschen in der Welt, ein jedem wollt gelingen, so würde mir mein Saß das größte Loosß wohl bringen; Homo sum & nihil humani a me alienum puto; Spes alit agricolas; Ah che colpo fortunato; Recte facièndo neminem timeas; Item es hilft; Affai guadagna, chi vano sperar, perde; In silentio & spe; Magni animi est, magna contemnere, male mediocria quam nimia; Ego spem pretio emo; Sincere & constanter; Post Nubila Phæbus; Cura Dei Curas sublevat una Meas; Necessè est facere sumptum, qui quærit lucrum; Festina lente; Tandem; Sola bona quæ honesta; Wie ich dieses Loosß seht ein, war ich noch ein Jungfer rein, doch sollt ich bald den Ehstand wählen, wollt mir das größte Loosß nicht fehlen; De Werelt is een Speel
Ton-

Tonneel, elk speelt syn Röll, en Krigt syn Deel. Esto laborator & erit Deus auxiliator; Palma omnibus est in medio posita; Aut arte, aut Marte, aut Sorte; Ogni poco aiuta; J'espere & je crains; Au bon succes des armes des alliés; Resistere non si pud; Meliora quæro; Dieß looß erwarte ich mit Profit, wo nicht, bin ich den Einsaß quit; Freud und Leid, hält seine Zeit, ich bin ein Gast' auf Erden, und muß Zehrgeld haben, in manquement von Geld, ist kein Freud in der Welt.

Zum Beschlusse dieses Capitels wollen wir dem geneigten Leser zu gefallen noch folgende Tabelle alhier mit einrücken.

* * * * *

Das XIV. Kapitel.

Von denen Autoribus, die von denen
Montibus Pietatis, Leihhäusern, Leibren-
ten, und Lotterien geschrieben.

Unter solchen, und zwar, welche ex professo von
denen Montibus Pietatis geschrieben, findet sich
vornehmlich Cajetaus in *Tr. de Mont. Piet.* item
ein Anonymus, der An. 1608 einen Tractat in teut-
scher Sprache zu Straßburg heraus gegeben, welcher
zum Titel führet: *Montes Pietatis Romanenses*;
ferner haben die Materiam derer Montium Pietatis
sonderlich berühret Salmasius in *Diss. de Fœnore Tra-
pezitico*. Maccovius *Disp. de Usur. Trapez.* Mar-
quard de *J. Mercat. Lib. 4. cap. 4. de usuraria pra-
vitate*. Joh. Ruremund im Schlüssel des Reich-
thums. Bôdinus in seinem 6 Buche *de Republica*
cap. 2. Klockius *de aerario lib. 2. cap. 23. per tot.* Be-
soldus *tr. de aerario cap. 3. n. 9. Et cap. 6. n. 16.* Me-
vius *tr. de lev. inop. debit. cap. 4. Sect. 6. n. 39. Et fin.*
per tot. Hamburgische und anderer Städte Verord-
nungen über die Leihhäuser, Latherus *de Consu. lib. 3.*
cap. 23. n. 10. Et sqq. Tholosanus *de Republica lib. 13.*
cap. 16. Sigism. Scaccia *de Commerciis Et Cambiis*
§. 1. q. 1. n. 440. cum sqq. Henelius *de Aerario*, woselbst
*et Cap. VII. de Montibus Pietatis Et mensis Trape-
ziticis §. 5.* meldet: daß unter andern usuram Trape-
ziticam & Montium Pietatis heftig in ihren Schrif-
ten verdammet haben Johannes Kloppenburgius in
instit.

instit. de usuris. Spanheimius *Tom. III. Dubior. Evangelic. Dub. 127. p. 671.* Reat. Meisnerus in *Philos. sobria Sect. I. quaest. Eth. c. 6. p. 409.* obbemeldter Cajetanus in *Tr. de Mont. Piet.* welcher im zwoynten Tomo seiner Schriften *Tr. VI.* befindlich. Sotus l. c. sammt andern mehr, denen aber widerprochen Schoockius *Exercit. 28. p. 459.* Azorius, Toletus, Greg. de Valentia *Tom. III. Diff. 5. qu. 23.* Medina *de usuris.* Rivetus in *Comm. ad Decal. Tr. de usuris p. 387 &c.* Von denen, die gegen den Bucher geschrieben, ist merklich zu lesen obbemeldter Latherus *de Censu lib. 3. cap. 23. §. 21. & seqq.*

Von denen Lotterien ist insonderheit zu lesen der gelehrte Italiener Leti, in seiner *Critique historique, Politique Morale, Economique & Comique sur les lotteries, anciennes & modernes, spirituelles & Temporelles des Etats & des Eglises A. 1697.* in 2 Tomis in 12. in Amsterdam gedruckt, und zwar in französischer Sprache aus des Autoris Italienischem übersetzt, zu welchen hernach ein Anonymus *Considerations sur la Critique des Lotteries & sur l'auteur* gemacht, in welchen er den guten Leti mit seinen Vergleichen, die er von denen Lotterien machet, ziemlich durchzieht. Ein anderer Autor hat geschrieben *Reflexions sur ce que l'on appelle bonheur & malheur en matiere de Lotteries, & sur le bon usage que l'on en peut faire,* a Amsterdam 1696. in 8vo.

Zum Beschluß wollen wir noch einige Inscriptiōnes hieher setzen, welche über einigen gedruckten Lotteriezeddeln zu sehen gewesen, und zwar erstlich:

Ueber

Ueber eine Spiegel- und Meublen- Lotterie.

Das Stück ist kugelförmig, und gleicht sich den Ballen,
Die in der Lotterie beschließen jedes Loos;
Wem nun das best' davon wird in die Hände fallen,
Sitzt über andre Leut dem Glück in seinem Schoos,
Und find woran er sich kann lebenslang bespiegeln;
Drum eile jedermann, eh man noch wird versiegeln.

Ueber eine Lotterie von allerhand Meublen.

Die Ordnung ist gemacht, die Loosse sind gesetzt;
Wem nun das Glücke fügt, kriegt Meublen rarer Art.
An welchen weder Kunst noch Kostbarkeit gespart.
Und welchs das beste ist, so wird erst recht ergötzt
Ein curiosus Aug', so bald es wird erblickt,
Wie man vor wenig Geld, könn viel nach Hause schlecken.

Wey dem Wechsel jeder Ding', nähret die Hoffnung unsre
Sinnen

Wielmals aber ohne Grund, nit in dieser Lotterey,
Wird ein-jeder, der sie sucht, müssen noch bekennen frey:
Daß bey einem jeden Loos, nächst dem Hoffen, sey Gewin-
ninnen.

Tausend Loos sind hier bereit, der sich hat geschickt zu
greifen,

Hoffe daß die Frucht des Glücks, ihm schon in dem Früh-
ling reifen,

Keinen lästet die Fortun von ihr scheiden unbegabt;
Ein Gedächtniß bleibt euch doch, daß ihr auch gezogen
habt.

Ihr

Ihr, die ihr bekümmert seyd, aus ein'm Thaler viel zu machen,
 Tretet mit Vergnügen an die bestimmte Lotterey,
 Ihr werd't nach gezogenem Loos, noch in eure Fäustgen lachen,
 Und bekennen, daß also leichtlich zu gewinnen sey.

Alles wird ja in der Welt durch die Lotterie registret,
 Da man Ehre, Gunst und Gut vielfmals auf das
 Glückrad stellt,
 Wem nun in dergleichen Spiel das bequemste Loos
 zufällt,
 Ist der weißen Henne Sohn, der die Braut zu Hause
 führt,
 Weil demnach die Hoffnung hat, noch so leichtlich nicht
 betrogen:
 So sey zu den Lotterie, auch ein jeder unverzagt,
 Und seh mit getrostem Muth, halb gewonnen ist gewagt,
 Oftmals hat ein einig Saß, noch das beste Loos gezogen.

Bei Eröffnung einer Lotterie.

Messieurs, Messieurs, herbey, die Lotterie steht offen,
 Ihr habet allseits ein gutes Loos zu hoffen,
 Die Zeddel sind gemengt, und weisen diese Schrift,
 Was jeden unter euch, vor ein Gewinnst betreffe.

Anhang

von denen

Braut- und Wittwencassen,

die auch von denen

Neuen Genuesischen Lotterien,

desgleichen

Von dem Württembergischen Fisco Charitativo, und der freywilligen Wittwen- und Waisencasse.



I.
Abhandlung.

Von denen Brautcassen.



In Staat kann weder reich noch mächtig, und folglich, nach dem heutigen Zustande der Welt, auch nicht glücklich seyn, wenn er nicht genugsam bevölkert ist. Die Bevölkerung muß den Grund abgeben, worauf alle Maaßregeln zur Glückseligkeit des gemeinen Wesens gebauet werden. Ein blühender Nahrungsstand, ein einträglicher auswärtiger Handel, die Bequemlichkeiten des Lebens und die Reichthümer, die daraus in dem Staate entstehen, sind alles Folgen, eines volkreichen Zustandes, der von der Regierung zu denen rechten Endzwecken geleitet wird. Ja, wann ein zahlreiches Volk nur arbeitsam ist; so werden Nahrung und Gewerbe, ohne besondere Vorsorge der Regierung, von selbst erfolgen, im Falle die Beschaffenheit der Regierung der Arbeitsamkeit nur nicht hinderlich ist.

Wann also die Bevölkerung den Grund von aller Glückseligkeit des Staats ausmacht; so verdienet die Vermehrung der Einwohner gewiß die hauptsächlichste Aufmerksamkeit einer weisen Regierung. Es ist gewiß, daß kein Land in Europa einen solchen Punct der Bevölkerung erreicht hat, daß es die Sorgfalt vor den Anwachs der Einwohner zu unterlassen Ursache hätte. Europa reicht in seinen volkreichsten Staaten noch nicht an die Hälfte der Bevölkerung von Sina; und vielleicht ist auch dieses Reich noch nicht auf den höchsten Punct gekommen. Es ist schwer, einen Punct der Bevölkerung zu bestimmen, bey welchem ein Staat stehen bleiben müßte. Unsere ganze Erdfugel müßte gleich stark bevölkert seyn; und ein jedes Land müßte so viel Einwohner haben, als der Boden, nach der vollkommensten Cultur, ernähren könnte; wann man einen dergleichen Punct fest setzen wollte.

Ein Staat, der den Anwachs seiner Einwohner befördern will, muß seinen jungen Leuten, die kein Vermögen haben, die Mittel erleichtern, sich verheyrathen, und ihre eigene Haushaltung anfangen zu können? Es fehlet hieran in allen Ländern. Eine Menge von Handwerksgefallen und Arbeitern müssen ihre ganze Lebenszeit über in der Arbeit anderer Leute bleiben, weil ihnen die Mittel fehlen, eigene Haushaltung und Gewerbe einzurichten zu können? Und von dem weiblichen Geschlechte bleiben vielmehr unverheyrathet. Wenn man einen genauen Ueberschlag machen wollte; so würde sich vielleicht finden, daß der fünfte oder sechste Theil der Menschen

ſehen im ledigen Stande ſtirbt. So viele Menſchen tragen nicht allein zur Bevölkerung des Landes ſelbſt nichts bey; ſondern dieſe Bevölkerung wird auch in den folgenden und entferntesten Zeiten vernichtet. Es geht mit ihnen eine zahlreiche Nachkommenschaft zu Grabe.

Wann wir auf dasjenige, was in der Welt vorgeht, einige Aufmerkſamkeit richten; ſo ſehen wir, wie ſehr diejenigen ledigen Mägden geſuchet werden, die ſo viel Mitgift haben, daß ſie eher kleinen Haushaltung und Gewerbe zum Anfange dienen kann. Ohngeachtet aller Fehler des Leibes und Gemüths werden ſolche Mägden allemal eher geſuchet, als andere, ſo kein Vermögen haben; ob ſie zwar zum Eheſtande und Haushaltung viel ſchicklicher wären. Warum? Der Endzweck der meiſten und faſt aller Mannſperſonen iſt ihre eigene Haushaltung und Gewerbe zu führen. Hierzu läßt ſich ohne alles Vermögen nicht gelangen. Der Vortheil alſo, daß man mit einem Mägden die geſuchte Abſicht erreicht, ſchließt die Augen bey vielen andern Betrachtungen zu; ob gleich öfters dieſe Befürchtungen in viel größerem Maße und mit ſchädlichen Folgen eintreffen, als man anfangs geglaubet hat. Wann ein jedes Mägden nur 50 Rthlr. Ausſtattung hätte; ſo würden alle Handwerker und Arbeiter bloß nach ihren Neigungen heirathen, die Ehen würden viel glücklicher ſeyn, jedermann würde ſich ſelbſt ſetzen können, und der Staat würde viel bevölkerter ſeyn.

Diese Betrachtungen haben bereits in vielen Ländern so viel Eindruck gemacht, daß man mit Ernst auf die Aussteuer armer Mägden bedacht ist. In Italien rechnet man es unter die verdienstlichen Werke gewiß mit großem Grunde; und man hat bereits hin und wieder, besonders in Rom, ansehnliche Stiftungen dieserwegen gemacht. In Frankreich aber fängt man an, die Ausstattung armer Mägden unter die Merkmale öffentlicher Freundsbezeugungen zu rechnen: wenn der Hof an denen öffentlichen Lustbarkeiten etwas abkürzet, und solches zu einem so heilsamen Endzwecke verwendet; so glauben die Großen und die Vorsteher ansehnlicher Städte, daß sie bey feyerlichen Begebenheiten ihre Freude auf keine überzeugendere Art ausdrücken können, als wenn sie einen Aufwand machen, der dem Staate nützlich ist; und an statt das Geld in eiteln und unnützen Feuerwerken in die Luft zu sprengen, ein Aufwand, welcher aber der thörichteste ist, der erfunden werden kann, weil er dem Nahrungsstande am wenigsten zu gute kömmt; so statten sie arme Mägden aus, die der Bevölkerung des Staats in vielen Zeugungen zu statten kömmen. In England und andern Staaten hat man diesen nützlichen Endzweck gleichfalls nicht außer Acht gelassen. Nur in Teutschland scheint man diese Sache noch wenig zu Herzen genommen zu haben. Diese Sorglosigkeit scheint mit verschiedenen andern Betragen überein zu stimmen. Diejenigen Höfe, welche so überflüssige Unterthanen zu haben glauben, daß sie die Auswanderung derselben nach Ungarn und America gelassen

gelassen ansehen, müssen es auch für höchst unnöthig halten, arme Mägden auszustatten, um die Bevölkerung des Landes mehr zu befördern.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts gaben verschiedene Privatpersonen in Teutschland zu erkennen, daß sie von der Möglichkeit, den armen Mägden Aussteuer zu verschaffen, überzeugt wären. In verschiedenen Städten von Obersachsen wurden so genannte Brautcassen errichtet, aus welchen gegen einen mäßigen Beitrag, die Ausstattungen lediger Frauenzimmer bestritten werden sollten. Allein, so heißig man in verschiedenen Städten das Werk angriff, und so gründlich der Entwurf einiger Societäten abgefaßt war; so giengen diese Anstalten gar bald zu Grunde. Die Ursache war, daß es bloß Privatanstalten waren, welche der obrigkeitlichen Autorität, Aufsicht und Anordnung gänzlich ermangelten. Die Directeurs und Cassenführer, die sich lediglich sich selbst überlassen sahen, und davon verschiedene vielleicht das Werk aus Eigennuß übernommen hatten, ließen es theils an Redlichkeit, theils an genugamer Ueberlegung und Einrichtung mangeln; und bey dieser Beschaffenheit konnten dergleichen Unternehmungen von keiner langen Dauer seyn.

Man hat so gar dergleichen Anstalten in öffentlichen Schriften verwerfen und als schädlich ansehen wollen. Allein, die Verfasser haben dadurch gewiß eine schlechte Einsicht in die Policen, und andere zur Regierung erforderliche Wissenschaften zu erkennen gegeben. Dergleichen Societäten sind so wenig ta-

behaft, daß sie vielmehr unter denen Maaßregeln der Cultur und Bevölkerung der Länder eine der hauptsächlichsten Stellen verdienen. Nur müssen sie kein bloßes Privatwerk seyn. Gleichwie eine weise Regierung in alles, was in dem Staate vorgeht, ihre Wirkung haben soll; so muß sie hauptsächlich solchen Anstalten die Seele und das Leben geben, und durch ihre Vorforge muß Gründlichkeit, Redlichkeit und gute Ordnung und Einrichtung dabey statt finden.

Es ist aber allerdings zu erweisen, daß solche Anstalten mit vollkommener Gründlichkeit und Zuverlässigkeit errichtet werden können, wenn auch gleich kein Fond oder Stiftung vorhanden ist. Es kann durch richtige Berechnungen und Ueberschläge klar gezeigt werden, daß eine Societät zur Ausstattung armer Mägdgen, einer jeden in ihrem 18 Jahre, 50 Rthlr. Aussteuer geben kann, die in ihrem 2ten Jahre in der Societät eingeschrieben worden, und jährlich 1 Rthlr. zur Societätscasse contribuiert hat; und daß folglich ein Vater, wenn er alle Jahre einen Thaler vor seine Tochter ausgibt, und überhaupt mit 16 bis 17 Rthlr. Unkosten, die er nach und nach, und fast unmerklich, aufwendet, seiner Tochter eine Mitgift von 50 Reichthalern versichert. Es wird sich dieses in der Folge klar vor Augen legen lassen.

Es dürfte vielen paradox scheinen, daß die Societät einem jeden Mägdgen, das bey derselben eingeschrieben ist, 50 Rthlr. zur Aussteuer zu geben im Stande seyn solle, ohngeachtet vor dieselbe nach und
nach

nach nur 17 bis 18 Rthlr. entrichtet worden sind, und daß die Societät dieses zu leisten vermögend seyn solle, ohne besondere Fonds und Stiftungen darzu zu haben. Allein die Sache ist gar wohl möglich, und die Möglichkeit beruhet auf dem ordentlichen Laufe der Natur, nach welchem die meisten Menschen in ihrer Kindheit sterben, und folglich mehr als die Hälfte derjenigen, die in der Societät eingeschrieben sind, das Alter, sich zu verheyrathen, nicht erreichen.

Wann man diejenigen Todtenlisten betrachtet, in welchen das Alter der Verstorbenen benennet ist, so wird man finden, daß die Kinder am häufigsten sterben. Man wird wahrnehmen, daß diejenigen, welche in ihrem ersten bis zum 10ten Jahre verstorben sind, die Hälfte in der Anzahl aller Todten ausmachen, die in einer Stadt oder Lande ein Jahr hindurch gestorben sind. Ja! wann man die Sache genau betrachten wollte, so würde sich zeigen, daß die Kinder, die in ihrem ersten bis zum 8ten Jahre, und vielleicht nur bis zum 4ten oder 5ten sterben, jährlich die Hälfte aller Verstorbenen betragen. Ich habe aus verschiedenen Städten dergleichen Todtenlisten genau erwogen, und aus 10 und 20 Jahren sowohl die Hauptsummen, als die mittlere Summe vor ein Jahr, von denjenigen, so von ihrem ersten bis zum 8ten Jahre verstorben sind, heraus gezogen, und ich habe eben also mit den übrigen Verstorbenen verfahren, und beyde Summen sind einander ziemlich gleich gewesen, wo nicht die Anzahl der Kinder die übrigen von allem

Alter übertroffen haben. Jedoch wir wollen hier nur annehmen, daß die Hälfte derjenigen, so in der Societät eingeschrieben sind, versterben, ehe sie ihr 10tes Jahr völlig erreicht haben. Diese haben zethero ihren Beitrag geleistet, welchen die Societät gewinnt, und man wird nun schon einiger maßen einsehen, wie es zugeht, daß die Societät einem Mägden mehr Aussteuer geben kann, als vor sie nach und nach bezahlet worden.

Man kann so gar behaupten, daß die Societät nicht einmal die Hälfte der eingeschriebenen Mägden auszustatten haben wird. Die Ausrechnungen haben es ergeben, daß von 30 lebenden Menschen jährlich einer stirbt. Hiervon ist kein Alter ausgenommen, die Menschen sterben eben sowohl von ihrem 10ten bis in ihr 18tes Jahr, als sie von 30 und 40 oder 60 Jahren von dem Tode hingerissen werden. Von denenjenigen Mägden, die das 10te Jahr erreicht haben, wird also jährlich die 30ste sterben; oder wenn auch die Sterblichkeit von dem 16 oder 18ten Jahre an, bis in das 40 geringer ist, so wird man doch annehmen müssen, daß wenigstens das 50ste Mägden in diesem Alter stirbt, und ihre Anzahl, ehe sie 18 Jahre alt werden, wird sie also immer vermindern. Wir wollen setzen, daß in einer ansehnlichen Stadt in der umliegenden Gegend 500 Mägden in ihrem ersten bis 3ten Jahre zur Societät eingeschrieben werden; so wird sich diese Anzahl, bis sie 10 Jahre erreichen, bis auf die Hälfte vermindert haben, und es werden nur noch 250 übrig seyn. Von diesen 250 Mägden werden

* werden noch jährlich 5 bis 6 Personen sterben. Die-
 4 ses beträgt in 8 Jahren, ehe sie 18 Jahre alt wer-
 12 den, noch 40 bis 50 Personen, und die Societät
 22 wird mithin von 500 Personen nur 200 auszustat-
 26 ten haben. Es ist also leicht begreiflich, daß die
 1 Societät, ohne andern Fond, einer jeden 50 Rthlr.
 1 geben kann, ohngeachtet eine jede vor sich nur 17 bis
 1 18 Rthlr. beygetragen hat.

Da die Menschen in ihrer Kindheit am ersten
 von dem Tode hingeraffet werden; so ist es billig,
 daß sich auch die Einrichtung der Societät auf den
 Lauf der Natur gründet, und daß diejenigen am
 wenigsten beitragen, die in ihrer zarten Kindheit
 in die Societät eingeschrieben werden. Meines Er-
 achtens würden die Gesetze einer solchen Societät fol-
 cher Gestalt abzufassen seyn, daß diejenigen, die in ih-
 rem ersten bis dritten Jahre der Societät einverlei-
 bet würden, jährlich bis zu ihrer Verheyrathung
 einen Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber,
 die sich in ihrem 4ten Jahre einschreiben ließen, wür-
 den 1 Rthlr. 4 Gr. jährlich beyzutragen haben, im
 fünften würde der Beytrag 1 Rthlr. 8 Gr. seyn müs-
 sen; und also würde die Abgabe zur Gesellschafts-
 casse jährlich mit 4 Gr. zu vermehren seyn; so, daß
 diejenigen, so sich in ihrem 12ten Jahre einzeichnen
 ließen, jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten hätten.
 Nach dem 12ten Jahre aber würde keine mehr in die
 Societätscasse aufzunehmen seyn, weil man sich sonst
 in die Societät nicht eher, als kurz vor der Verheyr-
 athung, begeben würde, wobey eine solche Gesell-
 schaft unmöglich bestehen könnte. Dieses Gesetz
 fehlte

fehlte Insonderheit denen zu Anfange dieses Jahrhunderts in Obersachsen errichteten Brautcassen; und hieraus erfolgte hauptsächlich ihr Untergang.

Jedoch wir müssen nunmehr die Einrichtung einer solchen Societät näher zeigen. Ein jeder Vater, oder Vormund, würde bey der Einschreibung seiner Tochter, oder Pflegebefohlenen, 1 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben. Ein Rthlr. würde zur Societätscasse genommen, 12 Gr. aber wäre vor die Vermählung der Directoren. Wann wir nun annehmen, daß sich in einem Kreise oder Fürstenthume 500 Mägdgen in die Gesellschaft begeben; so besteht die Societätscasse gleich anfangs aus 500 Rthlr.. Wir wollen ferner setzen, daß die eingeschriebenen Mägdgen von 3 bis zu 12 Jahren aus allerley Alter bestehen, und mithin, da die im 12ten Jahre jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben, die mittlere Summe nehmen und in Anschlag bringen, daß von jedem Mägdgen jährlich 1 Rthlr. 18 Gr. einfließt; so wird dieses jährlich 875 Rthlr. betragen, und die Societätscasse wird mithin zu Ende des ersten Jahres aus 1375 Rthlr. bestehen. Wann nun diese Summe gegen 4 von Hundert auf sichere Hypotheken ausgelehnet wird, und jährlich 875 Rthlr. als jährlicher Beitrag der eingeschriebenen Mägdgen zu diesem Hauptstamme hinzu kömmt, die jährlichen Interessen aber zu dem Capitale geschlagen werden, so wird die Societätscasse nach Ablaufe von 6 Jahren, nach einem ohngefährten Ueberschlage, aus 6483 Rthlr. bestehen. Da aber in den meisten Landen die Gelder vollkommen sicher gegen 5 pro Cent untergebracht

bracht werden können, so muß man annehmen, daß nach Ablauf von 6 Jahren das Capital der Gesellschaft allerwenigstens 7000 Rthlr. ausmachen wird. Wann aber alle diejenigen, die dieser Gesellschaft beitreten wollen, nur bis ins 12te Jahr zur Einschreibung zugelassen werden, und wenn die Ausstattung nach den Gesetzen der Societät nicht eher statt findet, bis sie 18 Jahre erfüllet haben; so kann binnen 6 Jahren gar keine Aussteuer vorkommen, und alle Einkünfte können folglich von der Casse auf Zinse ausgethan werden. Die Societät wird demnach von Ablauf vom 6 Jahren einen ansehnlichen Fond von 7000 Rthlr. haben, dieser Fond muß niemals angegriffen werden, man wird davon jährlich zu 5 pro Cent 350 Rthlr. und zu 4 pro Cent 280 Rthlr. Interessen zu ziehen haben. Wann man nun den jährlichen Beitrag von 500 Mägden an 875 Rthlr. dazu rechnet, so wird die Societät jährlich ein 1200 Rthlr. Einkünfte haben, und mithin jährlich 24 Mägden mit 50 Rthlr. ausstatten können. Wie also die eingeschriebenen Mägden das 18te Jahr erfüllet haben; so werden sie ihre Aussteuer bekommen können, wenn man annimmt, daß sich vom 3ten bis 12ten Jahre Mägden von allerley Alter haben einzeichnen lassen. Da wie oben gezeigt haben, daß von 500 Mägden, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, nur 200 übrig bleiben, wann sie alle ein Alter von 18 Jahren erreichen sollen; so werden diese 200 Mägden in 8 Jahren ausgestattet seyn, wann jährlich 24 ihre Aussteuer erhalten. Man sieht also, daß diese Anzahl



I. Abhandlung.

Von denen Brautcassen.



In Staat kann weder reich noch mächtig, und folglich, nach dem heutigen Zustande der Welt, auch nicht glücklich seyn, wenn er nicht genugsam bevölkert ist. Die Bevölkerung muß den Grund abgeben, worauf alle Maaßregeln zur Glückseligkeit des gemeinen Wesens gebauet werden. Ein blühender Nahrungsstand, ein einträglicher auswärtiger Handel, die Bequemlichkeiten des Lebens und die Reichthümer, die daraus in dem Staate entstehen, sind alles Folgen, eines volkreichen Zustandes, der von der Regierung zu denen rechten Endzwecken geleitet wird. Ja, wann ein zahlreiches Volk nur arbeitsam ist; so werden Nahrung und Gewerbe, ohne besondere Vorsorge der Regierung, von selbst erfolgen, im Falle die Beschaffenheit der Regierung der Arbeitsamkeit nur nicht hinderlich ist.

Wann also die Bevölkerung den Grund von aller Glückseligkeit des Staats ausmacht; so verdienet die Vermehrung der Einwohner gewiß die hauptsächlichste Aufmerksamkeit einer weisen Regierung. Es ist gewiß, daß kein Land in Europa einen solchen Punct der Bevölkerung erreicht hat, daß es die Sorgfalt vor den Anwachs der Einwohner zu unterlassen Ursache hätte. Europa reicht in seinen volkreichsten Staaten noch nicht an die Hälfte der Bevölkerung von Sina; und vielleicht ist auch dieses Reich noch nicht auf den höchsten Punct gekommen. Es ist schwer, einen Punct der Bevölkerung zu bestimmen, bey welchem ein Staat stehen bleiben müßte. Unsere ganze Erdkugel müßte gleich stark bevölkert seyn; und ein jedes Land müßte so viel Einwohner haben, als der Boden, nach der vollkommensten Cultur, ernähren könnte; wann man einen dergleichen Punct fest setzen wollte.

Ein Staat, der den Anwachs seiner Einwohner befördern will, muß seinen jungen Leuten, die kein Vermögen haben, die Mittel erleichtern, sich verheyrathen, und ihre eigene Haushaltung anfangen zu können? Es fehlet hieran in allen Ländern. Eine Menge von Handwerksgefelln und Arbeitern müssen ihre ganze Lebenszeit über in der Arbeit anderer Leute bleiben, weil ihnen die Mittel fehlen, eigene Haushaltung und Gewerbe einzurichten zu können? Und von dem weiblichen Geschlechte bleiben vielmehr unverheyrathet. Wenn man einen genauen Ueberschlag machen wollte; so würde sich vielleicht finden, daß der fünfte oder sechste Theil der Menschen

schen

sehen im ledigen Stande stirbt. So viele Menschen tragen nicht allein zur Bevölkerung des Landes selbst nichts bey; sondern diese Bevölkerung wird auch in den folgenden und entferntesten Zeiten vernichtet. Es geht mit ihnen eine zahlreiche Nachkommenschaft zu Grabe.

Wenn wir auf dasjenige, was in der Welt vorgeht, einige Aufmerksamkeit richten; so sehen wir, wie sehr diejenigen ledigen Mägden gesucht werden, die so viel Mitgift haben, daß sie eher kleinen Haushaltung und Gewerbe zum Anfange dienen kann. Ohngeachtet aller Fehler des Leibes und Gemüths werden solche Mägden allemal eher gesucht, als andere, so kein Vermögen haben; ob sie zwar zum Ehestande und Haushaltung viel schicklicher wären. Warum? Der Endzweck der meisten und fast aller Mannspersonen ist ihre eigene Haushaltung und Gewerbe zu führen. Hierzu läßt sich ohne alles Vermögen nicht gelangen. Der Vortheil also, daß man mit einem Mägden die gewünschte Absicht erreicht, schließt die Augen bey vielen andern Betrachtungen zu; ob gleich öfters diese Befürchtungen in viel größerem Maße und mit schädlichen Folgen eintreffen, als man anfangs geglaubet hat. Wenn ein jedes Mägden nur 50 Rthlr. Ausstattung hätte; so würden alle Handwerker und Arbeiter bloß nach ihren Neigungen heirathen, die Ehen würden viel glücklicher seyn, jedermann würde sich selbst setzen können, und der Staat würde viel bevölkerter seyn.

Diese Betrachtungen haben bereits in vielen Ländern so viel Eindruck gemacht, daß man mit Ernst auf die Aussteuer armer Mägden bedacht ist. In Italien rechnet man es unter die verdienstlichen Werke gewiß mit großem Grunde; und man hat bereits hin und wieder, besonders in Rom, ansehnliche Stiftungen diesermwegen gemacht. In Frankreich aber fängt man an, die Ausstattung armer Mägden unter die Merkmale öffentlicher Freudenbezeugungen zu rechnen: wenn der Hof an denen öffentlichen Lustbarkeiten etwas abkürzet, und solches zu einem so heilsamen Endzwecke verwendet; so glauben die Großen und die Vorsteher ansehnlicher Städte, daß sie bey feyerlichen Begebenheiten ihre Freude auf keine überzeugendere Art ausdrücken können, als wenn sie einen Aufwand machen, der dem Staate nützlich ist; und an statt das Geld in eiteln und unnützen Feuerwerken in die Luft zu sprengen, ein Aufwand, welcher aber der thörichteste ist, der erfunden werden kann, weil er dem Nahrungsstande am wenigsten zu gute kömmt; so statten sie arme Mägdens aus, die der Bevölkerung des Staats in vielen Zeugungen zu statten kömmen. In England und andern Staaten hat man diesen nütlichen Endzweck gleichfalls nicht außer Acht gelassen. Nur in Teutschland scheint man diese Sache noch wenig zu Herzen genommen zu haben. Diese Sorglosigkeit scheint mit verschiedenen andern Betragen überein zu stimmen. Diejenigen Höfe, welche so überflüssige Unterthanen zu haben glauben, daß sie die Auswanderung derselben nach Ungarn und America gelassen

gelassen ansehen, müssen es auch für höchst unnöthig halten, arme Mägdgen auszustatten, um die Bevölkerung des Landes mehr zu befördern.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts gaben verschiedene Privatpersonen in Teutschland zu erkennen, daß sie von der Möglichkeit, den armen Mägdgen Aussteuer zu verschaffen, überzeugt wären. In verschiedenen Städten von Obersachsen wurden so genannte Brautcassen errichtet, aus welchen gegen einen mäßigen Beitrag, die Ausstattungen lediger Frauenzimmer bestritten werden sollten. Allein, so häufig man in verschiedenen Städten das Werk angriff, und so gründlich der Entwurf einiger Societäten abgefaßt war; so giengen diese Anstalten gar bald zu Grunde. Die Ursache war, daß es bloß Privatanstalten waren, welche der obrigkeitlichen Autorität, Aufsicht und Anordnung gänzlich ermangelten. Die Directeurs und Cassenführer, die sich lediglich sich selbst überlassen sahen, und davon verschiedene vielleicht das Werk aus Eigennuß übernommen hatten, ließen es theils an Redlichkeit, theils an genugsamer Ueberlegung und Einrichtung mangeln; und bey dieser Beschaffenheit konnten dergleichen Unternehmungen von keiner langen Dauer seyn.

Man hat so gar dergleichen Anstalten in öffentlichen Schriften verwerfen und als schädlich ansehen wollen. Allein, die Verfasser haben dadurch gewiß eine schlechte Einsicht in die Polices, und andere zur Regierung erforderliche Wissenschaften zu erkennen gegeben. Dergleichen Societäten sind so wenig ta-

belhaft, daß sie vielmehr unter denen Maaßregeln der Cultur und Bevölkerung der Länder eine der hauptsächlichsten Stellen verdienen. Nur müssen sie kein bloßes Privatwerk seyn. Gleichwie eine weise Regierung in alles, was in dem Staate vorgeht, ihre Wirkung haben soll; so muß sie hauptsächlich solchen Anstalten die Seele und das Leben geben, und durch ihre Vorforge muß Gründlichkeit, Redlichkeit und gute Ordnung und Einrichtung dabey statt finden.

Es ist aber allerdings zu erweisen, daß solche Anstalten mit vollkommener Gründlichkeit und Zuverlässigkeit errichtet werden können, wenn auch gleich kein Fond oder Stiftung vorhanden ist. Es kann durch richtige Berechnungen und Ueberschläge klar gezeigt werden, daß eine Societät zur Ausstattung armer Mägdgen, einer jeden in ihrem 18 Jahre, 50 Rthlr. Aussteuer geben kann, die in ihrem 2ten Jahre in der Societät eingeschrieben worden, und jährlich 1 Rthlr. zur Societätscasse contribuirt hat; und daß folglich ein Vater, wenn er alle Jahre einen Thaler vor seine Tochter ausgibt, und überhaupt mit 16 bis 17 Rthlr. Unkosten, die er nach und nach, und fast unmerklich, aufwendet, seiner Tochter eine Mitgift von 50 Reichthalern versichert. Es wird sich dieses in der Folge klar vor Augen legen lassen.

Es dürfte vielen paradox scheinen, daß die Societät einem jeden Mägdgen, das bey derselben eingeschrieben ist, 50 Rthlr. zur Aussteuer zu geben im Stande seyn solle, ohngeachtet vor dieselbe nach und

nach

nach nur 17 bis 18 Mthlr. entrichtet worden sind, und daß die Societät dieses zu leisten vermögend seyn solle, ohne besondere Fonds und Stiftungen darzu zu haben. Allein die Sache ist gar wohl möglich, und die Möglichkeit beruhet auf dem ordentlichen Laufe der Natur, nach welchem die meisten Menschen in ihrer Kindheit sterben, und folglich mehr als die Hälfte derjenigen, die in der Societät eingeschrieben sind, das Alter, sich zu verheyrathen, nicht erreichen.

Wann man diejenigen Todtenlisten betrachtet, in welchen das Alter der Verstorbenen benennet ist, so wird man finden, daß die Kinder am häufigsten sterben. Man wird wahrnehmen, daß diejenigen, welche in ihrem ersten bis zum 10ten Jahre verstorben sind, die Hälfte in der Anzahl aller Todten ausmachen, die in einer Stadt oder Lande ein Jahr hindurch gestorben sind. Ja! wann man die Sache genau betrachten wollte, so würde sich zeigen, daß die Kinder, die in ihrem ersten bis zum 8ten Jahre, und vielleicht nur bis zum 4ten oder 5ten sterben, jährlich die Hälfte aller Verstorbenen betragen. Ich habe aus verschiedenen Städten dergleichen Todtenlisten genau erwogen, und aus 10 und 20 Jahren sowohl die Hauptsummen, als die mittlere Summe vor ein Jahr, von denjenigen, so von ihrem ersten bis zum 8ten Jahre verstorben sind, heraus gezogen, und ich habe eben also mit den übrigen Verstorbenen verfahren, und beyde Summen sind einander ziemlich gleich gewesen, wo nicht die Anzahl der Kinder die übrigen von allem

Alter übertroffen haben. Jedoch wir wollen hier nur annehmen, daß die Hälfte derjenigen, so in der Societät eingeschrieben sind, versterben, ehe sie ihr 10tes Jahr völlig erreicht haben. Diese haben zethero ihren Beitrag geleistet, welchen die Societät gewinnt, und man wird nun schon einigermaßen einsehen, wie es zugeht, daß die Societät einetn Mägdgen mehr Aussteuer geben kann, als vor sie nach und nach bezahlet worden.

Man kann so gar behaupten, daß die Societät nicht einmal die Hälfte der eingeschriebenen Mägdgen auszustatten haben wird. Die Ausrechnungen haben es ergeben, daß von 30 lebenden Menschen jährlich einer stirbt. Hiervon ist kein Alter ausgenommen, die Menschen sterben eben sowohl von ihrem 10ten bis in ihr 18tes Jahr, als sie von 30 und 40 oder 60 Jahren von dem Tode hingerissen werden. Von denenjenigen Mägdgen, die das 10te Jahr erreicht haben, wird also jährlich die 30ste sterben; oder wenn auch die Sterblichkeit von dem 16 oder 18ten Jahre an, bis in das 40 geringer ist, so wird man doch annehmen müssen, daß wenigstens das 50ste Mägdgen in diesem Alter stirbt, und ihre Anzahl, ehe sie 18 Jahre alt werden, wird sie also immer vermindern. Wir wollen setzen, daß in einer ansehnlichen Stadt in der umliegenden Gegend 500 Mägdgen in ihrem ersten bis 3ten Jahre zur Societät eingeschrieben werden; so wird sich diese Anzahl, bis sie 10 Jahre erreichen, bis auf die Hälfte vermindert haben, und es werden nur noch 250 übrig seyn. Von diesen 250 Mägdgen werden

werden noch jährlich 5 bis 6 Personen sterben. Dieses beträgt in 8 Jahren, ehe sie 18 Jahre alt werden, noch 40 bis 50 Personen, und die Societät wird mithin von 500 Personen nur 200 auszustatten haben. Es ist also leicht begreiflich, daß die Societät, ohne andern Fond, einer jeden 50 Rthlr. geben kann, ohngeachtet eine jede vor sich nur 17 bis 18 Rthlr. beygetragen hat.

Da die Menschen in ihrer Kindheit am ersten von dem Tode hingeraffet werden; so ist es billig, daß sich auch die Einrichtung der Societät auf den Lauf der Natur gründet, und daß diejenigen am wenigsten beitragen, die in ihrer zarten Kindheit in die Societät eingeschrieben werden. Meines Erachtens würden die Gesetze einer solchen Societät solcher Gestalt abzufassen seyn, daß diejenigen, die in ihrem ersten bis dritten Jahre der Societät einverleibet würden, jährlich bis zu ihrer Verheyrathung einen Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die sich in ihrem 4ten Jahre einschreiben ließen, würden 1 Rthlr. 4 Gr. jährlich beyzutragen haben, im fünften würde der Beitrag 1 Rthlr. 8 Gr. seyn müssen; und also würde die Abgabe zur Gesellschaftscasse jährlich mit 4 Gr. zu vermehren seyn; so, daß diejenigen, so sich in ihrem 12ten Jahre einzeichnen ließen, jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten hätten. Nach dem 12ten Jahre aber würde keine mehr in die Societätscasse aufzunehmen seyn, weil man sich sonst in die Societät nicht eher, als kurz vor der Verheyrathung, begeben würde, wobey eine solche Gesellschaft unmöglich bestehen könnte. Dieses Gesetz
fehle

schlechte Insonderheit denen zu Anfange dieses Jahrhunderts in Obersachsen errichteten Brautcassen; und hieraus erfolgte hauptsächlich ihr Untergang.

Jedoch wir müssen nunmehr die Einrichtung einer solchen Societät näher zeigen. Ein jeder Vater, oder Vormund, würde bey der Einschreibung seiner Tochter, oder Pflegbefohlenen, 1 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben. Ein Rthlr. würde zur Societätscasse genommen, 12 Gr. aber wäre vor die Bemühung der Directoren. Wann wir nun annehmen, daß sich in einem Kreise oder Fürstenthume 500 Mägden in die Gesellschaft begeben; so bestehet die Societätscasse gleich anfangs aus 500 Rthlr.. Wir wollen ferner setzen, daß die eingeschriebenen Mägden von 3 bis zu 12 Jahren aus allerley Alter bestehen, und mithin, da die im 12ten Jahre jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben, die mittlere Summe nehmen und in Anschlag bringen, daß von jedem Mägden jährlich 1 Rthlr. 18 Gr. einkömmt; so wird dieses jährlich 875 Rthlr. betragen, und die Societätscasse wird mithin zu Ende des ersten Jahres aus 1375 Rthlr. bestehen. Wann nun diese Summe gegen 4 von Hundert auf sichere Hypotheken ausgelehnet wird, und jährlich 875 Rthlr. als jährlicher Beitrag der eingeschriebenen Mägden zu diesem Hauptstamme hinzu kömmt, die jährlichen Interessen aber zu dem Capitale geschlagen werden, so wird die Societätscasse nach Ablaufe von 6 Jahren, nach einem ohngefährten Ueberschlage, aus 6483 Rthlr. bestehen. Da aber in den meisten Landen die Gelder vollkommen sicher gegen 5 pro Cent untergebracht

bracht werden können, so muß man annehmen, daß nach Ablauf von 6 Jahren das Capital der Gesellschaft allerdenigstens 7000 Rthlr. ausmachen wird. Wann aber alle diejenigen, die dieser Gesellschaft beitreten wollen, nur bis ins 12te Jahr zur Einschreibung zugelassen werden, und wenn die Ausstattung nach den Gesetzen der Societät nicht eher statt findet, bis sie 18 Jahre erfüllt haben; so kann binnen 6 Jahren gar keine Aussteuer vorkommen, und alle Einkünfte können folglich von der Casse auf Zinse ausgethan werden. Die Societät wird demnach von Ablauf von 6 Jahren einen ansehnlichen Fond von 7000 Rthlr. haben, dieser Fond muß niemals angegriffen werden, man wird davon jährlich zu 5 pro Cent 350 Rthlr. und zu 4 pro Cent 280 Rthlr. Interessen zu ziehen haben. Wann man nun den jährlichen Beitrag von 500 Mägden an 875 Rthlr. darzu rechnet, so wird die Societät jährlich ein 1200 Rthlr. Einkünfte haben, und mithin jährlich 24 Mägden mit 50 Rthlr. ausstatten können. Wie also die eingeschriebenen Mägden das 18te Jahr erfüllt haben; so werden sie ihre Aussteuer bekommen können, wenn man annimmt, daß sich vom 3ten bis 12ten Jahre Mägden von allerlei Alter haben einzeichnen lassen. Da wie oben gezeigt haben, daß von 500 Mägden, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, nur 200 übrig bleiben, wann sie alle ein Alter von 18 Jahren erreichen sollen; so werden diese 200 Mägden in 8 Jahren ausgestattet fern, wann jährlich 24 ihre Aussteuer erhalten. Man sieht also, daß diese Anzahl

zahl der jährlichen Ausstattung vollkommen zureicht. Denn diejenigen, die sich im 3ten Jahre haben einzeichnen lassen, werden erst nach Ablauf von 15 Jahren zur Ausstattung gelangen, und sie würde bestehen können, wenn nur 12 Mägden jährlich ihre Aussteuer erhielten. Die Societät hat also mehr Einkünfte, als sich jährlich Fälle zur Ausstattung ereignen werden, und sie wird dannhero ihren Fond beständig vermehren können.

Es bedarf keines Erinnerns, daß statt dererjenigen Mitglieder der Societät, so absterben, oder verheyrathet werden; andere aufgenommen werden. Die Gesellschaftscaffe hat also an ihren Einkünften keine Verminderung zu besorgen. Dennoch hat es mit diesen neu aufgenommenen Mitgliedern eben die Beschaffenheit. Die Zeit, in welcher sie auszuheuern sind, fällt immer später hinaus, und das macht also in den Ausgaben der Cassen keine Veränderung. Es bleiben immer die nämlichen Einkünfte, und die jährliche Ausstattung von 24 Mägden wird allemal zureichen, die sich ereignenden Fälle der Verheyrathung zu bestreiten.

Wenn ein Mägdgen das 18te Jahr ihres Alters erfüllet hat, so muß der jährliche Beitrag aufhören. Eine entgegen gesetzte Einrichtung würde übereilte Heyrathen veranlassen, damit man sich des jährlichen Beitrages entledigte, und diejenigen, welche das Unglück hätten, keine annehmsliche Parthey zu finden, würden gedoppelt unglücklich seyn; indem sie mehr entrichten müßten als andere. Wenn also ein Mägdgen nach 18 Jahren nicht geheyrathet hat,

hat, ſo bleibt das Capital der zu ihrer Ausſtattung gewidmeten 50 Rthlr. bey der Societät ſtehen, bis ſie das 24te Jahr ihres Alters erfüllet hat. Dieſes iſt ein Vortheil, der der Societätscasſe zufließt. Nach 24 Jahren wird ihr das Capital mit 2 Rthlr. jährlich verzinſet, und nach 36 Jahren, da vermuthet werden muß, daß ſie die Hoffnung zur Verheyrathung verloren hat, muß ihr frey ſtehen, die 50 Rthlr. ſelbſt zu erheben, und ihres Gefallens anzuwenden. Im Fall ihres Abſterbens vor dem 36ſten Jahre, iſt ihre Aussteuer der Societät anheim gefallen, nach 36 Jahren aber iſt es ihr Eigenthum, welches ſie nach Erbgangs Rechte, oder durch einen letzten Willen, zu vererben befugt iſt. So billig dieſe Einrichtung vor die Intereſſenten iſt, ſo ſieht man doch leicht, daß ſie auch ſehr zum Vortheil der Societätscasſe gereicht.

Meine Leſer werden vermuthlich bey der Betrachtung der vorhergehenden Vorſchläge, die Anmerkung gemacht haben, daß ich nichts zur Beſoldung der zu dieſer Anſtalt erforderlichen Directoren oder Bedienten ausgeworfen habe. Allein es iſt dieſes mit gutem Vorbedachte geſchehen. Eine dergleichen Anſtalt kann zwar vor ſich ſelbſt beſtehen, wie ich gnugſam gezeigt habe. Sie kann aber keine Beſoldung ertragen, wann ſie Beſtand haben ſoll. Wo ſoll aber dieſe Beſoldung herkommen? wird man fragen, weil ſich wenig Leute von darzu erforderlicher Sicherheit, Fähigkeit und Geſchicklichkeit finden dürften, die aus Menſchenliebe und Begierde, die Wohlfahrt des Staats zu beſördern, dergleichen

gleichen Mühe und Arbeit zu übernehmen, Lust haben würden: Ich antworte, man muß sie von der Gürtigkeit der Regierung und von ihrer Geneigheit, das Aufnehmen des Staats zu befördern, erwarten. Nun unterstehe ich mich zwar nicht vorzuschlagen, daß ein Landesherr diesen Directoren eine wirkliche Befoldung auszahlen soll. Dieser Punct dürfte verursachen, daß dergleichen Anstalten desto weniger zu Stande kämen, weil die Cassen in den meisten Ländern schon genugsam mit Befoldungen beschweret sind: Allein der Staat hat viele andere Mittel in Händen, dergleichen Dienste zu belohnen. Man dürfte nur den Directoren ein Canonicat, oder eine geistliche Pfründe, womit keine Arbeit verknüpft ist, geben, so würden sie schon damit zufrieden seyn. Mich deucht, das wäre der rechte Gebrauch, den man von dergleichen Stiftungen, womit uns die gottselige Einfalt unserer Vorfahren beschenkt hat, sowohl in catholischen als evangelischen Ländern, machen sollte. Man sollte sie weder verkaufen, noch an Leute vergeben, die davor nichts thun, als sich in fauler Sorglosigkeit zu mästen. Wann ein Land dergleichen geistliche Selbste nicht hätte, deren aber sehr wenig seyn werden, so sollte man denen Directoren Anwartschaften auf einträgliche Bedienungen geben. Es würden sich alsdann schon Leute finden, die Vermögen hätten, Caution zu bestellen, und die genugsame Fähigkeit und Redlichkeit hätten, einer solchen Anstalt vorzustehen.

Es würden unumgänglich zwey Directoren nöthig seyn, die beyde die Cassen unter ihrem gemeinschaft-

schastlichen Beschlüsse haben, und in allen Dingen mit vereinigtem Rath und Gutachten verfahren müßten. Keiner müßte ohne den andern etwas vornehmen können, und der eine müßte gleichsam des andern Controllieur seyn. Die Accidentien des halben Rthalers, so vor jedes Mägdgen an Einschreibesgebühren einlâmen, müßten unter sie getheilet werden, und die wenigen Unkosten an Correspondenz und Schreibmaterialien wären aus der Casse zu bestreiten.

Wann die Directores in ihrer Meynung und Entschlüssen nicht einstimmig wären, so könnten von dem Curatore der Anstalten bey Hofe leicht die nöthigen Verordnungen ergehen. Ueberhaupt aber würden die Geseze einer solchen Anstalt also eingerichtet werden können, daß auf ihre besondere Meynung und Leidenschaften nicht viel ankommen würde. Wann sich in einem Jahre mehr Mägdgen verheyrathen, als ausgestattet werden könnten, so müßte nichts auf der Wahl der Directoren beruhen, sondern, wer sich zuerst in der Societät einschreiben lassen, der müßte vor einer andern den Vorzug haben; die Gelder der Societät dürften bloß im Lande auf die erste Hypothek ausgelehnet werden, und derjenige, welcher sich zuerst gemeldet hätte, müßte das Darlehn erhalten, wann nichts erhebliches gegen ihn zu erinnern wäre.

Es ließen sich noch viele andere Geseze und Einrichtungen bey einer solchen Societät machen. Gleich wie ohnedem die so Rthlr. Ausstattung erst nach der Trauung gegen Vorzeigung des Trauscheins

ausgezahlt werden; so könnte vielleicht die Bedingung hinzu gefüget werden, daß dabey kein Hochzeitmahl mit beträchtlichen Unkosten ausgerichtet werden dürfte. Man würde dadurch die thörichte Gewohnheit vermindern, daß die Neuberechtigten sich durch diesen Aufwand des Geldes berauben, welches ihnen zu Anfange ihrer Haushaltung und Gewerbes so nöthig und nützlich ist.

Man darf auch nicht glauben, als wann diese Anstalt allein vor geringe und arme Leute nutzbar seyn könnte. Diejenigen, welche sich gleich anfangs auf doppelten Beytrag einschreiben lassen, und denselben jährlich entrichten; haben 100 Rthlr. Aussteuer zu erheben, und so muß der Beytrag drey und vierfach und höher geschehen, und die Aussteuer nach Proportion desselben erhoben werden können. Wann ein Vater mittlern Standes vor seine Tochter von ihrem 3ten Jahre an 4 Rthlr. jährlich erlegt, und also nach und nach überhaupt 61 Rthlr. 12 Gr. vor sie bezahlet, so wird es ihm ganz wohl gefallen, wann seine Tochter davor bey ihrer Verheyrathung 200 Rthlr. erheben kann.

Es sind überhaupt wenig Einwürfe wider diesen Vorschlag möglich. Daß die Sache gemugsamen Grund hat und bestehen kann, ist oben überzeugend erwiesen worden; eben so, wie die Nützlichkeit der Sache aus der obigen Ausführung keinen Zweifel leidet. Wollte man einwenden, daß es wenig Väter wagen würden, ihre Töchter in der Societät einschreiben zu lassen, eben weil die Kinder in einem so zarten Alter gar leicht von dem Tode hingeraffet wür-

würden; so deucht mich nicht, daß dieses der Denkungart eines nur in etwas vernünftig gesinnten Vaters gemäß seyn wird. Denn stirbt seine Tochter, so ist sie versorgt und bedarf keiner Ausstattung. Bleibt sie aber am Leben, so sieht er leicht ein, daß es vor sie nützlich ist, wenn sie sich in dieser Societät befindet.

Der jährliche Beytrag kann auch dem geringsten Arbeiter nicht schwer fallen. Wann er alle Sonntage 6 Pfennige in eine Sparbüchse steckt, und so viel muß er leicht entrichten können, so hat er, wann das Jahr um ist, nicht allein den erforderlichen Beytrag, sondern auch das Postgeld, wenn er von dem Orte des Directorii abwesend ist.

Vielleicht wendet man ein, daß der jährliche Beytrag nicht richtig einkommen würde, und die Societät würde sich dannenhero nicht im Stande finden, die Ausstattungen jährlich zu leisten. Allein die Gesetze der Gesellschaft müssen diesem Einwurfe abhelfliche Maße geben. Wann ein Jahr und ein Monat verflossen ist, ohne daß der Beytrag erfolgt, so wird das eingeschriebene Mägdgen ohne Rückfrage sofort aus der Societät ausgestrichen. Es steht ihr zwar frey, hernach wieder einzutreten, allein es kann auf ihren vorigen Beytrag alsdann kein Betracht genommen werden. Sie muß das Einschreibegeld von neuem entrichten, und der Beytrag wird nach ihrem nunmehrigen Alter eingerichtet. Dieses Gesetz wird die Väter und Vormünder von der Saumseligkeit abhalten.

Es sind auch gar keine Betrügereyen in Ansehung des Alters zu befürchten. Die Extracte aus dem Kirchenbuche müssen bey der Einschreibung beygelegt werden. Ueberhaupt würde die unrechte Anzeigle des Alters niemanden etwas helfen. Man würde von dem unrechte angegebenen Alter dennoch an zu rechnen anfangen; und man würde dennoch nach Maßgebung des falschen Alters bis in das 18te Jahr den Beitrag entrichten müssen, und die Aussteuer würde nicht eher statt finden. Der Beitrag aber nach dem verschiedenen Alter ist also eingerichtet, daß von jedem Jahre an eine ziemlich gleiche Summe heraus kömmt.

Wenn man mit solchen Einwürfen aufgezo- gen kommen wollte, daß die Welt ohnedem schon mit so vielen Menschen angehäuft, und daß es also nicht nöthig wäre, die Menschen anzureizen, daß sie die Anzahl der Armen vervielfältigten; so halte ich mich nicht verbunden, auf Einwürfe dieser Art zu antworten. Solche Leute verrathen ihre schlechten Begriffe nur allzu deutlich. Unterdes- sen wünsche ich doch nicht, daß es eine Regie- rung auf eine solche Anstalt allein ankommen ließe. Es wird vorausgesetzt, daß eine weise Regierung, die an solchen Anstalten Geschmac findet, zugleich nur alle ersinnliche Maßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes und Gewerbes ergreift. Als- denn kann man aber auch versichert seyn, daß solche Maßregeln von dieser Anstalt sehr besör- dert werden. Denn je mehr die Arbeiter von al- terley Arten Anfang und Verlag zu ihren Gewer-
ben

ben haben, je blühender wird auch der Nahrungsstand werden.

Außer derjenigen Art Brautcassen zu errichten, die ich hier ausführlich vorgestellt habe, giebt es noch verschiedene andere Arten, welche auf die obigen Vorschläge unsers Verfassers hinauslaufen. Allein eines Theils fehlt ihnen die Gründlichkeit, und andern Theils sind sie nicht annehmlich und anreizend genug, daß eine genügsame Anzahl Personen, daran Theil zu nehmen, Lust haben, um dergleichen Anstalten genug wirksam und dauerhaftig zu machen.

Alle Entwürfe die man außer meinem Vorschlage zu dergleichen Brautcassen machen kann, laufen auf zwey Hauptwege hinaus. Denn entweder, man muß vor die Töchter gleich anfangs bey ihrer Einschreibung in eine solche Anstalt eine ansehnliche Summe erlegen, davon hernach Capital und Interessen zur Ausstattung dienen; oder die Interessentinnen der Gesellschaft müssen bey einem jeden Falle, wenn eine von ihnen heyrathet, die bestimmte Summe der Aussteuer durch ihren Beytrag zusammen bringen. Lasset uns einen jeden von diesen zwey Hauptwegen besonders erwägen.

Der erste Hauptweg, wenn er wohl eingerichtet, und dabey wohl gewirthschaflet wird, kann allerdings eine gründliche Brautcassenanstalt abgeben. Denn wenn eine jede Interessentinn 50 oder 100 Rthlr. bey ihrer Einschreibung erleget, die Gelder

sicher auf Zins ausgethan; und die Zinsen allemal wieder zum Capitale gemacht und ausgelehnet werden; so sieht man leicht, daß in Ansehung der Zinsen, und da ein guter Theil der Interessentinnen vor ihrer Verheyrathung absterben werden, eine jede zweymal so viel bey ihrer Verheyrathung Aussteuer bekommen kann, als sie bey ihrer Einschreibung erleget hat. Allein, wenn diese Anstalt nur in etwas gründlich seyn soll; so muß auch hier auf das Alter derjenigen, die sich einschreiben lassen, genau gesehen werden. Denn diejenige, die sich in ihrer zarten Kindheit einschreiben läßt, muß nicht allein die Nutzung und Interessen von ihrem Capitale länger entbehren, sondern ihr erlegtes Capital ist auch einer größern Gefahr unterworfen, weil die Sterblichkeit in der Kindheit am größten ist. Wenn also ein Mägden vom ersten bis dritten Jahre 50 Rthlr. erleget; so muß eine, die sich vom 4ten bis incl. des 6ten Jahres aufnehmen läßt, 60 Rthlr. bezahlen, und so fort alle 3 Jahre bis zum 12ten 10 Rthlr. mehr. Nach dem 12ten Jahre aber muß niemand aufgenommen werden, weil man sich sonst nicht eher als kurz vor der Verheyrathung einschreiben lassen würde. Dieser große Betracht, den man auf das Alter nehmen muß, ist der Hauptfehler aller Societäten gewesen, die man von dieser Art je errichtet hat; und es ist zu verwundern, daß Herr Marperger auf dieses wichtige Augenmerk in seinen obigen Vorschlägen so wenig zurück gesehen hat.

Alein, obgleich eine Brautcaffe von dieser Art allerdings gründlich eingerichtet seyn kann, so hat sie doch den allgemeinen Fehler an sich, daß sie vor die Einleger wenig annehmlich und anreizend ist. Es giebt nicht viel Aeltern, die im Stande sind, ohne ihren Schaden 50 oder 100 Rthlr. zum Eintritt vor ihre Tochter in die Gesellschaft zu erlegen. Sind sie es aber im Stande, so betrachten sie die Gefahr, welcher dieses Geld bey dem Absterben ihrer Tochter unterworfen ist, und sie glauben besser zu thun, wenn sie dieses Geld in so langer Zeit selbst nutzen, und hernach aus ihrem eigenen Vermögen ihre Töchter ausstatten. Dahingegen mein Vorschlag, der eine so wenige Einlage und einen so geringen jährlichen Beytrag erfordert, viel weniger Bedenklichkeit findet.

Der andere Hauptweg, wenn die Interessenten, bey jedem Falle der Verheyrathung, der unter ihnen vorfällt, die bestimmte Aussteuer durch ihren besondern Beytrag zusammen bringen, taugt überhaupt gar nicht viel; und kann fast gar nicht zu einer gründlichen Anstalt eingerichtet werden. Man mag die Gesellschaft von eitel Kindern, oder von erwachsenen Personen errichten, so kommen die Fälle der Verheyrathung so häufig, daß der unaufhörliche Beytrag jedermann so sehr zur Last wird, daß er sich endlich von der Gesellschaft absondern muß. In der That ist auch bey dieser Einrichtung auf keine andere Art ein Vortheil, als wenn man nur eine sehr kurze Zeit in der Gesellschaft steht, das ist, wenn man nicht lange vorher hinein tritt, ehe man sich verheyrathet.

rathet. Da aber jedermann also denkt, so sieht man leicht, daß eine solche Gesellschaft keinen dauerhaften Grund hat, und also nicht bestehen kann. Diejenigen, welche lange in der Gesellschaft stehen, müssen natürlicher Weise, da die Gesellschaft keinen Fond hat, mehr beitragen, als sie zum Brauschaße erhalten. Denn der Vortheil, den diejenigen haben, welche nur kurze Zeit darinnen gewesen sind, muß bey Ermangelung eines Fondes nothwendig denen übrigen zur Last und Nachtheil gereichen. Alles dieses hat sich auch gar bald in der Erfahrung gezeigt; und deshalb haben sich die häufigen Brautcoffen, die zu Anfange dieses Jahrhunderts errichtet wurden, und die fast alle von dieser Art waren, gar bald wieder zerfallen.

Diese Einrichtung läßt sich auch nicht verbessern, wenn man auf das Alter Betracht nehmen, und solche Gesellschaften bloß von Mägden einesley Alters errichten wollte. Zu geschweigen, daß es schwer halten würde, eine genugsam starke Anzahl von einerley Alter zusammen zu bringen, so würde sich mit der Zeit der nämliche Umstand zeigen, daß sich die Fälle der Heyrathen allzu häufig ereignen und zur Last fallen würden. Da sich auch ein Mägdgen frühzeitig, die andere aber spät verheyrahet, so würden die spät Verheyraheten die meiste Last tragen müssen. Kurz, es läßt sich auf diesem Wege niemals eine gerechte Gleichheit unter denen Gesellschafterinnen einführen; und alle Gesellschaften, denen diese wesentliche Eigenschaft ermangelt, können unmöglich annehmlich, nutzbar und dauerhaftig seyn.



II.

Abhandlung,

Von denen Wittwencassen.

Es liegt einem Staate gar viel daran, daß alle seine Bürger und Einwohner, sich in guten Umständen befinden, und so wenig als möglich gänzlich verarmen. Diejenigen, welche sich in die äußerste Armuth gestürzet befinden, sind nicht nur vor den Staat unnütze, sondern auch größten Theils überlästige Mitglieder des gemeinen Wesens. Ueberhaupt hat die Sache einen gar großen Einfluß in den ganzen Zusammenhang einer Republik. Diejenigen, welche gänzlich verarmet sind, können weder durch ihr Gewerbe, noch durch ihren Aufwand, etwas zum Aufnehmen des Nahrungsstandes beitragen. Es kann also keinem Zweifel unterworfen werden, daß derjenige Staat allemal am glücklichsten seyn wird, der am wenigsten gänzlich verarmte Einwohner hat, und es ist eine, einer weisen Regierung, sehr anständige Vorforge, die Verarmung ihrer Unterthanen auf alle mögliche Art zu verhüten.

Wenn demnach diese Gründe keinem Zweifel unterworfen sind; so muß es auch zur Vorforge einer weisen Regierung gehören, so viel möglich vor den Unterhalt der Wittwen zu sorgen, und ihre gänzliche

Verarmung zu verhüten. Die vorhin angeführten Gründe finden auch hier statt, und es ist hier noch zu erwägen, daß, je mehr sich die Wittwen der Armut überlassen sehen, desto weniger sind sie im Stande, ihre Kinder dergestalt zu erziehen, daß sie dereinst geschickte und nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens werden.

Man hat in der That in vielen Ländern vor dieser wichtigen Sache bereits einige Vorforge bezeuget. In Oesterreich haben alle Wittwen der Civilbedienten nicht allein die volle Befoldung ihres verstorbenen Mannes ein Jahr lang zu genießen, sondern sie haben sich auch auf ihre ganze Lebenszeit eines ansehnlichen Wittwengehalts zu erfreuen, der gemeinlich auf den 4ten oder 3ten Theil, ja zuweilen auf die Hälfte von ihres verstorbenen Mannes Befoldung hinan steigt. Die Casse zu diesem ansehnlichen Aufwande entsteht aus verschiedenen Quellen. Es fließen zunächst die so genannten Targelder in dieselbige, welche ein jeder neu antretender Bedienter erlegen muß, und die sich gemeinlich auf die Hälfte seiner jährlichen Befoldung belaufen. Sodann kommen in diese Casse die Abzugsgelder oder so genannte Archa, welche denen Bedienten von ihrer Befoldung abgezogen wird, und welche bey einer Befoldung von 2000 Gulden 5 pro Cent, bey Befoldungen aber, die sich über 2000 Gulden erstrecken, 10 pro Cent ausmachen. Dieses scheint zwar vor die Bedienten sehr beschwerlich zu seyn, allein wenn man erwäget, daß sie davor von der Verfor-

gung ihrer nachgelassenen Witwen gesichert sind; so ist dieser geringe Abzug von keiner Erheblichkeit.

In einigen andern Ländern hat man zwar keine Anstalten zu Versorgung der Witwen, die von der Anordnung der Regierung abhängen; allein es haben gemeiniglich die Geistlichkeit, desgleichen die öffentlichen Lehrer auf hohen Schulen vor sich dergleichen Privatanstalten errichtet, dergestalt, daß gegen einen mäßigen Beitrag, bey den Lebzeiten der Männer, die hinterlassenen Witwen, einen jährlichen Wittwengehalt zu genießen haben. Zuweilen sind dergleichen Anstalten gut und dauerhaftig gewesen, zumal wenn sie durch Vermächnisse oder Schenkungen, Capitalia zu einem Fond zu erlangen Gelegenheit gehabt haben. Allein nicht selten sind sie gar bald zu Grunde gegangen, woran fast allemal der Mangel einer guten Einrichtung, oder einer wohl angeordneten Verwaltung, die meiste Schuld getragen hat. Wie dem nach kürzlich eine solche Witwen-Anstalt in Holstein nicht hat bestehen können.

Es sind aber zu gründlicher und dauerhafter Einrichtung der Witwencassen zweyerley Hauptwege möglich. Denn entweder diejenigen, welche zu Versorgung ihrer Witwen mit einander in Gesellschaft treten, müssen gleich anfangs ein ansehnliches Capital zusammen schleßen, damit es einen Fond abgiebt, die Witwen zu unterhalten; oder diejenigen, die sich zu eben diesem Endzwecke mit einander vereinigen, müssen die Witwen der absterbenden Gesellschafts-Mitglieder durch ihren jährlichen Beitrag

trag zur Wittwencasse einen festgesetzten jährlichen Unterhalt verschaffen. Wir wollen doch einen jeden von diesen zwey Wegen ausführlich betrachten,

Auf dem ersten Wege soll ein Fond zusammen gebracht werden, um die Wittwen der absterbenden Gesellschafter zu unterhalten, und es fragt sich demnach, wie viel ein jedes Mitglied zu diesem Fond beizutragen hat. Meines Erachtens muß man vor allen Dingen bestimmen, wie viel eine Wittwe jährlich zu ihrem Wittwengehalte bekommen soll, ehe man den Fond selbst festsetzen kann. Der Fond muß sich hier natürlicher Weise nach demjenigen richten, was daraus bestritten werden soll. Dem zu bestimmen wir wollen z. E. ein jeder hundert Thaler zusammen legen, und unsere nachgelassenen Wittwen sollen davon unterhalten werden, das ist ein Vortrag, der wenig Grund und Billigkeit vor sich hat. Die Wittwen derer zuerst absterbenden Gesellschafts-Mitglieder werden zwar eine Zeitlang dabey wohl stehen. Allein, so bald die Wittwen zahlreich werden, so werden ihre jährlichen Gehalte entweder so klein werden, daß der Endzweck der Gesellschaft dabey wenig erreicht wird, oder man wird nur denen ältesten Wittwen jährliche Gehalte reichen können; die übrigen werden auf das Absterben einer in Hebung gewesenen Wittwe warten müssen; viele werden darüber selbst versterben, ehe sie zu einem Wittwengehalte gelangen, und die Gesellschaft wird mithin unbilliger Weise ihre Eintrittsgelder genommen haben, ohne daß sie den geringsten Nutzen davon genießen. Die Bestimmung des Wittwengehaltes

haltes ist dennoch die erste, wesentlichste und notwendigste Betrachtung einer solchen Gesellschaft, ohne welche sie allemal auf einen sandigten und morastigen Grund bauet, in welchen das Gebäude nach und nach gänzlich versinken wird. Weder der Verfasser unsers gegenwärtigen Tractats, noch diejenigen, die selbst Wittwencassen errichtet haben, haben auf dieses wesentliche Augenmerk zurück gesehen, und daher haben sie auch nichts Gründliches vorschlagen und zu Stande bringen können.

Wenn eine Gesellschaft zu Verfolgung ihrer nachlassenden Wittwen sich mit einander vereiniget, und man beschließt, daß eine Witwe jährlich 50 Rthlr. erhalten soll, welche nicht durch einen jährlichen Beitrag zusammen gebracht, sondern aus einem zusammen zu schießenden beständigen Fond geschöpft werden sollen: so muß ein jedes Mitglied der Gesellschaft bey ihrer Vereinigung, oder hernach bey seinem Eintritte, wenigstens 150 Rthlr. baar erlegen. Man kann voraus sehen, daß die Gesellschaft aus hundert Personen besteht; und man wird dannenhero einen Fond von 15000 Rthlr. zusammen bringen, davon man in den meisten Landen, bey der vollkommensten Sicherheit, 750 Rthlr. an Interessen wird ziehen können. Ich besorge gar nicht, daß ich viele Leser haben werde, welche die Einlage in Vergleich gegen den Wittwengehalt zu hoch halten werden. Ich besorge vielmehr, daß die meisten Leser davor halten werden, es sey schwerlich möglich, daß die Gesellschaft vor eine so geringe Einlage von 150 Rthlr. einer Witwe auf ihre ganze Lebenszeit

50 Rthlr. jährlich zu reichen im Stande seyn werde. Allein, ich hoffe allerdings klar zu zeigen, daß die Gesellschaft so viel jährlich einer Witwe mit vollkommenem Grunde zugestehen kann, ohne zu befürchten, daß sie sich dadurch den Untergang zuziehen werde.

Gleichwie man alle solche Anstalten auf die Verschaffenheit der Sterblichkeit unter den Menschen gründen muß; so muß man hier annehmen, daß von 100 Männern, aus welchen die Gesellschaft besteht, jährlich dreye versterben und mithin so viel in den Witwenstand gesetzt werden. Man hat durch die genauesten und oft wiederholten Ausrechnungen befunden, daß von dreysig Personen überhaupt alle Jahre einer stirbt. Allein, da die größte Sterblichkeit bey den Kindern beruhet, davon allemal die Hälfte stirbt, ehe sie die Kindheit überschreiten; so kann hier, da die Gesellschaft aus keinen Kindern besteht, nicht angenommen werden, daß der dreysigste jährlich stirbt. Man wird kaum voraus setzen können, daß der vierzigste jährlich dem Tode zu Theile wird. Unterdessen, damit unsere Ausrechnung desto weniger zu milde geräth; so wollen wir zum Grunde legen, daß die Gesellschaft sich gefaßt halten muß, daß sie jährlich drey Witwen zu versorgen bedürmt; und doch wird sie gar wohl bestehen können, wenn sie jeder 50 Rthlr. jährlich reicher.

Nach Ablauf des ersten Jahres wird sie 750 Rthlr. Einkünfte und drey Witwen zu versorgen haben. Sie wird also von ihren Einkünften 600 Rthlr. ersparen und zum Capital schlagen können.

Zu.

Zugleich wird sie vor dem Eintritte drey neuer Mitglieder an die Stelle der Abgestorbenen 450 Rthlr. einnehmen, und zum Capital legen, so daß ihr Capital zu Ende des ersten Jahres aus 16050 Rthlr. bestehen wird. Hiervon wird sie zu Ende des zweyten Jahres 802 Rthlr. 12 gr. Interessen erheben. Obngeachtet sie nun zu Ende des zweyten Jahres 6 Wittwen zu versorgen hat; so wird sie doch darzu nur 300 Rthlr. nöthig haben, und mithin abermals 502 Rthlr. 12 gr. desgleichen 450 Rthlr. vor den Eintritt drey neuer Mitglieder, zu ihrem Capital schlagen können, welches folglich zu Ende des zweyten Jahres aus 16952 Rthlr. 12 gr. bestehen wird. Dieses Capital wird ihr zu Ende des dritten Jahres 847 Rthlr. 12 gr. Interessen tragen: und da sie zu dieser Zeit nur 9 Wittwen zu bezahlen hat, die 450 Rthl. erfordern; so wird sie abermals 397 Rthl. 12 gr. ersparen, und damit, nebst denen 450 Rthl. vor den Eintritt drey neuer Mitglieder, ihr Capital vermehren, welches mithin 17700 Rthlr. ausmachen wird. Die Interessen davon werden zu Ende des vierten Jahres 885 Rthlr. betragen; und weil 12 Wittwen 600 Rthl. erfordern; so wird sie 285 Rthl. übrig behalten. Diese nebst denen 450 Rthl. neuen Eintrittsgeldern werden das Capital abermals bis auf 18435 Rthlr. erhöhen. Sie wird hiervon zu Ende des fünften Jahres 920 Rthlr. 18 gr. Interessen erheben und 15 Wittwen, die ihr nunmehr zur Last fallen, werden 750 Rthlr. erfordern. Sie wird also dennoch ihr Capital mit 170 Rthlr. 18 Groschen Ueberschuß, und 450 Rthlr. Eintrittsgeldern vermehren,

ren,

ten, so daß es zu 19055 Rthlr. 18 gr. ausmachen wird. Hiervon werden zu Ende des 6ten Jahres 902 Rthlr. 18 gr. Interessen eingehen, und da nunmehr der Gehalt von 18 Witwen 900 Rthlr. ausmachen wird; so wird sie nur 2 Rthlr. 18 gr. übrig behalten, jedoch die neuen Eintrittsgelder von 450 Rthlr. zum Capital nehmen können, welches mithin 19508 Rthlr. 12 gr. seyn wird. Dieses wird zu Ende des siebenten Jahres 975 Rthlr. 15 gr. Interessen geben; und ohngesachtet der Gehalt von 21 Witwen nunmehr 1050 Rthlr. beträgt; so wird sie dennoch von ihren Interessen und denen 450 Rthlr. Eintrittsgeldern noch 375 Rthlr. 10 gr. übrig behalten, welche mithin ihr Capital bis auf 19883 Rthlr. 23 gr. erhöhen werden. Da diese zu Ende des 8ten Jahres 994 Rthlr. 3 gr. Einkünfte liefern, und 450 Rthlr. Eintrittsgelder hinzukommen, welches beydes 1434 Rthlr. 3 gr. ausmachtet; so werden sie dennoch, ohngesachtet sie nunmehr 24 Witwen mit 1200 Rthlr. zu erhalten hat, dennoch 234 Rthlr. 3 gr. Ueberschuß verbleiben, und ihr Capital wird nunmehr aus 20118 Rthlr. bestehen.

Die Gesellschaft wird demnach nach Ablauf von 8 Jahren einen beständigen Fond von 20000 Rthlr. haben. Da sie denselben als unangreiflich ansehen muß, so wird sie durch die davon fallenden 1000 Rthlr. Interesse, und die neuen Eintrittsgelder, wenn man diese Rechnung weiter fortzuführen be-
 liebet, allemal im Stande seyn, dreysig Witwen, jede mit 50 Rthlr. jährlich zu unterhalten; und ich glaube höchst wahrscheinlich erweisen zu können, daß
 die

Die Anzahl der Wittwen, denen sie Gehalte zu reichen hat, außer ganz besondern Fällen, wenn nämlich eine tödtliche Seuche allein die Mannspersonen beträfe, über 30 niemals anwachsen kann.

Ohngeachtet wir hier angenommen haben, daß die Gesellschaft alle Jahre drey Wittwen mehr zu unterhalten bekömmet; so haben wir doch dieses nur gethan, um die Möglichkeit, daß die Gesellschaft bestehen kann; auch in dem alleräußersten Falle zu zeigen. Allein, man kann ganz sicher seyn, daß sich die Sache niemals also wirklich verhalten wird, ja, daß nicht einmal zwey Wittwen jährlich, wenn man ein Jahr in das andere rechnet, der Gesellschaft zur Last fallen werden. Die Weiber dieser hundert Männer, die zusammen in Gesellschaft stehen, sind nicht weniger sterblich, als die Männer selbst; und wenn von 100 Männern jährlich dreys versterben; so muß man auch annehmen, daß von denen hundert Weibern, denen zum Besten die Wittwencasse errichtet wird, jährlich eben so viel versterben. Wenn man also die 100 Männer gänzlich aussterben ließe, ohne neue Mitglieder anzunehmen; so würde man nit rechnen können, daß 50 Wittwen von ihnen bleiben würden; und da die Männer eben so lange leben können, als die Weiber; so würde die Gesellschaft gewiß niemals 25 Wittwen von ihnen zugleich und auf einmal zu ernähren haben. Ueberdies sterben von denen Wittwen, die bereits ihren Wittwengehalt genießen, nach der Maasse der allgemeinen Sterblichkeit, beständig von Zeit zu Zeit etliche ab. Ohngeachtet also die Gesellschaft an die

Stelle ihrer abgestorbenen Mitglieder allezeit neu aufnimmt; so sieht man doch leicht, daß die in Pension stehenden Wittwen höchstwahrscheinlicher Weise, niemals über 30 anwachsen können.

Da nun also die Gesellschaft vom Anfange an keinesweges alle Jahre drey Wittwen mehr zu unterhalten haben wird; so folget, daß sich ihr Capital weit stärker vermehren wird, als wir in obiger Rechnung vorgestellet haben. Daher sieht man auch leicht, daß die Gesellschaft im Stande seyn wird, alle nöthige Unkosten zu bestreiten. Unter dessen, wenn eine solche Gesellschaft bestehen will; so muß sie ihre Unkosten sehr mäßig einzurichten suchen. Es würde genug seyn, wenn sie ihrem Director, welcher die Casse hat, und genugsame Caution zu machen im Stande ist, alle Jahre 30 Rthlr. gäbe, einem Secretair aber 50 Rthlr. denen vier Benutzern aber jedem jährlich 10 Rthlr. Alle drey Jahre könnten an deren statt andere erwählet werden, es sey denn, daß man den Secretair, wegen der nöthigen Kenntniß der Geschäfte, auf beständig behalten wolle.

Ich habe sowol in denen Anmerkungen, als in der vorhergehenden Abhandlung, erinnert, daß alle solche Anstalten, wenn sie gründlich und dauerhaftig beschaffen seyn sollen, auf das Alter der Menschen, und auf die sich darauf gründende größte Sterblichkeit, eingerichtet werden müssen? Ob nun zwar eine Wittwencasse, die nach dem hier vorgestellten ersten Hauptwege veranstaltet ist, viel weniger in Gefahr steht, zu Grunde zu gehen, weil die

Casse

Casse doch bey jedem Absterben eines Mitgliedes, das ansehnliche Eintrittsgeld gewinnt; so ist doch eine solche Anstalt allemal weit dauerhafter, wenn auch in derselben das Verhältniß des Alters zum Grunde gelegt wird. Denn, wenn die Gesellschaft die Befehle ihrer Einrichtung nicht darauf gerichtet hätte; so würde der größte Theil ihrer Mitglieder aus abgelebten Leuten bestehen, deren Wittwen der Gesellschaft bald zur Last werden würden; weil jedermann denken würde, daß er sein Geld noch eine Zeitlang selbst nutzen könnte, und es noch immer Zeit sey, wenn er auch seiner Frau diese Wohlthat erst einige Jahre vor seinem Tode verschaffete.

Meines Erachtens würde demnach eine solche Gesellschaft wohl thun, wenn sie verordnete, daß das Eintrittsgeld der 150 Rthlr. nur von demjenigen Alter zu verstehen sey, in welchem die Menschen am allerwenigsten der Sterblichkeit unterworfen sind. Dieses erstrecket sich vom Anfange des männlichen Alters bis in das 45 Jahr. Nach dem 45 Jahre bis in das funfzigste müßte vor ein jedes Jahr 4 Rthlr. mehr bezahlet werden. Vom Ausgange des funfzigsten bis zu Ende des 55 Jahres, müßten vor ein jedes Jahr 8 Rthlr. mehr bezahlet werden; und in Ansehung der nachfolgenden 5 Jahre bis in das sechzigste, wären 12 Rthlr. mehr zu entrichten. Von 61 bis incl. des 65 Jahres aber wären vor jedes Jahr 20 Rthlr. mehr zu bezahlen; so daß derjenige, welcher sechzig Jahre erfüllet hätte, und in diese Gesellschaft treten wollte, 270 Rthlr. zu bezahlen hätte; derjenige aber, welcher in seinem 63 Jahre sich

einschreiben ließe, hätte 310 Rthlr. zu bezahlen. Nach Ablauf des 65 Jahres aber würde niemand mehr in die Gesellschaft aufgenommen.

Es würde auch nicht undienlich seyn, wenn sich die Gesellschaft ein Einschreibegeld entrichten ließe, wenn sich eines ihrer Mitglieder nach Absterben seiner Frau wieder verheyrathete. Dieses Einschreibegeld würde billiger Weise nur aus wenigen Reichthalern bestehen, wenn diejenige, so ihr Mitglied wieder heyrathet, mit der vorigen Frau sich in einerley Alter befände, das nicht 5 Jahre von einander unterschieden wäre. Allein, eine andere Frau zu heyrathen, die über 5 Jahre jünger wäre, als die vorige, würde schon 20 Rthlr. und wenn sie über 10 Jahre jünger wäre, 50 Rthlr. Einschreibegeld kosten. Denn die Casse, die wahrscheinlicher Weise bey einer solchen Veränderung ein allzu lange dauerndes Witwengehalt zu bezahlen hat, würde sonst dabey zu viel Nachtheil leiden.

Aus dem allen liegt, deucht mich, genugsam zu Tage, daß eine Witwencasse auf diesem ersten Wege mit vollkommener Gründlichkeit und Dauerhaftigkeit errichtet werden kann. Meines Erachtens würde eine Witwencasse von dieser Art vor Leute von mittelmäßigem Vermögen sehr dienlich seyn. Sie würden dadurch auf einmal mit einer mäßigen Summe ihren Witwen eine gute Versorgung verschaffen, ohne daß sie nöthig hätten, sich mit dem jährlichen Beytrage abzugeben, der eine beständige Aufmerksamkeit erfordert, wenn man nicht seines Rechts an der Witwencasse verlustig gehen will. Allein,
da

Da nicht jedermann 150 Rthlr. ohne seinen großen Nachtheil aus den Händen geben kann; so wird es nöthig seyn, daß in einem Staate auch eine Wittwencasse errichtet wird, worzu ein jedes Mitglied jährlich seinen bestimmten Beitrag entrichtet: und zu dem Ende müssen wir diesen zweyten Hauptweg der Wittwencassen gleichfalls betrachten.

Wir wollen annehmen, daß eine solche Casse aus 200 Mitgliedern besteht; und auch hier wird es nöthig seyn; daß die Gesellschaft gleich anfangs ein Capital zusammen bringt, das ihr doch in etwas zu einem Fond dienet. Ein jedes Mitglied würde also 10 bis 20 Rthlr. Einschreibegeld zu entrichten haben. Die genaue Bestimmung dieses Einschreibegeldes, sowohl als des jährlichen Beitrages, kömmt hier abermals auf den Entschluß an, wie viel eine jede Witwe zum jährlichen Gehalte empfangen soll. Wird festgesetzt, daß eine Witwe jährlich 25 Rthlr. erhalten soll; so dürfte 10 Rthlr. Einschreibegeld, und 4 Rthlr. jährlicher Beitrag von einem Mitgliede erfordert werden. Soll aber eine Witwe 50 Rthlr. jährliche Pension genießen; so müßten nothwendig beyde Summen verdoppelt werden. Wir wollen hier den ersten Fall annehmen.

Da in einer Wittwengesellschaft von dieser zweyten Hauptart keine ansehnliche Eintrittssumme bezahlet wird, welche der Casse eigenthümlich anheim fällt; so muß dabey genau auf das Alter des Mannes so wohl, als des Weibes, gesehen werden, wenn eine solche Anstalt gründlich und dauerhaftig eingerichtet werden soll. Das ordentliche Einschreibegeld

geld von 10 Rthlr. und der jährliche Beitrag von 4 Rthlr. kann sich nur von dem männlichen Alter bis in das 45 Jahr verstehen. Vor ein jedes Jahr, das jemand über 45 Jahre alt ist, muß 1 Rthlr. Einschreibegeld, und 6 gr. jährlicher Beitrag mehr entrichtet werden, so, daß jemand, der sich in seinem 65 Jahre einschreiben läßt, 30 Rthlr. Einschreibegeld, und 9 Rthlr. jährlichen Beitrag zu bezahlen hat. Nach Erfüllung des 65 Jahres aber kann niemand weiter zum Mitgliede aufgenommen werden.

Eben so muß auch auf das Alter der Frau Betracht genommen werden. Ein geringer Unterschied des Alters muß billig übergangen werden. Allzu bedenkliche Befehle würden verhindern, daß die Gesellschaft nicht genugsame Mitglieder bekäme. Man muß also nachsehen, daß die Frau 10 bis 11 Jahre jünger ist, als der Mann, ohne, daß deshalb etwas mehr bezahlet wird. Allein, so bald sie 12 Jahre jünger ist; so muß vor jedes Jahr 12 gr. Einschreibegeld, und 6 gr. Beitrag mehr bezahlet werden. Wenn also ein Mann in seinem 65 Jahre sich einschreiben ließe, der eine Frau von 25 Jahren hätte; so würde derselbe 44 Rthlr. 12 gr. Einschreibegeld und 16 Rthlr. jährlichen Beitrag zu entrichten haben. Wenn man bedenkt, wie wenig Jahre ein solcher Mann noch zu leben hat, und wie lange seine Frau der Casse noch zur Last fallen kann; so wird man dieses eher noch zu wenig, als zu viel finden: und alle Wittwencassen, welche dergleichen Unterschied des Alters nicht beobachten, müssen nothwendig zu Grun-

de gehen. Wenn man aber befürchtet, daß sich Leute von dieser Beschaffenheit dadurch abschrecken lassen werden, in die Gesellschaft zu treten; so liegt daran gar nichts. Es wäre zu wünschen, daß nur Männer von männlichem Alter, die 45 Jahre nicht überschritten hätten, sich in dieselbe begäben. Die Casse würde dabey ungleich besser fahren.

Unterdessen, wenn eine Wittwengesellschaft dergleichen Regeln festsetzet; so kann man leicht erweisen, daß sie gründlich und dauerhaftig seyn wird. Die 10 Rthlr. Einschreibegeld auf jedes Mitglied, werden auf 200 Mann 2000 Rthlr. und in Ansehung derer, so über 45 Jahre alt sind, vielleicht 3000 Rthlr. Fond ausmachen, wovon sie jährlich 100 bis 150 Rthlr. Interessen zieht; der jährliche Beytrag aber 4 Rthlr. der, wenn man voraussetzet, daß der vierte Theil der Mitglieder über 45 Jahre alt ist, wird auf jedes Mitglied durch Bausch und Bogen auf 5 Rthlr. zu rechnen seyn, und mithin jährlich davon 1000 Rthlr. einkommen.

Wenn alle Mitglieder das 45ste Jahr ihres Alters nicht überschritten hätten; und mithin sich in einem Alter befänden, das am wenigsten der Sterblichkeit unterworfen ist; so würde man kaum annehmen können, daß der sechzigste Mann davon stirbe. Allein, da wir voraus gesetzt haben, daß der 4te Theil derer Mitglieder aus Leuten besteht, die über 45 Jahre alt sind, so wollen wir es bey der vorhin gemachten Rechnung bewenden lassen, daß von 100 jährlich drey Mann sterben. Dieses wird von 200 Mitgliedern jährlich 6 betragen. Allein, da die

Weiber obangeführter maßen gleichfalls eben so sehr der Sterblichkeit unterworfen sind; so kann man annehmen, daß darunter 3 Witwer sind, und daß mithin jährlich nur 3 Witwen zur Ziehung des Wittwengehaltes entstehen. Die Casse wird also das erste Jahr nur 75 Rthlr. das zweite 150, das dritte 225 Rthlr. und so fort auszuzahlen haben; und ehe mithin so viel Witwen entstehen, daß 1150 Rthlr. Einkünfte gänzlich aufgehen; so wird die Gesellschaft ein Capital von 10 bis 12000 Rthlrn. gesammelt haben. Dieses Capital, wenn die Zinsen immer wieder als Capital ausgethan werden, wird ihre jährlichen Einkünfte beständig erhöhen. Eben so wird das Capital durch die Einschreibegelder beständig erhöht werden: und man sieht leicht, daß schwerlich jemals so viel Witwen seyn werden, daß der jährliche Beitrag und die Zinsen von den Capitalien gänzlich aufgehen. Die höchste Anzahl der Witwen, die von 200 Mitgliedern entstehen können, ist etwan 60; und dazu werden nur 1500 Rthlr. jährlich erfordert. Ihre Einkünfte aber an jährlichem Beitrag und Zinsen werden sich nach 10 bis 12 Jahren, wie durch eine ausführliche Rechnung leicht zu zeigen wäre, wenigstens jährlich auf 1700 Rthlr. belaufen. Sie wird also auch die Gesellschaftskosten, wenn sie dabey wirtschaftlich verfährt, gewohlt bestreiten, und mithin in allem Betracht vollkommen bestehen können.

Beiderley Arten von Wittwencassen könnten in einem jeden mittelständigen Staate von denen Civilbedienten und Bürgern errichtet werden. Es ist
nicht

nicht zu läugnen, daß es diesen nicht vorthellhaftig seyn würde, Officers unter sich aufzunehmen, weil die letztern weit mehr der Lebensgefahr unterworfen sind. Allein dem ohngeachtet sollte eine jede weise Regierung auch vor die Officerswitwen sorgen. Die Officers auf verschiedene Art von denen Heyrathen zurück zu halten, wie man zeither in den meisten Staaten gethan hat, schadet eben so viel der Bevölkerung, als es das Verderben in den Sitten befördert. Und warum sollte man auch nicht vor diese eine Anstalt zur Versorgung ihrer Wittwen treffen können?

Es werden wenig Regenten seyn, die nicht so viel Mitleiden und Betracht vor die ihnen geleisteten Dienste hätten, daß sie nicht denen Officerswitwen aus ihrer Chatouille Pensionen reichen sollten. Wenn ein Herr nach der Größe seines Kriegesheeres auf seinem Wirthschaftsetate ein 20 bis 30000 Rthlr. hierzu auswürfe, und wenn einem jeden Officer, er mag verheyrahtet seyn oder nicht, zur Wittwencasse monatlich 8 gr. abgezogen würde, so stünde leicht zu zeigen, daß daraus eine Cassé entstehen könnte, aus welcher ordentlich eine Generalswitwe 400 und 300 Rthlr. eine Obristens Witwe 250, eine vom Obristlieutenant 200, die vom Major 150, vom Capitain 100, vom Lieutenant und Fähndrich aber 50 Rthlr. bekommen könnte, ohne auf ihr Vermögen zu sehen, als welches nur zur Gunst, Partheylichkeit und Nebenabsichten Gelegenheit giebt,

und denen Witwen, wenn sie ihre Armuth bekennen müssen, zur Kränkung gereicht.

Dieser monatliche Abzug, der bey denen höhern Officiern nach Proportion einzurichten wäre, würde auch den geringsten Officiern zu keiner großen Beschwerlichkeit gereichen. Müssen sie sich doch in den meisten Diensten dergleichen monatliche Abzüge zum Zuschusse vor den Regimentsquartiermeister, vor den Auditeur, und zu vielen andern Dingen, gefallen lassen, die bey weitem nicht so nützlich und vor sie selbst so vortheilhaftig sind, als dieser, den ich hier vorschlage. Ueberhaupt sieht man aus dem allen, daß es in jedem Staate nur auf den guten Willen und die gründliche Einrichtung ankommt, um noch viel Nützlichers zu Stande zu bringen.

III

Von denen Genuesischen
Lotterien.

Ich will hier die Moralität der Lotterien nicht untersuchen. So verwerflich sie einigen ge-
 schienen haben, so halten sie doch in Ansehung des
 Staats und der menschlichen Gesellschaft nichts schäd-
 liches in sich. Die Republik sieht sich genöthiget,
 in den Commercien und Gewerben vieles zuzulassen,
 wo man einen Theil seines Vermögens wagen, und
 dem Glücke und ungesägten Zufalle übergeben muß,
 um etwas damit zu gewinnen, und die menschlichen
 Beschäfte haben überhaupt eine solche Beschaffen-
 heit, daß der Verlust und Nachtheil des einen
 dem andern gemeiniglich zum Vortheile gereicht.
 Die Regierung, der es ohnedem gleichgültig seyn
 kann, in welchen Händen sich der Reichthum des
 andern befindet, hat also keine Ursache, die Lotte-
 rien zu verwerfen, und gleichwie sie es ohnedem in
 tausend Fällen, dem Gewissen der Privatpersonen
 überlassen muß, ob sie wohl oder übel mit ihrem
 Vermögen umgehen; so kann sie es auch hier ohne
 Schwierigkeit thun. Freylich kann eine Privat-
 person, bey Einsetzung in die Lotterien, wider ihre
 Pflicht handeln. Allein wir würden auch viele nüt-
 zliche Dinge entbehren müssen, wenn man alles das-
 jenige

jenige verbieten wollte, was gemisbräuchet werden kann, und wirklich zum Mißbrauche angewendet wird.

London hat eine unbefröbliche Menge von Lotterien in diesem Jahrhunderte gehabt, und es ist fast keine mittelmäßige Stadt, die sich nicht ein solches Stückspiel verschaffen hätte. Sie sind alle auf die Einrichtung hinaus gelaufen, daß man eine gewisse festgesetzte Summe zusammen gebracht hat, indem diejenigen, welche sich dabei haben einlassen wollen, die Loose oder Billets um einen bestimmten Preis an sich gekauft haben. Diese Summe ist dergestalt zu Gewinnten bestimmt und vertheilt worden, daß eine, zwey, drey und mehr Nieten, oder nicht gewinnende Loose, gegen ein gewinnendes oder Treffer heraus genommen sind. Man hat dieses durch das Glück dergestalt entscheiden lassen, daß man zu gleicher Zeit, aus zwey besondern Gefäßen, in deren einem die Lotterieloose, nach ihren verschiedenen Numern, in dem andern aber die Gewinnste und Fehler befindlich gewesen sind, zwey Zettel herausgezogen hat, da denn die aus dem einen Gefäße herausgezogene Lotterienummer, entweder gewonnen oder gefehlet hat, nach der Maße, wie der aus dem andern Gefäße der Gewinnste oder Nieten herausgezogene Zettel beschaffen gewesen ist. Diese Gewinnste sind hernach mit zehn oder zwölf von Hundert Abzug, an den Inhaber des Billets ausgezahlt worden, welcher Abzug theils zu denen Lotteriekosten verwendet worden, theils aber einer gewissen guten Anstalt, zu deren Besten die Lotterie

rie errichtet worden, oder dem Unternehmer
 Lotterie anheim gefallen ist. So sind zeitlich
 Lotterien in Teutschland beschaffen gewesen.

Alein der Eifer darzu scheint ziemlich nachgelas-
 zu haben, vielleicht weil man hin und wieder
 edet hat, daß es nicht aufrichtig dabey zuge-
 gen ist. Man fängt dannenhero an, eine neue

der Lotterie einzuführen, die man die Welschen,
 von ihrem Erfindungsorte, die genuesischen
 erien zu nennen pfleget; und diese Lotterien sind
 worüber ich meinen Lesern einige Betrachtungen
 theilen will, indem sie in Teutschland, zumal
 r Einrichtung nach, noch wenig bekant sind.

Es sind ohngefähr 60 bis 70 Jahre, daß man
 e Lotterien in Italien erfunden hat. Ich erin-
 e mich, vor vielen Jahren in einer französischen
 lsebeschreibung von Teutschland, Italien und
 anreich, die, wo ich nicht irre, im Jahre 1713
 ausgekommen war, die Beschreibung dieser be-
 dern Art von Lotterien gelesen zu haben, wobey

Verfasser erwähnte, daß sie seit 20 bis 30 Jah-
 r aufgefunden wäre. Sie sind aber ihrer Ein-
 richtung nach folgender Gestalt beschaffen. Der
 und davon besteht in den neunzig Zahlen, von
 1 bis neunzig, fünf davon sind die gewinnenden

ihlen, indem an dem bestimmten Ziehungstage
 : Lotterie, öffentlich auf einem zu dem Ende er-
 werten Gerüste, alle neunzig Zahlen, jede in eine
 öndere Kugel in ein Gefäß gethan, und alsdenn
 rch einen Knaben fünf Kugeln herausgezogen
 rden, dergestalt, daß eine jede darinnen befindli-

Die Zahl besonders ausgerufen, und der Zettel, nachdem er von denen Commissarien nach der Reihe befehen worden; unter das umstehende Volk geworfen wird. Diese herausgezogenen fünf Zahlen, bestimmen nun die Gewinnste in dieser Lotterie.

Es sind aber eigentlich viererley Arten der Gewinnste darinnen. Die erste Art, oder ein so genanntes Estrado, erfordert nur eine Zahl unter den herausgezogenen fünf, und es wird vierzehn mal so hoch bezahlt, als der Mitspielende eingesezet hat. Wenn man mit der Lotterie gleichsam wettet, daß eine gewisse Zahl die erste, zweyte, dritte, vierte oder fünfte Stelle, in der Ordnung der Herausziehung haben werde, und es trifft dieses also zu, so bekommt man 67 mal so viel, als man auf diese Zahl eingesezet hat; und dieses ist die zweyte Art des Gewinnstes. Die dritte Art des Gewinnstes, oder ein so genanntes Ambo, erfordert, daß man zwey Zahlen unter den herausgezogenen fünf getroffen habe, und wird zwey hundert und vierzig mal so hoch bezahlt, als man darauf eingelegt hat. Die vierte Art des Gewinnstes, ist ein so genanntes Terno, oder daß man unter den herausgezogenen fünf Zahlen, drey Zahlen getroffen habe. Dieses gewinnt vier tausend acht hundert mal so viel, als man darauf eingesezet hat.

Ehe nun die Lotterie gezogen wird, so erwählen sich diejenigen, so ihr Glück dabey zu versuchen Willens sind; gewisse Zahlen, zu denen sie das Vertrauen haben, daß sie unter den fünf herausziehenden seyn werden, melden sich dabey bey einem

Collecteur, und erklären sich, ob sie Estrado, Wette, Imbo oder Terno spielen, und wie hoch sie auf jedes besonders einsetzen wollen. Man kann aber nach seinem freyen Belieben einen Kreuzer, Groschen, Gulden, Thaler, Ducaten oder so viel man will, auf eine oder alle Arten des Gewinnstes einlegen, wie man nur immer will. Man empfängt alsdenn von dem Collecteur eine Quittung über das bezahlte Geld, und ein paar Tage darauf, ein gedrucktes Lotterielos, worinnen das Versprechen der Lotterie enthalten ist, daß sie so und so viel auszahlen wolle, im Fall die erwähnten Zahlen unter den gewinnenden fünfem befindlich seyn werden. Wenn man aber viel Zahlen auf einem Zettel oder Lotterielosse setzen läßt, so muß man den Einsatz so viel mal bezahlen, als mögliche Fälle der Gewinne darinnen sind. Z. E. Ich erwählte sechs Zahlen auf einem Zettel bey einander, und ich will auf jeden jeden möglichen Fall einen Gulden setzen, so muß ich einlegen sechs Gulden vor so viel Estrado, fünfzehn Gulden vor so viel mögliche Ambi, indem ich sechs Zahlen funfzehn mal versehen lassen, wenn allemal zwey Zahlen bey einander stehen; ferner muß ich zahlen zwanzig Gulden vor so viel mögliche Terno, indem sechs Zahlen, wenn allemal drey Zahlen bey einander stehen, zwanzig mal verändert werden können. Dagegen gewinnt man eben so viel Estradi, Ambi und Terno, als in den getroffenen Zahlen mögliche Fälle sind. Z. E. Man wäre so glücklich, daß unter den erwählten sechs Zahlen, viere befindlich wären, die bey der Ziehung

fünf

Auf Zahlen gezogen werden, so würde man erstlich vier Extrati, oder vier mal vierzehn Gulden, ferner sechs Ambi, oder sechs mal zwey hundert und vierzig Gulden, und weiter vier Terzi, oder vier mal vier tausend ocht hundert Gulden gewinnen, indem so viel mögliche Fälle der Verziehung in vier Zahlen verborgen liegen. Zur Sicherheit der auszahlenden Gewinnsse nimmt entweder eine Bank ~~den~~ öffentliche Kasse des Landesherren, wenn die Lotterie auf seine Rechnung unternommen wird, die Gewährschaft über sich, oder der Unternehmer muß bey einer Bank, oder an einem andern sichern Orte einige hundert tausend Rthlr. niederlegen.

Man siehe hieraus, daß die Einrichtung der Genuesischen Lotterien ungemein anreizend ist. Es ist eine mächtige Versuchung vor Arme und Reiche, wenn sie hören, daß man mit einem halben Gulden, wenn das Glück will, zwey tausend vier hundert Gulden gewinnen kann. Da man nun in der That gesehen hat, daß einige dadurch glücklich geworden sind, so sind, besonders in Italien, die Leute von dieser Lotterie so eingenommen, daß sie eher ihre Kleider und Geräthe versehen, ehe sie ermangeln sollten in dieser Lotterie einzulegen. Dahero haben diejenigen Prinzen in Italien, welche keine dergleichen Lotterien im Lande gehabt haben, sich endlich wider Willen genöthiget gesehen, dergleichen anzulegen, weil fremde Staaten das Geld ihrer Unterthanen durch diese Lotterien an sich gezogen haben, ohne daß ihre Gesetze und Anstalten darwider etwas gesruchtet hätten. So ist es besonders im Kirchenstaate ergangen.

Der

Der päpstliche Hof, der diese Lotterie keinesweges einzuführen gemeynet war, hat die schärfsten Edicte gehen lassen, um die Einwohner des Kirchenstaats, von der Einsetzung in fremde Lotterien abzuhalten. Man hat es bey Strafe der Excommunication, ja der Galeeren verboten, man ist sehr aufmerksam gewesen, um die Schuldigen zu entdecken, man hat die Briefe auf der Post eröffnen und die angedrohten Strafen wirklich in Erfüllung setzen lassen. Allein alles dieses ist nicht vermögend gewesen, die Begierde zu diesen Lotterien zu unterdrücken. Als man sich der Post nicht sicher gebrauchen konnte, so haben gute Freunde eigene Boten abgesendet; sie sind selbst wechselsweise an den Ziehungsort der Lotterien gereiset, bis endlich der Hof sich gezwungen sah, selbst eine solche Lotterie anzulegen. Aus diesem Grunde findet man fast in allen italienischen Staaten solche Lotterien, und die Völkchen machen sich eine ungemeine Beschäftigung damit. Je näher der Ziehungstag herbey rückt, je mehr redet man in allen Gesellschaften davon. Man setzt alle Träume auf die Zahlen aus, welche herausgezogen werden sollen. Man trägt sich mit callistischen Prophezeungen, was vor Zahlen gewinnen werden, die eben so dunkel, als die alten rathelsprüche abgefasset sind. Ja viele ziehen Himmel und Hölle zu Rathe, um die fünf gewinnenden Zahlen vorher zu wissen, und so vergeblich diese Bemühungen allemal befunden werden, so läßt an doch nicht ab, ein Vertrauen darauf zu setzen.

Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß der Unternehmner einer solchen Lotterie, in großer Gefahr stünde, sein Geld zu verlieren. Die ganze Einrichtung, welche die feinste List überall hervor scheinen läßt, ist so beschaffen, daß die allerkünstlichste Verfehlung der Zahlen, der Lotterie nichts abgewinnen kann, daher ist auch die Größe der Gewinnste, nicht nach der Schwierigkeit und Unwahrscheinlichkeit die Zahlen errathen zu können, sondern nach den möglichen Fällen eingerichtet. Z. E. Ich halte es für viel schwerer, die Stelle zu errathen, auf welcher eine Zahl heraus kommen wird, als drey Zahlen zusammen zu treffen. Dennoch wird das erste nur mit sieben und sechzig mal, das andre aber mit vier tausend acht hundert mal so hoch bezahlet, als der Einsatz gewesen ist. Allein wenn das erste höher bezahlet würde, so könnte man der Lotterie mit vollkommener Gewißheit abgewinnen. Es sind bey der ersten nur vier hundert fünfzig mögliche Fälle, denn wann man bey einer jeden von den neunzig Zahlen, auf den ersten, zweyten, dritten, vierten und fünften Platz wettet, so hat man vier hundert und fünfzig Fälle, und fünf Betten müssen darunter schlechterdings gewinnen. Dahingegen bey dem Terno, ungleich mehr Fälle sind, wie wir bald zeigen werden. Ueberdieß steht es der Lotterie frey, diejenigen Zahlen, die allzu hoch mit Einsatze beschweret werden wollen, zu sperren, das ist, weiter keinen Einsatz darauf anzunehmen. Man verwahret sich also hierdurch wider das Glück, daß es der Lotterie keinen üblen Streich spielen,

spielen, oder daß diejenigen Zahlen eben herausgezogen werden können, welche sehr hoch mit Einsatz beschweret sind, wiewohl dieses ohnedem der seltenste und höchst unwahrscheinlichste Fall ist.

Solcher Gestalt ist aller Vortheil auf Seiten der Lotterie, alle Gefahr aber, auf Seiten derjenigen, so darinnen einsetzen. Dieses ist leicht einzusehen, wenn man die möglichen Fälle erwäget, die in neunzig Zahlen verborgen liegen. Es sind neunzig Zahlen, vier tausend und fünf Ambl, oder mögliche Versetzungen zu zwey Zahlen. Dagegen sind in den fünf Zahlen, so als Gewinnte herausgezogen werden, nur zehn solche Ambl oder Versetzungen vorhanden. Dieses verhält sich gegen vier tausend und fünf mögliche Fälle, wie eins gegen vier hundert einen halben. — Folglich ist es vier hundert mal unwahrscheinlicher, daß man nicht gewinnen werde, als daß man einmal treffen wird. Bey dem Terno aber ist das Gewinnen noch viel unwahrscheinlicher. Es sind in neunzig Zahlen hundert und siebenzehn tausend vier hundert und achtzig Terni, oder mögliche Versetzungen zu drey Zahlen vorhanden. Die herausgezogenen fünf Zahlen halten nur zehn Terni in sich. Dieses verhält sich also wie eins gegen elf tausend sieben hundert und acht und vierzig. Mit hin ist es zu vermuthen, daß man beynähe zwölf tausend mal fehlen wird, ehe man einmal gewinnt. Wollte man aber glauben, daß man durch vier oder fünf Zahlen, die möglichen Fälle eher erschöpfen könne, so irret man sich sehr. Die möglichen Fälle wachsen, nachdem man

die Veränderung der neunzig Zahlen, mit vier, fünf oder sechs Zahlen bey einander vornimmt. Zu vier Zahlen jeden Fall gerechnet, hat man schon auf vier Millionen Fälle, zu fünf Zahlen steigen die Veränderungen schon auf hundert tausend Millionen Fälle hinan, und zu sechs oder sieben Zahlen, wird die Veränderung bereits unendlich, oder wenigstens unermäßig.

Der Erfolg beweiset auch genugsam, wie vorthellhaftig diese Lotterie vor den Unternehmern ist. Wenigstens gewinnt er allemal die Hälfte des Einsatzes. In Neapolis ist man so aufrichtig, den Gewinnst des Königes, der diese Lotterie unterhält, zu gesehen, und man wird finden, daß von hundert tausend Ducaten, als so hoch die Einlage alle sechs wöchentliche Ziehungen gemeinlich hinan zu steigen pfleget, wenigstens die Hälfte dem Könige zum Vorthell verbleibt, und zwar nach Abzug aller Kosten, die hier nicht geringe sind, weil die Collecteurs und Lotteriebedienten alle von der Lotterie besoldet werden, indem die Gewinnste keinen Abzug leiden.

So wenig vorthellhaftig diese Lotterie vor die Mitspielenden ist, so ist dennoch der Eifer und die Begierde der Menschen, daran Theil zu nehmen, allemal ungemein stark gewesen. — In Italien weiß so gar der Pöbel, wie vorthellhaftig diese Lotterie für den Unternehmer derselben ist, und daß man wenig Wahrscheinlichkeit zu gewinnen hat. Dennoch wird deshalb die Begierde darzu nicht geringer. Die Möglichkeit zu gewinnen, einige Bei-
spiele,

siele, die sich dann und wann ereignen, daß jemand mit wenigem Gelde großen Reichthum erlange, die schmeichlerische Vorstellung, die sich jedermann von einem guten Glücke macht, die Bequemlichkeit, daß in jeder nach seinem eigenen Gefallen wenig oder viel einsetzen kann; alles dieses sind so verführerische Entzungen vor das Volk, daß jedermann, Reich und Arm, Kluge und Einfältige, mit gleicher Begierde daran Theil nehmen. In der That ist also diese Lotterie, eine Art der Contribution oder Steuern, die dem Volke aufgelegt wird, und zwar eine Contribution, die das Volk mit Lust und mit freudigem Herzen erleget. In so fern ist demnach diese Lotterie nicht zu verwerfen. Denn es würde eine vortreffliche Einrichtung der Republiken seyn, wenn man ettel solche Abgaben einführen könnte, die in den Unterthanen mit Freuden, und gleichsam aus eigener Bewegung, entrichtet würden.

Es folget aber daraus unumgänglich, daß der Landesherr diese Lotterie auf seine eigene Rechnung unternehmen muß, und daß er sehr übel thut, wenn er das Privilegium davon, Privatpersonen mittheilet. Er setzet sie hierdurch gleichsam in das heiligste Recht seiner landesherrlichen Hoheit, und die Unterthanen verlieren bey dieser Art der Contribution desto mehr, da das Geld davon, nicht eber zum Besten des Landes angewendet wird. Es sezt, daß auch diejenigen Privatpersonen, welche das Privilegium darüber haben, gehalten wärdi, jährlich, oder bey jeder Ziehung der Lotterie, eine gewisse festgesetzte Summe Geldes zu entrichten,

so wird doch der Nachtheil des gemeinen Wesens dadurch nicht völlig gehoben. Man kann den Fortgang und die Wichtigkeit nicht vorher sehen, worzu eine solche Lotterie gelangen kann. Das Volk kann mit einer außerordentlichen Begierde in dieselbe einlegen, und die Summe, so sich der Landesherr vorbehalten hat, kann nur ein geringer Theil von der Contribution seyn, in welche das Land dadurch gesetzt wird.

Die folgende Ursache beweiset noch deutlicher, daß diese Lotterie keiner Privatperson überlassen werden kann, sondern bloß den Regenten vorbehalten bleiben muß. Das Geld, welches in diese Lotterie eingeht, ist eben dasjenige, das sonst in den Gewerben, im Handel und Wandel roulliret; denn die Kaufleute, die Handwerker, das Gesinde und Landvolf, alles pfleget sich bey dieser Lotterie einzulassen. Wenn nun der Vortheil dieser Lotterie, in den Kassen der Privatpersonen fließt, oder gar außer Landes geschicket wird; so wird dasjenige Geld, welches zu Beförderung der Commercien und Gewerbe so nöthig ist, dem Lande nach und nach entzogen, und es wird folglich endlich in den elendesten Zustand versetzt. Allein ein weiser Regent, der sowohl mit diesen Lottereeinkünften die Ausgaben des Staats bestreiten, als tausenderley vortreffliche Anstalten zur Aufnahme der Wissenschaften, der Commercien, der Manufacturen machen kann, wird es schon solcher Gestalt einzurichten wissen, daß das Geld, das vermittelst dieser Lotterie dem Handel und Wandel entzogen wird, sogleich wieder in die Gewerbe eingeht.

Der vorige Pabst, welcher sich sowohl durch die weise Einrichtung des Kirchenregiments, als seiner weltlichen Regierung verehrungswürdig gemacht hat, soll alle Einkünfte dieser Lotterie, die sich gleich in dem ersten Jahre auf zwey mal hundert tausend Ducaten elaufen haben, so fort wiederum zum Besten des gemeinen Wesens anzuwenden, beflissen gewesen seyn. Die kostbare Ausbesserung der Stadtmauern in Rom, so viel öffentliche Gebäude und milde Anstalten, sind eine Frucht dieser würdigen Entschliebung.

Solcher Gestalt dürfte es vielen scheinen, als wenn diese Lotterie der Wohlfahrt des Staats nicht allein unschädlich, sondern gewisser Maaßen vortheilhaftig wäre; denn je mehr Geld ein weiser Monarch in Händen hat, desto mehr Anstalten kann er zur Glückseligkeit seiner Unterthanen machen; und diese, wenn das Geld durch solche Anstalten wieder in ihre Hände kömmt, scheinen dabey nichts einzubüßen. Ich würde vollkommen dieser Meynung seyn, wenn nicht ein einziger Grund etwas zweifelhaftig machte. Eine weise Regierung soll sich nämlich bemühen, ihren Unterthanen einen Trieb und eine gewisse Neigung zu den Wissenschaften, Commercien und Gewerben bezubringen. Dieses Genie eines Volks kann aber nicht wohl gebildet werden, wenn nicht jedermann überzeugt wird, daß man durch eine andere Wege zu Vermögen und Vorzügen gelangen könne, als durch Geschicklichkeit und Fleiß. Die außerordentlichen Glückswege, da man durch das Glück und den unvermutheten Zufall, Vermö-

gen zu erlangen suchet, scheitern also dem so nöthigen Triebe der Untertanen, zu nützlichen Wissenschaften und Gewerben, nicht vortheilhaftig zu seyn. Man kann zwar sagen, daß dieser Grund auch denen zeitlich bey uns gewöhnlichen Lotterien im Wege stehe. Allein diese haben nicht so verführerische Anreizungen vor das gemeine Volk, als die Genuesischen Lotterien.

Ueberhaupt kommt es auf die Beschaffenheit und Umstände des Landes an, ob eine solche Lotterie einzuführen ist oder nicht. Meines Erachtens ist sie den meisten Ländern mehr schädlich als vortheilhaftig. Einigen aber würde sie zu dem größten Nutzen gereichen, wie sich denn die Einrichtung der Lotterie selbst, sehr verbessern läßt. Jedoch man muß nicht alles sagen, was man weiß.

IV.

Gründliche Nachrichten

Von dem Württembergischen Fisco Charitativo.

Vorbericht

Von nothdürftiger Versorgung armer
Pfarrerswitwen und Waisen, auch einem
hierzu aufgerichteten Fundo.

Daß man auf die nothdürftige Versorgung und
Verpflegung armer Witwen und Waisen der
Kirchendiener und Præceptorum zu gedenken, vor
Gott und im Gewissen schuldig und verbunden sey,
hat man je und allewege in diesem Herzogthume nicht
nur erkennet, sondern auch bey vorgehaltenen Syn-
nodalconventen sorgfältig überleget, und in reife De-
liberation gezogen, auf was thunliche Mittel und
Wege denenselben bessere Sustentation angeschaffet
werden könnte.

Allermaßen die große Paupertät und äußerste
Dürftigkeit genugsam zu Tage liegt, in welche die
meisten Witwen und Waisen nach dem Tode der
Ministromun unumgänglich verfallen. Es haben

zwar die gesammten Kirchen- und Schuldiener in diesem Herzogthume und Landen Ursache, Gott und ihrer gnädigsten Herrschaft in Unterthänigkeit zu danken, daß sie ihre völlige Besoldungen bishero, auch in den beschwerlichen Kriegszeiten eingezogen und genossen; jedoch, da die meisten Competenzien dēter Diaconorum und Dorfpfarrer auf dem Lande so beschaffen sind, daß, wann das Jahr herum, bey denen wenigsten etwas übrig bleibt, wie genau und sparsam sie sich auch behelfen: so ergiebt sich von selbst, daß selbige nicht im Stande sind, will nicht sagen, sich einige nöthige Bücher zu ihren weitem Studien (welches doch nothwendig seyn sollte, wann sie anders ihrem Officio genug thun-wollen) anzuschaffen, sondern nur ihre Kinder zu ehrlichen Professionen aufzudringen, oder auch zum Studiren anzuhalten, als worzu bekannter maßen mehr auf die Lehr- und Kostgelder-verwendet werden muß, als die Besoldung selbst betragt.

Noch weniger ist möglich, da einem Kirchendiener nicht, wie andern, erlaubet ist, ein Commercium oder Handthierung zu treiben, daß ein solcher, wann er nichts von seinen Aelttern ererbet, oder durch Heyrath erwirbt, viel vor sich bringen und ersparen möge, davon sein Weib und Kinder nur ein paar Jahre nach seinem Tode sich sustentiren könnten; woraus denn nichts anders, als auf der einen Seite Mangel und Armuth, auf der andern aber, besonders bey heutigen lieblosen Zeiten, an statt Mitleidens und Erbarmung, die schmäbliche Verachtung

ichtung und Verkleinerung solcher armen und miß-
ablen Personen erfolget.

In solchem Betrachte sind je und je fromme,
Christliche Regenten bewogen worden, diesen küm-
merlichen Zustand armer Pfarrerswitwen und Wap-
sen Fürst. milbligst zu Herzen zu ziehen, und zu
besserer Verpflegung derselben, rühmliche Anstalten
zu machen, auch ansehnliche Legata zu verordnen.

Bermöge der niedersächsischen Kirchenord-
nung, haben die Pfarrwitwen Tagelohns freye Bei-
hausung, nothdürftige Beholzung, einen Garten,
auch etwas an Aekern und Wiesen, daß sie also ihre
Brod und Haushaltung desto besser haben können;
wobey die nachdrücklichen Worte eingerückt sind,
daß, wann der armen *Pastorum* Witwen und
Waysen nicht gebührend versorget werden
sollten, Gott gewiß mit unablässigen Stra-
fen nicht ausbleiben werde. Zu solchem Ende
hat der Idl. Churfürst Augustus in Sachsen
No. 1583 einhundert tausend Gulden legiret, daß der
Zins davon, fünf tausend Gulden, jährlich denen
zur Ruhe gesetzten Predigern und Predigerwitwen
nach Proportion ausgetheilet werden sollte. Wie
rühmliche Anstalten der gottselige Herzog Ernst
zu Sachsen-Gotha in gleichen Absichten verfu-
get, ist daraus abzusehen, da er fünf Tonnen Gol-
des aus seiner eigenen Casse und zurück gelegten Gel-
dern dahin gewidmet, daß dadurch vornehmlich den
Kirchendienern die Besoldung und Auskommen ver-
bessert, ihren und der Schuldner hinterlassenen
Witwen und Waisen Verhülfe geschehen, ein-Zucht-
haus

haus, zur Bändigung böser und lasterhafter Buben aufgerichtet, die studierende Jugend größere Stipendia genesse, hiernächst in ihren Nöthen sublevirt werden; auch insonderheit noch vor der Prediga und Schuldiener Witwen und Waisen einen Pfarr- und Schulfiscum aufgerichtet, und jenem über 2000 Thaler, diesem aber 500 fl. an Capitalien zugewendet, und angewiesen, daß jeder Minister jährlich einen halben Thaler in den Fiscum von seiner Befoldung so lange belegen solle, bis der Fiscus sich vermehret, und keine Beyhülfe mehr vonnöthen sey werde. Ingleichen ist bekannt, daß die Predigerswitwen in den meisten evangelischen Reichsstädten genugsam unterhalten, und in specie zu Augspurg, Lindau, Eßlingen, und dergleichen Orten mehr, mit reichen Beysteuern von Jahr zu Jahr versehen und erquicket werden.

Solchen höchst rühmlichen Exempeln sind die Durchlauchtigsten Fürsten und Regenten dieses Herzogthums Württemberg, nicht nur Fürstlich mildigst beygetreten, sondern haben auch andern durch Dero höchst mildthätige Anstalten, seit der Reformation her, gloriwürdigst vorgeleuchtet. Allermaßen der fürtrefflichste Regent dieser Lande, Herzog Christophorus, gleich anfangs, kraft Fürstl. Kirchenordnung p. 180. gnädigst verordnet, daß, woferne nach Schickung des Allmächtigen, ein Kirchenblener mit Tode abgienge, Weib und Kinder hinterließe, derselben Witwe und Kindern nicht nur eine Vierteljahresbefoldung nebst dem Sitz in der Pfarr- oder Diaconatbehäufung, von der Zeit des Abster-

Absterbens, genießen, sondern auch noch fütrohin an selbigem Orte, sie habe gleich das Bürgerrecht angenommen oder nicht, geduldet, der Unterschlauf ihnen gestattet, und mit nichten ausgetrieben, vielmehr ihnen durch die geist- und weltlichen Beamte, in allem Anliegen, mit Ernst und Treuen beraten und verholfen werde. Welche vortreffliche Verordnung Dero Durchlauchtigste Nachfolger am Regimente mit noch fernerer gnädigsten Erklärung und Zusatz, vermöge Cyn. Eccl. p. 260. et seq. bestätigt haben, daß die Speciales bey Visitationibus und sonst nach solcher Wittwen und Waisen Zustände fleißig fragen, und sonderlich, ob sie ihre benötigten Nahrungsmittel auch haben, und wann sie in Erfahrung bringen, daß einem oder dem andern hieran mangle, derselben Armath und Dürftigkeit interhänlgst berichten sollen, damit man ihnen mit inem Subsidio, oder anderwärtiger milder Hilfe und Handreichung behülflich seyn möge, damit selbige nicht ins Elend verstoßen, darinn umher gehen, oder gar mit Betteln ihre Nahrung suchen dürfen.

Welchergestalt Se. Höchfürstliche Durchl. Herzog Eberhard der dritte, christ. fürstl. Gedächtniß, den Nothstand armer Pfarrerswitwen und Waisen angesehen, das haben Sie sonderlich in Dero Fürstl. Testamente zu Tage gelegt, wodurch dieselben eine namhafte Summe legirt, und dahin verordnet, daß von dem ertragenden jährlichen Einkommen einer jeden Pfarrerswitwe zehn Gulden jährlich gereicht werden möge. Dessen löbl. Exempel

Dero

Der Hochfürstl. Gemahlinn nachgefolget, und zu gleichem Endzwecke auch ein ziemliches beygelegt haben.

Welche fürstl. Gedanken, und Großväterliche Mildthätigkeit auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg ꝛc. höchst rühmlich anerkennet, und dasjenige große Werk zu Stande gebracht, was vorher so wol von vielen hundert armen Witwen so sehnlich gewünschet, als auch von den Vorstehern der Württembergischen Kirche unter manchen künmerlichen Sorgen in Erwägung gebracht worden. Gestatten der barmherzige Gott, als ein Vater der Witwen und Waisen, die Gedanken, Vorschläge und Deliberationen eines löblichen Synodi zu Ende des lezt verwichenen Seculi, dergestalt gesegnet und befördert hat, daß es unter Höchstderoselben Regierung zu einem erwünschten Ende gelanget, und ein ansehnlicher Fundus zu besserer Sustentation der armen verlassenen Witwen der Kirchen - und Schulden errichtet worden, wovon das Anno 1700 emanirte Hochfürstliche General - Rescript mit mehrern zeuget.

Obwol aber die Einkünfte dieses neu - errichteten Fisci Charitativi in den erstern Jahren so weit hinreichend gefunden worden, daß man denen vormalligen Witwen von dem Eberhardinischen Bestifte wieder 10 fl. da sie bisher wegen großer Anzahl nur fünf Gulden bekommen, und einer jeden Witwe, deren Mann in den Fiscum wirklich eingelegt hatte, bis 20 fl. jährlich hat reichen können; so ist doch bald

old hernach die Anzahl derselben also angewachsen, daß man um ein ziemliches wieder abspringen müssen, und weniger geben können; auch da lezlich A. 1735. an den umgegangenen Seuchen allein 59 Ministri, meistensheils junge Männer, im ganzen Lande verstorben, und nicht weniger Witwen hinterlassen; (welches allein eine Summe von 1003 fl. erfordert, da man das folgende Jahr einer jeden 17 fl. gerechnet hat) so hat es freylich nimmer zureichen wollen, sondern die Nothdurft erfordert, auf eine Vermehrung des Fisci Charitativi zu denken, und deswegen von Seiten eines löbl. Synodi Mittel und Wege in Unterthänigkeit vorzuschlagen.

Gleichwie nun Se. Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Friedrich, unser allerseits gnädigster Fürst und Administrator diesen unterthänigst gethanen Vorschlag zu gnädigstem Gefallen aufgenommen, und durch ein fürstl. Decret dd. 13 Jan. 1739. Fürstmilddigst approbiret haben: also hat man um so weniger Anstand zu nehmen erachtet, solche Erhöhung, oder vielmehr Gleichstellung der Einlagen, sammt dem übrigen gründlichen Bericht von der ganzen Verfassung dieses so heilsamen Instituti in Druck ausgehen zu lassen, als woraus ein jeder mit genugsamem Grunde wahrnehmen kann, worinnen die Einkünfte dieses Fundi bestehen, wie billigmäßig die Einlage vom Erstern bis auf den Letztern sowol in Fiscum als pro Anno eingetheilet, auf welche Weise dieser Fundus theils verbessert worden, theils noch weiter durch mildthätige Beysteuern vermehret werden könnte, was nicht
 nur

nur diejenigen; so in diesen Fundum einlegen, sondern auch die, so dieses Beneficium genießen, zu beobachten haben, und dann endlich, wie sorgfältig, redlich und gewissenhaft das ganze Werk administriret und distribuiret werde.

Der Herr aber, der der rechte Vater ist über alles, das da Kinder, Witwen und Waisen heißt, der wolle dieses heilsame Werk noch fernerhin mit gnädigen Augen ansehen, und nach seiner reichen Barmherzigkeit noch mehrere christlich mitleidende Herzen erwecken, welche die Bächlein ihrer Gütharten hieher leiten, und aus vielen dergleichen ein Segensbach entstehe, so das Land der Einsamen befeuchten, und viele matte Seelen verlassener Witwen und seufzender Waisen erquicken möge. Gesegnet sey, wer den Waisen recht schafftet, und hilft der Witwen Sachen, und alles Volk soll sagen, Amen!

I.

Von dem Fundo selbstem.

Dennach in Anno 1699. bey der vorgewesten Synodalversammlung, zu besserer Subsistenz und Unterhaltung der verstorbenen Ministrorum Ecclesie & Præceptorum hinterlassenen Witwen in diesem Herzogthume und Landen, vor das zulänglichste Expediens erachtet; auch Sr. Hochfürstl. Durchl. des damals regierenden Herzogs, Herrn Eberhard Ludwigs, nunmehr höchstsel. Angedenkens, in einem unterthänigsten Gutachten vorgestellt

stellet worden, es möchte zu Erreichung des heilsamen Intentis eine absonderliche Casse von denen Ministris Ecclesie und Præceptoribus im Lande aufgerichtet, und nach Proportion der jährlichen Competenz, ein leidliches pro Fundo & Annuo angefezt werden: als haben hierauf Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. nicht nur das unterthänigst vorgeschlegte Project gnädigst approbiret, sondern auch durch ein fürstliches General-Rescript An. 1700. sub dato den 9 Mart. diese erstere Verordnung gemacht, mit denen armen Pfarrerswitwen jährlich etwas zu ihrer etwelcher Sustentation gereicht werden sollte. Zu dem Ende

1) Hieher gezogen worden vordaristen das Eberhardinische Gestifte, welches Se. Hochfürstliche Durchl. Herzog Eberhard III. bey dem fürstlichen Kirchenkasten, auf Jacobi zinsfällig, Anno 1674. an einem Capital a 7000 Gulden, höchst rühmlichst angelegt haben, um das daraus verfallende Interesse unter notorio erarmte 35 Pfarrers- und Kirchendiener's-Witwen und Kinder, jeder a 10 fl. auszutheilen.

Ferner diejenigen 4000 Gulden, welche Höchstber Durchlauchtigste Frau Gemahlinn, Frau Maria Dorothea, Herzoginn zu Württemberg ic. zu gleichem Endzwede, ebenfalls bey dem fürstlichen Kirchenkasten, auf Jacobi zinsfällig, aus Fürst-mildestem Herzen gestiftet haben.

Und dann ein tausend Gulden, welche von Herrn Johann Ulrich Rammelin, Consistorii-Directo-

re, gleichfalls zum Behuf der armen Pfarrerswitwen gestiftet, und bey dem Kirchenkasten auf Philipp Jacobi zinsfällig sind.

- 2) Haben Se. Hochfürstliche Durchl. Herzog Eberhard Ludwig, 2c. zu solchem neuen Fundo Charitativo aus christ. fürstl. Milde begeben vier tausend Gulden, und solche bey dem fürstl. Kirchenkasten auf Jacobi gnädigst assigniret.
- 3) Ingleichen haben Höchstderoselben Durchl. Frau Mutter, Herzoginn Sibylla Magdalena, auf den 11 Aug. 1712. gnädigst legirt vier tausend Gulden bey Hochfürstl. Landschreiberey, doch mit diesem Vorbehalt, daß der daraus fallende Zins von bemeldter fürstl. Landschreiberey-Verwaltung vor arme Pfarrerswitwen und Waisen zu dem fürstl. Kirchenrathe, dem Fisco Charitativo zu gute, abgefolget werden solle. Welche Summe No. 1736. von der fürstl. Landschreiberey nebst verfallenen ein tausend Gulden Zins-Geldern bey einer löbl. Landschaft in Württemberg, und zwar auf Term. Valentini vier- und Invoavit, ein tausend angewiesen, und vollkommen cediret worden.
- 4) Hat solche schöne Anordnung andere milde Herzen erwecket, daß nicht nur von dem Herrn geh. Rath und Consistorialdirector, Herrn von Rhüle, hierzu ein hundert, und von dem Ober-Kriegscommissario Herrn von Schellen, fünf hundert; sondern auch von einer löbl. Stadt Stuttgart, zu einem rühmlichen Exempel vor
andere

andere Städte und Ämter, ebenmäßig fünf hundert Gulden beitragen, und diese Summe zusammen, nebst demjenigen, so bey der erstern Einlage 1701. von denen sämmtl. Geistlichen im Lande pro Fundo eingezogen, bey dem fürstl. Kirchenkasten auf Georgii an einem Capital mit acht tausend zwey hundert Gulden angelegt worden.

Nebst dem haben sowol der Hr. Prälat von Bebenhausen, Johann Andreas Hochstetter bey dem Kirchenkasten auf Bartholomäi ein tausend Gulden, als auch dessen Herr Sohn, Andreas Adam Hochstetter, Theol. D. und Hofprediger, unter dem Namen eines guten Freundes auf Galli, bey erst ermeldtem Kirchenkasten ein hundert Gulden, legirt, und angelegt.

Nichtweniger ist von fernern Einlagen bey fürstl. Kirchenkasten auf Joh. Bapt. vier- und Matthäi drey hundert Gulden an Capital neu angelegt worden.

5) Bey einer löblichen Landschaft in Württemberg, sind an neuen und vollständigen Capitalien baar angelegt worden:

| | | |
|-------|------------------------------|----------|
| Kn. | 1703. auf Philipp und Jacobi | 2300 fl. |
| — | — — — Thomä | 1100 |
| 1704. | — — — Andrea | 700 |
| 1710. | — — — Egidii | 2000 |
| 1711. | — — — Michaelis | 400 |
| 1714. | — — — Nicolai | 150 |

6650 fl.

Welche letztere 150 fl. von Herrn Probst zu Dendendorf, Johann Wolfgang Dieterichen, dem Fisco fraternitatis als ein Legat überlassen worden.

An alten und halb-zinsenden Capitalien sind bey gedachter löblichen Landschaft den 4 May 1707. cediret worden:

| | | | | |
|---------------|---|---|---|---------|
| Auf Invocavit | • | • | • | 320 fl. |
| Pfingsten | • | • | • | 1000. |

Thut zur Hälfte 660 Gulden.

- 6) Das Annum, so von den gesammten Ministria Ecclesiae & Præceptoribus alljährlich verfällt, wird ordentlich eingezogen, und, wie unten vermeldet werden soll, richtig verrechnet, auch sammt dem, was von den neu promovirten Kirchen- und Schuldenern bezahlt werden muß, zu der Summa repartibili geschlagen, und mag das Annum bisher nach den gemachten 5 Classen jährlich ertragen gegen 1200 fl. Was aber in Fundum fällt von den neuen Promotis, ist veränderlich, und mag ein Jahr ins andere ausmachen, zwey bis drittehalb hundert Gulden.

II.

Von Augmentation des Fisci Charitativi

Gleichwie die Hauptdisposition und Besorgung dieses neu-angeordneten Fisci Charitativi dem löblichen Synodo übergeben wurde; also ist zugleich auch die fürstl. Verordnung unter dem 25 Nov. 1700.

dabtu

ahin ertheilet worden, daß, wann progressu temporis pro augendo fundo etwas weiters eingebracht werden, darüber von Jahr zu Jahr der fürstlichen Absicht Gutachten, wohn es capitaliter wohl anlegen, vom Synodo erfordert werden sollte.

Und obwohl An. 1702. den 29 Dec. einige Punkte in Deliberation gezogen wurden, wohin der Ueberschuß der Zinse, und des Annuu zu verwenden, und welchergestalt das Capital von Jahr zu Jahr verstärkt werden möchte: so konnte doch, weil der Numerus der Wittwen vorhin ziemlich groß war, und noch jährlich vermehret wurde, freylich nichts zurük geleget werden, sondern man mußte auf andere Vorschläge bedacht seyn, wie etwa dieser weck ins künftige könnte erreicht werden. Es ist zwar der hierbey eingefallene bayerische Krieg, und darauf erfolgte französische Einfall viele Hinderung verursacht, daß man außer Stand gesetzt worden, auf eine Verbesserung des Fisci zu denken; dahero weiter nichts innerhalb solcher Zeit gesehen, als daß Anno 1710. einem jeden Ministro Ecclesiaz einen Gulden in den Fiscum Charitativo zu erlegen, angefügt worden, der ohne erhebliche Ursache und Excusation die angestellten Dispositiones versäumen würde, welches auch in den fürstlichen Synodal-Rescripten Anno 1715, und 1730. wiederhollet wurde; darüber sodann bey dem löbl. Synodo, bey Durchgehung der Disputationsheftel jedesmal cognoscirt, und nach befindenden Umständen auch freyers angefügt zu werden pfleget.

Nach der Hand aber ist man ernstlich an die

Sache gegangen, und hat zu dem Ende An. 1730. den fürstlichen Befehl an die Special-Superintendenten ergehen lassen, daß, wann ihnen zu Augmentirung dieses Fisci einige gute Gedanken bengehen möchten, sie solches mit Umständen einberichten sollten; und wie nun hierauf ein versammelter Synodus ein unterthänigstes Anbringen entworfen, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht übergeben, so ist hierüber nach erfordertem unterthänigstem Gutachten sowohl des fürstl. Kirchen- als auch hernach des fürstl. Regierungsraths die Hochfürstl. Resolution dd. 6 May 1732. aus dem Hochpreißlichen geheimden Rathedabin ergangen, daß

1) Die Hälfte einer Quartalsbefoldung, nach dem verfloffenen Gnadenquartale, (welches eine jede Witwe, vermöge Sr. Kirchenordnung, zu genießen hat) zu Geld geschlagen, und von dem Succesor allemal von letztem neuen Promoto, der das erstere mal ins Ministerium befördert wird, zum Fisco Charitativo bezahlet, auch solche Einlage auf höhere, als Prälaten, Speciales und Professores extendiret, und nach Proportion der Verbesserung und in Conformität der neuen Taxordnung reguliret werden sollte. Welchem zufolge in der Synodal-Versammlung Anno 1736. das Conclusum dahin abgefaßt worden, daß solche gnädigste Verordnung von nun an befolget, und von einem jeden vacanten geistlichen Amte die Hälfte eines Vierteljahres a 45 Tage durch jeden Verwalter eingezogen, zum Fisco Charitativo geliefert, und solches Geld jährlich zu einem Capital angelegt werden solle.

2) Daß

2) Daß die Communen bey jeder Kirchenviſitation mit Beziehung der weltlichen Beamten erinnert werden ſollen, entweder ſemel pro ſemper, wie die Stadt Stuttgart 500 fl. gegeben, oder jährlich einen freiwilligen Pfarrvikar's Beitrag zu thun; welches dann auch ins künfftige von jedem Specialſuperintendenten nach Anweiſung Cynof. Eccleſiaſt. pag: 260 & ſq. beobachtet werden ſolle.

3) Daß die von dem Filco Charitativo bis dato frey gebliebene Hoſpitäler bey jedesmätigen Kirchviſitationen durch Zuſpruch zu einem freiwilligen Beitrage disponiret werden ſollen.

4) Daß der geſtlichen Exceſſe ſowol in Officio als Moribus mit etliche Pfund Heller in den Fiſcum Charitativum von dem Conſiſtorio geſtraft werden möchten: jedoch ſolle ſolcher Strafanaß jederzeit mit Vorwiſſen und Approbation des fürſtl. Regierungsrathescollegii geſchehen.

5) Daß, wann reicher Leute Kinder in das Cloſter recipiret werden, oder magiſtriren, etwa ein Gulden oder Thaler in Fundum beſteuern, jedoch ſolches aus keiner Schuldigkeit, ſondern aus freyem Willen geſchehen und verlanget werden ſolle.

6) Haben Se. Hochfürſtl. Durchl. unſer jeztmaliger Herr Adminiſtrator und Obervormund den 13 Jan. 1739. die gnädigſte Verordnung gemacht, daß, im Fall ein Specialis, Pfarrer oder Diaconus, weder Frau noch Kinder hinterlaſſen würde, das gewöhnliche Gnaden - Vierteljahr dem Filco Charitativo völlig überlaſſen werden ſolle: welches auch auf den Todesfall eines Prälaten in eodem

es nicht erlaubt wird, daß obdenn die Synodale Nachfolge, so in der jährlichen Besetzung besteht, ebenfalls diesem Fisco eingeräumt werden solle. Entschien und

7) Nachdem im Anno 1737 bey gehaltenem Synodo vor gut und billig angesehen worden, zur mehrern Gleichheit in der Einlage der Kirchen- und Schuldiener im hiesigen & pro omnibus parochiis, die im Ao. 1700 angeordnete fünf Classen in sieben zu vertheilen, auch dabey einem hochwürdigsten geheimen Rathe das benachbarte unterthänigste Gutachten zu erlassen; so haben unsere gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstl. Durchlaucht solchen unterthänigen Antrag durchaus gnädigst approbirt, und solchemnach das weitere Unterthänigste dem Synodo zu verfügen befohlen.

Die wahre Bewegursache aber solcher vorgenommenen Abänderung ist diese: Weil man bey der Administration solcher Witwensteuer in ein und der andern Synodalversammlung wahrgenommen, daß die Einlage nach solchen fünf Classen nicht allzu accurat könne getroffen, und die erforderliche Gleichheit, wegen großen Unterschieds der Befoldungen beobachtet werden. Inmassen unter denen Befoldungen nicht nur der Specialsuperintendenten, sondern auch einiger Stadt- und Dorfpfarrer solche Ungleichheit sich äußert, daß theils Specialaten an sich selbst in Gegeneinanderhaltung sehr different, theils Pfarren jenen entweder gleich oder besser zu haben seyn; hingegen die Salaria einiger Pfarrer so gering, etlicher Diaconorum und Præceptorum aber

so beschaffen, daß jene sich in die fünfte und geringste, diese aber in eine höhere Classe qualificiren; um nun einer solchen notorischen Ungleichheit abzuhelfen, und eine billig, mäßere Eintheilung machen zu können: ist vor gut angesehen, auch, wie oben gemeldet, gnädigst approbiret worden, anstatt fünf, sieben Classen zu machen, die Salaria eines jeden Miniſtri Eccleſiæ & Præceptoris genau zu examiniren, und hierauf jeden in solche Classe zu setzen, wie es die Billigkeit und die Umstände der Besoldungen erfordert, und zwar alles nach folgender Ordnung:

I. Classis.

Dahin wären, nach der ersteren Verordnung, zu rechnen: Die Consistorialräthe und Hofprediger; die vier Professores Theologiæ Ordinarii zu Tübingen, und sowohl die wirklichen als designirten Prälaten im Lande, deren jeder bey dem Antritte seines Amtes, mit Einrechnung dessen, was er vorhin schon gegeben, zu erlegen hätte,

| | |
|---------------------------------|--------|
| In Fundum | 50 fl. |
| Pro Anno auf den Termin Georgii | 5 fl. |

II. Classis.

Die Specialsuperintendenten zu Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Calw, Schorndorf, Marbach, Göppingen, Kirchheim, Urach, Banzingen, Böblingen, Bahltingen, Lüttlingen; wie auch der Rector Gymnasii, Magister Domus des fürstlichen Stipendii, und übrigen Professores Philosophiæ, so zugleich Theologiæ Extraordinarii sind, zu Tübingen, von welchen jeder künftighin bezutragen hätte:

570 IV. Gründliche Nachrichten

| | | | |
|-----------|---|---|--------------|
| In Fundum | . | . | 30 fl. |
| Pro Anno | . | . | 3 fl. 30 Kr. |

III. Classis.

Die übrigen Specialsuperintendenten alle, nebst einigen Stadt- und andern Pfarrern, als der Pfarrer bey St. Leonhard zu Stuttgart, zu Großen Böttwar, Besigheim, Baldorf, Neuhausen am der Ed, Schwemingen, Weilheim bey Kirchheim, Neidlingen, Echterdingen, Pöningen, Bernhausen, Enzingen, Dettingen, Heydenheimer Amts, hohen Remmingen, Hermaringen, Ewingen bey Pfullingen, und so weiter, welche theils bessere, theils äquivalente Besoldungen von 350 fl. und darüber haben, sollen jeder einlegen:

| | | | |
|-----------|---|---|--------|
| In Fundum | . | . | 25 fl. |
| Pro Anno | . | . | 3 fl. |

IV. Classis.

Die Professores Gymnasii Ordinarii, beyde Stiftsdiaconi und Hofkaplan zu Stuttgart, auch sämtliche Kloster-Præceptores, nebst einigen Pfarrern, so äquivalente Besoldungen à 300 fl. und darüber haben, als Troßingen, Thoningen, Thalheim, Meßingen, Weilheim, Gomaringen, Altdingen am Neckar, Winnenden, Schwaikheim, Rudersberg, Kirchheim am Neckar, Nordheim, Blochingen, Hammingen, Löchgau, Wahlheim, Dürmünz, Einzingen; Luffheim, Zavelstein, Liebenzell die Stadtpfarr, und dergleichen, sollen einlegen, jeder,

| | | |
|-----------|-----|--------------|
| In Fundum | • • | 20 fl. |
| Pro Anno | • • | 2 fl. 30 Kr. |

V. Classis.

Die übrigen Diaconi zu Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen, auch alle diejenigen Pfarrer, deren Besoldung über 240 fl. sich belauft, sollen jeder einlegen

| | | |
|-----------|-------|--------|
| In Fundum | • • • | 15 fl. |
| Pro Anno | • • • | 2 fl. |

VI. Classis.

Und da nunmehr alle geringe Pfarren bis auf 190 fl. und drüber gesetzt und melioriret worden, so können und sollen alle übrige Pfarrer und Diaconi, als zu Bayningen, Backnang, Winnenden, Nürtingen, Weinsberg, Cantstatt, Schorndorf, Calw, Göppingen, Kirchheim, Urach; theils Præceptores Primarii, deren Besoldung über 200 fl. sich belauft, als zu Stuttgart, Tübingen, Nürtingen, Schorndorf, Kirchheim, Urach, Cantstatt, Marbach, Calw, Blaubeuren, Ebingen, beitragen

| | | |
|-----------|-----|--------------|
| In Fundum | • • | 10 fl. |
| Pro Anno | • • | 1 fl. 30 Kr. |

VII. Classis.

Endlichen alle übrige Diaconi, Præceptores, auch Pfarradjuncti und Vicarii perpetui uxorati, nebst einigen Collaboratoribus, legen jeder ein:

| | | |
|-----------|-------|-------|
| In Fundum | • • • | 6 fl. |
| Pro Anno | • • • | 1 fl. |

Was aber durch diese Augmentation das erstere Jahr sowohl pro Fundo als Annuo eingeht, solle zu einem Capitale angelegt werden; und da bereits ein guter Freund declariret, hierzu 500 fl. und zwar vor arme vater- und mutterlose Pfarrerwaisen auf nächsten Termin beizulegen, so dürfte hierdurch der Fundus wenigstens mit 1500 fl. vermehret werden, mithin der Zuwachs solcher Gestalt zunehmen, daß man in wenig Jahren unter göttlichem Segen ein mehreres zu distribuiren Hoffnung haben kann.

III.

Pia Desideria.

Wie aus freyem Willen gutherziger und mitleidender Gemüther dieser Fundus zu besserer Sustentation der armen Pfarrerwitwen und Waisen vermehret werden könnte, auch dahero einem jeden christlich-mildthätigen Herzen bestens recommendiret wird.

1) Wann eine Pfarrwitwe guten Vermögens ist, und keine Kinder oder Nocherben hinterlässet, sollte selbige aus Liebe und barmherzigem Gemüthe sich dahin antreiben lassen, daß sie, in favorem armer Pfarrerwitwen und Waisen, die Disposition errichtete, damit dasjenige, was sie aus dem Witwensfisco empfangen, von ihrem hinterlassenen Vermögen, etwa an einem Capitale, dem Fundo Charitativo wieder eingeräumer, und restitulret werden möchte.

2) Ein jeder Pfarrer, der vorhin gesegnet ist, wann er an Wein, Früchten, Vieh, oder sonstem einen erlaubten Profit zieht, sollte jedesmalen aus Dankbarkeit gegen Gott, und zum Behuf armer Witwen und Waisen sui ordinis, etwas zurück legen, wann es auch nur 1 Pfennig oder halber Kreuzer von einem gewonnenen Gulden wäre, und solches dem Fisco zu gut kommen lassen.

3) Wann bey umgehenden Seuchen und Krankheiten, wie es Anno 1734 und 1735 geschehen, ein Pfarrer gesund und bey'm Leben erhalten wird, sollte er aus besonderem Danke gegen Gott, und freywilligem Gemüthe etwas weniges, wann es auch nur 15 oder 30 Kr. wären, vor den Fiscum Charitativum zurück legen, auch andern zusprechen, daß sie dergleichen thun, und damit ihre herzlichste Dankagung gegen Gott vor ihr und der Ihrigen gnädige Erhaltung bezeugen sollten.

4) Wer einen auswärtigen Pfarrdienst, oder Promotion, durch eine auswärtige Nomination, der auch sonstem außer seiner Ordnung auf eine schmäßige Weise erlangt, der sollte vornehmlich in eigener und freywilliger Erkänntlichkeit etwas dem Fundo besteuern.

5) Wollte ein Minister Ecclesiaz bey Antretung nes Officii, wie es viele vor eine Erleichterung thun, anstatt des jährlichen Thalers, (dann bey Einlage in Fundum bleibt es nach Proportion Bedienung und Salarii, wie es bishero gewesen,) mit welchem ein jeder respective 30 fl. Capital verzinsset, solche entweder mit baarem Gelde ablösen,

löfen, oder bey sich selbst als ein Capital vom Fisco aufnehmen, so ist er sein Lebtag des jährlichen Zehlers, als respective Zinses frey, darf auch nimmermehr etwas geben, wann er auch 30 und mehr Jahre in Officio bleiben würde: das Capital hingegen wird angelegt, bleibt dem Fisco, und der Zins wird alljährlich daraus erhoben. Wosern er aber vor dem 10ten Jahre seines Officii sterben sollte, so ist man erbötig, seiner hinterlassenden Witwe, oder Kindern, wann sie es begehren, nach der Billigkeit einen Abtrag zu thun. Wosern aber diejenigen, welche schon etliche Jahre im Ministerio stehen, auch die jährliche Einlage auf solche Weise abkaufen wollten, die können sich bey dem fürstlichen Consistorio oder löblichen Synodo gebührend anmelden, so wird man ein solches, nach Beschaffenheit der Umstände, also einrichten und ordnen, wie es der Billigkeit jedesmalen gemäß seyn wird. Und gleichvole

6) Nicht zu zweifeln ist, es werden diese schöne Anstalten des Fisci Charitativi einem manchen das Herz rühren, und zu inniglichem Dank gegen Gott und dessen gnädiger Vorforge, die er vor arme Witwen und Waisen auch in diesem Unserm lieben Vaterlande trägt, antreiben: also gelebet man der versicherten Hoffnung, es werde niemand solche gute Bewegung ohne alle Empfindung und Frucht so hinschwenden lassen, sondern ein jeder, auch seiner Seits dieses löbliche Institutum mit Rath und That zu befördern geneigt seyn. Dahero wann einer, wes Standes er auch seyn mag, bey Durchlesung dieser
dieser

der Nachrichten, die man gratis austheilet, etwas bezutragen angefrischet würde, (wie man zu Gott hoffet, daß manche Seele hierdurch commoret werden dürfte,) so wird man es im Namen der armen Pfarrerswitwen und Waisen, mit gehörendem Danke erkennen und annehmen. Zum Ende könnte solches, es mag so wenig seyn, als man will, entweder zu Händen eines Consistorialis oder geistlichen allhier, oder auf dem Lande einem General- oder Specialsuperintendenten, auch jeden Orts neuen Pfarrern gegeben werden, welches dieselben hernachmals gewissenhaft notiren, und zum Fundum anzuliefern wissen werden. Wie dann auch

7) Ein jeder Minister Ecclesiae von selbst Sorge zu tragen wird, bey allen ereignenden Gelegenheiten, bey Gesunden und Kranken, dieses löbliche Institutum zu recommendiren, und dessen gesegneten Fortgang, so viel an ihm ist, zu befördern.

IV.

Von denjenigen, welche in Fundum Charitativum einzulegen haben.

Sollen alle diejenigen, welche in den obig. determinirten Classen begriffen sind, ohne einige Ausnahme, propter fraternitatem, und zum Nutzen der armen Pfarrerswitwen, das Ihre, und zwar jedesmal auf Georgii bezutragen verbunden seyn.

2) So hat es auch keine andere Meynung, als welcher jetzt in einer geringern Classe begriffen, und über

aber kurz oder lang in eine höhere, vermittelst welcher gnädigsten Promotion gelangt, er alsdann verbunden seyn solle, dasjenige, so ratione Fundi noch abgeht, zu ergänzen, und das in derselbigen Classe angelegte Annuum abzustatten; welches auch von denenjenigen zu verstehen, die außer Landes einige Promotion erlangen, wann sie fernerhin sich dieses Beneficii theilhaftig zu machen gedenken.

3) Welchen etwan der Eifer und Pietät, in Consideration seiner vorhabenden guten Mittel, zu etwas mehrers commutabiren würde, denselben solle obgesetzte Determination von weiterem Beytrage seinesweges abhalten.

4) Im Falls aber einer oder der andere propter coelibatum, oder anderer Ursachen halber, bis dato nichts eingelegt hat, ex post facto aber, wegen vorgenommener Heyrath oder erlangter Promotion, einzulegen gesonnen, oder auch verbunden wäre, dem solle es so fern vergönnet werden, daß er jedoch das Annuum, mit dem Fundo, annoch nachzutragen schuldig seyn solle, nach demjenigen hochfürstl. Rescripte, so Anno 1709 den 9 Mart. ergangen. Inmaßen

5) Ihre hochfürstl. Durchl: gnädigste Intention dahin geht, daß alle Geistliche, Pfarrer und Praeceptores in dem ganzen Lande, in den Fiscum Charitativum anzulegen, und ihr jährliches Quantum bezusteuern: verbunden, solches aber nicht ihrer Willkühr überlassen seyn solle. Gleichergestalten

6) Wann ein alter Pfarrer um Deswillen, daß er keine Frau mehr hätte, welche dieses Beneficium genießen könnte, abgehen, und nichts mehr einlegen wolle,

solle, der solle dennoch propter fraternitatem angehalten werden, bis an sein Ende die angelegte Einlage zu continuiren.

7) Alle Pfarrenadjuncti; Vicarii perpetui uxorti, sollen gleichfalls, wofern sie ihre Ehefrauen ihres Beneficii nicht selbst verlustig machen wollen, angehalten werden, ihre Quota, jedoch nur in infima Classe, beyzutragen.

8) So ist auch dem fürstlichen Synodalscripte d. 18 Jan. 1730 S. 10. einverleibet worden, daß die Specialsuperintendenten mit den Einnehmern der Gelder zu rechter Zeit zu communiciren, und dem morosen Zahler, welche entweder in den Fundamenten, oder pro Annuo im Ausstande haften, wann sie von jenigen nicht besoldet werden, von ihnen erkundigen, und diese anweisen sollen, um das obige ohne ferneren Anstand abzustatten; wann aber die Receptores sie auch zugleich besolden, daß von ihrer Besoldung das Schuldige, nach denen obigen äußernden Umständen sogleich, innen behalten und einsenden sollen.

9) Wo sich wider Vermuthen einige dieser Bestimmungen widersetzen sollten, so wird der Bedacht hin zu nehmen seyn, daß solche Rententen vor dem Synodum citiret, und das weitere darüber verordnet werden solle.

10) Alte emeritirte und rubebonirte Pfarrer werden dispensiret, fernertweit zu contribuiren, und soll dies deren hinterlassenden Wittwen keinen Nachtheil bringen.

V.

Von denjenigen, so dieses Beneficium genießen sollen.

1) Überdies hat man vor ~~erst~~ anzusehen, daß nicht aufgerichteter und des Charactere aller Ecclesiastischer, Pfarrer u. Præceptorum hinterlassenen Wittwen zu statten kommen, und des Præceptoris oder untersten Diaceni Wittve eben so viel, als die andere aus der ersten und andern Classe alljährlich empfangen, und hierinnen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solle: Gleichwie aber

2) Zu Distribuirung der Wittwengelder auf jedes Jahr Michaelis, oder der 19 September pro Termino dispensationis nunmehr festgesetzt worden: Also versteht es sich

3) Von selbst, daß, da eine oder andere Wittve ad secunda Vota vor dem Termino distributionis schreiken würde, durch solche erfolgende Mutation dieses Beneficium cessiren sollte.

4) Wann hingegen ein Pfarrer oder Præceptor noch vor dem Termino distributionis, wofern es auch nur ein Tag zuvor wäre, sterben sollte, so tritt desselben hinterlassene Wittve gleichbald in den Genuß dieses Beneficii, warum sie sich auch sogleich zu melden angewiesen wird. Dafern aber

5) Ein oder die andere Wittve sich nicht zu gebührender Zeit, sondern nach der geschenehen Distribution um dieses Beneficium anmelden sollte, so solle dieselbe, (als welche aus eigener Schuld und

Verfäumniß, indem sie sich bey dem Specialsuper-
attendenten, unter dessen Decanat sie gehörig, oder
wohnhast ist, in Zeiten nicht angemeldet, und dabe-
ro in die Consignation nicht können gebracht werden,
solche Beyhülfe verscherzet,) in ihrem Petito, nach
befindenden Dingen, und dafern sie keine erhebliche
oder gültige Ursache dessen vorzubringen mußte, ab-
gewiesen, und von dem Genuß des Fisci Charitativi
auf selbges Jahr excludiret werden, kraft ergange-
nen Synodalrescripten Anno 1715 und 1720 und 1739.

6) Diejenigen Wittwen aber, welche wider bes-
seres Bersehen die Schranken der Ehrbarkeit über-
treten, und notorie einen unzulässigen Wandel, in
Hoffart, Unzucht, Trunkenheit und andern groben
Lastern, zu führen sich unterstehen, oder auch aus
widrigen Principiis von der Gemeinde und öffentli-
chem Gottesdienste sich separiren würde, dieselbe sol-
le alsdann, auf zuvor eingezogenen gründlichen Be-
richt von den Decanis, welche hierauf eine genaue
Absicht tragen sollen, von dem fernern Genusse die-
ses Subsidii, bis auf dero beschehene und erwiesene
Besserung, excludiret werden. Doch wosern

7) Dero Kinder daran keine Schuld haben soll-
ten, sollen sie nach denen deswegen zu berichten ha-
benden Umständen es nicht entgelten, sondern nach
Gutbefinden eines löblichen Synodi einen zulängli-
chen Beyschuß genießen. Ingleichen

8) Wann es sich ereignen sollte, daß ein Pfar-
rer ohne Frau stirbt, oder dieselbe nach ihm mit
Tode abgeht, ehe sie dieses Beneficii theilhaftig
wird, und unerzogene dürftige Kinder hinterläßt, so

solle hinfünftig denselben ein ergiebiger Beitrag nach Ermäßigung eines Synodi gereicht werden.

9) Wann eine Witwe keine eigene, sondern Stiefkinder hat, die von ihrem verstorbenen Manne, als gewesenen Pfarrer herkommen, soll sie das Annum mit denen, so das 1ste Jahr noch nicht erreicht, theilen, nachgehends aber allein genießen: hat sie aber nur ein oder zwey eigene von demselbigen Ehemanne, und wieder so viele von ihr zugebrachte Kinder, die noch unerzogen, und unter 15 Jahren sind, so wird die Theilung in capita gemacht.

10) Wosfern eine Witwe außer Landes lebt, soll sie es dem löblichen Synodo anzeigen, andern aber jedes Jahr ein Attestatum von ihrem Beichtvater zu dem Synodo, durch denjenigen Special, bey dem sie sich anzumelden hat, einschicken.

VI.

Von der Administration des Fisci Charitativi.

1) Vörderst ist die gnädigste Verordnung dahin gemacht worden, daß die Hauptdisposition bey dem Synodo bleiben solle, allwo der Director Consistorii jedesmalen dabey sitzt; dahin dann, so oft eine Distribution bevor ist, nebst dem jedesmaligen Kirchenkastensverwalter, auch der Administrator Fisci, so die Rechnung führet, zu erfordern, in deren Gegenwart, wie sich die Casse befinde, und was hinc inde zu erinnern, zum gemeinen Schlusse zu bringen. Hernach ist

2) Dem

2) Dem Pfleger zu Tübingen, sämmtlichen Klosterverwaltern, auch allen übrigen geist- und weltlichen Beamten, so einige von denen in obigen Classen begriffenen Theologis, Ministris Ecclesie und Præceptoribus zu salariren haben, in einem fürstlichen Rescripte sub dato 25 Nov. 1700 befohlen worden; jedem derselbigen, das ihnen zu erlegen angelegte Quantum auf Georgli jeden Jahres, sowohl in Fundum, als pro Anno, an ihrer Competenz einzubehalten, auch da sie gleich bey einem oder dem andern Ministro oder Schuldiener, von Amts wegen nichts zu erreichen, nichts desto weniger das betreffende Contingent bey ihnen einzuziehen. Ferner sollen

3) Dieselbigen eine ordentliche Specification davon in duplo, das eine Exemplar zu dem fürstlichen Consistorio, und das andere zu dem fürstlichen Kirchenrathe zu dem Ende einschicken, damit alsdenn bey dem Kirchenkasten wegen Restitution deren, in diese Casse gehörigen Gelder, die Gebühr weitet veranstaltet werde.

4) Ist anben auch gnädigst verordnet, daß die Specialsuperintendenten die angegebene Tabelle von denen jedesmalen vorhandenen Pfarrern und Præceptoren Witwen zu rechter Zeit, und zwar fürderhin auf Jacobi einsenden, in duplo, die eine zu dem fürstlichen Consistorio, und die andere an den Generalsuperintendenten, mit ausdrücklicher Vermeldung, was vor Witwen in der Superintendenz sich befinden; und welche von Zeit der leßtern Distribution, entweder mit Tode abgegangen, ihr Domici-

lann verändert, oder etwan ad secunda Vota wiederum geschritten, alles nach Raafgabe des sub dato den 26 Jan. 1705 und 13 Jan. 1739 ergangener hochfürstlicher Resolutionen, einschicken sollen. Endlichen und

5) Ist sowohl denen geistlichen Beamten wegen richtigen Einzug und Lieferung der zu dem Filco Charitativo gehörigen Geldern anbefohlen, daß sie keine lieberliche Geldsorten einbringen, als auch dem fürstlichen Kirchenrathe die Erinnerung gethan worden, genaue Obacht und Sorgfalt zu tragen, daß diese Gelder nicht anderwärts verwendet, und die Rechnung alle Jahre richtig darüber erstattet werde; als wofür dem Rechner, wegen habender vielen Mühsaltungen in Ausschreibung des jährlichen Quanti, dessen Einziehung, Austheilung und Berechnung ein Gewisses aus der Casse zu reichen, gnädigst verordnet worden.

6) Bey jedesmaliger Synodalversammlung wird von einem jeden Generalsuperintendenten in der zweyten Session, nach der gnädigsten Verordnung, die Anzeige gethan, wie stark der Numerus der in seinem Generalat angezeigten Witwen seyn. Sodann wird

7) Von demjenigen Kirchenkastenverwalter, welcher dieses Werk unter Händen hat, die gestellte, und allbereits probirte Rechnung über die eingenommene und ausgegebene Gelder des verstrichenen Jahres, dem Synodo vorgeleget, von diesem aber inspiciret und approbiret. Hernach wird endlichen

8) Und zwar gemeiniglich in der letztern Session des Synodi, der Status Fisci Charitativi, was von denen Beamten eingellefert, und von Zinsen aus den Capitalien verfallen oder eingezogen worden, oder auch noch ausständig, untersucht; hernach der Numerus aller und jeder Witwen, nach Ordnung der Generalaten durchgegangen, deren sämmtliche Testimonia sammt ihrem übrigen Zustände examiniret; und dann endlich die Berechnung gemacht, wieviel jeder Witwe von der Summa repartibili zugetheilet werden könne; also, da bey letztern Synodo 1738 über 270 Witfrauen angegeben worden, deren jede vor diesmal 14 Gulden erheben solle, leicht zu ermessen ist, wieviel zu einem so großen Numero erfordert werde, und zumalen, wie nöthig es sey, bey immerhin zuwachsender Anzahl der Witwen, auf einige Augmentacion des Fundi selbst zu denken, auch endlich, wie löblich und gefällig es in den Augen Gottes, des getreuen Vaters der Witwen und Waisen, seyn werde, wann mitleidende und barmherzige Seelen sich bewegen lassen, dieses von unserm Durchlauchtigsten Regenten, so mildfürstlich angeordnete Institutum durch gutthätige Beysteuern zu befördern, oder doch zu erhalten.





V.

Herzoglich-Württembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waisen-Casse.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Nömpelgart, Herr zu Heydenheim und Jüdingen, K. Ritter des goldenen Blieſes, und des löblichen Schwäbischen Kraiſes General-Feldmarſchall, K.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unſere Nachfolger an der Regierung des Herzogthums Württemberg: Nachdem Wir den gnädigſten Entſchluß gefaſſet haben, in Unſerm Herzogthume und Landen, zum Beſten Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, eine freywillige Wittwen- und Waiſen-casse vor Unſerer weltliche Dienerschaft, (gleich ſchon vor der Geiſtlichen Wittwen von Unſern in Gott ruhenden Vorfahrern geſchehen,) hergeſtalt anzulegen, daß deren auch andere Unſere Unterthanen, wann ſie gleich nicht in Unſern Dienſten ſtehen, neben denen wirklich Bedienſteten genießen können; als haben Wir eine aus verſchiedenen Unſerer fürſtlichen geheimen-Regierungs-Kenz-Cammer- und Kirchen-Raths-Expeditions-Räthen, ſo dann einem landſchaftlichen Conſulenten, beſtehende eigene Deputation angeordnet, um die dießfalls ins Mittel gekommene verſchiedene Vorſchläge und

Ent

Entwürfe genau und gründlich zu prüfen: Auf deren an Uns immediate erstattetes unterthänigstes Gutachten Wir dann zu folgendem Aufsatze und der darinn enthaltenen Einrichtung, nach zuvor nochmalig genommener Selbsteinsicht, Unsere gnädigste und landesherrliche Einwilligung ertheilet haben, und kraft dieses männiglichem bekannt machen; nämlich:

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist, nach dem Exempel dessen, was in diesem Herzogthume schon in Ansehung derer Kirchen- und Schulbedienten Wittwen üblich ist, auch allen andern Wittwen und Waisen, welche von Mitgliedern dieser Gesellschaft hinterlassen werden, einen jährlichen erklecklichen Beitrag zu ihrem benötigten Unterhalte zu verschaffen.

§. 2.

Die ganze Sache ist etwas pur freywilliges, und es wird niemand im ganzen Lande, er sey wer er wolle, jemalen darzu genöthiget werden.

§. 3.

Es werden in diese Gesellschaft alle Personen aufgenommen; sie seyn von so hohem oder niedrigem Stande als sie wollen, welche in denen Herzoglich-Württembergischen Landen wohnhaft sind, oder zwar außer Landes wohnen, aber in wirklichen und alleinigen Herzoglich-Württembergischen Bedienungen stehen.

§. 4.

Wann ein Mitglied dieser Gesellschaft künftig außer Landes zöge, wird es dadurch der Gesellschaft

verluffiget: es wird ihm aber das, was es indessen beygetragen hat, wieder ersetzt, doch ohne einigen Zins.

§. 5.

Hingegen solle eines im Lande verstorbenen Mitgliedes hinterlassenden Witwen und Waisen, welche sich nach ihres resp. Ehegattens und Vaters Tode außer Landes begeben, dadurch an dieser Wohlthat nichts benommen seyn.

§. 6.

Die Personen, so in diese Gesellschaft eingenommen werden, sind ordentlicher weise Ehemänner.

§. 7.

Wollten aber Witwer, so Kinder haben, oder ledige Mannspersonen, so künftig zu heyrathen gedenken, mit eintreten, steht ihnen solches frey.

§. 8.

Um den Nutzen noch allgemeiner zu machen, sollen auch schon wirkliche Witwen, welche Kinder haben, in so ferne eingenommen werden, daß zwar sie selbst sich keines Genusses zu erfreuen haben sollen, wohl aber nach ihrem Absterben ihre hinterlassende Kinder, so unter achtzehn Jahren sind.

§. 9.

Ingleichen werden alle Kirchen- und Schulbediente, welche Lust darzu haben, in die Gesellschaft eingenommen, obgleich deren Witwen aus dem Pfarrwitwenfisco ebenfalls etwas jährliches zu hoffen haben.

§. 10.

Wer in diese Gesellschaft eintreten will, muß beybringen:

1. Einen Original-Taufschein, oder anderen eben so gültigen Beweis, wann er geboren sey; so dann

2. Ein Attestat von seinem ordentlichen Medico; oder der Obrigkeit seines Orts, daß er noch bey guter Gesundheit sey:

Sollte sich aber nachhero äußern, daß ein solches Attestat nicht der Wahrheit gemäß gewesen; ist nicht nur der Einleger seiner Einlage und der Gesellschaft verlustig, sondern es werden auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht dergleichen Ungebühr auf unterthänigste Anzeige nachdrücklich ahnden.

§. II.

Zum Grunde der Einlage wird gesetzt, daß, die Fälle in einander gerechnet, ein Mensch etwa 62 Jahre zurück lege und erlebe: gleichwie nun einer, der mit zwanzig Jahren eintritt, jährlich einen Thaler erlegt; und, wann er zwey und sechzig Jahre alt wird, innerhalb solcher Zeit zwey und vierzig Thaler oder drey und sechzig Gulden bezahlet; also müssen die, welche in spätern Jahren in die Gesellschaft eintreten, allemal um so viel mehr jährlich erlegen, daß, wann jeder, er trete ein, in welchem Alter zwischen 20 und 60 Jahren er wolle, er, wann er zwey und sechzig Jahre alt wird, dennoch allemal ungefähr eben diese Summe dorer 63 fl. indessen bezahlet hat.

§. 12.

Solchemnach giebt eine in diese Gesellschaft ein-
tretende Person:

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Von 20 Jahren | 1 fl. 30 Kr. |
| Ueber 20 bis 25 Jahre | 1 fl. 45 Kr. |
| Ueber 25 bis 30 Jahre | 2 fl. — |
| Ueber 30 bis 34 Jahre | 2 fl. 15 Kr. |
| Ueber 34 bis 37 Jahre | 2 fl. 30 Kr. |
| Ueber 37 bis 40 Jahre | 3 fl. — |
| Ueber 40 bis 44 Jahre | 3 fl. 30 Kr. |
| Ueber 44 bis 46 Jahre | 4 fl. — |
| Ueber 46 bis 48 Jahre | 4 fl. 30 Kr. |
| Ueber 48 bis 49 Jahre | 5 fl. — |
| Ueber 50 Jahre | 5 fl. 30 Kr. |
| Ueber 51 Jahre | 6 fl. — |
| Ueber 52 Jahre | 6 fl. 30 Kr. |
| Ueber 53 Jahre | 7 fl. — |
| Ueber 54 Jahre | 8 fl. — |
| Ueber 55 Jahre | 9 fl. — |
| Ueber 56 Jahre | 10 fl. 30 Kr. |
| Ueber 57 Jahre | 12 fl. 30 Kr. |
| Ueber 58 Jahre | 16 fl. — |
| Ueber 59 Jahre | 21 fl. — |
| Ueber 60 Jahre, doch noch unter 61. | 30 fl. — |

Und so viel, als jede Person erstmals einleget,
eben so viel trägt sie auch hernach jährlich bey, so
lange sie lebet, oder doch mithalten will.

§. 13.

Damit aber denenjenigen, welche bereits zur Zeit
des Anfangs dieser Anstalt über 55 Jahre alt sind,
und also nicht eher haben einlegen können, der Bey-
trag,

trag, wann sie über 62 Jahre alt würden, nicht allzuschwer fallen möge; als sollen selbige, wann sie noch in diesem Jahre, oder dem Januario des nächstfolgenden 1757sten Jahres, eintreten, nach zurückgelegtem 62sten Jahre ihres Alters jährlich nur mit 9 fl. continuiren.

Nachhero aber bleibt es schlechterdings und ohne einige Dispensation dabey, daß die, so nach dem 55sten Jahre einlegen, jährlich mit dem oben bestimmten Ansätze continuiren müssen.

§. 14.

Personen von 61 und mehrern Jahren aber, werden gar nicht, weder iewo, noch künftig, in die Gesellschaft aufgenommen.

§. 15.

Um auch denenjenigen, welche gerne ihren Witwen und Waisen einen reichlichem Unterhalt verschaffen möchten, Gelegenheit darzu zu geben; so solle erlaubt seyn, 2, 3, bis 4, (aber nicht mehrere) Portionen zu nehmen: es muß aber dieses gleich bey dem Eintritte geschehen; und alsdann sowol erstmals als jährlich resp. noch zwey, drey bis viermal so viel bezahlet werden; wo hingegen ihre Witwen und Waisen nach eben dieser Proportion auch um so mehr bekommen; als andere ihre.

§. 16.

Die eigentliche Eröffnung der Casse, und die damit verbundene Folgen in Ansehung des Beitrages und Genusses fangen mit dem 1 Jan. 1757 an; als von welchem Tage an bis auf den 31sten solchen Monats

nats die Einlage auf das Jahr 1757. eigentlich geschehen kann und muß:

Wann also jemand, um andern mit gutem Exempel voran zu gehen, oder um seiner eigenen, oder des Casirers Bequemlichkeit willen, vor solcher Zeit einlegen will, steht ihm zwar solches frey: aber sein Alter wird berechnet, nicht wie es iho ist, sondern wie es den 1 Jan. 1757. wäre, und wann er diesen Termin nicht erlebte, würde seinen Erben zwar die Einlage zurück gegeben, seine Witwe und Erben aber hätten sich keines Beytrages aus der Casse zu erfreuen.

§. 17.

Und so werden auch künftighin alle Jahre, sowol die erstmalige, als jährliche Einlagen eigentlich nur vom 1 bis 31 Jan. angenommen: wann aber jemand früher zahlen wollte, ist es ihm zwar abermals erlaubt; doch, so viel die betrifft, welche erstmals einlegen, unter denen allererst gemeldeten Bedingungen.

§. 18.

Die Zahlung geschieht allhier in Stuttgard, und wird das Geld vom Lande franco eingeschickt.

§. 19.

Dagegen ertheilet der Casirer eine von ihm unterschriebene Quittung.

§. 20.

Wer seinen Antheil nicht längstens vor Ende des Monats Januarii beyträgt, der wird in dem Buche ausgestrichen, und hat sich dadurch der Gesellschaft begeben, bekommt aber nichts wieder zurück.

§. 21.

§. 21.

Auf gleiche Weise verhält es sich, wann sich jemand ausdrücklich erklärte, daß er nicht mehr mithalten wolle.

§. 22.

Wollte aber einer, der also ausgestrichen worden ist, hernach wiederum von neuem mithalten, solle er in Ansehung der Beybringung eines Attestats, wegen seines Gesundheitszustandes und der Einlage, nach Proportion seines Alters, als ein anderer ganz neuer Contribuent tractiret werden.

§. 23.

Anfangs solle jährlich auf jede Portion dreißig Gulden ausgetheilet, das übrige alles aber zu Capital geschlagen werden; in Hoffnung, daß unter dem Segen Gottes und Seiner Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Autorität, Milde, und Vorforge, die Casse sich also verstärken werde, daß man nicht nur mit einer gleichen Summe werde continuiren, sondern selbige etwa auch erhöhen könne.

§. 24.

Wie dann auch die erforderliche wenige Unkosten auf alle möglichste Weise werden eingejogen werden, und die mit diesem Werke bemühetes Deputirte es aus christlicher Liebe umsonst zu versehen haben.

§. 25.

Die erste Austheilung geschieht im Februario 1758. an die Wittwen oder Waisen derer seit dem 1 Jan. 1757. oder resp. von dem Tage ihrer in solchem Monate beschenehen Einlage verstorbenen Mitglieder:

Und so auch künftig alle Jahre in eben diesem Monate.

§. 26.

Eines jeden also verstorbenen Mitgliedes hinterlassene Witwen und Waisent werden, es mögen der letztern viele oder wenige seyn, für eine Person gerechnet, und bekommen also (außer dem oben §. 15. ausgenommenen Falle,) auch nur eine Portion.

§. 27.

Eine Witwe behält diese Wohlthat, so lange sie lebet, und im Witwenstande verbleibt.

Wann sie aber wieder heyrathet, und abermals Witwe wird, hat sie von der Casse nichts zu genießen, es sey dann, daß ihr letzter Mann für sie eingelegt hätte.

Führet sich endlich eine Witwe unzüchtig auf, solle sie vor ihre Person ausgeschlossen werden, nach ihrem Tode aber ihre Kinder solche Portion zu genießen haben, wann sie sonst derselbigen fähig sind.

§. 28.

Eine Abgeschiedene solle in dem Falle, wann sie der unschuldige Theil ist, denen wirklichen Witwen gleich gehalten werden.

§. 29.

Eine von ihrem treulosen Ehegatten Verlassene aber, hat so lange zu warten, bis er stirbt, oder sie von ihm geschieden wird.

§. 30.

Wann eine Witwe wieder heyrathet, haben ihre mit dem verstorbenen Mitgliede dieser Gesellschaft erzeugte Kinder aus der Casse keinen Beitrag zu gewar-

gewar

gewarten, so lange diese zweite Ehe besteht: wann aber die Mutter vor dem Stiefvater verstirbt, und ihre, mit besagtem Mitgliede dieser Gesellschaft erzeugte Kinder, noch nicht 18 Jahre alt sind; so treten sie in den Genuß ihrer Portion ein.

§. 31.

Wann eine Witwe Kinder aus zweyen Ehen hat, und beyderley Kinder Väter eingelegt haben, bekommen die Kinder erster Ehe eine eigene ganze Portion, und die Witwe mit ihren Kindern letzter Ehe, auch eine Portion.

§. 32.

Wann ein Vater erst in zweyter Ehe einlegt, aber Kinder aus erster und zweyter Ehe hinterläßt, bekommen die Kinder erster Ehe dennoch eine halbe Portion, weil der Vater in der zweyten Ehe so viel hat einlegen müssen, als ob er gleich in der ersten eingelegt hätte, und die Kinder zweyter Ehe bekommen die andere halbe Portion.

§. 33.

Wann das jüngste Kind zu der Zeit, da jährlich die Austheilung geschieht, das achtzehende Jahr wirklich zurück gelegt hat; höret aller Beytrag von der Casse an solche Waisen auf:

Und wann eine Weibsperson sich noch vor dieser Zeit verhehlichet, hat sie gleichfalls nichts mehr zu genießen.

§. 34.

Damit man nun wisse, wie viel jedes Jahres dieser Wohlthat fähige Personen vorhanden sind; so haben

1. Gleich nach Absterben eines Mitgliedes dessen hinterlassende Witwe oder Waisen ein obrigkeitliches Attestat bezubringen: 1) daß, und wann dieses Mitglied verstorben sey; 2) ob es eine Witwe hinterlassen habe, und wie diese heiße, auch wie alt sie sey? 3) ob und wie viele leibliche Kinder es hinterlassen habe? wie sie heißen? und wann jedes geboren sey?

2. Haben sodann die dieser Wohlthat fähige Personen, und zwar die zu Stuttgart bey dem Cassirer, die auf dem Lande aber bey ihrem Staatsbeamten, sich im Monat December jeden Jahres zu melden; worauf die Staatsbeamte im Monat Januarii ihre Listen ohnfehlbar an die darzu gnädigst bestellte Deputation einzuschicken haben.

§. 35.

Zu Ende Januarii wird durch die allhiefige Zeitungen und Wochenblatt alljährlich bekannt gemacht werden: 1) wie viele Witwen oder Waisen etwas aus dieser Casse bekommen sollen? und 2) wie viel?

§. 36.

Die Abholung des Geldes geschieht sodann allhier in Stuttgart bey dem Cassirer von Anfang des Februarii an bis längstens zu Ende des Martii.

Die Witwen quittiren selbst; vor die Waisen hingegen ihre Pfleger, welche sich zu solchem Ende das erstemal durch ein obrigkeitliches Attestat zu legitimiren haben.

§. 37.

Wer aber seine Portion nicht vor Ende des Monats Martii abholen läßt, muß hernach, weil die
Nach

Rechnung zu Ende dieses Monats geschlossen wird, es bis auf das nächst folgende Jahr anstehen lassen, da er altes und neues zumal erheben kann.

§. 38.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß allezeit ein fürstlicher Regierungsrath, von jeder fürstl. Cammer ein Expeditionsrath und ein landschaftliches Membrum die Oberaufsicht über dieses Werk haben sollen.

Neben selbigen führen die Mithaufsicht zwei in Stuttgart anwesende Mitglieder angesehenen Standes, welche jeden Jahres hierzu von der gesammten fürstl. Deputation auf das nächst künftige Jahr erwählt werden.

§. 39.

Diese gesammte Deputation bestellet auch, gegen leistende genugsame Caution und nach vorherliger unterthänigsten Anzeig, einen Casierer, und nimmt selbigen in Pflichten.

§. 40.

Zu Ende Martii jeden Jahres wird die Rechnung geschlossen, so dann noch vor Ablauf des Monats Aprilis gestellet; und hierauf durch die von der gesammten Deputation darzu ausersehene Person probiret, und von dem Zustande der Casse alle Jahre Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der immediate unterthänigste Bericht von der fürstlichen Deputation erstattet.

§. 41.

Alsdann wird öffentlich bekannt gemacht, wann diese Rechnung abgehört werden solle; da dann je-

dem Mitgliede der Gesellschaft frey steht, der Abhör mit beyzuwohnen, und nöthigen Falls in ein oder anderem Erläuterung zu begehren.

§. 42.

Uebrigens steht jedermann im ganzen Lande frey, entweder auf eben diese oder eine andere Weise, da mehr oder weniger eingelegt, und hinwiederum auch mehr oder weniger ausgetheilet würde, noch andere dergleichen Gesellschaften zu errichten, da jedoch zuvor allezeit der landesherrliche Consens darüber in Unterthänigkeit einzuholen ist.

Wie Wir nun also dieses Vorhaben und Anstalt Unserer gnädigsten Genehmhaltung, nach zuvor genommener genugsamen Selbstsicht, gewürdiget; also werden Wir auch ins künftige zu allen demjenigen, was zu derselben immer mehrerer Befestigung und Emporbringung gereichen kann, in landesfürstlichen Gnaden die Hände auf alle Weise bieten, und dieses gemeinnützliche Werk Unserer besondern mildesten Vorforge und kräftigen Schutze zu allen Zeiten bestens empfohlen seyn lassen. In Urkund Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Stuttgart, den 3ten May 1756.

Carl, H. z. W.



Register.

A.

- A**bnahmen der Commerciën kömmt her von Negligierung der Lombards oder Leihhäuser. 23. 24
- Accidenz = und Assistenzhaus, was darunter verstanden werde 1
- Administratores geistlicher Güter, wie sie oft übel haushalteten 197. was vor Administratores zu denen Wittwen-cassen zu nehmen 219. 220. wie die Priesterwitwen-cassen zu administriren 248
- Alter wird in denen Leibrenten sonderlich consideriret 283. item in Todtencassen 185
- Altonauer Lotterie, wie selbige eingerichtet gewesen 357
- de l'Annunciata, Bruderschaft in Rom, wov solche gestiftet und wie solche jährlich 350 Jungfern aussteure 158
- Arme Leute, wer solche soll begraben lassen 163. 164. sind aus denen Kirchengütern mit zu unterhalten 201. 202. jährlich an gewissen Tagen zu speisen 213. was unter ihrem Schweisse und Blute zu verstehen 15
- Auctionarii müssen ihre Dienste vom Monte Pietatis kaufen 76
- Aucliones oder öffentliche Verpfändungen und Ausrüffe müssen unter des Montis Pietatis Jurisdiction stehen 58. wie solche daselbst anzumelden 75
- Aufwärter heym Lombard, was er zu thun habe 120
- Ausruf des Lombards, wie und wann solcher geschehen müsse 97 & seqq.

Register.

Aussteuerung armer Mägden, wie solche zu Rom geschehe 153
Autores, welche von den Montibus Pietatis, Leihhäusern,
Leibrenten und Lotterien geschrieben 493

B.

Banco, wie solche zu Anrichtung eines Montis Pietatis con-
tribuire 52. Mangel einer Banco, was es schade 131
Banquiers, was davon zu wissen 45
Bedienten, Zahl bey Stiftungen soll nicht groß seyn 298
Begräbnißladen 160 & seqq. ihre Einrichtung 181
Beneficia, deren sollten keine mehr conferiret werden, als
et deren nothdürftig gebraucht 209
Besoldete Diener des Leihhauses, was ihre Verrichtung
sey 69
Bevölkerung eines Staats, ist der Grund von seiner Glück-
seligkeit 500.
Beweis, wie solcher von dem Leihhause über daren verlehete
Pfünder gegeben werde 88
Bibel, worinn daselbst des Loosens gedacht werde 314 f.
Bilanz, wie solcher bey einer Lombardrechnung zu machen
sey 118
Brautcassen, wie solche einzurichten 134. 499 ff. 507. ihr
bisheriger Hauptfehler 518. Formular davon 149
Buchhalter des Lombards, was dabey zu merken 30. wie
hoch er zu salariren 100. was seine Verrichtung seyn
müsse 101
Buchdrucker, wie viel einer in Amsterdam gegeben, um
die Lotteriezettel zu drucken 343
Bücherauctiones, was dabey zu bemerken 78
Bürgerchaft, wie sie durch Bücher gemindert werde 28.
ist schuldig ihre Stadtofficia selbst zu bedienen 66

C.

Cammergericht, Kaiserliches, was es wegen des Judenou-
chers ausgesprochen 44
Cāonicus, was von demselben zu wissen und was ihr Amt
sey 300
Canonikatbeinkünfte könnten auf gewisse Zeit dem Monte
Pietatis zugeeignet werden 59

Register.

| | |
|---|--------|
| Carolus V. was er denen Juden vor ein Privilegium gegeben | 41 |
| Cassen der Handwerker 125. der Bräute und Jungfern 134. der Todten 165. der Wittwen | 195 |
| Cassiret , was seine Berichtigung bey einem Lombard sey 108. Formular einer Cassarechnung | 116 |
| Christen sind weniger mitleidig gegen ihren Nächsten, als die Türken 26. verschwenderischer als die Juden und warum | 49. 50 |
| Ehurfürstenthum Sachsen , was es vor Anstalten zur Versorgung der Priesterwitwen habe | 258 |
| Collectas zum Monte Pietatis zu sammeln, ist zuweilen nothwendig | 74 |
| Commercia , wie solche durch die Bucherer in Abnehmen gerathen | 24 |
| Confirmation der Obrigkeit in allen Stiftungen nöthig | 260 |
| Consistorium zu Dresden, sehr mildreich gegen die Priesterwitwen | 258 |
| Contractus , wucherliche, solche ist eine Christliche Obrigkeit schuldig aufzuheben und keine Execution darüber zu verhängen | 45 |
| Contractus Mohatra , was er auf sich habe | 50 |

D.

| | |
|---|--------------|
| Debitorer , nothdürftige, wie sie von ihren Creditoribus und unbilligen Richtern ruiniret werden | 25 |
| Definition des Worts Canonicus | 200 |
| Devisen und Gedensprüche in Lotterien | 487 ff. |
| Deputirte , was vor welche zur Administration eines Montis Pietatis oder Lombards aus der Bürgerschaft zu erwählen | 65 |
| Dienste , was vor welche von dem Monte Pietatis zu erkaufen | 76 |
| Domherren , was ihr Amt und Pflicht sey 200. wie sie die Kirchengüter misbrauchen | 200 & sqq. |
| Donneurs d' Avis , was davon zu halten sey | 129/132. 133 |
| Ducatengesellschaft | 479 |

Register.

E

- Ehestand, wie er einer Lotterie zu vergleichen 312
Einkaufen in gewisse Stiftungen, was dabey zu bemerken 195
Einwilligung der Kirchenpatronen, ob solche zu Aufrichtung einer Priesterwitwencasse nöthig 262
Engeland, was es vor eine christliche Societät, denen Armen aufzuhelfen, eingerichtet habe 60. 61. die große Lotterie, welche A. 1694 daselbst aufgerichtet worden 320. wie sie eingerichtet gewesen 321 & seq.

F.

- Feuercasse, kann ihr Geld mit Nutzen dem Monti Pietatis oder Lehnbanco hingeben 55. Feuerschaden der bey Lombard entsteht, wer solchen tragen müsse 96
Fiscus charitativus, Nachricht von dem Würtembergischen 553 ff.
Fœnus idem quod Fumus 16
Fontangenmacherian richtet die erste Lotterie in Amsterdam an 344
Formular einer Brautcasse oder Jungfernlade 149. Remarquens darüber 157. einer Todtenlade 166. einer Priesterwitwencasse 233
Frankfurt am Mayn, in solcher entsteht der Juden Bucher wegen großer Aufrubr 17
Französische Lotterien, wie solche beschaffen gewesen 345
Fundatores der Witwencassen, was solche zu bemerken haben 216
Fundus zu einem Monte Pietatis, wo er her zu nehmen 52 & seq. ad pias Causas, wie er oft übel angewandt werde 197=199

G.

- Gedenksprüche und Devisen in Lotterien 487 ff.
Geistliche Stiftungen, wie sie misbrauchet werden 197 ff. wie sie hingegen recht anzuwenden 202. Geistliche Witwencassen, wie sie einzurichten 222
Genua erwählt seine Rathsherren durchs Loos 317
Genue-

Register.

| | |
|--|----------|
| Genuesische Lotterie, umständliche Nachricht von derselben | 539 ff. |
| Gestohlene Güter, ob die Juden solche wohl kaufen mögen | 95 |
| Gibelliner, als sie der Guelfen Aufruhr halber aus Italien vertrieben worden, geben in Teutschland Wechsler ab | 7. 8 |
| Glückstöpfe, was davon zu halten | 464. 465 |
| Oberlybische Priesterwitwenkasse 233. was vor Priester darzu sich verbunden haben | 250 |
| Griechen, ob selbige von Lotterien Wissenschaft gehabt | 313 |
| Gülden, ein einiger, was der Jude des Jahres Bucher davon ziele | 31. 32 |

S.

| | |
|---|---------------|
| Hamburg publicirt auf kaiserlichen hohen Befehl eine gewisse Lotterie 346. 387. hat eine treffliche Veranstellung wegen ihres Lombards und Lehndanco 6. 7. Hamburgische Lotterie | 387. 403. 419 |
| Handwerker, was ihnen der Mangel eines Leihhauses schade 29. 30. haben gute Anstalten unter sich 125. wie ihre Cassen oder Laden beschaffen 126. wie sie vor die Begräbnisse ihrer Todten sorgen 164. sehen auf das Honestum bey Legatis mehr, als auf das utile 205. haben ihre Witwencaffen | 224 |
| Haushaltung, prächtige, theils Bürger bringt sie in Arthemuth | 51 |
| Heilige Schrift, worinn daselbst des Hoopens gedacht werde | 314. 315 |
| Heyrathen, was wegen der Jungferncassen dabey zu bemerken 141. wie armen Mägden darzu zu verhelfen sey 145. geschähen vor diesem in Griechenland nach dem Loofe | 113 |
| Holländische Lotterien, wie solche beschaffen und eingerichtet | 342 |
| Hülffcaffen der Handwerker, was darunter verstanden werde | 125 |

Register:

J.

| | |
|--|------------|
| Imposten, was vor welche in Engeland zu Bezahlung der
Lotterieinteressen gebraucht worden | 323 |
| Inscriptiones auf Todtenladen
auf Lotterien | 165
495 |
| Italien, was es in Rom, Venedig und Genua vor Lotterien
gehabt 315. 316. von dar gehen die Lotterien in
Engeland | 320 |
| Juden, wie sie die Christen mit ihrem Bucher ausfau-
gen 15. werden deswegen aus Spanien vertrieben 12.
Jubenspiegels, wer der Autor desselben gewesen 27.
wie hoch die Juden einen ausgeliehenen Gulden des
Jahrs an Interesse bringen können 31. 32. ob und wie
weit sie gestohlene Güter zu kaufen befugt seyn 95. was
um sie reicher werden als die Christen | 51 |
| Jungferncassen, wie solche einzurichten 134. 499. beyra-
then lieber, als daß sie ins Kloster gehen | 159 |
| Jurisdiction, worüber ein Mons Pietatis solche habe | 58 |

K.

| | |
|---|-----|
| Kauf und Werkhaus, ob solches aufzurichten profitabel sey
130. wobey Pfründenkauf zu observiren | 207 |
| Kaiser Carl V. was er denen Juden vor Privilegia gege-
ben 41. 42. unterschiedliche kaiserliche Verordnungen, die
Kirchengüter betreffend 197. 198. Kaisers Josephi Be-
fehl wegen einer Lotterie an die Stadt Hamburg | 346 |
| Kirchengüter, wie solche oft misbraucht worden 197 & seqq. | |
| Kleiderordnung, über solche kömmt dem Monti Pietatis,
oder Lombard, die Jurisdiction zu | 58 |
| Kleine Lombardscasse, was selbige zu sagen habe | 119 |
| Königinn in Engeland trägt reichlich zu einem Monte Pie-
tatis bey | 61 |
| Königs in Preussen Reglement wegen Leibrenten | 308 |

L.

| | |
|---|------------|
| Lehnbanken, woher solche also genennet werden | 4
Leibe |
|---|------------|

Register.

Leibrenten, wie nach deren Art die Braut- und Jungferncassen einzurichten 143. wie die Leibrenten eingetheilt werden 274. wie die vom Kaiser Josepho publicirte eingerichtet gewesen, und was selbige vor Privilegia genossen 353. Französisch Leibrente, Lontine genannt 274. 279 worinn Leibrenten und Lontinen von einander unterschieden seyn 278. Leibrenten - Reglement (Königl. Preuß.) in Churbrandenb. Landen 303. wer von Leibrenten geschrieben 470. 493

Lombard, was solcher bedente, und woher er also genennet werde 1. wo deren etablirt zu finden seyn 6. 7. was das Capital darzu her zu nehmen 52. wie er zu bestellen 63. wie die Einrichtung zu machen 70. was vor Statuta zu ordnen 73

Lotterie, wie solche zum Fundo eines Montis Pietatis dienen 59. item zur Jungferncasse 147. von denen Lotterien insgemein, deren Ursprung, Fortgang und jetziger Viehheit, auch wie solche künstlich einzurichten 310. 460. des Pabsts Elestini 316. der Venetianer 317. Genueser 317. 318. 339. der Engländer 320. 321. ff. der Holländer 342 ff. Franzosen 345. Kaiserliche 347. Altonauer 357. Barmhertigkeits 361 f. Breslauische 365. Erfurthische 372. Frankfurt an der Oder 380. Glückstädtsche 383. Hamburgische 346. 387. 403. 419. Leipzigerische 429. Lübeckische 432. Sächsische Churfürstl. große 435. Schleswig-Gottorfsche 444. Rostocksche 448. Danziger 452. Wer von Lotterien geschrieben 493
Titel 470

Lutherus, was solcher von der Abscheulichkeit des Buchers geschrieben 19

Lysi, Predigers in der Königsstadt an Berlin, Rede vor eine Begräbnis-casse 166 ff.

III.

Wägblein, arme, wie solche fählich auszusteuern 146. 302. wie es in Rom durch die Bruderschaft de l'Annunciata geschehe 158

Register.

Mohatra Contractus, was solches sey 50
Mons Pietatis was es sey 1. wie er zu Rom gemisbrau-
chet worden 9. wo er am süglichsten anzulegen 62. wo
der Fundus darzu herzunehmen 52. mit was vor Per-
sonen solcher zu bestellen sey 63. wie die Einrichtung ge-
schehen müsse 70. was vor Statuta zu machen 73 u. 84.
woer die dabey vorkommenden Streitigkeiten entscheiden müs-
se 100. wie Buch und Rechnung über einen Montem
Pietatis zu halten 100. wie er sonderlich denen Hand-
werker zu statten komme 129. was er zu Verheyrathung
der Töchter in Italien beytrage 135. 136. wie zu
Anlegung eines Montis Pietatis aus gewissen Malverfa-
tionibus ein Fundus gesammlet worden 197

N.

Namen der Priester, welche in die Görlichische Wittwen-
casse sich mit eingeschrieben 250
Nonnen, wollen junge Mägdegens nicht so gern als Wel-
cher werden 159

O.

Obligationes, ob solche als Pfänder können versiegelt wer-
ben 123
Obrigkeit, welche Macht und Mittel hat, Leihhäuser oder
Montes Pietatis aufzurichten, und solches nicht thut,
handelt sehr übel 27
Ordnungen, welche bey einem Leihhause erfordert werden
73. bey Brautcassen 134. Todtenladen 166. Wit-
wencassen 193

P.

Pabst, was er bey Verheyrathung junger Töchter thue 152.
sein prächtiger Aufzug 152. 159. wollte die Lotterien ein-
führen 316
Personen, welche zu einem Monte Pietatis nöthig seyn 64
welche zu salarieren seyn oder nicht 66. 67
Pfaffengut, Klaffengut, wie es zu verstehen 200

Register.

| | |
|---|--|
| Pfand, was bey dem Versehen zu bemerken 46. 47. was vor Officianten bey einem Pfandhause erfordert werden 65. Beweis darüber 89. wie lange es könne verseht werden 91. wie es mit der Abforderung 92. 93. und mit gestohlenen Gütern, die verseht worden, gehalten werde 93. wie die Rechnungen über das Pfandwesen zu führen 108 ff. | |
| Pfandverwalters, was seine Bedienung sey 119 | |
| Pfarrwitwen, wie sie im Württembergischen versorget werden 558 | |
| Pfründen, was darunter verstanden werde 195 | |
| Preußisches Leibrenten = Reglement 295 | |
| Priesterwitwen = Cassen, wie solche eingerichtet seyn müssen 233 | |
| Privilegium, wodurch es wieder aufgehoben werde 10. was Kaiser Carl V. denen Juden vor ein Privilegium wegen des Bucherns gegeben 42. worinn einer Wittwencasse Privilegia bestehen 269 | |
| Processe, mehren sich an denen Orten, wo keine Leihhäuser zu finden 46 | |
| Protestanten, wie auch unter solchen die geistlichen Stiftungen misbrauchet werden 203 | |
| Pupillengelder werden sicher bey einer Lehnbanco besetzt. 59. 60 | |

Q.

| | |
|---|--|
| Quittungen, wie solche bey Einbringung der Gelder in die Londnische Lotteris eingerichtet gewesen 327 | |
|---|--|

R.

| | |
|--|--|
| Rathswahl in Genua, durch Loose verrichtet 317 | |
| Rechnungen, wie solche über einen Montem Pietatis zu halten 100 ff. | |
| Recht der Wittwencassen, worinn es bestehe 270 | |
| Reglement der Leibrenten in Churfürstl. Brandenburgischen Landen 308 | |
| Reichs, des Römischen, Policenordnung wider die Bucherer 18 | |
| Requisita, die zu einer Wittwencasse gehören 258 | |

Register.

- Manuscript des Oberconsistorii zu Dresden an den Superintendenten zu Pirna, in puncto der Priersterwitwen-Casse** 259
- Nebenden des Montis Pictatis, worinn solche bestehen könnten** 57. 58
- Rom, wie es der Montium Pictatis gemisbrauchet 8. 9.**
- Römer, die alten sind gezwungen, den Bucher abzuschaffen** 22. 23
- S.**
- Salairte Bediente sollen, so viel möglich, eingezogen werden** 66
- Salzamt, Kaiserliches in Schlesien, was es bey der Lotterrie gethan** 355
- Schaden, der einer Stadt oder Gemeine zuwächst, in welcher kein Mons Pictatis, Leih- oder Accidenzhaus eingerichtet** 14 & 199.
- Schein des Lombards, der über verlegtes Pfand gegeben wird** 89
- Schuldners elende Condition, wenn er mit einem Bucherer zu thun hat** 25
- Societät der Barmherzigen Gemeine in Engeland** 62
- Staat, worauf sich die Glückseligkeit desselben gründe** 500
- Statuta eines Montis Pictatis, oder Lehubanco 84. einer Braut- oder Jungferncasse 150. einer Todtenlade 181. einer Witwencasse** 225
- Stiftungen, wie man sich in solche einkaufe 195. wie sie zu gebrauchen** 197 ff.
- Stipendia vor arme Studiosos, was davon zu bemerken** 208 ff.
- Strafgefälle, gewisse, sind dem Leihhause zuzueignen 57. 58. worinn solche bestehen sollen 74. die aus denen Confistoriis sind zu Braut- und Jungferncassen zu widmen** 145
- Studiosi, die Stipendia genießen, wie sie solche anzuwenden schuldig seyn** 211
- T.**
- Tabellen über der Juden ihren grausamen Bucher** 92
- Titel Lotterrie** 470